

**Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des  
Herzogtums Sachsen-Coburg-Meiningen**

**1680 - 1829**

von

**Ulrich Heß**

**Band II**

**Die einzelnen Verwaltungsaufgaben**

1954

## Inhaltsverzeichnis

1.	Die Rechtspflege .....	15
	Bedeutung der Rechtspflege innerhalb der Verwaltungsaufgaben - Ursprung der obersten Gerichtsgewalt des Landesherrn - Das ius de non appellando und das ius de non evocando im hennebergischen Gebiet - Die Zuständigkeit des Hofgerichts Jena - Der Landesherr als Schöpfer des Rechts - Hemmnisse zur Durchsetzung eines völligen Absolutismus auf dem Gebiet der Rechtspflege	
1.1.	Grundlagen und Quellen des Rechts im Herzogtum Meiningen .....	17
	Territoriale Entwicklung und Rechtsgebiete - Die hennebergischen Ämter als Glieder des fränkischen Rechtsgebiets - Das Coburger Land - das sächsische Rechtsgebiet (Salzungen und Altenstein) - Die Landesordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts - Die Hennebergische Landesordnung von 1539 - Die Coburger Landesordnung von 1556 - Die Gothaer Landesordnung von 1653 - Die Ernestinische Prozessordnung von 1670 - Der Einbruch des sächsischen Rechts in die Grafschaft Henneberg im 17. Jahrhundert - Beschränkung der Gültigkeit der Hennebergischen Landesordnung auf das Gebiet des materiellen Privatrechts - Die Rechtsentwicklung im Oberland im 18. Jahrhundert - Vereinheitlichung des Prozessrechts auf der Grundlage der Ernestinischen Prozessordnung - Die Rechtsschöpfungen des fürstlichen Absolutismus - Die Art der Gesetzespublikationen - Private Rechtssammlungen im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert	
1.2.	Die Gerichtsverfassung .....	27
	Hochgerichtsbarkeit und Niedergerichtsbarkeit - Die Instanzen der Hochgerichtsbarkeit - Die mittelalterlichen Zenten und ihre Entwicklung bis ins 17. Jahrhundert - Bürokratisierung der Zentgerichte - Der Generalzentricher der Grafschaft Henneberg und die Konzentration der Hennebergischen Kriminaljustiz in Meiningen - Zerschlagung der alten Zentgerichte und Übertragung der Hochrichterbefugnisse an den Amtmann im 17. Jahrhundert - Sonderstellung des sächsischen Rechtsgebietes (Salzungen - Altenstein) - Die Hochgerichte im 18. Jahrhundert - Die Entwicklung im Oberland - Die Umbildung der Zenten Schalkau und Sonneberg - Die Sonderstellung Neuhaus - Das System der Aktenverschickung - Verhinderung der Ausbildung eines ordentlichen Instanzenzuges in der Kriminalgerichtspflege - Die Instanzen der Niedergerichtsbarkeit - ihre grundherrlichen Wurzeln - Ämter als Niedergerichte - Die „Amtsvogtei“ Sonneberg - Niedergerichte (Patrimonialgerichte, Vogteigerichte) in Händen des Landadels - Niedergerichte in Händen der „Fabrikherrn“ - Die „herzoglichen“ Patrimonialgerichte - Die Niedergerichtsbarkeit der Städte - Rüge- und Dorfgerichte - Instanzenzug bei der Zivilgerichtsbarkeit - Die Trennung von Verwaltung und Justiz 1823-1827 - Verbesserung des Instanzenzuges bei der Zivilgerichtsbarkeit, aber weitere Vernachlässigung der Ausbildung des Instanzenzuges bei der Kriminalgerichtspflege	

1.3.	Das Zivilrecht.....	37
1.3.1.	Das Zivilprozessrecht.....	37
	Der Zivilprozess der Hennebergischen Landesordnung - Vorteile des sächsischen Zivilprozessrechts - Der Zivilprozess der Ernestinischen Prozessordnung von 1670 - Der „ordentliche“ und der „summerische“ Prozess - Zurückhaltung bei der Fortbildung des Zivilprozessrechts - Die Verbesserungen Georgs I. - Maßnahmen des aufgeklärten Polizeistaats gegen die Prozesssucht der Untertanen - Umfang der Tagesarbeit der Meiningischen Gerichte - weitere Erleichterungen im Zivilprozessrecht im beginnenden 19. Jahrhundert - Die Advokatur und ihre Behandlung durch die Meininger Obrigkeit	
1.3.2.	Materielles Zivilrecht.....	45
	Starres Festhalten an den materiellen Bestimmungen des Zivilrechts - Rechtszersplitterung des Meininger Landes - dargestellt am Ehegüterrecht - Die Ehegüterrechte des Unterlands (Hennebergische Landesordnungen, abgeänderte Hennebergische Landesordnungen, Sachsenrecht der Ämter Salzung und Altenstein) - Die Sonderentwicklung des Ehegüterrechts im Amt Römhild - Das Ehegüterrecht im Coburger Land und die oberländische Sonderentwicklung	
1.4.	Das Strafrecht.....	51
1.4.1.	Strafprozess.....	51
	Der römische Inquisitionsprozess als Grundlage des Strafprozesses - Der Strafprozess der Hennebergischen Landesordnung von 1539 - Der Strafprozess der Ernestinischen Prozessordnung von 1670 - die Kriminaluntersuchung - Das System der Aktenverschickung im Strafprozess - Die Folter und ihre Anwendung - Prozessuale Eide - Die Leitung des Kriminalprozesses durch den Jenaer Schöffentstuhl - Das Jenaer Schlussurteil, seine Behandlung und Vollstreckung - Einwirkungen der Aufklärung auf den Strafprozess - Die Aufhebung der Folter 1786 - Fortdauer körperlicher Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene - Auslieferungsverträge - Formeller Abschluss dieser Periode erst durch die Meiningischen Strafgesetzbücher von 1844 und 1850	
1.4.2.	Das materielle Strafrecht.....	56
	Constitutio Criminalis Carolina, Hennebergische Landesordnung und Gothaer Landesordnung als Grundlage des Strafrechtswesens - Übereinstimmung dieser drei Kriminalgesetzbücher - Die einzelnen Verbrechen und ihre Bestrafung - Verwaltungszwangsstrafen - Die Meiningische Kriminaljustiz im Einzelnen - Die Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts - Milderung der Hinrichtung - Einwirkung der Aufklärung auf das Strafrecht - Georgs I. Abneigung gegen Todesstrafe und Zuchthaus - Umfang der Arbeit der Meininger Kriminalgerichte und Entwicklung der Prügelstrafe - Veränderte	

Auffassung in der Beurteilung der leichten Sittlichkeitsdelikte - Das Zuchthaus und die Vollstreckung der Freiheitsstrafen

2.	Die Verwaltung der Lehen .....	66
	Das Lehnwesen im Spätfeudalismus - Das Lehnwesen im Meininger Herzogtum - Die Meininger Passivlehn - Die Reichslehn - Die Passivlehn geistlicher Fürsten - Die Aktivlehn - feuda in curte und feuda extra curtem - Umfang der Ritterlehn - Die Lehnsfähigkeit des Bürgertums - Die Kanzleilehn - Entwicklung des Lehnrechts im Meininger Land seit dem 17. Jahrhundert	
3.	Die „Förderung und Erhaltung guter Polizei“ .....	71
3.1.	Der Polizeibegriff des fürstlichen Absolutismus .....	71
	Polizei nicht nur Instrument der Schadensverhütung, sondern auch der Förderung der Landeswohlfahrt - Der Polizeibegriff in den Landesordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts - Die einzelnen Zweige der Polizei - Ansichten des Hildburghäuser Kanzlers Dr. Röder über das Polizeiwesen - Hendrichs Begriffsbestimmung im Votum für das Geheime Ratskollegium in Meiningen 1785	
3.2.	Sicherheits- und Sittenpolizei .....	72
3.2.1.	Sicherheitspolizei .....	72
	Regierung und Amt als Organe der Sicherheitspolizei - Errichtung besonderer Polizeikommissionen in den Städten - Die Meininger Polizeikommission - Polizeikommissionen in Salzungen, Römhild und Sonneberg - Verwendung von Landmiliz und Jägerkorps zu Sicherheitsdiensten - Maßnahmen gegen Bettel und Landstreicherei - Feuerpolizei - Organe der städtischen Feuerwehren - Die Salzunger Brandkatastrophe 1786 und die Verbesserung der Feuerwehren - Ausbau des ländlichen Feuerwehrwesens um 1800 - Versuche zur Gründung einer Brandassekuranz am Ende des 18. Jahrhunderts - Die politische Polizei - Polizeiaufsicht über die Druckereien - Pressezensur - Passpolizei	
3.2.2.	Sittenpolizei .....	82
	Bedeutung der Sittenpolizei im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus - Bekämpfung des nichtehelichen Verkehrs - Bestrafung des Ehebruchs - Einfluss der Geisteshaltung Ernst des Frommen auf die spätere Meininger Gesetzgebung - Physici, Hebammen und Pfarrer als Organe der Sittenpolizei - Entwicklung der außerehelichen Geburten im 18. und 19. Jahrhundert - Entwicklung der strafrechtlichen Beurteilung des nichtehelichen Verkehrs im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert - Bekämpfung liederlichen Lebenswandels und üppiger Kleidung - Duellverbote - Einsetzung von	

Disziplininspektoren nach Gothaer Vorbild - Sittenpolizeiliche Grundsätze des aufgeklärten Absolutismus - Die Verordnung der Familienfeste von 1777 - Die Bekämpfung der Glücksspiele - Die „Unteraufseher“ und die veränderten Aufgaben der Disziplininspektoren

3.3. Wohlfahrtspolizei.....89

3.3.1. Armenpolizei.....89

Organisation der Armenpolizei unter Ernst dem Frommen - Übertragung der Gothaer Vorschriften auf das Meininger Land - Gemeinde als Träger der Armenversorgung - Die Anfänge der Meininger Armenpolizei unter Bernhard I. - Die Kommission ad pios causas 1737 - Die Almosenkommission von 1767 - ihre Erneuerung 1797 - Almosenkommissionen in den Landstädten - Bedeutung der Mildenstiftungen für die Armenversorgung - Stellung der Armenpolizei innerhalb der Landesverwaltung - Bernhards I. Armenpolitik und die Errichtung des Meininger Waisenhauses 1702 - Erhöhte Beachtung der Armenpolizei unter Ernst Ludwig I. - Rückschläge in der Armenversorgung in der Zeit von 1730 bis 1760 - Die Armenpolizei des aufgeklärten Absolutismus - Einführung neuer Steuern zur Verbesserung der Armenversorgung seit 1767 - Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen unter Georg I. - Errichtung einer „Industrieanstalt“ - Erhöhung der Armensteuern - Die Armenpolizei nach den Befreiungskriegen

3.3.2. Sanitätspolizei.....96

Anfänge der Meiningischen Sanitätspolizei am Ende des 16. Jahrhunderts - Organisation der Stadt- und Landphysici im 17. Jahrhundert - Einführung Gothaer Vorschriften - Die Meininger Medizinalordnung von 1681 - Die Regierung als oberste Medizinalbehörde - Errichtung eines Sanitätskollegiums 1803 - Ernennung eines Sanitätspolizeidirektors 1817 - Die Physici als bezirkliche Organe der Gesundheitspolizei - ihre Abhängigkeit von den Polizeibefugnissen des Amtmanns - Die ärztliche Versorgung des Unter- und Oberlandes - Das Apothekenwesen - Das Hebammenwesen - Die gesundheitlichen Verhältnisse im 18. Jahrhundert - Vorherrschen der Infektionskrankheiten - Sterblichkeitsziffern - Die Säuglingssterblichkeit - Todesursachen - Forschungsschwierigkeiten bei der einwandfreien Feststellung der Todesursachen im 18. Jahrhundert - Epidemien und ihre Bekämpfung - verfehlte Bekämpfungsweise aus Unkenntnis der bakteriologischen Grundbegriffe - Quarantänemaßnahmen bei Epidemien - Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten - Bekämpfung der Kindsblattern - Bekämpfung der Hundetollwut - Maßnahmen zur Hebung der Hygiene - Bauhygiene - Nahrungsmittelhygiene - Friedhofshygiene

3.4. Landwirtschaft .....107

Die natürlichen Voraussetzungen der Meiningischen Landwirtschaft - Die Dreifelderwirtschaft - Der Flurzwang - Formen der landwirtschaftlichen Betriebe im 18. Jahrhundert - Vorherrschaft des Kleinbetriebs grundherrlicher

Bauern - Der Herzog als größter Grundherr im Lande - Die soziale und wirtschaftliche Lage des Meininger Bauernstandes im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert - Die bäuerlichen Abgaben und ihre Bedeutung für die Wirtschaftslage der Bauern - Die Organisation der Landwirtschaftsbehörden - Landwirtschaftliche Aufgaben der Kammer und Regierung - Die Errichtung der Oberökonomiekommission 1793 - ihre Arbeit - Wachsende Bedeutung der Landwirtschaft innerhalb der Staatsaufgaben unter der Regierung Georgs I. - Die landwirtschaftliche Gesetzgebung - Landwirtschaftliche Maßnahmen - Die Einführung der Tabak- und Kartoffelanbauung im 17. Jahrhundert - Der Weinbau - Systematische Hebung des Bauernstandes durch den aufgeklärten Absolutismus - Physiokratische Einflüsse - Georgs I. Schrift „Meine Gedanken zur Verbesserung der Ökonomie“ - Förderung des Kleeanbaues und der Wiesenwirtschaft - Bekämpfung der Wildschäden - Hebung der Viehwirtschaft - Ausbau der Veterinärpolizei - Hebung des bäuerlichen Bildungswesens - Ziel der Landwirtschaftspolitik Georgs I.: Wirtschaftliche Hebung des Bauernstandes, nicht Bauernbefreiung - Beginn der Ablösung der Feudallasten - Zerschlagung großer Güter - Vernachlässigung der Landwirtschaft unter der Regentschaft Luise Eleonores

### 3.5. Handel und Gewerbe.....125

#### 3.5.1. Handwerk.....125

Die Bedeutung des Handwerks für die Wirtschaftsform des 18. Jahrhunderts - Fehlen einer einheitlichen Handwerksordnung im Meininger Land - Zunft als Handwerksorganisation - Erstarrung des Zunftlebens im 18. Jahrhundert - Zunftstatute - Innere Organisation der Meininger Zünfte - Die Wanderschaft und ihre Probleme - Lehrling, Geselle und Meister - Die Zunft als Arbeitspolizei und sozialer Unterstützungsverband - Sonderstellung der Müller - Die Hofhandwerker - Übersetzung der Handwerksberufe - Ansätze zur Großindustrie im Handwerk - Die exportierenden Handwerke des Oberlandes - Die Weber - Brauereien - Maßnahmen der Regierung gegen „Handwerksmißbräuche“ - Versuche zur Änderung der Handwerksorganisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts - ausländische Einflüsse - Plan der Regierung zur Durchsetzung der „völlig freien Concurrenz der Arbeit“ 1812 - Widerstand der Handwerkskreise - Die Gewerbeverordnung von 1815 - Die weitere Entwicklung des 19. Jahrhunderts

#### 3.5.2. Industrie .....137

Der Unterschied zwischen Handwerk und Industrie - Entwicklung des Großgewerbes im Meininger Land im 18. Jahrhundert - vereinzelte Großgewerbe im Unterland - Die Bergwerke des Amtes Altenstein - Das Industriegebiet um Schweina - Die Meininger Textilindustrie als Sorgenkind der Meininger Obrigkeit - Die Tabakfabrikation - Der Warthammer bei Niederschmalkalden - Das Salzwerk Salzungen und seine landesherrliche Beteiligung - Die oberländische Industrie - Eisenindustrie im Effelder- und Steinachtal - Obersteinach und Hüttensteinach - Der Rückgang der Eisenindustrie um die Mitte des 18. Jahrhunderts - Stellung der

Landesherrschaft zur oberländischen Eisenindustrie - Die Glasindustrie - Lauscha - Siegmundsburg - Limbach - Glückstal - Anfänge der Glas-Heimindustrie - wechselhafte Stellung der Landesherrschaft zur oberländischen Glasindustrie - Streben nach Ansiedlung neuer Industrien im Oberland unter Georg I. - Die Anfänge der oberländischen Porzellanindustrie - Limbach 1772 - Entwicklung der Limbacher Fabrik - Gründung der Porzellanfabrik Rauenstein 1783 - deren Weiterentwicklung - andere Industrien im Oberland: Vitriol- und Alaungewinnung - Anfänge des Großgewerbes in der Schieferindustrie - Versuche zur Ansiedlung einer Textilindustrie im Schalkauer Gebiet - Industriemühlen - Märbelmühlen - Stellung der Landesherrschaft zur oberländischen Industrie - Einwirkung feudaler Rechtsgrundsätze auf die innere Organisation der Fabriken - Verbindungen zwischen „Fabrikherrn“ und Großgrundbesitzer - Die Lage der Arbeiterschaft in den oberländischen Großbetrieben des 18. Jahrhunderts - beginnende Liberalisierung in der Meiningschen Wirtschaft - Aufschwung einiger Industriezweige durch den Frühkapitalismus

### 3.5.3. Handel ..... 160

Fehlen eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes im alten Meininger Staat - Sicherung der Lebensmöglichkeit als Hauptanliegen der Wirtschaftspolitik - Schwierigkeiten der Durchführung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik - Wirtschaftsbehörden - Aufgaben der Regierung und der Kammer bei Erledigung wirtschaftlicher und handelspolitischer Aufgaben - Die Errichtung der Oberländischen Handlungskommission 1789 - deren Zusammensetzung und Arbeit - Der Wiederaufbau des Handels und der Wirtschaft nach dem Dreißigjährigen Krieg im Unterland - Die Rolle der Wochen- und Jahrmärkte - Kreditbeschaffung für Handel und Wirtschaft - Entwicklung des Meininger Wechselrechts - Zinspolitik der Meininger Obrigkeit - Regelung des Pfand- und Leihwesens 1771 - Regelung des Konkursverfahrens - Obrigkeitliche Kredite an die Privatwirtschaft - Sicherung der Ernährung als Hauptaufgabe der Handelspolitik - Entwicklung der Getreidepreise im 18. Jahrhundert - Die Hungersnot von 1771 und ihre Bekämpfung - Handelspolitische Vorkehrungen gegen neue Hungersnöte - Die Rodacher Convention von 1789 - Ernährungsschwierigkeiten am Ende des 18. Jahrhunderts - Die Hungersnot von 1817 und ihre Überwindung durch handelspolitische Maßnahmen - Die Beurteilung des Judenhandels durch die Meininger Obrigkeit - Die Rolle der Exportindustrie für die Sicherung der Lebensmöglichkeiten des Landes - Aufblühen der oberländischen Industrie und ihres Handels - Absatzschwierigkeiten für „Sonneberger Waren“ seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts - Versuche der Obrigkeit, durch Zunftzusammenschlüsse der Krise Herr zu werden - Das große Sonneberger Handelsprivileg Georgs I. von 1789 - Trennung von Produktion und Handel - Die Auswirkungen des Handelsprivilegs - Niedergang des Sonneberger Handels in den Napoleonischen Kriegen - Die Oberländische Handlungskommission unter Amtmann Otto - Verschärfung der sozialen Spannung innerhalb der oberländischen Bevölkerung nach den Befreiungskriegen und die Oberländische Handlungskommission - Neuer Aufschwung seit 1815 - Die Krise von 1817 - Beginn des Wirtschaftsliberalismus und Frühkapitalismus - Änderung in dem Verhalten der Obrigkeit gegenüber der Wirtschaft -

Gründung von Sparkassen - Währungs- und Münzpolitik der Meininger Obrigkeit - Allgemeine Verwirrung im Maß- und Gewichtswesen - keine durchgreifenden Versuche einer Änderung - Das Meininger Zollwesen - Rückständigkeit des Meininger Zollsystems am Anfang des 19. Jahrhunderts - Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes im Herzogtum 1827 - Streben nach Anschluss an einen größeren Zollverband - Steins Bemühungen - Meiningen im Mitteldeutschen Zollverein von 1824 - Der Straßenvertrag mit Preußen 1829 - Der Anschluss an den thüringischen und an den preußisch-bayrischen Zollverein 1833

#### 3.5.4. Verkehr .....188

Das mittelalterliche Verkehrswesen im Meininger und Sonneberger Land - Das Straßenwesen - Bedeutung der Flößerei für den Transport - Mangelhafter Zustand der Straßen im 18. Jahrhundert - Die Errichtung der Chausseebaukommission 1783 und ihre Tätigkeit - Der Chausseebau im Unterland am Ende des 18. Jahrhunderts - Beginn des oberländischen Chausseebaus 1804 - Straßenpolizeigesetzgebung und Chausseegeld - Das Postwesen - Erschwerung der Forschung durch Quellenmangel - fremde Posten im Lande: Thurn und Taxis, kursächsische und hessische Posten - Mangelndes Interesse der Meininger Obrigkeit an einer aktiven Postpolitik - Errichtung eines eigenen Postwesens in Gemeinschaft mit Sachsen-Coburg und Sachsen-Hildburghausen - Die Meiningische Postgesetzgebung - Erlangung der vollen Posthoheit 1807 - Der Postvertrag mit Thurn und Taxis 1807 - Errichtung der Postkommission - Ausbau der Postanstalten zu Beginn des 19. Jahrhunderts

#### 3.6. „Bevölkerungspolizei“ .....199

Bevölkerungsstatistik - Bevölkerungsverhältnisse nach dem Dreißigjährigen Krieg - Bevölkerungsentwicklung am Anfang des 18. Jahrhunderts - Starke Bevölkerungszunahme am Ende des 18. Jahrhunderts - Bevölkerungszahlen um 1810 - Die Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts - Bevölkerungspolitik - Einwanderungen zu Anfang des 18. Jahrhunderts - Geburtenfreudigkeit - Gesetzliche Regelung des Heiratsalters - Ansiedlung wüster Bauernstellen - Kampf gegen Auswanderung und fremde Soldatenwerbung - Beginnende Auswanderungsbestrebungen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts - Behandlung der seit 1808 akuten Judenfrage - Das Judenemanzipationspatent vom 5. Januar 1811

#### 3.7. Baupolizei .....210

Späte Beachtung der Baupolizei - Die städtische Baupolizei im 17. und 18. Jahrhundert - Beginn einer fortschrittlichen Baupolizeigesetzgebung am Ende des 18. Jahrhunderts - Das Salzunger Baureglement von 1787 - Das Bauwesen in den Verwaltungsgesetzen von 1829 - Beginn einer Baubereinigung am Ende des 18. Jahrhunderts - geprägt vom Geist der Aufklärung - Wohnungsverhältnisse im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert



### 3.8. Kommunalaufsicht.....213

Die Gemeindeaufsichtsbehörden - Grundzüge der Kommunalpolitik des fürstlichen Absolutismus im Meininger Land - Die Städte - Fehlen freiheitlicher Traditionen aus dem Mittelalter - Ausnahmestellung der Stadt Meiningen - Das Wesen der städtischen Freiheit - Die Stadtherrschaft - Erstarrung des Gemeindewesens in den Städten seit dem Dreißigjährigen Krieg - Unfähigkeit und Misswirtschaft der Stadträte - Die Stadtverfassung: Bürgermeister und Rat - Ausschaltung der Bürgerschaft in städtischen Angelegenheiten - Soziale Gegensätze innerhalb der Stadtgemeinden - Die Kommunalpolitik Bernhards I. - Die Umgestaltung der Meininger Stadtverfassung von 1688 - Das Salzunger Stadtstatut von 1701 - Kommunalpolitische Untätigkeit der Landesherrschaft in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts - Die Kommunalpolitik des aufgeklärten Absolutismus - Die Gründung von Polizeikommissionen in den Städten - Weitere Einschränkung der städtischen Selbstbestimmungsrechte - Beaufsichtigung des städtischen Vermögens - Die Landgemeinden - Dörfliche Organe der Obrigkeit - Soziale Spannungen innerhalb des Dorfes - Schultheiß und Ausschuss - Dorfordnungen, besonders im Oberland - Erstarrung des Gemeindewesens in den Dörfern - Ausblick ins weitere 19. Jahrhundert

## 4. Das Finanzwesen .....223

### 4.1. Grundzüge des Finanzrechts .....223

Kammerfinanzen und landschaftliche Finanzen - Starres Festhalten an der überlieferten Finanzorganisation - deren Unübersichtlichkeit - Ertragsquellen und Finanzierungsaufgaben der Kammer und der Landschaft - Zersplitterung des landschaftlichen Finanzwesens - Die Schatullkasse - Errichtung von Sonderfinanzverwaltung zur Erledigung zusätzlicher Verwaltungsaufgaben des aufgeklärten Absolutismus - Das Finanzrecht der Kirche - Das Finanzrecht der Gemeinden - Steins Finanzreform von 1820 - Unzufriedenheit des Landtages mit diesen Bestimmungen - Die große Finanzreform von 1831 und die Vereinigung von Kammer- und Landschaftsfinanzwesen

### 4.2. Das Kammerfinanzwesen .....231

#### 4.2.1. Finanzlage und Finanzpolitik der Kammer.....231

Finanzkraft des Domänenvermögens unter Bernhard I. - Finanzkraft der einzelnen Ämter - Sparsamkeit in der Finanzpolitik in den ersten Jahren der Regierung Bernhards I. - Beginn der Finanzmiswirtschaft um 1690 - Schlossbau und übermäßige Hofhaltung - Versuche, durch landschaftliche Bewilligungen einen Ausgleich in den Kammerfinanzen herbeizuführen - Weitere Verschlechterung der Kammerfinanzen unter Ernst Ludwig I. - Beginn einer ausgedehnten Schuldenwirtschaft - Weitere Heranziehung der Landschaftsfinanzen - Errichtung des Regierungsfiskus 1720 . Die große Hofhaltung als Hauptgrund der Miswirtschaft in den Kammerfinanzen - Eigenmächtige Verfügungen Ernst Ludwigs I. über das gemeinsame Kammervermögen - Wach-

sende Schuldenlast in den letzten Jahren Ernst Ludwigs I. - Die Lage der Kammerfinanzen nach Ernst Ludwigs I. Tod - Die Kammerfinanzen unter Anton Ulrich - Versuche, durch Sparsamkeit Ordnung in die Kammerfinanzen zu bringen - Neuer Anstieg der Schuldenmassen im Siebenjährigen Krieg - Versuche des aufgeklärten Absolutismus, die Kammerfinanzen zu ordnen - Georgs I. Reformtätigkeit - Erhöhung der Kammererträge durch Verbesserungen in der Land- und Forstwirtschaft - Senkung der Kammerschulden in der Zeit von 1780 bis 1800 - Die Kammerfinanzen in der Zeit der Napoleonischen Kriege - Erneutes starkes Anwachsen der Kammerschulden nach 1815

#### 4.2.2. Die innere Organisation der Kammerfinanzbehörde und ihr Rechnungswesen .....239

Entwicklung der Finanzbehörden in den deutschen Territorien im 16. und 17. Jahrhundert - Die Kammer als oberste Behörde zur Verwaltung des Domänenvermögens - Ämter, Amtsvogteien und Amtskastnereien - Sonderverwaltungen für die Einnahmen aus den Regalien - Kammersteuerbehörden - Das Verrechnungsverfahren zwischen Zentralkasse (Renterei) und nachgeordneten Kassen - Haushaltspläne - Jahresrechnungsaufstellung - Die Arbeit der Rechnungsführer - Das „Manual“ - Konzeptrechnung und Reinschrift - Starres Festhalten am überlieferten Rechnungsaufbau - Stand der Überlieferung der Kammerrechnungen - Aufbau der Kammerrechnungen - Gothaer Einflüsse - Seckendorfs „Teutscher Fürstenstaat“ und seine Anwendung im Meininger Rechnungswesen - Überlieferung und Aufbau der Amtsrechnungen - Der „summarische Extract“ - Das äußere Bild der Rechnungen - Rechnungsprüfung - deren Organisation - Arbeit der Rechnungsrevisoren - Bearbeitung der Revisionsmonita

#### 4.2.3. Die Verwaltung des Kammervermögens .....254

##### 4.2.3.1. Die Grundherrschaft.....254

Die Verwaltung des grundherrlichen Vermögens des Herzogs - Die Ämter als Organe zur Verwaltung der herzoglichen Grundherrschaften - Finanzielle Bedeutung der Feudalabgaben - Die Erbbücher - Die einzelnen Einnahmen aus der Grundherrschaft: Erbzins - „Lehngeld“ - „Handlohn“ - Gesetzliche Bestimmungen über die Feudalabgaben aus dem 18. Jahrhundert - Die Handwerkergergelder - Die Verwaltung der eigentlichen Domänen (Kammergüter) - deren Umfang und Bedeutung innerhalb der herzoglichen Grundherrschaft - Das Streben nach Verpachtung der Kammergüter - Übersicht über die Einnahmen aus den Ämtern

##### 4.2.3.2. Forst- und Jagdwesen.....260

Die große Bedeutung des Forstwesens im Meininger Herzogtum - Der Umfang der Wälder - Der Zustand der Meiningschen Wälder vom 17. bis 19. Jahrhundert - Organisation der Forstverwaltung - Bildung der Forstmeisterbezirke - Gegensätze zwischen Forstmeister und Amtmann im 18. Jahrhundert - Bedeutung der Amtskastnereien als Forstfinanzbehörden - Die „Forstämter“ und ihre forstpolizeilichen Aufgaben - Verbesserungen im Forstwesen am Ende des 18. Jahrhunderts - Bildung des Oberforstamtes 1802 - dessen Um-

bildung zur „Kammerforstsektion“ 1823 - Obrigkeitliche Einflussnahme auf das Forstwesen der Kommunen und Stiftungen - Das Forstrecht - Die Hennebergische Forstordnung von 1614 - Die Gothaische Wald- und Forstordnung von 1644 - Die Coburger Forst- und Jagdordnung von 1653 - Spätere Forstgesetzgebung des Meininger Fürstentums - Entwicklung der Forstwirtschaft - Die Umtriebszeiten - Übergang zum Kahlschlag im 18. Jahrhundert - Das „Waldgedinge“ - Raubbau und Wiederaufforstung in den oberländischen Wäldern im 18. Jahrhundert - Das Werk des Kammer- und Forstrats Bechstein - Auseinandersetzung Bechsteins mit den Forstmeistern - Die Forstakademie Dreißigacker - Erhöhung der Forsteinnahmen nach 1800 - Bechsteins Nachfolger

#### 4.2.3.3. Verwaltung der Regalien .....272

Bergregal - Einnahmen aus dem Salzunger Salzwerk - Münzregal - Zoll und Geleit - Die Geleitsverhältnisse des Oberlandes - Zollgesetzgebung - Floßregal - Postregal

#### 4.2.3.4. Steuererträge der Kammer .....276

Die zur Kammer fließenden Steuerarten - Die Tranksteuer und ihre Entwicklung - Die „Kammersteuer“ - Entwicklung der Landsteuer zur Kammersteuer - Charakter der Kammersteuer - Ungerechtigkeit der einseitigen Besteuerung des Grundbesitzes seit dem 18. Jahrhundert - Die Erhebung der Kammersteuer - Der Ruf nach einer „Steuerrevision“ - Behandlung der Steuern auf den Landtagen Bernhards I. und Ernst Ludwigs I. - Die Steuerrevision von 1717 - 1724 - Die „oberländische Ordinarsteuer“ - Sonderfälle: Die Sander Extrasteuer - Die Steuern des Amtes Schalkau - Die Einnahmen aus der „Ritterschaftlichen Steuerkasse“ 1808 - 1826 - Die Steuerreform von 1826

#### 4.3. Das landschaftliche Finanzwesen .....285

Einleitung: Die Aufgaben des landschaftlichen Finanzwesens - deren Organisation - Sonderentwicklung der Akzisverwaltung seit 1814 - Die Steuer als Einnahme der Landschaft

#### 4.3.1. Landschaftliche Steuerarten .....287

Entwicklung und Umfang der „Extrasteuer“ - Die Extrasteuern des Oberlandes - Die Akzise - deren Vielseitigkeit und Charakter - Akziserhebung - Die Akzise seit der Eybenschen Finanzreform 1775 - Die Akzise seit der Akzisorordnung von 1814 - Die Akzise im Oberland - Andere landschaftliche Einnahmen: Stempelgeld und Judenhandelssteuer - Steuern außerhalb des landschaftlichen Finanzwesens - Erbschafts- und Schenkungssteuer seit 1767 - Hundesteuer seit 1789 - Die Steuerbeitreibung - Gesamtsteueraufkommen und Belastung der Untertanen - Verschiedenheit der Steuerbelastung der einzelnen Landesteile und Bevölkerungsschichten - Starke Belastung des Grundbesitzes und Begünstigung des Kapitalbesitzes und Großgewerbes im 18. Jahrhundert

#### 4.3.2. Die Entwicklung des landschaftlichen Finanzwesens im Unterland .....297

Archivalische Überlieferung - Die „Landeskasse“ - Die landschaftlichen Finanzen am Ende des 17. Jahrhunderts - Finanzierung der Franzosen- und Türkenkriege - Erschließung neuer Finanzquellen - Einführung der Akzise 1685 - Steigerung der Steuerbelastung um 1690 - Beginn einer umfassenden Kreditaufnahme um 1695 - Der „Notstand der landschaftlichen Steuerkasse“ um 1700 - Beginn der Akzisverpachtung - Vermehrung der Extrasteuertermine zu Beginn des 18. Jahrhunderts - Die Zerrüttung der landschaftlichen Finanzen im Siebenjährigen Krieg - Die Steuerreform Eybens 1771 - 1775 - Abtragung der Landschaftsschulden nach 1775 - Optimistische Beurteilung der Landschaftsfinanzen in den Napoleonischen Kriegen - Finanzierung der Kriegsentschädigungen - erneute starke Verschuldung der Landeskasse in der Zeit von 1815 bis 1826

#### 4.3.3. Die Steinsche Finanzreform.....307

Misswirtschaft in den Landschaftsfinanzen - Steins Vorschläge und die Arbeit des Landtags von 1824 - Schaffung einer einheitlichen Steuerverwaltung - Die Steuergesetze von 1826 - Die teilweise Zurückstellung der Steinschen Pläne - Das Steuerverwaltungsgesetz von 1826 - Die Landschaftsetats 1826 - 1829 - Fortführung der Finanzreform in den Jahren 1831 - 1832

### 5. Kirche und Schule.....313

#### 5.1. Kirchenrecht.....313

Kirche und Staat nach der lutherischen Reformation - Der Landesherr - als „summus episcopus“ - Die Form des evangelischen Kirchenregimentes Visitationskommissionen in Sachsen - Die Anfänge des Hennebergischen Konsistoriums - Die Konsistorien in Sachsen und Thüringen - Errichtung des herzoglichen Konsistoriums in Meiningen 1680 - Die Kirchenrechtsbücher - Die Hennebergische Kirchenordnung von 1582 - deren Eigentümlichkeiten - deren Gültigkeit im 17. Jahrhundert - Die Coburger Kirchenordnung von 1626 - deren Übernahme im Staat Ernst des Frommen - Die Einführung der Coburger Kirchenordnung im Meininger Land - Die Einführung der Gothaer Geistlichen Untergerichtsordnung von 1668

Die kirchliche Organisation: Die Pfarreien - Der Ursprung der Pfarrei im Meininger Land - Mangelnde Weiterbildung der Pfarrorganisation im 18. und 19. Jahrhundert - Das Patronatsrecht des Landesherrn - Adlige und städtische Patronate - Die wirtschaftlichen Grundlagen der Pfarrei - Pfründe und Kirchenfabrik - Das Fehlen einer zentralen Kirchenfinanzverwaltung - Die Superintendenturen und Adjunkturen - ihre Errichtung und Aufgaben - Das Konsistorium und die Konsistorialordnung von 1689 - Das Konsistorium als Ehegericht - Die Errichtung und Bedeutung der Geistlichen Untergerichte

## 5.2. Das kirchliche Leben .....323

Der Pfarrerstand - dessen wirtschaftliche Lage - dessen soziale Herkunft - Pfarrerfamilien: Heym, Wagner, Linck u.a. - Die kulturelle Bedeutung des Pfarrerstandes - Die Stellung der Pfarrer in den Gemeinden - Die Stellung des Pfarrerstandes zum fürstlichen Absolutismus und zur Aufklärung - Die große Bedeutung der Aufklärung für die Meininger Landeskirche - Die beginnende Liberalisierung und Zersetzung des Kirchendogmas - Die Pfarrer als Verbreiter einer aufgeklärten Regierungspolitik - Pfarrer als Wissenschaftler in nichtkirchlichen Disziplinen - Die Kirchen - Kirchenbau im 18. Jahrhundert - Nachlassen der kirchlichen Bautätigkeit am Ende des 18. Jahrhunderts - Die Pfarrhäuser - Der Gottesdienst - Ordnungsobrigkeitliche Zurückdrängung der christlichen Feiertage in der Zeit der Aufklärung - Betonung der Bildungselemente im Gottesdienst - Das Gesangbuch von 1795 und seine Einführung - Die Aufhebung der Einzelbeichte 1787 und der Kirchenbuße 1788 - Der Kampf gegen den Aberglauben - Kirchenbücher - Die Instruktion zur Führung der Kirchenbücher von 1792 - Die weltliche Bedeutung der Kirchenbuchführung - Das Friedhofswesen - Begräbnissitten - Kampf der aufgeklärten Obrigkeit gegen die Vorurteile der Bevölkerung im Begräbniswesen

## 5.3. Die Schule .....339

Abhängigkeit der Schule von der Kirche - Die Schule im Staat Ernsts des Frommen - Ihre Einwirkung auf das Meininger Land - Das Meininger Schulwesen unter Bernhard I. - Die Gründung des Lyzeums zu Meiningen 1705 - Die Bedeutung der Universität Jena für das Meininger Land - Mangelnde Leistung der Meininger Obrigkeit im Volksschulwesen während der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts - Mängel im Lehrerstand - Das Einströmen aufklärerischer Ideen - Ernst Julius Walch und die Gründung des Meininger Lehrerseminars 1776 - dessen pädagogisches Programm - Die Gründung der Schulkommission 1776 - Die Fortsetzung der Schulreform - Hebung des Landschulwesens - Beginn einer Reform des Stadtschulwesens um 1800 - Die Schulverhältnisse unter der Regierung Luise Eleonores - Weitere Schulverbesserungen zwischen 1820 - 1830

## 6. Das Militärwesen .....349

Kontingent und Landmiliz (Ausschuss) - Die stehende Truppe - Die Organisation der Landesdefension im 17. Jahrhundert - Die militärischen Kräfte des Meininger Landes unter Bernhard I. - Vergrößerung der stehenden Truppe - Anwerbung der Soldaten zur Vermietung - Meiningische Truppen in Griechenland, Westdeutschland und den Niederlanden - Die Meiningischen Truppen im Spanischen Erbfolgekrieg - Der Einsatz der Meiningischen Landmiliz am Ende des 17. Jahrhunderts - Das Militärwesen unter Ernst Ludwig I. - sein Einsatz in dem Ernestinischen Erbfolgestreit - Der Römhilder Krieg von 1711 - Der Schalkauer Krieg von 1724 - Die Organisation der Landmiliz um 1700 - Hoher Bestand an Offizieren - Die Errichtung der Kriegskommission - Das Meiningische Militärrecht - Der Einsatz des Meiningischen Militärs bei Neustadt 1742 - im Wasunger Krieg 1746-1747 - Das Meiningische Militär im

Polnischen Erbfolgekrieg und im Siebenjährigen Krieg - Militärische Belastung der Heimat - Das Meiningische Militär bei der Abwehr des Gothaischen Angriffes auf Meiningen 1763 - Verringerung der stehenden Truppe nach 1763 - Die Kriegskommission am Ende des 18. Jahrhunderts - Die Reorganisation der Landmiliz um 1770 - Umorganisation des Militärwesens unter Georg I. - Die Gründung des Jägerkorps und die Bildung von 2 Kompanien stehender Truppe 1796 - Die allmähliche Aufhebung der Landmiliz (Ausschuss) - Der Artikelbrief von 1798 - Einsatz des Meiningischen Militärs zu Polizeidiensten - Das Jahr 1806 - Das Meininger Rheinbundkontingent - Der Pommersche Feldzug von 1807 - Der Krieg in Tirol 1809 - Das Konskriptionspatent von 1809 - Organisation der militärischen Aushebung - Meiningische Truppen in Spanien 1810 - Der Rußlandfeldzug 1812-1813 - Meiningische Truppen auf französischer und alliierter Seite 1813 - Besetzung des Landes durch die Alliierten Oktober 1813 - Meiningische Truppen in den Befreiungskriegen 1814-1815 - Das Meininger Schützenbataillon - Die Gründung und Auflösung des Landsturms 1816-1826 - Die soziale Schichtung des Offizierkorps nach 1815 - Die Aufhebung der Kriegskommission 1823 - Das Militärgesetz von 1826

Verzeichnis der Abbildungen.....	370
----------------------------------	-----

## 1. Die Rechtspflege

Wenn die Landesordnungen des 17. und die Gesetze und Landtagsabschiede des 18. Jahrhunderts auf die Rechtspflege zu sprechen kommen, so klingt in den Formulierungen fast immer die große Verantwortung an, die die Obrigkeit in Ausübung der Rechtsprechung vor Gott trage. Immer wieder wird betont, dass die Obrigkeit gerade auf diesem Gebiet im göttlichen Auftrag handeln müsse. Die Gothaer Landesordnung von 1653, das große, unter Ernst dem Frommen geschaffene Gesetzeswerk, dessen Bedeutung für das Meininger Land wir noch hinreichend kennenlernen werden, spricht von der Rechtspflege immer mit besonderer Hochachtung.

Der Meininger Landtagsabschied vom 16. Dezember 1718 führt aus, dass „der Wohlstand eines Landes von der Aufrechterhaltung der Gott wohlgefälligen Justiz mit dependieret“<sup>1</sup>. Die Herzöge hatten darüber hinaus bei ihrem Regierungsantritt den Landständen gegenüber die Verpflichtung einzugehen, den Untertanen „schleunige und unparteiische Justiz widerfahren“ zu lassen<sup>2</sup>. So tritt noch im 18. Jahrhundert, da sich der fürstliche Absolutismus bereits voll ausgeprägt hatte, als ein geistiges Erbe aus der Zeit des großen Gothaer Herzogs eine starke persönliche Verantwortung der Meininger Herzöge für ein ordnungsmäßiges und geregeltes Justizwesen hervor.

Geschichtlich entstammt die oberste Gerichtsherrschaft des Herzogs sowohl dem Bereich der Grundherrschaft als auch dem der Landesherrschaft. Die hohe Gerichtsbarkeit, die Rechtsprechung über Leben und Tod, war ein Bestandteil der Landesherrschaft, ohne dass diese freilich ohne weiteres aus der Blutgerichtsbarkeit hergeleitet werden kann. Die niedere Gerichtsbarkeit, vielfach Vogteigerichtsbarkeit genannt, war dagegen als die Rechtsprechung in Zivil- und leichten Straffällen ein ausgesprochenes Merkmal der Grundherrschaft. Am Ende des 17. Jahrhunderts waren beide Elemente in der Gerichtsverfassung des Meininger Landes nahezu verschmolzen. Die Gerichtsherrschaft des Herzogs erstreckte sich über sein ganzes Land. Sie war allerdings nicht immer und überall unbestritten. Die Grafschaft Henneberg besaß ursprünglich nicht das Privilegium de non appellando, so dass die Untertanen gegen Urteile des obersten gräflichen Gerichts beim Reichskammergericht Berufung einlegen konnten. Noch unter gemeinschaftlich sächsischer Landesherrschaft wurde diese Vergünstigung von den Landesherren bei den Erbhuldigungen ausdrücklich anerkannt<sup>3</sup>. Im Oberland und im Amt Salzungen als alten Bestandteilen wettinischer Lande dagegen hatten die Landesfürsten das jus de non appellando schon im Mittelalter besessen. Es war naheliegend, dass die Meininger Herzöge dieses Recht auf das ganze Land auszudehnen bestrebt waren. Hieraus entstand im 18. Jahrhundert eine Reihe von Rechtsverwicklungen, auf die in Kürze eingegangen werden muss.

Am 26. Januar 1723 wurde ein Regierungsreskript erlassen, wonach eine Provokation ausländischer Gerichte unter Hinweis auf die sächsischen Privilegien verboten wurde. Allerdings fanden im 18. Jahrhundert noch vielfach Prozesse im Appellationsverfahren vor dem Reichskammergericht statt, das gewöhnlich den Untertanen mehr Glauben als der Meininger Regierung schenkte. Deutlich tritt diese Einstellung bei dem 1720 von dem Sülzfelder Reithofsbesitzer Ernst Ludwig Ritterich von Rademannsburg gegen die Meininger Regierung wegen Justizverweigerung geführten Prozess hervor. Das Reichskammergericht

---

<sup>1</sup> ThStAMgn ZM 111.

<sup>2</sup> Landtagsabschied vom 3. Juni 1684 Punkt 1 und 27. November 1706 Punkt 1 ThStAMgn ZM 111.

<sup>3</sup> Kurfürst Christian II. von Sachsen an Hennebergische Regierung am 22. August 1606. ThStAMgn ZM 111.

stellte hierbei erst sehr spät und zögernd fest, dass es durch die Lügerei dieses „boßhaften Querulanten“ getäuscht worden war<sup>4</sup>. Auch die Altensteiner Untertanen verklagten 1723 den Herzog Ernst Ludwig I. beim Reichshofrat, als er bei Fronverweigerungen militärisch einschritt<sup>5</sup>. Die Praxis des 18. Jahrhunderts zeigte, dass mit Ausnahme von Beschwerden wegen verweigerter und verzögerter Justiz im Meininger Land das jus de non appellando Gültigkeit hatte. Emmrich erwähnt in seiner Biographie Georgs I. lobend, dass unter seiner Regierung solche Fälle beim Reichskammergericht nicht anhängig gemacht zu werden brauchten<sup>6</sup>. Durch die Auflösung des Deutschen Reiches und den Beitritt Meiningens zum Rheinbund erlangte die Landesherrschaft die volle Souveränität und damit die unbestrittene Gerichtshoheit im Lande. Daran änderte auch nichts, dass das gemeinschaftliche Hofgericht und spätere Oberappellationsgericht in Jena als eine Einrichtung der sächsischen Herzöge bestehen blieb. Noch in der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. Oktober 1816 war ausdrücklich festgelegt, dass die Urteile im Namen des jeweiligen Landesherrn zu ergehen hatten<sup>7</sup>.

Die Grafschaft Henneberg hatte unter gemeinschaftlich sächsischer Landesherrschaft noch nicht unter dem Jenaer Hofgericht gestanden. Nach Auflösung der Grafschaft hatte Ernst der Fromme allerdings in der Fassung der Gothaer Landesordnung von 1666 festgelegt, dass die ihm gehörenden hennebergischen Ämter dem Jenaer Hofgericht unterworfen sein sollten<sup>8</sup>. Allerdings hatte noch Bernhard I. Schwierigkeiten mit den Landständen, als er 1684 die Jurisdiktion des Jenaer Hofgerichts auf das ganze Land übertragen wollte. Im Landtagsabschied vom 3. Juni 1684 wollten die Landstände diese Neuerung „untertänigst depreciret haben“<sup>9</sup>. Allerdings stand um diese Zeit die Zuständigkeit des Jenaer Hofgerichts in Sachen des Meininger Adels bereits fest. Gegenteilige Befehle des Herzogs Friedrich Wilhelm, die aus Verärgerungen entstanden waren, hatten keine bleibende Bedeutung<sup>10</sup>.

So sehr der Gedanke einer persönlichen Rechtsentscheidung des Landesherrn im Wesen des fürstlichen Absolutismus lag, so selten kam im Meininger Land eine solche Kabinettsjustiz in der Praxis vor. Die Rechtspflege wurde vielmehr auch bei voller Ausbildung des fürstlichen Absolutismus nach einem fest geordneten Verfahren und von den dazu bestimmten Behörden ausgeübt, die hierzu in den großen Gesetzeswerken aus der Zeit Ernst des Frommen vorgesehen waren. Wenn auch Herzog Georg I. nach dem Zeugnis Emmrichs vielfach Gerichtsverhandlungen besuchte, so war es doch etwas ganz Außergewöhnliches, wenn der Landesherr einen Rechtsfall aus dem ordentlichen Prozessgang zur Entscheidung vor das Geheime Ratskollegium zog.

Zwar hatte der Herzog vor Erlass des Grundgesetzes von 1824 durchaus die Macht, ohne Anhörung anderer Instanzen Recht setzende Verordnungen zu verfügen, doch lag es nicht im Wesen des Meininger Absolutismus, einseitig in privatrechtliche Verhältnisse einzugreifen. Die Privatrechte des Untertanen blieben auch in dieser Zeit im Wesentlichen unangetastet. Im Rechtsstreit zwischen Kammer als der landesherrlichen Vermögensverwaltung und Untertanen entschieden die Justizbehörden. Dafür geben nicht nur eine Menge Meininger Prozessak-

---

<sup>4</sup> Archiv I S. 248.

<sup>5</sup> Archiv I S. 249.

<sup>6</sup> MTB 1805 S. 79.

<sup>7</sup> § 53 der Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. Okt. 1816.

<sup>8</sup> GLO P. 2 cap 1 tit 2.

<sup>9</sup> Punkt 9 des Landtagsabschieds ThStAMgn ZM 111.

<sup>10</sup> Anordnung vom 15. November 1736 erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.



ten, sondern auch Anweisungen einzelner Herzöge, besonders Georgs I. Zeugnis<sup>11</sup>. So unterscheidet sich die Zivilrechtspflege des fürstlichen Absolutismus in Meiningen in der Praxis tatsächlich nur unwesentlich von der des folgenden liberalen Jahrhunderts.

Wenn auch das Recht seiner Gesamtanlage nach der Stützung der vorhandenen Herrschaftsverhältnisse diene, so kann doch selbst im frühen 18. Jahrhundert nicht davon gesprochen werden, dass es im einseitigen Interesse der Landesherrschaft willkürlich gebraucht worden sei. Die Meininger Rechtspflege des 18. Jahrhunderts ist eher von einem unverkennbaren Konservatismus geprägt, einem Streben, die alten Ordnungen, Privilegien und Rechte fortbestehen zu lassen. Selbst wo die Landesherrschaft versuchte, ganz geringfügige Rechte zu durchbrechen, etwa ehrsame Bürger zur Gefangenenbewachung heranzuziehen, traf sie stets auf den entschiedenen Widerstand der Untertanen und gab, wenn auch nach längeren Auseinandersetzungen, in der Regel nach. Bei der Regierungsübernahme verpflichteten sich die Herzöge, das Land „bei seinen wohlhergebrachten Privilegien, Freiheit und Gerechtigkeit zu schützen“<sup>12</sup>. Wenn auch diese Versicherung mit der Zeit immer mehr zu einer reinen Formsache wurde, so blieb doch bei den Landesherren, den Beamten und Untertanen eine fast ehrfürchtige Achtung vor den Rechtsauffassungen der Vergangenheit bestehen. In dieser Haltung mag sich viel Unvermögen, Neues zu gestalten, verborgen haben. Nur einmal, als unter der Regierung Charlotte Amalies und Georg I. der frische Geist der Aufklärung Landesherren und Beamtenschaft ergriff, traten Jahre eines zielbewussten Fortschreitens in Politik, Wirtschaft und Rechtspflege ein. Eine ähnliche Zeit brachte der hereinbrechende junge Liberalismus im ersten Jahrzehnt der Regierung Bernhard II. Aber beide Epochen, in denen der absolutistische Staat über sich selbst hinaus strebte, wurden nicht folgerichtig zu Ende geführt. Die Meininger Obrigkeit schreckte einmal die große französische Revolution und dann die demokratische Bewegung von 1830.

## 1.1. Grundlagen und Quellen des Rechts im Herzogtum Meiningen

Aus der Territorialgeschichte des Herzogtums Sachsen-Coburg-Meiningen haben wir ersehen können, dass das Land durch Erbteilungen, vielfach willkürlicher Art, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts geschaffen worden ist. Die einzelnen Ämter hatten vor ihrer Vereinigung zu einem besonderen Staatswesen im Jahre 1680 eine sehr unterschiedliche Besitzgeschichte durchlaufen. Sie gehörten im Frühmittelalter verschiedenen Stammeshertzogtümern, vom Spätmittelalter bis zum 17. Jahrhundert verschiedenen Territorien an. Die Folge davon war, dass sich im Meininger Land eine Reihe von Rechtsgebieten überschneiden und trotz der Kleinheit des Landes bis ins 19. Jahrhundert eine arge Rechtszersplitterung bestand. Wenn auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts der fürstliche Absolutismus und der bürgerliche Staat des 19. Jahrhunderts bestrebt waren, eine Rechtseinheit herzustellen, so wurde im Privatrecht erst durch das Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Januar 1900 in den meiningischen Landen ein einheitliches Recht geschaffen.

Eine Untersuchung der Quellen des im alten Meininger Herzogtum geltenden Rechts hat deshalb einer Betrachtung des Justizwesens voranzustehen. Es liegen uns über dieses Forschungsgebiet bereits wertvolle Arbeiten vor. A. Unger hat in seinem „Handbuch des im Herzogtum Sachsen-Meiningen geltenden Privatrechts“ diese Frage bereits nahezu erschöp-

---

<sup>11</sup> MTB 1805 S. 79

<sup>12</sup> Landtagsabschiede vom 3. Juni 1684, 27. Nov. 1706 und 21. Febr. 1775. ThStAMgn ZM 111.

fend behandelt<sup>13</sup>. Wir können uns auf seine Forschungen weitgehend stützen, müssen sie allerdings teils zusammenfassen, teils ergänzen.

Bei dem im Meininger Herzogtum des 18. und 19. Jahrhunderts geltenden Recht wirkten sich drei zeitlich aufeinander folgende Rechtssysteme aus: Das alte Stammesrecht, das als Gewohnheitsrecht bis ins 16. Jahrhundert galt, dann die großen Landesordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts und schließlich die Befehle und Verordnungen aus dem Zeitalter des fürstlichen Absolutismus.

Von den Ämtern des späteren Meininger Fürstentums gehören Salzungen und Altenstein zum Stammesherzogtum Sachsen, die übrigen Gebiete zum Herzogtum Franken. So finden wir bis ins 19. Jahrhundert sächsisches und fränkisches Recht im Lande. Allerdings hatten die beiden fränkischen Rechtsgebiete des Fürstentums, die ehemals hennebergischen Ämter und der Anteil am Fürstentum Coburg, eine sehr verschiedene Geschichtsentwicklung hinter sich, die sich gerade im Recht ausprägte. Die Grafschaft Henneberg war im Mittelalter in vieler Hinsicht vom würzburgischen Recht abhängig. Als sie 1583 an die Wettiner fiel und 1660 geteilt wurde, blieb sie ein Bestandteil des fränkischen Reichskreises. Die Pflege Coburg dagegen, die schon 1353 an die Wettiner gefallen war, unterbrach frühzeitig die politischen Beziehungen zu Franken. Die neuen Landesherren, die seit 1288 die Landgrafschaft Thüringen geerbt hatten, zogen das Coburger Gebiet stärker an ihr Stammland heran. Durch die Reichseinteilung Kaiser Maximilians kam die Pflege Coburg sodann zum Obersächsischen Reichskreis. Obwohl das Land nach wie vor zum fränkischen Rechtsgebiet gehörte, war es stärker vom sächsischen Recht durchdrungen.

Die alten Stammesrechte begegnen uns allerdings im 17. Jahrhundert nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form, sondern in einer wissenschaftlichen Bearbeitung, in der sich zahlreiche Änderungen eingeschlichen hatten. Das fränkische Gewohnheitsrecht war seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in immer stärkerem Maße von römisch-rechtlichen Bestandteilen zersetzt worden. Das Eindringen des römischen Rechts ist für die Grafschaft Henneberg in großen Zügen zu verfolgen. Das Landgericht Würzburg, damals noch die oberste Gerichtsstätte für die Grafschaft, war bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit gelehrten Juristen besetzt, die dem römischen Recht den Weg bereiteten. Dieses trat freilich nicht mehr als das im Codex juris civilis des oströmischen Kaisers Justinian niedergelegte, sondern als das durch Glossatoren und Postglossatoren des Mittelalters geänderte Recht auf<sup>14</sup>. Noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts zeigen sich die Widerstände gegen das neue Recht, die „böse nuve funde“, in den gräflichen Urkunden ab<sup>15</sup>.

Graf Wilhelm III. von Henneberg (1444 - 1480) stand der neuen Rechtsauffassung bereits aufgeschlossener gegenüber, da er sich von ihr eine Stärkung seiner landesherrschaftlichen Gewalt versprach. Zwar wurden damals römische Juristen noch nicht als gräfliche Räte in Bestallung genommen, vielfach aber ihr Gutachten angefordert. Erst Wilhelm IV. (1480 - 1559) führte eine bewusste Rezeption des römischen Rechts in seiner Grafschaft durch. Die Landesordnung vom 1. Januar 1539 ist von dem römischen Juristen Dr. Johann Gemel bearbeitet worden und trägt ganz eindeutig die Merkmale des neuen Rechts. Seitdem galten in der Grafschaft besonders im Prozessrecht römisch-rechtliche Grundsätze. Subsidiär wurde

---

<sup>13</sup> Unger, Handbuch des im Herzogtum Sachsen-Meiningen geltenden Privatrechts 3 Bände.

<sup>14</sup> Stobbe, Rechtsquellen I S. 694.

<sup>15</sup> Sterzing T S. 49, Unger I S. 65 Anm. 25, Schultes DG II UB S. 286.

neben der Landesordnung das römische Recht angewandt, das uns unter dem Namen „gemeines“ oder „kaiserliches Recht“ begegnet<sup>16</sup>.

Die Pflege Coburg hatte eine ähnliche Entwicklung durchlaufen. Das um die Mitte des 16. Jahrhunderts von Herzog Johann Ernst (1541 - 1553) eingerichtete Hofgericht zu Coburg zeigt noch die mittelalterliche Besetzung mit zwölf adligen Laienrichtern. In der Anweisung für das Gericht wurde aber schon ausdrücklich festgelegt, dass für seine Rechtsprechung die „kaiserlichen Rechte“ maßgebend sein sollen<sup>17</sup>. Diese Feststellung ist damals bereits in bewusster Frontstellung gegen das in den Stammlanden des Herzogs geltende sächsische Recht erfolgt, nicht etwa zur Ablösung des fränkischen Gewohnheitsrechts. Nach Auflösung des Coburger Hofgerichts wurde 1558 die nunmehr zuständige Jenaer Juristenfakultät angewiesen, in der Pflege Coburg nicht nach sächsischem, sondern nach „kaiserlichem Recht“ zu urteilen. Dieselbe Anweisung erhielt auch das 1566 gegründete Hofgericht zu Jena<sup>18</sup>. Als dann 1598 Hofgericht und Schöffentuhl zu Coburg neu gegründet wurden, trug ihnen die Landesherrschaft auf, „die kaiserlichen Rechte, des heiligen Reiches constitutiones und jedes Orts hergebrachte und ausgeführte erbare Gewohnheiten“ zu beobachten<sup>19</sup>. Nach Wiederaufhebung des obersten Coburger Gerichts im Jahre 1647 wurden Schöffentuhl und Hofgericht zu Jena und später das 1816 eingerichtete Oberappellationsgericht zu Jena mehrfach angewiesen, im Coburger Land das „gemeine Recht“ zur Grundlage seiner Urteile zu machen<sup>20</sup>.

In den Ämtern Salzungen und Altenstein galt sächsisches Recht. Für Salzungen wird 1574 bezeugt, dass dort „nach dieß ort üblichen sächßischen Rechten“ geurteilt wird. Ein Altensteiner Amtsbericht vom 9. September 1752 führt aus, dass „alle im Amte vorkommende casus nach dem jure communi Saxonico und Landrecht decidiret“ werden<sup>21</sup>. Aber auch das sächsische Recht treffen wir im 17. Jahrhundert nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt des Sachsenspiegels Eike von Repgows an. Da es bei weitem nicht so partikular aufgespalten war wie das fränkische Recht, hat es der Rezeption des römischen Rechts mit Erfolg Widerstand geleistet und im 16. Jahrhundert eine wissenschaftliche Weiterentwicklung erfahren, die allerdings vom römischen Recht nicht unbeeinflusst blieb. Starke Wirkung auf die Entwicklung des Sachsenrechts in den thüringischen Herzogtümern gewann die kursächsische Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts. Sie fand ihren bedeutsamsten Niederschlag in den Konstitutionen des Kurfürsten August vom 21. April 1572, die auch in Thüringen gewohnheitsrechtliche Geltung erlangten<sup>22</sup>.

Bei der Festigung der landesherrlichen Gewalt und der Schaffung geschlossener Territorien gingen die Landesfürsten des 16. und 17. Jahrhunderts dazu über, das öffentliche und private Recht ihres Herrschaftsbereiches in Landesordnungen niederlegen zu lassen. Sie kodifizierten nicht nur das bestehende Gewohnheitsrecht, sondern schufen gleichzeitig auch neues Recht, da sie von gelehrten Juristen angefertigt worden sind, die meist von römischen Rechtsgrundsätzen beherrscht waren. Die Landesordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts wirkten im

---

<sup>16</sup> HLO II tit 1 cap 2 und VII (Vorwort).

<sup>17</sup> Schultes, Cob. Landesgesch. III UB S. 28.

<sup>18</sup> Unger I S. 57.

<sup>19</sup> Unger I S. 57.

<sup>20</sup> Jenaer Hofgerichtsordnung von 1653 cap 15, GLO P 2 cap 1 tit 12. Jenaer Oberappellationsgerichtsordnung von 1816.

<sup>21</sup> Unger I S. 100.

<sup>22</sup> Unger I S. 48-53, gesetzlich eingeführt durch Patent vom 23. Sept. 1785 im Fürstentum Gotha.

Meininger Land mit ihren öffentlich rechtlichen Bestimmungen bis zum Anfang, mit ihrem Privatrecht bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die Obrigkeit hat an ihnen mit zähem Konservatismus durch Jahrhunderte festgehalten.

Das älteste noch beim Regierungsantritt Bernhards I. geltende große Gesetzeswerk war die Hennebergische Landesordnung vom 1. Januar 1539. Sie war von dem hennebergischen Kanzler Dr. Johann Gemel, der 1535 - 1540 in gräflichen Diensten gestanden hatte, ausgearbeitet und von Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen erlassen worden. Bei dem bisherigen Bildungsgang Dr. Gemels war sie ganz von römisch-rechtlichen Vorstellungen geprägt und nahm auf das bisher in der Grafschaft geltende Gewohnheitsrecht wenig Rücksicht<sup>23</sup>. Die Hennebergische Landesordnung ist wenig systematisch aufgebaut. Sie gliedert sich in acht Teile („Bücher“). Der erste Teil enthält Bestimmungen über Erbhuldigung, Aufnahme in den Untertanenverband und die Aufgaben des Amtmanns. Der zweite Teil hat die Gerichtsverfassung und das Prozessrecht zum Inhalt. Im dritten Teil folgten das Ehe- und Güterrecht, im 4. Teil Verordnungen zur Erhaltung des Gemeindevermögens und das Fischereirecht. Der fünfte Teil handelt von Lehnabgaben und Zehnt, der sechste Teil von Handwerks- und Dienstbotenordnungen. Die beiden letzten Teile umfassen das Strafrecht. Die Hennebergische Landesordnung war für die späteren Meininger Ämter Maßfeld, Wasungen, Sand und Frauenbreitungen erlassen worden, die damals Teile der Grafschaft Henneberg-Schleusingen waren. In Stadt und Amt Meiningen, die erst 1542 an Henneberg kamen, wurden sie gewohnheitsrechtlich eingeführt und hatten dort schon in gräflicher Zeit unbestrittene Geltung<sup>24</sup>. Die Landesordnung von 1539 ist gedruckt und heute noch in einigen Exemplaren in Folioformat erhalten. Eine zweite Ausgabe mit Anhang erschien im Quartformat mit Unterstützung des Meininger Herzogs Ernst Ludwig I. im Jahre 1720.

Nach Übergang der Grafschaft in die gemeinschaftliche Verwaltung der Wettiner im Jahre 1583 war das Land im erhöhten Maße sächsischen Rechtseinflüssen ausgesetzt. Die führenden Beamten der gemeinschaftlichen Landesherrschaft kamen fast alle aus dem sächsischen Rechtskreis. Das wissenschaftlich bearbeitete Sachsenrecht war auch der Hennebergischen Landesordnung, besonders im Prozessrecht, weit überlegen. Die Hennebergischen Landstände haben aber mit Zähigkeit an der alten Landesordnung festgehalten. Abgesehen von einigen strafrechtlichen Bestimmungen, der Einführung der Todesstrafe auf Ehebruch und Zauberei, der strengeren Bestrafung der Unzucht, die aus dem Zeitgeist zu begreifen waren, blieb tatsächlich die Hennebergische Landesordnung bis 1660 unangetastet und in der ganzen Grafschaft wirksam<sup>25</sup>.

Von den Landesordnungen der sächsischen Herzöge waren die von 1446 und 1482 bereits außer Kraft gesetzt, als 1680 das Meininger Fürstentum errichtet wurde. Dagegen war die „Polizei- und Landesordnung“ der Herzöge Johann Friedrich des Mittleren, Johann Wilhelms und Johann Friedrich des Jüngeren von 1556, die sogenannte „Coburger Landesordnung“ im Coburger Fürstentum noch in Kraft. Sie war 1556 und 1580 zu Jena, sowie 1581 und 1720 zu Coburg in Druck erschienen. Auf ihre Bedeutung für das Meininger Oberland werden wir später noch zurückkommen. Die Polizei- und Landesordnung der Herzöge Friedrich Wilhelm

---

<sup>23</sup> Simon in SVMGL 31 (1898) S. 29/45 Unger I S. 89-96.

<sup>24</sup> Unger I S. 95.

<sup>25</sup> Die Bestrafung der Zauberei (Hexerei) hatte die HLO noch nicht gekannt. Ehebruch und Unzucht wurden mild bestraft. Todesstrafe für Zauberei kannten aber schon Konstitutionen Augusts von Sachsen 1572 IX 2 und IV 19, CCC 1532 Art. 169.

I. und Johann von 1589 hat zwar bis zum Jahre 1853 im Amt Salzungen gegolten, wurde aber dann durch die bedeutende Landesordnung Herzog Ernst des Frommen von Gotha ersetzt.

Die Landesordnung Herzog Ernst des Frommen, die „Gothaische“, „Ernestinische“ oder nach der Gothaer Residenz „Friedensteinsche“ Landesordnung genannt, hat für das Meininger Land außerordentliche Bedeutung gewonnen, so dass wir uns ihr in aller Ausführlichkeit zuwenden müssen. Sie war die Krönung der Regierungsarbeit des Gothaer Herzogs und das Vermächtnis, das er seinen Nachkommen auf den Thüringer Herzogsstühlen für zwei Jahrhunderte mitgab. Wenn der geistige Gehalt der Landesordnung, der die Staatsauffassung des patriarchal, nach den Grundsätzen des orthodoxen Luthertums geleiteten Polizei- und Wohlfahrtsstaats widerspiegelt, auch in der Zeit der Aufklärung verblasste, so blieben doch die privatrechtlichen Bestimmungen in vielen Teilen des Landes bis 1899 in Kraft. Die Landesordnung ist das Werk der Männer um Herzog Ernst, besonders des Kanzlers Dr. Franzke und des Kammerrats Veit Ludwig von Seckendorf. Sie gießt die Erkenntnisse des „Teutschen Fürstenstaates“ auf der Grundlage des sächsischen Rechts in die Form eines Gesetzeswerkes. Die Gothaer Landesordnung ist 1653 erlassen und am 1. September 1666 revidiert worden. In Druck erschien sie 1666 und 1695 in Gotha und 1713 in Schleusingen.

Die Landesordnung zerfällt in drei Teile (Partes), die wieder in Kapitel und Titel untergliedert sind. Der erste Teil behandelt die „geistlichen Sachen“ und gliedert sich in 8 Kapitel, nämlich 1. Landesreligion, 2. Organisation der Landeskirche, 3. Aufgaben der Pfarrer, 4. Aufgaben der Lehrer, 5. Vorrechte der Geistlichkeit und Lehrerschaft, 6. Unterhaltung der Kirche, 7. Stiftungswesen, 8. Eherecht. Der zweite Teil befasst sich mit den „weltlichen“ Angelegenheiten und zerfällt in vier Kapitel, nämlich 1. Gerichtsorganisation, 2. Gerechsamkeit der Stände und Untertanen, 3. Verwaltungsrecht, 4. Strafrecht. Den dritten Teil der Landesordnung bilden die „Beifügungen“, eine Sammlung landesherrlicher Verordnungen, die zum Teil ihrem Inhalt nach in die beiden ersten Teile eingearbeitet worden sind. Die Gothaer Landesordnung wurde für die späteren Meininger Ämter Salzungen und Altenstein erlassen, die bereits 1653 der Gothaer Landesherrschaft unterstanden.

Im Staate Ernst des Frommen ist schließlich noch ein zweites großes Gesetzwerk erarbeitet worden, die „Gerichts- und Prozeßordnung“ von 1670, die sogenannte „Ernestinische“ oder „alte Gothaische“ Prozessordnung. Sie beruhte auf der „alten kursächsischen“ Gerichts- und Prozessordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von 1622, die wiederum auf die Appellationsordnung des Kurfürsten Christian II. von 1605 zurückgeht<sup>26</sup>. Die Ernestinische Prozessordnung spiegelt sächsisches Prozessrecht wider, das dem „gemeinen“ Prozessverfahren, wie es etwa in der Hennebergischen Landesordnung enthalten ist, weit überlegen war und deshalb auch verhältnismäßig leicht im fränkischen Rechtsgebiet Eingang fand. Die Prozessordnung zerfällt in vier Hauptteile. Der erste Hauptteil, der aus 20 Kapiteln besteht, enthält das „ordentliche“ Zivilprozessrecht, der zweite Teil beschäftigt sich in seinen sieben Kapiteln mit dem „summarischen“ Prozess. Der dritte Teil der Prozessordnung behandelt in 10 Kapiteln das Strafprozessrecht, der vierte Teil enthält schließlich verschiedene Instruktionen an das Gerichtspersonal. Erlassen wurde die Ernestinische Prozessordnung 1670 für die späteren Meininger Ämter Salzungen, Altenstein, Frauenbreitungen, Wasungen und Sand, die damals Bestandteile des Gothaer Staates waren.

Eine der wichtigsten Abschnitte der Meininger Rechtsgeschichte war dann die Zeit, als nach der Auflösung der Grafschaft Henneberg sächsisches Recht in die hennebergischen Ämter

---

<sup>26</sup> Schwartz S. 145, Müller Ann. Sax, S. 235.

eindrang. Solange die Grafschaft noch ungeteilt war, konnte diesem Streben ein Riegel vorgeschoben werden. Im § 8 des Hennebergischen Teilungsrezesses von 1660 hatten sich die Fürsten auf Antrag der Landstände dazu verpflichtet, ohne ständische Zustimmung die Landesordnung nicht abzuändern. Aber schon bald gingen die neuen Landesherren dazu über, das Recht ihrer Stammlande in den hennebergischen Ämtern einzuführen. Der Widerstand, den die hennebergischen Landstände dagegen setzen konnten, war nur gering. Bereits auf dem Landtag der Wasunger Stände waren am 16. September 1661 eine Reihe Gothaer Verordnungen, nämlich die Rüge-Gerichtsordnung von 1646, die Feuerordnung von 1651, die Vormundschaftsordnung von 1651 und die Schultheißen-Instruktion von 1652 in den an Gotha gekommenen Ämtern eingeführt worden<sup>27</sup>. Die Herzöge von Sachsen-Naumburg hatten 1663 mit der Einführung der alten kursächsischen Prozessordnung von 1622 im Schleusinger Landesteil den ersten tiefen Eingriff unternommen und das hennebergische Prozessrecht ganz außer Kraft gesetzt<sup>28</sup>. Die revidierte Gothaer Landesordnung von 1666 war bereits für die Ämter Wasungen, Sand und Frauenbreitungen erlassen worden. Sie hatte allerdings für die hennebergischen Ämter ausdrücklich die Gültigkeit der „kaiserlichen Rechte“ anerkannt<sup>29</sup>.

Als 1672 auch die Ämter Maßfeld, Meiningen und Themar an Gotha fielen, verstärkte sich das Bestreben der neuen Landesherren, in der Grafschaft sächsisches Recht einzuführen. Bereits am 13. Oktober 1673 wurde der Stadtrat zu Meiningen von Ernst dem Frommen auf die Gültigkeit der Gothaer Landesordnung hingewiesen<sup>30</sup>. Als 1680 Bernhard I. die Regierung in Meiningen übernahm, war die Alleingültigkeit der Hennebergischen Landesordnung in den hennebergischen Ämtern bereits zweifelhaft. Ein Regierungsattestat vom 2. Juni 1683 musste zur Abwehr sächsischer Einflüsse ausdrücklich bestimmen, dass in den hennebergischen Ämtern die Ernestinische Prozessordnung nicht gelte<sup>31</sup>. Soweit wir aber übersehen, haben bereits im weiteren Verlauf der Regierung Bernhards I. die beiden großen Gothaer Ordnungen auf dem Gebiet des öffentlichen und formalen Rechts die Hennebergische Landesordnung verdrängt. Noch 1684 hatten die Landstände den Plan des Herzogs, das Hofgericht zu Jena, das gewöhnlich nach sächsischem Recht sprach, als oberstes Gericht auch für die hennebergischen Ämter zu erklären, mit Entschiedenheit zurückgewiesen<sup>32</sup>. Die Meininger Kanzleiordnung vom 24. Oktober 1687 befiehlt aber schon der Regierung in den Fällen, in denen das Sachsenrecht und die „Landesordnungen“ unklare Feststellungen enthalten, sogar „die Interpretationen in den materialibus aus denen churfürstlich sächsischem Constitutionibus Gerichts- und anderen Ordnungen zu nehmen“<sup>33</sup>. Ein Regierungsattestat vom 10. Oktober 1698 stellt die Gültigkeit der Ernestinischen Prozessordnung „soviel die formam processus betrifft“ für das gesamte Fürstentum Meiningen fest, während die Hennebergische Landesordnung in den Hennebergischen Ämtern nur noch „quoad materialia“ zu beobachten sei<sup>34</sup>.

Wir können somit am Ende des 17. Jahrhunderts ein ständiges Vordringen des sächsischen Rechts feststellen. Die Hennebergische Landesordnung wurde nur noch auf ihre materiellen

---

<sup>27</sup> GLO P 3 Nr. 7, 13, 18, 23.

<sup>28</sup> Pinder II S. 490.

<sup>29</sup> GLO P 2 cap 1 tit 12.

<sup>30</sup> Unger I S. 84.

<sup>31</sup> ThStAMgn ZM Nr. 41, Erläuterungen im Patent v. 9. Juli 1686 ZM Nr. 216 Bl. 209.

<sup>32</sup> Landtagsabschied v. 3. Juni 1684 Pkt. 9 ThStAMgn ZM Nr. 111.

<sup>33</sup> Unger I S. 50 Anm. 5.

<sup>34</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 46 und 121.

Bestimmungen, vorwiegend auf dem Gebiet des Privatrechts, beschränkt. Aber auch hier hatte sich manches geändert. Bereits Bernhard I. griff mit Zustimmung der Landstände 1684 in das materielle Strafrecht der Hennebergischen Landesordnung ein, als er die Strafen für Ehebruch und Unzucht verschärfte<sup>35</sup>. Prozessakten des Meininger Stadtrates aus dem Jahre 1694 bezeugen, dass dort die Gothaer Landesordnung ohne weiteres angewandt wurde<sup>36</sup>. Auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts betrachteten die aus Gotha mitgebrachten leitenden Beamten Bernhards I. ohnedies die Gothaer Landesordnung von Anfang an als allein maßgebend.

Wenn die Meininger Beamten des 18. Jahrhunderts von der „Landesordnung“ sprachen, meinten sie stets die Gothaer Landesordnung Ernst des Frommen, nach der sich der gesamte Staatsaufbau gestaltete. Als um 1730 der Kammerrat Bernhard Wilhelm Mattenberg eine private Aufstellung des im Fürstentum Meiningen geltenden Rechts anfertigte, stellte er fest, dass bei der Regierung die Ernestinische Prozessordnung von 1670 und „in decisiones“ außer den „göttlichen Rechten“ die Hennebergische Landesordnung von 1539, „so viel daran noch in usu“, aber auch die Gothaer Landesordnung gelte. Im gesamten Kirchen- und Verwaltungsrecht waren damals nur noch die Gothaer und die nach 1680 geschaffenen Meininger Verordnungen gültig<sup>37</sup>. Eine große Zahl von Mandaten und Patenten mit verwaltungsrechtlichen Bestimmungen bezieht sich ausdrücklich auf die Gothaer Landesordnung.

Für das Unterland können wir zusammenfassend feststellen, dass in den Ämtern Salzungen und Altenstein von vorneherein das sächsische Recht galt. In den ehemals hennebergischen Ämtern verdrängte das sächsische Recht in Form der Gothaer Ordnungen in der Zeit Bernhards I. die Hennebergische Landesordnung auf dem Gebiet des öffentlichen und formalen Rechts. Die Gültigkeit der Hennebergischen Landesordnung auf dem Gebiet des materiellen Privatrechts ist für diese Ämter allerdings im Laufe des 18. Jahrhunderts mehrfach ausdrücklich festgestellt worden. Am 2. September 1707 erklärte die Regierung dem Amt Wasungen ihre Anwendbarkeit in Näherrechtssachen<sup>38</sup>. Die Regierung berief sich nach dem 28. Mai 1779 gegenüber dem Meininger Stadtrat auf die Gültigkeit der Hennebergischen Landesordnung in Erbsachen<sup>39</sup>. Am 3. November 1789 befahl der Herzog der Regierung, die Hennebergische Landesordnung in Erbsachen anzuwenden<sup>40</sup>. Ein Regierungsbeschluss vom 4. April 1796 erkannte die allgemeine Gültigkeit der Hennebergischen Landesordnung auf dem Gebiete des Privatrechts an und setzte fest, dass die Gothaer Landesordnung in dieser Hinsicht nur bei Angelegenheiten heranzuziehen sei, „über welche die Hennebergische Landesordnung und die gemeinen Rechte nichts disponieren“<sup>41</sup>. Für die 1808 erworbenen reichsritterschaftlichen Orte wurden zwar durch die Verordnung vom 22. Dezember 1812 alle meiningischen Verordnungen eingeführt, eine gesetzliche Einführung der Gothaer Landes- und Prozessordnung erfolgte aber hier erst durch das Gesetz vom 4. Mai 1846<sup>42</sup>.

---

<sup>35</sup> Landtagsabschied v. 3. Juni 1684, Pkt. 8-10, ThStAMgn ZM 111. VO vom 26. Juni 1684, Anhang zur Ausgabe der HLO 1720.

<sup>36</sup> Unger I S. 84.

<sup>37</sup> ThStAMgn ZM 216.

<sup>38</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 48.

<sup>39</sup> ThStAMgn ZM 164, Bl. 439.

<sup>40</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 333.

<sup>41</sup> Unger I S. 84-85.

<sup>42</sup> MWN 10 1813 GS VIII S. 171-172.

Wesentlich einfacher lagen die Verhältnisse im Amt Römhild und im Oberland. Hier galt niemals die Hennebergische Landesordnung. Ernst der Fromme hat diese Gebiete erst 1672 erworben. In Römhild ist die Gothaer Landesordnung durch Herzog Heinrich am 10. Februar 1683 ausdrücklich rezipiert worden. Am 23. Dezember 1772 berichtete das dortige Amt, dass sie in Geltung sei<sup>43</sup>. In Gleicherwiesen und Wolfmannshausen wurde sie durch Gesetz vom 4. Mai 1846 eingeführt. Gewohnheitsrechtlich hat sich ein besonderes Römhilder Ehegüterrecht herausgebildet<sup>44</sup>.

Das Oberland hat durch die Sonderstellung des 1680 an Hildburghausen gekommenen Amtes Schalkau keine einheitliche Rechtsentwicklung durchlaufen. Während in den Ämtern Neuhaus und Neustadt die Gothaer Gesetzgebung zunächst nicht eingeführt wurde, fand im damaligen Fürstentum Hildburghausen, und somit auch im Amt Schalkau, am 3. Januar 1687 eine förmliche Rezeption der Gothaer Landesordnung statt<sup>45</sup>. Im Amt Sonneberg als einem Bestandteil des alten Amtes Neustadt und im Amt Neuhaus galt bei Erwerbung dieser Gebiete durch Meiningen die alte Coburger Landesordnung von 1556. Sie ist dort unangetastet geblieben. Das Meininger Getreidemandat vom 12. Juli 1771 musste deshalb bei der Bestrafung der wucherischen Kontrakte scharf zwischen den im Unterland geltenden Hennebergischen und Gothaer Landesordnungen und der in den Ämtern Sonneberg und Neuhaus gültigen Coburger Landesordnung unterscheiden<sup>46</sup>. Das kurz danach erlassene Leih- und Pfandmandat vom 12. September 1771 konnte nur von der „in unseren Landen zum Teile recipirten Gothaer Landesordnung“ sprechen<sup>47</sup>. In den am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts vor dem Sonneberger Stadtrat abgeschlossenen Erbverträgen wurde stets vereinbart, dass über alle in den Verträgen nicht festgelegten Fragen „nach Landesbrauch und Ermanglung dessen nach den gemeinen kaiserlichen Rechten entschieden werden“ sollte<sup>48</sup>. Ein Hinweis auf die Gothaer Landesordnung ist nirgends feststellbar.

Auf dem Gebiet des Prozessrechtes hatte allerdings die Meininger Obrigkeit schon bald auf eine Vereinheitlichung hingewirkt. Ein aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammendes handschriftliches Register Alt-Meininger Gesetze und Befehle verzeichnet für das Jahr 1736 ein Regierungsreskript, wonach die Gothaer Prozessordnung in den Ämtern Schalkau, Sonneberg und Neuhaus einzuführen sei<sup>49</sup>. Ein ebenfalls dort aufgeführtes Regierungsreskript vom 26. November 1742 stellt deren Gültigkeit in diesem Gebiet bereits fest. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts war die Gothaer Prozessordnung im Oberland rechtens und damit wenigstens in formalrechtlicher Hinsicht eine Einheit im gesamten Meininger Herzogtum hergestellt.

Die Weiterentwicklung des formalen und materiellen Rechts im Meininger Herzogtum im 18. und 19. Jahrhundert war außerordentlich dürftig. Die alten Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts blieben bis ins 19. Jahrhundert bestehen. Selbst der aufgeklärte Absolutismus

---

<sup>43</sup> Unger I S. 85.

<sup>44</sup> Unger I S. 112.

<sup>45</sup> Sammlung der landesherrlichen Gesetze für Hildburghausen 1684-1770 S. 4.

<sup>46</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>47</sup> ThStAMgn ZM 261, die Bemerkung bei Keßler S. 41 ist falsch.

<sup>48</sup> Sta Sonneberg 34, 36.

<sup>49</sup> ThStAMgn Appellationsgericht 474. Schreiben der Regierungsdeputation Sonneberg an die drei oberländischen Ämter vom 26. November 1742. Noch am 22. August 1742 fragte der Sonneberger Advokat Johann Daniel Motsch die Regierungsdeputation, ob im Amt Sonneberg die EPO gültig sei. Er erhielt die Nachricht, „daß es hierüber als einer bekannten Sache keiner Belehrung bedürfe“, doch war die Regierungsdeputation selbst unsicher und veranstaltete eine große Feststellung. In Coburg wurde die EPO am 16. Juni 1741 eingeführt.



unternahm nicht den geringsten Versuch, die Grundlagen des bestehenden Rechts zu ändern und ein neues Gesetzeswerk auszuarbeiten. Abgesehen von wenigen, später noch darzustellenden Einzelbestimmungen stützte sich die Meininger Obrigkeit mit zähem Konservatismus auf die alten Ordnungen. Vielleicht war der kleine Staat einfach zu schwach, bedeutende Köpfe in Dienst zu nehmen, die eine solche Arbeit verrichten konnten. Auch die Meininger Obrigkeit war nie gern bereit, ohne Absprache mit den ernestinischen Nachbarländern neue Rechtsbestimmungen einzuführen. Überdies war es an sich schon schwierig, tief in das persönliche Leben eingreifende Rechtsnormen zu ändern, besonders für eine Zeit, der selbst die Entwicklungsidee fremd war. In der Landtagssitzung vom 1. Februar 1826 wurde der Entwurf zu Abänderungen des Prozessrechts beraten und allgemein begrüßt. Allerdings wurde dem Wunsch Ausdruck verliehen, gemeinsam mit den anderen ernestinischen Höfen vorzugehen. Jedoch sind damals neue Gesetze nicht erlassen worden<sup>50</sup>. Die Meininger Obrigkeit wirkte zwischen 1680 und 1829 eigentlich nur auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, oder um mit der damaligen Bezeichnung zu sprechen, dem „Polizeirecht“ rechtsbildend.

Schöpfer des Rechts war nach absolutistischer Staatsauffassung der Landesherr. Sein Wille war Gesetz. Eine Mitbestimmung anderer Stellen, etwa der Landstände, war mit Ausnahme der landschaftlichen Steuergesetzgebung nicht mehr üblich. Nur hie und da haben die Meininger Landesherren nach freiem Ermessen den Ständen Gesetze zur Begutachtung vorgelegt. Die Zustimmung der Landstände zur Änderung der Hennebergischen Landesordnung im Jahr 1684 hatte seine Grundlage im § 8 des Hennebergischen Teilungsrezesses von 1660. Auch später erbat die Regierung gelegentlich noch eine Erneuerung der Polizeiverordnung von 1681 auf dem Landtag vom November 1706<sup>51</sup>.

Das aber ändert nichts an der Tatsache, dass der Herzog allein Recht setzte und in der Praxis sich nur an die großen Landesordnungen der früheren Jahrhunderte gebunden fühlte. Die Gesetze entstanden aber gewöhnlich nicht auf bloßen Vortrag eines Beamten beim Herzog oder auf Grund dessen völlig unbeeinflusster Willensbildung. Ein ausgebildetes Kabinettsprinzip ist in Meiningen nur wenige Jahrzehnte nachweisbar. Die Gesetze wurden in der Zeit Bernhards I. tatsächlich in den Landeskollegien vorbereitet und vom Landesherrn unterzeichnet. Später unterstanden die Gesetze vorwiegend dem Geheimen Ratskollegium oder wurden dort zumindest nach Vorschlägen der Landeskollegien endgültig festgelegt. Bei der noch in anderem Zusammenhang zu untersuchenden Arbeitsweise des Geheimen Ratskollegiums sind viele Gesetze, die als Regierungsverordnungen veröffentlicht worden sind, tatsächlich erst im Geheimen Ratskollegium gebilligt und ihre Publizierung den Landeskollegien durch höchstes Reskript anbefohlen worden. Auf Grund dieser Reskripte erließen dann die Landeskollegien ihre Verordnungen, Mandate und Patente. Ein den Willen des Landesherrn kundtuendes Reskript aus dem Geheimen Ratskollegium konnte alte Gesetze einfach aufheben. Ein solches Beispiel ist das im Geheimen Ratskollegium entstandene Reskript Georgs I. vom 13. Januar 1786 an die Regierung, das die Folter verbot und damit mehrere Kapitel der Ernestinischen Prozessordnung aufhob<sup>52</sup>.

Die Gesetze wurden den Untertanen zunächst durch gedruckte Einzelausgaben, die öffentlich angeschlagen wurden, bekanntgegeben. Eine amtliche Gesetzsammlung hat es in Sachsen-Meiningen bis zum Jahre 1829 nicht gegeben. Auch die seit 1763 in Meiningen erscheinenden

---

<sup>50</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 120, 151.

<sup>51</sup> ThStAMgn ZM 111.

<sup>52</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 17.

den „Meininger wöchentliche Nachrichten“, ein typisches „Intelligenzblatt“ dieser Zeit, waren zunächst kein amtliches Publikationsorgan. Es wurde freilich schon frühzeitig zur Veröffentlichung landesherrlicher und behördlicher Verordnungen und Verfügungen benutzt. Erst am 14. Mai 1804 teilte die Regierung allen Unterbehörden mit, dass nunmehr alle allgemeinen Weisungen, „wenn der Inhalt dem Publikum bekannt sein darf und nicht von zu großer Ausdehnung ist“, in den Meininger wöchentlichen Nachrichten veröffentlicht werden<sup>53</sup>. Die Ausgaben der Meininger wöchentlichen Nachrichten seien „präsentiert ad acta zu nehmen“ und wie Reskripte zu befolgen. Diese Eigenschaft des Wochenblattes als amtliches Publikationsorgan ging am 1. Januar 1826 auf das neu gegründete „Meininger Regierungs- und Intelligenzblatt“ über<sup>54</sup>.

Die Einführung eines amtlichen Publikationsorgans kam aber noch keineswegs einer amtlichen Gesetzsammlung gleich. Eine solche wurde erst durch das Edikt Nr. 1 vom 21. Januar 1829 in Form der „Sammlung landesherrlicher Verordnungen“ eingeführt, die in 26 Bänden bis zum Jahre 1921 erschien<sup>55</sup>. Auch die Sammlung der in dem Herzogtum Sachsen-Meiningen ergangenen Landesgesetze von 1822 bis 1826 und deren Fortsetzung bis 1829 enthält bloße Abdrucke aus den Meininger wöchentlichen Nachrichten und dem Regierungs- und Intelligenzblatt und hat keinen amtlichen Charakter. Das Herzogtum Sachsen-Coburg-Meiningen war auf dem Gebiet einer amtlichen Gesetzsammlung unter den thüringischen Staaten ein Nachzügler. Sachsen-Coburg-Saalfeld besaß schon seit 1807 eine fortlaufende amtliche Sammlung der Landesgesetze. In Hildburghausen bestand eine solche seit 1810, in Weimar seit 1817, in Altenburg seit 1821<sup>56</sup>. Auch nachträglich zusammengestellte amtliche Gesetzsammlungen sind für das alte Meininger Herzogtum nicht geschaffen worden. Die Nachbarstaaten waren hier ebenfalls dem Meininger Land überlegen. Sachsen-Gotha verfügt seit 1781 über die „neuen Beifügungen zur Landesordnung“, veranlasst durch Herzog Ernst II., seit 1827 über die „Zusätze zu den neuen Beifügungen“. Altenburg veranstaltete 1750, 1775, 1820 und 1823 amtliche Sammlungen. Auch in dem kleinen Fürstentum Hildburghausen waren die Gesetze nachträglich in der amtlichen „Sammlung der merkwürdigsten Landesgesetze und Verordnungen von 1684 bis 1770“ zusammengefasst worden. Sachsen-Coburg gab im Jahre 1844 eine amtliche Sammlung seiner Landesgesetzgebung aus der Zeit von 1800 bis 1838 in 14 systematisch geordneten Bänden heraus<sup>57</sup>.

Durch den Fleiß Meininger Beamter sind jedoch im 18. Jahrhundert eine Reihe privater Sammlungen von Urkundenabschriften, Rezessen, Amtsbeschreibungen, aber auch von Gesetzen, Reskripten und Behördenordnungen entstanden. Sie sind heute noch für unsere Arbeit unentbehrlich, zumal die Originale vielfach vernichtet worden sind. Sie sind in der großen Zinck-Mattenbergischen Sammlung enthalten, die heute im Thüringischen Staatsarchiv Meiningen aufbewahrt wird. Ihren Grundstock bilden die vorwiegend durch vier Beamte vom frühen 18. bis zum frühen 19. Jahrhundert zusammengetragenen Bände, nämlich den Kammerrat Bernhard Wilhelm Mattenberg (gestorben 1735), den Regierungsrat Justus Christoph Zinck (gestorben 1758), den Regierungsrat Johann Friedrich Fritze (gestorben 1793) und den Regierungs- und Lehenssekretär Kaspar Friedrich Maaser (gestorben 1844). Auch andere Beamte wie der Regierungssekretär Johann Christian Elias Hönn (gestorben 1793) haben Beiträge geliefert. Unter der Sammlung befinden sich darüber hinaus auch

---

<sup>53</sup> Sta Sonneberg 1,8 a.

<sup>54</sup> (GS I S. 1-3) VO vom 27. Dez. 1825 MWN 53/1825.

<sup>55</sup> GS I S. 1-3.

<sup>56</sup> Unger I S. 71-73, Hartung S. 110.

<sup>57</sup> Unger I S. 72-74.

Zusammenstellungen von Gesetzen, Reskripten und Verordnungen, welche die Landeskollgien am Ende des 18. Jahrhunderts zum Selbstgebrauch angelegt haben. Freilich enthalten nicht alle Bände Verordnungen und Verfügungen des 18. und 19. Jahrhunderts. Für uns als besonders wichtig sind zu nennen: Der Band 216, eine Sammlung von Behördenordnungen, zusammengetragen von Kammerrat Mattenberg, der Band 214 mit Mattenbergs Sammlung der „Landesconstitutionen“, der Band 164, der das Volumen XV der Sammlung Fritzes enthält. Besondere Bedeutung haben auch der Band 260, das alte Volumen III der Sammlung des Finanzsenats der Landesregierung, das Reskripte aus der Zeit von 1680 bis 1812 enthält und die Bände 261 und 262 mit gedruckten Gesetzen, vorwiegend aus der Zeit von 1750 bis 1829. Zu nennen ist dann auch noch der Band 111 mit Landtagsabschieden aus der Zeit von 1684 bis 1786. Bemerkenswert ist schließlich noch der Band 116, der Zincks große Sammlung des meiningischen Kirchenrechts enthält. Der private Charakter der gesamten Sammlung steht außer Zweifel. Selbst auf dem bedeutsamen Band 216, der die grundlegenden Behördenordnungen enthält, ist ausdrücklich vermerkt: „Colligiret zum Privatnutzen von Bernhard Willhelm Mattenberg“. Zu nennen ist auch die in der Mandatsammlung aufgegangene, neun Bände umfassende Ministerialsammlung, die am Ende des 19. Jahrhunderts zusammengestellt worden ist und die Originaldrucke altmeiningische Gesetze aus der Zeit von 1680 bis 1829 enthält. Endlich sei auf das aus der ehemaligen Ministerialbibliothek in das Staatsarchiv Meiningen gekommene Register der Konsistorialreskript, das um 1820 entstanden ist, und auf das 1840 angelegte bedeutsame Register aller Verordnungen und bedeutende Reskripte der altmeiningischen Lande hingewiesen, das in die Bestände des Geheimen Archivs Meiningen des Meininger Staatsarchivs aufgenommen worden ist<sup>58</sup>.

## 1.2. Die Gerichtsverfassung

Bei der Darstellung der Entwicklung der Gerichtsorganisation im Meininger Land ist bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts scharf zwischen Hochgerichtsbarkeit und Niedergerichtsbarkeit zu unterscheiden. Die Hochgerichtsbarkeit umfasste seit dem Mittelalter nur noch die Blutgerichtsbarkeit, die Aburteilung von schweren Verbrechen, in denen es um Leben und Tod ging<sup>59</sup>. Die alte Sühnegerichtsbarkeit war bei Beginn der Neuzeit längst aus dem Bereich der Hochgerichtsbarkeit verschwunden. Die Blutgerichtsbarkeit gehörte im Frühmittelalter in die Zuständigkeiten der Amtsgrafen. Sie spielte sich aber zunächst in den Niedergerichten ab, besonders im Falle der handhaften Tat, und der energischen Bekämpfung des im 11. Jahrhundert stärker aufkommenden Berufsverbrechertums. Das alte Volksrecht durchbrach im späten 9. Jahrhundert die karolingische Amtsverfassung und hob die alten Niedergerichte zu Hochgerichten, die der Leitungsbefugnis des Amtsgrafen entzogen wurden. Die Landgerichte neuen Stils führten die Bezeichnung Zenten und verfügten über eine einzige Dingstätte und einen eigenen Gerichtsleiter. Tatsächlich waren sie aber keine Neugründungen, sondern hatten schon vor der Einführung der karolingischen Amtsverfassung bestanden, nur dass jetzt nicht mehr die Grafen Vorsitzende dieser Hundertschaftsgerichte waren und sie wie früher Organ des Volksrechts außerhalb der karolingischen Grafenschaftsverfassungen

---

<sup>58</sup> ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>59</sup> Für das folgende: Hans Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit, Mitteis, Staat des Hohen Mittelalters S. 282 ff. Knapp, Zenten des Hochstifts Würzburg.

Die GLO P2 cap 1 tit 9 bezeichnet als Fälle, die vor das „Obergericht“ gehören: Gotteslästerung, Ketzerei, Meineid, Kirchenraub, Aufruhr, Verräterei, Beamtenbeleidigung, Mord, Brand, Totschlag, schwere Verletzung, Hausfriedensbruch, Notzucht, Hurerei, Betrug, Straßenraub, Diebstahl über 4 Groschen, Hehlerei, Hochstapelei, Siegelfälschung, Urkundenfälschung, Menschenentführung, Falschmünzerei, Beamtenbestechung, schwere Beleidigung.

bildeten. Die Grafengerichte beschränkten sich seit dem 11. Jahrhundert auf die Standesgerichtsbarkeit über den niederen Adel und konnten damit zu einem wesentlichen Faktor bei der Errichtung der Landesherrschaft werden. Die Hochgerichtsbarkeit lag im thüringisch-fränkischen Grenzraum im 12. und 13. Jahrhundert in den Händen des Hochadels und kirchlicher Stiftungen, die sie teilweise noch durch Vögte verwalten ließen. Nur das niederadlige Geschlecht der Schaumberger finden wir schon im 13. Jahrhundert im Besitz der Hochgerichtsbarkeit der Zent Schalkau, die ihnen bis 1330 ganz und bis 1729 zur Hälfte verblieb. Auch im Bamberg-Coburger Grenzgebiet haben wir schon frühzeitig die Schaumberger als Herren über kleine Hochgerichtsbezirke feststellen können. Erst im späteren Mittelalter und im 16. Jahrhundert sind niederadlige Geschlechter in größerem Umfang in den Besitz einer allerdings räumlich eng begrenzten Hochgerichtsbarkeit gekommen. In Oberellen waren seit 1743 die Dorfherrn von Hanstein gleichzeitig Hochrichter, im Gericht Neuhaus stand die Hochgerichtsbarkeit bis 1611 den Rittern von Gottsmann zu, im Gericht Liebenstein kam sie 1710 an die von Fischern, die sie bis 1800 besaßen. Stets hat aber in diesen Fällen eine ausdrückliche Belehnung durch den Landesherrn vorgelegen. Stadträte haben im südthüringischen Gebiet die Hochgerichtsbarkeit nicht besessen. Eine Ausnahme bildet nur Schleusingen, die sie 1714 durch die Landesherrschaft verliehen bekam<sup>60</sup>.

Die Niedergerichtsbarkeit dagegen war auf dem Boden der Grundherrschaft entstanden<sup>61</sup>. Sie war mit ihr gewöhnlich bis ins 18. und 19. Jahrhundert verbunden und umfasste die Gerichtsbarkeit über die leichten Kriminalfälle, die Zivilfälle und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Soweit sie die Kriminalgerichtsbarkeit betraf, war ihr sachlicher Umfang besonders in den Städten von örtlich sehr verschiedenem Ausmaß. Die Einzelrechte jedes Orts waren in den Amts- und Erbbüchern genau niedergelegt. Im Allgemeinen betrafen sie Schlägereien und Beleidigungen. Ein Bericht des hennebergischen Generalzentricters Siebenfreund vom 9. Februar 1607 führte über die Niedergerichtsbarkeit der Stadt Meiningen aus, dass sie in der Bestrafung von „Haarcralagen, braun und blau sich schlagen, fließende wunden, scheltwort, friedgebot verachten, gerückte und gezogen Waffen, wurf mit steinen, glasern, kandeln, lippen, bechern, gotteslästerung“ bestehe<sup>62</sup>.

Als Instanzen der Hochgerichtsbarkeit begegnen uns in den fränkischen Teilen des späteren Herzogtums im Hochmittelalter die Zenten. Sie sind festumrissene Gebiete, die sich nicht mit dem Bereich der landesherrlichen Ämter deckten und vielfach älteren Ursprungs als diese. Sitz solcher Zenten sind Meiningen, Römhild, Wasungen, Friedelshausen, Frauenbreitungen und im Oberland Neustadt und Schalkau. Die Entstehung dieser Hochgerichte geht auf verschiedene Ursachen zurück. Die Zent Meiningen ist offensichtlich noch ein Gerichtsbezirk alten Volksrechts, wie wir ihn einleitend kennengelernt haben. Hierfür sprechen besonders die ungewöhnlich große Ausdehnung und der Umstand, dass sie keinerlei Rücksicht auf die Amtsgrenzen nimmt. Die Zenten Wasungen, Friedelshausen und Frauenbreitungen dagegen sind spätere Schöpfungen, die auf dem Boden einer Grundherrschaft entstanden sind. Sie entstanden aus mittelalterlichen Fronhofsbezirken, die in den Besitz der Hochgerichtsbarkeit kamen. Im Spätmittelalter war überall die freie Gerichtsgemeinde längst verschwunden. In der Meininger Zent waren der Würzburger Bischof, seit 1542 die Henneberger Grafen Gerichtsherren. Diese besaßen auch die übrigen genannten Zentgerichte. In Neustadt wurden sie schon 1353, in der Grafschaft Henneberg 1583 von den Wettinern abgelöst. Die Zent

<sup>60</sup> Schultes, Hist-stat. Beschr. I S. 121.

<sup>61</sup> Für das benachbarte Kronacher Gebiet: Heinold-Fichtner, Die Bambergischen Oberämter Kronach und Teuschnitz S. 149.

<sup>62</sup> ThStAMgn GHA VI 601.

Schalkau bewahrte bis zum Jahre 1729 ihre Doppelherrschaft, die die Schaumberger gemeinsam mit den Hennebergern, seit 1353 mit den Wettinern ausübten. Die wettinische Hälfte war seit 1680 im Besitz der Herzöge von Hildburghausen, seit 1723 der Herzöge von Meiningen, die schließlich 1729 auch die schaumbergische Hälfte und das schaumbergische Hochgericht Rauenstein erwarben.

Reste einer freien Wahl des Gerichtsleiters blieben in einigen Zentgerichten bis in die frühen Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts erhalten. In anderen Zentgerichten war schon vorher ein landesherrlicher Beamter als Zentrichter tätig. Nach altdeutschem Recht war er zunächst nur Leiter der Gerichtsverhandlungen, ohne auf Urteile Einfluss zu haben. Aber schon im 16. Jahrhundert erhielt er im Schöffengericht die letzte und entscheidende Stimme zugebilligt.

Mit der Festigung der landesherrlichen Behördenorganisation trat im 16. und 17. Jahrhundert eine grundsätzliche Wandlung bei den Zentgerichten ein. Ihr Ergebnis war die Bürokratisierung des Hochgerichtswesens, die Zerschlagung der alten Zentbezirke und die Unterstellung der Hochgerichtsbarkeit unter die landesherrlichen Ämter. Diese Vorgänge sind in den ehemals hennebergischen Teilen des Unterlandes und im Oberland bis in die Einzelheiten zu verfolgen. In der Grafschaft Henneberg waren die Zenten noch bei Erlass der hennebergischen Landesordnung vom 1. Januar 1539 selbständige, von der Amtseinteilung völlig unabhängige Hochgerichte. Ihnen war ausschließlich die hohe und Blutgerichtsbarkeit übertragen, die vielfach schon im 16. und 17. Jahrhundert auf die „vier hohen Rügen“, auf Mord, Diebstahl, Notzucht und Brandstiftung beschränkt wurde<sup>63</sup>.

Der Zentgraf war ein vom Landesherrn ernannter Beamter. Bereits in den letzten Jahren der Regierung des Grafen Georg Ernst macht sich mit der Ernennung eines Generalzentrichters („gemeinen Zentrichters“) der Grafschaft Henneberg das Bestreben bemerkbar, die Bürokratisierung der Zentgerichtsverfassung weiter voranzutreiben. Im Jahre 1581 wurde Nikolaus Siebenfreund zum Generalzentrichter und Amtskellner von Meiningen ernannt<sup>64</sup>. Die personelle Verbindung zwischen der obersten Kriminalrichterstelle der Grafschaft und der Meininger Amtsfinanzverwaltung blieb bis 1636 bestehen und wurde dann offensichtlich unter dem Eindruck einer Amtsüberbürdung des Stelleninhabers aufgegeben<sup>65</sup>. Die Ernennung eines Generalzentrichters hatte aber nicht die zu erwartende Auflösung aller Zentgerichte zur Folge. Der Generalzentrichter reiste vielmehr von Zent zu Zent und hegte das Gericht an den alten Gerichtsstätten. In abgelegenen Zenten blieben sogar die noch meist aus bäuerlichem Stand kommenden Zentgrafen weiterhin tätig. Beispiele sind hierfür die Zenten Kaltennordheim, Dermbach, Benshausen und im Gebiet des späteren Meininger Fürstentums Friedelshausen. Hier amtierten noch im 17. Jahrhundert die Schultheißen von Hümpfershausen, Eckardts, Kaltenlengsfeld und Schwarzbach nacheinander als Zentgrafen<sup>66</sup>. Aber es unterliegt doch keinem Zweifel, dass der hennebergische Generalzentrichter Fälle aus anderen Zenten nach Meiningen zog, die Angeklagten dort verhörte und sogar die Urteile dort vollstrecken ließ. Besonders wurde dies Verfahren üblich, als am Anfang des 17. Jahrhunderts die Aktenversickungen aufkamen und die wirkliche Leitung des Strafprozesses in den Händen des Jenaer Schöffengerichts lag. Im Jahre 1608 musste in Meiningen ein zweites Zentgefängnis gebaut werden<sup>67</sup>. Die Sander Amtsbeschreibung von 1659 gibt an, dass aus der

<sup>63</sup> HLO II tit 1 cap 3 und tit 10 cap 3-4.

<sup>64</sup> ThStAMgn GHA III 100.

<sup>65</sup> ThStAMgn GHA III 256 Bl. 358.

<sup>66</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Amt Wasungen 1583/84 - 1659/60.

<sup>67</sup> ThStAMgn GHA VI 620.

Zent Friedelshausen „malefizpersohnen sind unter weilen nach Meiningen und daselbst verhört“ worden sind<sup>68</sup>. Schon für das späte 16. Jahrhundert sind in Meiningen eine Reihe Hinrichtungen bezeugt, die an Personen aus fremden hennebergischen Zenten vollstreckt wurden<sup>69</sup>.

Der letzte hennebergische Generalzentrichter Hans von Hagen ist 1655 ernannt worden und erst nach Errichtung des Meininger Fürstentums im Jahre 1691 gestorben. Er hat die sich schon im frühen 17. Jahrhundert anbahnende Entwicklung überlebt, die zur Vereinigung der gesamten Gerichtsbarkeit in den Händen der Amtleute und damit zur Auflösung der Zentgerichte hinstrebte. Der Amtmann war in den hennebergischen Ämtern zunächst nur ein Beamter für die landesherrliche Grundherrschaft. Ihm standen als solchem nur niedergerichtliche Funktionen zu, soweit sie ein Ausfluss der Grundherrschaft waren. Hochrichterliche Aufgaben mussten seiner Stellung fremd sein. Dagegen war im thüringischen Gebiet, zu dem auch das später meiningische Amt Salzungen gehörte, der Amtmann schon im Spätmittelalter auch Beamter für die Blutgerichtsbarkeit und damit im Besitz aller öffentlichen und privatrechtlichen Befugnisse seines Landesherrn des Amtsbereichs. In diese Richtung musste nach Übernahme der Grafschaft Henneberg und bei Durchsetzung des fürstlichen Absolutismus die Entwicklung auch in den hennebergischen Ämtern laufen. In der Grafschaft finden wir die Verbindung zwischen Amtmann und Hochrichter am frühesten in Ilmenau, das thüringischen Einflüssen am stärksten ausgesetzt war und seit 1619 auch in Suhl. Das Amt wurde damals aus den alten Zentgerichtsbezirken Schleusingen und Benshausen herausgelöst und zu einem eigenen Hochgerichtsbezirk erhoben<sup>70</sup>.

Schon kurz nach Übergang der Grafschaft Henneberg an die Wettiner 1583 versuchte die neue Landesherrschaft überall die Hochgerichtsgrenzen den Amtsgrenzen anzupassen. Die Bemühungen konzentrierten sich zunächst auf die Randgebiete der Grafschaft und dauerten während des ganzen 17. Jahrhunderts an. Besondere Schwierigkeiten bot dabei die große Zent Meiningen. Das umfangreiche althennebergische Amt Maßfeld hatte ursprünglich nur die Hochgerichtsbarkeit in den Dörfern Queienfeld und Henneberg. Im Jahre 1596 erwarb die gemeinschaftlich wettinische Landesherrschaft die hohe Gerichtsbarkeit über die Dörfer Stedtlingen, Hermannsfeld und die Wüstung Ottenhausen, die bisher zur Zent Mellrichstadt gehört hatte<sup>71</sup>. Die Hochgerichtsbarkeit über die Maßfelder Amtsdörfer Bettenhausen und Seeba, für die die Zent Kaltennordheim, und Solz, für die die Zent Wasungen zuständig war, kam kurz nach Auflösung der Grafschaft Henneberg an das Amt Maßfeld. Die Maßfelder Amtsdörfer Jüchsen, Neubrunn und Belrieth und die Meininger Amtsdörfer Vachdorf und Leutersdorf kamen erst nach Errichtung des Meininger Fürstentums durch Vertrag 1681 von der Zent Themar an die zuständigen Ämter<sup>72</sup>. In den übrigen unterländischen Ämtern lagen die Hochgerichtsverhältnisse von vorneherein weniger verwickelt. In den Ämtern Sand und Frauenbreitungen deckten sie sich von Anfang an mit den Amtsgrenzen. Im Amt Wasungen wurde die Hochgerichtsbarkeit über die bisher zur Zent Schmalkalden gehörenden Amtsdörfer Niederschmalkalden und Möckers erst 1619 gewonnen<sup>73</sup>.

---

<sup>68</sup> ThStAMgn GHA HW 1063.

<sup>69</sup> Heß, Hennebergische Verwaltung S. 182 Anm. 1.

<sup>70</sup> Heß, Hennebergische Verwaltung S. 310-311.

<sup>71</sup> Knapp I S. 837.

<sup>72</sup> Schultes, Hist-stat. Beschr. I S. 325.

<sup>73</sup> Schultes, Hist-stat. Beschr. I S. 271.

So war in den ersten Jahren der Regierung Bernhards I. überall im Meininger Fürstentum eine Angleichung der Hochgerichtsgrenzen an die Amtsgrenzen erreicht. Die Zentgrafenstellen wurden bedeutungslos und ihre Aufgaben von den Ämtern übernommen, soweit das nicht schon unter hennebergischer Landesherrschaft geschehen war. In Friedelshausen verschwindet der Zentgraf kurz nach 1660. Die wichtige Meininger Zentgrafenstelle blieb zunächst noch erhalten, freilich mehr deshalb, weil die Meininger Regierung den bald zu erwartenden Tod des alten Generalzentrilters Hans von Hagen abwarten wollte. Die Zentrilterstelle wurde seit 1691 mit dem Amt Maßfeld-Meiningen verbunden. In den anderen meiningischen Ämtern war diese Entwicklung, die sich dem sächsischen Vorbild anschloss, schon vorher eingetreten. Freilich führten im 18. Jahrhundert innerhalb der Meininger Amtsverwaltung Beamte Titel, die an das alte Zentamt erinnerten. Noch um 1730 wird in Maßfeld und Meiningen der „Zentrilter“ Johann Ludwig Bube genannt<sup>74</sup>. Er war ein Subalternbeamter des Amtes. Auch der 1763 bis 1773 als Verweser des Meininger Amtes tätige Friedrich Bernhard Trinks führte noch die Amtsbezeichnung „Amtsadministrator und Zentamtsverwalter“<sup>75</sup>. Nach Eingliederung der Zentgerichtsbarkeit in die Amtsverwaltung treffen wir auch in Sonneberg und Römheld auf ähnliche Erscheinungen. Die Sitzungen der alten Zentgerichte dauerten gelegentlich noch bis ins 18. Jahrhundert fort. Sie entarteten allerdings zu Zeremonien ohne Inhalt und nach dem Urteil Johann Adolfs von Schultes zu „an sich sehr entbehrlichen Handlungen“<sup>76</sup>.

Nach Übergang der Hochgerichtsbarkeit auf die Ämter bestand das alte Meininger Fürstentum aus neun Hochgerichtsbezirken, den landesherrlichen Ämtern Maßfeld, Meiningen, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Salzungen, dem damals noch landesherrlichen Gericht Liebenstein und den adligen Gerichten Altenstein und Oberellen. Das Gericht Altenstein war seit 1492 als Mannlehn an die Familie Hund von Wenkheim vergeben, die 1722 ausstarb, worauf das Gericht in ein landesherrliches Amt umgewandelt wurde. In dem zum Amt Salzungen gehörigen Dorf Oberellen hatten die Dorfherren von Hanstein seit 1543 die Hochgerichtsbarkeit als sächsisches Lehn<sup>77</sup>. Sie blieb ihnen bis 1849. Schon unter den beiden ersten Meininger Herzögen traten manche Veränderungen ein, die immer wieder Verluste in den Hochgerichtsrechten des Herzogs mit sich brachten. Im Jahre 1686 verzichtete Bernhard I. auf die Hochgerichtsbarkeit über das nicht der meiningischen Landesherrschaft unterstehende Dorf Walldorf zugunsten der dortigen reichsritterschaftlichen Dorfherren<sup>78</sup>. Einen zweiten Verzicht leistete Ernst Ludwig I. 1710 gegenüber den reichsritterschaftlichen Ganerben zu Roßdorf im Amt Sand, denen er die dortige Hochgerichtsbarkeit verkaufte. Im gleichen Jahre kamen auch mit dem Gericht Liebenstein die dortigen hohen Gerichte als Lehn an die Familie von Fischern.

Die Rückgewinnung der damals verloren gegangenen Gerichtsrechte kostete die Meininger Obrigkeit manche Mühe und zog sich über mehr als ein Jahrhundert hin. In Liebenstein kam sie durch Kauf- und Tauschvertrag mit Fischern 1800 an die Landesherrschaft zurück. In Walldorf wurde der Herzog 1809 durch den Eintritt in die dortige Ganerbenschaft wieder Teilhaber an der Hochgerichtsbarkeit, die ihm aber erst im Zuge der Aufhebung des Feuda-

---

<sup>74</sup> Meininger Chronik I S. 95.

<sup>75</sup> MWN 5/1773.

<sup>76</sup> Schultes, Hist-stat. Beschr. II S. 587.

<sup>77</sup> Brückner II S. 67.

<sup>78</sup> Schultes, Neue diplomatische Beiträge S. 173.

lismus 1848 in vollem Umfang wieder übergeben wurde. In Roßdorf kam sie ebenfalls erst 1846 durch Ablösung in ihren Besitz<sup>79</sup>.

Das Oberland durchlief eine ähnliche Entwicklung, sie zielte ebenfalls auf die Übertragung der Hochgerichtsbarkeit an die landesherrlichen Ämter ab, die auch hier zunächst nur Verwaltungsorgane der Grundherrschaft waren. Das spätere Meininger Oberland war im Spätmittelalter in zwei Hochgerichtsbezirke geteilt, die Zenten Schalkau und Neustadt. Die Zent Schalkau ist seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar. Erst als 1729 Meiningen die schaumbergische Hälfte angekauft hatte, wurde eine Vereinigung von Zent und Amt möglich. Unabhängig von der Zent Schalkau war das Waldgebiet um Rauenstein bis zum Rennsteig, das in der 1349 erbauten Burg Rauenstein einen Verwaltungsmittelpunkt erhielt und seitdem einen besonderen Hochgerichtsbezirk in schaumbergischer Hand bildete. Er wurde 1729 ebenfalls an Sachsen-Meiningen verkauft, aber erst durch die Organisationsverordnung vom 25. Juni 1825 aufgelöst und mit dem neugebildeten Justizamt Schalkau vereint<sup>80</sup>. Das Gebiet zwischen den südlichen Randbergen der Oberlinder Ebene und dem Rennsteig gehörte um 1340 zur Zent Neustadt. Im Coburger Erbbuch von 1516 ist dieser große Hochgerichtsbezirk bereits in zwei Gerichte geteilt, dem „Stadt- und Landgericht“ Sonneberg und dem Landgericht zu Neustadt<sup>81</sup>. Zum Hochgerichtsbezirk Sonneberg, der später im Gegensatz zum „Untergerecht“ Neustadt die Bezeichnung „Obergericht“ erhielt, gehörten im Wesentlichen die Dörfer des späteren Amtes Sonneberg. Der Gerichtsbezirk geht offensichtlich bis ins 14. Jahrhundert zurück. Sein Ursprung dürfte vielleicht mit der Sonneberger Stadtrechtsurkunde von 1349 in Zusammenhang stehen, die die Unabhängigkeit von den Neustädter Gerichten zusicherte<sup>82</sup>. Jedoch ist das „Stadt- und Landgericht“ Sonneberg als ein landesherrliches Hochgericht streng von der Niedergerichtsbarkeit des Sonneberger Stadtrates zu unterscheiden.

Auch im Sonneberger Landgericht können wir seit dem 16. Jahrhundert eine zunehmende Bürokratisierung feststellen. Noch bis zum Jahre 1636 bestand der Kreis der Gerichtspersonen aus 12 Schöffen, dem Rügmeister und sechs Schöffen aus dem Sonneberger Stadtrat und den Schultheißen von Bettelhecken, Malmerz, Steinbach, Mürschnitz und Hönbach<sup>83</sup>. Aber schon im 16. Jahrhundert hatte ein landesherrlicher Beamter, der Zentgraf von Neustadt oder Coburg, die eigentliche Leitung des Gerichts in Händen. Nach dem Dreißigjährigen Krieg tritt die Stellung des Zentgrafen noch stärker hervor. Der Coburger Zentgraf hatte schließlich im Oberland eine ähnliche Stellung wie der hennebergische Generalzentrichter inne. Seit 1650 führte das Gericht die Bezeichnung „Hohes Stuhl-, Stadt- und Landgericht“, seit 1681 „Hohes Stuhl-, Stadt-, Land- und Rügegericht“<sup>84</sup>. Am Ende des 17. Jahrhunderts verlor es aber schnell an Bedeutung. Am 12. Februar 1681 tagte es wegen einer Mordsache noch einmal auf dem Marktplatz zu Coburg. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts werden gelegentlich Zentamtleute, Zentaktuare und Zentgrafen aus Coburg in Sonneberg genannt<sup>85</sup>. Als dann 1742 in Sonneberg eine eigene Amtsverwaltung errichtet wurde, übertrug die Meininger Obrigkeit dem Amt die volle Hochgerichtsbarkeit. Der alte Amtstitel des Zentaktuars ist in

<sup>79</sup> Ausschreiben vom 21. März 1848, MRIB 14/1846.

<sup>80</sup> MWN 38/1825.

<sup>81</sup> StA Coburg C III 1c8 Bl. 155 „so ein halsgericht do gebraucht wird, werden aus dem rate und vom lande durch den zentgrafen zu Coburg und Neustadt etliche schopfen darzu gefordert“.

<sup>82</sup> Gruner, Berichtungen S. 28.

<sup>83</sup> Sta Sonneberg 73,3, Heß, Sonneberger Bürgerbuch S. 32-34.

<sup>84</sup> Sta Sonneberg 73,4 Bl. 3 und 72.

<sup>85</sup> Heß, Sonneberger Bürgerbuch S. 34 Anm. 2-5.



Sonneberg zwar immer noch bis 1822 nachweisbar, sein Inhaber war aber nunmehr ein Subalternbeamter des Amtes. Die Bezeichnung „Cent-Amt“ für das Amt als Kriminalgericht finden wir im Sprachgebrauch des Volkes noch bis ins 19. Jahrhundert vor<sup>86</sup>. Das Gericht Neuhaus, ursprünglich ein Teil der Zent Neustadt war schon im 14. Jahrhundert als Hochgerichtsbezirk adligen Vasallen als Lehn übergeben worden. Als es 1611 an Sachsen-Coburg fiel, verwandelte Herzog Johann Casimir das Gericht in ein landesherrliches Amt mit Hochgerichtsbarkeit. Besondere Zentgrafen wie in Schalkau und Neustadt waren hier nicht tätig. Durch die Sonderentwicklung dieses Gebiets kam somit die Hochgerichtsbarkeit schon frühzeitig in den Besitz des Amtmanns.

Nach dieser langwierigen und oft komplizierten Entwicklung bildeten im 18. Jahrhundert die Ämter in Kriminalsachen die erste Instanz. Allerdings fällten sie bei schweren Delikten nicht die Urteile selbst. Die Akten wurden vielmehr nach einer kurzen Voruntersuchung an auswärtige Schöffenstühle gesandt, die den Prozessgang im Einzelnen bestimmten und das Urteil sprachen. Das Amt vollstreckte das Urteil nach Zustimmung der Regierung. Einen privilegierten Gerichtsstand besaßen der Adel vor der Regierung und die Geistlichkeit vor dem Konsistorium. Die Zuständigkeit des Jenaer Hofgerichts stand für das Meininger Land im 18. Jahrhundert zwar außer Zweifel. Es konkurrierte aber mit der Regierung und wurde wegen seiner umständlichen Arbeitsweise nur wenig in Anspruch genommen. Schon die Hennebergische Landesordnung hatte kein ordentliches Rechtsmittel in Kriminalsachen gekannt. Das System der Aktenverschickung trug dazu bei, dass im 18. Jahrhundert eine Weiterbildung eines mehrstufigen Instanzenzugs unterblieb. Auch die Organisationsverordnungen in den ersten Jahren der Regierung Bernhards II. brachten hier noch keine grundlegende Wandlung.

Von der Blutgerichtsbarkeit ist scharf die Niedergerichtsbarkeit zu unterscheiden, die nicht nur andere Aufgaben sondern vielfach auch andere Gerichtsherrn besaß. Die niedere Gerichtsbarkeit war aus der Grundherrschaft entstanden. Der Landesherr verfügte im Wesentlichen nur dort über die Niedergerichtsbarkeit, wo er die Grundherrschaft besaß. Die Ämter als Verwaltungsorgane der landesherrlichen Grundherrschaft waren von Anfang an im Besitz der niederen Gerichtsrechte. Die Hennebergische Landesordnung von 1539 erkannte diesen Zustand ausdrücklich an. Im Oberland besaßen die Ämter Schalkau und Neuhaus und das Gericht Rauenstein von Anfang an die niedere oder vogteiliche Gerichtsbarkeit über ihre grundherrlichen Bauern. Im Sonneberger Gebiet, das bekanntlich bis 1742 zum Amt Neustadt gehörte, bestand seit etwa 1650 eine Amtsvogtei, deren Aufgabe die Handhabung der niederen (vogteilichen) Gerichtsbarkeit im „Obergericht“ Sonneberg war<sup>87</sup>. Die Amtsvogtei, deren Sitz seit 1654 Sonneberg war, wurde zu Anfang des 18. Jahrhunderts mit der Neustädter Amtssekretärstelle verbunden. Obgleich 1742 in Sonneberg ein eigenes Amt eingerichtet worden war, wurde 1754 wieder eine besondere Amtsvogtei gegründet. Wir finden hier das in der meiningischen Verwaltungsgeschichte des 18. Jahrhunderts seltene Beispiel einer von der Amtsverwaltung getrennten niederen Gerichtsverwaltung. Erst 1781 wurde die Sonneberger Amtsvogtei aufgelöst und dem Amt „incorporiret“<sup>88</sup>.

Obwohl der Herzog der weitaus größte Grundherr im Lande war und damit die Niedergerichtsbarkeit im weiten Umfange ausübte, bestanden im Lande auch Niedergerichtsrechte anderer Personen. Der Adel besaß die Niedergerichtsbarkeit über seine bäuerlichen Hintersas-

<sup>86</sup> PA Oberlind, Sterberegister 1793/1814 S. 314.

<sup>87</sup> Keßler S. 61, Heß Sonneberger Bürgerbuch S. 29 Anm. 5.

<sup>88</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13715.

sen, die Stadträte über die Bürger ihrer Städte. Freilich gab es auch hier Ausnahmen. Im Amt Römhild waren die adligen Grundherren seit der Anordnung vom 25. Januar 1557 nicht mehr Niederrichter über ihre Bauern, die Niedergerichtsbarkeit stand hier allein dem Amt zu<sup>89</sup>. Jedoch können auch Gegenbeispiele angeführt werden. In Effelder im Oberland hatte der adlige Rittergutsbesitzer seit 1713 die Niedergerichtsbarkeit über den ganzen Ort, gleichgültig welcher Grundherrschaft die Bauern unterstanden<sup>90</sup>.

Die adligen Niedergerichte können im Einzelnen nicht genannt werden<sup>91</sup>. Sie werden bei Behandlung der einzelnen Ämter erörtert. Es gab im Jahre 1810 48 adlige „Patrimonialgerichte“ im Meininger Herzogtum, von denen 33 im Unterland und 15 im Oberland lagen. Unter ihnen befanden sich aber nicht nur Rittergüter, sondern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts auch Fabriken. In der Spiegelfabrik Köppelsdorf, den Hammerwerken Hüttensteinach und der Porzellanfabrik Rauenstein nahmen die „Fabrikherren“ ihren Arbeitern gegenüber eine ähnliche Stellung ein wie die adligen Grundherren gegenüber ihren Bauern<sup>92</sup>. Die Zahl der Patrimonialgerichte verringerte sich bis 1843 in den altmeiningischen Gebieten auf 32, nämlich 21 im Unterland und 11 im Oberland<sup>93</sup>. Seit etwa 1825 versuchte die Meininger Obrigkeit in steigendem Maße, die adligen Gerichtsherren zu bewegen, die Ausübung ihrer Gerichtsrechte den landesherrlichen Justizbehörden zu übertragen. Eine allgemeine Aufhebung der adligen Patrimonialgerichtsbarkeit erfolgte im Meininger Land aber erst am 20. März 1849<sup>94</sup>.

Die Masse der adligen Patrimonialgerichte stammte aus dem Spätmittelalter und dem Reformationszeitalter. Allerdings sind noch im frühen 18. Jahrhundert durch landesherrliche Belehnung einige neue Patrimonialgerichte gebildet worden, so 1686 in Sülzfeld und 1717 in Stepfershausen im Amt Maßfeld<sup>95</sup>. Die oberländischen Fabriken erhielten ihre Niedergerichtsbarkeit durch landesherrliche Verleihung erst am Ende des 18. Jahrhunderts, die Spiegelfabrik Köppelsdorf 1779, die Porzellanfabrik Rauenstein gar erst 1806. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts macht sich allerdings schon eine Bewegung in umgekehrter Richtung bemerkbar, die als Folge des Ankaufs von Rittergütern durch die Herzöge und deren Heimfallpolitik zu verstehen ist. Damals kamen die bisherigen adligen Gerichte in Dreißigacker (1785), Thurmgut (1792), Kemnate Sonneberg (1793), Sülzfeld (1798), Liebenstein (1800), Sinnershausen (1802), Walldorf (1809), Helba (1811) und Effelder (1811) an den Herzog<sup>96</sup>. Diese Niedergerichte wurden aber nicht einfach den zuständigen ordentlichen landesherrlichen Justizbehörden unterstellt, sondern als besondere „herzogliche Patrimonialgerichte“ gesondert fortgeführt. Erst im Zuge der Behördenorganisation von 1825 und 1827 wurden sie schließlich beseitigt<sup>97</sup>.

Außer dem Landadel waren auch die Stadträte im Besitz der Niedergerichtsbarkeit. Walch behauptet zwar in seiner Landesbeschreibung von 1810, dass nur der Stadtrat zu Meiningen „Civil-Jurisdiktion“ besitze, in Wirklichkeit hatten aber alle fünf Stadträte des altmeiningi-

<sup>89</sup> Schultes, Hist-stat. Beschr. II S. 588 UB S. 786.

<sup>90</sup> Keßler S. 180-181, Brückner II S. 509.

<sup>91</sup> Aufgezählt bei Walch S. 438-439 und im Adreßbuch 1826.

<sup>92</sup> Köppelsdorf in: ThStAMgn Älteres Finanzarchiv Konzessionen 1550, wegen Rauenstein höchstes Reskript vom 13. Mai 1806, erwähnt in: ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>93</sup> StHB 1843 S. 90-96.

<sup>94</sup> GS IX S. 195-196.

<sup>95</sup> Brückner II S. 158, 142.

<sup>96</sup> Walch S. 125-186.

<sup>97</sup> MWN 38/1825 und 34/1827.

schen Staates Gerichtsbefugnisse<sup>98</sup>. Ihr Umfang war sachlich jedoch in jeder Stadt verschieden, und entweder durch bestätigte Stadtstatuten festgestellt oder wie in Sonneberg durch Rezesse zwischen Landesherrschaft und Stadt geregelt<sup>99</sup>. Einzelheiten können erst später behandelt werden. Keine dieser städtischen Gerichtsbefugnisse ging jedoch über die Niedergerichtsbarkeit hinaus. In Meiningen, wo die Gerichtsrechte des Stadtrats tatsächlich am deutlichsten ausgeprägt waren, wurde der Einfluss des Amtes schon 1619 ausgeschaltet<sup>100</sup>. Durch die Meininger Stadtverfassungsreform wurden 1688 die Gerichtsrechte des Stadtrats gefestigt. In den übrigen Meininger Städten dagegen bestand eine mehr oder minder starke Einflussnahme des Amtmanns auf die Stadtgerichte. In Wasungen, Salzungen und Schalkau war er sogar Vorsitzender des Stadtgerichts. Die Niedergerichtsbarkeit der Städte wurde schließlich durch das Edikt Nr. 4 vom 21. Januar 1829 aufgehoben<sup>101</sup>. Es wurden gleichzeitig „Stadt- und Kreisgerichte“ und „Stadt- und Landgerichte“ gebildet, in denen ein besonderer Assessor für die städtische Gerichtsbarkeit tätig war. Hierfür hatte der zuständige Stadtrat noch ein Vorschlagsrecht. Aber immerhin waren diese Gerichte landesherrliche Behörden. Sie wurden endlich 1850 jeder städtischen Beeinflussung entzogen und in „Kreisgerichte“ umbenannt<sup>102</sup>.

Neben den Niedergerichten bestanden noch im 18. Jahrhundert die alten „Rüegerichte“ in den Dörfern und Städten. Sie hatten ihre gesetzliche Grundlage im spätmittelalterlichen Gewohnheitsrecht, in Dorfordnungen und Stadtstatuten. Sie fanden früher jährlich einmal in Anwesenheit aller Bürger oder Nachbarn statt und beschäftigten sich mit Übertretungen und Beleidigungen. Im Unterland treffen wir sie oft unter der Bezeichnung „Petersgericht“ an. Ernst der Fromme hatte noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts großen Wert auf ihre Wiederbelebung gelegt und sich dadurch eine wesentliche Entlastung der ordentlichen Gerichte erhofft<sup>103</sup>. Wir begegnen allerdings im 18. Jahrhundert nur noch wenigen Nachrichten über diese Rüegerichte. Sie sind zweifellos bei der rasch fortschreitenden Bürokratisierung des Gerichtswesens verschwunden. Das Edikt Nr. 4 vom 21. Januar 1829 führt in Artikel 3 zwar noch aus, dass die Petersgerichte und „andere Einrichtungen, welche in den Städten zu Beförderung der Justiz und Erleichterung der Bürger gereichen“ nicht nur zu erhalten, sondern sogar auszubauen sind. Gleichzeitig wurden sie aber ihrer alten Bedeutung entkleidet und in wöchentliche Gerichtstage umgewandelt<sup>104</sup>. Das alte Petersgericht in der Stadt Meiningen wurde schon im Jahre 1829 abgeschafft<sup>105</sup>.

Im Gegensatz zur Kriminaljustiz bestand in der Zivilrechtspflege schon frühzeitig unter dem Einfluss des römischen Rechts ein mehrstufiger Instanzenzug. Während die Ämter, die adligen Patrimonialgerichte und die Stadträte in Sachen der Niedergerichtsbarkeit gemeinhin die erste Instanz bildeten, stellte die Regierung in Meiningen die zweite Instanz dar. Die Hennebergische Landesordnung von 1539 hatte noch über den „Hofrat“, die spätere Regierung, „das Hofgericht“ als dritte und letzte Instanz gekannt. Aber noch in der gräflichen Zeit war es mit dem Hofrat verschmolzen worden. Die Regierung war gleichzeitig erste Instanz

<sup>98</sup> Walch S. 438.

<sup>99</sup> Sonneberger Jurisdiktionsrezess vom 28. Februar 1727 in: ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13698, Sta Sonneberg 71.10. Keßler S. 95. Sonneberger Bürgerbuch S. 28.

<sup>100</sup> Heß, Hennebergische Verwaltung S. 329.

<sup>101</sup> GS I S. 31-42.

<sup>102</sup> GS X S. 351.

<sup>103</sup> Die Aufgaben des Amtmanns bei Überwachung der dörflichen Rüegerichte war in EPO 1670 P 4 cap 2 § 12 geregelt. Im übrigen GLO P 3 Nr. 7 Rüegerichtsordnung 1646.

<sup>104</sup> GS I S. 33.

<sup>105</sup> Meininger Chronik II S. 246.

für Personen mit privilegiertem Gerichtsstand, die einem Amt oder adligen Patrimonialgericht nicht unterworfen waren, in erster Linie also des Adels. Ein solcher Instanzenzug ist auch in der Ernestinischen Prozessordnung von 1670 vorgesehen, die im Meininger Land die prozessualen Bestimmungen der Hennebergischen Landesordnung ablöste<sup>106</sup>.

Die Ernestinische Prozessordnung war aber durchaus nicht appellationsfreundlich, sondern stellte fest, dass Appellation gewöhnlich „allein zu Verlängerung der Sachen an der Hand genommen werden, in Meiningen, den Gegenteil entweder gar auszumatten oder durch Verdruß der Weitläufigkeit zu einem unbilligen Vertrag zu zwingen“. Während die Hennebergische Landesordnung von 1539 den Streitwert von 10 fl als Voraussetzung zur Appellation feststellte, ging die Ernestinische Prozessordnung auf 60 fl. Die Organe der Niedergeschichtlichkeit waren in den landesherrlichen Ämtern mit dem Amtmann, in den adligen Patrimonialgerichten mit den Gerichtshaltern besetzt. Der Gerichtshalter musste im 18. Jahrhundert Jurist sein und war meist einer der bei dem landesherrlichen Gericht zugelassenen Advokaten. Bei den städtischen Gerichten dagegen herrschte der Natur nach zunächst das Kollegialsystem vor, da der Stadtrat Gerichtsbehörde war. Allerdings entwickelte sich die Praxis bald anders. In Meiningen wurde durch die neue Stadtverfassung von 1688 ein besonders rechtskundiger Bürgermeister angestellt, der die Gerichtsbarkeit immer mehr an sich zog, während in den kleinen Städten der meist juristisch gebildete Stadtsyndikus immer mehr zum eigentlichen Leiter der städtischen Gerichtsbarkeit wurde. Dagegen hat die Regierung stets als Kollegium in Rechtsstreitigkeiten entschieden.

Die Meininger Gerichtsorganisation war beim Regierungsantritt Bernhards II. tatsächlich sehr veraltet. Sie wies erhebliche Mängel auf. In einigen der Thüringer Kleinstaaten war es immerhin schon zur Trennung von Verwaltung und Justiz und zur Ausbildung eines dreistufigen Instanzenzuges gekommen. Sachsen-Weimar-Eisenach hatte sogar die Kriminalgerichtsbarkeit von der Zivilrechtspflege getrennt. Die Tätigkeit der Meininger Obrigkeit in den ersten Jahren der Regierung Bernhards II. hatte sich somit hauptsächlich mit Fragen der Verbesserung und Modernisierung der Gerichtsverfassung zu beschäftigen. Die mit Energie betriebene Reform fand zunächst den ersten Niederschlag in der Verordnung vom 25. November 1823. In der oberen Instanz wurden Justiz und Verwaltung endgültig getrennt und der Landesregierung wie dem Konsistorium die richterlichen Befugnisse genommen. Sie wurden dem neu errichteten Oberlandesgericht zu Meiningen übertragen<sup>107</sup>. Bereits unter der Regierung Luise Eleonores war 1816 als dritte Instanz über der damals noch als Gericht tätigen Regierung das Oberappellationsgericht Jena als oberstes gemeinschaftliches Gericht der thüringischen Staaten gebildet worden<sup>108</sup>. Bei den Unterbehörden fand die Trennung von Justiz und Verwaltung, wie wir bereits bei der landesgeschichtlichen Einleitung gesehen hatten, im Oberland 1825, im Unterland 1827 statt. Es wurden die neuen Justizämter Sonneberg und Schalkau, seit 1827 auch Neuhaus im Oberland und Salzungen, Wasungen und Glücksbrunn im Unterland gebildet. Nur in den Ämtern Meiningen und Maßfeld blieben Justiz und Verwaltung noch bis 1829 vereint. Somit sah seit dem Anfang der Regierung Bernhards II. das meiningische Zivilgerichtswesen einen dreistufigen Instanzenzug in unabhängigen Gerichten vor. Die erste Instanz bildeten die Justizämter, adligen Patrimonialgerichte oder Stadträte, die zweite Instanz das Oberlandesgericht und die dritte Instanz das Oberappellationsgericht zu Jena. Für das gemeinschaftliche Amt Römhild regelte ein besonderes Reskript vom 19. Oktober 1824 den Instanzenzug in Zivilsachen, das am 17. Januar

---

<sup>106</sup> EPO P 1 cap 16 § 6.

<sup>107</sup> § 3 der VO vom 25. November 1823 MWN 49/1823.

<sup>108</sup> Mandat über Errichtung vom 5.12.1816 MWN 7/1816.

1825 nach Gothaer Zustimmung veröffentlicht wurde. Es stellte das Amt, den Stadtrat und die seit 1808 auch hier wieder vorhandenen adligen Patrimonialgerichte als erste Instanz, das Oberlandesgericht zu Meiningen als zweite und das Oberappellationsgericht Jena als dritte Instanz fest. Nur wenn sich beide Parteien auf die Landesregierung in Gotha als zweite Instanz einigten, lief der Prozess nach dort. Gleichzeitig wurde auch die Zuständigkeit des Amtes Römheld als Mittelinstanz für Gerichtssachen, die vor dem Stadtrat verhandelt wurden, aufgehoben und der frühere Brauch eingeführt, wonach es Römhelder Bürgern freistand, ihre Klagen vor dem Stadtrat oder dem Amt anzubringen.

Der dreigliederige Instanzenzug galt zunächst immer noch allein für die Zivilgerichtsbarkeit. Im Kriminalgerichtswesen wurde das System der Aktenverschickung beibehalten und verhinderte die Ausbildung eines ordentlichen Rechtsmittelverfahrens. Erst mit dem Gesetz über den Instanzenzug bei Kriminalsachen vom 24. Januar 1838 wurden im Strafprozess zwei Instanzen geschaffen und die Aktenverschickung verboten<sup>109</sup>. Die Trennung der Verwaltung und Justiz warf aber noch andere Probleme auf, an deren Lösung mehrere Jahrzehnte gearbeitet wurde. Sie lagen darin, die Grenze zwischen Justiz und Verwaltungsstrafgewalt zu finden. Die Organisationsverordnung vom 25. November 1823 entschied noch, dass Polizeivergehen grundsätzlich von Verwaltungsbehörden zu ahnden seien, die hierfür Gefängnisstrafen bis zu 14 Tagen, Geldstrafen bis zu 10 Taler und „verhältnismäßige körperliche Züchtigung“ aussprechen durften. Das Edikt Nr. 6 vom 21. Januar 1829 schränkte dann die Strafgewalt der Verwaltungsämter auf 3 Tage Gefängnis und 5 fl rh Geldstrafe ein<sup>110</sup>. Nach der Verordnung vom 16. Juni 1829 erhielt die Landesregierung das Recht, Gefängnisstrafen von 10 Tagen und Geldstrafen bis zu 50 fl rh auszusprechen<sup>111</sup>. Die Entwicklung auf diesem Gebiet war auch in den folgenden Jahrzehnten noch nicht abgeschlossen, lief aber auf eine immer stärkere Beschneidung der Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden hinaus.

### **1.3. Das Zivilrecht**

#### **1.3.1. Zivilprozessrecht**

Der Zivilprozess vollzog sich seit der Einführung der Hennebergischen Landesordnung vom 1. Januar 1539 in den schwerfälligen Bahnen des spätrömischen Prozessverfahrens. Eine Zivilprozessordnung war der Hennebergischen Landesordnung in ihrem zweiten Buch einverleibt. Sie war bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts maßgebend und bot gegenüber dem allgemeinen römischen Prozessrecht keine wesentlichen Abweichungen. Der Prozess begann mit der Einreichung einer kurzen Klageschrift durch den Kläger an das Gericht, das diese von Amts wegen dem Beklagten mit Ladung zum Termin zustellte. Die Möglichkeit einer Vertretung durch den Anwalt bestand schon damals, ohne dass freilich in irgendeiner Instanz Anwaltszwang vorgesehen worden war<sup>112</sup>.

Beim ersten Gerichtstermin trug der Kläger die Klage nochmals mündlich oder schriftlich vor. Dem Beklagten wurden dann die delatorischen und peremptorischen Exceptionen

---

<sup>109</sup> GS IV S. 229-233, Verbot von Aktenverschickungen an auswärtige Spruchkollegien schon in VO vom 10. Februar 1835, GS III S. 11.

<sup>110</sup> GS I S. 61.

<sup>111</sup> GS I S. 127.

<sup>112</sup> HLO II tit 2.

gestattet<sup>113</sup>. Beim nächsten Gerichtstermin wurde dann die Antwort (replic) des Klägers und schließlich noch eine Gegenvorstellung (duplic) des Beklagten zugelassen. Bis zu diesem Stadium des Prozesses konnten die Parteien ihre Klage zurückziehen oder ändern. Verharrten sie jedoch auf dem gegenteiligen Standpunkt, so begann der eigentliche Prozess mit der „Kriegsbefestigung“ (Litiscontestation), der formellen Streiterklärung des Klägers und des Widerspruchs des Beklagten<sup>114</sup>. Die Klage war nun ausführlich und schriftlich in „positiones oder articulo“ vorzubringen. Wie vor der Litiscontestation stand den Parteien nochmals dreimaliger Schriftwechsel über das Gericht zu, das dann entschied. Ein Beweisverfahren erfolgte nach der Litiscontestation. Dem Beklagten stand es zu, gegen die Zeugen des Klägers mit Gegenzeugen aufzutreten, worauf der Kläger nochmals replizieren konnte<sup>115</sup>.

Sehr weitläufig war das Contumacialverfahren in Abwesenheit des Angeklagten<sup>116</sup>. Appellation war nur bei einem Streitwert von 10 fl möglich und musste innerhalb von 10 Tagen nach gefällttem Urteilsspruch bei dem erst erkennenden Gericht (judex a quo) eingereicht werden<sup>117</sup>.

Das Zivilprozessverfahren der Hennebergischen Landesordnung soll nur in groben Zügen dargestellt werden, um die Vereinfachung zu erkennen, die das sächsische Prozessrecht brachte, das nach Auflösung der Grafschaft Henneberg ins Meininger Land eindrang. Zwar war auch das sächsische Prozessrecht in seinen Grundzügen „gemeines“ Recht, doch hatten die sächsischen Juristen, aufbauend auf ihre eigene große Rechtstradition, an wesentlichen Punkten Änderungen vorgenommen. Das sächsische Prozessrecht war 1572 in den Konstitutionen des Kurfürsten August kodifiziert, in der Appellationsgerichtsordnung des Kurfürsten Christian II. von 1605 und der Prozessordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von 1622 aber fortgebildet worden<sup>118</sup>. Diese nur für Kursachsen erlassenen Gesetzeswerke gewannen aber bald auch für die thüringischen Herzogtümer Bedeutung. Auf der „alten kursächsischen Prozessordnung“ von 1622 baute die Prozessordnung Herzog Ernst des Frommen von Gotha auf. Sie fand zunächst ihren Niederschlag im ersten Kapitel des zweiten Teils der Gothaer Landesordnung von 1653, dann aber in der bereits aufgeführten bedeutsamen Gerichts- und Prozessordnung vom 28. März 1670. Sie enthält im ersten und zweiten Teil den Zivilprozess.

Wir haben schon früher festgestellt, wie die Ernestinische Prozessordnung ins Meininger Unterland eingeführt wurde, das Prozessrecht der Hennebergischen Landesordnung verdrängte und auch im Oberland Gültigkeit erlangte. Ihr zivilprozessrechtlicher Teil blieb bis zur Einführung des Gesetzes vom 16. Juli 1862 in Kraft, wurde allerdings schon im 18. Jahrhundert in einigen Bestimmungen abgeändert. Sie beherrschte somit das Zivilprozessrecht des Meininger Herzogtums durch fast zwei Jahrhunderte<sup>119</sup>.

Wenn ihr Prozessgang uns heute umständlich genug erscheint, so unterschied sie sich doch in vieler Hinsicht vorteilhaft vom „gemeinen“ und damit auch vom Henneberger Prozessrecht. Der Prozess war in feste Abschnitte gegliedert, ersetzte das schriftliche Verfahren weitgehend durch das mündliche, lehnte die artikulierte Klage ab, kannte ein strenges Contumacialverfah-

---

<sup>113</sup> HLO II tit 3.

<sup>114</sup> HLO II tit 4 cap 1.

<sup>115</sup> HLO II tit 5.

<sup>116</sup> HLO II tit 2 cap 10.

<sup>117</sup> HLO II tit 6 cap 1-2.

<sup>118</sup> Schletter S. 43 ff, Schwartz S. 129.

<sup>119</sup> vgl. Schwartz S. 146 f.

ren und neben dem ordentlichen Prozess ein verkürztes „summarisches Verfahren“<sup>120</sup>. Jener war im ersten, dieser im zweiten Teil der Prozessordnung niedergelegt.

Der erste Teil der Prozessordnung behandelte in 22 Kapiteln und 238 Paragraphen den „Ordentlichen Prozeß“. In den eigentlichen Prozessgang war eine Advokatenordnung eingefügt. Der Prozess begann mit der Einreichung der Klage, deren Zustellung an den Beklagten und dessen Ladung zum Termin, der innerhalb einer „sächsischen Frist“ (6 Wochen und 3 Tage) zu erfolgen hatte. Die Zustellung der Klage wurde sehr eingehend und bis in alle Einzelheiten behandelt<sup>121</sup>. Beim ersten Termin war nur mündliches Verfahren, mündliches Vorbringen der Klage und der Gegenreden des Beklagten zulässig<sup>122</sup>. Noch in demselben Termin hatte nötigenfalls der Kläger zu replizieren und der Beklagte den „Schlußsatz“ (gemeinrechtliche Duplic) vorzubringen, worauf kein neuer Gesichtspunkt in dem Verfahren auftreten durfte. Alle diese Sätze waren aber im Gegensatz zum Hennebergischen Zivilprozess „nur von dem Mund in die Feder und keineswegs ex schedula“ (= vom Zettel) zu diktieren<sup>123</sup>. Damit war das Prinzip der mündlichen Prozessführung streng durchgeführt. Es folgte nun nach vorheriger Ankündigung (litis denunciation) die „Kriegsbefestigung“ (litis contestation), die auch hier der formelle Ausgangspunkt des eigentlichen Streitprozesses war<sup>124</sup>. Der Kläger hatte „die eigentliche Bewandnis der streitigen Sache“ klar auszusprechen und der Beklagte „ohne Condition oder Anhang mit Ja oder Nein zu antworten“. Die Änderung der Klage war dann nicht mehr möglich. Der weitere Prozessgang bis zum Urteil entsprach dann dem des „gemeinen“ Rechts.

Sehr ausführlich waren in der Prozessordnung die Eidesleistung, das Beweis- und Gegenbeweisverfahren, die Zeugenvernehmung und der Beweis durch Schriftstücke und Augenschein behandelt<sup>125</sup>. Die Prozessordnung sah ferner, vielfach auf das sächsische Recht aufbauend, die Anwendung einer Reihe prozessualer Eide vor, wie den iuramentum suppletorium (Erfüllungseid) des Klägers, wenn seine Klage durch andere Umstände nicht zu erweisen war, den entsprechenden iuramentum purgatorium des Beklagten, den iuramentum malitiae (Gefährdeeid), in welchem die Parteien festzustellen hatten, dass ihr Vorbringen nicht eine absichtliche Verlängerung des Prozesses bezwecke<sup>126</sup>. Aktenverschickungen in Zivilsachen kannte schon die Gothaer Landesordnung. Die Prozessordnung von 1670 wiederholte diese Bestimmung.

Berufungsmöglichkeit war die „Läuterung“, die nochmalige Behandlung vor dem gleichen Gericht, in Fällen, in denen die Regierung als erste Instanz entscheidet, „Oberleuterung“ genannt und die Appellation von den Untergerichten an die Regierung<sup>127</sup>. Erfolgte das Urteil auf Grund einer Aktenverschickung durch eine Universität oder einen Schöffenstuhl, war eine weitere Berufung ausgeschlossen.<sup>128</sup> Die Vollstreckung des Urteils war in den Kapiteln 17-22 des ersten Teils der Ernestinischen Prozessordnung geregelt. In Artikel 18 war eine Konkurs-

---

<sup>120</sup> GS XVI S. 1-123.

<sup>121</sup> EPO P 1 cap 1 § 2-6.

<sup>122</sup> EPO P 1 cap 2 § 5.

<sup>123</sup> EPO P 1 cap 2 § 15.

<sup>124</sup> EPO P 1 cap 8.

<sup>125</sup> EPO P 1 cap 9 und 10.

<sup>126</sup> EPO P 1 cap 11 und 12.

<sup>127</sup> EPO P 1 cap 14-16.

<sup>128</sup> EPO P 1 cap 13 § 7.

ordnung eingefügt. Die ordentliche Zivilprozessordnung schloss endlich mit einer Kostenordnung ab. Das straffe Contumacialverfahren war in Kapitel 4 behandelt.

Die Vertretung vor Gericht war in einer Advokatenordnung eingehend geregelt, die im 3. Kapitel dem ordentlichen Prozessverfahren der Ernestinischen Landesordnung einverleibt war. Um Personen vor Gericht zu vertreten, bedurfte es der Vorlage einer besonderen Vollmacht. (Gewalt, Mandat, Kuratorium) Nur engere Verwandte bedurften einer solchen „sonderbahnen Gewalt und Vollmacht“ nicht. Das Auftreten von Frauen, Unmündigen oder Minderjährigen vor Gericht war nicht gestattet. Sie mussten sich durch Kuratoren vertreten lassen.<sup>129</sup> Seit dem 16. Jahrhundert zielte jedoch die Entwicklung auch im Meininger Land auf die Herausbildung eines Berufsstandes von Rechtsvertretern, der Prokuratoren und Advokaten hin. Die Bestimmungen der Hennebergischen Landesordnung waren in dieser Hinsicht noch sehr ungeordnet. Aber schon die Hennebergischen Prokuratorenordnung vom 30. August 1625 festigte die Stellung der Prokuratorenschaft und führte in der Praxis wenigstens vor der Regierung den Advokatenzwang ein<sup>130</sup>.

Die Gothaer Landesordnung von 1653 festigte einen festgefühten Stand der Berufsadvokaten weiterhin. Sie wünschte nicht das Auftreten von „Bürgersleuten als etwan Schuster, Schneider und anderer Handwerksleute, so solcher Dinge keinen Verstand haben“, als Rechtsvertreter vor Gericht.<sup>131</sup> Sie bekannte sich bei der Verhandlung vor der Regierung zum Advokatenzwang und stellte fest, dass nur verpflichtete Advokaten zugelassen werden sollten. Der noch in hennebergischen Zeiten bestehende Unterschied zwischen Advokat und Prokurator war am Ende des 17. Jahrhunderts offensichtlich aufgegeben worden. Die Advokatenbestimmung wurde auch in der Ernestinischen Prozessordnung aufgenommen und in der Meininger Kanzleiordnung vom 27. Oktober 1687 wiederholt<sup>132</sup>. Die Kanzleiordnung von 1687 nahm übrigens auch andere Elemente des Prozessrechts in sich auf<sup>133</sup>.

Der zweite Teil der Ernestinischen Prozessordnung behandelte in 6 Kapiteln und 31 Paragraphen den „summarischen Prozeß“ und seine Abarten. Er sah einen vereinfachten Prozessgang im Rechtsstreit zwischen Bauern, zwischen Kaufleuten, um Besoldung, Alimentensachen, Begräbniskosten u.a.m. vor. Das Urteil war schon im ersten Termin anzustreben, es sei denn, dass Beweis zu erheben war. Auch hier war Läuterung und Appellation vorgesehen. Eine besondere Abart war der Exekutivprozess, nach dem verfahren wurde, wenn der Beklagte die Schuld zwar anerkannte, aber sie nicht beglich. Das Gericht hatte dann auf Antrag des Gläubigers einen Zahlungsbefehl zu erlassen. Falls der Zahlungspflichtige nicht innerhalb von 24 Tagen erfüllte, war ein abgekürztes Verfahren einzuleiten. Der „prozessus summarissimus“ war bei offensichtlicher Besitzstörung durchzuführen. Hier war nur ein Termin durchzuführen, auf dem Kläger und Beklagter Zeugen beizubringen hatten. Läuterung und Appellation waren ausgeschlossen.

Die Meininger Obrigkeit ging zunächst sehr zögernd an eine Änderung des überkommenen Zivilprozessrechts. Die Ernestinische Prozessordnung von 1670 war bei Errichtung des Meininger Fürstentums ein modernes Gesetzeswerk, das allen Erfordernissen der Zeit Rechnung

---

<sup>129</sup> EPO P 1 cap. 3 §§ 12-14.

<sup>130</sup> ThStAMgn GHA III 33.

<sup>131</sup> GLO P 2 cap 1 tit 8.

<sup>132</sup> Weißler S. 118 ff., HLO kennt keinen Unterschied, aber die Hennebergische Advokatenordnung von 1625 Art 4.

<sup>133</sup> KO 1687 cap VIII.



trug. Die Meininger Regierung beschränkte ihre Tätigkeit auf die Einführung dieser Prozessordnung in das hennebergische Gebiet. Während die Rezeption im allgemeinen gewohnheitsrechtlich erfolgte, wurden einige Elemente des Gothaer Prozessrechts unter Zustimmung der Stände durch Gesetz eingeführt, so vornehmlich die durch Verordnung vom 26. Juli 1684 übernommenen Bestimmungen des Konkursrechts der Gothaer Landesordnung, die auch in dem Anhang zur zweiten Ausgabe der Hennebergischen Landesordnung von 1720 aufgenommen wurde<sup>134</sup>. Im Übrigen griff die Regierung nur ein, wenn es galt, eingerissene Unsitten zu steuern. Schon am 8. Juli 1682 musste sie sich gegen das mutwillige Aktenversenden in Zivilsachen wenden<sup>135</sup>. Unter Bernhard I. und Ernst Ludwig I. erging noch eine Reihe Vorschriften über die Aufgaben der Advokaten, die später im Zusammenhang dargestellt werden sollen. Ernst Ludwig I. erließ dann am 20. Dezember 1714 eine längere Verordnung über die Verbesserung der Justiz, die sich im Wesentlichen gegen das überhandnehmende Gebührenwesen wandte, aber ohne Einfluss auf den Prozessgang blieb<sup>136</sup>. Die zur Vereinfachung des Verfahrens am 21. Juni 1684 abgeschaffte Zweitschrift der Klage zur Übersendung an die Gegenpartei musste aus Zweckmäßigkeitsgründen am 10. Februar 1730 wieder eingeführt werden. Im Ganzen gesehen war von einer zielbewussten Weiterbildung des Prozessrechts in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber keine Rede.

Auch auf diesem Gebiet hat erst der aufgeklärte Absolutismus eine Wendung herbeigeführt. Wenn auch nichts Grundsätzliches geändert wurde, so war doch in verschiedenen Einzelpunkten ein Streben nach Vereinfachung des Prozessgangs zu verspüren. Bereits die Einführung gedruckter Formulare für gerichtliche Vollmacht durch Verordnung vom 17. März 1767 war ein bescheidener Anfang.<sup>137</sup> Am 19. Juni 1775 erfolgte auf dringenden Wunsch der Stände der Erlass einer neuen Sporteltaxe bei den Untergerichten.<sup>138</sup> Unter Georg I. wurde dann die Ernestinische Prozessordnung an drei Stellen abgeändert. Die Beleidigungssachen, die bisher den schwerfälligen Weg des Zivilprozesses gegangen waren, wurden nach der Verordnung vom 17. April 1787 „untersuchungsweise“ nach der Strafprozessordnung behandelt.<sup>139</sup> Der komplizierte „sächsische Arrest“ bei Konkursverfahren, der ortsabwesende Schuldner sehr benachteiligte, wurde durch Mandat vom 22. Februar 1798 aufgehoben<sup>140</sup>. Schließlich erließ ein Jahr nach dem Tode des Herzogs die Obrigkeit ein Mandat vom 2. Oktober 1804 zur Vereinfachung des umständlichen Verfahrens bei der Einreichung der Läuterungsschrift<sup>141</sup>.

Diese Änderungen im Prozessgang sind zu verstehen als ein Teil der von Herzog Georg I. angestrebten Einschränkungen der Prozess-Sucht seiner Untertanen, in der er eines der Haupthindernisse sah, die dem Volkswohlstand hemmend im Wege standen. Die Anregungen gingen auch hier von den Ständen aus, die auf dem Landtag von 1775 und auf dem Deputationstag vom Mai 1786 diese Missstände zur Sprache brachten<sup>142</sup>. Am 30. Januar 1787 bat die Landschaft die Regierung um Maßnahmen gegen das Überhandnehmen der Prozess-Sucht, bei der die Kosten in keinem Verhältnis zum Streitwert standen. Sie wies auf die

<sup>134</sup> Landtagsabschied vom 3. Juni 1684, ThStAMgn ZM 111.

<sup>135</sup> ThStAMgn ZM 216.

<sup>136</sup> ThStAMgn ZM 216.

<sup>137</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>138</sup> ThStAMgn ZM Nr. 164 Bl. 377.

<sup>139</sup> ThStAMgn ZM Nr. 260 Bl. 270 und 271.

<sup>140</sup> ThStAMgn ZM Nr. 261 aufgehoben EPO P 1 cap 18 § 9.

<sup>141</sup> MWN 48/1804 Aufhebung von EPO P 1 cap 11 § 1.

<sup>142</sup> Protokoll vom 16. Mai 1786 ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11772.

„Mängel unnötiger Weitläufigkeiten, welche das Ende der Sache verzögern und die Kosten vermehren“, hin<sup>143</sup>. Ein Regierungsbeschluss über die Anwendung zweckdienlicher Mittel zur Beschleunigung des Zivilprozesses liegt vom 22. April 1792 vor<sup>144</sup>. Der Herzog behandelte diese Frage dann als einen der Hauptpunkte seiner bedeutenden Denkschrift „Entwurf einer gemeinnützigen Instruktion für Diener und Untertanen“ vom 22. Februar 1793<sup>145</sup>. Er strebte dabei die Einschränkung der Prozesse überhaupt und eine Kostensenkung an. Dem strittigen Verfahren sollte ein nichtkostenpflichtiges Güteverfahren vorausgehen und er stellte fest: „Die Prozesse und Untersuchungen, wenn hierdurch die Bezahlung der Abgaben erschwert wird, sind abzuwenden und abzukürzen“.

In mehreren Anweisungen aus dem Geheimen Ratskollegium wurde der Regierung befohlen, entsprechend zu verfahren. Am 18. Oktober 1798 und am 14. Mai 1802 wurde die oberste Justizbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass vor Eintritt in das Streitverfahren ein Güteversuch zu unternehmen sei, der von den Untergerichten, wenn notwendig aber auch vor der Regierung oder gar dem Herzog erfolgen sollte<sup>146</sup>. Wir können uns freilich kein vollständiges Bild über den Umfang der vor den Meininger Gerichten durchgeführten Zivilprozesse machen. Die Verzeichnisse sind meist verloren, die Sportelbücher, die als mittelbare Quelle verwertet werden können, sind ebenfalls nicht mehr vorhanden. In den Amtsrechnungen sind nur Gesamtbeträge quartalsweise eingetragen. Günstiger liegen die Verhältnisse in den Städten, wo die Ratsprotokolle vielfach noch vorhanden sind. Vor dem Sonneberger Stadtrat als ordentlichem Zivilgericht der dortigen Bürgerschaft wurden im Jahre 1753 47 Zivilprozesse verhandelt, nämlich 32 Schuldforderungen, zwei Sachbeschädigungen, drei Klagen auf Schadenersatz, eine Mietsache, drei Handwerksstreitigkeiten und sechs Kuratelbestellungen<sup>147</sup>.

Aus dem Amt Neuhaus haben wir für das Jahr 1803 ein Prozessverzeichnis erhalten<sup>148</sup>. In dem damals 1300 Einwohner zählenden Bezirk standen 16 Zivilprozesse an, nämlich vier ordentliche Zivilprozesse, acht summarische Prozesse, ein Konkurs, eine Ehescheidung, vier Beleidigungsprozesse. Dazu kamen noch ein Strafprozess sowie vier Fornikationssachen. Bei den von Georg I. beschlossenen Maßnahmen will uns eine solche Zahl noch immer recht beträchtlich erscheinen. Keßler von Sprengseysen kritisiert 1780 die Streitsucht der Einwohner des oberländischen Marktfleckens Heinersdorf und ihren angeborenen Hang zu Prozessen, der für ihn die Ursache dafür darstellt, dass diese Untertanen nicht zu Wohlstand gelangen<sup>149</sup>. Diese Feststellungen zeigen, dass die Klagen der Landschaft nicht unbegründet gewesen sind.

In den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde der Zivilprozess in einigen Punkten weiter vereinfacht und verbessert. Über die Berechnung der gerichtlichen Fristen erging am 10. Oktober 1804 ein Regierungsbeschluss<sup>150</sup>. Die Einlegung von Rechtsmitteln aus dem Oberland wurde am 29. August 1806 ausführlich geregelt<sup>151</sup>. Über Einsichtnahme in die

---

<sup>143</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11772.

<sup>144</sup> Erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>145</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>146</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>147</sup> Sta Sonneberg 72,8.

<sup>148</sup> ThStAMgn ZM 234.

<sup>149</sup> Keßler S. 123.

<sup>150</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>151</sup> MWN 36/1806.

Akten ergingen am 27. Januar 1807 nähere Bestimmungen, die aber durch die Verordnung vom 17. Mai 1825 wieder eingeschränkt wurden. Durch Regierungsverordnung vom 24. Mai 1824 wurde bestimmt, dass die Gerichtskosten zu den Akten zu verzeichnen sind<sup>152</sup>. Das Konkursrecht wurde in verschiedenen Verordnungen behandelt, wobei immer vorzüglich darauf gesehen wurde, dass die obrigkeitlichen Kassen hierbei nicht zu kurz kamen. Auch Vorschriften über die Aufgaben der Advokaten ergingen in großer Zahl, alle mit dem Ziel, die Aufsicht über die Rechtsvertreter zu erweitern.

Nachdem noch unter Luise Eleonore am 2. November 1819 eine Verordnung über Vereinfachung bei Einlegung von Rechtsmitteln erschienen war, hob Bernhard II. in den ersten Jahren seiner Regierung eine Reihe alter prozessualer Bestimmungen auf. Durch die Verordnung vom 2. Dezember 1823 wurde die Vorschrift beseitigt, dass ein Rechtsmittel ungültig sei, wenn der Anwalt nicht gleichzeitig eine Vollmacht vorlege<sup>153</sup>. Die Regierungsverordnung vom 22. November 1824 schaffte die besonderen Inrotulationssätze der Anwälte bei Aktenversendung für auswärtige Spruchstellen auf<sup>154</sup>. Der nach 1730 offensichtlich abgeschaffte Brauch der doppelten Einsendung der Prozess-Schriften an das Gericht wurde für das Oberlandesgericht durch Verordnung vom 11. Mai 1825 wieder eingeführt<sup>155</sup>. Sie wurde am 9. März 1827 auf die Ämter Camburg, Kranichfeld, Themar und Römhild und am 31. August 1827 auf alle Gerichtsinstanzen übertragen<sup>156</sup>. Die wichtigste Neuerung dieser Jahre war aber die Verordnung vom 28. Juni 1824, die bestimmte, dass künftighin in allen Zivilurteilen die Entscheidungsgründe in einem Anhang beizufügen seien<sup>157</sup>.

Die berufsmäßigen Rechtsvertreter vor Gericht bildeten sich im Laufe des 17. Jahrhunderts in Meiningen zu einem besonderen Berufsstand. Die Aufgaben des Prokurators und Advokaten verschmolzen in denen des Advokaten, der gleichzeitig die Rechtssätze ausarbeitete und vor Gericht vertrat. Die Meininger Advokaten des 17. Jahrhunderts hatten an Universitäten Jurisprudenz studiert, meist jedoch ohne ein Abschlussexamen abgelegt zu haben. Im Meininger Land fand sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts kein graduerter Jurist unter ihnen. Sie gehörten dem gebildeten Bürgertum an, waren aber eine Schicht, die bei weitem nicht so stark unter dem Einfluss der absolutistischen Obrigkeit stand wie die bürgerliche Beamtenschaft. Vieles weist darauf hin, dass sich unter ihnen Kräfte befanden, die mit sich und ihrer Umwelt unzufrieden waren und höher hinauswollten. Vielfach ist die Advokatur dazu benutzt worden, um Anschluss an die höhere Beamtenlaufbahn zu gewinnen. Die höhere städtische Beamtenschaft, die Stadtsyndici, waren fast regelmäßig gleichzeitig Advokaten. Oft hatten auch Advokaten die Gerichtsverwaltung adliger Patrimonialgerichte inne. Eine Personalunion zwischen Advokatur und landesherrlicher Beamtenstelle ist jedoch nirgends feststellbar.

Die Advokaten waren freiberuflich tätig und lebten von den ihnen nach den Gebührentaxen von den Parteien zu zahlenden Kosten<sup>158</sup>. Doch hat die Obrigkeit über sie stets eine mehr oder minder strenge Aufsicht geführt. Zugelassen waren zunächst nur inländische Advokaten. Von der noch in der Verordnung vom 4. Februar 1687 festgelegten Bestimmung, dass auch

---

<sup>152</sup> MWN 20/1811.

<sup>153</sup> MWN 52/1823.

<sup>154</sup> MWN 45/1824.

<sup>155</sup> MWN 21/1825.

<sup>156</sup> MRIB 11 und 35/1827.

<sup>157</sup> MWN 27/1824.

<sup>158</sup> EPO P 1 cap 21.

ausländische Advokaten vor Meininger Gerichten auftreten könnten, wenn sie auf die Ernestinische Prozessordnung verpflichtet waren, kam man in der Praxis bald ab<sup>159</sup>. Unter Ernst Ludwig I. wurde das Auftreten ausländischer Advokaten sogar gesetzlich verboten<sup>160</sup>. In zahlreichen Verordnungen waren die Advokaten angewiesen, ihren Pflichten nachzukommen, die Prozesse im Interesse ihrer Klienten, nicht ihres Geldbeutels zu betreiben und die Prozesse nicht unnötig zu verschleppen<sup>161</sup>. Besonders hat die Regierung immer mehr dem entgegen gewirkt, dass die Advokaten zwar die Rechtssätze ausarbeiteten, beim Prozess aber ihre Klienten auftreten ließen<sup>162</sup>. Die Gebühren und die Diäten der Advokaten waren mehrfach Gegenstand obrigkeitlicher Gesetzgebungsakte<sup>163</sup>.

Die Zulassung der Advokaten erfolgte durch die Regierung für bestimmte Gerichte. Die Hof- und Regierungsadvokaten konnten bei den Ämtern und vor der Regierung als oberstes ordentliches Gericht auftreten. Die Amtsadvokaten waren nur bei bestimmten Ämtern zugelassen. Der noch in der Gothaer Landesordnung und einer Reihe früherer Meininger Gesetze gebrauchte Ausdruck Hofadvokat wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts durch Regierungsadvokat verdrängt und schließlich ein reiner Titel<sup>164</sup>. Nach der Trennung von Verwaltung und Justiz in den Oberbehörden nahmen 1823 die Regierungsadvokaten die Bezeichnung Oberlandesgerichtsadvokaten an.

Die Hennebergische Prokuratorenordnung von 1625 sah die Zulassung von sechs Prokuratoren vor, deren Zahl später auf vier verringert werden sollte. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden bei der Meininger Regierung aber weit mehr Rechtsvertreter zugelassen, so dass 1804 im Lande 49 Advokaten tätig waren<sup>165</sup>. Diese Zahl erscheint sehr hoch, wenn man bedenkt, dass ohne das Amt Römheld im Herzogtum nur 37000 Menschen wohnten. Von einer Verringerung, wie sie etwa zur gleichen Zeit in Weimar angestrebt wurde, war in Meiningen keine Rede<sup>166</sup>. Von den Advokaten waren 42 bei der Regierung, die übrigen nur bei einem Amt zugelassen. Drei Rechtsvertreter führten noch den Titel „Hofadvokat“, der aber schon 1814 ganz verschwand. Die Regierungsadvokaten wohnten über das ganze Land verstreut. Sie konzentrierten sich aber naturgemäß in der Residenzstadt, wo 1804 17 Regierungsadvokaten ansässig waren. In Salzungen wohnten damals acht, in Sonneberg fünf Regierungsadvokaten. Die Zahl der Regierungsadvokaten schwankte zwischen 1805 und 1819 zwischen 35 und 44, die der Amtsadvokaten zwischen sieben und drei Personen<sup>167</sup>. Im Jahre 1825 waren beim Oberlandesgericht 37 Advokaten, nur bei den Amtsgerichten drei Advokaten zugelassen, darunter zwei Ausländer<sup>168</sup>. Ein Advokat war landesherrlicher Hofbeamter, zwei landschaftliche und fünf städtische Beamte.

---

<sup>159</sup> ThStAMgn ZM Nr. 164 Bl. 57.

<sup>160</sup> Höchstes Reskript an die Regierung vom 17. November 1722 erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7, wiederholt MWN 14/1821.

<sup>161</sup> VO vom 13. Januar 1684, 1. Juni 1695 und 15. November 1809, ThStAMgn ZM 214 Bl. 237 und 46b MWN 7/1809.

<sup>162</sup> Reskript an Amt Wasungen vom 14. März 1717 ThStAMgn 214 Bl. 473.

<sup>163</sup> VO vom 10. Dezember 1779, Regierungsbeschluss vom 20. März 1797, VO vom 3. Januar 1828, ThStAMgn ZM 260 Bl. 195 MWN 8/1828.

<sup>164</sup> Als Amtsbezeichnung noch 4. Februar 1687. ThStAMgn ZM 164 Bl. 55.

<sup>165</sup> Hof- und Adreßbuch 1804.

<sup>166</sup> Hartung S. 116: in Weimar 1780 Herabsetzung der Zahl der Advokaten von 65 auf 36.

<sup>167</sup> Hof- und Adreßbuch 1805 und 1819.

<sup>168</sup> Adreßbuch 1826 S. 28-30.

### 1.3.2. Materielles Zivilrecht

Auf dem Gebiet des materiellen Zivilrechts hat sich die Meininger Obrigkeit ängstlich davor gehütet, Änderungen des bestehenden Rechts vorzunehmen. So ist es in den altmeiningischen Landen nicht gelungen, im 18. und 19. Jahrhundert ein einheitliches Rechtsgebiet zu schaffen. Erst dem am 1. Januar 1800 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch blieb es vorbehalten, im engen südthüringischen Raum eine Rechtseinheit herzustellen. Wir hatten gesehen, dass bis dahin als materielles Zivilrecht in den Ämtern Salzungen und Altenstein das Sachsenrecht und die gothaischen Landesordnungen, in den ehemaligen hennebergischen Ämtern die Hennebergische Landesordnung, subsidiär das gemeine Recht und die Gothaische Landesordnung, im alten Amtsbezirk Schalkau die Gothaer Landesordnung und in den Ämtern Sonneberg und Neuhaus die Coburger Landesordnung von 1553 galten. Die Meininger Obrigkeit hat eigentlich nur einmal das bestehende Zivilrecht in einem unwichtigen Punkt geändert. Durch die Verordnung vom 26. Juni 1684 wurde das 11. Kapitel des 3. Titels des 3. Buches der Hennebergischen Landesordnung mit ehегüterrechtlichen Bestimmungen aufgehoben<sup>169</sup>.

Das starre Festhalten an überlieferten Rechtssätzen mag im materiellen Zivilrecht darin begründet gewesen sein, dass die Obrigkeit nicht alte, in die Volkssitte übergegangene Rechtsvorschriften besonders des Sachen- und Familienrechts, umstoßen wollte. Andererseits war es dem kleinen Land auch aus finanziellen Gründen nicht möglich, nach der Art des preußischen Königreiches juristische Köpfe in Dienst zu stellen, die ein neues Zivilgesetzbuch schaffen konnten. So blieb auch noch während des ganzen 19. Jahrhunderts eine empfindliche Rechtszersplitterung bestehen. Wir können hier selbstverständlich nicht auf alle Einzelheiten eingehen, zumal hierüber bereits in Ungers „Handbuch des im Herzogtum Sachsen-Meiningen geltenden partikularen Privatrechts“ eine ausführliche und ausgezeichnete Arbeit vorliegt.

Um aber die Rechtszersplitterung recht deutlich zu machen, greifen wir das Ehegüterrecht zu einer näheren Darstellung heraus. Obwohl das Meininger Herzogtum im Jahre 1808 nur über 37000 Einwohner und 1070 km<sup>2</sup> verfügte, zerfiel es auf dem Gebiete des Ehegüterrechts in nicht weniger als sechs Rechtsgebiete. Deutlich treten die beiden Bezirke des sächsischen und fränkischen Rechts hervor. Das gemeine sächsische Ehegüterrecht galt in den Ämtern Salzungen und Altenstein. Die Stadt Salzungen bildete ein besonderes Rechtsgebiet mit starkem frankenrechtlichen Einschlag. In den Ämtern Frauenbreitungen, Wasungen, Sand, Meiningen und Maßfeld galt das Ehegüterrecht der Hennebergischen Landesordnung mit den Abänderungen der Verordnungen vom 26. Juni 1684. Im Amt Römhild hatte sich gewohnheitsrechtlich ein besonderes Ehegüterrecht entwickelt, das inmitten des fränkischen Rechtsgebietes starke sachsenrechtliche Elemente in sich trug. In der alten „Kellerei“ Behrungen, die allein das gleichnamige Dorf umfasste und erst 1826 an Meiningen fiel, galt die Hennebergische Landesordnung in ihrer reinen Form. Das sechste Rechtsgebiet war schließlich das Oberland, dessen Ehegüterrecht stark von Coburg aus beeinflusst wurde. So herrschte eine rechte Rechtsverwirrung, wenn sich auch die partikularen Ehegüterrechte einander ähnelten und sich der Gegensatz zwischen sächsischem und fränkischem Recht durch die spätmittelalterliche Entwicklung vielfach ausgeglichen hatte.

Das gemeine Sachsenrecht kannte eine scharfe Trennung des Vermögens, das jeder Ehegatte in die Ehe eingebracht hatte oder das ihm während der Ehe zugefallen war bei ausgedehntem

---

<sup>169</sup> Beifügungen zur Hennebergischen Landesordnung Ausgabe von 1720.

Nutzungs- und Verfügungsrecht des Ehemanns über das Frauenvermögen. Der Ehegatte hatte dagegen die Pflicht zur Bestreitung des gesamten ehelichen Aufwandes, war aber gleichzeitig alleiniger Eigentümer der Errungenschaften<sup>170</sup>. Dem Mann stand die Verwaltung und Nutznießung des Frauenvermögens zu, er war aber bei dessen Belastung und Veräußerung an die frauliche Zustimmung gebunden. Er war gleichzeitig Vormund der Frau in allen Rechtsgeschäften und zwar in der Weise, dass die Frau nicht selbständig rechtsfähig handeln konnte. Nach Beendigung der Ehe wurde das Grundvermögen der Frau an diese oder ihre Erben zurückgegeben. Das bewegliche Vermögen fiel mit Ausnahme der „Gerade“, also der weiblichen Kleidung und der Haushaltsgegenstände, an den überlebenden Ehegatten. Die Gerade kam stets nur an weibliche Erben<sup>171</sup>. Dieses Recht des Sachsenspiegels war schon im Spätmittelalter nicht wesentlich verändert worden. Die gewohnheitsrechtlichen Abweichungen wurden in den kursächsischen Konstitutionen von 1572 und durch die sächsische Gerichtspraxis weitergebildet und mit römisch-rechtlichen Elementen vermischt.

Vom 17. bis 19. Jahrhundert tritt uns das sächsische Ehegüterrecht in den Ämtern Salzungen und Altenstein in folgender Weise entgegen: An dem Grundsatz, dass die Ehe die Vermögenszustände nicht beeinflusse, wurde festgehalten. Auch blieb die Ansicht bestehen, dass der Ehemann die Kosten des ehelichen Aufwandes zu bestreiten habe und der Arbeitserwerb der Frau Eigentum des Mannes sei. Rechtsgeschäfte der Frau innerhalb ihrer Schlüsselgewalt, die bereits im Magdeburger Weichbildrecht anklingt, belasten nur den Ehemann, nicht die Frau<sup>172</sup>. Die Geschlechtervormundschaft wurde schon durch die kursächsischen Konstitutionen weiter ausgebaut, so dass die Frau bei rechtsgeschäftlichen Handlungen nunmehr derselben Zustimmung des Mannes bedurfte wie ein Minderjähriger die seines Vormunds<sup>173</sup>. Gewohnheitsrechtlich konnte allerdings der Mann auf dieses Recht verzichten<sup>174</sup>. Der überlebende Mann hatte ein Erbrecht auf das bewegliche Eigentum der Frau, die Frau dagegen die Wahl der Rückforderung des eingebrachten Vermögens oder der sogenannten „statutarischen Portion“, einem Anteil am Gesamtvermögen der Eheleute, nämlich den vierten Teil bei Vorhandensein von Kindern und den dritten Teil bei deren Fehlen<sup>175</sup>. Ein Rückbehaltungsrecht stand der überlebenden Witwe bis zur Befriedigung ihres Anspruchs auf Rückgabe des Eingebrachten zu.

Das fränkische Ehegüterrecht ging von anderen Grundsätzen aus. Die Ehe wurde stärker als eine vermögensrechtliche Einheit angesehen. Die Vorrechte des Mannes traten anfangs nicht so augenscheinlich in den Vordergrund. Es entwickelte sich das Rechtsinstitut der „gesamten Hand“ und des rechtlichen Erfordernisses des gemeinsamen Handelns. Über das bewegliche Vermögen bestand allerdings schon von vorneherein für den Mann das freie Verfügungsrecht. Beim Tod eines Ehegatten fiel dem Überlebenden die bewegliche Habe als freies Eigentum zu. Der Grundbesitz dagegen blieb zwar dem Leibzuchsrecht des Überlebenden unterworfen, aber durch ein Verfangenschaftsrecht den Kindern zugesichert. Die Leibzucht war ein lebenslängliches Nießbrauchrecht, die Verfangenschaft ein Anwartsrecht der Kinder auf das Erbe<sup>176</sup>. Im Falle einer Wiederverheiratung trat eine „Grundteilung“ ein. Sie erfolgte entwe-

---

<sup>170</sup> Unger III S. 25-26.

<sup>171</sup> Die Rechtsinstitute der Gerade und der Morgengabe wurden erst durch Gesetz vom 21. Dezember 1846 aufgehoben GS VI S. 153-154.

<sup>172</sup> Die Geschlechtervormundschaft wurde durch Gesetz vom 19. Dezember 1833 aufgehoben GS II S. 199-200. Bestrebungen schon seit 1812 Sta Sonneberg 1,12.

<sup>173</sup> Unger III S. 118.

<sup>174</sup> Unger III S. 47, 130-131.

<sup>175</sup> Unger III S. 47, 130-131.

<sup>176</sup> Unger III S. 147.

der nach der Kopffzahl oder in der Weise, dass der überlebende Elternteil ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder ein Drittel des Vermögens erhielt.

Schon im späten Mittelalter trat der Gedanke der „gesamten Hand“ immer mehr zugunsten eines einseitigen Verfügungsrechts des Mannes über das Frauenvermögen zurück. Gleichzeitig kam neben dem Rechtsprinzip der Grundteilung die „Verkinschaftung“ auf. Im Falle der Wiederverheiratung konnte dabei eine Grundteilung in der Weise umgangen werden, dass die Kinder ihr Recht am Leibzuchtvermögen des überlebenden Elternteils abtraten, der es als freies Eigentum in die neue Ehe einbrachte. Den erstehelichen Kindern stand aber nunmehr dasselbe Recht am Gesamtvermögen der neuen Eheleute zu wie den zweitehelichen. Sie wurden rechtlich so behandelt, als entstammten sie der 2. Ehe<sup>177</sup>. Gleichzeitig aber wurde den erstehelichen Kindern ein „Voraus“ bestellt, ein in ihr freies Eigentum übergehendes Vermögen ohne Belastung mit Leibzuchtrechten des überlebenden Elternteils.

Für die Grafschaft Henneberg muss vor Erlass der Hennebergischen Landesordnung von 1539 würzburgisches Recht angenommen werden. Dieses kannte alle ebengenannte Rechtsinstitute. Der Grundsatz der gesamten Hand wurde seit dem Ende des 14. Jahrhunderts noch eindeutiger zu Gunsten eines Verfügungsrechts des Mannes über das Frauenvermögen abgeschwächt. Die Errungenschaft blieb allerdings auch weiterhin gemeinsames Eigentum der Eheleute. Schulden hieraus waren aus dem Mannesvermögen zu decken. Leibzuchtrecht und Verfanschaft waren ebenso bekannt wie Grundteilung und Verkinschaftung<sup>178</sup>.

Die Hennebergische Landesordnung kodifizierte das in der Grafschaft vorgefundene Gewohnheitsrecht. Fehlende Elemente wurden aus der Tiroler Landesordnung von 1532 und dem gemeinen Recht ergänzt. Es wurde dabei zunächst der Grundsatz vertreten, dass die Vermögensverhältnisse durch die Ehe nicht berührt werden, der Mann über sein Vermögen unbeschränkt verfügen könne, das Frauenvermögen seiner Verwaltung unterliege, aber ohne Zustimmung der Frau nicht veräußert oder belastet werden dürfe<sup>179</sup>. Der Gedanke der gesamten Hand war damit im Wesentlichen aufgegeben und eine vielleicht unbewusste Annäherung an das geltende sächsische Recht vorgenommen worden. Darüber hinaus wurde auch die persönliche Handlungsfähigkeit der Frau durch eine Geschlechternormung des Mannes in der Weise beschränkt, dass ihre Rechtsgeschäfte ohne ehemännliche Zustimmung unverbindlich waren. Die Errungenschaft wurde in der Hennebergischen Landesordnung im Gegensatz zum geltenden Würzburger Recht als alleiniges Eigentum des Mannes angesehen<sup>180</sup>. Eine Ausnahme bildeten hierbei allerdings die „armen“ Ehen, wenn die Eheleute nichts in die Ehe eingebracht hatten. Das durch Erwerb eines der beiden „armen“ Eheleute erworbene Vermögen fiel zunächst dem überlebenden Eheteil zu. Bei Wiederverheiratung fand bei Vorhandensein von Kindern eine Grundteilung statt; waren keine Kinder der Ehe entsprossen, so hatte die Frau die Hälfte des Vermögens den Erben des Mannes zurückzugeben<sup>181</sup>. Bei Ehescheidung hatte der Mann bei Vorliegen seiner Schuld das Vermögen der Frau zurückzugeben und für ihren Unterhalt zu sorgen. Bei Schuld der Frau konnte er die Nutznießung des Frauenvermögens bis an seinen Tod fordern, ohne zu irgendeinem Unterhalt verpflichtet zu sein<sup>182</sup>. Bei Auflösung der Ehe durch Tod sprach sich die Hennebergische

---

<sup>177</sup> Unger III S. 153.

<sup>178</sup> Unger III S. 159.

<sup>179</sup> HLO III tit 3 cap 3 § 1.

<sup>180</sup> Unger III S. 174.

<sup>181</sup> HLO III tit 4 cap 12 § 2.

<sup>182</sup> HLO III tit 2 cap 3 § 7, über den Tiroler Einfluss S. 51, Unger III S. 163.

Landesordnung für eine Regelung durch Eheverträge oder letztwillige Verfügungen aus.<sup>183</sup> Eine gesetzliche Erbfolge war somit nur schwach entwickelt. Ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten bei kinderloser Ehe wurde im Anschluss an das würzburgische Recht grundsätzlich verneint. Nach Auflösung einer bekinderten Ehe durch Tod stand dem überlebenden Ehegatten zwar kein Erbrecht, jedoch ein Nutzungsrecht am Vermögen der noch wirtschaftlich unselbständigen Kinder zu. In dieser Bestimmung der Hennebergischen Landesordnung hatte das fränkische Leibzuchtrecht seinen schwachen Niederschlag gefunden<sup>184</sup>. Bei Wiederverheiratung wurde die Grundteilung binnen zwei Wochen zur Pflicht gemacht und zwar in der Weise, dass das überlebende Elternteil ein Drittel des Gesamtvermögens behielt und in die neue Ehe einbrachte, den Kindern aber zwei Drittel herausgegeben werden mussten<sup>185</sup>. Die Verkindschaftung blieb Gegenstand freier Vereinbarung, nicht Pflicht des überlebenden Elternteils.

Das reine Ehegüterrecht der Hennebergischen Landesordnung wurde nach Auflösung der Grafschaft 1660 in einem wichtigen Punkt von den Nachfolgestaaten fast überall abgeändert. Die vorgeschriebene Grundteilung war in der gesetzlich festgelegten Weise als sehr lästig empfunden worden. Da das Gesamtvermögen der Eheleute bei Wiederverheiratung eingeworfen werden musste, gleichgültig von welchem Eheleite es stammte, ob es einer leibzuchtartigen Beschränkung unterworfen oder freies Eigentum war, sah sich die überlebende Ehehälfte vor unleugbare Härten gestellt. Die einzelnen Nachfolgerstaaten der Hennebergischen Grafschaft versuchten, diese Bestimmungen in verschiedener Weise zu mildern. Am frühesten ist die meiningische Obrigkeit durch ihre Verordnung vom 26. Juni 1684 an eine Änderung gegangen und hat damit einen der wenigen Eingriffe in das überkommene Privatrecht getan. Es folgten am 12. Juni 1704 Sachsen-Zeitz für den Schleusinger Landesteil, am 20. Oktober 1725 Sachsen-Weimar und endlich am 11. Januar 1781 Sachsen-Gotha und Sachsen-Coburg-Saalfeld für das gemeinschaftliche Amt Themar<sup>186</sup>. Meiningen griff den bereits im 16. Jahrhundert im Bistum Würzburg feststellbaren Brauch auf, das freie Eigentum des überlebenden Ehegatten aus der Grundteilung herauszunehmen und diese nur mit den Gütern des Verstorbenen in der Weise vorzunehmen, dass die Kinder davon zwei Drittel, der überlebende Eheleite aber ein Drittel erhielten<sup>187</sup>. So galt seitdem in den ehemals hennebergischen Ämtern des altmeiningischen Fürstentums das abgeänderte hennebergische Ehegüterrecht. Nur in der kleinen Amtskellerei Behrungen, die 1826 an Sachsen-Meiningen fiel und 1828 mit dem Amt Römhild vereint wurde, hielt sich das reine hennebergische Ehegüterrecht bis 1900.

Im alten Amt Römhild hatte sich gewohnheitsrechtlich ein besonderes Ehegüterrecht entwickelt. Die Hennebergische Landesordnung hat hier nie Rechtswirksamkeit erlangt, weil das Amt nicht der Schleusinger Linie des Grafenhauses unterworfen war. Das Amt lag mitten im fränkischen Rechtsgebiet. Doch hatte sich die langjährige Verwaltung durch Amtleute, die in sachsenrechtlichen Gebieten herangebildet waren, stark auf das Römhilder Ehegüterrecht abgefärbt<sup>188</sup>. Das Römhilder Ehegüterrecht lässt wie das sächsische Recht jedem Ehegatten das ausschließliche Eigentum an seinem Vermögen, stand dem Mann aber ein Verwaltungsrecht am Frauenvermögen zu und bestimmte weiter, dass die gesamte Errungenschaft seinem

---

<sup>183</sup> HLO III tit 2 cap 1 § 3.

<sup>184</sup> HLO III tit 3 cap 11 § 1.

<sup>185</sup> HLO III tit 3 cap 11 § 1.

<sup>186</sup> Unger III S. 178-182.

<sup>187</sup> Die Verordnung ist abgedruckt im Anhang zur 2. Ausgabe der HLO 1720 S. 246 ff.

<sup>188</sup> Unger III S. 198.



Vermögen zufällt, wofür er den ehelichen Aufwand zu bestreiten hat. Bei Auflösung der Ehe erbten die Ehegatten nach fränkischem Recht mit Ausnahme des „Ehetisches und Ehestuhles“ gegenseitig nichts. Bei Wiederverheiratung erfolgte Vermögensauseinandersetzung und Vorausbestellung nach den Vorschriften des fränkischen Rechts. Doch trat dieses im 18. Jahrhundert immer mehr zurück, da besondere Nutzungs- und Verwaltungsrechte des überlebenden Eheteils am Vermögen des Verstorbenen nicht bestanden, abgesehen von der aus der väterlichen Gewalt fließenden Rechte am Kindesvermögen<sup>189</sup>.

Einen weiteren Sonderbezirk im Ehegüterrecht bildete im Unterland schließlich die Stadt Salzungen. Mitten im sächsischen Rechtsgebiet trug sie starke frankenrechtliche Elemente in sich und ähnelte dem Eisenacher Stadtrecht. Gesetzlich verankert war das Salzunger Ehegüterrecht in den Stadtstatuten, deren letzte Fassung aus dem Jahre 1701 stammte. Die lange Zeit der sächsischen Landesherrschaft hatte andererseits aber auch ein Eindringen sächsischer Rechtsbestimmungen im 18. Jahrhundert zur Folge. Das Salzunger Stadtrecht richtete sich bei Auflösung der Ehe seitdem schließlich nach den sächsischen Bestimmungen. Ihm sind die Rechtsinstitute der Leibzucht, der Grundteilung und der Verfangenschaft nicht fremd<sup>190</sup>.

Das Ehegüterrecht des Meininger Oberlandes war stark von Coburg her beeinflusst. Die Pflege Coburg galt als ein fester Bestandteil des fränkischen Rechtsgebiets, das sich hier trotz jahrhundertlanger Zugehörigkeit des Landes unter der Herrschaft sächsischer Fürsten behaupten konnte. Das Ehegüterrecht der Pflege Coburg kannte im 13. Jahrhundert die Rechtseinrichtung der gesamten Hand. Doch kam auch hier seit dem 15. Jahrhundert immer stärker eine einseitige Verfügungsgewalt des Mannes über das Frauenvermögen auf. Es haftete für die Manneschulden. Bei Auflösung der Ehe finden wir im Coburger Gebiet schon im 15. Jahrhundert Fälle gegenseitiger Beerbung kinderloser Eheleute vor. Offensichtlich setzte dieser Erbgang sich dann bei häufiger vertragsmäßiger Einräumung gewohnheitsrechtlich durch<sup>191</sup>. Die Bestimmung, dass dieses Gattenerbrecht erst nach einjähriger Ehe eintrat, finden wir schon im 17. Jahrhundert. Bei Auflösung einer bekinderten Ehe herrschten bis ins 15. Jahrhundert die alten fränkischen Rechtselemente der Leibzucht und Verfangenschaft vor. Später setzte sich auch hier eine vertragsmäßige Regelung durch. In der gesetzlichen Erbfolge blieb ein leibzuchtartiges Nutzungs- und Verwaltungsrecht des überlebenden Eheteils bestehen. Bei Wiederverheiratung war zwar der überlebende Vater nicht zur Grundteilung aber doch zur Vorausbestellung verpflichtet. Bei der Mutter trat Grundteilung nach der Kopfzahl ein, wobei die Mutter einen Kindesanteil erhielt. Auch hier war vertragsmäßig ein anderes Teilungsverhältnis zu erreichen.

Nach Errichtung des Coburger Schöffentuhls drangen dessen römisch-rechtliche Auffassungen auf dem Wege der Rechtsprechung in das fränkische Gewohnheitsrecht der Pflege Coburg ein. Über die dem römischen Recht unbekanntene Haftung der Ehefrau für die Manneschulden entspann sich ein langer Streit zwischen dem Schöffentuhl und dem Coburger Stadtrat. Bei der gegenseitigen Beerbung kinderloser Eheleute suchte der Schöffentuhl, den letztwilligen Verfügungen und den elterlichen Pflichtteilsansprüchen mehr Wirksamkeit zu verschaffen. Auch in der Erbfolge nach bekinderter Ehe kamen römische Rechtsvorstellungen auf. Die Grundteilungspflicht der Mutter wurde verdrängt durch die Möglichkeit, ihr Eingebrochenes zurückzuziehen, und das übrige Vermögen ganz den Kindern zu überlassen.

---

<sup>189</sup> Unger III S. 198-201.

<sup>190</sup> Unger III S. 277-291.

<sup>191</sup> Unger III S. 204.

Die 1620 aufgezeichneten Coburger Stadtstatuten dämmten dann das durch die Rechtsprechung des Coburger Schöffentuhls eingedrungene Recht wieder zurück<sup>192</sup>. Die Haftung der Frau für die Manneschulden wurden wieder stärker in den Vordergrund gerückt, die Handlungsfreiheit der Frau im Rechtsverkehr weiter eingeschränkt, das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten bei einjähriger Ehe beibehalten und die Eltern des verstorbenen Ehegatten vom Pflichtteil ganz ausgeschlossen. Die Coburger Stadtstatuten sind allerdings nicht bestätigt worden und nur als eine Darstellung des in Stadt und Pflege geltenden Gewohnheitsrechts zu werten. Da sie auf manche Fragen des Ehegüterrechts keine Antwort gaben, veröffentlichte 1696 der Coburger Kanzler Dr. Johann Burkard Rösler eine Sammlung ehегüterrechtlicher Entscheidungen des Schöffentuhls, die als geltendes Recht angesehen und gegenüber den Coburger Stadtstatuten bevorzugt wurden. Dadurch gewannen die genannten römisch-rechtlichen Elemente in einigen Teilen des Ehegüterrechts wieder die Oberhand.

Nach Auflösung der Pflege Coburg 1680 beschritten die an Sachsen-Hildburghausen gefallenen Teile eine eigene Rechtsentwicklung. Während hier die Gütergemeinschaft wieder stärker in den Vordergrund rückte, trug die Entwicklung im meiningschen Oberland immer mehr die Tendenz einer Gütertrennung in sich. Sie folgte damit in mancher Hinsicht den Rechtsgrundsätzen des Coburger Schöffentuhls. Im Wesentlichen bleiben im Oberland die alten Coburger Ehegüterrechtsbestimmungen bestehen. Alle ehегüterrechtlichen Wirkungen traten erst nach einjähriger Ehe ein. Die Errungenschaft galt als gemeinschaftliches Vermögen. Die Verwaltung über Errungenschaft und eingebrachtes Frauengut stand dem Manne zu. Veräußerung und Belastung aber waren an die Zustimmung der Frau gebunden. Die Verwaltungsgemeinschaft wurde aufgehoben durch Verzicht des Mannes oder durch Konkursöffnung über dessen Vermögen. Vor Erwerb der oberländischen Ämter waren durch das Coburger Reskript vom 10. März 1730 diese Fragen eingehend geklärt worden<sup>193</sup>. Hierin war die Schuldenhaftung der Frau ganz im Sinne des Coburger Schöffentuhls entschieden worden. Die Frau haftete nicht mit ihrem Eingebrachten, wohl aber mit der Errungenschaft<sup>194</sup>. Bei Auflösung einer kinderlosen Ehe durch Tod blieb das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten unter Ausschluss jedes Pflichtteilsanspruchs der Eltern bestehen. Bei Auflösung einer bekinderten Ehe durch Tod folgte die oberländische Rechtspraxis ganz den Ansichten des Coburger Schöffentuhls, das den Überlebenden die Wahl zwischen Zurücknahme des Eingebrachten und der Errungenschaftshälfte oder dem Erbrecht zu einem Mindestanteil am Gesamtvermögen habe. Dem Überlebenden wurde dasselbe Verwaltungsrecht am Gesamtvermögen zugestanden wie dem Ehemann am Frauenvermögen. Bei Wiederverheiratung blieb dem Überlebenden die Wahl zwischen der Zurückziehung seines Vermögens und der Auseinandersetzung mit den Kindern durch Vorausbestellung und Grundteilung. Diese erfolgte auch weiterhin nach der Kopffzahl, wonach dem überlebenden Ehe teil ein Kindesanteil zufiel. Tisch und Bett blieben allerdings von jeder Vermögensteilung ausgeschlossen und stets uneingeschränkt dem Überlebenden überlassen.

In diesen Ausführungen ersehen wir, dass sich das materielle Zivilrecht zwar gewohnheitsmäßig fortentwickelte, dass aber das 18. Jahrhundert besonders zögernd an eine neue gesetzliche Regelung ging. Außer den Verordnungen vom 26. Juli 1684 ist tatsächlich kein wesentlicher Eingriff der Meininger Obrigkeit feststellbar. Selbstverständlich hat die Meininger

---

<sup>192</sup> Unger III S. 214, Statuten bei Kreysig, Beiträge zur Historie der sächsischen Lande I S. 354 ff. und Neudruck von Ortloff, Coburg 1818

<sup>193</sup> Unger III S. 386, im Gegensatz hierzu Hildburghäuser Verordnung vom 30. Jan. 1747, wonach das Eingebrachte der Frau für die Manneschuld haftet. Unger III S. 261

<sup>194</sup> Unger III S. 261.

Obrigkeit durch „Regierungsattestate“ wiederholt die Gültigkeit des bestehenden Zivilrechts und seine Anwendbarkeit festgestellt<sup>195</sup>. Sie hat aber dadurch nichts zur Rechtsentwicklung beigetragen. Auch Verordnungen, die das Zivilrecht ergänzten, sind im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert spärlich genug und nur unter dem Druck der äußeren Umstände erlassen worden. Zu nennen sind lediglich die durch die napoleonischen Kriege notwendig gewordenen Verordnungen über die Beerbung von Verschollenen vom 22. November 1810, die Kriegsverschollenengesetze vom 22. April 1815 und 30. April 1817 und die Verordnung vom 4. Januar 1811 über den Verkauf verlorener Waren<sup>196</sup>.

## 1.4. Strafrecht

### 1.4.1. Strafprozess

Der Strafprozess vollzog sich im alten Meininger Fürstentum ganz in den Bahnen des römischen Inquisitionsprozesses. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass der Richter ohne Strafantrag und Anklageerhebung Spuren und Beweise des Verbrechens selbst ermittelt. Die gesetzliche Grundlage für den Strafprozess bildete zunächst das 7. Buch der Hennebergischen Landesordnung von 1539, das sich eng an das „gemeine Recht“ anschloss und deshalb in vielen Bestimmungen mit dem großen Strafgesetzbuch Kaiser Karls V., der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 übereinstimmt. Darüber hinaus ist in strafrechtlicher Hinsicht ein starker Einfluss der Tiroler Landesordnung von 1532 auf das hennebergische Gesetzgebungswerk feststellbar. Diese geht ihrerseits in ihrem strafrechtlichen Teil auf die Tiroler *Malefizordnung* von 1499 zurück<sup>197</sup>. Die Landesordnung blieb bis zum Ende der gemeinschaftlichen Regierung der Wettiner in der Grafschaft Henneberg unbestritten in Kraft. Noch am 26. Oktober 1655 wurde der oberste Kriminalrichter der Grafschaft, General-Zentrichter von Hagen, auf die Hennebergische Landesordnung und die *Constitutio Criminalis Carolina* vereidigt<sup>198</sup>.

Aber schon unter Bernhard I. verdrängte die mehrfach erwähnte Gerichts- und Prozessordnung Herzog Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha aus dem Jahre 1670 alle älteren Ordnungen. In der Praxis hatte diese Neuerung allerdings wenig zu bedeuten, denn auch die Ernestinische Prozessordnung bewegte sich ganz im Rahmen des Inquisitionsprozesses und war den Anschauungen des römischen und des „gemeinen Rechts“ entsprungen. Der Strafprozess war im dritten Teil der Prozessordnung mit 10 Artikeln behandelt. Bereits früher haben wir festgestellt, dass die Strafsachen, die „peinlichen Sachen, in dem sie an der Menschen Leben und Leib gehen, für allen anderen Gerichtshändeln mit höchster Behutsam- und Vorsichtigkeit in acht zu nehmen“ sind<sup>199</sup>. Tatsächlich enthält die Ernestinische Prozess-

---

<sup>195</sup> Z.B. Regierungsattestate, dass im Hennebergischen die Reichung der Geradstücke nicht herkömmlich sei, vom 22. Juni 1788 und 23. Januar 1780, erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7, über die Gültigkeit der Hennebergischen Landesordnung im NÄherrecht vom 2. September 1707 ZM 260 Bl. 48, über die Dritteilung in den hennebergischen Ämtern vom 28. Mai 1779 ZM 164 Bl. 408, über die Gültigkeit der Hennebergischen Landesordnung in Erbfällen ZM 260 Bl. 333.

<sup>196</sup> MWN 48/1810 und 2/1811, ähnliche Verschollenengesetze wurden damals auch in den anderen thüringischen Staaten erlassen, so in Gotha vom 25. Oktober 1815 und in Altenburg vom 11. Dezember 1825, Unger III S. 149-150.

<sup>197</sup> Waechter S. 40.

<sup>198</sup> GHA III D 12.

<sup>199</sup> EPO III cap 1 § 1.

ordnung eine Reihe Schutzbestimmungen für den Angeklagten, wenn sie sich natürlich nicht über ihre Zeit erheben konnte.

Das Strafverfahren wurde vom Amtmann als Hochrichter eingeleitet und untersuchungsweise geführt. Er übte zugleich die Aufgaben einer Kriminalpolizei aus und erließ den Haftbefehl. Bei der Verfolgung eines flüchtigen Täters bediente er sich der Untertanen, die der „Gerichtsfolge“ unterlagen. Diese war bereits in der Hennebergischen Landesordnung eingehend geregelt. Auch die Gothaer Prozessordnung widmete ihr einen besonderen Abschnitt<sup>200</sup>. In herzoglicher Zeit wurde die Gerichtsfolge meist im Rahmen der Landmiliz durchgeführt, zu der alle wehrfähigen Männer gehörten. Sie war die geeignete Organisation zur Verbrecherverfolgung. Eine solche umfassende Gerichtsfolge wurde noch am 30. Januar 1706 aufgeboten, als der engere Ausschuss der Landmiliz aufgeboten wurde, um einen Jäger zu fassen, der im Residenzschloss Silbergeräte gestohlen hatte<sup>201</sup>.

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls waren in der Ernestinischen Prozessordnung nur allgemein geregelt<sup>202</sup>. Wenn eine „Leibes- auch Lebensstrafe oder auch Verweisung“ verschuldet war, musste der Amtmann den „offenbahren oder ziemlich verdächtigen Täter schleunigst zur Haft bringen“ oder falls er ihn nicht habhaft werden konnte, mittels Steckbrief verfolgen. Die Prozessordnung kannte zwar auch das mittelalterliche Verfahren der Anklage durch den Geschädigten. Doch wurde auch auf erfolgte Anzeige nur noch untersuchungsweise verfahren. Das Urteil im Inquisitionsprozess war aufgebaut auf der „Urgicht“, dem Geständnis des Angeklagten. Der Indizienbeweis trat ganz in den Hintergrund. Im Mittelpunkt des Strafprozesses stand somit die Herbeiführung des Geständnisses. Hiermit beschäftigen sich Kapitel sechs und sieben des dritten Teils der Ernestinischen Prozessordnung.

Die Untersuchung begann mit dem „gütlichen Verhör“ des Angeklagten. Ihm wurden für die einzelnen Straftaten vorgeschriebene „Inquisitionsartikel“ vorgelegt, die in einer Anzahl von Suggestivfragen zur Tat bestanden. Die Prozessordnung sah dabei auch Zeugenverhöre, Zeugeneide und Konfrontationen vor. Advokaten waren bei dieser Untersuchung als Verteidiger zugelassen<sup>203</sup>. Die Ernestinische Prozessordnung sah bereits vor, dass Ämter und Regierung in Kriminalsachen keine Urteile mehr sprachen, sondern die Akten zur Urteilsfindung an die Schöffenstühle geschickt wurden. In erster Linie kam dabei der Schöffenstuhl in Jena in Frage, der mit der dortigen Juristenfakultät eng verbunden war. Der Vorzug des Jenaer Schöffenstuhls vor allen ähnlichen Einrichtungen wurde schon durch Regierungskript vom 6. August 1696 ausdrücklich festgestellt<sup>204</sup>. In der Grafschaft Henneberg hatte sich das Verfahren der Aktenverschickung schon im frühen 17. Jahrhundert eingebürgert<sup>205</sup>. Auch die wichtigsten prozessualen Entscheidungen, insbesondere ob nach erfolglosem gütlichen Verhör auf Folter zu erkennen war, wurden gewöhnlich den Sprüchen der Schöffenstühle überlassen.

---

<sup>200</sup> HLO VII tit 1 cap 6, EPO III cap 3 § 1.

<sup>201</sup> Meininger Chronik I S. 57.

<sup>202</sup> EPO III cap 1 § 1.

<sup>203</sup> EPO III cap 6 § 1 (11), im Gegensatz hierzu HLO VII tit 2 cap 1 und 2.

<sup>204</sup> Erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7, hierzu Max Vollert, Der Schöffenstuhl zu Jena in: Z.V.thür. G.u.A. NF 28 S. 189-219.

<sup>205</sup> Heß, Hennebergische Verwaltung S. 187.

Die Folter war ein wesentliches Element des Inquisitionsprozesses und bereits in der Hennebergischen Landesordnung von 1539 als Mittel zur Herbeiführung der Geständnisse vorgesehen<sup>206</sup>. Sie gliederte sich in die „peinliche Territion oder Schreckung“ in Gestalt des Vorführens der Materinstrumente und den „wirklichen Angriff“. Das Verfahren der Kriminaluntersuchung, vornehmlich die Anwendungen und der Gebrauch der Folter, war in der Zeit der gemeinschaftlich sächsischen Landesherrschaft über die Grafschaft Henneberg in der Meininger Zentgerichtsordnung vom 27. September 1625 zusammengefasst worden<sup>207</sup>. Sie war noch im frühen 18. Jahrhundert maßgebend. Wie die Hennebergische Landesordnung, so suchte auch die Gothaer Prozessordnung durch eingehende Darstellung der Folter Übergriffe des Scharfrichters zu vermeiden, der die Folter vollzog. Maßgebend war hierbei stets die Anweisung des Schöffensuhls, „über dessen buchstäblichen Inhalt keines Weges ichtwas vorgenommen werden“ sollte<sup>208</sup>. Nach der Ernestinischen Prozessordnung vollzog sich die Folter in drei Graden: Dem Angriff mit den Schnüren, dem Spannen auf die Leiter und der Anlegung der Beinschrauben und schließlich dem „Angriff mit angezündeten Schwefel und Kerzen“. Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass dem Angeklagten „dadurch an seinem Leibe kein Schaden zugefüget werde“. Eine Aussage unmittelbar nach der Folter, die der Angeklagte zu diesem Zweck jederzeit unterbrechen lassen konnte, hatte nur Gültigkeit, wenn sie drei Tage später wiederholt worden war. Zeugnisse, dass die Anweisung des Schöffensuhls nicht eingehalten und verschärft worden sind, finden wir nur gelegentlich. So stellten die Jenaer Juristen in dem Römhilder Kindsmordprozess gegen Elisabeth Küntzer 1733 fest, dass die Inquisition „bei der ersten Tortur etwas zu hart angegriffen ... und der Nachrichter Glaser, so die Tortur verrichtet, daß er der Inquisition die Daumen dergestalt zugeschraubet, daß sie nicht dicker als ein Messerrücken gewesen, sich gerühmet“<sup>209</sup>. In solchen Fällen wirkte der Verstoß gegen die Prozessordnung strafmildernd.

Der Meininger Strafprozess des 17. und 18. Jahrhunderts kannte im Anschluss an die Ernestinische Prozessordnung auch prozessuale Eide, besonders den Reinigungseid des Angeklagten, der auf Anweisung des Schöffensuhls je nach Lage der Dinge zulässig war und zum Freispruch führen konnte. Freilich wurde er offensichtlich nur in Ausnahmefällen angewandt, wenn alles für die Richtigkeit der Aussage des Angeklagten sprach. In einem Mordprozess gegen die Salzunger Amtsuntertanen Matthes Krug und Ernst Friedrich Tiller entschied im Juni 1703 der Jenaer Schöffensuhl, die Angeklagten hätten sich „vermittels Eides zu reinigen, und zwar Tiller, daß er den ermordeten hessischen Soldaten mit dem Schacka nicht in Kopf gehauen, Krug aber, daß er selbigen den letzten Schlag, davon er zu

---

<sup>206</sup> HLO VII tit 2 cap 2.

<sup>207</sup> ThStAMgn ZM 216.

<sup>208</sup> EPO cap 7 § 1 (1) Anweisung des Jenaer Schöffensuhls zur Folter aus ThStAMgn ZM 114: Im Hexenprozess gegen Anna Gerlich aus Henneberg (Februar 1683): Demnach sprechen wir vor Recht: „daß die Inquisition nochmals in der Güte und in Beisein des Scharfrichters mit seinen zur scharfen Frage gehörigen Instrumenten befragt und, wenn sie nicht bekennet, mittels Anlegung und Zuschraubung der Daumenstöcke und Besetzung mit einen Beinschrauben, auch Hinführung zur Leiter, jedoch daß es gestalten Sachen und Umständen nach darbei bleibe und sie weder entblöset noch mit den Schnieren oder Aufziehung auf die Leiter fortgefahren werde, uf nachgestellte Frage zu vernehmen“. Im Ehebruchsprozess gegen Anna Güth aus Einhausen (Juni 1698): Demnach sprechen wir vor Recht: „daß gedachte Güthin noch eins in der Güte und im Beisein des Scharfrichters mit seiner zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenten zum Geständnis der reinen Wahrheit zu ermahnen, da sie nun nicht gleich zu bekennet, ist sie dem Scharfrichter dergestalt zu übergeben, daß er sie mag angreifen, ausziehen, und zur Leiter führen, auch ihr die Daumstöcke anlegen, jedoch daß er damit nicht zuschraube, da sie dann über folgende Articul zu befragen und alles fleißig niederzuschreiben...“

<sup>209</sup> ThStAMgn ZM 114 Bl. 123 (Juli 1733).

Boden gefallen, mit dem Prügel nicht zugefügt habe“<sup>210</sup>. Diese Reinigungseide wurden vielfach angewandt, wenn der Tatbestand für den Schöffentuhl letztlich nicht zu ergründen war. Ein Beispiel eines solchen verwirrenden Falles ist der im Jahre 1731 im Amt Altenstein anhängig gewesene Ehebruchsprozess gegen Margaretha Dörling. Hier wurde der Angeklagten vom Jenaer Schöffentuhl aufgegeben, sich durch Eid zu reinigen, „daß, als Just Eichel im vorigen Jahre am 3. Pfingstfeiertage des Nachts zu ihr in die Cammer kommen, sich zu ihr ins Bett geleet und das Werk der fleischlichen Unzucht an ihr begangen, sie nicht anders gewust, als daß solches ihr Mann sei, auch ein anderes nicht ehe inne worden, als biß sie nachhero aufgestanden und ihn in der Stube auf dem Faulbette angetroffen“. Eichel sollte schwören, „daß er damals so trunken gewesen, daß er von seinem Sinne nicht gewust, noch den Vorsatz gehabt, mit der Dörlingin Ehebruch zu begehen“<sup>211</sup>.

Die nunmehrige Aussage, ob Geständnis oder Leugnung des Beschuldigten, wurde dem Schöffentuhl zur Abfassung des Urteils vorgelegt. Die Ernestinische Prozessordnung legte damit den bereits seit Jahrzehnten gewohnheitsrechtlich üblichen Brauch gesetzlich fest, dass nicht das Amt, sondern der Schöffentuhl das Urteil erarbeitete und der Amtmann (Zentgraf) nur am Schluss zur Urteilsvollstreckung einen „hochnotpeinlichen Gerichtstag“ ansetzte. War eine Gefängnis-, Leibes- oder Ausweisungsstrafe zu vollstrecken, so hatte der Gerichtete nach Vollstreckung „Urfehde“ zu leisten, ein eidliches Versprechen, das Urteil nicht am Gerichtsherrn, seinen Beamten und Untertanen zu rächen<sup>212</sup>.

Für die Meininger Obrigkeit war die Ernestinische Prozessordnung von 1670 ein durchaus modernes Gesetzbuch, das viele Jahrzehnte nicht reformbedürftig wurde. Bernhard I. hat deshalb an ihren Bestimmungen nichts geändert. Die Aktenversendung wurde bis ins beginnende 19. Jahrhundert beibehalten, so dass die Meininger Kriminalgerichtsbarkeit zwar formal von der Regierung und den Ämtern geleitet, in Wirklichkeit aber von den gelehrten Juristen der Jenaer Universität gelenkt und beeinflusst wurde. Die Laienelemente in Gestalt der Gerichtsschöffen, denen die Ernestinische Prozessordnung noch eine wenn auch geringe Bedeutung zumisst, wurden schließlich gänzlich überflüssig. Der Amtmann und sein Amtsekretär, der vielfach noch den alten Titel Zentrichter führte, urteilten die leichten Vergehen selbst ab, untersuchten und verhörten die peinlichen Fälle, schickten die Akten nach Jena, ließen durch den Scharfrichter die Folter vollziehen, sandten die Aussage abermals nach Jena, erhielten von dort das Urteil und vollstreckten es, bei Todesstrafen unter Zustimmung der Regierung. Ein Begnadigungsrecht stand lediglich dem Landesherrn zu<sup>213</sup>. So vollzog sich der Strafprozess unter Ausschluss und ohne Einwirkung der Öffentlichkeit.

Erst die Aufklärung wirkte mildernd auf dieses harte Verfahren. Freilich ist es in Meiningen nicht wie in Gotha zur Ausbildung einer neuen Prozessordnung gekommen. Die Änderung des Prozessverfahrens erfolgte vielmehr durch Einzelanweisungen. Bereits Charlotte Amalie hatte in einer Verordnung vom 19. Dezember 1776 die Beschleunigung der Kriminaluntersuchungen angeordnet<sup>214</sup>. Allerdings war es erst der menschenfreundlichen Gesinnung Herzogs Georg I. zu verdanken, dass 1786 die Folter abgeschafft wurde. Bezeichnenderweise erfolgte die Aufhebung nicht durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Verordnung, sondern durch

---

<sup>210</sup> ThStAMgn ZM 114 Bl. 86. Über die Abnahme von Eiden bei Inquisition erschien am 11. Okt. 1763 eine Verordnung ThStAMgn ZM 164 Bl. 249.

<sup>211</sup> ThStAMgn ZM 114 Bl. 94.

<sup>212</sup> EPO cap 10, 1 (22).

<sup>213</sup> GLO P 2 cap 4 tit.

<sup>214</sup> ThStAMgn ZM 164 Bl. 408.

ein einfaches Reskript vom 13. Januar 1786, das aus dem Geheimen Ratskollegium an die Regierung erging<sup>215</sup>. Den Anlass gab die Untersuchung gegen die Falschmünzerbande Johann Christian Siegel aus Hüttengrund sowie Karl Christian und Eleonore Maria Fickenwerth aus Köppelsdorf. Der Jenaer Schöffentstuhl hatte auf Folter mit Daumenschrauben erkannt. Der Herzog lehnte es jedoch ab, „weder in diesem Inquisitionsfall noch in anderen Inquisitionsfällen den Gebrauch der Folter zu gestatten“. Damit war ein wesentlicher Schritt zur Humanisierung des Strafprozesses getan und der Inquisitionsprozess des „gemeinen“ Rechts in einem wesentlichen Punkt abgeändert. Allerdings blieb die Folter in einigen Abarten weiter in Gebrauch. In Sachsen-Weimar war man bereits 1754 von der eigentlichen Folter zur „Bamberger Tortur“ übergegangen, die darin bestand, den Angeklagten durch wiederholtes Auspeitschen zum Geständnis zu bewegen<sup>216</sup>. In Ausnahmefällen wurde diese Methode auch in Meiningen noch später angewandt, obwohl die Meininger Regierung 1808 Versuche des Jenaer Schöffentstuhls, die Folter wieder anzuwenden, energisch zurückwies<sup>217</sup>. Die „provisorische Dienstinstruktion für die Justizbeamten des Meininger Oberlandes“ vom 25. Juni 1825 führte aus, dass sich der Richter zwar „alles gesetzwidrigen Zwanges zur Erwirkung von Geständnissen“ zu enthalten habe, gleichzeitig wird ihm aber empfohlen, „durch freche Lügen und verstecktes Benehmen oder Schweigen halsstarrige und verschlagene Verbrecher“ zu züchtigen. Die Züchtigung sollte in „einer Anzahl von Peitschen- und Rutenhieben, in der Entziehung besserer Kost, in einsamen Gefängnisse und in anderen der Gesundheit des Angeklagten unschädlichen Mitteln“ bestehen<sup>218</sup>.

Auch auf andere Weise hat der aufgeklärte Absolutismus den harten Strafprozess zu mildern gesucht. Am 8. Juli 1786 erschien eine Verordnung, in der ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Einleitung eines Inquisitionsverfahrens an sich den Angeklagten noch nicht diffamieren könnte<sup>219</sup>. Um eine Vereinfachung herbeizuführen, wurde 1787 bestimmt, dass Injurien-sachen nicht auf dem Wege der Privatklage sondern untersuchungsweise zu führen seien<sup>220</sup>. Auch die Urfehde, zur reinen Formsache entartet, wurde in diesen Jahren abgeschafft. Zur Abschiebung der Bettler schloss die Meininger Obrigkeit in dieser Zeit die ersten Auslieferungsverträge mit den Nachbarstaaten. Eine solche Übereinkunft wurde im Dezember 1786 mit der Regierung von Eisenach festgelegt. Am 27. Juni 1798 erfolgte ein weiterer Auslieferungsvertrag mit Sachsen-Coburg-Saalfeld. Er erstreckte sich allerdings nur auf leichte Sittlichkeitsverbrechen („in delicta carnis“). Die Konvention mit Sachsen-Gotha 1804 schloss dann alle Verbrechen ein<sup>221</sup>. Ein Rückschritt auf dem Gebiete des Prozessrechts war dagegen die aus den Zeitumständen offensichtlich notwendige Verordnung vom 10. März 1813, welche die Dienstherrn für alle gegen ihre Dienstboten ausgesprochenen Strafen und Gerichtskosten haftbar machte.

Der strafprozessrechtliche Teil der Ernestinischen Prozessordnung von 1670 mit seinem Inquisitionsverfahren blieb aber bis in die Revolutionsjahre von 1849/50 formell und in vieler Hinsicht sogar in der Praxis bestehen. Erst die Meiningische Strafprozessordnung vom 21. Juni 1850 bekannte sich zu einem Verfahren „auf der Grundlage der Mündlichkeit, Öffent-

---

<sup>215</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 245.

<sup>216</sup> Hartung S. 117.

<sup>217</sup> Vollert in: Z.V.thür. G.u.A. NF 28 S. 210.

<sup>218</sup> § 8 der Dienstinstruktion ThStAMgn ZM 262.

<sup>219</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>220</sup> VO vom 17. April 1787/4. Mai 1787 ThStAMgn ZM 260 Bl. 270-271.

<sup>221</sup> Regierungsbekanntmachung vom 29. Februar 1804 MWN 9/1804.

lichkeit und Anklageschaft“<sup>222</sup>. In Artikel 126 wurde dabei ausdrücklich verboten, dass der Angeklagte „durch Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwang zu Geständnissen oder irgend anderen Anklagen bewogen werden sollte“. Die völlige Zulässigkeit des Indizienbeweises wurde gleichzeitig anerkannt.

#### 1.4.2. Das materielle Strafrecht

Auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts konkurrierten bis zum Erlass des Strafgesetzbuches vom 1. August 1844 drei Gesetzeswerke, „Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532“, das achte Buch der Hennebergischen Landesordnung und die Gothaer Landesordnung, die im 4. Kapitel des zweiten Teils strafrechtliche Bestimmungen enthielt. Die in diesen drei Strafgesetzbüchern im Einzelnen festgelegten Strafen wichen kaum voneinander ab, da sie alle auf das „gemeine Recht“ zurückgehen, das sich durch außerordentlich harte Bestimmungen auszeichnet. Wenn auch im Meininger Land bis ins 18. Jahrhundert bei Delikten, die nach heutiger Rechtsauffassung nur als Vergehen anzusehen sind, auf Todesstrafe erkannt wurde, so lag der Grund hierfür im Fortbestehen des „gemeinen“ Strafrechts.

Das grundlegende Strafgesetzbuch für das gesamte Land war die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., die *Constitutio Criminalis Carolina*<sup>223</sup>. Sie geht auf die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 zurück. Mattenberg führt sie in seiner um 1730 angelegten Zusammenstellung des im Meininger Land gültigen Rechts unter „Malefizsachen“ als alleingültiges Gesetz auf<sup>224</sup>. Die Hennebergische Landesordnung, die das Strafmaß für die einzelnen Delikte am genauesten angibt, fußt in ihrem strafrechtlichen Teil vordringlich auf der Tiroler „Malefizordnung von 1499, die ganz vom „gemeinen“ Recht durchdrungen ist. Sie galt in den bereits näher aufgeführten unterländischen Ämtern und wurde im 18. Jahrhundert nur noch selten herangezogen. Die Gothaer Landesordnung erstreckte sich nicht auf die Ämter Sonneberg und Neuhaus. Die Ordnung fällt dadurch auf, dass sie in vielen Punkten das Strafmaß sehr ungenau festlegt und sich mit Strafbestimmungen begnügt wie „mit willkürlicher Geld- und Gefängnisstraffe“ oder „was in Rechten geordnet und dißfals landesüblich erkennet zu werden pfleget“<sup>225</sup>.

Die Kriminalstrafen, die bei Geltung dieser drei Gesetzeswerke im altmeiningischen Land angewandt wurden, waren Geldstrafen, Gefängnis- und Zuchthausstrafen, vor allem aber Pranger-, Prügel- und Landesverweisungsstrafen, von denen in sehr weitem Umfang Gebrauch gemacht wurde und schließlich Leibes- und Todesstrafen. Die Obrigkeit war allerorts bestrebt, ehrenrührige Verbrechen mit ehrenrührigen Strafen zu belegen. Ein Mittel hierzu bot die öffentliche Urteilsvollstreckung, die sich krass von dem der Öffentlichkeit unzugänglichen Verfahren abhob. Die Art des Vollzugs der Prügel-, Leibes- und Todesstrafe war nach dem Tatumstand verschieden. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bildeten sich feste Normen heraus. Trotz der unleugbaren Härte der Strafgesetze bedeutet es dennoch einen Fortschritt, dass nicht mehr der Taterfolg, sondern die Absicht des Täters für die Straffeststellung und das Strafmaß entscheidend war.

---

<sup>222</sup> GS X S. 209-350.

<sup>223</sup> Heinrich Zoepfl, Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. Leipzig 1883.

<sup>224</sup> ThStAMgn ZM 216.

<sup>225</sup> So z.B. GLO P 2 cap 4 tit 17 und 19.



Wenn wir nun die Strafen für die wesentlichsten Vergehen und Verbrechen vergleichen, so können wir immer wieder eine Übereinstimmung zwischen *Constitutio Criminalis Carolina*, der Hennebergischen und der Gothaer Landesordnung beobachten. An erster Stelle steht in allen drei Gesetzeswerken die Gotteslästerei<sup>226</sup>. Hierbei war auf Leibes- und Lebensstrafe zu erkennen. Die Hennebergische Landesordnung definierte das Strafmaß am genauesten. Beim ersten Delikt und beim Rückfall wurde auf Gefängnisstrafe, beim zweiten Rückfall auf Bestrafung am Leibe und Leben oder „Benehmung eines Gliedes darmit die Lesterung beschehen“ erkannt. Alle drei Gesetzeswerke legten überdies bei dem Verbrechen der Gotteslästerei eine Anzeigepflicht fest.

Von den Vergehen gegen das Leben wurde der Mord mit dem Tod durch das Rad, der Totschlag mit dem Tod durch das Schwert bestraft<sup>227</sup>. Kindsmord wurde in allen drei Gesetzeswerken besonders behandelt und streng bestraft. Die *Constitutio Criminalis Carolina* sah vor, dass die Kindsmörderin „lebendig begraben und gepfeht“ oder ertränkt, in Gegenden aber, wo Kindsmord besonders häufig vorkommt, mit glühenden Zangen zerrissen werde<sup>228</sup>. Die Abtreibung wurde am männlichen Täter mit dem Tod durch das Schwert, an der weiblichen Täterin durch Ertränken geahndet<sup>229</sup>. Die Strafe für Selbstmord bestand in allen drei Gesetzeswerken in der Einziehung des hinterlassenen Vermögens. Versuchter Selbstmord wurde nach der Hennebergischen Landesordnung mit dem Tod durch Ertränken oder durch das Feuer bestraft. Nur die Tat aus Geisteskrankheit wurde als straffrei erklärt<sup>230</sup>.

Die Vergehen gegen das Eigentum waren aufgegliedert in Raub, Diebstahl, Veruntreuung und Brandstiftung. Sie werden in den Gesetzeswerken verstreut behandelt. Auf Raub stand Todesstrafe durch das Schwert<sup>231</sup>. Diebstahl wurde durch Erhängen bestraft. Bei geringem Wert des Diebesguts waren allerdings nur Gefängnis und Prangerstrafen vorgesehen<sup>232</sup>. Die Unterschlagung ahndete die Hennebergische Landesordnung mit Geldstrafe und Landesverweisung<sup>233</sup>. Der Brandstifter wurde „mit dem Brand gerichtet und zu Pulfer gebrennt“<sup>234</sup>. Bei Verbrechen gegen die Obrigkeit gleichen sich ebenfalls die Strafen in allen drei Gesetzeswerken. Der Verräter wurde „geschleift und gefierteilt“<sup>235</sup>. Auf Falschmünzerei stand die Todesstrafe durch das Feuer<sup>236</sup>. Die Herstellung falscher Siegel wurde nach der *Constitutio Criminalis Carolina* „an Leib und Leben“, nach der Hennebergischen Landesordnung durch Abhackung der Hand bestraft<sup>237</sup>. Den Meineid dagegen sahen die drei Gesetzeswerke nicht als todeswürdiges Verbrechen an und begnügten sich mit dem Abhauen von zwei Fingern<sup>238</sup>. Die Zauberei endlich, das Verbrechen, das im 17. Jahrhundert die weitaus meisten Todesurteile hervorrief, wurde nach der *Constitutio Criminalis Carolina* mit dem Feuertod bestraft, wenn die Zauberei angeblich Schaden angerichtet hatte. War das nicht der Fall, so blieb dem

---

<sup>226</sup> CCC Art 106, HLO V tit 1 cap 1, GLO P 2 cap 4 tit 1.

<sup>227</sup> CCC Art 137, HLO VIII tit 3 cap 1.

<sup>228</sup> CCC Art 131.

<sup>229</sup> CCC Art 133.

<sup>230</sup> CCC Art 135, HLO VII tit 4 cap 8, GLO P 2 cap 4 tit 22.

<sup>231</sup> CCC Art 126, HLO VIII tit 3 cap 1.

<sup>232</sup> HLO VII tit 2.

<sup>233</sup> HLO VII tit 7 cap 7.

<sup>234</sup> HLO VII tit 4 cap 8, so schon CCC Art 125.

<sup>235</sup> HLO VII tit 4 cap 1, CCC Art 124: bei Frauen Ertränkung.

<sup>236</sup> CCC Art 111, HLO VIII tit 4 cap 8.

<sup>237</sup> CCC Art 112, HLO VIII tit 7 cap 1.

<sup>238</sup> CCC Art 107, HLO VIII tit 7 cap 1.

Gericht das Strafmaß überlassen<sup>239</sup>. Die Hennebergische Landesordnung von 1539 kannte bezeichnenderweise dieses Verbrechen noch nicht. Erst die Wettiner führten es in die Strafgesetzgebung der Grafschaft ein. Die Gothaer Landesordnung behandelt die Zauberei an vorderster Stelle<sup>240</sup>. Personen, die „mit dem Teufel Verbündnisse aufrichten oder unmenschliche Unzucht treiben“, werden hier mit dem Feuertod, im Milderungsfall mit dem Tod durch das Schwert bedroht. Einfache Wahrsager dagegen wurden mit Auspeitschen und Landesverweisung bestraft. Den Sittlichkeitsdelikten schließlich hatten bereits die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. und im Anschluss daran die Hennebergische Landesordnung einen weiten Platz eingeräumt. Auf nahezu alle Sittlichkeitsvergehen stand die Todesstrafe, bei Notzucht und Frauenentführung durch das Schwert<sup>241</sup>, bei Bigamie: Todesstrafe für den Mann durch das Schwert, für die Frau durch Ertränken<sup>242</sup>, bei widernatürlicher Unzucht zwischen gleichen Geschlechtern: Todesstrafe durch das Feuer<sup>243</sup>. Den Ehebruch bestrafte die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 mit dem Tod durch das Schwert. Die *Constitutio Criminalis Carolina* sah vor, dass er „nach Sage unser Vorfaren und unser kaiserlichen Rechten gestraft werden“ solle<sup>244</sup>. Die Hennebergische Landesordnung betrachtete dieses Vergehen mit milderer Augen, sah beim ersten Straffall nur Kirchenbuße, beim Rückfall Gefängnis vor. Im dritten Straffall sollte das Gericht ein Urteil „nach Aigenschaften der Person“ aussprechen<sup>245</sup>. Aber schon im Jahre 1597 führten die sächsischen Kurfürsten und Herzöge in der gemeinschaftlich regierten Grafschaft auf Ehebruch die Todesstrafe durch das Schwert ein<sup>246</sup>. Unter der sächsischen Landesherrschaft wurde auch im Meininger Land die Strafgesetzgebung bei leichten Sittlichkeitsdelikten wesentlich ausgebaut und verschärft. Die puritanische Gesinnung des Kreises um Herzog Ernst den Frommen wirkte sich auf die Strafrechtsauffassung des frühen Absolutismus aus und beherrschte die Meininger Strafrechtspraxis bis ins 19. Jahrhundert. Nicht nur, dass die Bestimmungen der *Constitutio Criminalis Carolina* wiederholt wurden, es kamen jetzt auch bisher straffreie sittliche Entgleisungen unter Strafandrohung. Der Kampf galt vor allem dem vorehelichen Geschlechtsverkehr. Er wurde in der Landesordnung mit Auspeitschung und anschließender Landesverweisung bedroht, selbst wenn es sich bei den Tätern um Verlobte handelte<sup>247</sup>. Die Strafe auf Ehebruch wurde dahingehend gemildert, dass zwar die Todesstrafe durch das Schwert grundsätzlich beibehalten wurde, im Falle einer Verzeihung des betrogenen Ehepartners aber Landesverweisung beider Eheleute stattfinden sollte.

So war die Kriminaljustiz des Meininger Herzogtums von vorneherein mit einer Fülle harter Strafbestimmungen belastet, ohne dass freilich irgendjemand daran Anstoß genommen hätte. Die Härte lag durchaus im Zuge der Zeit und war weder eine meiningische noch eine thüringische Eigentümlichkeit. Die Meininger Obrigkeit hat im frühen 18. Jahrhundert das bestehende Strafrecht zwar nicht formell, aber doch tatsächlich geändert. Wenn sich die Juristen von Meiningen in dieser traditionsgebundenen Zeit nicht an die Umgestaltung des Strafrechts heranwagten, so mussten doch die vom absolutistischen Polizeistaat erlassenen Verordnungen mit Strafbestimmungen versehen werden. Auf diese Weise wurde das Strafrecht, wenn auch

---

<sup>239</sup> CCC Art 109.

<sup>240</sup> GLO P 2 cap 4 tit 2.

<sup>241</sup> CCC Art 118 und 119, HLO VIII tit 5 cap 3 und tit 4 cap 6.

<sup>242</sup> CCC Art 121, HLO VIII tit 5 cap 5.

<sup>243</sup> CCC Art 116, HLO VIII tit 5 cap 5.

<sup>244</sup> Bamberger HGO Art 145, CCC Art 120.

<sup>245</sup> HLO VIII tit 2.

<sup>246</sup> Hennebergisches Ehemandat von 1597 Heß, Hennebergische Verwaltung S. 165.

<sup>247</sup> GLO P 2 cap 4 tit 10.

nur in unwesentlichen Punkten, fortgebildet. Wir könnten diese neugeschaffenen Gesetze als Verwaltungsstrafrecht bezeichnen, wenn nicht Justiz und Verwaltung eine Einheit gebildet und sich im Landesherrn nicht gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt vereinigt hätten. Allerdings wurden hierbei nur Gefängnis-, Geld- und Prügelstrafen ausgesprochen. Das Strafmaß war wie in der Gothaer Landesordnung vielfach ganz allgemein angegeben. So drohte die Instruktion der Sonneberger Handlungskommission vom Mai 1793 für bestimmte Vergehen lediglich „schwere und empfindliche Strafen“ an<sup>248</sup>. Auch die in vielen Patenten befindliche Pönformel „bei Vermeidung unserer schweren Ungnade und nachdrücklicher Bestrafung“ hatte ohne Zweifel strafrechtliche Wirkung. Andere Verordnungen des 18. Jahrhunderts setzen zwar die Strafart, nicht aber das Strafmaß fest. Das Getreidemandat vom 12. Juli 1771 führte in seinen Strafbestimmungen aus, dass Verfehlungen „mit Gefängnis und nach Befinden mit Zuchthausstrafen ohne Nachricht“ zu ahnden seien<sup>249</sup>. Einzelne Verordnungen bezeichneten dagegen Strafart und Strafmaß bis ins einzelne. Das hervorstechendste Beispiel war wohl das Felddiebstahlpatent Georgs I. vom 18. April 1787. Es sah für den ersten Betretungsfall 24-stündiges Gefängnis, beim Rückfall eine Stunde Prangerstehen, beim zweiten Rückfall dieselbe Strafe mit umgehängtem Schild „Obstdieb“ und beim dritten Rückfall Zuchthausstrafe vor<sup>250</sup>. Bei Vergehen gegen die Wirtschaftsgesetze des aufgeklärten Absolutismus war in der Regel neben der Strafe die Konfiszierung der Waren vorgesehen. Gelegentlich erhielt der „Denunziant“ gesetzlich ein Drittel bis eine Hälfte der beschlagnahmten Ware zugesichert<sup>251</sup>. Im Lottomandat vom 10. Januar 1800 wurde dem „Anzeiger“ sogar die Hälfte der ausgesprochenen Straf gelder zugesichert<sup>252</sup>.

Bei der Einheit von Verwaltung und Justiz ist auch kurz auf die Strafen einzugehen, welche die Behörden zur Erzwingung einer Anordnung aus eigener Machtvollkommenheit festsetzten und die den modernen Verwaltungszwangsgeldern entsprachen. Sie wurden in großem Umfang angedroht, vielfach auch da, wo eigentlich keine besondere Gefahr für eine Verzögerung der Befehlsausführung vorhanden war. Sehr häufig wurden diese Zwangsstrafen von höheren Verwaltungsstellen auch gegen Beamte angedroht. Schon 1691 setzte die Regierung für die nicht termingemäße Ablieferung der Jahresrechnung eine Strafe von 20 Reichstalern fest<sup>253</sup>. Die angedrohten Zwangsgelder für Beamte haben oftmals eine erstaunliche, ja unglaubliche Höhe erreicht. Unter Ernst Ludwig I. erschien am 29. August 1709 ein Generalkript, wonach gegen Beamte ein Zwangsgeld von 100 Reichstalern zu erheben sei, wenn angeforderte Berichte nicht innerhalb von vier Wochen geliefert wurden<sup>254</sup>.

Betrachten wir nun die Entwicklung der Meininger Kriminaljustiz im Einzelnen. Während des ganzen 17. Jahrhunderts hatte auf dem Meininger Land der Druck der Hexenprozesse gelegen, die gewöhnlich mit dem Feuertod der Angeklagten endeten. Nach dem Übergang der Grafschaft Henneberg an die Wettiner wurde das Land in die sächsische Hexenverfolgung einbezogen, die vom Leipziger und Jenaer Schöffenstuhl, von Männern wie dem bedeutenden sächsischen Kriminalisten Johann Benedikt Carpzow ausging. Der erste Hexenprozess wird

---

<sup>248</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>249</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>250</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>251</sup> Z.B. Wochenmarktmandat vom 18. Sept. 1763, Getreideinstruktion vom 27. Okt. 1802, Salzeinfuhrverordnung vom 30. April 1812, ThStAMgn ZM 261 und 262.

<sup>252</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>253</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13445 Schreiben an den Stadtrat zu Meiningen vom 28. Nov. 1691, vgl. dazu die außerordentlich hohen Zwangsstrafen Ernst Augusts von Weimar, Mentz S. 206.

<sup>254</sup> ThStAMgn ZM 214 Bl. 379, vgl. hierzu Gehälter Bd. I S. 147ff.

in Meiningen 1610 erwähnt<sup>255</sup>. Bis 1631 wurden nach den Mitteilungen in Güths Poligraphia Meiningensis 72 Hexen aus der Zent Meiningen verbrannt. Diese Zahl belief sich auf 81 % aller in diesen Jahren vollstreckter Todesurteile. In der Notzeit des großen Krieges hörte die Hexenverfolgung auf. Sie begann aber wieder 1656. Wenn auch die Zahl der Prozesse und Todesurteile jetzt weit geringer war, so betrug sie bis zum Jahre 1664 immerhin allein in Meiningen elf. Einzelne Hexenhinrichtungen fanden noch in späteren Jahren statt. Auch die neue herzogliche Regierung musste sich noch in ihren ersten Jahren mit dieser Frage auseinandersetzen. Herzog Bernhard I. war im Gegensatz zu seiner zweiten Gemahlin Elisabeth Eleonore noch ganz im Hexenwahn befangen. Wir treffen unter seiner Regierung noch auf Todesurteile wegen Zauberei. Allerdings wurde jetzt meist auf Hinrichtung durch das Schwert mit nachträglicher Verbrennung der Leiche erkannt, ein Verfahren, das in Meiningen seit 1628 bei mildernden Umständen angewandt wurde. In Meiningen sind unter Bernhard I. in den Jahren 1680 bis 1685 vier Personen wegen Hexerei enthauptet und anschließend verbrannt worden<sup>256</sup>. Das letzte Todesurteil wurde am 26. Juni 1685 an einem Mann aus Leutersdorf vollstreckt<sup>257</sup>. Im Oberland fand unter meiningischer Landesherrschaft begreiflicherweise kein Hexenprozess mehr statt. Im Gegensatz zu den übrigen Teilen des Coburger Landes ist aus dem Sonneberger Gebiet nur eine einzige Hinrichtung wegen Hexerei aus dem Jahre 1629 bekannt geworden<sup>258</sup>.

Im 17. Jahrhundert wurden die Todesstrafen im Meininger Land noch allenthalben nach den Vorschriften der *Constitutio Criminalis Carolina* vollstreckt<sup>259</sup>. Aber schon im frühen 18. Jahrhundert trat eine Humanisierung der Hinrichtung ein. Die letzte Hinrichtung durch das Feuer traf einen Straßenräuber 1698<sup>260</sup>. Soweit sich übersehen lässt, wurde im 18. Jahrhundert im Fürstentum Meiningen die Todesstrafe nur noch durch Erhängen und Enthaupten vollzogen. Als ein Sonderfall ist die Hinrichtung des Hans Fuchs aus Steinbach im Amt Altenstein auf dem Scheiterhaufen 1737 zu werten, durch dessen Brandstiftung der gesamte Marktflücken am 27. April 1733 in Flammen aufgegangen war<sup>261</sup>. Die Vollstreckung des Todesurteils durch das Wasser kam ganz aus der Übung. Letztmalig wurde im Jahre 1682 eine Frau aus Friedelshausen als Kindsmörderin ertränkt<sup>262</sup>. Die Hinrichtung zur Sühne des verhältnismäßig häufig vorkommenden Verbrechens des Kindsmordes wurde seitdem regelmäßig durch das Schwert vollzogen. Hierfür sind Beispiele aus den Jahren 1706, 1722 und 1735 für Meiningen und 1720 und 1735 für Sonneberg anzuführen<sup>263</sup>. Eine Hinrichtung durch das Rad wird für Mörder von 1737 in Sonneberg und 1754 in Untermaßfeld erwähnt<sup>264</sup>. Bemerkenswert ist auch die in der Mitte des 18. Jahrhunderts aufkommende Sitte, anlässlich öffentlicher Hinrichtungen Druckschriften mit Urteilen, eingehender Beschreibung

---

<sup>255</sup> Güth. Poligraphia Meining. 2. Ausgabe S. 232.

<sup>256</sup> Meininger Chronik I S. 10-19.

<sup>257</sup> Für Frauenbreitungen stellt Uehling, Breitunger Heimatbuch noch am 17. August 1700 eine Hexenverbrennung fest. [Ronald Füssel, Die Hexenverfolgungen im Thüringer Raum, Hamburg 2003].

<sup>258</sup> Sta Sonneberg 71, 10.

<sup>259</sup> In Meiningen 1631 Falschmünzer durch Feuertod, 1626, 1631 und 1634 Kindsmörderin durch Ertränken, 1622 und 1625 Raubmörder durch das Rad, in: Güth. Poligraphia Meining. 2. Ausgabe S. 230-249.

<sup>260</sup> Meininger Chronik I S. 44.

<sup>261</sup> Walch S. 288, Brückner II S. 61.

<sup>262</sup> Jenaer Urteil ThStAMgn ZM 114 Bl. 74.

<sup>263</sup> Meininger Chronik I S. 58, 83, 102, Sta Sonneberg 71,4, Urteil gegen Anne Marie Kalb aus Meiningen 1731 und Christina Henning aus Frauenbreitungen 1744: „in einen Sack gesteckt, ins Wasser geworfen und ertränket“ ThStAMgn ZM 114 Bl. 61 und 81.

<sup>264</sup> Sta Sonneberg 71,4, Meininger Chronik I S. 125.

des Hinrichtungsvorgangs und Gebeten für den Hingerichteten herauszugeben<sup>265</sup>. Seit dem frühen 18. Jahrhundert begegnen wir immer wieder Fällen, in denen das Todesurteil in eine mildere Strafe, meist Auspeitschung mit anschließender Landesverweisung, umgewandelt wurde. Diese Begnadigung schenkte erstmals 1692 einem Meininger Falschmünzer das Leben<sup>266</sup>. Auch den Ehebruch, der seit Erlass des hennebergischen Ehemandats von 1597 meist mit dem Tod durch das Schwert bestraft wurde, ahndete die Obrigkeit jetzt mit Auspeitschung und Landesverweisung<sup>267</sup>. Die Beurteilung des Diebstahls durch die Meininger Obrigkeit und den Jenaer Schöffentuhl war in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Umständen nach recht verschieden<sup>268</sup>. Im Großen und Ganzen trat auch hier eine Milderung ein. Feld- und Gartendiebstähle wurden durch Prangerstehen und Wassertauchen mit dem „Gaak“ (Pranger) gesühnt. Bei einem großen Diebstahl in Meiningen 1731 kamen die Täter mit Auspeitschen und Landesverweisung davon<sup>269</sup>. Dagegen ist die Meininger Obrigkeit noch im 18. Jahrhundert in Durchführung des mehrfach ergangenen Bettelpönapatents sehr rücksichtslos gegen herumstreifende Bettler und Diebe vorgegangen. Hier wurde kurzer Hand auf Todesstrafe durch Erhängen erkannt. Aufs Ganze gesehen können wir aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Humanisierung der Todesurteile und eine Abschwächung in Prügelstrafen, Landesverweisung und Ehrenstrafen feststellen. Das Militärstrafrecht, das an anderer Stelle gesondert zu behandeln ist, hatte allerdings an dieser Entwicklung zunächst keinen Anteil. Gefängnisstrafen, die die Obrigkeit letztlich selbst belasten, wurden nicht allzu häufig ausgesprochen. Dagegen bürgerten sich bei kleineren Vergehen Geldstrafen ein.

Die Aufklärung übte dann einen sehr großen Einfluss auf die Praxis des Strafrechts aus. Das neue Menschenbild und die Humanitätsidee, die die Herzöge Karl und Georg I. erfüllten, milderten die Strafrechtspflege in vielen entscheidenden Punkten. Das Strafrecht der Carolina wurde in der Praxis nahezu völlig aufgehoben. Unter der Regierung Georgs I. wurde tatsächlich schon ein Strafrechtszustand erreicht, der erst im großen Meininger Strafgesetzbuch vom 1. August 1844 seinen gesetzlichen Niederschlag fand. Vor allem wurde die Todesstrafe nur noch selten vollstreckt und die Hinrichtungsart auf Schwert und Strang beschränkt. Im Unterland sind seit 1763 nur noch vier Menschen hingerichtet worden: Am 26. Juni 1770 der Jägerbursche Johann Siegmund Fuchs in Maßfeld wegen Mords durch Enthauptung mit anschließender Radflechtung, am 31. Januar 1752 der Soldat Johann Georg Dost in Meiningen wegen Mords durch Enthauptung, am 24. August 1773 in Wasungen der dortige Amtsbote wegen Diebstahls und Unterschlagung durch den Strang und schließlich am 10. Februar 1778 eine Kindsmörderin aus Vachdorf auf dem Meininger Marktplatz durch das Schwert<sup>270</sup>. In Sonneberg wurde die letzte Todesstrafe am 11. März 1745 mit der Enthauptung der Steinacher Giftmörderin Katharina Barbara Häusler auf dem Markt vollzogen<sup>271</sup>. Für das Jahr

---

<sup>265</sup> So bei der Hinrichtung der Mörder und Diebe Karl Stedler aus Bettenhausen und Clemens Schmidt aus Gleimershausen 1754, bei der Hinrichtung der Kindsmörderin Anna Reuß in Römhild 1755, für letztere sogar mit Widmung für den Römhilder Amtmann Johann Peter Grötzner. ThStAMgn ZM 114 Bl.203 und 226.

<sup>266</sup> Meininger Chronik I S. 32.

<sup>267</sup> Bei Ehebruch erkennen auch noch am Anfang des 18. Jahrhunderts Jenaer Urteile auf Todesstrafe, so im Falle Hans Valten Ehram und Anna Margaretha Obermüller aus Maßfeld im August 1711. Nach einer Auseinandersetzung zwischen Herzog Ernst Ludwig I. und dem Geheimen Rat von Tilemann wurde dieses Urteil allerdings aufgehoben. Noch im Jahre 1735 sprach der Jenaer Schöffentuhl die Todesstrafe gegen den Ehebrecher Johann Georg Scharfenberg aus Römhild aus, ließ aber Landesverweisung zu, wenn die Ehefrau um Gnade bat, ThStAMgn ZM 114 Bl. 37, 69-70.

<sup>268</sup> Urteile in ThStAMgn ZM 114 Bl. 90 (1680), Bl. 67 (1731), Bl. 45 (1742).

<sup>269</sup> Meininger Chronik I S. 97.

<sup>270</sup> Meininger Chronik I S. 52, 65, 72, 91.

<sup>271</sup> Sta Sonneberg 71,10.

1784 wird noch die Hinrichtung des Schäfers Straßer in Schalkau erwähnt<sup>272</sup>. Sie war wohl die letzte Hinrichtung, die im Altmeiningener Herzogtum vollzogen wurde. Die öffentlichen Gerichtsstätten wurden aber viel später abgebrochen. Die Sonneberger beseitigten ihren Galgen an der Poststraße erst am 10. August 1843<sup>273</sup>.

Herzog Georg I. hat es abgelehnt, Todesurteile zu bestätigen. Den Grundsätzen der Aufklärung treu, sah er die Strafe nicht als Vergeltungs- sondern Erziehungsmittel an. Deutlich wird diese Auffassung vor allem in dem vom Herzog unter Mitwirkung des Kammer- und Forstrates Bechstein entworfenen Plan einer Gesindeschule vom 5. Januar 1802<sup>274</sup>. Der Herzog wollte den vielfachen Klagen über das Gesinde nicht durch neue Strafgesetze begegnen, da die Furcht vor Strafe „vielleicht nur die vorsichtigeren Übertretung der Pflicht zur Folge habe“. Die beiden Verfasser vertraten vielmehr die Auffassung, dass durch eine geordnete Erziehung „das Gefühl für Ehre und Schande“ in der Bevölkerung wieder gewonnen werden müsse und dadurch sich die Vergehen von selbst verringerten. Die neue Auffassung von der Strafrechtspflege führte aber andererseits oftmals zu einer allzu milden Beurteilung. Bezeichnend hierfür ist bereits das Urteil gegen die Täter des am 15. September 1781 verübten Mordes an dem Müller Heinrich Stauch in Hämmern. Da nicht festgestellt werden konnte, wer von den beiden Tätern den tödlichen Schlag ausgeführt hatte, kam es zu keinem Todesurteil. Der eine Angeklagte erhielt lediglich eine Zuchthausstrafe, während der andere ganz frei gesprochen wurde. Ähnlich wurde nach der Ermordung des Schuhmachers Balthasar in Hämmern am 1. November 1801 verfahren. Auch hier kamen die drei Täter mit einer Strafe bis drei Jahren Zuchthaus davon. Als am 22. Januar 1806 der Schultheiß Johannes Heß aus Judenbach im Sonnenwirthshaus in Sonneberg ermordet wurde, erhielt der Täter nur eine Gefängnisstrafe<sup>275</sup>. Auch bei der Verurteilung mit Geldstrafen traten jetzt soziale Gesichtspunkte stärker in den Vordergrund<sup>276</sup>.

Wir gehen allerdings fehl, wollen wir annehmen, die Meiningener Ämter hätten sich als Kriminalgerichte allzu häufig mit schweren Delikten beschäftigen müssen. Solche Fälle zählten tatsächlich zu den Seltenheiten. In ihrer Tagesarbeit befassten sich die Ämter und Stadträte als Kriminalgerichte mit kleinen Vergehen wie Beleidigung, Schlägerei und Felddiebstählen. In den Amtsrechnungen ist vielfach unter der Einnahmeposition „Amtsstrafen“ das gesamte Strafregister des Rechnungsjahres vorhanden. Es sind dabei auch die Gefängnisstrafen aufgeführt, aus denen die Obrigkeit keinen finanziellen Gewinn ziehen konnte. Um einen Einblick in die Alltagsarbeit der Kriminalgerichte zu gewinnen, greifen wir die Ämter Neuhaus und Altenstein heraus. Der Stadtrat zu Sonneberg als Niedergericht verhängte 1753 24 Strafen, eine Gefängnisstrafe von acht Tagen und Geldstrafen. Sie betrafen zwölf Fälle von Beleidigung und Schlägereien, sechs Fälle von Gerichts Fälshungen, vier Verstöße gegen Feuersicherheit und zwei Unfugsdelikte<sup>277</sup>.

Im Amt Neuhaus wurden im Rechnungsjahr 1759/60 vom Amtmann 20-mal Strafen ausgesprochen, zwei Personen wurden von der Regierung bestraft. Von den Amtsstrafen betrafen 11 Fälle Beleidigungen, drei übermäßiges Kartenspiel, je zwei Körperverletzung und Unfug und je einer Holzdiebstahl, Fronverweigerung und Gefangenenflucht. Die Flucht aus dem

---

<sup>272</sup> Schalkauer Heimatblätter 9/1927 Louis Greiner, Schalkau, als Richtstätte.

<sup>273</sup> Sta Sonneberg 71,12 S. 17.

<sup>274</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>275</sup> Sta Sonneberg 71,11 S. 47-48.

<sup>276</sup> VO vom 11. Juli 1783 ThStAMgn ZM 260 Bl. 223.

<sup>277</sup> Sta Sonneberg 72,8.

Arrest wurde mit 1 fl bestraft. Derselbe Delinquent bekam für übermäßiges Kartenspiel eine Geldstrafe von 3 fl Die zwei von der Regierung bestrafte Eheleute hatten „im puncto anticipati concubitus“ gesündigt. Im Rechnungsjahr 1805/06 hatte der Altensteiner Amtmann 48 Strafen verfügt, von denen 30 Beleidigung und Schlägerei, drei Huthungsvergehen, drei ungerechtfertigte Selbsthilfe, drei Wirtschaftsvergehen (Verkauf von Mangelware an Althändler), zwei Widerspenstigkeit gegen obrigkeitliche Beamte und je einer Gewichts fälschung, Felddiebstahl, Ungehorsam gegen Eltern, versäumte Nachtwachen, versäumte Vorlegung einer Vormundschaftsrechnung und Fronverweigerung betrafen<sup>278</sup>. Es wurde 46-mal auf Geldstrafe von 20 Reichstalern bis acht Groschen und zweimal auf Haftstrafe von 48 Stunden erkannt. In der gleichen Zeit verhängte die Regierung im Amt Altenstein 31 Strafen, nämlich 18-mal wegen unehelichen Beischlafs, zweimal wegen Beischlafs unter Verlobten und je einmal wegen Gewalttätigkeit gegen Forstbeamte, wegen „mißbrauchter Ehrenzeichen“, Schlägerei und falschen Gewichts. Sechs Personen wurden wegen Brotraubs verurteilt. Ein Fall ist nicht näher beschrieben. In 24 Fällen wurde auf Geldstrafe von einem bis fünf Reichstalern, in einem Fall auf Ausweisung aus dem Amt erkannt. Von den sechs Personen, die sich an dem „gewaltsamen Brotraub“ beteiligt hatten, erhielt einer einen Monat Zuchthaus, vier 10 bis 14 Tage Arrest und einer 15 Stockschläge. Auch wegen „verübter Gewalttätigkeit an den Forstschreiber Walch zu Waldfish“ wurde Jacob Malsch aus Etterwinden am 10. Juni 1806 nur zu fünf Reichstalern Geldstrafe verurteilt.

Wir erkennen aus diesen Beispielen, die wir beliebig erweitern könnten, dass am Ende des 18. Jahrhunderts die Kriminaljustiz des Alltags nicht mehr zu harten Urteilen kam. Die Todesstrafe wurde unter altmeiningerischer Obrigkeit nicht mehr verhängt, Zuchthausstrafen waren im Allgemeinen selten. Kurzfristige Haft- und Gefängnisstrafen mäßigen Umfangs kennzeichnen die gefällten Urteilssprüche. Prügelstrafe wurde gegen Jugendliche bei Delikten aus Rohheit und Boshaftigkeit, gelegentlich auch bei Körperverletzung, besonders aber gegen Landstreicher angewandt. Noch unter Luise Eleonore und Bernhard II. wurde in einer Reihe von Verordnungen die Prügelstrafe ausdrücklich genannt, so in der Verordnung gegen Felddiebstahl vom 12. September 1817 und in der Regierungsbekanntmachung gegen das Landstreicherwesen 1824<sup>279</sup>. Das große Meininger Strafgesetzbuch vom 1. August 1844 sah ebenfalls noch die Prügelstrafe vor, und zwar bei Landstreicherei für beide Geschlechter, bei boshaften und rachsüchtigen Eigentumsdelikten und Körperverletzungen neben der Zuchthausstrafe für Männer unter 18 Jahren und bei allen Vergehen jugendlicher männlicher Personen als Strafverschärfung<sup>280</sup>. Erst das Strafgesetzbuch vom 21. Juni 1850 erwähnte die Prügelstrafe nicht mehr. Es verbot sie aber auch nicht ausdrücklich, sondern ließ sie durch die Bestimmungen ihres Artikels 13 auf Umwegen doch noch zu, wonach bei boshaften, mutwilligen und rachsüchtigen Eigentums- und Körperverletzungen der Richter „ohne besondere gesetzliche Bestimmung“ Strafverschärfung eintreten lassen konnte<sup>281</sup>. Tatsächlich wurde seitdem die Prügelstrafe aber nur noch als außergerichtliche schulische Disziplinmaßnahme vollzogen.

Die neue Auffassung vom Menschen führte schließlich am Ende des 18. Jahrhunderts auch zu einer anderen Beurteilung der leichten Sittlichkeitsdelikte, besonders des vorehelichen Geschlechtsverkehrs. Freilich wirkte die auch von der aufgeklärten Obrigkeit anerkannte christliche Moral dahin, dass volle Straffreiheit nicht gewährt wurde. Wie sehr sich aber die

<sup>278</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Amt Neuhaus 1759/60, Amt Altenstein 1805/06 Bl. 22, 25.

<sup>279</sup> MWN 37/1817, ThStAMgn ZM 262

<sup>280</sup> Art 22 des Strafgesetzbuches von 1844, GS VIII S. 137-242

<sup>281</sup> Strafgesetzbuch von 1850 GS XI S. 92

Anschauungen geändert hatten, zeigen die Ausführungen des Geheimen Regierungsrates Franz Josias von Hendrich in einem Votum für das Geheime Ratskollegium vom Februar 1785. Dieser Beamte, den wir später noch als einen menschenfreundlichen Charakter kennenlernen werden, in dem sich Fortschritt und Konservatismus in seltsamer Weise vereinen, kritisierte vor allem „die unverhältnismäßige gleiche Bestrafung verführter unglücklicher Mädchen und frecher verführender Dirnen und Mannespersonen“<sup>282</sup>. Auch das Gedicht des Hofkaplans Emmrich „Elegie eines verführten Mädchens“ macht uns deutlich, dass in den führenden Schichten des Meininger Herzogtums bereits eine Änderung der Auffassungen eingetreten war<sup>283</sup>. Aber selbst als 1788 die öffentliche Beichte vor der Kirchengemeinde weggefallen war, blieb die Bestrafung durch die weltlichen Gerichte bestehen. Amtsrechnungen und Strafakten legen davon Zeugnis ab, dass sich Ämter und Regierung noch im weiten Umfang mit der Aburteilung der „Fornikationsfälle“ beschäftigten. Allerdings kamen die Beschuldigten jetzt mit einer Geldstrafe von ein bis zwei Reichstalern oder einer Arbeitsstrafe von wenigen Tagen davon. Noch für das Jahr 1823 führt die Altensteiner Amtsrechnung an: „12 Tage Chaussee-Arbeit Eva Christina Erbin zu Gumpelstadt wegen unehrlicher Schwängerung von den Soldaten Johannes Knoll daselbst“<sup>284</sup>. Erst das Strafgesetzbuch vom 1. August 1844 brachte hier volle Straffreiheit.

Die Strafvollstreckung lag in den Händen des Gerichts, die bis zum Jahre 1823 überall mit den Verwaltungsbehörden identisch waren. Todesurteile bedurften landesherrlicher Bestätigung. Die altdeutsche Gerichtsverfassung klingt noch bei der Vollstreckung der Todesurteile im 18. Jahrhundert an, da nach Bestätigung der vom Jenaer Schöffentuhl gefällten Sprüche der Zentrichter, meist der Amtssekretär, seltener der Amtmann das Gericht „hegte“, indem er öffentlich das Urteil verkündete und sofort vollstrecken ließ. Als Scharfrichter begegnen uns vornehmlich Angehörige der unterländischen Scharfrichterfamilie Glaser, die gelegentlich auch in Sonneberg und Schalkau auftritt. Im Oberland ist aber auch noch nach 1735 der Coburger Scharfrichter tätig gewesen<sup>285</sup>. Zuchthausstrafen wurden in dem 1702 in Meiningen errichteten Zuchthaus verbüßt<sup>286</sup>. Es war bis 1767 verwaltungsmäßig, bis 1788 räumlich mit dem Waisenhaus vereint und wurde 1799 auf Veranlassung Herzog Georgs I. ganz aufgelöst<sup>287</sup>. Durch einen Vertrag mit Sachsen-Coburg-Saalfeld wurden die Züchtlinge auf die Coburger Veste überführt. Dieser Zuchthausvertrag mit Coburg, entstanden aus dem Wunsch des Herzogs, im eigenen Lande keine Zuchthäuser zu sehen, erwies sich aber bald als sehr kostspielig. Kurz nach dem Tode Georgs I. wurde deshalb bereits erwogen, in der Burg von Untermaßfeld ein eigenes Zucht- und Arbeitshaus einzurichten. Die Bemühungen der Regierung scheiterten allerdings an der Weigerung der Landschaft, Zuschüsse zu diesem Projekt zu geben<sup>288</sup>. So verzögerte sich die Angelegenheit noch um einige Jahre, so dass sogar der 1808 abgelaufene Zuchthausvertrag erneuert werden musste. Nachdem durch Verordnung vom 1. Januar 1813 seine Unterhaltung durch Abführung aller Geldstrafen, Dispensions- und Konzessionsgelder an die neugebildete Zuchthauskasse gewährleistet war,

---

<sup>282</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13447.

<sup>283</sup> Emmrich, Gedichte 1807 S. 14/15.

<sup>284</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Amt Altenstein 1823/24 Bl. 10.

<sup>285</sup> Sta Sonneberg 71,4 Eintrag zum 15. Juni 1735.

<sup>286</sup> Meininger Chronik I S. 77.

<sup>287</sup> Meininger Chronik II S. 42.

<sup>288</sup> Protokoll der Landschaftsdeputierten vom 19. Juni 1805 in: ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11776. Coburger Zuchthausordnung vom 21. Februar 1782 in: Gruner Beschreibung I Anhang.



wurde noch im selben Jahr das Zuchthaus in Untermaßfeld eröffnet<sup>289</sup>. Es unterstand bis 1823 der Regierung, seitdem dem Oberlandesgericht<sup>290</sup>.

Die kurzfristigen Gefängnis- und Arreststrafen wurden in den an den Amtssitzen errichteten Fronfesten verbüßt. Die Prügelstrafe vollstreckte der Scharfrichter. Die Geldstrafen wurden von dem Amtsfinanzbeamten eingezogen, selbst wenn sie von der Regierung verfügt waren. Die Amtsrechnungen enthielten deshalb stets die beiden Einnahmepositionen „Regierungsstrafen“ und „Amtsstrafen“. Nur ausnahmsweise wurden die Regierungs-, Konsistorial- und Kammerstrafen von der Kammerkasse selbst eingezogen. Arbeitsstrafen wurden zunächst vielfach am Residenzbau vollzogen. Seit der Zeit Herzog Georgs I. hatten die Bestraften am Chausseebau zu arbeiten. Die wechselseitige Umwandlung von Arbeits- und Geldstrafen war schon am Ende des 18. Jahrhunderts möglich. Im Jahre 1812 wurde verfügt, dass bei leichteren Vergehen alternativ auf Arbeit- oder Geldstrafe zu erkennen sei<sup>291</sup>. Der Rechnungsrevisor hatte bei der Prüfung der Jahresrechnung festzustellen, ob alle Strafen vollzogen waren. Hierbei ist bemerkenswert, dass sich seine Revision nicht allein auf die Strafen erstreckte, die der Obrigkeit finanzielle Vorteile brachten<sup>292</sup>.

Wenn auch das Strafrecht der Carolina durch die Aufklärung praktisch schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts aufgehoben worden ist, so bedurfte es doch noch eines Jahrhunderts, bis ihre formelle Beseitigung erfolgte. Sie wurde erst durch das Meininger Strafgesetzbuch von 1844 außer Kraft gesetzt<sup>293</sup>. Hiernach waren nur noch Hochverrat und Mord todeswürdige Verbrechen<sup>294</sup>. Alle übrigen Verbrechen wurden mit Zuchthaus bestraft. Die Hinrichtung erfolgte ausschließlich durch Enthauptung mit dem Beil. Das moderne Strafrecht war damit im Meininger Herzogtum gesetzlich verankert.

---

<sup>289</sup> MWN 5/1813.

<sup>290</sup> § 1 B 4 der Organisationsverordnungen vom 23. Nov. 1953, MWN 49/1823.

<sup>291</sup> Reskript vom 13. Mai 1812 erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>292</sup> Prüfungsbericht über die Altensteiner Amtsrechnung 1805/06 in ThStAMgn Ältere Rechnungen Amt Altenstein. Monita 8 fol. 24 „Hat Roßbachin die 48 Stunden Arrest abgeseßen?“ - Beantwortung: „Ist abgeseßen“.

<sup>293</sup> GS VIII S. 137-242.

<sup>294</sup> Artikel 81 und 121 des StGB 1844.

## 2. Die Verwaltung der Lehen

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Besitzverhältnisse im Herzogtum Meiningen vom Feudalismus geprägt. Grund und Boden waren gewöhnlich kein freies Eigentum, sondern standen in irgendeiner Form im Lehnverband. In den weitaus meisten Fällen war der Herzog Lehnsherr, der bis 1806 wiederum den größten Teil seines Landes von Kaiser und Reich zu Lehen trug. Freilich war im 18. Jahrhundert im Meininger Land der Feudalismus bereits soweit verblasst, dass die Lehngüter in Wirklichkeit Eigentum in den Händen der Besitzer darstellten, das nur bestimmten Vererbungsbeschränkungen, bei bäuerlichen Lehen allerdings auch oft genug drückenden Abgaben unterlag. Die Meininger Bauernbefreiung in der Mitte des 19. Jahrhunderts bestand somit lediglich in der Aufhebung der auf dem Grund und Boden lastenden Beschränkungen und Abgaben. In Anbetracht der Rittergüter brauchte das Lehnswesen nur durch formelle Erklärung der Besitzungen zu freiem Eigentum aufgehoben zu werden<sup>295</sup>.

Oberste Lehnbehörde war im Meininger Herzogtum die Regierung und zwar unter der Bezeichnung „Lehnhof“. Gewöhnlich firmierte die Behörde die „Regierung als Lehnhof“. Die Lehnsangelegenheiten wurden somit im altmeiningischen Staat in derselben Weise verwaltet wie unter Ernst dem Frommen in Gotha. Noch im Organisationspatent vom 25. November 1823 wurde festgelegt, dass die Landesregierung die „Geschäfte des Lehnhofs in nichtstrittigen Sachen“ zu erledigen hätte, während alle streitigen Lehnsachen damals der Zuständigkeit des neuerrichtenden Oberlandesgerichts übertragen wurden<sup>296</sup>. Erst durch das Edikt Nr. 3 über die Errichtung der oberen Landesstellen vom 29. Januar 1829 wurde das Lehnswesen der Kammer „als Lehnkammer“ übertragen und damit wenige Jahre vor Aufhebung des Feudalismus eine wichtige Änderung in der organisatorischen Einordnung der Lehnverwaltung vorgenommen<sup>297</sup>. Die Regierungskanzlei beschäftigte zur Bearbeitung der Lehnsachen zeitweise einen Lehnsekretär. Er ist erstmals 1704 bis 1706 nachweisbar. Seit 1756 wurde in der Regierungskanzlei ständig ein Lehnsekretär beschäftigt, seine Stelle aber seit dem Ende des 18. Jahrhunderts mit der des ersten Regierungssekretärs verbunden. Noch bis 1844 führte der beim Finanzsenat der Landesregierung tätige Rat Caspar Friedrich Maaser die Amtsbezeichnung „Regierungs- und Lehensekretär“. Der Lehnsekretär war mit der Führung der Lehnbücher beauftragt und konzipierte die Regierungsschreiben in Lehnsangelegenheiten.

Die bäuerlichen Lehen wurden von den Ämtern unmittelbar verwaltet und ohne Mitwirkung der Regierung vergeben. Dieses aus dem Spätmittelalter überkommene Verfahren blieb bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Die bäuerlichen Lehen waren im Meininger Land nicht innerhalb des freien Lehnrechts, sondern als bäuerliche Leihe auf dem Boden der Grundherrschaft entstanden. Sie werden deshalb bei der Darstellung der Verwaltung des grundherrschaftlichen Vermögens des Herzogs näher zu erörtern sein. Im 18. Jahrhundert war freilich der rechtliche Unterschied verwischt und äußerte sich nur noch in der Zahlung von Lehnsabgaben.

Wir betrachten zunächst die Meininger „Passivlehen“, die Lehnobjekte also die die Meininger Herzöge als Lehnsleute von anderen Lehnsherren trugen. Nach der Reichslehnverfassung war es den Meininger Herzögen als echten Reichsfürsten weltlichen Standes nur möglich von Kaiser und Reich und von geistlichen Reichsfürsten Lehn zu tragen. Die Meininger Passivlehen stammten meist aus dem hohen Mittelalter. Die Reichslehn umfassten den weitaus

<sup>295</sup> Gesetz vom 20. Februar 1872 GS XIX S. 117-118

<sup>296</sup> VO vom 25. November 1823 § 2 A 1 MWN 49/1823

<sup>297</sup> Art 4 (37) des Edikts Nr. 3 vom 29. Januar 1829 GS I S. 23

größten Teil des Landes und wurden bis 1806 in der althergebrachten Weise empfangen. Aus dem 18. Jahrhundert sind uns eine Reihe Meininger Reichslehnenakten überliefert, aus denen wir Schlüsse über den Umfang der Reichslehn und über das Zeremoniell bei der Belehnung ziehen können. Schon die Beschreibungen der Reichslehn der Grafen von Henneberg in den Reichslehnbriefen sind unbestimmt genug. Die alten Bezeichnungen dauerten bis in das 18. Jahrhundert fort. Im Jahre 1764 finden wir die Lehen einfach definiert als der „von Eurer kaiserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen rührenden Sachsen-Meiningischen und Coburgischen Landesteil sowohl als die an den Julich-Clev- und Bergischen Fürstentümern zustehende Gebührniß“. Gleichzeitig wurden aber auch Mitlehnschaft und Anwartschaft auf alle vom kur- und fürstlichen Haus Sachsen aus der Hand des Kaisers und Reichs empfangenen Lehen übertragen, „insonderheit aber derer Fürstentümer Coburg, Altenburg und Gotha mit Inbegriff des Hennebergischen Landesanteils“<sup>298</sup>. Letztmalig wurden die Reichslehen nach dem Tod Herzog Georgs I. im Jahre 1804 erneuert<sup>299</sup>.

Von geistlichen Reichsfürsten trugen die Meininger Herzöge Amt, Stadt und Schloss Meiningen, das Maßfelder Amtsdorf Jüchsen und das Schloss Hutsberg aus der Hand der Würzburger Bischöfe und die Dörfer Bettenhausen, Seeba, zwei Hufen zu Herpf und vier Hufen zu Neubrunn von den Äbten von Fulda zu Lehn. Die Lehnherrschaft der Würzburger Bischöfe über Amt, Stadt und Schloss Meiningen war durch den Schleusinger Vertrag vom 19. Juli 1586 begründet worden, durch den die wettinischen Erben der Grafen von Henneberg den letzten Vorstoß des fränkischen Bistums auf die Werrastadt abwehrten, aber ihm zur Befriedigung seines aus dem Vertrag von 1542 zustehenden Rechtsanspruches diese Besitzungen zum Mannlehen auftragen mussten<sup>300</sup>. Die Lehnsherrschaft über Jüchsen war schon 1411 von Henneberg an das Hochstift gekommen, das sie bis ins 19. Jahrhundert behauptete<sup>301</sup>. Bettenhausen und Seeba kamen 1320 als fuldaische Lehen an Graf Berthold VII. von Henneberg. Die Hufe zu Neubrunn wurde den Grafen erst 1491 aufgetragen<sup>302</sup>. Mit der hennebergischen Erbschaft kamen diese Besitzungen an die Wettiner und fielen bei der Teilung von 1660 an die ernestinische Linie. Die Meininger Herzöge empfingen die geistlichen Lehen bis zur Errichtung des Rheinbundes 1806. Die würzburgische Lehensherrschaft ging 1805 für kurze Zeit auf Kurbayern, dann 1806 auf das neugebildete Großherzogtum Würzburg über. Durch den Grenzvertrag vom 20. Juli 1808 wurde sie endgültig aufgehoben.<sup>303</sup> Die fuldaischen Lehen kamen nach der Säkularisation 1802 an das neue Fürstentum Nassau-Oranien-Fulda. Die Meininger Obrigkeit bemühte sich seit 1804 um ihre Ablösung<sup>304</sup>. Sie wurde ebenfalls erst 1808 durchgeführt.

Die Regierung als Lehnhof suchte beim Tod des Herzogs jeweils um Neubelehnung nach. Vielfach gab hierzu erst das Geheime Ratskollegium den Anstoß. Bezeichnend ist, dass bei Behandlung der Passivlehnsachen der Herzog meist in der Regierungssitzung anwesend war, während er doch seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts gewöhnlich nicht mehr persönlich an der Arbeit der Landeskollegien teilnahm<sup>305</sup>. Die Lehnübertragung war im 18. Jahrhundert zu

<sup>298</sup> ThStAMgn GAM 207 Schreiben der Regierung vom 18. Januar 1764.

<sup>299</sup> ThStAMgn GAM 211.

<sup>300</sup> Schultes DG II. UB S. 376-383, Walch S. 69.

<sup>301</sup> Schultes, Hist-stat. Beschr. I S. 60, Brückner II, S. 178.

<sup>302</sup> Schultes, Hist-stat. Beschr. I S. 60, Brückner II, S. 144, 147, 176.

<sup>303</sup> ThStAMgn GAM 291 und StA Würzburg Lehen 159/4894 und 159/4952.

<sup>304</sup> ThStAMgn GAM 288.

<sup>305</sup> Beispiele: Georg I. in einer Regierungssitzung vom 16. Juli 1783 ThStAMgn GAM 207, Luise Eleonore am 14. Februar und 28. November 1804 GAM 211 und 288.

einer reinen Formsache geworden. Die Herzöge erschienen bei der Lehninvestition nicht mehr persönlich, sondern waren immer durch Beamte vertreten. Am Ende des 18. Jahrhunderts regelten die Meiningschen Agenten in Wien die Reichslehnsachen. In Würzburg nahmen schon im 17. Jahrhundert hennebergische Regierungsräte die Lehen entgegen und leisteten den Lehneid<sup>306</sup>. Dieser Brauch blieb bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Mit dem Hochstift wurde 1707 ein besonderes Reglement über das Zeremoniell beim Lehnempfang vereinbart<sup>307</sup>. Auch in dieser Spätzeit des Feudalismus sahen Lehnsmann und Lehnsherr mit Eifer darauf, dass beim Lehnempfang das Prestige unter allen Umständen gewahrt wurde. Besonders auffällig tritt dieses Bestreben bei den Lehnbeziehungen der Meininger Herzöge zu Würzburg und Fulda hervor. Oft bedurfte es längerer Verhandlungen, bis alle Einzelheiten des Zeremoniells festgelegt waren. Bei dem in Aussicht genommenen Empfang der fuldaischen Lehn 1804 ging ein weitläufiger Schriftverkehr zwischen den Meininger Stellen und den nassau-oranien-fuldaischen Behörden voraus, um „alle sich etwa ergebenden Anständen im Voraus zu entfernen“<sup>308</sup>.

Die Bearbeitung der Passivlehen verursachte allerdings der Regierung die wenigste Mühe. Viel umfangreicher waren die Arbeiten bei der Verwaltung der Aktivlehn, die der Herzog an adlige Vasallen, Bürger und Bauern vergab. Nahezu der gesamte Grund und Boden im Meininger Fürstentum stand in irgendeinem Lehnverhältnis zum Herzog. Freilich war das Lehnssystem abgestuft und reich gegliedert.

Wir haben schon den wichtigen Unterschied zwischen Ritterlehn und Bauernlehn angedeutet und festgestellt, dass die Ritterlehn auf der Grundlage des freien, adligen Lehen, das Bauernlehn auf dem Boden der unfreien grundherrschaftlichen Leihe entstanden ist. Mit den Ritterlehn beschäftigte sich ausschließlich die Regierung als Lehnhof. Die Ritterlehn im Unterland stammten meist von den hennebergischen Adelslehen ab, soweit sie nach der Auflösung der Grafschaft an die herzoglichen Linien in Gotha und Altenburg gekommen waren<sup>309</sup>. Ihre Zahl schwankte im Laufe des 18. Jahrhunderts. Sie betrug um die Mitte des Jahrhunderts etwa 70 bis 90 Objekte. Die Lehnverhältnisse waren gewöhnlich schon im Spätmittelalter begründet worden und blieben bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen. Die meisten Ritterlehn lagen im Meininger Lande (feuda in curte). Schon bei Darstellung der Entstehung der Landesherrschaft hatten wir feststellen können, dass die Henneberger Grafen die Landesherrschaft über den Adel nur dann errichten konnten, wenn ihnen die Lehnsherrschaft über die Adelsgüter zustand und diese fest von gräflichen Grundherrschaften eingeschlossen waren. Diese adligen Ritterlehn gaben auch die Voraussetzung für die Landstandschaft ab.

Dagegen konnten die Grafen und ihre Erben über die außerhalb des Landes gelegenen Ritterlehn (feuda extra curtem) nur die Lehnsherrschaft behaupten, die allerdings im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr abgeschwächt wurde. Die Meininger Obrigkeit musste nach dem Beitritt zum Rheinbund in Durchführung der Rheinbundakte in den Jahren 1807 und 1808 die Lehnsherrschaft über diese feuda extra curtem an die jeweiligen Landesherrn, vornehmlich an das benachbarte Großherzogtum Würzburg überlassen. Die außerhalb des Landes gelegenen Ritterlehen erstreckten sich im 18. Jahrhundert noch bis ins Grabfeld. Zu Ihnen gehörte das Schloss Waltershausen im Grabfeld (1782 heimgefallen und wieder

---

<sup>306</sup> StA Würzburg Lehen 159/4894 und 159/4952.

<sup>307</sup> Journal von und für Franken I S. 106.

<sup>308</sup> ThStAMgn GAM IV 288, Schreiben des fuldaischen Lehnhofes vom 11. Dezember 1804.

<sup>309</sup> Vgl. Schultes, Hist-stat. Beschr. I, S. 287-295.

vergeben)<sup>310</sup>. Die Römhilder Lehen wurden unabhängig vom Meininger Lehnhof verwaltet. Ihr Bereich stieß bis ins Maingebiet vor. Zu ihm gehörte das Rittergut Eichenhausen (Landkreis Neustadt/Saale, bis 1742 Voit von Salzburg, dann von Boyneburg, schließlich 1793 Grafen von Soden) und das halbe Schloss Dippach (Landkreis Haßberge/ Unterfranken, seit 1536 von Fuchs)<sup>311</sup>.

Der wertmäßige Umfang der einzelnen Ritterlehn war verschieden genug. Die Lehen umfassten zum Teil nur Zehnten und Dienstbarkeiten ohne Grundbesitz, andererseits aber ganze Dörfer. Das bedeutendste Ritterlehen war das mit 80000 fl veranschlagte, 1722 heimgefallene Gericht Altenstein. Das Rittergut Aschenhausen war mit 11669 fl, das Schloss Waltershausen im Grabfeld mit 21931 fl angegeben. Der als Ritterlehn ausgegebene Teil des Zehnten zu Stedtlingen war nur mit einem Wert von 488 fl angesetzt<sup>312</sup>. Der Gesamtwert der meiningischen Ritterlehn wurde 1698 mit 266 056 fl taxiert<sup>313</sup>.

Im 17. Jahrhundert setzte sich die Lehnfähigkeit des Bürgertums auch im Bereich der freien Ritterlehen immer stärker durch. Besonders soweit die Ritterlehen Zehnten und Dienstbarkeiten ohne Grundbesitz betrafen, gingen sie schon im 17. Jahrhundert immer mehr in die Hände bürgerlicher Beamten und Kaufleute über. Von den 29 nach der Henneberger Teilung an die herzogliche Linie zu Gotha gekommenen Ritterlehen befanden sich 1770 vier, von den 78 an die Altenburger Linie gefallenen Rittergüter 13 in bürgerlichem Besitz<sup>314</sup>. Ein standesmäßiger Unterschied wurde jetzt innerhalb des Lehnrechts nicht mehr gemacht.

Die Ritterlehen gliederten sich nach der Art ihrer Vererbung in Mannlehen, Sohn- und Tochterlehen und Erblehen. Die Mannlehen, die nach der Aufstellung von 1698 54 % aller Ritterlehen ausmachten, fielen an den Meininger Lehnhof zurück, wenn die Familie des Lehnträgers im Mannesstamm ausstarb. Sohn- und Tochterlehen, in der Lehnzusammenstellung von 1698 16 % aller Ritterlehen, konnten auch über weibliche Linien vererbt werden, während die Erblehen einem freien Eigentum nahekamen. Veränderungen im Vererbungscharakter der einzelnen Ritterlehen wurden im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts nur selten vorgenommen. Doch finden wir auch hierfür Beispiele.

Lehnheimfälle nach Aussterben der Familie des Lehnsträgers waren durch die im 17. Jahrhundert gewohnheitsmäßig erfolgte Einführung des sächsischen Lehnrechts in die Grafschaft Henneberg keine Seltenheit mehr. Wir nennen nur die wichtigsten Heimfälle: 1717 Mühlfeld, 1722 Gericht Altenstein, 1737 Öpfershausen, 1747 Wilmars, 1774 Miltitzisches Rittergut in Salzungen, 1782 Waltershausen im Grabfeld und Unterharles, 1811 Helba; an den Römhilder Lehnhof: 1783 Ermershausen (Landkreis Haßberge/ Unterfranken), 1793 Eichenhausen (Landkreis Rhön-Grabfeld/ Unterfranken). Heimgefallene Rittergüter behandelte die Meininger Lehnsherrschaft je nach Lage der Umstände. Doch lassen sich unschwer zwei Grundsätze der Lehnpolitik feststellen. Die außerhalb des Landes liegenden Ritterlehen wurden sogleich wieder an adlige Lehnsträger vergeben. Die im Lande gelegenen Adelslehen dagegen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewöhnlich in landesherrliche Kammergüter umgewandelt und der herzoglichen Grundherrschaft nutzbar gemacht. Schon die Behandlung des 1722 heimgefallenen Ritterlehens des Gerichts Altenstein zeigt diese neue Lehnpolitik des fürstli-

<sup>310</sup> Schultes, Hist-stat. Beschr. I, S. 82.

<sup>311</sup> Schultes, Hist-stat. Beschr. I, S. 682.

<sup>312</sup> Schultes, Hist-stat. Beschr. I, S. 288-289.

<sup>313</sup> ThStAMgn Lehnsarchiv 73 Bl. 128.

<sup>314</sup> Schultes, Hist-stat. Beschr. I, S. 291-295.

chen Absolutismus an. Im Oberland wurde 1611 mit dem Gericht Neuhaus ebenso verfahren und dieses in ein landesherrliches Amt umgewandelt.

Die bäuerlichen Lehen („gemeine Lehen“) zerfielen in Kanzlei- und Amtslehen. Erste wurden unmittelbar durch die Regierung („Kanzlei“), letztere durch die Ämter als untere Verwal- tungsorganisation der herzoglichen Grundherrschaft ausgegeben.

Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts bekamen gelegentlich die weit abgelegenen oberländi- schen Ämter „vi commissionis perpetuae“ Befugnisse über die Kanzleilehen. Die Zahl der Kanzleilehen betrug in den später meiningischen Ämtern Maßfeld und Meiningen um die Mitte des 17. Jahrhunderts immerhin 102 Lehngüter.<sup>315</sup> Es handelte sich dabei vielfach um Schäfereien, Mühlen, Brauereien, Schenkstätten, Fischwasser und bedeutendere Bauernhöfe (sog. „Freihöfe“), mithin also Besitzungen, die sich durch ihre Zweckbestimmung und Größe von den gewöhnlichen Bauernlehen unterschieden.<sup>316</sup> Die Masse der nach Hunderten zählen- den Bauernlehen aber wurde von den Ämtern ausgegeben. Die Amtskastnereien zogen hierfür die Lehnabgaben ein.

In den fränkischen Teilen des Landes hatte ursprünglich das langobardische Lehnrecht gegolten. Doch setzte sich auch in der Grafschaft Henneberg im 17. Jahrhundert das von den wettinischen Landesherrn sehr geförderte sächsische Lehnrecht allgemein durch, so dass das meiningische Unter- und Oberland im 18. Jahrhundert in dieser Hinsicht ein einheitliches Rechtsgebiet bildete. Für Schultes, Gruner und Kobe steht die Gültigkeit des sächsischen Lehnrechts in allen Teilen außer Zweifel<sup>317</sup>. Die Einführung erfolgte gewohnheitsrechtlich. Bestimmte Einführungsverordnungen liegen nicht vor. Der Unterschied zu dem bisher in der Grafschaft Henneberg gültigen langobardischen Lehnrecht bestand vornehmlich darin, dass im sächsischen Lehnrecht die Rechte des Lehnsherrn stärker zum Ausdruck kamen. Während in dem in Süddeutschland geltenden langobardischen Lehnrecht die Abkömmlinge des ersten Lehnsträgers erbberechtigt waren, konnten nach sächsischem Lehnrecht nur die Abkömmlin- ge des letzten Lehnträgers das Erbe in Anspruch nehmen, soweit nicht schon vor dem Erbfall eine Mitbelehnung erfolgte<sup>318</sup>.

Die lehnrechtliche Gesetzgebung war im Meininger Land durch die großen Lehnrechte bereits 1680 fest umrissen, so dass es kaum weiterer landesherrlicher Verordnungen bedurfte. Sie beschränkten sich deshalb nur auf Nebensächlichkeiten. Erwähnenswert sind lediglich ein am 16. November 1705 gegen die Zerstückelung der Lehngüter gerichtetes Reskript und ein Regierungsbeschluss vom 3. April 1726, dass die Lehen „binnen Jahr und Tag“ nach dem Tode des letzten Lehnträgers von Witwe oder Kindern neu zu nutzen sind<sup>319</sup>.

---

<sup>315</sup> ThStAMgn Lehnarchiv 73 Bl. 34-40.

<sup>316</sup> Kanzleilehn nach ThStAMgn Lehnarchiv 73: Stadt Meiningen: eine Schäferei, zwei Fischwasser an der Werra, Mittelmühle, ein Fischwasser „über der Stadt“, ein Haus am Markt, die Wüstung Reumles, der Land- wehrberg, Wiesen „in der Aue nach Walldorf zu“, Stedtlingen: die Schaftrift, das Gehölz zwischen Stedtlingen und Haselbach Lindig genannt, Sülzfeld: zwei Schäfereien, ein Reithof, eine Ziegelhütte, eine Schankstätte, Belrieth: ein Wirtshaus, der „Rasen“, die Schäfereien, 8 1/2 Huben und 8 Häuser, ein Fischwasser, der „Bildhäu- ser Hof“ im Ort.

<sup>317</sup> Schultes DG I S. 425, Hist-stat. Beschr. I, S. 586, Gruner, Hist-stat. Beschr. II, S. 80-83, Kobe Comment. de pecun. mut. S. 126 und 144.

<sup>318</sup> Unger III S. 412 ff.

<sup>319</sup> ThStAMgn ZM 164 Bl. 88.

### 3. Die „Förderung und Erhaltung guter Polizei“

#### 3.1. Der Polizeibegriff des fürstlichen Absolutismus

Bei der grundlegenden Wandlung, die der Polizeibegriff im Laufe des 19. Jahrhunderts erfahren hat, ist es erforderlich, einleitend einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen. Die moderne Verwaltungstheorie weist der Polizei als Aufgabe die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung“ zu. Die Polizei ist im bürgerlichen Verfassungsstaat auf die reine Schadensverhütung beschränkt worden. Ganz im Gegensatz hierzu verstand der fürstliche Absolutismus unter „Polizei“ die gesamte Innere Verwaltung, im Gegensatz zum Justiz- und Finanzwesen und dabei vor allem auch ihre wirtschaftliche Betätigung. Nicht allein die Schadensverhütung, sondern besonders die Förderung der Landeswohlfahrt war „Polizeiaufgabe“. Wir finden auch in der meiningischen Verwaltungssprache des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts neben Bezeichnungen wie Sicherheits- und Sittenpolizei Ausdrücke wie Landwirtschaftspolizei, Kirchenpolizei, Handelspolizei und Bevölkerungspolizei. Alle Maßnahmen, die sich auf Förderung und Gedeihen des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft und der Bevölkerungspolitik erstreckten, waren „Polizeisachen“. Mit ihnen beschäftigten sich die „Polizeiwissenschaften“, die neben den Kameralwissenschaften ein Hauptzweig der Verwaltungslehre waren. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das Wort Polizeistaat im 18. Jahrhundert zu verstehen. Wir haben schon früher ausführlicher besprochen, wie die Begriffe Polizei- und Wohlfahrtsstaat ineinander flossen. Die absolutistische Obrigkeit hat mit Hilfe ihrer Polizeibefugnis nicht nur Ruhe und Ordnung sichern, sondern die Untertanen auch zu ihrem Glück führen wollen.

Wenn das 16. Jahrhundert von „Polizei- und Landesordnungen“ spricht, so bezeichnet es damit Gesetzeswerke, die Fragen der inneren Verwaltung und Justiz gleichermaßen behandeln. Als die Hauptaufgabe der inneren Verwaltung wird stets die „Erhaltung und Beförderung guter Polizei“ angesehen. Noch das Meiningische Organisationsgesetz vom 25. November 1823 kennt diesen Ausdruck. Das Meiningische Adreßbuch von 1826 nennt als Zweige der Polizei: Sicherheits-, Sitten-, Unterrichts-, Kirchenpolizei, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei, Feld- und Gartenpolizei, Straßenpolizei, Wasser- und Flusspolizei, Feuerpolizei, Armenpolizei, Gewerbe- und Handelspolizei, Landwirtschaftspolizei, Bevölkerungspolizei, Baupolizei und Bergwerkspolizei<sup>320</sup>. Das Landeskollegium, das sich im alten Meininger Fürstentum mit dem „Polizeiwesen“ zu beschäftigen hatte, war die Regierung. Sie ist auch im Organisationspatent vom 23. November 1823 in dieser Aufgabe bestätigt worden. Während bis dahin Justizverwaltung und Rechtssprechung eines ihrer Hauptaufgaben gewesen waren, traten jetzt nach Gründung des Oberlandesgerichts die Polizeisachen noch stärker in den Vordergrund der Aufgabenstellung der Regierung. Erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts setzte sich der moderne Polizeibegriff im Meininger Land endgültig durch.

Allerdings bestand schon am Ende des 18. Jahrhunderts bei den Verwaltungstheoretikern der südthüringischen Fürstentümer Zweifel über die Richtigkeit dieser Definition des Polizeibegriffes. Sie machen deutlich, dass allmählich unter den Einflüssen der Aufklärung ein neuer Staatsbegriff zu keimen begann. Im Allgemeinen haben sich diese Theoretiker, die alle gleichzeitig Verwaltungspraktiker waren, doch für die alte Begriffsbestimmung ausgesprochen. Von besonderer Bedeutung ist hier die 1782 erschienene wissenschaftliche Abhandlung

---

<sup>320</sup> Adreßbuch 1826 S. 40, noch StHB 1838 S. 58 und 1843 S. 44 Bezeichnungen wie „Landwirtschaftspolizei“.

des hildburghäusischen Regierungsrats und späteren Kanzlers Dr. Johann Ulrich Röder „Von Erbgerichten und Lehnsvogteien“. Er unterscheidet einen weiteren und engeren Polizeibegriff und schreibt: „Im weitläufigen Verstand versteht man unter Polizei-Anordnung und Sachen überhaupt alles diejenigen, welche statum politicum, die Regierung und Landesverwaltung des gemeinen Wesens betreffen“. Polizeigesetze im engeren Sinne aber sind solche Anordnungen „welche die Sicherheit, die Erhaltung des Wohls und Ansehns der Untertanen unmittelbar betreffen“<sup>321</sup>. Auch die Coburger Verwaltungsjuristen des späten 18. Jahrhunderts bekannten sich durchaus noch zum alten Polizeibegriff<sup>322</sup>.

Besonders interessant ist aber in diesem Zusammenhang das schon bereits mehrfach erwähnte Votum des Geheimen Regierungsrats Franz Josias von Hendrich für das Meininger Geheime Ratskollegium vom Februar 1785<sup>323</sup>. Er setzte sich hierin anlässlich der beabsichtigten Errichtung einer Polizeikommission in Meiningen kritisch mit dem Wesen der Polizei auseinander, um die Aufgaben der neugeplanten Kommission zu umreißen. Dabei stellte er einleitend die Frage: „ob dadurch bloss Sicherheit, Reinlichkeit und Ordnung in der Stadt erhalten werden soll oder die Absicht auf die Polizei im weiteren Verstand des Worts gehe, also allerhand gemeinnützige Einrichtungen, Verbesserungen des Nahrungsstandes, Abschaffung gemeinschädlicher Missbräuche, kurz Aufsicht auf alles dasjenige in sich begreift, was zur Beförderung des Wohlstandes und des Glücks derer Untertanen in der Stadt und auf dem Land gereicht“. Er kommt schließlich zu dem Schluss, dass es Aufgabe der Polizei sei, „das Wohl sämtlicher Untertanen überhaupt so wie jedes Einzelnen besonders zu befördern“.

## 3.2. Sicherheits- und Sittenpolizei

Wenn auch der Polizeibegriff des fürstlichen Absolutismus viel umfassender war als lediglich die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, so stellte doch auch damals die richtige Handhabung der Sicherheitspolizei die Voraussetzung für die gesamte Staatstätigkeit dar. Sie musste sich im 18. Jahrhundert vorwiegend gegen das unausrottbare Landstreicher- und Banditentum richten. Vielfach mit ihr verflochten war die Sittenpolizei. Sie gewann unter dem Einfluss des absolutistischen Polizeistaates und seiner Geisteshaltung eine für die gesamte Verwaltungstätigkeit außerordentliche Bedeutung, die sie, freilich unter verschiedenartigen Motiven, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts beibehielt.

### 3.2.1. Die Sicherheitspolizei

Die Organe der Sicherheitspolizei waren auf der unteren Ebene die Ämter und Stadträte, wobei nach Trennung von Verwaltung und Justiz 1825 und 1827 die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Ämter auf die Kreis- und Administrativämter übergingen<sup>324</sup>. Die Oberleitung hatte der Amtmann inne, dem besondere Exekutivbeamte untergeordnet waren, die vornehmlich sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erledigen hatten. Diese Exekutivbeamten führten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die alte, bis ins 16. Jahrhundert zurückgehende Bezeichnung Landsknecht. Erst unter Georg I. wurde diese in den Titel „Amtdiener“ umgewandelt. Der Landsknecht hatte neben den sicherheitspolizeilichen Aufgaben die Tätigkeit eines Vollstre-

<sup>321</sup> Röder, Erbgerichte S. 449-450.

<sup>322</sup> Gruner, Hist-stat. Beschr. I, S. 58.

<sup>323</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13447.

<sup>324</sup> § 4 der VO vom 25. Juni 1825 über die Organisation der Unterbehörden MWN/ 1825.



ckungsbeamten auszuüben. Er war gelegentlich auch Amtsbote und Aufseher der Amtsfronfeste. In den Städten, in denen dem Rat die Sicherheitspolizei zustand, waren Stadtknechte angestellt. Ihnen kamen dieselben Aufgaben zu. In den adligen Gerichtsbezirken dagegen handhabte der Gerichtsherr die Aufgaben der Sicherheitspolizei.

Die höhere Sicherheitspolizeibehörde war die Regierung. Sie hatte diese Aufgaben schon unter der Herrschaft Ernst des Frommen und behielt sie bis zur großen Verwaltungsreform von 1829 und darüber hinaus bei. Bei Erledigung dieser Aufgaben besaß sie Weisungsbefugnisse gegenüber Ämtern und Stadträten. Der besonders in seiner unteren Ebene sehr bescheidene Polizeiapparat, der im Wesentlichen noch aus dem späten Mittelalter stammte, musste sich im 18. Jahrhundert als unzureichend erweisen. Der aufgeklärte Absolutismus sah sich auch in Meiningen vor die Aufgabe gestellt, neue Organisationsformen zu finden und der Sicherheitspolizei zusätzliche Kräfte zuzuführen. Der Ausbau der Sicherheitsorgane erfolgte allerdings erst unter der Regierung Georgs I., der das Polizeiwesen der Städte straffer organisierte und einer strengeren Aufsicht der Obrigkeit unterstellte. Diese Maßnahme war umso mehr erforderlich, als die Stadtbehörden gerade in den Jahrzehnten, in denen die landesherrliche Verwaltung wesentlich verbessert wurde, immer wieder durch Bequemlichkeit und lässige Geschäftsführung unangenehm auffielen. Die Polizeigewalt war darüber hinaus in den Städten sehr zersplittert und stand gegenüber gewissen Grundstücken und Personen bald dem Rat, bald dem Amt und der Regierung zu. Besonders augenfällig trat diese Verwirrung in der Residenzstadt hervor, wo außerdem noch die Stadtkommandantur polizeiliche Befugnisse hatte.

Der Plan der Errichtung einer Polizeikommission in der Residenzstadt geht deshalb schon bis ins frühe 18. Jahrhundert zurück. Bereits auf dem ersten Landtag Ernst Ludwigs I. im November 1706 war ihre Bildung vorgesehen. Hier wurde auch auf die Notwendigkeit der Erneuerung der „1681 promulgirten, bis daher aber in gänzlichen Abfall gekommenen Polizeiverordnung“ hingewiesen<sup>325</sup>. Ob damals die Polizeikommission tatsächlich errichtet worden ist, lässt sich nicht entscheiden. Nach der Meininger Stadtchronik ist sie jedenfalls erst 1715 gegründet worden, bald aber, 1728, wieder eingegangen<sup>326</sup>. Ihre Aufgaben lagen nur zu einem Teil auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei. Sie hatte sich vornehmlich mit der Hebung der Wirtschaftskräfte zu beschäftigen.

Der Landtag vom Februar 1775 bat dann erneut um die Niedersetzung einer besonderen Polizeikommission für die Residenzstadt. Allerdings hat es noch fast ein Jahrzehnt gedauert, bis diese Frage mit mehr Energie betrieben wurde. Im Februar 1785 sind eine Reihe von Voten für das Geheime Ratskollegium über die Errichtung und die Aufgaben der Polizeikommission angefertigt, die neue Behörde aber erst am 27. November 1789 ins Leben gerufen worden. Sie war nur für die Residenzstadt zuständig und ihr dort alle Polizeibefugnisse übertragen<sup>327</sup>. Als Vorbild dienten die schon um 1760 in den weimarischen Städten Eisenach, Weimar und Jena eingerichteten Polizeikommissionen<sup>328</sup>. Die Meininger Polizeikommission setzte sich zunächst aus fünf Personen zusammen, Vertretern aller Behörden, die am Meininger Polizeiwesen interessiert waren: Regierung, Kammer, Amt, Stadtrat und

---

<sup>325</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkte 3-5 des Landtagsabschieds vom 27.11.1706. Die Polizeiverordnung wird nochmals im Landschaftsdeputationsabschied vom 16.12.1718 genannt. Es handelt sich offenbar um die VO Bernhards I. über die Missbräuche bei Familienfeiern vom 20. Sept. 1681.

<sup>326</sup> Meininger Chronik I S. 72.

<sup>327</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13447, 13448 und ZM 260 Bl. 334.

<sup>328</sup> Vgl. hierzu Mentz S. 77 Hartung S. 234.

Stadtkommandantur. Unter vielfach wechselnden Namen, Personalzusammensetzung und Aufgaben blieb die Behörde bis zum Jahre 1868 bestehen. Sie hatte bis 1809 die Stellung einer Immediatkommission inne. Ihr war eine Reihe von Subalternbeamten unterstellt, als deren Leiter schließlich ein Polizeileutnant in Dienst genommen wurde.

Nach dem Meininger Vorbild wurden nach der Jahrhundertwende in den Städten Salzung, Römhild und Sonneberg ähnliche Kommissionen errichtet. Die 1800 gegründeten Polizeikommissionen in Salzung und Sonneberg setzten sich aus landesherrlichen Beamten und Stadtratsmitgliedern zusammen. Erstere hatten in der praktischen Arbeit stets das Übergewicht. In Salzung bestand die Polizeikommission aus dem Amtmann und allen Stadtratsmitgliedern, in Sonneberg aus drei, später zwei landesherrlichen Beamten und nur einem Stadtratsvertreter. Die 1802 in Römhild errichtete Polizeikommission setzte sich im Gegensatz hierzu nur aus den zwei landesherrlichen Steuerverwaltern zusammen, so dass weder Amt noch Stadtrat vertreten waren. Auf's Ganze gesehen bedeutete die Gründung der Polizeikommission für die vier meiningischen Städte die Wegnahme der Polizeigewalt aus der Kommunalverwaltung. Sie stellte damit eine entscheidende Maßnahme zur Festigung des Polizeiapparates des absolutistischen Staates dar. Bei dieser Feststellung soll aber nicht übersehen werden, dass diese Maßnahmen bei der in den Stadtverwaltungen herrschenden Lotterwirtschaft dringend notwendig gewesen sind. In den kleineren Städten blieben die Polizeikommissionen bis zur Neuordnung des Gemeindewesens bestehen, in Salzung und Römhild also bis 1838, in Sonneberg bis 1839. In Wasungen und Schalkau, wo der Rat schon vorher unter stärkerer Abhängigkeit vom Amtmann stand, war die Errichtung von besonderen Polizeikommissionen nicht für notwendig erachtet worden<sup>329</sup>. Vor besonderen Schwierigkeiten sah sich die Meininger Obrigkeit im 18. Jahrhundert bei der Ausübung der öffentlichen Sicherheit auf dem flachen Lande gestellt. Die Bereitstellung eines regelrechten Grenzschutzes gegen eindringende Landstreicher und Diebesbanden war bei den trotz der Kleinheit des Landes weitgezogenen Grenzenlinien schon aus finanziellen Gründen nicht möglich. Andererseits musste sich natürlich der jedem Amt zugeteilte Landknecht als völlig unzureichend erweisen. Bereits Ernst Ludwig I. stellte 1716 für das Unterland 6 „Strassenbereuter“ ein<sup>330</sup>. Gelegentlich wurde auch Landmiliz eingesetzt. Als aber im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts trotz ständig wiederholter Verordnungen der Regierung die Unsicherheit auf dem Lande bestehen blieb, musste der aufgeklärte Absolutismus zum Schutze der Untertanen energischere Maßnahmen ergreifen. Wie in den anderen thüringischen Staaten wurde auch in Meiningen nunmehr das reguläre Militär eingesetzt. Hierzu war die 1796 von Georg I. geschaffene Jägertruppe ohne Zweifel vorzüglich geeignet. Sie hatte nach der unterm 22. Juni 1805 erlassenen „Instruktion für die auf das Land kommandierten Jäger“ die Aufgabe, zu überwachen, ob die Anordnungen der Obrigkeit durchgeführt werden, Tages- und Nachtpatrouillen zu machen und Bettler und Landstreicher festzunehmen<sup>331</sup>. Auch war ihnen die Gasthof- und Fremdenpolizei übertragen. An dem Grundsatz der Heranziehung des Militärs zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf dem Lande wurde auch nach den Napoleonischen Kriegen festgehalten. Noch die „Dienstinstruktion für die Garnison der Herzoglichen Residenzstadt Meiningen vom 2. August 1822“ sah umfangreiche sicherheitspolizeiliche Aufgaben des Militärs vor<sup>332</sup>. Bei Feuersbruch war es Aufgabe des Militärs,

<sup>329</sup> Nach der Organisations-VO vom 25. Juni 1825 hatte der Sonneberger Kreisbeamte in Schalkau und Sonneberg die Lokalpolizei unter „Hinzuziehung eines Mitglieds des Magistrats“ d.h. des Stadtrats inne. MWN 38/1825.

<sup>330</sup> Ausschreiben vom 15. Mai 1716 und Instruktion vom 16. Mai 1716. ThStAMgn ZM 214 Bl. 452. Ähnliche Anordnungen 1714 in Weimar Mentz S. 180.

<sup>331</sup> ThStAMgn ZM 262, ähnlich in Weimar Hartung S. 282.

<sup>332</sup> ThStAMgn ZM 262.

nach einem festgelegten Alarmplan das landesherrliche und bürgerliche Eigentum zu schützen. Streifkommandos waren auf dem Lande durchzuführen. Die Bewachung des Zuchthaus Maßfeld und der Gefangenentransport fielen ebenfalls dem Militär zu. Noch im Jahre 1825 wurden für das Meininger Schützenbataillon weitere „Vorschriften für die innere polizeiliche und Dienstordnung“ herausgegeben. Auch der nach den Befreiungskriegen eingerichtete Landsturm hatte in Friedenszeiten die Aufgabe der „Aufrechterhaltung und Sicherung bürgerlicher Zucht und Ordnung und der Sicherheit des Eigentums“<sup>333</sup>.

Allerdings verbreitete sich in Meininger Offizierskreisen gleichzeitig eine feindselige Stimmung gegen diesen „Bütteldienst“ des Militärs. Nach Erwerb der Hildburghäuser und Saalfelder Lande kam die Obrigkeit deshalb auch von dieser alten, seit Jahrzehnten geübten Methode ab. Am 10. März 1827 wurde ein Feldjägerkorps errichtet, das die eben erwähnten Aufgaben dem Militär abnahm. Es bestand aus einer reitenden und einer Fußabteilung und war einem Kommandeur unterstellt<sup>334</sup>. Mit der Gründung des Feldjägerkorps war eine regelrechte Gendarmerie errichtet, die ausschließlich polizeiliche Aufgaben, „die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit“, hatte. Sie war von Anfang an für das vergrößerte Staatsgebiet geschaffen und blieb bis 1920 bestehen.

Die Aufgaben, die die meiningische Obrigkeit im 18. Jahrhundert auf sicherheitspolizeilichem Gebiet zu lösen hatte, sind mannigfaltig gewesen und unterscheiden sich oft grundsätzlich von denen späterer Jahrzehnte. Im Vordergrund stand durchaus die Bekämpfung des Landstreicher- und Bettelgesindels, das bis weit ins 19. Jahrhundert die Sicherheit auf dem Lande gefährdete. Wichtig wurde auch die Ausübung der Feuerpolizei genommen. Dagegen fiel die politische Polizei kaum ins Gewicht. Die politische Reife der Untertanen war selbst nach Ausbruch der französischen Revolution noch so wenig vorangeschritten, als dass von hier irgendeine Gefahr für die herrschende Staatsform bestanden hätte. Erst nach der Jahrhundertwende musste die Obrigkeit mehr auf die politische Stimmung des Volkes achten. Eine verschärfte Pass- und Fremdenpolizei wurde eingeführt. Nach den Befreiungskriegen kam eine strengere Pressezensur hinzu. Allerdings hat die Meininger Obrigkeit diese Polizeizweige nie mit übertriebener Sorgfalt behandelt. Sie wurden weniger gefordert aus einer im Lande selbst vorhandenen Notwendigkeit als vielmehr von oben her dem Herzogtum auferlegt, zuerst von den französischen Besatzungstruppen, später vom Deutschen Bund.

Gegen das Landstreicherwesen hat die Meininger Regierung denselben vergeblichen Kampf geführt wie die Nachbarländer. Schon die Gothaer Landesordnung sah Maßnahmen gegen Landstreicher und Bettler vor<sup>335</sup>. Eine große Zahl von Mandaten „wider das Diebs-Rauberisch-Zigeuner-, Jaunerisch-, herrenlose und andere Bettelgesindt“ wurden vom fränkischen Reichskreis und den Meininger Herzögen mit immer steigenden Strafen, Auspeitschung und Brandmarkung im ersten, Todesstrafe im Wiederholungsfall erlassen. Aber es war kaum verwunderlich, dass mit solchen Mitteln den sozialen Krebschäden dieses kriegerischen Jahrhunderts nicht zu begegnen war. Der aufgeklärte Absolutismus versuchte dann andere Wege zu gehen. Einheimische Bettler und Landstreicher wurden nunmehr in die Armenversorgung und Arbeitsbeschaffung eingereiht, auswärtige Vagabunden nach körperlicher Züchtigung ausgewiesen.

---

<sup>333</sup> Gesetze für den Landsturmausschuss des Herzogtums Meiningen vom 15. Mai 1816 ThStAMgn ZM 262.

<sup>334</sup> MRIB 17/1827.

<sup>335</sup> GPO P 2 cap 3 tit 49.

Bereits die erste Verordnung Bernhards I. als neuen Meininger Landesherrn, das Patent vom 31. Juli 1680, beschäftigte sich mit der Bekämpfung der Bettelei<sup>336</sup>. Seit der Regierung Ernst Ludwigs I. häuften sich dann infolge der durch den Spanischen Erbfolgekrieg eingerissenen Verarmung und Entwurzelung weiter süddeutscher Bevölkerungsteile die Klagen über die Landstreicherei zusehends. Die Landtage von 1714 und 1718 mussten sich bereits mit dem Unwesen der fremden Landstreicher beschäftigen<sup>337</sup>. Mittlerweile hatte 1709 Ernst Ludwig sein erstes Patent gegen die Landstreicherei erlassen, dem 1714 ein Patent gegen die Bettelei folgte<sup>338</sup>. Am 28. Juni 1720 erschien dann das große Patent des Fränkischen Kreistages gegen das Vagabundenwesen, das den Beamten befahl, „auf dessen Ausrottung bedacht zu sein“<sup>339</sup>. Es wurde im Jahre 1732 wiederholt. Die unterländischen Stände beschäftigten sich dann auf dem Landtag von 1723 abermals mit der Bekämpfung der ausländischen Landstreicher. Man entschied sich für die Einrichtung eines Streifendienstes auf dem Lande<sup>340</sup>. Schon am 9. August 1707 waren 300 Mann Landmiliz zu einer umfassenden Razzia im Amt Maßfeld eingesetzt<sup>341</sup>.

Von wie wenig Erfolg diese Maßnahmen aber begleitet waren, zeigte sich bald. Im ersten Regierungsjahr Anton Ulrichs musste 1746 der Fränkische Kreis sein „Verneuert und verschärftes Poenal-Patent“ gegen die Landstreicher erlassen, weil das Patent von 1723 „wieder Vermuten biß anhero nicht nur von einer geringen Wirkung gewesen, sondern ohneachtet desselben von gesagtem Gesindt sich immer hin und wieder viele antreffen“<sup>342</sup>. Die großen Unannehmlichkeiten, die die Bauern durch die Vagabunden erfuhren, zeichneten sich in dem Patent deutlich ab. Obgleich in Meiningen 1767 eine geordnete Armenversorgung eingeführt wurde, musste das Patent am 7. März 1771 abermals erneuert werden<sup>343</sup>.

Unter Georg I. trat dann dank der eingesetzten schärferen Streifen eine Beruhigung ein<sup>344</sup>. Aber auch jetzt drangen immer noch Räuberbanden in das Herzogtum<sup>345</sup>. Im Jahre 1787 mussten die Postwagen durch bewaffnete Reiter und Hunde gesichert werden und nach Ausbruch der französischen Revolution wurde 1789 ein Ausschreiben zur Abwehr von Vagabunden erlassen, die sich unter dem Namen französischer Emigranten ins Land einschlichen<sup>346</sup>. Seitdem wandte man auch der Fremdenpolizei eine erhöhte Aufmerksamkeit zu<sup>347</sup>. Bei der noch immer latenten Landstreichergefahr schärfte die Regierung das Poenal-Patent des Fränkischen Kreises am 12. Dezember 1801 nochmals ein<sup>348</sup>.

Die Unruhe der Napoleonischen Kriege leistete der Landstreicherei wieder erheblichen Vorschub. Schon im Jahre 1810 konnte der meiningische Bergverwalter Schreiber wieder in

---

<sup>336</sup> ThStAMgn ZM 214 Bl. 182.

<sup>337</sup> Punkt 3 des Landtagsabschieds vom 13. Dezember 1714 und Punkt 7 des Landtagsabschieds vom 19. November 1718 ThStAMgn ZM 111.

<sup>338</sup> Patente vom 19. Dezember 1709 und 20. Dezember 1714 ThStAMgn Mandatsammlung Bd. 12, 122.

<sup>339</sup> Meininger Publikation vom 8. Juli 1720 ThStAMgn ZM 261.

<sup>340</sup> Landtagsabschied vom 15. Januar 1723 Punkt 1 ThStAMgn ZM 111.

<sup>341</sup> Meininger Chronik I S. 61.

<sup>342</sup> Meininger Publikation vom 23. November 1746 ThStAMgn ZM 261.

<sup>343</sup> ThStAMgn, Mandatsammlung Bd. 5, 782.

<sup>344</sup> Regierungsreskript vom 12. Dezember 1783 über Ausweisung abgedankter Soldaten und Vagabunden, Regierungsverordnung vom 22. August 1803, ThStAMgn ZM 260 Bl. 227 und 452.

<sup>345</sup> Emmrich in MTB 1805 S. 94.

<sup>346</sup> Ausschreiben vom 24. November 1789, erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>347</sup> Ausschreiben vom 31. Oktober 1792, erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>348</sup> Emmrich in MTB 1805 S. 94.

einem Brief ausführen: „Am meisten leide ich durch die Menge der Landstreicher und Zigeuner, vornehme und geringe Bettler, die, da ich an einer Kreuzstraße wohne, bei mir nie vorübergehen, ohne mich in Kontribution zu setzen“<sup>349</sup>. Wie groß die Vagabundengefahr selbst noch in dieser Zeit war, zeigt das Schicksal des Sonneberger Amtsdieners Johann Friedrich Landrock, der am 2. Juni 1813 bei einem Dienstritt von Steinheid nach Lauscha auf der Höhe des Göritzberges von Landstreichern überfallen und ermordet worden ist<sup>350</sup>. Nunmehr ging aber die Regierung ernsthaft daran, das Vagabundenunwesen in Gemeinschaft mit den Nachbarstaaten zu bekämpfen. Am 6. August 1807 hatte die Meininger Obrigkeit eine Verordnung zur Abhaltung fremder Bettler erlassen<sup>351</sup>. Am 25. Mai 1808 wurde dann der sogenannte „Schub“ eingeführt, ein vorerst mit dem Königreich Bayern, dem Großherzogtum Würzburg, den Herzogtümern Hildburghausen und Coburg-Saalfeld und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vereinbartes Verfahren, aufgegriffene Landstreicher nach erhaltener körperlicher Züchtigung in ihre Heimat zu schaffen<sup>352</sup>.

Nach dem Regierungsantritt Bernhards II. ging dann die meiningische Obrigkeit dazu über, weitere Auslieferungsverträge mit den Nachbarstaaten zu schließen. Diese Abmachungen, von denen die erste 1823 mit Sachsen-Gotha-Altenburg vereinbart wurde, bestimmten, welche Vagabunden zu überstellen seien, sicherten aber den Vertragsschließenden gleichzeitig den Schutz gegen ungewollte Abschiebung landfremder Vagabunden in sein Staatsgebiet zu und schlossen somit eines der Hauptübel der Landstreicherbekämpfung vergangener Jahrzehnte aus<sup>353</sup>. So kam langsam in die obrigkeitlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet ein System, wiewohl noch 1824 von der „fast unerträglichen Last, die das Umherziehen einer grossen Menge Bettelgesindels verursacht“, gesprochen wurde<sup>354</sup>.

Der Feuerpolizei, die von alters her in der unteren Instanz in den Händen der Stadträte und Ämter lag, musste die Obrigkeit des 17. und 18. Jahrhunderts schon wegen der Beschaffenheit der Gebäude besondere Aufmerksamkeit schenken. Bei noch sehr unvollkommenen Feuerwehrgeräten und Feuermeldetechnik ließ es sich freilich nicht vermeiden, dass immer wieder verheerende Brandkatastrophen das Land heimsuchten. In die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts fallen der große Brand der Stadt Salzungen 1706 und des Marktfleckens Steinbach 1733. Steinbach wurde durch eine als Racheakt verursachte Brandstiftung am 27. April 1733 mit Kirche und 106 Gebäuden vollständig eingeäschert<sup>355</sup>. Aber auch im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts ereigneten sich weitere Brandkatastrophen, die die betroffenen Orte für Jahre in ihrer Entwicklung hemmten. In Römhild, das schon 1723 von einem größeren Brandunglück heimgesucht worden war, wurden 1751 abermals 50 Gebäude vernichtet<sup>356</sup>. Oberlind im Oberland erlebte im Jahre 1778 eine große Brandkatastrophe, die 24 Häuser, darunter die Kemnate, den Sitz des Oberforstmeisters, zerstörte<sup>357</sup>. Die größte Brandkatastrophe, die das Meininger Land aber im 18. Jahrhundert ereilte, war die große Salzunger Feuersbrunst vom 5. November 1786, die den größten Teil der Stadt, insgesamt

---

<sup>349</sup> Bechstein, Dr. Johann Matthäus Bechstein S. 278.

<sup>350</sup> Sta Sonneberg 71,10 Bl. 78.

<sup>351</sup> MWN 32/1807.

<sup>352</sup> MWN 14/1808.

<sup>353</sup> Verträge 1823 mit Königreich Sachsen, Coburg-Saalfeld, Weimar-Eisenach, 1824 mit Hildburghausen, Reuß-Greiz, Kurfürstentum Hessen, MWN 13, 21, 33, 36/1823, 22/1824.

<sup>354</sup> MWN 12/1824.

<sup>355</sup> Walsch S. 224-226, 288.

<sup>356</sup> Brückner II S. 208.

<sup>357</sup> Rebhan, Oberlind S. 96.

152 Häuser samt Kirchen und Amtsgebäuden in Asche legte<sup>358</sup>. Sie führte der Obrigkeit die Reformbedürftigkeit des gesamten Feuerwehrwesens vor Augen und bedeutet insofern einen Wendepunkt in den feuerpolizeilichen Maßnahmen der Regierung. Auch die schwer zugänglichen oberländischen Dörfer hatten am Ende des 18. Jahrhunderts noch eine Reihe schwerer Brände auszustehen.

Die städtischen Feuerwehren waren nach der Zunftorganisation aufgebaut. Jede Handwerkszunft hatte bei der Feuerbekämpfung eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Unter der Leitung ihrer Obermeister bedienten sie immer wieder dasselbe Löschgerät<sup>359</sup>. Es bestand somit eine fast allgemeine Feuerwehrepflicht, die auch auf „Tagelöhner, Hintersassen, item Knechte und Mägde“ übergriff. Obwohl im Meininger Land im Gegensatz zu Sachsen-Hildburghausen die Feuerpolizeigesetzgebung sehr mangelhaft ausgebaut war und erst am 7. Januar 1879 ein allgemeines Feuerwehrgesetz erlassen wurde, bestätigte die Regierung am 3. Februar 1824 die ortsgesetzlichen Vorschriften, wonach jeder Untertan bei Heirat oder Meisterwerden einen Feuereimer oder einen entsprechenden Geldbetrag zur Verfügung stellen musste<sup>360</sup>. Dennoch ließ das Feuerwehrwesen im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert bei der Lässigkeit der Kommunalbehörden überall viel zu wünschen übrig. Wir brauchen nur an den Kampf zu denken, den der Oberamtmann von Donop in den Jahren um 1800 mit den bequemen und wenig opferbereiten oberländischen Stadträten und Schultheißen um die Verbesserung des Feuerwehrwesens geführt hat. Immer wieder musste bis weit ins 19. Jahrhundert die Regierung den Gemeinden zur Verbesserung des Feuerwehrwesens Zuschüsse leisten. Noch 1792 bezeichnete Donop das oberländische Feuerwehrwesen als völlig unzureichend<sup>361</sup>. Von den 57 Dörfern und Städten hatten nur neun eine fahrbare Spritze. Hierbei fiel noch erschwerend ins Gewicht, dass größere spritzenlose Orte wie Judenbach nur schwer mit anderen Feuerwehrgeräten zu erreichen waren. Außer den je zwei Spritzen in Sonneberg und Schalkau hatten nur Steinach, Neufang, Heinersdorf, Steinheid, Heubisch, Oberlind, Lauscha, Neuhaus, Effelder und das Steinacher Hammerwerk eine fahrbare Spritze.

Aber nicht nur Ortsgesetze und Innungssatzungen sondern auch die Landesordnungen enthielten eine Reihe feuerpolizeilicher Vorschriften, auf denen die Meininger Feuerpolizeigesetzgebung des 18. Jahrhunderts beruhte. Im 3. Teil der Gothaer Landesordnung war die sehr umfangreiche, 1651 erlassene und 1667 erweiterte Gothaer Feuerordnung aufgenommen worden<sup>362</sup>. Bernhard I. erließ kurz nach seinem Regierungsantritt in Meiningen auf dieser Grundlage die Feuerordnung für die Stadt Meiningen vom 12. Juni 1684, auf deren Gültigkeit noch im späten 18. Jahrhundert hingewiesen wurde<sup>363</sup>. Herzog Georg I. dagegen hielt eine besondere Feuerordnung nicht für notwendig, da sie den Bürokratismus fördere und den Eifer der Bürger bei der Brandbekämpfung hemme<sup>364</sup>.

---

<sup>358</sup> Walsch, S. 224-226.

<sup>359</sup> Feuerordnung der Stadt Sonneberg von 1754: Zimmerleute, Maurer, Müller sollen auf die Häuser steigen und diese, wenn notwendig, einreißen, Nagelschmiede löschen auf den Leitern, Schuster reichen Wasser zu, Schreiner arbeiten mit Feuerhaken, Schneider entzünden Feuerpfannen zur Beleuchtung der Hilfsaktionen, Leineweber, Maler und Stellmacher schaffen Wasser mit Eimern aus dem Brunnen zur Feuerstätte, Bäcker und Metzger bedienen die großen Spritzen. Reichmann, Feuerwehr S. 9-12.

<sup>360</sup> MWN 8/1824, in Sonneberg hatte jeder Einwohner bei Aufnahme in den Bürgerstand einen „Feuereimer“ zu geben. Sta Sonneberg 71,4 und 5.

<sup>361</sup> Reichmann, Sonneberger Feuerwehr S. 26-27.

<sup>362</sup> GLO P 3 Nr. 13.

<sup>363</sup> Vgl. Regierungsverordnung vom 5. März 1774 MWN 10/1774.

<sup>364</sup> Meininger Chronik II S. 136.

Erst unter seiner Regierung ging die Obrigkeit dazu über, die mangelhafte Bauweise als die Hauptursache der Brandkatastrophen zu beseitigen. Bereits 1784 hatte die Regierung die Abschaffung der hölzernen Schlöte in der Stadt Meiningen befohlen<sup>365</sup>. Der Salzunger Brand vom 5. November 1786 gab dann Veranlassung, das Feuerwehrwesen besser zu organisieren. Unmittelbar nach diesem großen Unglück erschien am 27. November 1786 ein Reskript gegen die Verheimlichung ausgebrochenen Feuers. Mehrfach hatten fahrlässige Brandstifter aus Angst vor Strafe versucht, des Feuers selbst Herr zu werden, ohne die Öffentlichkeit zu alarmieren. Die umfassende Verordnung zur Verhinderung der Feuersgefahr vom 23. Dezember 1786 verpflichtete nochmals zu sofortiger Anzeige bei Feuerausbruch. Weit bedeutsamer war aber das drei Monate nach dem Salzunger Brand erlassene Baureglement zum Wiederaufbau der Stadt Salzung vom 26. Februar 1787<sup>366</sup>. Diese Verordnung fasste sowohl feuerpolizeiliche als auch hygienische Vorschriften in fortschrittlicher Weise zusammen. Sie verbot das Anlegen von Scheunen in der Stadt, bestimmte die Höhe der Stockwerke, Türen und Fenster, ordnete an, dass nur noch Steinschlöte errichtet und genügend Feuerwände eingezogen wurden<sup>367</sup>. Auch hier hatte die aufgeklärte Obrigkeit gegen eine Menge von Vorurteilen der Bevölkerung zu kämpfen, die sich ebenfalls äußerten, als 1795 Herzog Georg I. auf der Meininger Meierei den ersten Blitzableiter anlegen ließ<sup>368</sup>. Im Feuerschutzwesen versuchte der Herzog durch Beispiele zu wirken und veranstaltete im November 1798 auf den Wiesen zwischen Maßfeld und Meiningen an aufgestellten Holzhäusern Löschübungen.

Bei seiner Auffassung von der großen Bedeutung der Landwirtschaft für die Volkswirtschaft ist es nicht verwunderlich, dass Georg I. auch die ersten Schritte zur Verbesserung des arg vernachlässigten ländlichen Feuerwehrwesens durchführte. In den Dörfern, in denen die für Salzungen erlassenen Bauvorschriften noch nicht verwirklicht werden konnten, wurde das Feuermeldewesen verbessert. Im Jahre 1785 beschäftigte sich das Geheime Ratskollegium mit dieser Frage. Die Regierung ordnete schließlich an, dass bei Feuerausbruch sofort „Feuerboten“ zu entsenden seien<sup>369</sup>. Diese Einrichtung, die bis ins 19. Jahrhundert beibehalten wurde, ist in den folgenden Jahrzehnten ständig verbessert worden<sup>370</sup>. Im Jahre 1796 regelte schließlich die Regierung die Feuersignale und verbot 1801 das Nachtdreschen, das eine Reihe von Bränden verursacht hatte<sup>371</sup>.

Die aufgeklärte Obrigkeit brachte somit das Feuerwehrwesen einen wesentlichen Schritt voran. Sie ergriff auch Maßnahmen, um die Brandfolgen für die Geschädigten nach Möglichkeit zu mildern. Bereits in der Regierungszeit Charlotte Amalies hatten Nachbarstaaten staatlich geleitete Brandversicherungen errichtet. In Sachsen-Weimar war 1768 eine „Brand-Assecuratation“ gebildet worden<sup>372</sup>. In Meiningen kam der Gedanke, ein ähnliches Institut zu errichten, aus Kreisen der Landschaft. Der unterländische Landtag von 1775 bat um sofortige Errichtung einer solchen Brandversicherung. Auch aus Schalkau kamen ähnliche Anträge<sup>373</sup>. Die Landesherrschaft griff diesen Wunsch auf und erließ am 1. November 1776 die Verord-

<sup>365</sup> ThStAMgn GAM XXIII 7 erwähnt eine solche Verordnung nach MTB 1805 S. 93 erst 1802 angeordnet.

<sup>366</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>367</sup> Die Einziehung von Feuerwänden war schon in der allerdings nicht in Kraft getretenen Brandassekurationsverordnung ( § 29) vom 1. November 1777 vorgesehen ThStAMgn ZM 261.

<sup>368</sup> Emmrich in MTB 1805 S. 94.

<sup>369</sup> Ausschreiben der Regierung vom 1. März 1785, erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>370</sup> Verordnungen vom 1. September 1792, 22. Oktober 1802 und 30. Oktober 1810 ThStAMgn ZM 260 Bl. 419c und 443b und MWN 44/1810.

<sup>371</sup> Verordnung vom 3. Januar 1796, ThStAMgn ZM 260 Bl. 422, MTB 1805 S. 93.

<sup>372</sup> Hartung S. 99.

<sup>373</sup> Landtagsabschied vom 21.2.1775 Pkt. 10 ThStAMgn ZM 111.

nung zur Errichtung einer „Brand-Assekurations-Sozietät“<sup>374</sup>. In der Verordnung waren bereits alle Einzelheiten behandelt. Sie sah eine Pflichtversicherung vor, die nicht nur alle Privatgebäude, sondern auch alle landesherrlichen und kommunalen Bauten einschließlich der Kirchen einbegriff, jedoch Fabrikanlagen und bestimmte Schlösser ausschloss. Räumlich war sie nur auf das Unterland und das Amt Schalkau ausgedehnt. Die Ämter Sonneberg und Neuhaus wünschten einen Anschluss nicht. Die Sozietät sollte von einer der Regierung unterstellten Deputation geleitet werden, die aus Mitgliedern der Regierung und der Landschaft bestand. Sie sollte das Versicherungskataster führen. Die Versicherungsbeiträge waren nur nach eingetretenem Brandfalle zu erheben und zwar für jeden 25-Taler-Anteil die zur Zahlung an Brandgeschädigte von der Deputation festgesetzte Umlage<sup>375</sup>. Kirchen, die weniger feuergefährdet waren, sollten nur mit der Hälfte des Betrages belastet werden.

Es war beabsichtigt, die Verordnung am 1. Mai 1777 in Kraft zu setzen. Aber die Schwierigkeiten waren größer als angenommen. Als mit dem Plan Ernst gemacht werden und einer für den anderen leiden sollte, war es bei dem schon damals vorherrschenden Individualismus der Besitzenden mit dem anfänglichen Eifer bald vorüber. Am deutlichsten geht die neue Einstellung wohl aus dem Scheitern der Aktion in Sonneberg hervor. Der Oberamtmann von Donop versuchte hier, die von Anfang an wenig interessierte Sonneberger Bürgerschaft für den Plan einer Versicherung zu gewinnen. Er hielt zusammen mit dem Amtmann Schröter am 2. August 1776 eine Bürgerversammlung ab, konnte aber nur nach Meinungen berichten, „wie schnöde die Bürgerschaft die geplante Landesversicherung abgelehnt“ habe<sup>376</sup>. Noch am 1. Mai 1779 konnte ein Regierungsreskript nur von der „zu etablierenden Brandassecurationssozietät“ sprechen<sup>377</sup>. Die damals aufgestellte Taxordnung zeigt aber, dass der Gedanke der Versicherung noch nicht aufgegeben war. Allerdings sahen die zahlreichen Salzunger Brandgeschädigten von 1786 sich noch durch keinerlei Versicherung geschützt. Doch fühlte sich die Obrigkeit verpflichtet, hier helfend einzugreifen. Sie schrieb zur Auszahlung von 50 fl an jeden Geschädigten einen doppelten Extrasteuertermin für 1787 und einen einfachen Steuertermin für 1788 aus. Dank in- und ausländischer Hilfe konnte die Stadt verhältnismäßig bald wieder aufgebaut werden<sup>378</sup>.

Die Landschaftsdeputierten von 1805 griffen endlich die Versicherungsfrage erneut auf, stellten fest, die Brandversicherungsanstalt „sei ein schon lange gefühltes Bedürfnis des Landes“ und empfahlen Anschluss an eine auswärtige Versicherungsgesellschaft<sup>379</sup>. Mittlerweile war auch der freiwillige Beitritt einiger Hausbesitzer zur Würzburgischen Brandversicherung erfolgt, so dass am 23. August 1813 die Regierung den allgemeinen Beitritt zu dieser Anstalt empfahl<sup>380</sup>. Allerdings scheiterten auch jetzt die Bemühungen. Die Judenbacher Abgebrannten von 1806 und die Obereller Brandgeschädigten von 1813 wurden an die zur Beseitigung der Kriegsschäden gebildeten „Hilfskasse“ verwiesen. Ihre Ansprüche wurden

---

<sup>374</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>375</sup> § 25 der VO vom 1. November 1776 regelte die Erhebung, die durch die landschaftlichen Steuereinnahmer erfolgen sollte, für den Taler wurden 8 Pfennig Erhebungsgebühren vereinnahmt, Zahlungsfrist war ein Monat nach Aufruf der Leistung, Zwangsvollstreckung gegen Säumige war vorgesehen.

<sup>376</sup> Reichmann, Sonneberger Feuerwehr S. 14.

<sup>377</sup> ThStAMgn Mandatsammlung Bd. 5, 141.

<sup>378</sup> Walch S. 225. Gleichzeitig gab die Regierung die Zusicherung ab, dass allen Untertanen in ähnlichen Fällen in gleicher Weise geholfen werde. Bekanntmachung vom 4. Juni 1787 ThStAMgn ZM 261, vgl. auch Landschaftsdeputiertentag vom 14. - 17. Februar 1787 ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11772.

<sup>379</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11776.

<sup>380</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11785.



dort zwar als vorrangig registriert, aber erst 1816 mit der Auszahlung begonnen<sup>381</sup>. Als 1818 der größte Teil des oberländischen Dorfes Jagdshof abbrannte, waren alle Betroffenen noch unversichert und sahen sich in große wirtschaftliche Schwierigkeiten gestürzt<sup>382</sup>. In der Landtagssitzung vom 18. Januar 1826 wurde die Frage erneut ausführlich behandelt. Doch vertrat man nach wie vor die Meinung, dass der Beitritt zur Brandversicherung Privatangelegenheit sei<sup>383</sup>. Das Ausschreiben der Regierung vom 9. August 1825 sah dann den Beitritt des Landes zur Kurhessischen Brand-Assekuranz-Gesellschaft in Kassel vor, allerdings erfolgte er auch jetzt nur schleppend<sup>384</sup>.

Für den Ausbau der politischen Sicherheitspolizei war, wie bereits angedeutet, im Meininger Land des 18. Jahrhunderts keine Veranlassung gegeben. Ein Staatswesen, das seine Untertanen so fest in der Hand hatte wie der kleinstaatliche deutsche Absolutismus brauchte vor der französischen Revolution auf die politische Stimmung nicht zu achten. Die Bauern auf dem flachen Land und die Bürger der Kleinstädte trugen wahrlich keine revolutionären Kräfte in sich. Die Obrigkeit war am Ende des Jahrhunderts die einzige Kraft im Lande, die die Entwicklung vorwärts zu treiben suchte und oft vergeblich bemüht war, die zwar auf höhere Kulturstufe gehobene, aber politisch ganz uninteressierte Bevölkerung über fortschrittliche Maßnahmen aufzuklären. Wie wenig in Meiningen eine von der Obrigkeit unabhängige öffentliche Meinung bestand, haben wir schon in anderem Zusammenhang festgestellt. Die Aufgabe der politischen Sicherheitspolizei beschränkte sich deshalb nur auf die Zensur der Drucksachen, wobei als einziger Druckort Meiningen in Frage kam. Dort war im Herbst 1674 von Nikolaus Hassert eine Druckerei gegründet worden, die 1747 in den Besitz der Familie Scheidemantel und 1760 an die Familie Hartmann kam<sup>385</sup>. Das Land verfügte auch über eine einzige Buchhandlung, deren ausschließliches Vertriebsrecht 1785 ausdrücklich anerkannt wurde. Dieses Buchhandlungsprivileg kam 1816 aus den Händen der Familie Hanisch in den Besitz des Buchhändlers Hartmann<sup>386</sup>. So war die Wahrnehmung der Zensur nicht schwierig. Sie lag zunächst in den Händen des Konsistoriums und trug vorwiegend geistlichen Charakter. Der Meininger Mitzensur unterlag anfangs noch die ursprünglich für alle hennebergischen Ämter gemeinschaftliche Druckerei in Schleusingen. Die oberste Kirchen- und Schulbehörde sollte keine Bücher „ohne vorherige Durchsehung derselben“ in Druck gehen lassen<sup>387</sup>. Zensor war bei theologischen und pädagogischen Büchern der Meininger Superintendent, bei juristischen und politischen Schriften der Konsistorialpräsident, bei medizinischen Werken wurden Meininger Ärzte zu Rate gezogen. Die Druckereien in Schleusingen und Meiningen waren weiterhin verpflichtet, je ein Exemplar der gedruckten Bücher in die herzogliche Privatbibliothek und in die Handbibliothek des zuständigen Landeskollegs zu geben. In der Zeit der Aufklärung schwand der geistliche Zug der Zensur. Im Jahre 1789 wurde die

---

<sup>381</sup> Bekanntmachung der Hilfskommission vom 24. April 1816. ThStAMgn ZM 262.

<sup>382</sup> Brückner II S. 459.

<sup>383</sup> Auszüge aus den Landtagsverhandlungen S. 52-53.

<sup>384</sup> ThStAMgn ZM 262.

<sup>385</sup> Das Privileg für Nikolaus Hassert erteilte noch Herzog Ernst der Fromme am 8. Januar 1675. Eine Erneuerung erfolgte unter Bernhard I. am 12. Juli 1680. Am 8. November 1721 bat Nikolaus Hassert, das Privileg seinem Sohn Jonas Christoph zu übertragen. Das geschah am 18. Februar 1723. Nach dem Tod des jüngeren Hassert 1740 betrieb seine Witwe Elisabeth die Druckerei bis 1747. Dann kam sie an Johann Günter Scheidemantel, für den das Privileg am 21. September 1747 ausgestellt wurde. Die Witwe Scheidemantel übergab die Druckerei 1760 an ihren Faktor Friedemann Christoph Hartmann. Er wurde durch Konsistorialprotokoll vom 19. März 1760 als Hofbuchdrucker eingesetzt. Nach seinem Tod übernahm 1808 sein Sohn, der Kammersekretär Philipp Hartmann die Druckerei bis 1832. ThStAMgn Älteres Finanzarchiv Konzessionen Nr. 683.

<sup>386</sup> Meininger Chronik II S. 112, 195.

<sup>387</sup> KonsO 1689 cap VII § 13.

Durchsicht der im Meininger Land als einzige Zeitung erscheinenden „Meininger wöchentlichen Nachrichten“ der eben errichteten Meininger Polizeikommission übertragen<sup>388</sup>. Allerdings wurde unter Georg I. diese Pressezensur sehr milde gehandhabt. Eine staatsfeindliche Tendenz konnte nicht aufkommen, da der Druckereibesitzer Philipp Hartmann als Kammersekretär in landesherrlichen Diensten stand. Bezeichnend ist, dass 1834 in Emmrichs Archiv ein Aufsatz erschien, der feststellte, dass es zu Anfang des Jahrhunderts in Meiningen keine Behörde gab, die etwas „mit den Censurangelegenheiten zu tun hatte“<sup>389</sup>. Tatsächlich trat eine schärfere Pressebeaufsichtigung erst in der Metternich'schen Ära nach den Karlsbader Beschlüssen von 1819 ein. Die Meininger Obrigkeit hat damals, am 5. Januar 1820, in Ausführung der Bundestagsbeschlüsse, aber ohne innerpolitische Notwendigkeit eine Verordnung erlassen, die alle im Land erscheinenden Zeitschriften, Tageblätter und Bücher einer schärferen Zensur unterwarf<sup>390</sup>. Merkwürdigerweise ist auch diese doch offensichtlich auf rein politische Hintergründe zurückgehende Bestimmung nicht von der Regierung, sondern von der alten Zensurbehörde, dem Konsistorium, erlassen worden. Erst durch die Organisationsverordnung vom 25. November 1823 wurde die Zensur endgültig der Regierung übertragen<sup>391</sup>. Der Passpolizei schließlich wurde, offenbar von außen her gefordert, erst in der napoleonischen Zeit mehr Beachtung geschenkt und die Zuständigkeitsfrage durch die Regierungsverordnung vom 3. November 1808 näher geregelt<sup>392</sup>. Berechtigter zur Ausstellung von Personalpässen war grundsätzlich nur die Regierung in Meiningen. Den weitab liegenden oberländischen Ämtern wurde aber gleichzeitig *vi commissionis* dieselbe Befugnis übertragen. Allerdings war schon im 18. Jahrhundert gelegentlich verboten worden, in der Residenzstadt fremde Personen ohne vorherige Anmeldung beim Rat übernachten zu lassen<sup>393</sup>.

### 3.2.2. Die Sittenpolizei

Mit der Sicherheitspolizei eng verbunden und vielfach verflochten war die im 17. und 18. Jahrhundert stark ausgebauten Sittenpolizei. Die Sorge um den richtigen Weg des Untertanen und das stark ins Bewusstsein der Obrigkeit eingedrungene Verantwortungsgefühl vor Gott waren hier Triebfedern des Handelns. Religiöse und weltliche Motive berührten sich. Die Zuständigkeit war deshalb zwischen Konsistorium und Geistlichen Untergerichten auf der einen Seite und Regierung und Ämtern auf der anderen Seite nie ganz eindeutig geklärt. Zahlreiche Kompetenzkonflikte ergaben sich, die umso hartnäckiger geführt wurden, als sie gleichzeitig die Sportelbezüge berühren. In der Zeit des kirchlich gebundenen Absolutismus standen durchaus die Bekämpfung des unehelichen Verkehrs, die sogenannten „Hurerei-, Schwängerungs- oder Fornikationssachen“ im Vordergrund. Das polizeiliche Streben nach stärkerer Bekämpfung des übermäßigen Luxus und der Glücksspiele zeichnete sich erst in den Jahrzehnten des aufgeklärten Absolutismus ab. Zwar bekämpfte die Obrigkeit auch solche Absichten schon früher, aber die Motive wechselten. Während früher der Gedanke maßgebend war, keine Ablenkung von der christlichen Kirchenzucht zu dulden, erfolgte nun die Bekämpfung aus dem Willen, die Untertanen von den Folgen der Verschwendungssucht, wirtschaftlichem Ruin und Armut, abzuhalten. Die napoleonische Zeit vollendete dann auf

---

<sup>388</sup> Punkt 38 der Polizeikommissionsinstruktion vom 27. Nov. 1789, ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13447.

<sup>389</sup> Archiv II S. 56.

<sup>390</sup> MWN 2/1820, aufgehoben durch Gesetz vom 22. März 1848, GS X S. 35-36.

<sup>391</sup> § 2 A 2 der Verordnung vom 23. Nov. 1823 MWN 49/1823.

<sup>392</sup> MWN 50/1808.

<sup>393</sup> Meininger Chronik II S. 28.

dem Gebiet der Sittenpolizei den Umschwung zu liberaleren Auffassungen, die bereits die Aufklärung unter Georg I. eingeleitet hatte.

Die Aufmerksamkeit, die im 17. und 18. Jahrhundert der Eindämmung unehelicher Geschlechtsbeziehungen, ihrer Untersuchung und Aufspürung gewidmet war, schlägt sich in einer sehr großen Zahl von Verordnungen und einer Vielzahl von überlieferten „Schwängerungsakten“ der Kriminalgerichte nieder. Die Verordnungen betrafen sowohl die Sache selbst als auch die Fragen des Untersuchungsverfahrens. Unter Hurerei hat das ancien régime nicht nur die gewerbsmäßige Unzucht, sondern vor allem jeden unehelichen Geschlechtsverkehr schlechthin verstanden, besonders die „stupra simplicia“ den vorehelichen Verkehr zwischen Brautleuten. Der außereheliche Verkehr stand ja als Ehebruch ohnedies unter schweren Strafen, vielfach der Todesstrafe. Die Geburtsregister bezeichneten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, vielfach durch besondere Randvermerke, jedes uneheliche Kind als „Hurenkind“; jede uneheliche Mutter als „Hure“, gelegentlich unter Angabe des Vaters, mit dem das Kind „in Unehren erzeugt“ oder „erhurt“ worden ist<sup>394</sup>.

Die Hennebergische Landesordnung von 1539 hatte noch bei Ehebruch sehr leichte Strafen festgesetzt, der „einfachen Hurerei“ aber kaum Beachtung geschenkt<sup>395</sup>. Anders wurde es, als die Grafschaft 1583 an die einer sehr strengen Sittengesetzgebung zuneigenden Wettiner fiel. Das hennebergische Mandat vom 4. August 1618 setzt auf Unzucht „auf die Ehe und auch außer dessen“ Landesverweisung fest<sup>396</sup>. Herzog Ernst der Fromme schuf zur Bekämpfung der „Fleischesvergehen“ ein Gesetzgebungs- und Überwachungssystem, das die Grenze zur Pedanterie schon überschritt. Soweit diese strenge sächsische Gesetzgebung nicht schon im Meininger Land eingeführt war, setzte sie Bernhard I. am Ende des 17. Jahrhunderts durch.

Der Standpunkt Herzog Ernst des Frommen und seines Mitarbeiterkreises zu diesen Fragen war in der Gothaer Landesordnung eindringlich festgelegt. Er prägte das Gesicht der Meininger Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sittenpolizei bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Bereits das in die Landesordnung aufgenommene, 1659 und 1660 erweiterte Patent gegen den unehelichen Geschlechtsverkehr vom 9. August 1644 hatte bestimmt, dass „keine öffentliche Hure im Lande geduldet, sondern gefänglich eingezogen, furter an Pranger gestellt, außgepaucket und ausgewiesen werden soll“<sup>397</sup>. Auch Frauen, „welche heimlich in Unkeuschheit leben“ waren mit Gefängnis und einjähriger Landesverweisung zu bestrafen, eine Strafe, die selbst bei beabsichtigter Eheschließung „unnachsichtlich zu vollstrecken“ war<sup>398</sup>. Der voreheliche Verkehr unter Verlobten war mit Gefängnis und mit einjähriger Ausweisung aus dem Amtsbezirk bedroht. Die Regierung tat alles, um auch jede Versuchung auszuschließen. Die Abhaltung von „Spinnstuben“, abendlichen Zusammenkünften von Mädchen und Burschen auf den Dörfern wurde verboten, weil sie zu „viel Unzucht und Leichtfertigkeit führen“. Nur Zusammenkünfte, getrennt nach Geschlechtern waren erlaubt. Das „nächtliche Heimbegleiten“ wurde unter Gefängnisstrafe gestellt, der Tanz scharf kontrolliert, fastnachtliche Vermummung „als ein heidnisches und Christen übel anständiges Wesen“ untersagt<sup>399</sup>. Bei Verlobungen, die die Gefahr eines unehelichen Verkehrs mit sich brachten, wurde Öffentlichkeit gefordert und festgesetzt, dass die Brautzeit ein viertel, höchstens ein halbes

<sup>394</sup> In den Sonneberger Kirchenbüchern finden wir diese Bezeichnungen bis 1792.

<sup>395</sup> HLO VIII tit 2.

<sup>396</sup> ThStAMgn GHA HW 215 Bl. 4.

<sup>397</sup> GLO P 3 Nr. 24.

<sup>398</sup> Im Wesentlichen in GLO P 2 cap 4 tit 10 übernommen.

<sup>399</sup> GLO P 2 cap 3 tit 24 und P 2 cap 4 tit 14.

Jahr betragen dürfe<sup>400</sup>. Den weltlichen Strafen auf diesem Gebiet standen Kirchenstrafen gegenüber, die später noch darzustellen sind.

Auf die sehr scharfe Gothaer Gesetzgebung gründeten sich die Meiningschen Verordnungen bis in die Zeit Georgs I. Zuständige Oberbehörde war für alle sittlichen Vergehen nach der Konsistorialordnung von 1689, vom „frühzeitigen Beischlaf vor der christlichen Copulation“ bis zur Blutschande, das Konsistorium, in der Unterinstanz die Geistlichen Untergerichte<sup>401</sup>. Im Widerspruch zu diesen Ausführungen standen die Bestimmungen der Landesordnung, die Hurereisachen und schwere Sittlichkeitsdelikte zu den Zentsachen zählten, die vor die Ämter als Kriminalgerichte gehörten<sup>402</sup>. Die Praxis zeigte im Wesentlichen, dass Amt und Regierung die Sache nach ihrer weltlichen, Geistliches Untergericht und Konsistorium nach ihrer kirchlichen Seite behandelten. Mehrfach hat die Regierung Übergriffe geistlicher Behörden abwehren müssen. Allerdings blieb das Verhör durch den Pfarrer bestehen, wobei jedoch Schultheiß oder Kirchenälteste hinzuzuziehen waren<sup>403</sup>. Die Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit dauerten aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts an.

Wie wir nachträglich feststellen können, haben aber alle peinlichen Untersuchungen, alle weltlichen und geistlichen Strafen die „Fornicationsfälle“ keineswegs ausschließen können. Bereits auf dem Landschaftsdeputiertentag von 1704 hat die Obrigkeit bedauern müssen, dass die Fleischesvergehen „auch dieser Orten allzu sehr einreissen“<sup>404</sup>. Die Übeltäter wurden nunmehr anstelle einer Gefängnisstrafe oder einer Amtsverweisung zu einer im Interesse des Landesherrn produktiven Tätigkeit herangezogen, nämlich zur „Arbeit an dero fürstlichen Bau“, am Meininger Residenzschloss. Auch späterhin war die Zahl der unehelichen Geburten im Allgemeinen größer als man bei dem Überwachungs- und Strafsystem annehmen sollte. Weder die Beamtschaft, noch die Geistlichkeit war von Verwicklungen in Fornikationsssachen gefeit.

Der sicherste Beweis vorgefallenen Fornikationsdelikte war selbstverständlich die uneheliche Geburt. Hier setzte die Untersuchung der geistlichen und Medizinalbehörden ein, um die Vaterschaft festzustellen, in erster Linie aus der Absicht, die Schuldigen einer Bestrafung zuzuführen. Nach der meiningischen Medizinalordnung vom 3. Oktober 1681 waren die Hebammen ausdrücklich verpflichtet, bei der unehelichen Wöchnerin „mit guten Worten und Bedrohungen“ Nachforschungen nach dem Vater anzustellen<sup>405</sup>. Bereits in dem in die Beifügungen zur Landesordnung aufgenommenen Unterricht für Hebammen von 1658 waren gleiche Bestimmungen enthalten. Sie wurden in die Landesordnung aufgenommen. Die Nachforschungen durch die Hebammen sollten erfolgen „damit die Unzucht der Gebühr nach gestraffet werden möge“<sup>406</sup>. Dass diese Verhöre fast immer zum Erfolg führten, zeigt die Angabe des Kindesvaters in den Kirchenbüchern.

Brückner gibt den Umfang der unehelichen Geburten im Herzogtum für die Zeit von 1791 bis 1799 mit 4,76 % an<sup>407</sup>. Freilich verteilten sie sich ganz unterschiedlich über das Land. Die

---

<sup>400</sup> GLO P 2 cap 8 tit 1 und 3.

<sup>401</sup> Kons O 1689 cap XIX.

<sup>402</sup> GLO P 2 cap 2 tit 9.

<sup>403</sup> So nach Konsistorialreskript vom 3. Juni 1750, erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>404</sup> Landschaftsdeputationsabschied vom 29. Nov. 1704, ThStAMgn ZM 111.

<sup>405</sup> MedO 1681 cap IV tit 4.

<sup>406</sup> GLO P 2 cap 3 tit 7.

<sup>407</sup> Brückner I S. 299.

wenigsten unehelichen Geburten erfolgten in den ländlichen Gemeinden des Unterlands. In der Industriestadt Sonneberg dagegen erreichten sie schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einer Reihe von Jahren 8 - 10 % der Gesamtgeburten, in anderen wieder nur 2 - 5 %<sup>408</sup>. In der ländlichen Pfarrei Oberlind betrug die Zahl der unehelichen Geburten 1807 13,3 %, 1808 7,3 % und 1816 17,3 % aller Geburten<sup>409</sup>.

Am 18. Oktober 1720 hatte Ernst Ludwig I. nochmals eine verschärfte Verordnung gegen Hurerei erlassen, die im Wiederholungsfall lebenslängliches Gefängnis vorsah. Noch am 15. Dezember 1746 beschäftigte sich das Geistliche Untergericht Meiningen-Maßfeld mit dem Unfug in den Spinnstuben der Maßfelder Amtsdörfer<sup>410</sup>. Erst das neue Menschenbild der Aufklärung führte unter der Regierung Georgs I. eine Wandlung herbei, die allerdings nur sehr zögernd durchgeführt wurde. Es fiel zunächst 1788 die öffentliche Kirchenbuße fort. Die weltliche Bestrafung blieb, wenn auch in der gemilderten Form einer mehrtägigen Arbeits- oder Geldstrafe. In den ersten Regierungsjahren Bernhards II. wurde sie tatsächlich, formell aber erst durch das Meininger Strafgesetzbuch von 1844 aufgehoben<sup>411</sup>. Die Obrigkeit wandte nun ihre ganze Aufmerksamkeit der Alimenterfrage zu. Bereits ein Regierungsbeschluss vom 22. April 1793 beschäftigte sich eingehender mit der Versorgung unehelicher Kinder<sup>412</sup>. Die Sorge um sie hatte bisher den Geistlichen Untergerichten obliegen<sup>413</sup>. Die Regierungsverordnung vom 28. November 1818 bestimmte aber, dass nur in Ausnahmefällen die Versorgung durch die öffentlichen Kassen erfolgen könne, im Regelfall aber der „strupator“, der uneheliche Kindesvater, zur Zahlung einer im einzelnen festzusetzenden Summe heranzuziehen war<sup>414</sup>. Durch die mildere Beurteilung unehelichen Geschlechtsverkehrs stieg im Meininger Land unter der Regierung Bernhards II. die Zahl der unehelichen Geburten sehr schnell an. Während sie in den Jahren 1810 - 1829 für das ganze Land noch 11,82 % aller Geburten betragen hatte, machte sie im Zeitraum 1830 - 1837 schon 16,39 % aus<sup>415</sup>. Bis zur Mitte des Jahrhunderts trat eine weitere rasche Steigerung ein, die um 1850 in den Städten Meiningen mit 40 %, Römhild mit 40,7 % und Schalkau mit 47,2 % der Gesamtzahl der Geburten ihren Höhepunkt erreichte<sup>416</sup>.

Die Sittenpolizei bezog schließlich noch die Bekämpfung der Trunkenheit, der Schlägereien, des Duells, des Glücksspiels und des übermäßigen Luxus, vornehmlich aber der Kleiderpracht und der ausschweifenden Festlichkeiten ein. Diese Aufgaben oblagen weltlichen Behörden, den Ämtern und Stadträten auf der unteren, der Regierung auf der höheren Ebene. Wie bereits angedeutet, lagen die Leit motive zu diesen Maßnahmen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in dem Willen, jede Ablenkung von dem sittlichen Ernst des stark religiös gebundenen Lebens zu verhindern, später aber in der Absicht, die Verschwendung zu steuern. Auch auf diesem gesetzgeberisch gut ausgebauten Verwaltungsgebiet hatten die Männer um Herzog Ernst dem Frommen schon ganze Arbeit geleistet. Die Meininger Herzöge setzten

---

<sup>408</sup> PA Sonneberg, Geburtsregister: 1767: 8 uneheliche Geburten von 79, 1771: 6 von 76, 1774: 6 von 75, 1789: 6 von 75, 1800: 11 von 96.

<sup>409</sup> PA Oberlind, Geburtsregister 1793/1816.

<sup>410</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>411</sup> GS VII S. 137-242.

<sup>412</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 404.

<sup>413</sup> GUGO 1668 cap IV.

<sup>414</sup> MWN 48/1818.

<sup>415</sup> Brückner I S. 299.

<sup>416</sup> Brückner I S. 299 gibt weiter für 1849 an: Wasungen 14,6 %, Salzungen 16,6 %, Sonneberg 19,1 %, Oberlind 39 %, Neuhaus/Sbg. 43,1 %. Kessler S. 11 - 12 hebt schon die starke Sinnlichkeit der Oberländer hervor.

dem nichts wesentliches mehr hinzu. Die nach dem Vorbild der kursächsischen Kleiderordnung von 1661 von Ernst dem Frommen erlassene Gothaer Kleiderordnung vom 22. September 1667 ist in die Beifügungen der Gothaischen Landesordnung aufgenommen worden. Das gleiche geschah mit den beiden Ausschreiben des Gothaer Herzogs gegen das „Außfordern und Balgen“ von 1646 und gegen das „Voll-, Zu- und Gleichsaufen“ vom 7. September 1665<sup>417</sup>. Auch die Gothaer Ordnung über die Gestaltung der Verlobungs-, Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisfeiern hat Eingang in die Landesordnung gefunden<sup>418</sup>. Ernst der Fromme hat schon auf dem Wasunger Landtag vom September 1661 die Genehmigung zum Erlass dieser Gesetze in den damals an ihn gekommenen hennebergischen Ämtern Wasungen, Sand und Frauenbreitungen eingeholt<sup>419</sup>.

Herzog Bernhard I., der, wie wir schon mehrfach feststellen konnten, die sittenstrengen Züge in vollem Umfange mit seinem Vater teilte, sorgte als neuer Meininger Landesherr schon frühzeitig dafür, dass die Gothaer Verordnungen in seinem Herzogtum eingeführt wurden. Bereits wenige Monate nach der Regierungsübernahme erließ er am 8. Juli 1680 das „Erneuerte Ausschreiben gegen Vollsaufen“, eine Wiederholung der alten Gothaer Vorschriften. Die Verlobungs-, Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnung wurde unterm 20. September 1681 erneuert<sup>420</sup>. Die Verhandlungen auf dem Landtag von 1689 - 1690 zeigen aber, wie wenig diese Bestimmungen beachtet worden sind, wie sehr die „Kleiderpracht“ um sich gegriffen hatte, „daß fast kein Stand mehr zu erkennen“ und „mancher Hausvater sich also hirdurch ruiniert“<sup>421</sup>. Auch der Bekämpfung der Schlägereien und des Duells hat Bernhard große Aufmerksamkeit geschenkt. Beim Erlass der alten Verordnung seines Vaters, die 1646 noch in der Zeit des großen Krieges, „darinnen viel Christenblut wie Wasser vergossen sind“, entstanden ist, lag das Bestreben vor, alle unnützen Opfer an Menschen einzusparen. Bevölkerungspolitische Gründe waren mitbestimmend<sup>422</sup>. Bernhard I. hat in seinen letzten Regierungsjahren den Erlass eines Duellmandats für alle sächsischen Herzogtümer als eine Lieblingsidee verfolgt und sich von dem Coburger Kanzler Dr. Rößler hierzu einen Entwurf liefern lassen<sup>423</sup>. Aber erst sein Sohn Ernst Ludwig konnte am 27. Juli 1708 das große, umfassende Duellmandat als Gesetz verabschieden<sup>424</sup>. So war auch in dieser Hinsicht am Anfang des 18. Jahrhunderts die strenge Gothaer Gesetzgebung im Meininger Land eingeführt und prägte nunmehr das tägliche Leben der Untertanen. Allerdings zeigen die Akten, dass schon in den Jahren nach 1708 Duelle zwar ernst genommen, aber nicht die hohen Strafen ausgesprochen wurden<sup>425</sup>.

Dieser in ihren Grundlagen im Wesentlichen aus dem 17. Jahrhundert überkommenen Gesetzgebung war kaum noch etwas hinzuzufügen. Die Meininger Obrigkeit beschränkte sich deshalb im Wesentlichen auf die Wiederholung und Einschärfung alter Vorschriften<sup>426</sup>. Nur hier und da erfolgte noch ein weiterer Ausbau. Die Sonntagsbelustigungen wurden noch mehr eingeschränkt, um diesen Tag ganz dem Gottesdienst zu weihen. Tänze und Hochzeiten

---

<sup>417</sup> GLO P Nr. 34, 23, 27, weitere Hinweise in P 1 o 3 tit 6.

<sup>418</sup> GLO P 3 Nr. 29.

<sup>419</sup> Punkt 3 des Wasunger Landtagsabschieds vom 14. September 1661 ThStAMgn ZM 111.

<sup>420</sup> ThStAMgn, Mandatsammlung Bd. 1, 519.

<sup>421</sup> Landtagsabschiede vom 1. Juni 1689 und 26. Februar 1690. ThStAMgn ZM 111.

<sup>422</sup> GLO P 3 Nr. 23.

<sup>423</sup> Emmrich in Archiv I S. 13.

<sup>424</sup> ThStAMgn Mandatsammlung Bd. 12, 257.

<sup>425</sup> ThStAMgn GAM XXV 1.

<sup>426</sup> Erneuerter Ausschreiben gegen das Vollsaufen vom 25. Nov. 1707, erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

wurden am Sonntag untersagt, nachdem schon in der Coburger Kirchenordnung von 1626 in der Advents- und Fastenzeit solche Feste verboten waren<sup>427</sup>. In Ellingshausen und Rentwertshausen, wo nach alter Gewohnheit die Hochzeiten und die Kirchweih am Sonntag gefeiert wurden, mussten sie 1701 auf Dienstag verlegt werden<sup>428</sup>. Fragen wie das Trompetenblasen und Schießen bei Hochzeiten beschäftigte die Obrigkeit nunmehr ein Jahrhundert<sup>429</sup>.

Mit der Gothaer Gesetzgebung kam auch die Einrichtung der Disziplinspektoren ins Meininger Land. Ihre Aufgabe lag in der Überwachung der Kirchengzucht und der allgemeinen Sittlichkeit in den ihnen unterstellten Gemeindebezirken samt der Pflicht zur Anzeige bei Verfehlungen. Als Gehilfen des Geistlichen Untergerichts hatten sie die Aufsicht über die christliche Liebestätigkeit, das Verhalten der Jugend und den häuslichen Frieden in der Familie<sup>430</sup>. Die Disziplinspektoren waren Laien, die ihre Aufgaben nebenamtlich ausübten. Bernhard I. hat sie durch die Verordnung vom 30. Mai 1693 in ihrem Wirkungsbereich ausdrücklich bestätigt<sup>431</sup>. Sie waren bis zum Ende des altmeiningischen Staats tätig, hatten aber, wie wir noch sehen werden, seit der Aufklärung veränderte Aufgaben.

Der aufgeklärte Absolutismus sah schließlich auch die sittliche Zucht mit anderen Augen an. In den Vordergrund rückte nun die Sorge um die Erhaltung der wirtschaftlichen Kraft der Untertanen. Unter diesen Gesichtspunkten sind alle späteren Erlasse gegen die Glücksspiele zu verstehen. Das erste wichtige Gesetz der aufgeklärten Regierung auf dem Gebiet der Sittenpolizei ist die von Charlotte Amalie und Karl am 12. März 1777 erlassene Verordnung zur Durchführung der Feiern des Verlöbnisses, der Hochzeit, Taufe und Beerdigung<sup>432</sup>. Sie hat damals im Land großes Aufsehen hervorgerufen<sup>433</sup>. Die Verordnung will alle trotz bestehender Verbote eingerissenen, „mit gänzlichem Ruin verknüpften Verschwendungen“ unmöglich machen. Sie verfügt deshalb einschneidende Maßnahmen, deren Übertretung mit Gefängnis und Geldstrafen bedroht war. Zunächst wurde „zur Unterscheidung der Stände, um besserer Ordnung willen“ die gesamte Bevölkerung in fünf Klassen geteilt, denen jeweils abgestufte Beschränkungen auferlegt wurden. So war es bei Verlobungen der 2. bis 5. Klasse nur gestattet, einen Tisch für höchstens 12 Personen zu decken. Die Zahl und die Menge der Speisen waren für jede Klasse und jede Art der Feier genau vorgeschrieben. Ausländische Weine waren nur der 1. Klasse erlaubt, der 4. und 5. Klasse war bei allen Feiern der Genuss von Wein überhaupt verboten. Bei Verlobungen war vor allem untersagt, „etwas von der Mahlzeit mit nach Hause zu nehmen“<sup>434</sup>. Der Wert der für die einzelnen Klassen zugelassenen Geschenke war genau festgelegt. Die Zahl der Hochzeitsgäste war bei der 2. bis 4. Klasse auf 24, bei der 5. Klasse, die die Masse der Bevölkerung umfasste, auf zwölf Personen beschränkt. Nur eine Mahlzeit durfte aufgetragen werden. Der Polterabend, „das Zerschlagen und Zerwerfen der Gläser“ wurde ebenso verboten wie das Aufhalten des Brautpaares beim Kirchgang und „die damit verbundene Geldschneiderei“<sup>435</sup>. Die Sargpreise der Schreiner, die

<sup>427</sup> Konsistorialreskript vom 28. Juli 1686, ThStAMgn ZM 214 Bl. 204 b, Generalreskript vom 9. August 1693 ZM 116.

<sup>428</sup> ThStAMgn erwähnt in GAM XXIII 7.

<sup>429</sup> Reskript vom 21. November 1701, ThStAMgn ZM 214 Bl. 299.

<sup>430</sup> Instruktion für christliche Disziplinaufseher vom 27. November 1664 GLO P 3 tit D.

<sup>431</sup> Auch Konsistorialreskript vom 23.1.1733, Übersendung der neuen Instruktion für Disziplinspektoren, erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>432</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>433</sup> Vgl. Steiner, Sonneberger Chronik S. 33.

<sup>434</sup> Cap II §§ 2 - 4 der Verordnung.

<sup>435</sup> Cap III §§ 2, 4, 6 der Verordnung.

Kosten für Leichenbekleidung und Sargbeschlüge wurden genau festgelegt, die Aufstellung kostbarer Leichensteine wurde verboten. Überall griff der fürstliche Absolutismus in die privatesten Angelegenheiten seiner Untertanen ein. Am 5. November 1801 hat die Regierung nochmals eine ausführliche Vorschrift gegen den Luxus der Leichenfeiern herausgegeben, „der eine Familie oft mehr noch als der Tod des Verstorbenen selbst in Verlegenheit stürzt“<sup>436</sup>. Ohne ausdrückliche gesetzliche Aufhebung wurden diese Verordnungen in der napoleonischen Zeit nicht mehr angewandt. Die Not der Kriegszeit beseitigte den Luxus und die Vergnügungssucht des späten 18. Jahrhunderts von selbst, die sich bei Adel und höherem Bürgertum des Meininger Landes eingestellt hatten. Auch eine Erneuerung der alten Kleiderordnungen des 18. Jahrhunderts machte sich bei dem Streben der Mode zur Einfachheit nicht mehr notwendig. Der Herzog musste am Anfang des 19. Jahrhunderts vielmehr seine jungen Beamten anhalten, in ordentlichem Aufzug zum Dienst zu erscheinen<sup>437</sup>.

Umso tatkräftiger erwies sich jetzt die Obrigkeit bei der Bekämpfung der Glücksspiele. Herzog Georg I. war ein entschiedener Gegner der Finanzierung des Staates durch Lotterien, wie sie mit Erfolg in Bayern, aber auch im benachbarten Coburg betrieben wurde<sup>438</sup>. Am 1. November 1784 wurde die erste Regierungsverordnung erlassen, die mit Wirkung vom 1. März 1785 alle Lotto- und Lotteriespiele im Lande verbot<sup>439</sup>. Das Patent vom 20. April 1797 untersagte schließlich alle Glücksspiele schlechthin<sup>440</sup>. Als sich aber Mängel in der Befolgung der gesetzlichen Anordnungen zeigten, wurden die alten Vorschriften am 10. Januar 1800 nochmals eingeschärft und gleichzeitig allen Untertanen auch der Einsatz in fremde Lotterien streng untersagt<sup>441</sup>. Schon ein Jahrzehnt früher war der Meininger Polizeikommision die Verfolgung der Verstöße gegen Glücksspiele übertragen worden<sup>442</sup>. Luise Eleonore und Bernhard II. führten diese Maßnahmen in alter Strenge fort. Schon am 20. Mai 1804 wurden weitere Vorschriften erlassen, die nunmehr auch die Eigentümer der Häuser, in denen Glücksspiele veranstaltet wurden, unter Strafe stellten<sup>443</sup>. Die Häufung der gesetzlichen Erlasse beweist aber andererseits, dass die Meininger Obrigkeit nur schwer ihre Ziele durchsetzen konnte.

Kurz nach dem Regierungsantritt Bernhards II. wurden zwar die Glücksspielgesetze durch die Regierungsverordnung vom 7. Februar 1822 in einigen Punkten gemildert<sup>444</sup>. Als aber 1826 Teile des lotteriefreundlichen Herzogtums Sachsen-Coburg-Saalfeld an Meiningen fielen, war es eine der ersten Taten der neuen Meininger Landesherrschaft, dort und in dem bisher gemeinschaftlichen Amt Römhild die strenge Meininger Lotteriegesetzgebung und die ihr ähnlichen Hildburghäuser Verordnungen einzuführen und das Lotteriebüro in Pößneck zu

---

<sup>436</sup> MTB 1805 S. 92, ThStAMgn ZM 261.

<sup>437</sup> Reskript aus dem Geheimen Ratskollegium an die Regierung vom 22. Dezember 1801 mit der Aufforderung, junge Leute hätten nur mit gepuderten Haaren und Zopf zum Dienst in den Landeskollegien zu erscheinen. ThStAMgn ZM 260 Bl. 407 - Georg I. selbst trug jedoch diese Haartracht nicht. MTB 1805 S. 194.

<sup>438</sup> MTB 1805 S. 97, Emmrich erwähnt hier noch eine Regierungsverordnung vom 21. Februar 1790 „gegen die heillosen, Familienglück und Eintracht zerrüttelnden Hazardspiele“. Die Verordnung konnte nicht ermittelt werden.

<sup>439</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>440</sup> ThStAMgn ZM 261, genannt werden außer Lotto und Lotterie: Pharaon, Würfeln, Quinze, Vingtun, Cinq et neuf, Trent et Quarante, Rouge et Noir, Trischak, Häuferln, Knöcheln, Paschen, Pochen, Bedauernis, Dreibischen.

<sup>441</sup> MWN 6/1800.

<sup>442</sup> Instruktion vom 27. November 1789, ThStAMgn, Staatsmin., Abt. des Innern 13447.

<sup>443</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>444</sup> MWN 7/1822.



schließen. Klagen über den verderblichen Einfluss der Coburger Lotterie auf die Oberländischen Untertanen finden wir bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts<sup>445</sup>.

Die Aufgabenstellung der von Ernst dem Frommen als Organ der Sittenpolizei eingeführten Disziplininspektoren erfuhr durch die aufgeklärte Obrigkeit eine wesentliche Umgestaltung. Sie sollten nicht mehr Beaufsichtiger der Bevölkerung, sondern deren Helfer sein. Nach der von Georg I. erlassenen Instruktion vom 19. Dezember 1801 waren sie „Freund und Ratgeber“ der Armen, Notleidenden, Witwen und Waisen<sup>446</sup>. Sie hatten einzuspringen, wenn der häusliche Friede gefährdet war, wenn ein Familienvater der Verschwendung und dem Müßiggang zuneigte und mussten im Falle der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen die Obrigkeit anrufen. Die Einrichtung der Disziplininspektoren und der „Unteraufseher“ charakterisieren sehr eindringlich den sich um alles kümmernden Polizeistaat, zunächst in seiner kirchlich-dogmatischen, dann in seiner aufgeklärten Ausprägung. Sie heben ihn deutlich vom liberalen Staatswesen des 19. Jahrhunderts ab, das in den Friedensrichtern Institutionen geschaffen hat, die als bloße Streitvermittler nicht im entferntesten diesen Einfluss auf die Privatverhältnisse der Bevölkerung nehmen konnten und sollten<sup>447</sup>.

### 3.3. Wohlfahrtspolizei

Obwohl der Absolutismus nahezu alle obrigkeitlichen Maßnahmen im Landesinneren als einen Ausfluss der Wohlfahrtspolitik verstanden haben wollte und hier Wohlfahrts- und Polizeigedanke ineinander verschmolzen, hebt sich doch unverkennbar aus dem weiten Gebiet der obrigkeitlichen Tätigkeit die Wohlfahrtspolizei im engeren Sinne heraus. Wir verstehen darunter in erster Linie die Fürsorge für Arme und Waisen, nach den Worten Herzog Georgs I. „eine der vorzüglichsten Pflichten der Obrigkeiten“<sup>448</sup>. Dieser Verwaltungszweig stand in vielfacher Beziehung zur Sicherheitspolizei, hauptsächlich deshalb, weil die Obrigkeit bis ins 19. Jahrhundert die inländischen Armen mit wohlfahrtspolizeilichen, das ausländische „Gesindel“ aber mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen behandelte. Unter Wohlfahrtspolizei im engeren Sinne wollen wir aber auch aus später noch mitzuteilenden Gründen die Gesundheitspolizei verstehen, die seit dem 17. Jahrhundert im Meininger Land eine sich immer mehr verzweigende Verwaltungsorganisation und eine reichhaltige Gesetzgebung ins Leben gerufen hat.

#### 3.3.1. Die Armenpolizei

Der Schutz und die Fürsorge für die Armen, Witwen und die Waisen war von urchristlichen Zeiten an immer ein wesentliches Anliegen jeder christlichen Gemeinschaft. Die lutherische Obrigkeit hat seit dem 16. Jahrhundert die Armen- und Waisenfürsorge als eine Aufgabe

---

<sup>445</sup> Verordnung vom 24. Dezember 1826, wodurch das Hildburghäuser Edikt vom 24. Mai 1824 (Gesetzsammlung für das Herzogtum Hildburghausen II S. 119-121) in den Saalfelder Landen eingeführt wird. Schließung der Lottereeinnahme Pößneck ab 1. Januar 1827 HRB 2/1827. Verordnung vom 27. Dezember 1826 über die Ausdehnung des Meininger Lotterieverbots auf die Ämter Römhild, Themar und die zum Kreisamt Sonneberg gekommenen Dörfer des linken Steinachufers MRIB 52/1826.

<sup>446</sup> ThStAMgn ZM 261 „Von den sogenannten Unteraufsehern im Herzogtum Sachsen-Meiningen“ in: Südthür. Heimatblätter 1/1930.

<sup>447</sup> Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung von Friedensgerichten betreffend, Archiv II S. 4-13.

<sup>448</sup> Entwurf einer gemeinnützigen Instruktion für Diener und Untertanen vom 22. Februar 1793, ThStAMgn ZM 261.

betrachtet, zu der sie aus religiösen Gründen verpflichtet war. Sie wurde deshalb als eine vorwiegend geistliche Angelegenheit zum Tätigkeitsbereich der Kirchenbehörde gezählt. Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen hatten auch die sächsischen Herzöge genötigt, der Armenversorgung größere Sorge als vordem angedeihen zu lassen. Ernst der Fromme von Gotha war auch hier tonangebend. Im I. Teil seiner Landesordnung war die Armenfürsorge dahingehend geregelt, dass die zuständige Kirchengemeinde Fürsorgeorgan war<sup>449</sup>. Zur Versorgung der Armen waren „Gotteskästen“ oder Heiligenkästen, die von zwei Laien verwaltet wurden, eingerichtet, in die freiwillige Spenden bei Kirchkollekten, Taufen und Hochzeiten flossen oder die beim Abschluss von Kauf- und Tauschverträgen gegeben wurden. Sie wurden an die Armen verteilt. Das Vormundchaftswesen der Waisen war bereits vorher durch die in die Landesordnung aufgenommenen „Puncta, welche im Emptern, Gerichten und Städten ... den Vormündern ... fürgehalten“ von 1651 geregelt, auf die bis ins 19. Jahrhundert zurückgegriffen wurde<sup>450</sup>. Auf diesen Gothaer Bestimmungen gründete sich die Meininger Armengesetzgebung und -fürsorgeorganisation bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts. In der oberen Verwaltungsebene war zuständige Behörde das Konsistorium als das die geistlichen Angelegenheiten leitende Landeskolleg und blieb es bis zur großen Verwaltungs-umbildung von 1829<sup>451</sup>. Bezirklich lag die Leitung der Armenversorgung in den Händen der Geistlichen Untergerichte.

Bei dem bis ins 19. Jahrhundert vorherrschenden Grundsatz, dass jede Gemeinde selbst für ihre Armen sorgen müsse, und bei der anfangs kaum vorhandenen überörtlichen Hilfe lag es nahe, dass aus den Versorgungszuständigkeiten mancherlei Konflikte entstanden und die Ausweisung fremder Bettler der gangbarste Weg war. Der Schwerpunkt der Armenversorgung lag im 18. Jahrhundert durchaus noch in den wenigen Städten. Das flache Land trat erst später in Erscheinung. Die Landesherrschaft hat deshalb auch dem Armenwesen der Residenzstadt von Anfang an besondere Bedeutung beigemessen und sich sogar später öfters vorwerfen lassen müssen, eine einseitige Bevorzugung Meiningens zu betreiben<sup>452</sup>. Dennoch hat die Obrigkeit im 18. Jahrhundert in Meiningen die Möglichkeiten geschaffen, von hier aus die Versorgung der Armen der Dörfer durchführen zu können. Neben dem 1702 errichteten Waisenhaus wurden 1715 in Meiningen unter Leitung des Konsistoriums eine besondere Almosenkasse errichtet und zwei Almosenpfleger angestellt<sup>453</sup>. Im Jahre 1719 wurde endlich für die Residenzstadt ein Almosenkolleg angeordnet, über das wir allerdings sehr schlecht unterrichtet sind und das bald darauf wieder eingegangen ist<sup>454</sup>. Erst 1737 unternahm die Landesherrschaft einen erneuten Versuch, eine besondere Armenfürsorgebehörde für Meiningen zu errichten. Das Ergebnis dieser Anstrengungen war die Gründung der „Commission ad pias causas“, die aus Vertretern der Regierung, des Konsistoriums und der Kammer bestand und offenbar den Charakter einer Immediatkommission hatte<sup>455</sup>. Auch sie ging nach dem Tod des Regierungsrats Zinck, der ihr führender Kopf gewesen war, schon 1754 wieder ein.

Erst der aufgeklärte Absolutismus verstand es, der Organisation der Armenfürsorge eine feste Form zu geben. Bei der 1767 durchgeführten allgemeinen Verbesserung des Armenwesens

---

<sup>449</sup> GLO P 1 cap 6 tit 8.

<sup>450</sup> GLO P 3 Nr. 2.

<sup>451</sup> KonsO 1689 cap VII, §§ 4 und 6 des Organisationspatents vom 25.11.1823 MWN 49/1823. Durch das Edikt Nr. 3 Art. 2 Abs. 10 vom 29. Januar 1829 wurde die Leitung des Armenwesens der Landesregierung übertragen. GS I S. 21.

<sup>452</sup> Archiv II S. 56.

<sup>453</sup> Archiv I S. 254.

<sup>454</sup> Meininger Chronik I S. 77, als auch Archiv II S. 112.

<sup>455</sup> Archiv II S. 113.

wurde in Meiningen wiederum eine besondere Almosenkommission aus Mitgliedern der drei Landeskollegs, der Meininger Stadtgeistlichkeit und des Stadtrats gegründet. Sie wurde allerdings 1798 grundlegend umgestaltet, blieb aber bis 1823 bestehen<sup>456</sup>. Diese Almosenkommission entfaltete in der Residenzstadt eine sehr ersprießliche Tätigkeit. Sie setzte sich aus fünf Mitgliedern zusammen, seit 1798 aus dem Oberhofprediger, je einem Vertreter der Regierung, der Kammer und des Stadtrats und einem Schulmann. Ihr wurde die schon seit längerem bestehende Meininger Almosenkasse unterstellt, die seit 1790 öffentlich Rechnung legte<sup>457</sup>. Im Jahre 1800 wurde die Meininger Armenversorgung schließlich durch den Kammerrat Grafen Ranzau weiter ausgebaut und die Stadt in zehn Armenpflegerbezirke eingeteilt, die 1808 auf acht Bezirke verringert wurden<sup>458</sup>. Im Zuge der Behördenreform von 1823 wurde das Meininger Armenwesen, das bisher von dieser dem Konsistorium nicht untergebenen Kommission geleitet worden war, dem Konsistorium unmittelbar unterstellt und schließlich 1833 nach dem Grundsatz, dass jede Gemeinde selbst für ihre Armen sorgen müsse, zu einer reinen Stadtratsangelegenheit gemacht<sup>459</sup>.

Die für die damalige Zeit vorbildliche Meininger Armenfürsorge wurde im Jahre 1800 auch auf die Stadt Römhild übertragen und dort eine Almosenkommission eingerichtet, die aber im Gegensatz zu Meiningen keine Immediatkommission war, sondern dem Konsistorium unterstand. Auch Salzungen erhielt am 9. Juli 1810 eine besondere Almosenkommission unter Leitung des Konsistoriums<sup>460</sup>. Wenn so zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Armenfürsorgeorganisation auf die Landstädte ausgedehnt wurde, so bleibt es doch immerhin erstaunlich, dass die Industriestadt Sonneberg eine solche Armenkommission nicht erhielt. Zwar bestand hier seit dem Ende des 18. Jahrhunderts eine unter der Aufsicht des Geistlichen Untergerichts stehende Almosenkasse, die von einem Schullehrer verwaltet wurde. Versuche eines umfassenden Armenfürsorgewesens sind aber anscheinend nicht gemacht worden. Erst 1839 ist für die Stadt eine Armenpolizeiverordnung erlassen und ein Armenpflegschaftsrat eingesetzt worden<sup>461</sup>. Die Kommissionen in Römhild und Salzungen blieben bis nach der Verwaltungsreform von 1829 bestehen.

Neben diesen Verwaltungsorganen darf die große Zahl der milden Stiftungen nicht unerwähnt bleiben, die damals im Meininger Land bestanden und vielfach bis aufs 16. Jahrhundert zurückgehen. Es handelte sich dabei um Altersheime, aber auch um Geldfonds, die Armen zur Verfügung standen. Die Beamtenwitwenfisci sollen dabei unberücksichtigt bleiben, weil sie keine Armenanstalten sondern reine Pensionskassen waren. Das bekannteste Heim alter armer Leute im Meininger Land war das Hospital Grimmenthal, das Graf Wilhelm IV. von Henneberg um 1540 aus einer Wohlfahrtskapelle mit Wirtschaftsgebäude in ein Spital für zwölf alte gebrechliche Personen umwandelte. Es war der Leitung des Konsistoriums unterstellt, verfügte allerdings über eine eigene Wirtschaftsführung<sup>462</sup>. Ähnliche Einrichtungen waren das Hospital St. Johannes in Salzungen, das Hospital St. Liborius zu Altenrömhild, einer Römhilder Vorstadt, das bis ins späte Mittelalter zurückreicht, und das Marschalk'sche Hospital zu Walldorf, das 1582 mit sechs Pfründnerstellen gegründet worden war. Das

---

<sup>456</sup> Meininger Chronik II S. 43, 113, Walch S. 452-453.

<sup>457</sup> Meininger Chronik II S. 125.

<sup>458</sup> Meininger Chronik II S. 177.

<sup>459</sup> Meininger Chronik II S. 262.

<sup>460</sup> Walch S. 454.

<sup>461</sup> Brückner II S. 262.

<sup>462</sup> Über Grimmenthal s. besonders Brückner: Grimmenthal als Wallfahrt und Hospital NB 1 (1858) S. 99-311. [Johannes Mötsch: Die Wallfahrt zu Grimmenthal. Urkunden, Rechnungen, Mirakelbuch 2004]

Marschalk'sche Frauenstift zu Wasungen, das 1596 von dem Walldorfer Gutsherrn und hennebergischen Statthalter Bernhard Marschalk von Ostheim gegründet wurde, diente zwar den gleichen Zwecken, war aber adligen Jungfern und Witwen vorbehalten. Erst 1817 richtete Herzogin Luise Eleonore auch bürgerliche Stellen ein, die aber Beamtentöchtern eingeräumt werden sollten, so dass diese Stiftung doch ihrer gesellschaftlichen Stellung nach sehr aus den Rahmen der übrigen Altersheime fiel. Allerdings hatten die Stiftungen im 17. und 18. Jahrhundert oft sehr unter Eingriffen in ihre eigentlichen Aufgaben zu leiden. Besonders die Einkünfte Grimmenthals wurden oft für andere Zwecke, selbst zur Besoldung des Kriegssekretärs benutzt. Als um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Grimmenthaler Kasse auf diese Weise immer mehr zu einer Beamtenbesoldungskasse umgestaltet wurde, sah es 1749 das Konsistorium als seine Pflicht an, vor Herzog Anton Ulrich „gegen alles dies zu protestieren, um das Gewissen vor Gott rein zu halten und keine Verantwortung auf sich zu laden“<sup>463</sup>. Zu diesen Altersstiften kam noch eine große Zahl Geldfonds, die überall in den Meininger Städten bestanden. Groß war die Zahl der Stipendien, die ärmeren Studenten zur Verfügung stehen sollten. Doch liegen auch sie außerhalb unserer Betrachtungen<sup>464</sup>. Bei alledem fällt aber auf, dass im Gegensatz zum Unterland das Oberland an solchen Einrichtungen außerordentlich arm war. Das Bürgertum der beiden oberländischen Städte hat nicht ein einziges eigentliches Stipendium gestiftet<sup>465</sup>. Das im Spätmittelalter errichtete Hospital südlich von Judenbach nahe der großen Handelsstraße führte im 18. Jahrhundert mit seinen vier Pfründnerstellen nur noch ein sehr bescheidenes Dasein<sup>466</sup>.

Betrachten wir nach dieser Entwicklung der Fürsorgeorganisation die Entfaltung des Armenwesens überhaupt, so stellen wir fest, dass in den ersten beiden Jahrzehnten des Meininger Herzogtums die Armenversorgung noch sehr im Hintergrund des Interesses stand. Im Jahre 1694 wurden die ersten Maßnahmen zu einer geordneten Armenversorgung in der Residenzstadt mit der Einrichtung regelmäßiger Sammlungen ergriffen, nachdem schon 1684 ein Armenhaus im Norden der Stadt erbaut war<sup>467</sup>. Erst in den letzten Jahren Bernhards I. wurde 1702 im alten Meininger Franziskanerkloster ein Waisenhaus eingerichtet, das in der Meininger Armenversorgung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine große Rolle spielte.

Unter Ernst Ludwig I. sahen sich aber bei fortschreitender Wirtschaftsverschlechterung die Landesbehörden veranlasst, die Meininger Versorgungsanstalten weiter auszubauen<sup>468</sup>. Seitdem sich die landschaftlichen Deputierten erstmals im November 1712 eingehender mit dem Armenproblem befasst hatten, verschwand diese Frage nie mehr von den Tagesordnungen der Landtagssitzungen unter Ernst Ludwig. Bernhard I. hatte bei Errichtung des Waisenhauses die Landstände noch vergeblich zu einer laufenden finanziellen Unterstützung der Anstalt zu gewinnen versucht<sup>469</sup>. Nachdem aber die Landesherrschaft „mit gutem Succesß“ in den folgenden Jahren an die Eindämmung der Meininger Armut gegangen war und auch in den Dörfern sich eine bessere Armenversorgung notwendig machte, bewilligte der Landtag erstmals 1709 zur Armenversorgung eine Viertelsteuer und im Dezember 1714 eine Doppel-

---

<sup>463</sup> NB 1/1858 S. 217-221.

<sup>464</sup> StHB 1843 S. 355-366 nennt für die alten Landesteile 17 Stipendien, für Römheld drei.

<sup>465</sup> Brückner II S. 434 nennt für Sonneberg nur eine Reihe Armenlegate.

<sup>466</sup> Kessler S. 102 und Anh. S. 18-19, Walch S. 403-405, Brückner II S. 462. Schon 1810 ging man mit dem Gedanken um, in Sonneberg ein Krankenhaus zu bauen. Aber erst 1838 wurde es in Bettelhecken angelegt. Das Judenbacher Siechenhaus wurde darauf abgebrochen.

<sup>467</sup> Meininger Chronik I S. 37, abgebrochen 1796.

<sup>468</sup> Patent über die Armenversorgung vom 16. Januar 1710, erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>469</sup> Punkt 6 des Landschaftsdeputationsabschieds v. 26.2.1703 ThStAMgn ZM 111.

steuer für das Land und eine einfache Steuer für die Städte<sup>470</sup>. Der Landtag vom November 1718 verringerte den Betrag auf eine halbe einfache Steuer und der Deputationstag des gleichen Jahres wandelte den Betrag zu einem festen Betrag von jährlich 1000 Reichstalern aus Akzisgeldern für das Waisenhaus um.

Durch diese Beschlüsse war die Finanzierung der Armenversorgung aus einem auf bloßer Freiwilligkeit ruhenden christlichen Liebesdienst in eine regelrechte Armensteuer umgewandelt worden. Selbstverständlich ließ sich auf die freiwillige Gabe nicht verzichten. Durch eine Konsistorialverordnung vom 29. Oktober 1722 wurde der alte Gothaer Synodalbeschluss erneuert, bei Familienfesten und Kaufabschlüssen Sammelbüchsen aufzustellen<sup>471</sup>. Die Freiwilligkeit war hier bereits soweit eingeschränkt, dass man bestimmte Beträge erwartete. Unter Georg I. waren diese Spenden nur noch dem Namen nach freiwillig. Die Almosenkommission ordnete am 17. Juni 1784 an, dass alle diejenigen, die keine angemessenen freiwilligen Spenden geben, von der Obrigkeit mit einem Spendenbetrag veranlagt werden, der notfalls zwangsweise beizutreiben war<sup>472</sup>.

Unter Zustimmung der Stände, denen anscheinend viel daran gelegen war, gliederte Ernst Ludwig I. dem Waisenhaus 1718 ein „Zucht- und Spinnhaus“ für Verbrecher und Arbeitsscheue an<sup>473</sup>. Zu dieser offensichtlich doch recht unglücklichen Verbindung gaben ähnliche Anstalten in den übrigen thüringischen Residenzen das Vorbild<sup>474</sup>. Wie sehr aber die damalige Zeit von der Richtigkeit ihres Handelns überzeugt war, zeigt der Landschaftsdeputationsabschied vom 13. Dezember 1720, worin der Standpunkt vertreten wurde, dass das „Waisen-, Spinn- und Zuchthaus“ in dem „seither verspürten gesegneten Fortgang“ unterhalten werden sollte<sup>475</sup>. Tatsächlich hat nach einigen Verbesserungen im Jahre 1769 erst Georg I. 1788 diesen unnatürlichen Zusammenschluss gelöst und die 1719 gegründete „Waisen- und Zuchthauspfarre“ aufgelöst<sup>476</sup>. In die Regierung Ernst Ludwigs I. fällt noch die 1708 von dem Meininger Lehnsmann Ehrhard Friedrich Hund von Wenkheim vorgenommene Gründung des Waisenhauses zu Schweina, das 1710 erweitert und dem 1712 ein Hospital für zwölf alte Leute angegliedert wurde. Beide Anstalten wurden 1722 von den Meininger Herzögen übernommen und der Leitung des Konsistoriums unterstellt<sup>477</sup>.

Dieser verhältnismäßig hohe Stand der Armenfürsorge hielt aber im Laufe der nächsten Jahrzehnte nicht mit der Entwicklung Schritt. Die Beiträge der Landschaft zur Armenfürsorge wurden zwar auch in den folgenden Jahren gezahlt, sanken aber seit 1738 auf jährlich 600 Reichstaler<sup>478</sup>. Dass mit diesen freiwilligen Beiträgen und anderen geringen Gaben der Landeskassen eine ordentliche Armenfürsorge nicht durchgeführt werden konnte, lag auf der Hand, zumal bei den fortdauernden Kriegen und bei dem Bevölkerungszuwachs das Armenproblem bald immer ernstere Formen annahm. Trotz mancher guter Ansätze geschah aber bis zum Jahre 1763 nichts Entscheidendes. Erst der aufgeklärten Regierung blieb es vorbehalten,

<sup>470</sup> Meininger Chronik I S. 64 und Landtagsabschied vom 13.12.1712 Punkt 1 ThStAMgn ZM 111.

<sup>471</sup> Archiv I S. 254.

<sup>472</sup> Meininger Chronik II S. 110 und auch S. 142 für 1798, als die Almosenkasse große Defizite machte und aus anderen Mitteln 1500 fl zugeschossen werden mussten.

<sup>473</sup> Archiv I S. 254.

<sup>474</sup> In Gotha wurde 1702 ein Zuchthaus errichtet. Zucht- und Waisenhausordnung vom 16.1.1714 Fabius S. 116. In Weimar ebenfalls Zucht- und Waisenhaus verbunden, 1713 errichtet. Mentz S. 186.

<sup>475</sup> Landschaftsdeputationsabschied vom 13. Dezember 1720 Punkt 1 ThStAMgn ZM 111.

<sup>476</sup> Meininger Chronik II S. 42, 117, 142

<sup>477</sup> Archiv I S. 255, Walch S. 280, Brückner II S. 54, StHB 1843 S. 374-376.

<sup>478</sup> Landschaftsdeputationsabschied vom 11. Januar 1738 Punkt 4 ThStAMgn ZM 111.

das Meininger Armenwesen auf eine solidere, den neuen „polizeiwissenschaftlichen“ Erkenntnissen angemessene Grundlage zu stellen. Den Anfang machte die unterm 23. Dezember 1767 erlassene Verordnung Charlotte Amalies über die Abschaffung des Bettelns und die Versorgung der Armen<sup>479</sup>. Sie war von dem Gedanken getragen, eine regelmäßige Versorgung der Armen herbeizuführen, das Betteln ganz zu verbieten und lediglich die althergebrachten Bräuche, wie Kurrendsingern, Neujahrsbetteln und ähnliches zu gestatten. Das Streben nach einer geordneten Pflege der inländischen Armen und einer strengen Bestrafung der ausländischen Bettler kennzeichnete seitdem die Meiningische Wohlfahrtspolitik des aufgeklärten Absolutismus. Die für die Armenpflege notwendigen Mittel sollten teils wie bisher durch Spenden, teils aber auch durch eine nunmehr eingeführte regelrechte Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrags- und Erbschaftssteuer aufgebracht werden. Der Steuersatz war in den §§ 3 - 5 der Verordnung dahingehend geregelt, dass bei Vornahme der Rechtsgeschäfte auf 100 fl Wert zwei Groschen, bei Erbschaften von Seitenverwandten und nicht blutsverwandten Personen aber ein Prozent des Erbschaftswertes gegeben werden musste. Ebenso sollte bei Straferlassen regelmäßig fünf Prozent der Strafe an die Armenkasse gezahlt werden. Weiterhin wurde an dem alten Grundsatz festgehalten, dass jede Gemeinde für ihre Armen sorgen müsse und erst im äußersten Notfall an eine überörtliche Regelung zu denken sei. Die Verteilung der Armengelder erfolgte im Anschluss an den Gottesdienst „welchen bei Verlust dieses Almosens die Armen ohne dringende Ursache nicht versäumen sollten“<sup>480</sup>. Mit dieser Verordnung war der Meininger Wohlfahrtspolitik für die nächsten Jahrzehnte der Weg gewiesen.

Unter Georg I. erfolgte freilich noch ein weiterer Ausbau, durch welchen die modernen zeitgenössischen armenpolizeilichen Errungenschaften in Meiningen eingeführt wurden. Ihre organisatorische Seite haben wir bereits kennengelernt. Wenn auch die Wohlfahrtspolitik Georgs I. die Schaffung von Lebensmitteln und Lebensmöglichkeiten für jeden einzelnen zum Ziel hatte, so war dies bei der herrschenden Wirtschaftsform doch einfach unerreichbar. Immer wieder musste sich die Obrigkeit mit den noch verbleibenden Armen beschäftigen. Die Armenfürsorge konzentrierte sich jetzt auf die arbeitsunfähige und arbeitslose Bevölkerung. Durch die kriegerischen Verwicklungen des späten 18. Jahrhunderts lagen manche exportorientierte Industrien darnieder. Dieser neue Abschnitt in der Meininger Wohlfahrtspolitik begann 1788 mit der Auflösung des Zucht- und Waisenhauses. Die Waisen wurden zu Pflegeeltern aufs Land geschickt und geldlich aus der Meininger Waisenanstalt unterstützt. So kamen sie in eine bessere Umgebung und in gesündere Verhältnisse. An diesem Grundsatz hielt die Meininger Regierung bis 1887 fest<sup>481</sup>.

Im Winter 1789/90 wurden in Meiningen Wärmestuben für Arme eingerichtet, die auch in den folgenden Jahren bestehen blieben. Nach Umorganisation der Almosenkommission begann 1798 eine mit den Mitteln des aufgeklärten Absolutismus durchgeführte Arbeitsvermittlung erwerbsloser Personen, nachdem schon 1785 der Geheimrat von Hendrich in der Zusammenstellung der Hauptgebrechen des Landes den „Mangel an Arbeit für die Arbeitssuchenden“ besonders hervorgehoben hatte<sup>482</sup>. Diese fanden nun vorwiegend beim Chausseebau Beschäftigung. In der neugegründeten „Industrieschule“ zog die Meininger Obrigkeit

---

<sup>479</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>480</sup> § 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1767.

<sup>481</sup> GS XXII S. 143. Die oberländische Waisenverpflegungsanstalt für die Verwaltungsämter Sonneberg, Römheld, Gräfenthal, Saalfeld, Camburg und Kranichfeld wurde erst am 12. März 1836 gegründet.

<sup>482</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13447. Votum des Geh. Regierungsrats von Hendrich zur Frage der Errichtung einer Polizeikommission.

nach auswärtigem Vorbild Bettelkinder und arbeitsscheue Personen zusammen. Die registrierten Armen der Stadt Meiningen wurden von nun an durch besondere Armenpfleger mit Geld, Kleidung, Nahrung und kostenloser Krankenpflege versehen. Schließlich führte der Herzog, auch hier stets den modernsten Errungenschaften nachspürend, am 19. Februar 1799 in Meiningen die in Münchner Armenanstalten bewährte „Rumfordsche Suppe“ ein, eine kostenlos den Armen zur Verfügung gestellte Mahlzeit, die gegen geringes Geld auch an minderbemittelte Personen ausgegeben wurde<sup>483</sup>. Allerdings mussten auch dabei manche Vorurteile der Bevölkerung überwunden werden. Erst als Georg I. bei einem Besuch in München von Rumford weitere Anregungen erhielt, führte die Volksküche zum Erfolg.

Die interessanteste Einrichtung dieser Zeit ist ohne Zweifel die Industrieschule, die aus freiwilligen Spenden, vorwiegend aber aus Kammer- und Landschaftsmitteln erhalten wurde. Andere Staaten hatten hierfür bereits Vorbilder geliefert<sup>484</sup>. Die Obrigkeit nahm in dieser Schule die Erziehung herumstreifender und minderbemittelter Knaben selbst in die Hand mit dem Ziel, durch die Einrichtung eines Webereibetriebes gleichzeitig der Wirtschaft des Landes neue Fachkräfte zuzuführen. Dass sich gerade Herzog Georg von der Weberei eine Milderung der Not der Kleinbauern in der meiningischen Vorrhön versprach, werden wir noch später näher zu erörtern haben. Die Industrieanstalt legte jährlich öffentlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit und über ihre Einnahmen ab. Bereits bei der Gründung wurde mit ihr die Armenschule verbunden, die wie das 1788 aufgelöste unterländische Waisenhaus dem Lehrerseminar als Übungsstätte diente<sup>485</sup>.

Die Wohlfahrtspolitik Herzog Georgs I. erforderte aber gleichzeitig eine Erhöhung der Armengelder. Die Landschaftsbewilligungen für die Armenpflege wurden wieder auf 1000 Reichstaler jährlich erhöht. Vornehmlich versuchte aber die Obrigkeit durch Besteuerung des Luxus Gelder zu gewinnen. Bereits die große Festeordnung vom 12. März 1777 sah vor, dass anstelle der prunkvollen Sargausstattungen ein bis acht Groschen an die Almosenkassen zu geben seien<sup>486</sup>. Auch bei Straferlassen mussten jetzt bestimmte Teilbeträge den Almosenkassen überwiesen werden<sup>487</sup>. Die 1789 eingeführte Hundesteuer diente ebenfalls der Auffüllung der Armenkassen<sup>488</sup>. Wenn der Schwerpunkt der Armenpolitik der Regierung auch jetzt immer noch in der Residenzstadt lag, so ging die Obrigkeit nunmehr doch dazu über, auch in den Landstädten verbesserte Armenanstalten zu schaffen. Besonders die Städte Römhild und Salzungen hatten hiervon ihren Nutzen<sup>489</sup>.

Nach dem Zeugnis Emmrichs war am Ende der Regierung Georgs I. das Bettelunwesen im Meininger Land nahezu verschwunden<sup>490</sup>. In der schweren Zeit, der aber das Land in den folgenden Jahren ausgesetzt war, konnten die bestehenden Armenanstalten nicht mehr den erhöhten Bedürfnissen gerecht werden. Klagen über Bettelei wurden wieder überall laut. Die Obrigkeit tat manches, die Not der Kriegszeit zu mildern. Einen durchschlagenden Erfolg aber konnte sie nicht mehr erzielen. Die Auffassung, dass die Verwandten zuerst Hilfe leisten

---

<sup>483</sup> Verordnung vom 8. November 1799 ThStAMgn ZM 261.

<sup>484</sup> Für Baden: Windelband S. 61.

<sup>485</sup> Meininger Chronik II S. 129.

<sup>486</sup> § 8 der VO ThStAMgn ZM 261.

<sup>487</sup> Verordnung vom 5. November 1801 ThStAMgn ZM 261.

<sup>488</sup> Verordnung vom 8. Mai 1789 Erhöhungen durch VO v. 5. Februar 1803 und 30. März 1826 ThStAMgn ZM 261 und MWN 15/1826.

<sup>489</sup> Für Römhild MTB 1803 S. 188-194.

<sup>490</sup> MTB 1805 S. 150.

müssten, die bereits unter Georg I. eine gesetzliche Festlegung erfahren hatte, trat jetzt immer mehr in den Vordergrund<sup>491</sup>. Die bereits 1767 eingeführte Erbschafts- und Vertragssteuer musste 1804 und noch 1812 beträchtlich erhöht werden<sup>492</sup>. Der entstehende Kapitalismus hat dann nach den Befreiungskriegen das Meiningsche Staatswesen vor noch weit schwierigere wohlfahrtspolitische Aufgaben gestellt. Bevor die größten Schwierigkeiten in der Mitte des 19. Jahrhunderts auftraten, war aber schon 1833 die gesamte Armenfürsorge in die Hände der Gemeinden gelegt<sup>493</sup>. Der Staatszuschuss hörte vielfach ganz auf und die Ausgaben der Armenunterstützung belasteten nunmehr die städtischen Haushalte außergewöhnlich.

### 3.2.2. Die Sanitätspolizei

Wenn Hartung in seiner Darstellung der Weimarerischen Verwaltung unter Karl August zu dem Urteil kommt, dass das Medizinalwesen noch am Ende des 18. Jahrhunderts sehr vernachlässigt und von der Obrigkeit nur als Nebensache behandelt wurde, so können wir ihm vom Meininger Blickfeld aus nicht folgen<sup>494</sup>. Zwar hat es auch der altmeiningische Staat nicht zu einer obersten Gesundheitsbehörde gebracht. Das hätte man auch kaum erwarten können. Die Meininger Obrigkeit hat aber dem Gesundheitswesen gerade unter Georg I. „als eine der wichtigsten, wiewohl in manchen Ländern wenig beachteten Sorgen einer guten und väterlichen Landespolizei“ betrachtet<sup>495</sup>.

Die Anfänge des staatlichen Medizinalwesens im Meininger Land gehen noch in die hennebergische Zeit zurück. Zwar hatten die Grafen noch keine Amtsärzte in Bestallung genommen, aber bald nach Übergang des Landes an die gemeinschaftlich-sächsische Landesherrschaft wurden 1590 zwei Landmedici mit dem Sitz in Meiningen und Schleusingen angestellt<sup>496</sup>. Der Amtsbereich des Meininger Landmedikus war die „untere Herrschaft Henneberg“, im Wesentlichen die später an Herzog Bernhard gefallenen Landesteile. Bis zur Auflösung der Grafschaft Henneberg 1660 war in diesem Gebiet kein zweiter Amtsarzt tätig. Nunmehr wurden aber vom Tätigkeitsgebiet des Meininger Landmedikus die Ämter Fischberg und Kaltennordheim an Eisenach, Wasungen, Sand und Frauenbreitungen an Gotha, Kühndorf-Benshausen an Sachsen-Naumburg abgetreten. Sein Amtsbezirk beschränkte sich nunmehr nur noch auf die beiden Ämter Maßfeld und Meiningen. In Wasungen setzte die Gothaer Regierung für ihren Anteil an der Grafschaft bald nach 1660 einen neuen Landphysikus ein.

In Sachsen-Gotha, das 1672 alle später an Herzog Bernhard gefallenen Ämter vereinigte, war das Medizinalwesen von Herzog Ernst dem Frommen kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg durch das in die Landesordnung aufgenommene, am 9. Oktober 1657 erlassene und 1667 erweiterte „Patent und Mandat über Landmedicos, Wundärzte und Barbieri“ geregelt<sup>497</sup>. Nach der Gothaer Medizinalgesetzgebung sollte in allen Städten und Ämtern ein Landmedikus zur gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung angestellt werden. Ihm waren für die „niedere Medizin“ Chirurgen und Barbieri unterstellt. So entstand kein freies Ärzetum,

<sup>491</sup> VO vom 1.9.1793 ThStAMgn ZM 260 Bl. 412 b.

<sup>492</sup> Verordnungen vom 1. Oktober 1804 und 13. März 1812 ThStAMgn ZM 262.

<sup>493</sup> Meininger Chronik II S. 262.

<sup>494</sup> Hartung S. 100.

<sup>495</sup> MTB 1805 S. 95.

<sup>496</sup> Hess, Hennebergische Verwaltung S. 204.

<sup>497</sup> GLO P 3 Nr. 19 eingearbeitet auch in P 2 cap 3 tit 6.



sondern ein im Beamtenverhältnis stehendes Medizinalpersonal, das eine „ordentliche, aus dem Lande colligirte Jahresbesoldung“ erhielt und nur von den Vermögenden Kosten fordern konnte. Dem Landmedikus waren auch die Apotheken seines Bezirkes zur Kontrolle unterstellt. In die Landesordnung wurde gleichzeitig ein allgemeines Verbot der Kurpfuscherei aufgenommen, auf das die Behörden bis ins 19. Jahrhundert immer wieder hinwiesen. Ferner erschien 1658 ein sehr ausführlicher „Unterricht für Hebammen“, der ebenfalls den Beifügungen zur Landesordnung eingegliedert wurde<sup>498</sup>.

In Durchführung dieser Gothaer Gesundheitspolitik war beim Regierungsantritt Bernhards I. nicht nur in der neuen Residenzstadt Meiningen, sondern auch in den Landstädten Wasungen und Salzungen je ein Landmedikus tätig. Bernhard I. hat als eines seiner frühesten Gesetze die am 3. Oktober 1681 ausgefertigte Medizinalordnung erlassen, die auf die besprochenen Gothaer Vorbilder und auf die hennebergische Apothekenordnung von 1655 zurückgeht<sup>499</sup>. Die Ordnung, auf die noch im 18. Jahrhundert immer wieder zurückgegriffen wird, enthält in den ersten sechs Kapiteln Bestimmungen über die berufliche Vorbildung, Qualitäten, Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Schichten des Medizinalpersonals, nämlich der Ärzte, Apotheker, Wundärzte, Barbieri und Bader, Hebammen und „Oculisten, Stein- und Bruchschneiderei“ und schließlich der „Zahnbrecher“. Nur die auf Universitäten ausgebildeten Ärzte durften die Heilkunst im eigentlichen Sinne, das heißt die innere Medizin, ausüben. Wundärzte und andere sollten sich nur mit äußerlichen Wunden, Geschwüren, Verrenkungen und Knochenbrüchen befassen, sich jedoch „allen Arzneiens und Eingebens enthalten“<sup>500</sup>. Personen, die die niedere Medizin auf Jahrmärkten als „Zahnbrecher“ und „Marktschreier“ betrieben, bedurften zu ihrem Auftreten der jeweiligen behördlichen Genehmigung<sup>501</sup>. Die Meininger Medizinalordnung ist wohl im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewohnheitsmäßig auch im Oberland eingeführt worden, wo anfangs die Coburger Medizinalordnung von 1659 galt. Wie in Gotha war auch in Meiningen die Regierung oberste Medizinalbehörde. Sie bediente sich ohne Zweifel schon im 18. Jahrhundert des Beirats der Meininger Ärzte. Erst 1803 wurde dieser Beirat zu einem besonderen, der Regierung unterstellten Sanitätskollegium zusammengefasst, das seit 1805 seine Tätigkeit auf das ganze Land ausdehnte und dem neben den drei Ärzten ein Chirurg angehörte<sup>502</sup>. Es war der Vorgänger der 1834 errichteten Medizinaldeputation bei der Landesregierung<sup>503</sup>. Die Aufgaben des Sanitätskollegs hatten nur begutachtenden und beratenden Charakter. Es besaß keine Weisungsbefugnis gegenüber den Unterbehörden und bedurfte zur Durchsetzung seiner Ratschläge stets der Hilfe der Regierung. Diese Stellung hat den Mitgliedern des Sanitätskollegs aber offenbar wenig zugesagt. Nach den Befreiungskriegen waren sie trotz des lebhaften Widerstandes ihrer Oberbehörde unablässig bestrebt, diese Fesseln von sich zu werfen und sich zur Immediatbehörde aufzuschwingen. Der Streit endete aber 1817 mit einem vollen Sieg der Regierung, zumal auch die Nachbarstaaten Vorbilder für so hohe Wünsche der Mediziner nicht abgaben. Das Sanitätskolleg wurde gänzlich aufgelöst und ein einzelner Arzt, der bezeichnenderweise nicht dem Kolleg angehört hatte, als „Sanitätspolizeidirektor“ der Regierung als Fachreferent unterstellt, bis endlich 1834 die Medizinaldeputation als beraten-

<sup>498</sup> GLO P 3 Nr. 32.

<sup>499</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17237. Die Medizinalordnung von 1681 spricht von einer hennebergischen Apothekenordnung von 1655, feststellbar ist nur eine solche von 1612, die 1626 revidiert wurde. ThStAMgn GHA V 5 Bl. 226 und 289.

<sup>500</sup> MedO 1681 cap V § 5.

<sup>501</sup> MedO 1681 cap VI § 6.

<sup>502</sup> Das Sanitätskolleg ist erst 1803 errichtet worden, vgl. MTB 1805 S. 98, in der Meininger Chronik S. 134 wird es schon 1794 erwähnt. (Akten ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17249).

<sup>503</sup> VO vom 8. September 1834 GS II S. 411.

des Organ der Landesregierung gebildet wurde. Hier hatte sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts für den Landmedikus allgemein der Titel Physikus durchgesetzt.

In der unteren Ebene lagen die Verhältnisse nicht anders. Der Physikus war Beratungs- und Begutachtungsorgan für die untere Verwaltungsbehörde und blieb es bis zur Auflösung des Meininger Herzogtums 1920. Gegenüber den Amtsbewohnern besaß er keine Weisungsbefugnisse und musste sich immer der Amtsgewalt des Amtmanns bedienen. Deshalb finden wir auch nirgends vom Physikus unmittelbar ergangene Verordnungen, sondern nur Ratschläge und Verhaltensmaßnahmen. Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Physici war die Medizinalordnung von 1681. Die Aufgaben sind vor 1829 nicht noch einmal in so umfassender Weise verordnungsmäßig festgelegt worden. Erst 1839 erfolgte eine neuzeitlichere Regelung<sup>504</sup>. Dem Physikus war die Aufsicht über die Medizinalpersonen seines Bezirkes übertragen, ihm oblag die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, er nahm Funktionen des Gerichtsarztes wahr, visitierte die Apotheken und beaufsichtigte die Hebammen. In der Praxis haben Physici und Amtleute aber auf dem sehr weiten Gebiet der Medizinalpolizei eng zusammen gewirkt. Der Schwerpunkt der Arbeit lag dabei fast immer beim Physikus.



Dr. med. Julius Heinrich Gottlieb Schlegel  
Hofarzt und Sanitätspolizeidirektor  
1772 - 1839

---

<sup>504</sup> VO vom 8. September 1834 GS II S. 411.

Nachdem schon durch die Gothaer Verordnungen des 17. Jahrhunderts die feste Organisation des Medizinalwesens wenigstens in seinen Anfängen geschaffen war, ging die Meininger Regierung im 18. Jahrhundert dazu über, das Gesundheitswesen noch mehr auszubauen. Zunächst waren noch ausschließlich beamtete Ärzte tätig. Erst am Anfang des 19. Jahrhunderts begegnen wir im Unterland frei praktizierenden Ärzten, die allerdings noch sehr in der Minderzahl blieben. In Meiningen, Wasungen und Salzungen hatten wir bereits 1680 Landphysici feststellen können. Über den Ausbau der niederen Medizin sind wir zwar quellenmäßig schlecht unterrichtet, doch dürften schon damals in diesen Städten Chirurgen tätig gewesen sein. Das Meininger Physikat war anfangs fast immer mit der Leibarztstelle verbunden. Bei der Größe des zu verwaltenden Bezirkes wurde 1758 dem Physikus ordinarius ein Physikus extraordinarius, ein zweiter Amtsarzt, zur Seite gestellt. Diese Doppelbesetzung blieb bis weit ins 19. Jahrhundert. Die Meininger Landchirurgenstelle wurde am Ende des 18. Jahrhunderts ebenfalls verdoppelt und zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Jüchsen für den südlichen Teil des Amtes Maßfeld ein weiterer Amtschirurg angestellt. Der Wasunger Landphysikus, der die Ämter Wasungen, Sand und Frauenbreitungen zu betreuen hatte, erhielt 1810 einen Physikus extraordinarius, der bis 1822 tätig war. Dann teilte die Regierung den Bezirk in 3 Physikate zu Wasungen, Friedelshausen und Frauenbreitungen, von denen letzteres auch für das Amt Altenstein zuständig war. Jedes wurde mit einem Amtsarzt besetzt. Amtschirurgen waren außer in Wasungen seit Ende des 18. Jahrhunderts in Roßdorf im Amt Sand und in Frauenbreitungen beschäftigt. In Salzungen, dessen Physikus bis 1822 auch das Amt Altenstein zu betreuen hatte, wurde erst 1818 ein zweiter Amtsarzt angestellt. Drei Amtschirurgen waren in seinem Bezirk tätig, seit Anfang des 18. Jahrhunderts einer für die Stadt und einer für das Amt Salzungen und seit 1773 ein dritter für das Amt Altenstein in Schweina. Im Amt Römhild war schon bei Übernahme der gemeinschaftlich meiningischen und coburgischen Landesherrschaft ein Amtsarzt angestellt, dem ein Chirurg beigegeben war. Das unterländische Medizinalwesen wurde darüber hinaus seit dem Ende des 18. Jahrhunderts durch eine ständig wachsende Zahl zugelassener freiberuflicher Ärzte verbessert. In den letzten Jahren Georgs I. war auf diesem Gebiet nur Lic. med. Johann Adam Steinwick in Obermaßfeld, Dr. Johann Elias Delacum und Dr. Christian Georg Helbich, beide in Salzungen und Dr. Christian Beck in Friedelshausen für die abgelegenen Dörfer des Amtes Sand tätig<sup>505</sup>. Aber schon 1826 hatten sich außer den beamteten Ärzten in Meiningen vier, in Salzungen und Römhild je zwei freiberuflich tätige Ärzte sowie in Vachdorf und Nordheim je einer niedergelassen<sup>506</sup>. Im Jahre 1843 standen sich im Unterland sieben beamtete und acht freie Ärzte gegenüber<sup>507</sup>. Die in der höheren und niederen Chirurgie tätigen freiberuflichen Medizinalpersonen hatten sich mittlerweile ebenfalls beträchtlich vermehrt. Neben den Amtschirurgen wohnten 1826 je ein freiberuflicher Chirurg in Meiningen, Bibra, Bettenhausen, Herpf und Stepfershausen<sup>508</sup>. Während noch 1771 im Unterland (außer Römhild) ein voll ausgebildeter Arzt auf 5600 Menschen kam, hatte 1828 ein Arzt nur noch 2500 Menschen zu betreuen.

Wesentlich ungünstiger lagen die Verhältnisse im Oberland. In Schalkau war zwar schon am Anfang des 18. Jahrhunderts vorübergehend ein Stadt- und Landphysikus angestellt. Das große Amt Sonneberg erhielt aber zusammen mit Neuhaus erst 1748 einen Amtsarzt, der in dem weiten, immer volkreicher werdenden Bergland lange Jahrzehnte der einzige voll ausgebildete Arzt blieb. Im Jahre 1771 wurde endlich für Schalkau wieder ein besonderer

---

<sup>505</sup> MTB 1801 S. 199 und 215.

<sup>506</sup> StHB 1826 S. 61, 98.

<sup>507</sup> StHB 1843 S. 182-184.

<sup>508</sup> StHB 1826 S. 62, Rebhan, Geschichte von Oberland S. 96.

Physikus angestellt. Aber erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts erhielt der Sonneberger Amtsarzt einen Physikus extraordinarius. Diese drei Ärzte hatten bis 1835 allein das gesamte oberländische Verwaltungsamt zu betreuen. Sie wohnten von den großen Walddörfern Judenbach, Steinach, Lauscha und Steinheid oft mehr als 20 km entfernt. Während 1780 nach Errichtung des Schalkauer Physikats auf einen Arzt 6500 Menschen entfielen, waren es 1808 immerhin noch 5200 und 1835 gar wieder 7500 Personen. Auch mit Chirurgen war das Oberland nicht ausreichend versorgt. Am Ende des 18. Jahrhunderts war außer den drei Amtschirurgen zu Schalkau, Sonneberg-Oberlind und Neuhaus nur ein freiberuflicher Chirurg tätig. 1826 waren schließlich fünf derartige Wundärzte in Judenbach, Steinach, Oberlind, Effelder und Schalkau ansässig<sup>509</sup>.

Die Zahl der Apotheken war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im Lande sehr beschränkt. Das Privilegierungsrecht lag in den Händen der Regierung. Das Privileg gewährleistete ein innerhalb eines Bannbezirkes wirksames ausschließliches, veräußerliches und vererbbares Betriebsrecht. Die älteste Apotheke im Lande war ohne Zweifel die Schröder'sche (später Jahn'sche) Apotheke in Meiningen, die noch bis in die hennebergische Zeit zurückgeht. Sie wurde um 1570 durch Georg Ernst Zorn gegründet und kam 1606 an Jakob Schröder. Dessen Familie behielt sie bis 1707. Dann war sie lange Zeit Pachtapotheke, kam 1740 an den Apotheker Stützing und 1755 an Elias Salomon Jahn, dessen Nachkommen sie bis 1855 behielten<sup>510</sup>. Im Jahre 1680 wurde in der neuen Residenz von dem Apotheker Schuster eine zweite Apotheke angelegt, die aber Mitte des 18. Jahrhunderts wieder einging<sup>511</sup>. Das Apothekengebäude wurde 1743 niedergerissen. Schon vorher war Johann Friedrich Weygandt aus Wasungen, seit 1729 Hofapotheker Friedrich Wilhelms, 1738 mit einer Apotheke privilegiert worden. Sie kam nach seinem Tod 1756 über seine Frau an die Familie Marschall und schließlich ebenfalls durch Verwandtschaft an die Familie Baumann. Im Jahre 1841 wurde sie geschlossen. Zur selben Zeit wie Weygandt erhielt der Apotheker Heinrich Christian Walch das Apothekenprivileg. Die Walch'sche Apotheke kam durch Kauf 1750 an Simon Zeiß und nach dessen Tod 1770 an seinen Schwiegersohn Johann Wilhelm Christian Treiber, der am 19. Juli 1813 starb<sup>512</sup>. So begegnen uns in den letzten Jahren des altmeiningischen Staates die drei Apotheken der Residenzstadt als die Baumännische, Jahn'sche und Treiber'sche Apotheke<sup>513</sup>. Auf die große Bedeutung, die die Meininger Apothekergeschlechter für die Verwaltung der Stadt gewonnen haben, kann hier nicht eingegangen werden.

In Salzungen bestanden im frühen 17. Jahrhundert zwei Apotheken, doch hatten beide nach dem Dreißigjährigen Krieg einen schweren Stand. Am 14. Februar 1659 wies ein Bericht darauf hin, dass „keine mit ieziger Zeit gebräuchlichen nutzbaren Meticamenten genugsamb versehen“ war<sup>514</sup>. Ernst der Fromme wirkte auf die Stilllegung der einen Apotheke hin. Im Jahre 1675 wurde dem Apotheker Eccardt das ausschließliche Apothekenrecht erteilt. Nach einem langen Prozess mit den Erben des anderen Apothekers bestanden im 18. Jahrhundert in Salzungen wieder die Schwanen- und die Mohrenapotheke. Die Wasunger Apotheke geht wohl ins 17. Jahrhundert zurück. In Schweina wurde am 29. April 1799, in Frauenbreitungen am 23. Mai 1825 eine Apotheke privilegiert. Die Roßdorfer Apotheke wurde ebenfalls in den

<sup>509</sup> StHB 1826 S. 62, Rebhan, Geschichte von Oberlind S. 96.

<sup>510</sup> Meininger Chronik II S. 40 Döbner, Zur Geschichte des Apothekenwesens, besonders in der Stadt Meiningen, Henneberger Blätter 11 und 12/1923.

<sup>511</sup> Meininger Chronik I S. 109.

<sup>512</sup> Meininger Chronik II S. 183, ThStAMgn Älteres Finanzarchiv Konzessionen 689.

<sup>513</sup> StHB 1826 S. 62.

<sup>514</sup> ThStAMgn Kreis Meiningen KA 6120.

ersten Jahren des 19. Jahrhunderts gegründet, gewann aber nie an Bedeutung. Im Jahre 1873 berichtete das Staatsministerium, dass „die frühere Apotheke nur in der kümmerlichsten Weise zu existieren vermochte“<sup>515</sup>.

Während im Unterland um 1830 immerhin neun Apotheken bestanden, war im Oberland zunächst überhaupt keine Apotheke vorhanden, so dass sich die Bewohner ihre Medikamente außerhalb des Landes in Coburg und Hildburghausen holen mussten<sup>516</sup>. Erst 1771 bekam der Apotheker Johann Philipp Wilhelm Albrecht das Privileg zur Errichtung einer Apotheke in Sonneberg, die allerdings bis 1860 die einzige des Oberlandes blieb<sup>517</sup>. Offensichtlich hing diese späte Errichtung mit dem Coburger Hofapothekenprivileg zusammen, das dem Inhaber dieser Apotheke das alleinige Betriebsrecht im Coburger Fürstentum einräumte.

Das Hebammenwesen, das örtlich der Aufsicht der *Physici* unterstand, war bereits in der Gothaer Landesordnung eingehend geregelt. Der „Unterricht der Hebammen“ von 1658 wurde im Wesentlichen in der Hebammeninstruktion Bernhards I. vom 5. Mai 1682 wiederholt<sup>518</sup>. Weitere grundlegende Verordnungen sind dann aus dem 18. Jahrhundert nicht mehr überliefert. Im Bestreben des aufgeklärten Absolutismus lag es, für jeden größeren Ort eine Hebamme auszubilden. Dieses Ziel war am Anfang des 19. Jahrhunderts nahezu erreicht<sup>519</sup>.

Die naheliegende Frage nach dem Gesundheitszustand der Meininger Untertanen im 18. Jahrhundert ist ohne eine umfassende Spezialuntersuchung nicht erschöpfend zu beantworten. Überdies ist die Quellenlage recht ungünstig. Sie kann bei dem damaligen noch vielfach primitiven Stand der Heilkunde auch durch intensive Forschung nicht behoben werden. Wir müssen uns immer vergegenwärtigen, dass etwa das Wesen der Infektionskrankheiten zwar aus der Erfahrung einigermaßen geahnt, in ihrem Zusammenhang aber noch nicht erfasst war. Doch ist eine solche Untersuchung der Gesundheitsverhältnisse für unsere Arbeit von größter Bedeutung, weil wir darstellen müssen, mit welchen Faktoren die Gesundheitsbehörden zu rechnen hatten. Wir greifen deshalb für unsere Betrachtung einige Orte heraus: die Residenz Meiningen, die Industriestadt Sonneberg, die landwirtschaftliche Pfarrei Hermannsfeld im Amt Maßfeld und Oberlind im Amt Sonneberg sowie die Bergpfarrei Steinheid im Oberland. Quellenmäßige Unterlagen bieten uns, abgesehen von Einzelzeugnissen und Seuchenberichten, die allerdings nur Ausnahmeerscheinungen widerspiegeln, die zeitgenössischen Landesbeschreibungen, besonders Keßlers *Topographie des Oberlandes*, vor allem aber die Kirchenbücher, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Todesursachen verzeichnen. Doch sind diese Quellen eben nur sehr bedingt zu verwerten, weil uns die Krankheitsbezeichnungen heute oft kaum noch etwas bedeuten. Unter „Auszehrung“ darf man keineswegs allein Tuberkulose verstehen. Es verbergen sich unter dieser Krankheitsbezeichnung ohne Zweifel auch nichtinfektiöse Krankheiten, etwa innere Krebskrankheiten. „Lungensucht“, oftmals von

<sup>515</sup> Alle Angaben aus ThStAMgn, Kreis Meiningen KA 4224. Für Wasungen besteht ein Privileg vom 20. Februar 1751.

<sup>516</sup> In Coburg bestand seit 1543, in Hildburghausen seit etwa 1680 eine, seit 1719 eine zweite Apotheke. Karche, *Jahrbücher von Coburg* S. 91 und Human, *Hildburghäuser Chronik* S. 456. In Neustadt wurde 1718 die Errichtung einer Apotheke abgelehnt, später einem Kramladen das Führen einiger Medikamente gestattet, aber erst 1839 eine wirkliche Apotheke eingerichtet. Greiner, *Neustadt II* S. 153-154.

<sup>517</sup> Vgl. Reichmann in den *Südthür. Heimatblättern* 9/ 1937. Um 1860 wurde von Eisfeld aus eine Zweigapotheke in Schalkau errichtet, die bald selbständig wurde, um 1866 von Sonneberg aus eine in Steinach und 1870 eine in Neuhaus. Privilegsakten Albrechts ThStAMgn Älteres Finanzarchiv Konzessionen 1782 und Kreis Sonneberg 1681 Gesuche um Anlegung einer zweiten Apotheke und einer Apotheke in Steinach 1831. Kreis Sonneberg 1683 und 1692.

<sup>518</sup> ThStAMgn ZM 214 Bl. 94, neue Hebammenordnung vom 3. April 1839 GS IV S. 259.

<sup>519</sup> StHB 1838 S. 153-163.

„Auszehrung“ unterschieden, bedeutet sowohl Tuberkulose als auch Lungenentzündung. Es muss deshalb von vorneherein festgestellt werden, dass die angegebenen Todesursachen in vielen, wohl den weitaus meisten Fällen nur Nebenerscheinungen einer schweren inneren Krankheit waren. So ist das immer wieder angegebene „Gefraisch“ (Fraisch, Fraise, Frieselfieber) offensichtlich nur Symptom anderer innerer Erkrankungen. Diese Beispiele könnten beliebig fortgesetzt werden und zeigen die Schwierigkeiten, die sich schon bei der Feststellung der bloßen Todesursache ergeben. Wir können uns deshalb nur auf die großen Züge beschränken.

Die Sterblichkeitsziffer war überall hoch. Keßler von Sprengseysen hat sie für 1780 für nahezu alle oberländischen Orte angegeben. Im Übrigen müssen Kirchenbücher und Volkszählungsunterlagen herangezogen werden. Ungünstig lagen die Verhältnisse im Oberland. In Steinheid betrug die Sterblichkeitsziffer um 1780 fast 50 ‰ im Jahr<sup>520</sup>. Recht schlecht war es auch in der Schalkauer Pfarrei bestellt, wo die Ziffer bei 37 ‰ lag, „weil die Gegend den Nordwinden ganz offen lieget“<sup>521</sup>. In der Pfarrei Neuhaus ist die Lage mit 33 Toten auf 1000 Einwohner ebenfalls als keineswegs günstig anzusehen<sup>522</sup>. Besser waren die Verhältnisse in den Pfarreien Heinersdorf, Judenbach und Steinach, wo die Sterblichkeitsziffer bei 25 ‰ lag<sup>523</sup>. In der Stadt Sonneberg lag die Sterblichkeitsziffer schon wieder bedeutend höher. Nach den aus Keßler gewonnenen Angaben beläuft sie sich auf 33 ‰. Allerdings zeigt eine eingehende Forschung in den Kirchenbüchern, dass diese Zahl einer lebhaften jährlichen Schwankung unterworfen war, in der Epidemien und Hungersnot deutlich sichtbar werden. Die Hungerjahre 1771 haben die Sterblichkeitsziffer auf 100 ‰ empor schnellen lassen. In der Residenzstadt lag sie 1771 bei 38 ‰, 1772 bei 43,5 ‰<sup>524</sup>. In Meiningen errechnen sich die Sterblichkeitsziffern für 1780 auf 19 ‰, für 1803 auf 23,3 ‰, für 1808 auf 33,6 ‰ und für 1828 auf 21,7 ‰. Die Sterblichkeitsziffer lag in der Pfarrei Oberlind 1793 bei 25 ‰, 1807 bei 41 ‰, 1808 bei 31 ‰, 1809 bei 25 ‰, 1810 bei 23 ‰, 1811 bei 21 ‰, 1813 bei 25 ‰, 1814 bei 31 ‰<sup>525</sup>. Für das Jahr 1804 errechnen wir folgende Sterblichkeitsziffern: Von 1000 Einwohnern sind verstorben in der Superintendentur Meiningen (Ämter Maßfeld und Meiningen) 22,7, in der Superintendentur Wasungen (Ämter Wasungen und Sand) 20,4, in der Adjunktur Frauenbreitungen 30,2, in der Superintendentur Schalkau 33,0, in der Superintendentur Sonneberg (Ämter Sonneberg und Neuhaus) 21,4 Personen<sup>526</sup>. Andererseits war die Sterblichkeitsziffer in manchen Jahren aber auch außerordentlich gering. In den Jahren 1775 und 1779 betrug sie in Meiningen nur 14 ‰, ja selbst im Kirchspiel Steinheid 1780 nur 6 ‰<sup>527</sup>.

Zu den hohen Sterblichkeitsziffern, die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht überwunden werden konnten, trug vornehmlich die hohe Säuglingssterblichkeit bei, die eine der augenfälligsten Erscheinungen der damaligen Gesundheitsverhältnisse war. Auch sie war außerordentlich großen jährlichen Schwankungen ausgesetzt. Im Hungerjahr 1771 starben in der Pfarrei Sonneberg 270 ‰ aller Kinder bis zu einem Jahr<sup>528</sup>. Auch in den folgenden Jahren war die

<sup>520</sup> Errechnet nach Keßler S. 157-160.

<sup>521</sup> Errechnet nach Keßler S. 176-177.

<sup>522</sup> Errechnet nach Keßler S. 166.

<sup>523</sup> Errechnet nach Keßler S. 124, 134-135, 150.

<sup>524</sup> Errechnet nach PA Meiningen Sterberegister der Stadtpfarrei.

<sup>525</sup> Errechnet auf Grund der Angaben in PA Oberlind, Sterberegister 1793-1814.

<sup>526</sup> Errechnet auf Grund der Angaben in Walch S. 83 und MWN 6/1805.

<sup>527</sup> Errechnet nach jeweiligen Pfarrei-Sterberegistern und Keßler S. 196.

<sup>528</sup> Errechnet nach PA Sonneberg, Sterberegister 1811, 1816, 1824.

Zahl bedeutend. Im Seuchenjahr 1799 starben in der Pfarrei Oberlind 422 ‰ aller Kinder unter einem Jahr<sup>529</sup>. Im Jahre 1793 lag hier die Sterblichkeit der Kinder bis zu einem Jahr bei 155 ‰, 1808 bei 295 ‰. Um einige spätere Jahre zu nennen, sei mitgeteilt, dass in der Stadt Sonneberg der Anteil der gestorbenen Kinder bis zu einem Jahr an der Gesamttothzahl 1811 immerhin 30 %, 1816 39 % und 1824 15,5 % ausmacht. Bei alledem darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass eben die Geburtenzahl sehr hoch war. Mit Ausnahme der Hungerzeit 1771 und 1772 und des Seuchenjahres 1799 hat es in Sonneberg kaum ein Jahr gegeben, in dem nicht die Geburten die Todesfälle um ein vieles überstiegen hätte<sup>530</sup>. Anders verhielt es sich in der Residenz, die am Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts wenige Jahre mit Geburtenüberschuss erlebte.

Wenn wir die einzelnen Krankheiten, besonders die als Todesursache angegebenen betrachten, so blieben die natürlichen Alterserkrankungen durchaus im Hintergrund. Altersschwäche, Gicht und Schlaganfälle („Schlagfluss“) halten sich in ihren Grenzen, die schwer definierbare Auszehrung spielt überall eine beträchtliche Rolle<sup>531</sup>. Die „Wassersucht“ tritt hie und da etwas stärker in Erscheinung.

Unverkennbar aber beherrschen die Infektionskrankheiten das Feld. Gerade ihrer Bekämpfung mussten die Medizinalbehörden eine besondere Beachtung schenken. Selbst in den Jahren, in denen keine Epidemien herrschten, treten die „hitzigen Fieber“, die „Brustfieber“, unter denen wohl vornehmlich Erkältungskrankheiten, Grippe und Lungenentzündung zu verstehen sind, in großem Maße auf. Das war besonders im Oberland der Fall<sup>532</sup>. Kleinstkinderkrankheiten undefinierbarer Art begegnen uns ebenfalls sehr häufig als Todesursache. Scharlach wird immer wieder, wenn auch nicht in allzu vielen Fällen erwähnt. Kindbettfieber wird gelegentlich genannt, Diphtherie („Halsbräune“) hält sich im 18. Jahrhundert, soweit sich übersehen lässt, noch recht im Hintergrund und begegnet uns sporadisch eigentlich erst seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts<sup>533</sup>. Geschlechtskrankheiten werden als Todesursache nirgends genannt. Im Oberland waren sie um 1780 kaum bekannt<sup>534</sup>. Als Einzelbeispiel wird 1805 in Schalkau eine „lues venerea“ (= Syphilis) als Todesursache genannt<sup>535</sup>.

Wenn Kindblattern, Ruhr oder Typhus („Nervenfieber“) epidemisch auftraten, wie das im Meininger Land des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts öfters vorkam, war alle ärztliche Kunst bald am Ende und die Sterblichkeitsziffer stieg rasch an<sup>536</sup>. Bereits kurz nach der Regierungsübernahme Bernhards I. hatte die Regierung gegen eine aus dem Norden drohende Pest, die bereits Erfurt erreicht hatte, Vorkehrungen zu treffen. Im Jahre 1684 herrschte im Unterland eine schlimme Ruhrepidemie, die allein in der Residenzstadt 72 Tote forderte<sup>537</sup>. Weitere Seuchenberichte liegen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht vor. Im

<sup>529</sup> Errechnet nach PA Oberlind, Geburtsregister 1793/1816 und Sterberegister 1793/1814.

<sup>530</sup> PA Sonneberg: Register 1766-1808. 1771: 76 Geburten, 112 Tote, 1772: 58 Geburten, 90 Tote, 1799: 102 Geburten, 127 Tote, aber: 1768: 65 Geburten, 29 Tote, 1788: 84 Geburten, 47 Tote.

<sup>531</sup> In Sonneberg nach PA Sonneberg, Sterberegister 1801 19,1 %, 1809 14 %, 1816 22,5 % aller Todesfälle.

<sup>532</sup> Keßler S. 12.

<sup>533</sup> In der Pfarrei Oberlind starben 1799 elf Kinder „am bösen Halse“, PA Oberlind Sterberegister 1793/1814 S. 91.

<sup>534</sup> Keßler S. 12.

<sup>535</sup> Südthür. Heimatblätter 11/1935.

<sup>536</sup> PA Sonneberg 1799 127 Todesfälle, davon 69 Kinderblattern (= 54,3 %), PA Oberlind 1799: 111 Todesfälle, davon 59 an Kinderblattern (=53,2 %).

<sup>537</sup> Meininger Chronik I S. 17.

letzten Jahr des Siebenjährigen Krieges wüteten dann in Meiningen die Kindblattern<sup>538</sup>. Die Hungerjahre 1771 und 1772 brachten dem Oberland eine rasch um sich greifende Blatternseuche, die allein in der Stadt Sonneberg 70 Kinder und in der Pfarrei Oberlind 59 Kinder forderte<sup>539</sup>.

Zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das Meininger Land dann wieder von einer Reihe gefährlicher Epidemien heimgesucht. Im Herbst 1794 brach in den Ämtern Maßfeld und Meiningen die Ruhr aus, die auch in den folgenden Jahren nicht ganz zu bannen war und sich bis 1798 auswirkte<sup>540</sup>. Kaum war sie erloschen, trat im Herbst 1799 im Oberland eine Blatternseuche auf, der allein in Sonneberg viele Kinder zum Opfer fielen und die sich im Winter 1799/1800 auch auf das Unterland ausbreitete<sup>541</sup>. Die Napoleonischen Kriege ließen im Sommer 1811 die Ruhr ins Unterland zurückkehren<sup>542</sup>. Letztendlich brachten die zurückflutenden Franzosen im Oktober 1813 eine weit ausgebreitete und opferreiche Typhusepidemie mit, deren Schwerpunkt Meiningen und die Maßfelder Amtsdorfschaften bildeten, die sich aber auch auf andere Landesteile, selbst auf das Oberland ausdehnte<sup>543</sup>. Diese letzte große Seuche, der sich die alte Meininger Obrigkeit gegenüber sah, hat dem Land noch einmal schwere Wunden geschlagen. Einer der tüchtigsten Ärzte, Hofmedikus Dr. Jahn, fiel ihr am 13. Dezember 1813 zum Opfer<sup>544</sup>. Erst im Frühjahr 1814 gingen die Krankenzahlen langsam zurück.

Es ist geradezu erschütternd, die Ärzte des 18. Jahrhunderts, denen nicht einmal der Grundbegriff der Bakteriologie geläufig war, mit einem unsichtbaren, oft kaum geahnten Feind ringen zu sehen. Wie wenig sie gerade auf diesem Gebiet vorgedrungen waren, zeigt die Tatsache, dass Dr. Klinkhammer aus Ostheim, der um 1685 die Leibarztstelle bei Herzog Bernhard versah, das Blutausspucken des Herzogs mit Aderlass zu verhindern suchte<sup>545</sup>. Der Aderlass scheint auch sonst ein beliebtes, wenn oft auch wenig zweckmäßiges Mittel bei Infektionskrankheiten gewesen zu sein. So bescheinigt noch 1808 der Sonneberger Amtssphykus Dr. Engelhardt, dass ein Patient so schwere Lungenentzündung habe, dass oftmals Aderlass vorgenommen werden musste<sup>546</sup>. Der Geheime Regierungsrat von Hendrich klagt in seinem großen Votum zur Frage der Errichtung einer Polizeikommission über „die Unwissenheit mancher Ärzte, besonders aber der Wundärzte, die Pfuscherei der Quacksalber“<sup>547</sup>. Aber wie konnte es mit dem Stand der Medizin anders stehen, wenn man 1780 die hohe Zahl der Erkältungskrankheiten im Oberland damit erklärte, dass „durch die ... kühle und scharfe Mitternachts- und Morgenwinde der Schweiß gählings zurückgetrieben wird, wodurch Entzündung oder Fäulnis in dem Blut entsteht“<sup>548</sup>. Selbst in der Landtagsdebatte vom 3. Februar 1826 hielt man das An-die-Kette-legen der Hunde als die Ursache für die Hundetollwut<sup>549</sup>. Die Medizinalbehörden hatten aber zumindest das eine Wesentliche erkannt, dass zur

---

<sup>538</sup> Meininger Chronik I S. 180.

<sup>539</sup> Steiner, Sonneberg Chronik S. 23.

<sup>540</sup> Meininger Chronik II S. 134, 142.

<sup>541</sup> Meininger Chronik II S. 148.

<sup>542</sup> Meininger Chronik II S. 179.

<sup>543</sup> Meininger Chronik II S. 182, PA Sonneberg, Sterberegister 1813: 20 Todesfälle, 1814: 14 Todesfälle und 1815: 8 Todesfälle an „Nervenfieber“.

<sup>544</sup> Meininger Chronik II S. 187.

<sup>545</sup> ThStAMgn GAM XV F 37.

<sup>546</sup> Sta Sonneberg 61,20.

<sup>547</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13447 Votum vom Februar 1785.

<sup>548</sup> Keßler S. 12.

<sup>549</sup> Auszüge aus Protokollen der ersten Landtags-Sitzung S. 166.



Bekämpfung von Infektionskrankheiten in erster Linie Absperrung des Landes nach außen, die Errichtung einer Quarantäne, die Vernichtung verseuchter Gegenstände und die Aufklärung der Bevölkerung gehörte. So sind im 18. Jahrhundert eine große Zahl Verordnungen erlassen worden, die solche Maßnahmen bezweckten. Als im Jahre 1681 die in Nordthüringen herrschende „Pest“ bereits nach Meiningen übergegriffen hatte, erschien am 3. September 1680 eine Pestordnung, die am 3. August 1681 wiederholt wurde<sup>550</sup>. Das 18. Jahrhundert verfuhr ebenso. Kaum war in Frankreich, Polen oder auf dem Balkan eine „Pestilenz“ oder „Contagion“ ausgebrochen, erschien in Meiningen eine Schutzverordnung, die die scharfe Überwachung fremder Reisender und die Vernichtung von Waren und Postsachen aus den Seuchengebieten befahl<sup>551</sup>. Wie sehr dabei bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts noch religiöse Anliegen mitspielten, wird durch die Tatsache deutlich, dass Bernhard I. neben medizinischen Vorschriften 1681 auch eine „Geistliche Seelenmedizin wider die Pest“ herausgeben ließ und neben dem Pestmedikus einen Pestpastor anstellte<sup>552</sup>. Noch in der Seuchenpolizeiverordnung vom 3. Januar 1739 wird an erster Stelle und zwar vor den sanitätspolizeilichen Vorschriften ein gutes und moralisch einwandfreies Leben der Untertanen gefordert, „weilen diese göttliche Heimsuchung mit der pestilenzialischen Seuche von nichts anders als denen grossen und schweren Sünden der Menschen herrührt“<sup>553</sup>. Gleichzeitig erließ die Regierung von Fall zu Fall Aufklärungspatente in Form des „Medizinischen Unterrichts“. Schon bei der im August 1680 herrschenden Ruhr begegnen wir einem solchen Patent. Aber besonders am Ende des 18. Jahrhunderts wurde hiervon viel Gebrauch gemacht.

Die Anmeldung ansteckender Krankheiten wurde 1800 ausdrücklich verordnet. Allerdings ist sie erst nach 1829 in umfassender Weise gesetzlich geregelt worden. Nachdem sie 1831 für die Blattern und die Cholera ausdrücklich festgestellt worden war, erschien unterm 9. November 1836 eine ausführliche Verordnung „über die medizinalpolizeilichen Vorkehrungen wider gemeingefährliche ansteckende Krankheiten der Menschen“<sup>554</sup>.

Bei den damaligen medizinischen Kenntnissen konnte freilich gegen die Infektionskrankheiten im Allgemeinen kein durchschlagender Erfolg erzielt werden. Nur auf dem Gebiet der Kinderblattern war es dem aufgeklärten Absolutismus möglich, sichtbare Erfolge mit Hilfe der Kuhblattern zu erzielen. Die Einführung der „Schutzblatternimpfung“ und die Eindämmung dieser gefährlichen Kinderkrankheit stellt ohne Zweifel eine großartige Leistung der damaligen Medizinalbehörden dar, zumal sie ohne Kenntnis der wirklichen bakteriologischen Zusammenhänge auf Grund bloßer Erfahrung erzielt worden ist. Errungen wurde der Erfolg nur nach einem wahrhaft erbitterten Kampf der Obrigkeit und ihrer Aufklärungsorgane, der Mediziner und der Geistlichkeit, gegen die Vorurteile der Bevölkerung. Bereits 1771 hatte der Untermaßfelder Pfarrer Christoph Rasche als erster sein Kind mit natürlichen Blattern impfen lassen<sup>555</sup>. Eine systematische Aufklärung erfolgte aber erst in den letzten Jahren unter der Regierung Georgs I., nachdem die Jahre 1799 und 1800 noch einmal eine furchtbare Blatternepidemie gebracht hatten. Georg I., der den medizinalpolizeilichen Problemen immer sehr aufgeschlossen gegenüberstand, ging auch hier mit gutem Beispiel voran und ließ den

---

<sup>550</sup> ThStAMgn ZM 214 Bl. 181.

<sup>551</sup> Verordnungen vom 8. November 1721, 24. September 1738, 3. Januar 1739 und 29.10.1710. ThStAMgn GAM XXIII 7 und ZM 260 und 261.

<sup>552</sup> Archiv I S. 14.

<sup>553</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>554</sup> GS III S. 205.

<sup>555</sup> Meininger Chronik II S. 55.

Erbprinzen impfen<sup>556</sup>. Welch großen Wert die Obrigkeit bereits damals auf die Schutzimpfung legte, zeigt der Umstand, dass schon die „Haupttabelle“ des Amtes Neuhaus von 1803 aufführt, wie viele Kinder geimpft worden sind<sup>557</sup>. Georg I. war noch bestrebt, die Impfung auf freiwilliger Basis durchzuführen. Als unter Luise Eleonore die Zweckmäßigkeit der Impfung bereits außer Zweifel stand, ging die Obrigkeit bereits mit anderen Mitteln gegen die noch immer sehr zögernden Eltern vor. Am 21. September 1807 wurde den Physici ausdrücklich aufgetragen, die „Kuhpockenimpfung“ zu propagieren. Die Regierung scheute sich aber immer noch, die Impfung zwangsweise einzuführen, verwarnte aber die säumigen Eltern, dass sie die Kosten einer notwendigen Quarantäne bei Seuchenausbruch zu tragen hätten. Im Wesentlichen beschränkte sie sich auf Aufklärungsarbeit der Mediziner und der Geistlichkeit<sup>558</sup>. Die Verordnung vom 7. April 1824 legte den Physici bereits die Pflicht auf, dafür zu sorgen, „daß hinfüro kein Kind mehr ungeimpft bleibe“ und Impflisten zur ordnungsgemäßen Überwachung aufzustellen<sup>559</sup>.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wurde auch der Bekämpfung der Hundetollwut eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, nachdem erstmals 1789 die Einschränkung der Hunde angeordnet worden war. Verordnungen gegen das übermäßige Hundehalten, die im Laufe des ersten Viertels des 19. Jahrhunderts zu wiederholtem Male erlassen wurden, haben neben steuerlichen vornehmlich auch sanitätspolizeiliche Gründe<sup>560</sup>.

Die Bedeutung der Hygiene für das Gesundheitswesen hat erst der aufgeklärte Absolutismus in vollem Maße erkannt. Er ist daran gegangen, entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die vornehmste Aufgabe war hier die Straßenreinigung der Residenzstadt, die am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Gegenstand zahlreicher Polizeivorschriften war, die auf Hebung der Hygiene hinzielten. Das offene, durch die Meininger Innenstadt fließende „Marktwasser“, ein Ort großer Unsauberkeit und dadurch ein gesundheitlicher Gefahrenherd, wurde nach vielen Bemühungen 1798 endlich kanalisiert und mit Bohlen abgedeckt<sup>561</sup>. Auch die am Ende des 18. Jahrhunderts beginnende Baubereinigung in den meiningischen Städten trug viel zur Verbesserung der Wohnungshygiene bei. Das Salzunger Baureglement vom 26. Februar 1787 enthielt erste wohnungshygienische Vorschriften<sup>562</sup>.

Die Nahrungsmittelhygiene war, soweit überhaupt gesetzlich geregelt, in den Innungssatzungen der Lebensmittelhandwerke festgelegt. Sie wurde jetzt durch einige wenige landesherrliche Verordnungen ergänzt<sup>563</sup>. Die Ausgabe von gefährlichen und giftigen Medikamenten

---

<sup>556</sup> MTB 1805 S. 98.

<sup>557</sup> ThStAMgn ZM 343.

<sup>558</sup> Am 31. Dezember 1808 trug der Superintendent Johann Justus Rösling in das Sonneberger Kirchenbuch ein: „Es ist bei den 47 Kindern, die meistens im Monat März an den gewöhnlichen Blattern oder Unschlichten gestorben sind, nichts Gegründetes gegen die Kuhpockenimpfung vorgekommen, sondern die Säumigen haben nur mit Schmerzen an den Bahnen ihrer toten und zum Teil jämmerlich entstellten Kindern die Augen zu spät öffnen, ihre Torheit und ihre Vorurteile beklagen, dagegen die gescheideren Eltern, welche sich bekehren und warnen liessen, und ihre Kinder, die durch die Schutzblattern gerettet sind, glücklich preißen müssen“. PA Sonneberg, Sterberegister 1808. Im März 1801 wurden in Sonneberg die ersten Kinder „mit Kuhblattern inoculiret“ Sta Sonneberg 71,10 S. 62. Über ähnliche Schwierigkeiten in Weimar vgl. Hartung S. 101.

<sup>559</sup> MWN 15/1821.

<sup>560</sup> Vgl. noch Landtagsdebatte vom 3. Februar 1826, Auszüge S. 166. Einen Todesfall durch Hundstollwut meldet das Schalkauer Kirchenbuch aus Almerswind 1795 Schalkauer Heimatblätter 1/2/1929.

<sup>561</sup> Meininger Chronik II S. 144, am Markt erst 1804, II S. 160.

<sup>562</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>563</sup> VO gegen den Genuss unreifer Kartoffeln vom 1. September 1785, VO gegen den Verkauf schlechten Brotes 1816, ThStAMgn GAM XXIII 7 und Meininger Chronik II S. 198.

wurde ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben, soweit das nicht schon durch die Medizinalordnung von 1681 geschehen war.

Die Behandlung von Leichen endlich wurde seit dem Ende des 18. Jahrhunderts aus hygienischen Gründen ebenfalls mehr beachtet. Besondere Leichenhäuser waren im Meininger Land im 18. Jahrhundert nirgends vorhanden. Überall wurden die Toten bis zur Beerdigung im Trauerhaus aufbewahrt. Erst Georg I. fasste einen Plan zur Errichtung einer Leichenhalle in Meiningen, kam aber nicht mehr zur Durchführung seiner Absicht<sup>564</sup>. In verschiedenen Verordnungen des 18. Jahrhunderts finden wir bereits Hygienevorschriften über Leichenbehandlungen eingestreut<sup>565</sup>. Aber erst am Ende des Jahrhunderts erließ die Obrigkeit bestimmtere Vorschriften<sup>566</sup>. Der seit Jahrhunderten, besonders von Landadligen und Geistlichen, aber auch von höheren Beamten, zuletzt sogar von Industriellen geübte Brauch der Bestattung in Kirchen wurde 1784 verboten.

Die Zahl der Friedhöfe war noch recht bescheiden und deshalb auch die hygienischen Verhältnisse oft denkbar ungünstig. Als zufriedenstellend können sie noch in der Residenzstadt angesprochen werden. Der Hauptfriedhof lag bis 1842 nördlich der Stadt im Gebiet des heutigen Englischen Gartens. Bedenklicher war schon die Lage im volkreichen Sonneberg. Hier befand sich der Friedhof bis 1690 um die Kirche auf dem Markt und dann bis 1854 unmittelbar über der Stadt am steilen Drehhang. Die Friedhofsverhältnisse auf den Dörfern waren oft schlimm genug. Vielfach lag der Friedhof des ganzen Pfarrspiels auf engstem Raum zwischen Kirche und Kirchhofsummauer eingezwängt. Neubelegungen mussten vorgenommen werden, kaum dass der Verwesungsprozess beendet war. Besonders schlimme Zustände haben auf dem Oberlinder Friedhof geherrscht, der mitten im Marktflecken zwischen Kirche und Kirchhofsumwallung lag. Am 23. März 1749 berichtete der Oberlinder Schulmeister Johann Lorenz Feldmann, dass bei Neubelegung „viele Särge nicht nur allein ganz, sondern auch die Toden-Cörper samt deren Kleidung unverwesent zum Abscheu ausgegraben werden“<sup>567</sup>. Selbst die aufgeklärte Obrigkeit hat hiergegen keine wesentlichen Maßnahmen ergreifen können. Noch am 4. Oktober 1847 gab der Oberlinder Schultheiß Johann Friedrich Harreß einen entsetzlichen Bericht über die Ausgrabung seiner am 14. März 1837 verstorbenen Frau, deren Grab wegen Platzmangels zur Neubelegung herangezogen werden musste<sup>568</sup>.

### 3.4. Landwirtschaft

Die natürlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft waren im alten Meininger Herzogtum sehr uneinheitlich<sup>569</sup>. Im Unterland schufen die Boden- und Klimaverhältnisse des

---

<sup>564</sup> MTB 1805 S. 96.

<sup>565</sup> So in cap V § 7 der Verlobungs-, Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnung vom 12. März 1777 ThStAMgn ZM 261.

<sup>566</sup> Letzte Beisetzungen in der Gottesackerkirche in Meiningen: 1776 Superintendent Linck, 1780 Geh. Regierungsrat von Pfaffenrath.

<sup>567</sup> Landeskirchliches Archiv Eisenach Inspektion Sonneberg O 37.

<sup>568</sup> Landeskirchliches Archiv Eisenach Inspektion Sonneberg O 18.

<sup>569</sup> Über die natürliche Beschaffenheit des Meininger Landes übermittelte Luise Eleonore im Dezember 1813 dem preußischen General von Kleist in Erfurt eine kurze Denkschrift, die das Ziel hatte, von einer allzu starken militärischen Belastung des Landes abzusehen. ThStAMgn, Staatsmin., Abt. des Innern 10015. Hierzu wird ausgeführt: „Diese Lande liegen sämtlich zwischen zweien hohen Bergketten, dem Thüringer Wald und der Rhön, welche in einer Entfernung von 5 bis 8 Stunden einander gegenüberstehen, zwischen welchen sich das Tal

Amtes Salzungen sehr günstige Vorbedingungen für einen ertragreichen Ackerbau. Die Niederungen des Werratal und des Moorgrundes ließen eine gute Viehzucht zu. Das Nachbaramt Altenstein trug dagegen einen vorwiegend gebirgigen Charakter, der dem des Oberlandes ähnelte und für die Landwirtschaft weniger geeignet war<sup>570</sup>. Im Amt Frauenbreitungen waren im Werratal die Bodenverhältnisse dem Ackerbau und der Viehzucht förderlich. Das kam besonders den in der Nähe des Amtssitzes verstreut liegenden Höfen zugute. Im Amt Sand brachte die Landwirtschaft nur eine spärliche Frucht. In der Vorrhönlandschaft gediehen noch Kartoffeln und Flachs am besten<sup>571</sup>. Die dortigen Bauern sahen sich schon im 18. Jahrhundert vor die Tatsache gestellt, sich zusätzliche Verdienstmöglichkeiten durch die Hausweberei zu verschaffen, die in der Winterzeit betrieben wurde. Das geflügelte Wort „Das Amt Sand ist ein arm Land“ spricht mehr als alles andere von den dürftigen Zuständen, die dort schon im 18. Jahrhundert geherrscht haben<sup>572</sup>. Ganz anders blühte die Landwirtschaft im Amt Wasungen, wo in den Werraniederungen reiche und große Bauerndörfer entstanden waren. Im Laufe des 18. Jahrhunderts hatten sich in den Ämtern Wasungen und Sand eine Reihe Orte auf Spezialgebiete landwirtschaftlicher Erzeugung konzentriert. Metzels baute Weißkraut, Öpfershausen Möhren, Unter- und Oberkatz betrieben Bienenzucht. Im Werratal entstand um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein sehr ertragreicher Tabakbau<sup>573</sup>.

Die Ämter Maßfeld und Meiningen mit ihren Kalkplateaus und eingeschnittenen Tälern boten für die Landwirtschaft nur zum Teil günstige Bedingungen. Die fruchtbarsten Teile lagen im Süden und gehörten schon zum Grabfeld. Sie kamen aber 1723 mit den Fluren Schwickershausen, Berkach, Rentwertshausen und Queienfeld an Sachsen-Hildburghausen. Die Täler der Werra, Jüchse, Sülze und Herpf boten in manchen Orten gute natürliche Voraussetzungen für eine Wiesenwirtschaft, deren Bedeutung aber erst am Ende des 18. Jahrhunderts recht eigentlich erkannt wurde. Bei der kargen Kalkerde der Hochflächen, die im Westen schon Vorrhöncharakter annehmen, gelang es aber dem Bauern oft schwer, seine Lebensbedürfnisse dem Boden abzurufen. Um sich zu ernähren, musste er hier wie im Amt Sand im Winter

---

der Werra hinabzieht. Die sogenannten Oberlande liegen größtenteils im Gebirg selbst, da wo das Land anfängt, sich zu verflachen, grenzt es an das Coburgische Territorium. In dieser Gegend ist wenig oder gar kein Ackerbau vorhanden. Das zur Bearbeitung fähige Land wird zum Kartoffelanbau gebraucht. Alles Getreide für Menschen und Vieh muß aus dem Coburgischen herbeigeschafft werden. Ihre Nahrung fanden sonst die Bewohner in den dortigen Fabriken und dem Handel mit Sonnebergischer Ware, die aber jetzt gänzlich danieder liegt. Auf die hohen Bergketten folgen in der Natur niedrigere, aber noch hohe Hügelreihen mit größtenteils jähren Wänden. Dieses ist die Beschaffenheit der Meiningischen Unterlande, die bei Themar anfangen und zu beiden Seiten des Werratales bis Salzungen sich erstrecken. Aber der Strich Landes, welcher auf beiden Seiten zum Meiningischen Territorium gehört, ist sehr eingeschränkt und schmal und hat oft nur eine bis zwei Stunden in der Breite“. Der Bericht führt dann weiter aus: „Wenn nun in diesem gebirgigten Lande die volle Hälfte des Flächeninhalts auf Waldungen, Heiden, Beeden, steinigte, felsigte Stellen, Gewässer, Wege und Stege gerechnet werden muß, so kann von den Wänden, welche das Tal der Werra und die übrigen Täler einschließen, höchstens ein Drittel als zum Ackerbau tüchtig erkannt werden. Die untere Stufe dieser Berge ist gewöhnlich steil abgeschnitten. Die mittlere, terrassenförmig gestaltet, ist es, auf welchem Ackerbau getrieben wird, und oben auf der Höhe folgt alsdann die Waldung oder, wenn diese fehlt, besteht die Oberfläche aus weitläufigen wüsten Strecken, an denen nur zuweilen ein Stück umgerissen wird. Hieraus kann man sich von der Beschaffenheit des Ackerbaues in den hiesigen Landen eine Vorstellung machen. In guten Jahren wird im Durchschnitt das 5te Korn geerntet, aber dieses reicht nicht hin zum Unterhalt der Einwohner, sondern der Mehrbedarf muß aus den benachbarten Würzburgischen Landen eingeführt werden. Nur ein einziges Amt erbaut soviel Getreide als es nötig hat, das Amt Römhild, von welchem aber nur 2/3 zum Herzogtum Meiningen, das übrige zum Herzogtum Gotha gehören“.

<sup>570</sup> Walch S. 82.

<sup>571</sup> Über Flachsianbau in den Ämtern Sand, Maßfeld und den oberländischen Walddörfern s. Heyl, Fruchtfolgen S. 23.

<sup>572</sup> Brückner II S. 69.

<sup>573</sup> Walch S. 177, 166, Brückner II S. 69.

Hausweberei treiben. Das gemeinschaftliche Amt Römhild reichte im Südwesten schon weit in das fruchtbare Grabfeld hinein. Der Milzgrund mit dem großen Dorf Milz als Mittelpunkt war wohl der fruchtbarste Teil des ganzen Landes. Der fette Keuperboden und das milde Klima ergänzten sich hier auf das vorteilhafteste. Der Norden dagegen glich mit seinen Kalksteinplateaus und kargem Pflanzenwuchs dem größten Teil des Maßfelder Amtsbezirkes. Walch hat aber immerhin in seiner Landesbeschreibung von 1811 das Amt Römhild als einen „schönen, angenehmen, sehr fruchtbaren und wohlgenährten Landdisstrikt“ genannt<sup>574</sup>.

Das Oberland stach vom Unterland durch seine für die Landwirtschaft ungünstige Bodenbeschaffenheit ab. Allerdings hat es auch hier ausgezeichnete Fluren gegeben, die wie Hönbach, Malmerz, Ober- und Unterlind, besonders aber Heubisch, „die Schmalzgrube des Oberlandes“, Anteil an den Alluviumböden der Steinach und Röthenniederungen hatten<sup>575</sup>. Auch Heinersdorf im Tettautal wird stets bis ins 19. Jahrhundert als ein Ort mit guter und reicher Landwirtschaft geschildert. Im Ganzen aber gediehen in dem hohen und walddreichen Gebirgsland weder Ackerbau noch Viehzucht. Auch das Schalkauer und Neuhäuser Amt boten mit ihren Kalk- und Sandböden nur wenig günstige Vorbedingungen für die Landwirtschaft. So hat im 18. Jahrhundert auch in diesen Bauerndörfern bereits die Anfertigung der „Sonnenberger Waren“ Eingang gefunden. Die Viehzucht war zwar noch bis ins 19. Jahrhundert im Oberland bedeutender als heute, der Ackerbau aber „nicht sehr beträchtlich“<sup>576</sup>.

Die Agrarverfassung war bis ins 19. Jahrhundert im Meininger Herzogtum durch die Dreifelderwirtschaft geprägt. Ein Drittel des Ackerlandes lag immer brach, das zweite Drittel war mit Sommer-, das letzte Drittel mit Winterfrucht angebaut. Noch Bernhard I. hat strenge Bestimmungen erlassen, wonach das Brachland auf keinem Fall mit Zwischenfrucht angebaut werden durfte<sup>577</sup>. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts trat hier langsam eine Änderung ein. Bei der allein möglichen fäkalischen Düngung war der Bodenertrag wesentlich geringer als heute, obwohl die Ackerfläche jedes dritte Jahr ruhen konnte. Für das Jahr 1803 wird der Bodenertrag des Amtes Neuhaus mit höchstens einer vierfachen Vermehrung des Getreidesamens angegeben, manchmal werde kaum der Samen geerntet<sup>578</sup>. Brückner gibt noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Vervielfältigung des Getreidesamens bis zur Ernte in den fruchtbaren Grabfeldfluren des Amtes Maßfeld als nur sieben- bis achtfältig, in den übrigen Amtsbezirken nur vier- bis sechsfältig an<sup>579</sup>.

Als landwirtschaftliche Betriebsform begegnen uns im 18. Jahrhundert einerseits Kammergüter, Rittergüter und Freihöfe, andererseits die Bauernhöfe. Unter Kammergütern verstand das ancien régime die der Kammer als oberster landesherrlicher Finanzbehörde unmittelbar unterstellten großen Domänen, die meistens verpachtet waren. Rittergüter und Freihöfe waren als adlige Lehen ausgegebene Besitzungen. Ihre Bewirtschaftung erfolgte durch Fronarbeit der Bauern, nicht durch Tagelöhner. Manche dieser Rittergüter verfügten, wie etwa das Erffa'sche Gut in Unterlind nur über wenig Grund und Boden, dafür aber über zahlreiche Erbzinsen, Lehngefälle, Hut- und Jagdgerechtigkeiten und Zehnten. Die meisten Felder und

---

<sup>574</sup> Walch S. 326.

<sup>575</sup> Keßler S. 124, 122 Brückner II S. 451.

<sup>576</sup> Keßler S. 12.

<sup>577</sup> Befehl vom 4. April 1694, worin verboten wird, die Brache mit Tabak zu bebauen. ThStAMgn ZM 164 Bl. 61.

<sup>578</sup> ThStAMgn ZM 342.

<sup>579</sup> Brückner II S. 106.

Wiesen waren an Bauern verliehen<sup>580</sup>. Der Ritterhof zu Übelroda im Amt Salzungen, der seit 1813 meiningisches Ritterlehen war, besaß überhaupt keinen Grundbesitz, sondern nur Erbzinsen<sup>581</sup>.

Der weitaus größte Teil der landwirtschaftlichen Fläche befand sich in der Hand der Bauern, die es in kleinen und mittleren Betrieben bewirtschafteten. Es handelte sich hierbei freilich nicht um ein freies, sondern um ein grundherrliches Bauerntum. Die Grundherrschaft und ihre Rechtsverhältnisse gaben bis in die Tage der Märzrevolution von 1848 der meiningischen Bauernschaft, ihren Lebens- und Wirtschaftsbedingungen das Gepräge. Jeder Bauer hatte seinen Herrn, von dem er sein Gut zu Lehen bekam und dem er bestimmte, in jedem Einzelfall recht verschiedene Dienste zu leisten hatte. Diese Grundherrschaften konnten im Besitz adliger Rittergutsbesitzer sein, die konnten auch kirchlichen Körperschaften gehören. Seit dem 17. Jahrhundert traten das städtische Patriziat, besonders das der Residenzstadt, und die hohe Beamtenschaft immer stärker als Rittergutsbesitzer hervor. Ihnen folgten seit dem Ende des 18. Jahrhunderts im Oberland und im Amt Altenstein Industrielle wie Greiner und Weiß. Die Räte der Städte besaßen dagegen kaum Grundherrschaft in Dörfern, dazu war ihre wirtschaftliche Entwicklung zu gering.

Das Wesen der meiningischen Grundherrschaft haben wir bereits kennengelernt. Sie stellte keinen geschlossenen Komplex von Grundbesitzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, sondern Streubesitz dar, der sich über eine ganze Reihe von Dörfern erstrecken konnte, ohne in einem einzigen Dorf den ganzen Grundbesitz und alle Rechte zu umfassen. Der Schwerpunkt der Grundherrschaft lag allerdings gewöhnlich in einem einzigen Dorf. Die Grundherrschaften waren fast alle herzogliche Ritterlehen und wurden nicht selbst bewirtschaftet, sondern vom Grundherrn an Bauern (Grundholden) weitergegeben<sup>582</sup>. So entstand ein Gewirr von Herrschafts- und Besitzverhältnissen, das bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen blieb. Es wurde noch dadurch wesentlich vergrößert, dass sich in vielen Orten die Rechte des Grundherrn mit denen des Zehntberechtigten oder Gerichtsherrn durchkreuzten.

Der größte Grundherr im Land war der Herzog selbst. Er hatte bei weitem mehr Land an Bauern zu vergeben als alle anderen Grundherrn zusammen. Wenn es auch im Unterland selten war, dass er in einem einzigen Ort die Grundherrschaft über alle Grundstücke besaß, so war er doch in den weitaus meisten Orten der größte Grundherr. In den Ämtern Sonneberg und Neuhaus, wo das landwirtschaftliche Element nicht vorherrschte und es wenige adlige Grundherrschaften gab, trat die überragende Stellung des Herzogs besonders stark in Erscheinung. Der Herzog ließ die grundherrlichen Befugnisse, die wirtschaftlicher und rechtlicher Natur waren, in der unteren Ebene durch die Ämter, in der Zentralinstanz durch Regierung und Kammer verwalten. Seinen grundherrlichen Bauern traten somit in erster Linie der Amtmann und der lokale Finanzbeamte gegenüber. Die bäuerlichen Lehen wurden vom Amt ohne Mitwirken der Regierung ausgegeben.

Es kann in diesem Zusammenhang nicht darauf eingegangen werden, wie die Grundherrschaft im thüringisch-fränkischen Grenzraum im Einzelnen entstanden ist. Wir müssen vielmehr von der Tatsache ausgehen, dass sie um die Mitte des 17. Jahrhunderts in der oben geschilderten Weise vorhanden war. Der Gewährung des Bauernhofes und des grundherrlichen

---

<sup>580</sup> Keßler S. 73, Brückner II S. 451 konnte deshalb 1851 schreiben: „Nachdem aber die Feudallasten, die Gerichtsbarkeit und die Jagd weg ist, stehen die Gebäude in einem Mißverhältnis zum dasigen Gutscomplex“.

<sup>581</sup> Brückner II S. 29.

<sup>582</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. NF Beiheft XI S. 43.

Schutzes standen Leistungen der Bauern gegenüber, die im Einzelnen nach Art und Umfang sehr verschieden sein konnten. Die Leistungen hafteten anfänglich auf der Person des Bauern, aber schon im späten 17. Jahrhundert waren sie überall im Meininger Land zu Reallasten des Grund und Bodens geworden und von dem Besitzer zu entrichten. Sie bestanden in jährlich wiederkehrenden oder bei bestimmten Ereignissen eintretenden Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, die die Grundherrschaft fordern konnte. Sie sind bei der Behandlung der Verwaltung des grundherrlichen Eigentums des Landesherrn noch im Einzelnen ihrer finanziellen Bedeutung nach darzustellen. Hier sollen sie nur skizziert werden, soweit sie für die Landwirtschaftspolitik der Meininger Obrigkeit Bedeutung gewonnen haben.

Der Zins, der jährlich an den Grundherrn zu zahlen war, bestand in Geld- und Naturalabgaben oder beiden zusammen. Er war in der Regel die Abgabe, die am wenigsten drückte. Wesentlich schwerer wogen die Abgaben bei Vererbung und Veräußerung des Lehngutes. Zwar hat der damalige Neustädter Amtmann und spätere Coburger Kanzler Johann Ernst Gruner in seiner wissenschaftlichen Abhandlung über das Lehngeld im Coburger Fürstentum, dessen Verhältnisse wir in diesem Punkt ohne weiteres mit denen des Oberlandes, ja des gesamten Herzogtums Meiningen gleichsetzen können, ausgeführt, dass der Bauer rechtlich Eigentum an seinem Lehngut besitze, aber gleichzeitig ausgeführt, dass dieses durch bestimmte Auflagen beschränkt sei<sup>583</sup>. Das zeigt, dass schon am Ende des 18. Jahrhunderts juristisch-wissenschaftlich die Brücke zum freien Eigentum an Grund und Boden geschlagen wurde, das sich im Wesentlichen erst durch die Revolution von 1848 durchsetzte. Aber ganz unabhängig von diesen theoretischen Erörterungen war es doch eine Tatsache, dass der grundherrliche Bauer bei jeder Besitzveränderung nicht unerhebliche Gebühren an den Grundherrn zu zahlen hatte. Es waren die noch später im einzelnen zu betrachtenden Zu- und Abschreibgelder und das Handlohn. Aus dem Abhängigkeitsverhältnis zur Grundherrschaft ergaben sich noch manch andere Leistungen, besonders die Fronarbeit. Auch sie war keineswegs einheitlich geregelt. Teilweise war die Fron rechtlich begrenzt, teilweise aber nicht, so dass der Grundherr seine Bauern zu Arbeiten heranziehen konnte, wann und sooft er wünschte. Die Rittergüter und vielfach auch die herzoglichen Kammergüter wurden im 18. Jahrhundert fast ausschließlich durch die Fronarbeit der grundherrlichen Bauern bearbeitet. Den Bauern belasteten aber nicht allein diese aus dem grundherrlichen Bereich stammenden Fronen, sondern auch andere Arbeitsleistungen, die der Herzog als Landesherr von allen dörflichen Haushaltungen gewohnheitsmäßig forderte, gleichgültig ob er Grundherr war oder nicht. Viele Aufgaben der Obrigkeit wurden somit in sehr billiger Weise erledigt, Straßen, Brücken, Amtsgebäude gebaut, Schneeräumungen durchgeführt und Transporte landesherrlichen Gutes vorgenommen. Eine wesentliche Rolle spielten die unter Bernhard I. zum Bau des Residenzschlosses Elisabethenburg in Meiningen notwendigen „Residenzbaufronen“, die der Herzog sich erstmals 1684 von den Landständen bewilligen ließ, und die seitdem nicht wieder von der Tagesordnung der landständischen Versammlungen verschwanden<sup>584</sup>. Wenn sie auch nach Vollendung des Baues wesentlich verringert und in Geld umgewandelt wurden, so blieben sie doch bis 1823 bestehen<sup>585</sup>. Als Gerichtsherr forderte der Herzog eine Reihe von Gerichtsfronen, angefangen beim Bau und der Unterhaltung der Amtsgebäude und des Zuchthauses bis zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher. Besonders unangenehm aber waren die vielfachen Jagdfronen, die der Landes- und Grundherr verlangte. Sie begannen mit der

---

<sup>583</sup> Gruner, Hist.-stat. Beschr. IV.

<sup>584</sup> Landtagsabschied vom 3. Juni 1684, ThStAMgn ZM 111 Akten ThStAMgn GAM XVII B 2-8 (1685 - 1729) und 10 (1725 - 1792).

<sup>585</sup> Unter Vorbehalt aufgehoben durch VO vom 2. Oktober 1823 ab 1. April 1824 MWN 45/1823.

Aufzucht der Jagdhunde und endeten mit der Teilnahme an Treibjagden und dem Transport der Jagdgeräte und der erlegten Tiere.

Die Zehntpflicht, neben dem Zins die andere große Jahresabgabe, die den Bauern belastete, stammte nicht eigentlich aus dem Bereich der Grundherrschaft, sondern entsprang der mittelalterlichen Naturalabgabe zur Unterhaltung der Kirche und kirchlicher Anstalten. Nach der Reformation zog sie der Landesherr an sich, verwandte sie zur Besoldung der Pfarrer und Lehrer oder vergab sie als Lehen oder Kaufstück an andere Privatpersonen. Der Zehnt bestand in einer Naturalabgabe an Getreide und anderen Früchten und an Vieh.

Dazu kamen noch viele andere Reallasten, die nicht in Leistungen, sondern in Duldungen bestanden. Der Grundherr forderte das Trift- und Hutrecht auf den Wiesen und Äckern seiner Bauern, um seine Schäfereien zu unterhalten. Das Abhüten der Brache hatte in der Zeit der Dreifelderwirtschaft zwar wegen der Düngung auch für den Bauern gewisse Vorteile, erwies sich aber bei der fortgeschrittenen Felderwirtschaft am Ende des 18. Jahrhunderts als eine große Last. Die Grasernte wurde durch die Hut, die im Frühjahr spät schloss und im Herbst bald begann, oft stark beeinträchtigt. Das Jagdrecht stand auf seinen Feldern nicht dem Bauern, sondern dem Grundherrn oder einer anderen Person, seltener der Gemeinde zu. Der Herzog selbst war der größte Jagdherr. Mit einzelnen Rittergütern waren die Jagdgerechtigkeiten über Grundstücke verbunden, die einem fremden Grundherrn gehörten<sup>586</sup>. Die Interessen der Landwirtschaft und der Jagd standen sich fast immer feindlich gegenüber. Da aber der Herr sein Jagdrecht nicht beeinträchtigen wissen wollte, sein Wild pflegte und die Erfordernisse der Landwirtschaft in keiner Weise respektierte, entstanden dem Bauern nicht unerhebliche Wildschäden, gegen die er kaum etwas unternehmen durfte. Endlich hat die Steuer, die als Ordinarsteuer und Extrasteuer erhoben wurde und in erster Linie Grundsteuer war, den Bauern am stärksten belastet, während die Ritterschaft seit dem Ende des 17. Jahrhunderts steuerfrei war. Wenn wir somit die wesentlichen landschaftlichen und rechtlichen Vorbedingungen kennengelernt haben, mit denen die meiningische Landwirtschaftspolitik des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts rechnen musste, so können wir zusammenfassend feststellen, dass das Land in einigen Bezirken über recht gute Bodenverhältnisse verfügte, dass aber in den meisten Teilen die natürlichen Vorbedingungen nur als mittelmäßig, im Oberland sogar als überwiegend schlecht zu bezeichnen sind. Die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens und der darauf gegründete Wohlstand der Bauern wurden noch durch die überlieferten Feudallasten erheblich beeinträchtigt. Diese waren ohne Zweifel umfangreicher als das zur Lebenshaltung der Grundherrn erforderlich gewesen wäre. Die Jagdfronen dienten lediglich den Vergnügungen der Herrschaft. Aufs Ganze gesehen trug der Bauer von allen Ständen die weitaus meisten Lasten. Doch können unsere Feststellungen nicht zu dem Urteil führen, dass die Lage der meiningischen Bauern im 18. Jahrhundert, gemessen an den bäuerlichen Verhältnissen dieser Zeit, besonders drückend gewesen sei. Das war durchaus nicht der Fall. Zu bemerken ist zunächst, dass die persönliche Hörigkeit gegenüber dem Grundherrn bis auf geringe Restbestände verschwunden war. Die Freizügigkeit der Bauern war zwar im 18. Jahrhundert selbst noch innerhalb des Landes beschränkt, wurde seit der Jahrhundertwende aber großzügiger behandelt. Diese Beschränkung traf übrigens auch den Bürger. Ein Heiratsgenehmigungsrecht des Grundherrn ist im Unterland bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nachweisbar<sup>587</sup>. Alle die aufgeführten Lasten, so drückend sie sein mochten, ruhten aber nicht alle gleichzeitig auf einem Hof, sondern waren in der

<sup>586</sup> So gehörte seit 1678 zum Rittergut Belrieth die Niederjagd in den Fluren Belrieth, Einhausen, Vachdorf und Leutersdorf, Brückner II S. 169.

<sup>587</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. NF Beiheft XI S. 49 Anm. 2.



schon angedeuteten komplizierten Weise auf das ganze Land unterschiedlich verteilt. Im Ganzen gesehen war die Lage der Meininger Bauern im 18. Jahrhundert, verglichen mit den Verhältnissen anderer deutscher Länder, wenn auch nicht gerade günstig, so doch immerhin zufriedenstellend.

Eine selbständige oberste Landwirtschaftsbehörde hat es im Meininger Herzogtum wie in den anderen ernestinischen Ländern zunächst nicht gegeben. Die Landwirtschaft der Domänen unterstand der Kammer. Ihre landwirtschaftlichen Aufgaben waren in der rezipierten Gothaer Kammerordnung von 1668 genau umrissen<sup>588</sup>. Die behördenorganisatorische Zuständigkeit der übrigen landwirtschaftlichen Aufgaben war anfangs nicht genau geregelt. Die Hebung der Landwirtschaft unterstand als Polizeisache zunächst der Regierung und den Ämtern, doch strahlten die Maßnahmen der Kammer auf ihren Gütern auch auf die anderen Landwirtschaften aus. Die Einnahmen des Herzogs als Grundherr aus der Landwirtschaft, Naturalien und Geld, hatten die Finanzbehörden, also Amtsvogteien und Kammer, zu verwalten. Der systematischen Hebung der Landwirtschaft, einer Verbesserung des Ackerbaus und der Viehzucht wurde außerhalb der Domänen noch wenig Beachtung geschenkt. Am Ende des 18. Jahrhunderts änderte sich die Einstellung grundlegend. Unter physiokratischen Einflüssen und bedingt durch die großen Hungersnöte erkannte die Meininger Obrigkeit die Bedeutung einer geordneten und gepflegten Landwirtschaft. So wurde unter Georg I. die Förderung der Landwirtschaft zu einem Hauptanliegen der Regierungstätigkeit. Sie beschränkte sich nicht mehr allein auf die Domänen, sondern berührte alle Landwirtschaften, gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis sie sich befanden. Solche Bestrebungen konnten freilich nur bei tätiger Mithilfe bäuerlicher Kreise zum Ziel führen. Bei der seit Frühjahr 1792 auf Veranlassung Georgs I. aufgebauten Behördenorganisation zur Förderung der Landwirtschaft begegnen wir einem der wenigen Beispiele, bei denen der aufgeklärte Polizeistaat breite Bevölkerungskreise zur Mitarbeit an der Verwaltung zu gewinnen suchte. Nunmehr wurde auch eine landwirtschaftliche Oberbehörde in Form einer Immediatkommission geschaffen, die in den übrigen thüringischen Staaten weder ein Vorbild hatte noch Nachahmung fand. Sie war schon in Georgs I. bedeutenden, später noch im Einzelnen zu besprechenden „Gedanken über die Verbesserung der Ökonomie“ vom 5. Februar 1792 vorgesehen<sup>589</sup>. Am 3. Oktober 1792 trat die neue „Oberökonomiekommision“ erstmals zusammen<sup>590</sup>. Sie setzte sich aus vier Regierungs- und zwei Kammermitgliedern zusammen. Aber schon bei der ersten Sitzung wurde der Beschluss gefasst, künftighin auch Vertreter der obersten Kirchenbehörde, eine „Deputation des Konsistoriums“, hinzuzuziehen<sup>591</sup>. Seit der zweiten Sitzung am 10. Oktober 1792 bestand die Oberökonomiekommision aus vier Regierungs- und je zwei Kammer- und Konsistorialmitgliedern, bald aber setzte sich der Brauch durch, alle Regierungs-, Kammer- und die weltlichen Konsistorialmitglieder in der Kommission arbeiten zu lassen.

Es ist merkwürdig genug, dass in der Oberökonomiekommision, die in den folgenden Jahren eine außergewöhnlich fruchtbare Arbeit leistete, kein landwirtschaftlicher Fachmann vertreten war, auch der „Oberökonomiekommisionsassessor“ Walch war kein Landwirt. Erst 1818 wurde mit dem Landwirtschaftslehrer Martin Heinrich Schilling ein wirklicher Fachmann in

---

<sup>588</sup> KamO 1668 cap XI und XII.

<sup>589</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17912.

<sup>590</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17913. Unter „Ökonomie“ verstand man nur die Landwirtschaft, nicht die Industrie, vgl. dazu Brückner (1851) II S. 75. In seiner Schilderung von Wasungen schreibt er, der Ort sei „mehr Oeconomie- als Gewerbsstadt, denn Feldbau, treffliche Wiesenkultur und Viehzucht ... sind ihre Hauptnahrungsquellen“.

<sup>591</sup> Protokoll vom 3. Oktober 1792 ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17913.

die Kommission aufgenommen und schließlich 1844 ein „Ökonomiekommissar“ bei der Regierung angestellt<sup>592</sup>.

Unter Leitung der Oberökonomiekommission wurden bis zum 17. Februar 1793 in den Ämtern Amtsökonomiekommissionen gebildet, mit denen ein lebhafter Verkehr und Gedankenaustausch unterhalten wurde. In den Dörfern und Städten entstanden Ortsökonomiekommissionen, denen gewählte tüchtige Landwirte angehörten, die über Sach- und Ortskenntnis verfügten. Die Ortskommissionen unterstanden der jeweiligen Leitung der Geistlichen. Diese generelle Ernennung der Pfarrer zu Vorsitzenden einer landwirtschaftlichen Kommission mag uns heute seltsam genug erscheinen. Doch haben wir bereits gesehen, dass die aufgeklärte Obrigkeit gerade die Pfarrer gerne als Sprachrohr benutzte und in ihnen geeignete Verbreiter ihrer Pläne sah. Tatsächlich hatten manche Geistlichen im Meininger Land gerade auf landwirtschaftlichem Gebiet eine hervorragende Pionierarbeit geleistet. Immanuel Elias Hunneshagen, 1771 bis 1781 Pfarrer von Ritschenhausen, und sein Nachfolger Ehrhard Christian Hoßfeld, der 1812 bis 1816 der Pfarrei Dreißigacker, dann bis 1823 der Pfarrei Ritschenhausen vorstand, galten als ausgezeichnete Landwirte<sup>593</sup>. Johann Erasmus Unkart, zunächst Rektor der Stadtschule zu Sonneberg, dann 1810 bis 1821 Pfarrer zu Belrieth und 1821 bis 1829 zu Effelder, war auf verschiedenen landwirtschaftlichen Gebieten im Meininger Land bahnbrechend<sup>594</sup>. In der Obstbaumzucht taten sich der Effelder Pfarrer Friedrich Timotheus Heim (gestorben 1820) und der Sülzfelder Pfarrer Friedrich Ernst Ludwig Raake (gestorben 1824) hervor. Freilich scheinen die landwirtschaftlichen Liebhabereien der Dorfgeistlichen in einigen Fällen auch übertrieben worden zu sein. Über Karl Friedrich Philipp Thilo, der 1767 bis 1811 Pfarrer zu Stedtlingen und der Initiator der Trockenlegung des „Stedtlinger Moores“ war, beschwerte sich seine Gemeinde wiederholt, weil er einen allzu großen Bedacht auf den Ausbau seiner umfangreichen Landwirtschaft lege. Sein Sohn, der Pfarrsubstitut Christian Immanuel Thilo wurde 1811 von der Gemeinde als Nachfolger abgelehnt, weil er „mehr Oeconom und Viehhändler als Pfarrer sei“<sup>595</sup>.

Die große Zeit der Meininger Oberökonomiekommission, der noch Walch 1811 in seiner Landesbeschreibung ein besonderes Kapitel widmet, fällt in das letzte Jahrzehnt Georgs I. In der Zeit der Napoleonischen Kriege ging ihre Wirksamkeit sehr zurück. Nach dem Kriege versuchte die Regierung 1815, die Amts- und Ortskommissionen wieder zu beleben<sup>596</sup>. Im Gegensatz zu früher sollten sie sich bei der fortentwickelten Wirtschaft nicht nur „den Flor des Landbaus und Beförderung der Landes Oekonomie sich angelegen sein lassen“, sondern auch „den Industriefleiß erhöhen und mehrerer Quellen der Industrie aufsuchen“. Obwohl die Instruktion über die Verbesserung der Landwirtschaft vom 24. August 1792 nochmals eingeschärft wurde, erreichte die Arbeit der örtlichen Kommissionen nicht mehr die alte Höhe. Sie wurden schließlich um 1840 durch die Landwirtschaftsvereine abgelöst<sup>597</sup>. Die Oberökonomiekommission selbst fiel der Behördenreform von 1823 zum Opfer. Durch die Organisationsverordnung vom 25. November 1823 wurde sie aufgelöst und ihr Aufgabenbe-

---

<sup>592</sup> Bechstein, Dr. Johann Matth. Bechstein, S. 338. 1844 wurde Wilhelm Hoßfeld als „Ökonomiekommissar“ und landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter bei der Regierung eingestellt, MRIB 12/1844.

<sup>593</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 270 und 272.

<sup>594</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 110.

<sup>595</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 300-301.

<sup>596</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17933; MWN 4/1815.

<sup>597</sup> Durch VO vom 16. April 1832 war in jedem Verwaltungsamt ein solcher Verein zu bilden, an deren Spitze der Oberamtmann stand, in Schalkau schon 1832 ein Landwirtschaftsverein Brückner I. S. 453 für Heubisch siehe Lotz Mupperg S. 86.

reich der Regierung übertragen<sup>598</sup>. Die Landwirtschaft der Domänen aber wurde wieder ausdrücklich der Kammer unterstellt<sup>599</sup>. Auf der unteren Verwaltungsebene gehörte die „Landwirtschaftspolizei“ nunmehr in den Tätigkeitsbereich der Kreis- und Administrativämter<sup>600</sup>.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Landwirtschaft innerhalb der Verwaltungsaufgaben keine wichtige Rolle gespielt. Von einer bewussten und zielklaren Förderung ist wenig zu verspüren. Die Verwaltungstätigkeit hat sich vielmehr nur auf die Abwehr der schlimmsten Schäden beschränkt. Im Übrigen blieb es aber bei den alten hergebrachten Einrichtungen. So sind uns nur wenige landwirtschaftliche Verordnungen und Vorschriften aus der ersten Zeit des Meininger Herzogtums überliefert. Unter der Regierung Bernhards I. waren die gewaltigen Schäden, die der Dreißigjährige Krieg der meiningschen Landwirtschaft zugefügt hatte, noch nicht überwunden. Die schwierige wirtschaftliche Lage am Ende des 17. Jahrhunderts trug ihr weiteres dazu bei, dass im Lande noch eine größere Zahl Bauernstellen wüst lag. Noch 1705 forderte die Regierung zu ihrem Wiederaufbau auf, belegte verschuldete Grundstücke mit Zwangsverkauf und bot dem Neusiedler sechsjährige Steuerfreiheit an<sup>601</sup>. Aber schon unter Ernst Ludwig I. musste die Obrigkeit gegen die die Landwirtschaft und das Steueraufkommen schädigende Güterteilung einschreiten, die vom fränkischen Güterrecht und dem Erbrecht der Hennebergischen Landesordnung sehr begünstigt wurden<sup>602</sup>. Da diese allen Kindern gleiche Erbrechte gewährten, trugen sie zu einer sehr starken Zersplitterung der Bauerngüter bei und machten die bäuerliche Wirtschaft immer unrentabler. Kleinstparzellen kennzeichnen deshalb schon im 18. Jahrhundert das äußere Bild der Fluren und verschwanden erst durch die Separation um die Mitte des 19. Jahrhunderts<sup>603</sup>. Seit der Regierung Ernst Ludwigs I. führte die Obrigkeit einen hartnäckigen, wenn auch vergeblichen Kampf gegen die Gütervereinzelnung. Schritt für Schritt musste sie vor der Entwicklung zurückweichen. Dazu kam, dass bis zum Ende des 18. Jahrhunderts kaum Rode- und Ödland neu gewonnen wurde. Nur im Oberland sind Rodungen in größerem Umfang erfolgt, kamen aber mehr der Industrie als der Landwirtschaft zugute. Bereits die Gothaer Landesordnung hatte die Teilung der Güter von der Genehmigung des Lehnsherrn abhängig gemacht<sup>604</sup>. Ein meiningsches Regierungskript vom 11. Oktober 1713 wies bereits auf die Anzeige- und Genehmigungspflicht und das grundsätzliche Verbot der Güterteilung hin<sup>605</sup>. Die Regierung erließ dann am 16. Juni 1718 ein ausführliches Generalreskript gegen weitere Gütertrennungen, worin aber gleichzeitig den Ämtern Salzungen und Altenstein die Genehmigung zu Güterteilungen bis zu einem Achtel-Gut gestattet wurde<sup>606</sup>. Später folgten noch eine große Zahl weiterer Verbote, die aber alle offenbar keinen wirklichen Erfolg gebracht haben<sup>607</sup>. Im Jahre 1800 mussten im Amt

<sup>598</sup> § 2 A 4 der VO MWN 49/1823.

<sup>599</sup> § 5 A 3 der VO MWN 49/1823.

<sup>600</sup> § 4 (3,1) der Organisationsverordnung vom 25.6.1825 MWN 38.

<sup>601</sup> Generalreskript vom 10.6.1705 und Reskripte an die Ämter Maßfeld und Meiningen vom 28.11.1715, ThStAMgn GAM XXIII 7 und ZM 214 Bl. 314.

<sup>602</sup> Jacob Simon, Die Henneberger Landesordnung vom 1. Jan. 1539 in: SVMGL 31 (1898) S. 41-45.

<sup>603</sup> Heim in Schriften für Sozialpolitik, Band 22 S. 9: um 1850: Leutersdorf, 363 Einwohner, 836 ha Flur 7785 Parzellen; Herpf, 598 Einwohner, 808 ha Flur, 10973 Parzellen; Behrungen bei Römhild 695 Einwohner, 1378 ha Flur, 13910 Parzellen.

<sup>604</sup> GLO P 2 cap 2 tit 14.

<sup>605</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 143 und 146, auch Engel in Z.V.thür. G.u.A. NF Beiheft XI S. 21.

<sup>606</sup> Regierungskripte vom 12. Juni 1739, 14. April 1735, 10. Dezember 1742 und 4. August 1780 verzeichnet in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>607</sup> Engel a, a, O.S.21.

Frauenbreitungen Teilungen bis zum Sechzehntel-Gut, 1801 sogar bis zum Zweiunddreißigstel-Gut zugelassen werden<sup>608</sup>.

Frühzeitig fand auch die Baumpflege die Beachtung der Obrigkeit<sup>609</sup>. Unter Ernst Ludwig I. erschien am 1. März 1713 eine Verordnung über die Anpflanzungen von Bäumen, das sogenannte Plantage-Gesetz, das später öfters wiederholt wurde<sup>610</sup>. Zur Vermehrung der Bäume wurde schließlich am 5. April 1723 verordnet, dass Brautleute vor der Eheschließung sechs Bäume zu pflanzen hätten<sup>611</sup>. Die Schädlingsbekämpfung scheint sich zunächst auf die Sperlingsvertilgung beschränkt zu haben, die mehrfach verordnet worden ist<sup>612</sup>.

Das späte 17. und 18. Jahrhundert hatte jedoch in der meiningischen Landwirtschaft zwei wesentliche Neuerungen gebracht, bei deren Einführung die Obrigkeit selbst wesentlich mitgewirkt hat, den Tabak- und den Kartoffelanbau. Der Tabakbau wurde kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg im Amt Wasungen eingeführt, nachdem 1659 Wilhelm Heumann die ersten Pflanzen von der Messe in Frankfurt an der Oder in die Werrastadt mitgebracht hatte. Da die ersten Pflanzungen Heumanns Nachahmung fanden, bürgerte sich der Tabakbau in den Wasunger Amtsdörfern, zunächst in Schwallungen und Niederschmalkalden, dann auch in Wernshausen und Frauenbreitungen ein. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Tabakbau auch im Amt Sand und in den Salzunger Amtsdörfern heimisch. Die Anfänge des Kartoffelanbaues gehen im Meininger Land bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts zurück<sup>613</sup>. Aber lange Jahre wurde die Kartoffel nur als Schweinefutter benutzt. Erst durch das Beispiel der im Siebenjährigen Krieg in Meiningen anwesenden französischen Truppen sollen die Bedenken gegen den menschlichen Genuss beseitigt worden sein. Im Oberland wurde die Kartoffel um die Mitte des 18. Jahrhunderts eingeführt und verbreitete sich dann rasch<sup>614</sup>. Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts bildet sie hier die eines der Hauptnahrungselemente. Der Weinbau, der noch während der Regierung Bernhards I. in Meiningen betrieben worden war, ging im Laufe des 18. Jahrhunderts im ganzen Land völlig ein, nachdem durch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auswärtiger Wein herangeführt werden konnte<sup>615</sup>.

Alle diese Einzelheiten machen deutlich, dass trotz mancher Ansätze von einer systematischen Hebung der Landwirtschaft durch die Obrigkeit nicht die Rede sein konnte. Das Meininger Herzogtum unterschied sich darin nicht vom Gothaer Staatswesen<sup>616</sup>. Das Bestreben Herzog Georgs I., die Produktionskräfte der Landwirtschaft rasch zu heben, hatte

<sup>608</sup> Vgl. dazu für Sachsen-Gotha, Facius S. 86-87.

<sup>609</sup> ThStAMgn ZM 214 Bl. 420, wiederholt durch VO vom 30.9.1720, 7.10.1721 und 20. März 1723, verzeichnet in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>610</sup> Archiv I S. 253.

<sup>611</sup> VO vom 22. Februar 1719, wonach jede Familie 10 - 15 Sperlingsköpfe abzuliefern hat, auch Regierungs-VO vom 28. Dezember 1787, ThStAMgn ZM 214 Bl. 493 und 260 Bl. 306, weitere Regierungsreskripte vom 16. September 1768 und 24. August 1774 verzeichnet in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>612</sup> Walch S. 167.

<sup>613</sup> Emmrich in Archiv II S. 208, Kartoffel im Amt Wasungen 1731 Heyl, Fruchtfolgen S. 24.

<sup>614</sup> Rebhan, Oberlind S. 183: Kartoffeln 1758 in Oberlind nach Fugmann S. 52 als Menschennahrung erst nach 1800, dem steht entgegen, dass in einer Sonneberger Nachlassverzeichnung von 1788 bereits eine Kartoffelpresse für die Kloßzubereitung genannt wird. Sta Sonneberg 34,29. Für Schalkau bezeugt Greiner erst 1769 Kartoffeln, Schalkauer Heimatblätter 2/1931.

<sup>615</sup> Vgl. hierzu Meininger Chronik I S. 20 und Emmrich in Archiv I S. 10. 1706 wird noch der Weinbau in Schalkau als beträchtlich bezeichnet, Fugmann S. 52.

<sup>616</sup> Facius S. 86-89.

verschiedene Gründe. Einmal war die wirtschaftliche Strömung des Merkantilismus vom Physiokratismus abgelöst, der der Landwirtschaft eine überragende Bedeutung einräumte. In einigen süddeutschen Ländern hatte die Landwirtschaft bereits 1780 unter Anwendung physiokratischer Grundsätze und polizeistaatlicher Mittel einen merklichen Aufschwung erlebt.

Die Markgrafschaft Baden und die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt werden von Georg I. als Vorbild bezeichnet. Aber ebenso wenig wie in Baden setzte sich in Meiningen der Physiokratismus in seiner reinen Ausprägung durch<sup>617</sup>. Es blieb die dem Physiokratismus von Haus aus fremde, straffe obrigkeitliche Aufsicht bestehen. Auch war die Wirtschaftspolitik des Meininger Landes in diesen Jahrzehnten nicht allein durch landwirtschaftliche Bedürfnisse bestimmt. Es trat gleichzeitig auch eine bedeutsame Förderung der Industrie ein. Aber immerhin schob sich dank der neuen Wirtschaftsauffassungen die Landwirtschaft stark in den Vordergrund des Staatsinteresses. Zu den wirtschaftstheoretischen Gesichtspunkten kamen noch wesentliche praktische Erfordernisse. Es war allen unverkennbar, dass die Landwirtschaft im Meininger Land einer ernsten Krise entgegen ging. Sie konnte nicht mehr mit dem Wachsen der Bevölkerung Schritt halten. Überall begegnen wir Klagen über Futtermangel. Schon 1777 musste angeordnet werden, dass niemand mehr Vieh halten dürfte, als er durch seine Wiesen und Futterkauf ernähren könne<sup>618</sup>. Das Meininger Herzogtum konnte sich schon damals in seiner Gesamtheit nicht mehr selbst ernähren. Besonders das Oberland war auf Lebensmitteleinfuhren aus dem Coburger und Bamberger Land und aus der Markgrafschaft Bayreuth angewiesen<sup>619</sup>.

In dieser Lage traf die große Hungersnot 1771 das Land in voller Schärfe. Wenn auch die Obrigkeit derartige Katastrophen künftighin vorwiegend mit handelspolitischen Maßnahmen zu begegnen suchte, so musste sie doch zu der Erkenntnis kommen, dass in erster Linie die Möglichkeiten des heimischen Bodens genutzt werden mussten. So lief die Landwirtschaftspolitik Georgs I. darauf hinaus, die Ernährung der Untertanen zu sichern. Die Mittel hierzu waren die Verbesserung der Bodenverhältnisse, der Vieh- und Pflanzenzucht und eine vollständige Erfassung aller landwirtschaftlichen Produkte für den einheimischen Markt.

Die ersten Anregungen zu einer umfassenden Verbesserung der Landwirtschaft kamen aber nicht von der Landesherrschaft, sondern von den Ständen. Im Protokoll der Landschaftsdeputierten vom 16. Mai 1786 wurde bereits auf die Notwendigkeit der Erschließung des Ödlandes, des Futterkrautbaus, der Verhinderung der Wildschäden und der Hebung der Viehzucht hingewiesen<sup>620</sup>.

Die Landstände erkannten sehr wohl den Kreislauf der damaligen Feldwirtschaft, wonach zu wenig Vieh zu wenig Dünger und dieser Mangel wieder zu wenig Futter bedeutete. Voran stand deshalb zunächst die Beseitigung des akuten Futtermangels, „weil solcher unmöglich macht, hinreichendes Vieh zu Bedüngung der Felder zu halten“. So wurde der Anbau von Futterkräutern auf der Brache und Wiesenverbesserung durch Bewässerung angeregt. Das Endziel war die Senkung der Fleischpreise<sup>621</sup>. Die Landesherrschaft griff diese Vorschläge

---

<sup>617</sup> Für Baden Windelband S. 67.

<sup>618</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 186.

<sup>619</sup> Keßler S. 13.

<sup>620</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11772.

<sup>621</sup> Schreiben der Landschaft an Regierung vom 14. Februar 1787, ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11772.

auf. Die südwestdeutschen Länder, die bereits wertvolle Erfahrungen gesammelt hatten, gaben das Beispiel. Am 1. Mai 1790 erschien das Reskript zur Förderung der Untertanen durch Vermehrung des Futteranbaues und Verbesserung der Vieh- und Pferdezucht<sup>622</sup>.

Der Herzog, der sich der Sache selbst mit Energie annahm, wies mit Recht auf die Erfolge der Kurpfalz, der Markgrafschaft Baden und der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt hin<sup>623</sup>. In einem selbst ausgearbeiteten Aufsatz unter der Überschrift „Meine Gedanken über die Verbesserung der Ökonomie in meinem Lande und über die Art, sie zu bewerkstelligen“, datiert vom 5. Februar 1791, legte der Herzog erstmals seine Auffassungen über die landwirtschaftliche Reform nieder<sup>624</sup>. Er übertrug dann im August 1792 der Regierung die Ausführung seiner Ideen. Wie wir bereits bei der Entwicklung der Landwirtschaftsbehörden festgestellt haben, traten Regierung und Kammer dann am 3. Oktober 1792 erstmals als Oberökonomiekommision zusammen und zogen seit dem 10. Oktober auch Vertreter des Konsistoriums hinzu. Ihre erste Aufgabe bestand in der Überarbeitung des herzoglichen Aufsatzes, der schließlich, datiert unterm 24. August 1792, am 10. Oktober verabschiedet und als „Plan zu einer Verbesserung der Oekonomie“ durch Druck veröffentlicht wurde<sup>625</sup>. Wie der erste Aufsatz ist der „Plan“ in der Ich-Form abgefasst. Den eigentlichen Planaufgaben ist, wie wir es bei Georg I. wiederholt festgestellt haben, eine belehrende Ausführung vorangestellt, in welcher die Bedeutung der Landwirtschaft für den Wohlstand eines Landes deutlich gemacht werden soll. Die Feststellung, „daß auf der Oberfläche der Erde gewissere und größere Schätze als unter der Erde zu suchen sind“, ist durchaus physiokratisches Gedankengut und eine bewusste Abkehr von der dem Merkantilismus eigenen Bergwerkspolitik. Die Durchführung der Arbeiten sollte landwirtschaftlichen Kommissionen übertragen werden, die auf der zentralen, mittleren und örtlichen Ebene zu bilden seien. Wir haben schon diesen Behördenaufbau kennengelernt. Die Aufgaben waren mannigfaltig. Im Vordergrund standen durchaus landwirtschaftliche Probleme, die Gewinnung neuen Landes durch Austrocknen der Sümpfe und Nutzbarmachung der Ödländer, die Abschaffung der Brache guter Felder, die Verbesserung der Wiesen durch Düngung und Bewässerung, die Hebung der Viehzucht durch Futterkräuteranbau, die Einführung der Stallfütterung, die Anpflanzung von Obstbäumen, die Vernichtung landwirtschaftlicher Schädlinge und vieles andere. Aber auch solche Aufgaben wurden der Kommission gestellt, die die Landwirtschaft nur mittelbar berührten, aber auf die wirtschaftliche und kulturelle Hebung des Bauernstandes abzielten. Es wurden Erhebungen erstellt, ob Winterbeschäftigung der Bauern zweckmäßig sei, welche Maßnahme zur Abwehr der Wasserschäden zu treffen seien, wie es mit der Einrichtung der Dorfschule, der Gemeindegewaschhäuser, Feuerweiche, Hebammenanstellung, Gemeindegemeinschaften und Einführung belehrender Landwirtschaftskalender stehe. Weiter war vorgesehen, gute Landwirte durch Geldprämien aus örtlich zu bildenden Fonds auszuzeichnen und nachlässige Bauern „durch diensame Mittel arbeitssamer zu machen“.

Die von der Oberökonomiekommision ausgearbeiteten „Ökonomischen Tabellen“ gaben ihr die Möglichkeit eines genauen Überblickes über die landwirtschaftliche Produktion des Landes und damit Hinweise für die Ernährungs- und Handelspolitik. Alles lief auf eine straffe Zusammenfassung der einheimischen Kräfte hinaus, auf die zweckmäßige Verwendung der Mittel und die Steigerung des Ertrags.

---

<sup>622</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 368.

<sup>623</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17912, Schreiben vom 5. Februar 1791.

<sup>624</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17912.

<sup>625</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17912 und ZM 261.

Die Oberökonomiekommission prüfte am 8. Mai und 29. Juni 1793 die ersten aus den Ämtern und Dörfern eingegangenen Berichte, die fast überall ein gutes Echo der obrigkeitlichen Maßnahmen brachten. Die von den Dörfern gegebenen Anregungen wurden nach Prüfung von 1793 in einer Denkschrift zusammengefasst: „Erinnerungen und Vorschläge, welche in den Amts-, Stadt- und Dorfökonomiekommissionen getan und zu dem Ende extrahiert worden sind, damit solche in mehreren Orten ausgeführt und benutzt werden können“<sup>626</sup>. Der persönliche Verkehr der Bauern mit der Oberökonomiekommission im Meininger Schloss war damals sehr rege. Ein Tätigkeitsbericht von 1795 spricht von „häufig mündlich angebrachten und in Registratura aufgenommenen Anzeigen, Bitten und Beschwerden, welche größtenteils durch Signatura den Ämtern mitgeteilt worden sind“<sup>627</sup>. Am 11. April 1796 erschien dann endlich das große Generalreskript der Oberökonomiekommission, das noch einmal umfangreiche Vorschriften über die Verbesserung der Landwirtschaft gab<sup>628</sup>.

Der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Reformarbeit lag zunächst auf dem Gebiet des Ackerbaus und der Wiesenverbesserung. Schon im Jahre 1793 wurde in einigen Dörfern des Amtes Sand mit dem Futterkrautanbau „der Anfang gemacht“. Es wurden dabei in erster Linie Klee und Esparsette eingeführt, die bis dahin im Meininger Land als Futterpflanzen nicht bekannt waren. Der Anbau stieß begreiflicherweise sofort wegen der Hutgerechtigkeiten auf Schwierigkeiten. Es bedurfte hier langer Erörterungen. Aber der Herzog war nicht gewillt, seinen Reformplan an den alten Rechten scheitern zu sehen. Schon am 24. Juli 1793 erschien eine Verordnung, wonach auf allen mit Futterkräutern bepflanzten Feldern die Hut verboten wurde<sup>629</sup>. Überall macht sich nun das Bestreben bemerkbar, die Hutgerechtigkeiten zugunsten der Förderung des Futteranbaues zu beschränken<sup>630</sup>. Im Amt Maßfeld hob der Futterkräuteranbau den bäuerlichen Wohlstand ganz beträchtlich<sup>631</sup>. Im Oberland, dessen Boden und Klima dem Anbau nicht günstig waren, wurde der Klee erst später eingeführt. Im Jahre 1801 wurde er erstmals in Hönbach erwähnt<sup>632</sup>. Die Förderung des Futterkrautanbaus zog sich nunmehr wie ein roter Faden durch die Arbeit der landwirtschaftlichen Kommissionen. Nach dem „glücklichen Anfang“ wurden weitere Maßnahmen zu seiner Ausbreitung ergriffen. Tatsächlich bedeutete die Einführung des Futterkräuterbaus einen großen Fortschritt auf dem Gebiet der Viehzucht. Gleichzeitig wurde die alte Dreifelderwirtschaft in mancher Hinsicht überwunden. Auch die Brache wurde nunmehr vielfach mit Futterpflanzen und Kartoffeln bestellt<sup>633</sup>.

---

<sup>626</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17913.

<sup>627</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17913.

<sup>628</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17913.

<sup>629</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>630</sup> Punkt 4 des obenerwähnten Generalreskriptes der Oberökonomiekommission vom April 1796. In der Haupttabelle des Amtes Neuhaus von 1803 wird gewünscht, „daß es doch dahin kommen möchte, daß die Schäfereihuten und Brachfelder, die gar nicht mehr bei den jetzigen Zeiten und Menge der Untertanen und bei dem beständigen Getreidemangel stattfinden können, abgeschafft werden“. ThStAMgn ZM 343.

<sup>631</sup> MTB 1805 S. 121 vgl. auch Heyl, Fruchtfolgen S. 26. Kleeanbau in Hildburghausen und Coburg, Heyl S. 29.

<sup>632</sup> Steiner, Sonneberger Chronik S. 70. Für Coburg vgl. Schultes, Cob. Landesgesch. III S. 72.

<sup>633</sup> Fugmann S. 53, frühzeitig schon ähnliche Verordnungen in dem coburgischen Amt Themar 1780 Brückner, Landeskunde I S. 354.

Gleichzeitig unternahm die Obrigkeit auch die ersten Versuche, Hopfen anzubauen. Hierzu wurden böhmische Arten gewählt und sandiger Boden in Aussicht genommen<sup>634</sup>. Auch dem Tabak- und Flachsbaum in den unterländischen Ämtern wurde nun erhöhte Beachtung geschenkt. Die Verbesserung der Wiesenkulturen war schon beim Regierungsantritt Georgs I. dringend notwendig. Noch waren die Auen und Niederungen mit starkem Buschwerk durchsetzt, teils sumpfig, teils feuchtigkeitsarm. Da ordnete das Generalreskript vom 11. April 1796 eine umfassende Verbesserung der Wiesen, die Entfernung unnötigen Gesträuchs und die Anlegung von Abzugsgräben an<sup>635</sup>. Endlich wurde auch eine systematische Maulwurfbekämpfung durch Fachkräfte in die Wege geleitet. Die anfallende Asche wurde zur Düngung bereitgestellt und ihre Ausfuhr verboten. Im Werratal errichtete die Obrigkeit Wasserbauanlagen zur Wiesenbewässerung. Im Sommer 1795 wurde mit der Ausnutzung des Mühlgrabens bei Grumbach zu Bewässerungszwecken begonnen. Bald darauf wurde die Bewässerungsanlage in der Haferau bei Wasungen geschaffen und endlich 1799 das große Bewässerungswehr bei Walldorf errichtet<sup>636</sup>. Freilich waren überall heftige Widerstände der Wiesenbesitzer zu überwinden; Kammer und Landschaft hatten wiederholt Kapitalien mit der Bedingung vorschießen müssen, dass auf die Rückzahlung verzichtet wird, falls die Arbeiten keinen Erfolg zeigen. Durch systematische Trockenlegung der Sümpfe und Moore wurde weiteres Wiesenland gewonnen. Das größte Objekt auf diesem Gebiet war die Trockenlegung des Hermannsfelder Sees, die damals begonnen, aber erst in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts vollendet werden konnte<sup>637</sup>. Die Austrocknung des Stedtlinger Moors haben wir schon früher kurz erwähnt. Im Oberland war die 1810 vollendete Trockenlegung der Müß zwischen Oberlind und Ebersdorf die bedeutendste Aufgabe in dieser Hinsicht<sup>638</sup>.

Wesentliches Augenmerk wurde innerhalb der landwirtschaftlichen Reformarbeit auf den Obstbau gelegt. Er war bereits in den vorhergehenden Jahrzehnten beachtet worden. Jedes Dorf wurde nun mit einer Obstbaumschule ausgestattet. Noch in seinem letzten Lebensjahr 1803 wies Herzog Georg die Oberökonomiekommission an, die Baumpflege nicht zu vernachlässigen. Die neuangelegten Chausseen wurden allenthalben mit Obstbäumen, bei ungünstigen Bodenverhältnissen jedoch mit italienischen Pappeln bepflanzt<sup>639</sup>. Emmrich führt die Obstbaumanpflanzung zwischen Ober- und Untermaßfeld und zwischen Meiningen und Welkershausen als besonders gute Beispiele für die Baumzuchtförderung dieser Jahre an. Die Baumschädlinge wurden durch Aufklärung in der Schule bekämpft, nachdem die „Erinnerungen und Vorschlag“ von 1793 erstmals eine obrigkeitliche Darstellung der Lebensbedingungen und der Gefährlichkeit des Blütenwicklers gegeben hatten<sup>640</sup>.

Endlich wurden auch die schon seit langer Zeit dringend notwendigen Maßnahmen zur Einschränkung der Wildschäden getroffen. Sie waren von der neuen Einstellung getragen, dass die Pflege der Landwirtschaft wichtiger als die Jagdfreuden der Gutsherren sei. Freilich scheinen auch Forstbeamte an der Beibehaltung der „ansehnlichen Tierarmee“ interessiert gewesen zu sein. Erst als Herzog Georg ihren Hintertreibungskünsten auf die Spur gekommen

---

<sup>634</sup> Protokoll der Oberökonomiekommission vom 20. Februar 1796, ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17913.

<sup>635</sup> Generalreskript vom 11. April 1796 Punkt 1 ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17913.

<sup>636</sup> MTB 1805 S. 123.

<sup>637</sup> Walch S. 151.

<sup>638</sup> Jakobs und Hoff. II S. 423.

<sup>639</sup> Regierungsverordnung vom 9. Februar 1791 über die Anpflanzung junger Pappeln, ThStAMgn ZM 260 Bl. 376.

<sup>640</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 17913.



war, trat um 1790 eine Wende ein. Die Obrigkeit legte zur Bekämpfung der Wildschäden kilometerlange Wildzäune an, von denen der bedeutendste 1789 im Amt Maßfeld errichtet wurde. Er war etwa 25 km lang<sup>641</sup>. Außerhalb des Zaunes wurde kein Wild geduldet. Die Gelder hierzu wurden von der Kammer aufgebracht, die Arbeiten selbst und die Unterhaltung in Fronarbeit durchgeführt. Die Anlagen wirkten sich jedenfalls bald günstig auf die Arbeit des Landmanns aus.

Alle diese Maßnahmen in Ackerbau und Viehzucht waren letztlich als Verbesserung der Viehzucht gedacht. Bereits unter Charlotte Amalie und Karl war auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Pferdezucht hingewiesen worden<sup>642</sup>. Georg I. widmete dann der Pferdezucht besonders in den Ämtern Salzungen und Frauenbreitungen große Aufmerksamkeit. Auch im Amt Altenstein und auf einer Reihe von Kammergütern wurde sie bald mit Erfolg betrieben. In der Sitzung der Oberökonomiekommission vom 20. Februar 1796 konnte schon auf diese Erfolge hingewiesen werden. Das Generalreskript vom 11. April 1796 ordnete schließlich die Anschaffung brauchbarer Vatertiere in allen Dörfern an. Auch für die Änderung der vielfach untragbaren Stallverhältnisse wurde gleichzeitig Anleitung gegeben. Die Viehställe sollten gepflastert, die Wirtschaftsgebäude, Brücken und Stege aus Stein erbaut sein.

Der Viehbestand war im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert gemessen an der Zahl der Bevölkerung allenthalben höher als heute. Keßler von Sprengseisen gibt den Rinderbestand (ohne die „neuangebundenen Kälber“ des Oberlandes) 1780 mit 8500 Stück an<sup>643</sup>. Er stieg zwar bis zum Jahre 1840, das Jungvieh eingeschlossen, auf 10827 Stück an, aber die Bevölkerung hatte sich verdoppelt<sup>644</sup>.

Unter den Haustieren des Bauern herrschte eindeutig das Schaf vor, das bis zu 70 % des Gesamtviehbestandes ausmachte. Nur die Waldgebiete des Oberlandes machten hier eine Ausnahme. Die umfangreichen Schäfereien und ihre Hutbedürfnisse beanspruchten eine eingehende behördliche Regelung. Sie setzten insbesondere das Vorhandensein großer Hutflächen und somit die Dreifelderwirtschaft mit ihrer Brache voraus. Noch um 1780 wurde ein Drittel der fruchtbaren Hönbacher Flur wegen der Schafzucht brach liegen gelassen. Selbst einem Laien wie dem Oberstleutnant Keßler von Sprengseisen wollte das nicht einleuchten<sup>645</sup>. Die Gewährung des Rechts zur Haltung der Schäferei erfolgte mit Zuweisung der Hutfläche in der Regel in Form eines Kanzleilehens der Regierung an die Gemeinden, Genossenschaften oder die Rittergutsbesitzer. Die Zahl der zu haltenden Schafe war dabei nach oben hin meist genau begrenzt, die Gewährung einer „ungemessenen Zahl“ gehörte zu den Ausnahmefällen<sup>646</sup>. Die herrschaftlichen Kammergüter Untermaßfeld, Buchenhof im

---

<sup>641</sup> MTB 1805 S. 129.

<sup>642</sup> Bekanntmachung vom 15. Oktober 1781 erwähnt ThStAMgn GAM XXII 7.

<sup>643</sup> Keßler S. 13.

<sup>644</sup> StHB 1843 S. 169.

<sup>645</sup> Keßler S. 125.

<sup>646</sup> Schäfereilehen an Gemeinden, die Zahlen geben die Stückzahl der Schafe an: Wernshausen (364), Möhra (1000), Witzelroda (500), Metzels (722), Schwallungen (462), Rosa (397), Bernshausen (280), Friedelshausen (473), Hümpfershausen (249), Oepfershausen (850), Kaltenlengsfeld (461), Unterkatz (112), Oberkatz (273), Mehmels (336), Rippershausen (150), Trebes (150), Seeba (240), Bettenhausen (460), Stedtingen (448), Hermannsfeld (224), Gleimershausen (226), Obermaßfeld (300), Leutersdorf (258), Wölfershausen (160), Einhausen (224), Vachdorf (seit 1721: 500).

Schäfereilehen an Rittergüter: Rabelsgrube (250), Farnbach (200), Sinnershausen (250), Reithof Unterkatz (236), Reithof Oberkatz (424), Helba (5-600), Rippershausen (250), Stepfershausen (1699: 190), Unterharles

Amt Römheld und die Großschäferei auf dem Eichberghof bei Sonneberg verfügten über die Hutgerechtigkeit in vielen Dorffluren<sup>647</sup>. Bei dem ausgezeichneten Stand der Schafzucht im 18. Jahrhundert wurde es immer wieder als Mangel empfunden, dass auf die Dauer eine inländische Wollfabrikation nicht errichtet werden konnte. Die 1790 gegründete Schalkauer Zeug- und Bandmanufaktur ging schon 1801 wieder ein. Fronen, Realbelastungen und das gesamte Lehnswesen blieben auch weiterhin bestehen, an eine systematische Ablösung dieser bäuerlichen Lasten war nicht gedacht. Doch darf nicht übersehen werden, dass Männer wie der Geheime Regierungsrat von Hendrich schon 1785 auf die Notwendigkeit der Aufhebung des Feudalismus hingewiesen haben, wenn eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erwartet werden sollte<sup>648</sup>. Für Herzog Georg I. war der Frondienst aber noch ein selbstverständliches Element der Wirtschaft, und nur seine Auswüchse suchte er einzudämmen<sup>649</sup>. Besonders wandte er sich gegen die bestehenden ungemessenen Fronen.

Wir haben schon gesehen, dass die persönliche Hörigkeit der Bauern im Meininger Land des 18. Jahrhunderts bis auf Restbestände verschwunden war. Zu beseitigen waren aber die noch überall bestehenden feudalen Reallasten. Ihre Beseitigung erfolgte nicht im Zuge eines revolutionären Umsturzes, sondern durch Ablösung mit Geldentschädigungen an die Feudalherren. Die Ablösung begann um 1835, zog sich lange Jahre hin, bis sie endlich nach der Revolution von 1848 vom Staat mit mehr Energie in Angriff genommen wurde. Im Ausschreiben vom 22. August 1837 war erstmals eine allgemeine Ablösung der Feudallasten angekündigt. Aber erst in den Gesetzen vom 23. März 1846 und 5. Mai 1850 fand die Ablösung ihre endgültige Formulierung<sup>650</sup>. Einzelne Dörfer sind allerdings schon im 18. Jahrhundert dazu übergegangen, die von den Bauern getragenen Reallasten des Bodens von den Feudalherren selbst zu erwerben und damit abzulösen. Ein frühes Beispiel ist Steinbach im Oberland. Ein für einen Kirchenbau gesammelter Geldbetrag, der aber niemals hierfür ausreichen konnte, wurde 1740 zur Zehntablösung benutzt<sup>651</sup>. In Neubrunn und Wölfershausen im Amt Maßfeld, wo der Zehnt dem Würzburger Domkapitel gehörte, wurde er 1812 und

---

(1000), ungemessene Zahl: Sorga, Niederschmalkalden, Ellingshausen, an Schäfereilehen an Genossenschaften („an einige Nachbarn“): Unterkatz (224), Welkershausen, Neubrunn (350).

<sup>647</sup> Das Kammergut Untermaßfeld besaß die Hutgerechtigkeit in den Fluren Untermaßfeld, Ritschenhausen, Wölfershausen, Belrieth, Einhausen, Berkes, Reumles und Niedersülzfeld. Brückner II S. 163, der Eichberghof hatte nach Verträgen aus dem 18. Jahrhundert die Hutgerechtigkeit in den Fluren Sonneberg, Oberlind, Köppelsdorf, Steinach, Mürschnitz, Bettelhecken, Forschengereuth, Mengersgereuth, Effelder, Unterlind, Judenbach, „Judenbacher und Steinacher Grund“, Jagdshof, Heinersdorf, Baumannshammer (= Hüttensteinach), Heubisch, Malmerz und Neufang. Sta Sonneberg 53,2 + 4. Brückner II S. 445 Anm. 1 nennt nicht alle diese Orte, jedoch Ketschenbach und Neustadt.

<sup>648</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13447. Votum Hendrichs zur Frage der Errichtung einer Polizeikommission vom Februar 1785. Unter den Missständen wird aufgeführt: „die dem Bauer sehr beschwerliche Lehnsverfassung“, die „drückenden Frohnen“.

<sup>649</sup> Punkt 16 der Gemeinnützigen Instruktionen für Diener und Untertanen vom 22. Februar 1793, ThStAMgn ZM 261.

<sup>650</sup> Ausschreiben vom 22. August 1837 AS I S. 231-236, Gesetz vom 23. März 1846 GS IX S. 107-139, hiernach waren grund- und gutsherrliche Lasten, Zehnt, Fron und Lehngeld gegen Geldentschädigung an die Feudalherren ablösbar. Verbesserung trat durch Gesetz vom 6. Juni 1848 GS X S. 101-106 ein. Durch das umfassende Gesetz vom 5. Mai 1850 GS XI S. 27-60 wurde ein Teil der Feudallasten entschädigungslos aufgehoben, ein anderer musste abgelöst werden, vgl. hierzu auch Engel in Z.V.thür. G.u.A. NF Beiheft XI S. 95-103.

<sup>651</sup> Keßler S. 157 vgl. aber dazu die Akten ThStAMgn, Älteres Finanzarchiv Konzessionen 3101, Verkauf erst 1768.

1827 mit Geld abgelöst<sup>652</sup>. In einigen Orten wie in Wildprechtroda im Amt Salzungen wurde schon im 18. Jahrhundert der Zehnt in Geld bezahlt<sup>653</sup>.

Aus der Absicht, die Bauernwirtschaften zu festigen, nicht um eine allgemeine Bauernbefreiung durchzuführen, ist das Streben Georgs I. nach Zerschlagung der großen Güter zu erklären. Eine Güterzerschlagung hatte zwar schon gelegentlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stattgefunden, aber erst die aufgeklärte Obrigkeit hat die Auflösung der großen Güter intensiver betrieben. Sie erfolgte vornehmlich auf die Weise, dass heimgefallene Rittergüter nicht mehr vom Lehnhof vergeben, sondern kurze Zeit als Kammergüter verwaltet und dann unter die Bauern aufgeteilt wurden. Freilich wurde dadurch kein freies Bauernland geschaffen, die Flurstücke wurden vielmehr wie der übrige Grundbesitz in Erbleihe vergeben. Bereits um 1767 vergab die Kammer den Grundbesitz der Kemnate Oberlind an dortige Bauern, 1782 erteilte die Obrigkeit dem Besitzer der Kemnate Sonneberg, Nikol Diez, die Erlaubnis, die zu diesem Ritterlehen gehörigen Grundstücke an Bauern abzugeben<sup>654</sup>. Der Reithof Sülzfeld, den die Kammer erworben hatte, kam 1798 an mehrere Dorfnachbarn<sup>655</sup>. 1802 endlich bekam der Major Friedrich von Reckrodt die lehnherrliche Genehmigung, sein Rittergut vor dem Obertor in Salzungen und in Kloster Allendorf zu zerschlagen, im gleichen Jahr wurde schließlich das 1800 erworbene Fischer'sche Gut in Oberkatz von der Kammer an verschiedene Bauern verteilt<sup>656</sup>. Im Jahre 1796 plante Georg I., auch das Kammergut Eichberg zu zerschlagen, doch standen dem die Bestimmungen der Coburger Teilungsrezesse entgegen<sup>657</sup>. Im Jahre 1825 griff der Sonneberger Kreisamtssekretär Kost diese Absicht wieder auf, um für die Bürger der Stadt Land zu schaffen. Die Auflösung des Kammerguts erfolgte 1828.

So sehr aber die Landwirtschaftspolitik Georgs I. zur Hebung des wirtschaftlichen und kulturellen Standes der Bauern beigetragen hatte, so wenig wurde sie in den folgenden Jahrzehnten fortgesetzt. Die Napoleonischen Kriege lenkten die Aufmerksamkeit der Regierung zunächst auf andere Gebiete. Auch später kamen einzelne Bemühungen, die Landwirtschaft zu heben, nicht recht voran. Die 1815 erstrebte Wiederbelebung der Ökonomiekommissionen blieb ohne dauernden Erfolg. Auch die 1818 errichtete landwirtschaftliche Abteilung der Forstakademie Dreißigacker trug eher zum Verfall dieser bedeutenden Anstalt bei, als dass sie sich fruchtbringend erwies. Unter der Regierung Luise Eleonores sind landwirtschaftliche Verordnungen nur in sehr geringem Umfang erlassen worden.

Die Klagen über die meiningische Landwirtschaft in den ersten Jahrzehnten der Regierung Bernhards II. führen deutlich vor Augen, dass das Land in diesem Wirtschaftsgebiet, das einst seine Stärke gewesen war, zurückblieb und es um Ackerbau und Viehzucht nicht gut stand. Der Rückgang der Schafzucht erfolgte nach Heranziehung der Brache zum Kleeanbau. Aber noch 1840 war im Meininger Land das Schaf immer noch das meist verbreitete Haustier<sup>658</sup>. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts verfiel die Schafzucht zusehends und sank bald,

---

<sup>652</sup> Brückner II S. 176 und 179.

<sup>653</sup> Brückner II S. 29.

<sup>654</sup> Brückner II S. 431, 449.

<sup>655</sup> Brückner II S. 158, 12, 23.

<sup>656</sup> Brückner II S. 158, 103.

<sup>657</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. Finanzen 9462.

<sup>658</sup> 1840 im ehemaligen altmeiningen Unterland 44480 Schafe, im Oberland 8804 Schafe, StHB 1843 S. 169.

besonders im Oberland, zu völliger Bedeutungslosigkeit herab. Hier trat an ihre Stelle die Ziegenzucht<sup>659</sup>.

Es nimmt nicht Wunder, dass bei der Reform der meiningischen Landwirtschaft am Ende des 18. Jahrhunderts auch der Veterinärmedizin erstmals größere Bedeutung geschenkt worden ist. Zwar finden wir veterinärpolizeiliche Vorschriften schon im 17. und frühen 18. Jahrhundert. Aber erst jetzt ging die Obrigkeit dazu über, bessere Vorkehrungen gegen Tierseuchen zu treffen. Das Land war im 18. Jahrhundert von einer Reihe recht verlustreicher Viehkrankheiten befallen worden. Die Rindvieh- und Schafbestände wurden besonders durch die Epidemien im August 1682, im Spätsommer und Herbst 1743 und 1763 sehr gelichtet<sup>660</sup>. Die hiergegen ergriffenen Mittel bestanden lediglich in allerdings vielfach wenig beachteten Quarantänemaßnahmen und vor allem in der Ausräucherung der Ställe. Diese Bekämpfungsart war aber nicht nur wirkungslos, sondern bei der Bauart der Ställe recht gefährlich<sup>661</sup>. Am 6. September 1743 brach durch eine solche Ausräucherung in dem vor den Toren der Residenzstadt gelegenen, aber nicht zum Herzogtum Meiningen gehörenden Marktflecken Walldorf ein Brand aus, der 75 Gehöfte in Asche legte.

Erst unter Georg I. wurde am 26. Februar 1788 der erste „Roß- und Vieharzt“ angestellt<sup>662</sup>. Der damals in Dienst genommene Johann Heinrich Schmidt aus Walschleben bei Erfurt fand zwar eine Reihe von Nachfolgern. Doch sind diese für Jahrzehnte die einzigen Tierärzte des Landes geblieben. Eine ordentliche Veterinärverwaltung im Meininger Herzogtum wurde erst 1839 aufgebaut<sup>663</sup>. Die Napoleonischen Kriege brachten vorher noch die verheerende Maul- und Klauenseuche des Spätherbstes 1813, die durch einen Nachschubtransport der vorrückenden Alliierten eingeschleppt wurde und außerordentliche Schäden anrichtete.

Alle diese landwirtschaftlichen Bestrebungen des aufgeklärten Absolutismus gingen Hand in Hand mit einer Hebung des Bildungsstandes der Bauern. Gerade in diesen Jahren wurde das Dorfschulwesen ganz erheblich ausgebaut und die Landwirtschaft in den ordentlichen Unterricht aufgenommen. In einigen Orten gaben Beamte Schreib- und Rechenunterricht für die Bauern. Die Anschaffung beherrschender landwirtschaftlicher Kalender und Lehrbücher wurde von der Obrigkeit mehrfach empfohlen.

Unter Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft scheint das Meininger Land im 18. Jahrhundert noch nicht gelitten zu haben. Es herrschte der Kleinbetrieb vor, der mit den Familienmitgliedern auskam. Die Großbetriebe wurden durch Fron bestellt. So finden wir im Meininger Land im 18. Jahrhundert keine gültige Gesindeordnung vor, wie sie beispielsweise in Sachsen-Altenburg bestand<sup>664</sup>. Zwar können wir aus Landtagsabschieden zu Ende des 17. Jahrhunderts schließen, dass der Wunsch bestand, nichtarbeitende junge Leute zur Arbeit zu veranlassen, doch hatte dabei die Landwirtschaft durchaus nicht den Vorrang, sondern es

---

<sup>659</sup> Fugmann S. 66.

<sup>660</sup> Meininger Chronik I S. 13, 108, 180.

<sup>661</sup> Meininger Chronik I S. 108.

<sup>662</sup> Patent vom 27. Oktober 1712 ThStAMgn ZM 214 Bl. 344 b.

<sup>663</sup> ThStAMgn ZM 342.

<sup>664</sup> Für Altenburg, Kühn in Mitt. d. Gesch. Gesell. Osterland S. 320-328 14 (1934). In Hildburghausen wurde noch am 16. Juni 1823 eine ausführliche Gesindeordnung erlassen. HRIB 33/1823, Akten ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 15518. Für das Oberland wurde die Coburger Gesindeordnung von 1652 erlassen. Gruner Hist.-stat. Beschr. III S. 13.

handelte sich um eine allgemeine Maßnahme gegen den Müßiggang<sup>665</sup>. Im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts treten Klagen über Arbeitskräftemangel nicht auf. Am Ende des Jahrhunderts hatte sich bei der stark angewachsenen Bevölkerung die Lage auf dem Arbeitsmarkt so gestaltet, dass die Obrigkeit alle Mühe hatte, die Arbeitslosen im Chausseebau und anderen herrschaftlichen Arbeiten unterzubringen. Auch die von Georg I. geplante Gesindeschule hatte nur den Zweck, das landwirtschaftliche Gesinde auf seinen Beruf vorzubereiten und zur Ehrfurcht gegen Obrigkeit und Herrschaft zu erziehen, also Zielsetzungen, die nicht auf dem Gebiet der Arbeitskräftebeschaffung, sondern der allgemeinen Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen des aufgeklärten Absolutismus lagen<sup>666</sup>.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die Landwirtschaftspolitik der aufgeklärten Obrigkeit in Meiningen eine wirtschaftliche und kulturelle Hebung des Bauernstandes im Interesse der Vergrößerung ihrer Wirtschaftskraft, nicht aber eine Bauernbefreiung zum Ziel hatte, wie das etwa in Baden der Fall war.

### 3.5. Handel und Gewerbe

Der fürstliche Absolutismus hat auch in Meiningen in der straffen Beaufsichtigung der Wirtschaft eine seiner innerpolitischen Hauptaufgaben gesehen. Ihm musste besonders daran gelegen sein, ein harmonisches soziales Gefüge zu schaffen und zu erhalten. Freilich ist ihm diese Aufgabe oft genug misslungen, bis er sich im Laufe des 19. Jahrhunderts fast ganz von einer Beeinflussung der Wirtschaft zurückzog. Als gewerblicher Unternehmer hat sich die Meininger Obrigkeit jedoch schon vorher sehr selten und oft nur mit wenig Geschick betätigt. Handel und Gewerbe treten uns im 17. und 18. Jahrhundert im Meininger Land zunächst in Form des Handwerks und des räumlich eng begrenzten Warenverkehrs auf. Das Handwerk war noch ganz in Zünften organisiert und trug starke mittelalterliche Elemente in sich. Die Industrie gewann besonders im Oberland während des 17. Jahrhunderts an Bedeutung. Sie wurde bald der Wirtschaftszweig, der den Weg in die Zukunft wies. Im Oberland betrieb die Sonneberger Kaufmannschaft bereits seit Anfang des 18. Jahrhunderts Handelsunternehmungen, die die engen Grenzen der thüringischen Kleinstaaten sprengten und Beziehungen bis nach Asien und Amerika anknüpften.

#### 3.5.1. Handwerk

Auf keinem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens übte der fürstliche Absolutismus einen so starken Einfluss aus wie beim Handwerk. Die zentrale Aufsichtsbehörde bildete hier schon im Staate Ernsts des Frommen die Regierung. Auch im Meininger Fürstentum wurde diese Zuständigkeit bis zur großen Verwaltungsreform 1829 und darüber hinaus beibehalten<sup>667</sup>. In der unteren Instanz beaufsichtigten die Ämter und Stadträte die Handwerksangelegenheiten. In Sonneberg war bis 1781 die Amtsvogtei die vorgesetzte Behörde der Obermeister<sup>668</sup>. Die absolutistische Obrigkeit hat die bestehenden Zünfte zu Organen ihrer Gewerbepolizei

<sup>665</sup> Steueraussschreiben vom 3. Juni 1684 Punkt 4 ThStAMgn ZM 111. In Gotha ähnliches Gesetz 1719 Trescher, Steuerwesen Gotha S. 18.

<sup>666</sup> Plan Georgs I. über die Errichtung einer Gesindeschule vom 5. Januar 1802 ThStAMgn ZM 261, ausgearbeitet unter maßgeblicher Mitwirkung des Kammer- und Forstrates Bechstein. Dr. Johann Matthäus Bechstein S. 165.

<sup>667</sup> GLO 2 cap 3 tit 37-47, Organisations-VO vom 25.11.1823 § 2 A 4 MWN 49/1923.

<sup>668</sup> Keßler S. 61.

umgebildet und das Handwerk mit allen seinen Lebensäußerungen einer straffen Kontrolle unterworfen. Wie wir später noch eingehend sehen werden, kommt in den Zunftstatuten des 18. Jahrhunderts sehr deutlich diese Entwicklung zum Ausdruck.

Im Meininger Fürstentum war noch im 18. Jahrhundert der größte Teil der gewerblich tätigen Bevölkerung im Handwerk beschäftigt. Hier herrschte der Kleinstbetrieb des selbständigen Handwerksmeisters ohne oder mit einem Gesellen vor. Betrachten wir die wirtschaftliche und soziale Lage des Handwerks, so ist schon auf den ersten Blick festzustellen, dass dieser so wichtige Gewerbezweig deutliche Zeichen der Verknöcherung, der Sterilität, ja der Entartung aufweist. Erst das liberale 19. Jahrhundert hat ihn davon befreit, ihm aber gleichzeitig im Kapitalismus die ganze Schwierigkeit seiner Lage vor Augen geführt, die die wirtschaftslenkende Zunftpolitik des Absolutismus lange Zeit verschleiert hat. Das Handwerk war im 18. Jahrhundert mit Traditionen belastet, die sich bereits damals als hemmend erwiesen. Als Ballast wurden sie durch die Jahrhunderte hindurchgeschleppt. Der einst große Zunftgedanke und die „ehrbare Handwerksarbeit“ hatten im 18. Jahrhundert schon weitgehend ihren Sinn verloren. Die alten Handwerksgebräuche waren zu einem toten Zeremoniell geworden. Der Selbstbehauptungswille der alten Zünfte artete zu einem allen Fortschritt hemmenden Sondergeist und bald zum nackten Egoismus aus<sup>669</sup>.

Trotz ihrer umfassenden Aufsicht über das Handwerk hatte die Meininger Obrigkeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts keine eigentliche Handwerksordnung erlassen. Erst 1839 schuf sie einen Entwurf, der die neue liberale Auffassung mit dem alten Zunftgedanken zu vereinen suchte, aber vom Landtag nie verabschiedet wurde<sup>670</sup>. Mit der am 1. Januar 1863 in Kraft tretenden Gewerbeordnung vom 16. Juni 1862 erhielt dann endlich das Handwerk eine einheitliche, nunmehr ganz liberale Rechtsgrundlage<sup>671</sup>. Vorbild war die weimarische Gewerbeordnung vom 30. April 1862. Das Handwerksrecht beruhte bis dahin auf den von der Landesherrschaft erlassenen Spezialverordnungen und auf den von ihr bestätigten Zunftstatuten, von denen es im Meininger Land im 18. Jahrhundert weit mehr als 200 Satzungen gab. Diese Statuten waren von Zunft zu Zunft, von Amt zu Amt verschieden. Sie wiesen aber dennoch einheitliche Grundzüge auf, die in ihren wesentlichen Teilen herausgearbeitet werden sollen.

Die Organisationsform des Handwerks war seit dem Mittelalter die Zunft. Sie war im 18. Jahrhundert zwar in erster Linie wirtschaftliche Einrichtung, erfüllte aber im Meininger Land auch noch andere Aufgaben. Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das städtische Feuerwehrewesen des Meininger Landes nach Zünften organisiert, so dass jedem Handwerk seine bestimmten Aufgaben bei der Feuerbekämpfung zufielen. Die Handwerker waren ursprünglich auf die Städte beschränkt, das Handwerk galt als der „bürgerliche“ Beruf schlechthin. Allerdings war hierin schon nach dem Dreißigjährigen Krieg eine Änderung eingetreten. Am Ende des 17. Jahrhunderts treffen wir in fast allen Marktflecken und Dörfern Handwerksmeister an, vornehmlich solcher Gewerbe, die die Versorgung der Bevölkerung mit den einfachsten Lebensnotwendigkeiten sicherstellten oder landwirtschaftliche Geräte ausbesserten oder erzeugten. Stadtmeister und Dorfmeister standen sich im 18. Jahrhundert mit verschiedenartigen Interessen feindlich gegenüber. Selbst im landwirtschaftlichen Unterland waren in Bettenhausen 1808 von 143 Familien allein 92 im Handwerk beschäftigt, davon allein 40 Handwerker in der exportorientierten Weberei. Es gab aber auch immerhin drei

<sup>669</sup> Vgl. hierzu Engel in Z.V.thür. G.u.A. NF XI Beiheft S. 104.

<sup>670</sup> Möslein S. 53.

<sup>671</sup> GS XIV S. 67-106, Möslein S. 83-84.

Glaser, fünf Zimmerleute, vier Wagner, vier Schreiner, drei Maurer, vier Schmiede, neun Schneider und vier Metzger<sup>672</sup>. In Schwallungen waren zur gleichen Zeit von 180 Familienvätern 56 im Handwerk beschäftigt<sup>673</sup>. Freilich herrschten in den Landgemeinden und kleinen Städten die ackerbauenden Handwerker vor<sup>674</sup>. Aber immerhin hatte sich im 18. Jahrhundert bereits ein fühlbarer Gegensatz zwischen den Stadtmeistern und den Dorfmeistern herausgebildet, der in zahlreichen Eingaben der teuren arbeitenden Stadtmeister zum Ausdruck kam.

Im 18. Jahrhundert waren die Zünfte schon nur noch in Ausnahmefällen nach Städten, sondern meist nach Ämtern organisiert. Nur wenige Zünfte, wie die am 3. August 1743 genehmigte Strumpfwirkerzunft, umfassten räumlich das gesamte Herzogtum<sup>675</sup>. Die Zahl der Zünfte war in den einzelnen Gebieten nach Größe und Bedürfnis verschieden hoch. Bei der im 18. Jahrhundert bereits vorhandenen ausgedehnten Arbeitsteilung und dem immer wieder in Handwerkskreisen zu beobachtenden Streben, Sondergruppen zu bilden, war die Zahl der Zünfte recht hoch. In den Städten Sonneberg und Meiningen bestanden am Ende des 18. Jahrhunderts immerhin 25 - 30 Zünfte. Selbst die Beschreibung des kleinsten Meininger Amtes, Neuhaus im Oberland, aus dem Jahre 1803 führt dort nicht weniger als zehn Zünfte an<sup>676</sup>. Im 17. und 18. Jahrhundert ist dabei immer wieder festzustellen, dass sich von den großen Zünften immer wieder örtlich eng begrenzte Sonderbezirke absplitterten. So lösten sich 1698 die Oberlinder Bäcker von der Sonneberger Zunft<sup>677</sup>. Bemerkenswert ist aber auch, dass sich in dieser Zeit immer mehr Spezialhandwerke von der Mutterzunft entfernten. In Sonneberg entstanden um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine ganze Reihe solcher kleiner Spezialzünfte: 1750 die Weißgerber, 1751 die Flaschner, 1764 die Töpfer und sogar noch 1825 die Zinngießer<sup>678</sup>. Der Umfang der Zunft war somit auch sehr unterschiedlich. Sie konnte aus drei bis vier Meistern, aber auch aus 20 bis 30 Meistern bestehen<sup>679</sup>. Überall treffen wir somit im Handwerk auf Zersplitterung und Eigenbrötelei. Wo die Zünfte gar zu klein waren, griff die Regierung ein und führte auf dem Zwangsweg eine Zunftzusammenlegung durch<sup>680</sup>.

Der wirtschaftliche Hauptzweck der Zunft bestand darin, dem Handwerk einen festumrissenen Absatzmarkt zu verschaffen und dem einzelnen Meister und seiner Familie eine sichere „Nahrung“ zu geben. Hier kamen sich die Interessen des Zunfthandwerkers, der sich keiner Wirtschaftskrise ausgesetzt sehen wollte, und der Fürsorgegedanke des absolutistischen Polizeistaates entgegen, der jedem Untertan seine Existenz zu gewährleisten beabsichtigte. Den aus Handwerkerkreisen kommenden Wünschen nach Ausschaltung freier Konkurrenz ist die Meininger Obrigkeit des 18. Jahrhunderts deshalb immer recht bereitwillig nachgekom-

---

<sup>672</sup> Walch S. 156.

<sup>673</sup> Walch S. 174.

<sup>674</sup> In Metzels gab es 1811 „48 bloße Ackerleute und 31 Handwerker, deren so auch Ackerbau treiben“. Walch S. 178. Ein Sonneberger Stadtratsbericht vom 2. September 1812 weist darauf hin, dass sich die Schalkauer Handwerker mehr vom Ackerbau als von der „Profession“ nähren. Sta Sonneberg 5,24.

<sup>675</sup> Sta Sonneberg 5,10

<sup>676</sup> ThStAMgn ZM 342.

<sup>677</sup> K. Reichmann über das alte Zunftwesen im Oberland. Südthür. Heimatbl. 3-5/1929.

<sup>678</sup> Sta Sonneberg 5,11 (Weißgerbersatzung vom 12. Mai 1750) SVMGL 90 (1931) S. 16-32, Reichmann a.a.O. Nr. 3/1929

<sup>679</sup> In Sonneberg 1811 30 Schuhmacher, in Salzungen 1811 21 Metzger, 25 Schneider, Walch S 393 und 328. Dagegen umfasste die Sonneberger Flaschenzunft 1751 nur vier, 1811 nur zwei Meister, die Neuhäuser Schneiderzunft 1803 nur fünf Meister. SVMGL 90 (1931) S. 32, Walch S. 293, ThStAMgn ZM 342.

<sup>680</sup> Durch Satzung vom 24. September 1765 wurden im Amt Neuhaus die Böttcher und Schreiner zusammengeschlossen. ThStAMgn ZM 342, 1803 - vier Böttcher und zwei Schreiner.

men. Sie hat seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Zunftzusammenschluss das Hauptmittel gegen die aufkommenden Wirtschaftskrisen gesehen. Ziel war hier die Beseitigung jedes wirtschaftlichen Übergewichts eines einzelnen Meisters und Maßnahmen gegen Preisdrückerei und Pfuscharbeit. Bei dieser Anschauung erfolgte auf handwerklichen Wunsch im Oberland die Gründung neuer Zünfte: 1764 die Zunft der Wismuthmaler und 1781 die Zunft der Bossierer und Puppenmacher<sup>681</sup>. Diese zunftfreundliche Politik der Meininger Regierung war ein wohlbehütetes Erbe aus der Zeit des Gothaer Herzogs. Sie wurde bis weit ins 19. Jahrhundert respektiert, obwohl seit der Rheinbundzeit liberale Anschauungen sich immer stärker bemerkbar machten<sup>682</sup>. Freilich verkannte die Meininger Obrigkeit, dass nicht die von ihr festgestellten Gründe, sondern die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts auftretenden Weltwirtschaftskrisen die Ursache für die Schwierigkeiten innerhalb des industriellen Handwerks im Oberland waren.

Die Zunftverfassung, wie sie in den Zunftstatuten ihren Niederschlag fand, bot dem Handwerk aus verschiedenen Gründen eine Existenzsicherung. Einmal bestimmte sie für jedes Handwerk ein fest umrissenes, gegen andere Zünfte abgegrenztes Aufgabengebiet. Zum anderen wies sie monopolartig der Zunft ein bestimmtes Absatzgebiet zu, das meist dem Amtsbereich entsprach. Hier war jeder andere Handwerker ausgeschlossen. Die Statuten regelten aber auch die Rohstoffbeschaffung, die Auftragserteilung, die Preisgestaltung und das Arbeitsrecht. Da diese Bestimmungen scharf von den unteren Verwaltungsorganen kontrolliert wurden, war jede Konkurrenz ausgeschlossen. Der fürstliche Absolutismus hat darüber hinaus die Zunft aber selbst zum Organ seiner Gewerbepolizei gemacht und den Amtmann, in Sonneberg bis 1781 den Amtsvogt, zum Oberzunftmeister der meisten Zünfte seines Amtsbereiches bestellt. Er griff in das Innenleben der Zünfte ein und regelte ihre Angelegenheiten, wo es ihm notwendig erschien. Die Zunftsatzung des 18. Jahrhunderts ist ganz von diesem Geist geprägt.

Im 18. Jahrhundert waren nur noch wenige Zunftsatzungen aus der Zeit des kraftvoll emporstrebenden Handwerks vor dem Dreißigjährigen Krieg gültig<sup>683</sup>. Viele Zünfte hatten am Ende des 17. Jahrhunderts ihre Statuten neu bestätigen und revidieren lassen müssen. Besonders trifft das im Oberland zu, wo zwischen 1683 und 1695 der damalige Landesherr, Herzog Albrecht von Coburg, neue Statuten erließ<sup>684</sup>. Aber erst die um die Mitte des 18. Jahrhunderts erlassenen Zunftstatuten geben den Geist des fürstlichen Absolutismus in vollster Ausprägung zu erkennen. Die Statuten wurden jetzt zwar nicht in den Einzelheiten, aber im Gesamtaufbau gleichförmig gestaltet. Sie zerfallen alle in neun „classes“. Die erste „classis“ handelt überall in sechs Artikeln „von Christentum, Ehrbarkeit, Respect und Gehorsam“, die zweite „classis“ vom Obermeisteramt. Die dritte „classis“ befasst sich mit den Handwerkszusammenkünften, die folgenden drei „classes“ von Lehrjungen, Gesellen und Meistern. Dann folgt die „classis“ VII „von Treibung des Handwerks“, die „classis“ VIII „von tüchtiger Arbeit und deren Vertrieb“ und schließlich die „classis“ IX „von guter Disciplin und Ordnung bei dem Handwerk“. Es ist völlig gleichgültig, ob es sich hierbei um eine Landeszunft wie die Sonneberger Strumpfwirker oder um eine Amtszunft von örtlicher und überörtlicher Bedeutung wie die Sonneberger Weißgerber und Wismuthmaler handelt. Während die Satzungen des 17. Jahrhunderts außer den wirtschaftlichen Bestimmungen nur religiöse Vorschriften

<sup>681</sup> Sax S. 8-9, Dressel S. 55, Wismuthsatzung von 1764 dort S. 115-127.

<sup>682</sup> Vgl. hierzu Engel Z.Vthür.G.u.A. XI Beiheft S. 117, Möslein S. 6 ff. S. 22

<sup>683</sup> Im 18. Jahrhundert noch gültig in Sonneberg. Schneider 1566, Leineweber 1566, Maurer 1573, Bäcker 1612, in Neuhaus Leineweber 1550. Reichmann in Südthür. Heimatbl. 3/1929 und ThStAMgn ZM Nr. 342

<sup>684</sup> Sta Sonneberg, 5,2-6, ThStAMgn ZM 342



enthielten, stellen die Satzungen nunmehr den Gehorsam gegen den Landesherrn in den Vordergrund. Der Zunftgenosse hatte „zuförderst ein verpflichteter und erbgeludigter Untertan“ zu sein. Er musste sich „aller von gnädigster Landesherrschaft heilsamlich ausgelassenen und publicirten Verordnungen und Anstalten in geist- und weltlichen Dingen ... soviel ihn betrifft gemäß erzeigen und selbigen gehorsamlich nachzuleben und sonst zu jeder Zeit mit dem Gewehr, welches ihm im Ausschuß für Landesdefension aufgelegt wird, sich willig, gehorsam und gewärtig finden lassen“<sup>685</sup>.

Allerdings war diese obrigkeitliche Bevormundung, das Streben der Verwaltung nach Kontrolle und Anleitung, nicht der eigentliche Grund für die bereits eingangs angedeutete Erstarrung des Handwerkswesens. Der eigentliche Grund lag vielmehr in dem kleinlichen, engherzigen Geist, der in die Handwerkskreise eingezogen war. Er war aus der wohl nicht unbegründeten Sorge um die Sicherung der eigenen Existenz entstanden. Die Meister sahen in der Zunft die von der Obrigkeit geschützte Versorgungsanstalt, die ihnen auf alle Fälle ihren Lebensunterhalt zu gewährleisten hatte. Die Arbeit war dabei seit Generationen in technischer und methodischer Hinsicht die gleiche geblieben. In diesen Zünften konnte gar nicht der Gedanke aufkommen, dass es eine Weiterentwicklung gäbe. Der Zunftmeister war deshalb von Natur jeder Neuerung unzugänglich und es war ihm nichts mehr verhasst als ein Tanzen aus der Reihe. So ist es auch nicht verwunderlich, dass nach Einbruch des Kapitalismus die Handwerker des Meininger Herzogtums ein selbstverständliches Recht zu besitzen glaubten, dass der Staat sie schützen müsse. Immer wieder sahen sie im Zunftzwang das Mittel, der zermalmenden Kraft der Großindustrie zu begegnen, ohne zu erkennen, dass diese vom Zunftzwang gar nicht getroffen werden konnte<sup>686</sup>. Die Erstarrung des Zunftwesens wurde noch ergänzt durch das Streben der Meister, in der Zunft das ihnen und ihren Familien allein vorbehaltene Betätigungsgebiet zu sehen und Fremde nur unter größten Schwierigkeiten zuzulassen. Meistersöhnen dagegen wurde in jeder Weise der Weg geebnet, die Lehrzeit verkürzt, die Gebühren stark ermäßigt und die Prüfungsvorschriften sehr erleichtert. Meisterwitwen konnten für ihre minderjährigen Söhne mit einem Gesellen das Handwerk fortsetzen und hinderten dadurch das Aufkommen jüngerer Meister.

Die Zunft selbst setzte sich nur aus Meistern zusammen. Gesellen waren ausgeschlossen. Sie lebten vielfach im Haushalt des Meisters mit, der allein eine Werkstatt betreiben konnte. Die Zahl der Gesellen war überall beschränkt. Mehr als einen Gesellen durfte kaum ein Meister haben, um jedes wirtschaftliche Übergewicht zu vermeiden<sup>687</sup>. In den Städten war die Gewährung des Meisterrechts gewöhnlich vom Besitz des Bürgerrechts abhängig. In vielen Zünften war auch Verheiratung Voraussetzung, doch wurde gewöhnlich Befreiung von dieser Bestimmung erteilt, wenn der Meister ein „Weibergeld“ von 2 fl jährlich an die Zunft bezahlte. Die Zunftangelegenheiten wurden in Zusammenkünften aller Meister geregelt, deren wichtigste der „Jahrestag“ war, an dem die Zunftrechnung geprüft und der Obermeister gewählt wurde. Die Versammlungen fanden stets unter starker obrigkeitlicher Kontrolle, meist in Anwesenheit des Amtmanns oder seines Beauftragten statt. Die Obermeister führten die Geschäfte der Zunft, überwachten unter Aufsicht der örtlichen Obrigkeit die Einhaltung der Zunftsatzung, regelten arbeitsrechtliche Streitigkeiten und verwahrten die „Handwerkstlade, in der Siegel, Briefschaften und andere Handwerkssachen“ eingeschlossen waren und die im 18.

---

<sup>685</sup> Satzung der Sonneberger Wismuthmaler vom 24. Dezember 1764, Dressel S. 1

<sup>686</sup> Dressel, Sonneberger Industrie S. 120.

<sup>687</sup> Allerdings gab es vereinzelt Meister, die eine größere Gesellenzahl beschäftigten. So ließ der Oberlinder Maurermeister Johann Mäder bereits 1766 zehn Gesellen arbeiten. Schreiben Mäders an das Geistliche Untergericht Sonneberg vom 1. Februar 1766. Landeskirchliches Archiv Eisenach. Insp. Sonneberg 037.

Jahrhundert wie ein Heiligtum behandelt wurde. „Bei offener Lade“ fanden nicht nur die Zunftversammlungen, sondern auch die feierlichen Handlungen im Leben eines Handwerkes statt, die Aufdingung und Lossprechung der Lehrlinge.

Der Eintritt ins Handwerk erfolgte als Lehrling bei einem Meister durch „Aufdingung“ nach einer Probezeit von 14 Tagen. Bei den meisten Zünften war eheliche Geburt Voraussetzung für die Aufnahme in den Handwerkerstand. Die Dauer der Lehrzeit war in den einzelnen Zunftsatzen verschieden geregelt, dauerte jedoch meist drei Jahre, gelegentlich wie bei den Sonneberger Wismuthmalern vier Jahre<sup>688</sup>. Meistersöhne hatten fast überall Vergünstigungen. Schon bei der Aufdingung war neben den Aufdinggeldern und Schreibgebühren ein Lehrgeld vom Lehrling an den Lehrherrn zu entrichten, das gewöhnlich 24 fl betrug. Die Lehre wurde mit der Lossprechung beendet. Sodann war der Meister einer Karenzzeit unterworfen, bevor er einen neuen Lehrling annehmen durfte. Sie betrug zwei bis drei Jahre, bei manchen Zünften sogar sechs Jahre. Nach der Lehrzeit arbeitete der Handwerker als Geselle bei einem anderen Meister. Er musste eine Wanderzeit von mehreren Jahren ableisten. Dieser Pflicht lag der gesunde Gedanke zugrunde, den jungen Handwerker aus der Enge seines heimatlichen Gesichtskreises zu befreien und ihm die Kenntnis anderer Länder und anderer technischer Fertigkeiten zu vermitteln. Allerdings war die Bequemlichkeit in der Handwerkerschaft des 18. Jahrhunderts soweit fortgeschritten, dass die Dispensgesuche um Befreiung vom Wandern überhand nahmen. Die Meininger Obrigkeit führte hiergegen einen erbitterten, aber im Ganzen wohl vergeblichen Kampf. Bereits am 18. Februar 1707 musste die Regierung die Ämter Maßfeld und Meiningen anweisen, die Handwerksburschen zur Wanderschaft anzuhalten und keinerlei Dispensgesuche entgegenzunehmen<sup>689</sup>. In den ersten Monaten der Regentschaft Charlotte Amalies erschien eine erneute Verordnung über das Wandern der Handwerker<sup>690</sup>. Nur einige der oberländischen Zünfte, wie die Wismuthmaler und Bossierer, waren nicht zur Wanderschaft verpflichtet, weil sie auf die Fertigung „Sonneberger Waren“ spezialisiert waren und es ähnliche Zünfte außerhalb des Landes nicht gab.

Die Wanderschaft der Handwerksburschen warf dann aber noch andere Fragen auf, die Zünfte und Obrigkeit gleichermaßen beschäftigten. Bei dem oftmaligen Arbeitsstellenwechsel lag diesen an der Ausbildung eines handwerklichen Passwesens besonders viel. Nach den Zunftsatzen durfte kein Geselle ohne Arbeitspapiere, ohne „Kundschaft“, angenommen werden. Die Kundschaft nahm der Meister in Verwahrung und hatte sie beim Weggang mit Arbeitsbescheinigung wieder dem Gesellen auszuhändigen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wirkte neben der Zunft auch die landesherrliche Lokalbehörde bei diesen Pässeinträgen mit, um jeden Missbrauch auszuschalten<sup>691</sup>. Um 1815 führte dann die Meininger Regierung nach Coburger Vorbild feste Wanderbücher ein, die das handwerkliche Ausweiswesen außerordentlich vereinfachten<sup>692</sup>.

Bei dem oftmaligen Gesellenwechsel mussten auch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen genauer festgelegt werden. Die Obrigkeit erließ hierfür jedoch nicht allgemeingültige Vorschriften nach der Art von Gesindeordnungen, sondern regelte diese Fragen in den einzelnen Zunftsatzen uneinheitlich. Zuständig für arbeitsrechtliche Streitigkeiten war

---

<sup>688</sup> Dressel, Sonneberger Industrie S. 120.

<sup>689</sup> ThStAMgn ZM 216 Bl. 449, Wiederholung am 26. Januar 1716.

<sup>690</sup> Erwähnt ThStAMgn GAM XXXII 7.

<sup>691</sup> VO über Handwerkskundschaften vom 20. April 1807 MWN 17/1807.

<sup>692</sup> Regierungs-VO vom 9. Januar 1815 über das Debit der Wanderbücher MWN 2/1815, vgl. auch Möslein S. 17.

gewöhnlich die Zunft selbst. Im 18. Jahrhundert machte sich aber immer mehr ein Mitwirkungsrecht der obrigkeitlichen Behörden, vornehmlich der Ämter, bemerkbar. Die Kündigungsfrist betrug seitens des Gesellen 14 Tage, seitens des Meisters aber nur acht Tage. Verließ der Geselle ohne Kündigung seine Arbeitsstelle, so durfte ihn innerhalb einer bestimmten Frist, meist von drei Monaten, kein anderer Meister in Arbeit nehmen. Bei dem in den Zünften vorherrschenden Gedanken, keinerlei Konkurrenz aufkommen zu lassen, war es verständlich, dass es besonders verboten war, einem Meister seinen Gesellen „abspenstig zu machen“.

Die Dauer der Gesellenzeit war in den einzelnen Zunftsatzen vorgeschrieben. Sie betrug bis zu sechs Jahren. Erst dann konnte der Handwerker „anmuten“, also das Meisterrecht begehren, wobei ein Meisterstück anzufertigen war. Für das „Meisterwerden“ war ein bestimmtes Alter, meist 25 Jahre, vorgeschrieben. Die Regierungsbekanntmachung vom 15. Januar 1810 schuf dann eine allgemeingültige Regelung, wonach niemand unter 25 Jahren Meister werden durfte<sup>693</sup>. Bei dieser Festsetzung waren allerdings weniger handwerkliche als militärpolitische Gründe ausschlaggebend. Die „Mutzeit“ betrug im 18. Jahrhundert mehrere Monate, sie wurde durch die Verordnung vom 27. Juli 1819 auf vier Wochen beschränkt<sup>694</sup>. Bei der Meistererhebung wirkte schon im 18. Jahrhundert die landesherrliche Lokalbehörde mit.

Die Zunftsatzen enthielten noch eine Reihe anderer Bestimmungen, die die Sicherung der Lebensexistenz der Handwerker zum Ziel hatten. Die Zunftarbeiten waren fest umrissen und gegen benachbarte Berufe genau abgegrenzt. So war den Neuhäuser Zimmerleuten ausdrücklich untersagt, „etwas zu verfertigen, wozu Leimfugen erforderlich“. Die Anfertigung von Särgen war allein den Schreibern vorbehalten, Zimmerleute durften nur im Notfall einspringen<sup>695</sup>. Die Sonneberger Schreiner durften zwar ihre Schränke anstreichen, mussten sich jedoch „derer bunten Farben im übrigen gänzlich enthalten“<sup>696</sup>. Der alte Gedanke, dass die Zunft eine soziale Gemeinschaft sei, wurde auch auf andere Weise deutlich. Alle Zunftsatzen enthielten Bestimmungen über Unterstützungen von Handwerkern jeden Grades in Zeiten persönlicher Not aus der Zunftkasse. Auf andere Dinge, die uns nebensächlich erscheinen, wurde großer Wert gelegt. So kommt in den Zunftsatzen des 18. Jahrhunderts immer wieder die Pflicht zum Ausdruck, dass beim Tod eines Meisters oder dessen Angehörigen jeder Zunftgenosse „bei Strafe von 10 Groschen“ an der Beerdigung teilzunehmen habe.

Die Zunftkassen erhielten ihre Gelder aus Handwerksgebühren und Handwerksstrafen. Bei Aufdingung, Lossprechung und Anmutung (Meistergeld) waren nicht unbeachtliche Gebühren zu bezahlen. Strafen wurden vom Obermeister und landesherrlichen Behörden bei allen möglichen Gelegenheiten ausgesprochen, bei Nichterscheinen zu Handwerkerversammlungen, bei „Erscheinen mit mörderischem Gewehr vor dem Handwerk“, bei „Nachtschwärmerei und anderen ärgerlichen Üppigkeiten, Vexierereien und Beschimpfungen“, bei schlechter Handwerksarbeit. Die Gebühren und Strafen flossen aber nicht allein in die Zunftkasse. Auf den Dörfern hatten die Ämter die Hälfte einzuziehen. In den Städten teilten sich Zunft, Stadtrat und Amt zu je einem Drittel in die Erträge.

---

<sup>693</sup> MWN 4/1810.

<sup>694</sup> MWN 31/1819.

<sup>695</sup> ThStAMgn ZM 342 Neuhäuser Schreinerstatut vom 24. September 1765.

<sup>696</sup> Dressel, Sonneberger Industrie S. 124, Sonneberger Wismuthmalerstatut vom 24. Dezember 1764.

Eine besondere gesetzliche Regelung erfuhr das Müllerhandwerk. Stets des Betrugs verdächtigt, gehörten die Müller zu den „unehrlichen“ Berufen. Bereits in die Gothaer Landesordnung war eine Mühlenordnung eingearbeitet, auf die die Meininger Obrigkeit noch im späten 18. Jahrhundert hinwies. Aber noch vor der Jahrhundertwende erließ die Regierung in Meiningen eine besondere Mühlenordnung vom 23. November 1790. Die Vergütung des Müllers für seine Arbeit bestand nicht in Geldzahlung, sondern in der Zurückbehaltung eines Anteils am eingelieferten Getreide, der sogenannten „Müllermitze“. Sie betrug gewöhnlich den sechzehnten Teil des zum Mahlen in die Mühle geschafften Getreides. In Zeiten der Hungersnot wurde die Müllermitze durch preispolizeiliche Verordnungen der Regierung verkleinert, 1771 sogar zeitweise auf die Hälfte verkürzt. Die Zahl der Getreidemahlmühlen war im 18. Jahrhundert im Ober- und Unterland noch sehr hoch. Mit Wasserkraft betrieben, lagen sie entlang der Flüsse und Bäche. Im Jahre 1811 waren im ganzen Herzogtum 157 Mahlmühlen vorhanden, von denen 104 im Unterland und 53 im Oberland lagen<sup>697</sup>. Mühlenzwangbezirke zur Existenzsicherung der Mühle haben ohne Zweifel noch bestanden, doch bedarf es noch einer eingehenderen Forschung, um sie im Einzelnen nachzuweisen.

Unter der Handwerkerschaft spielten die schon im frühen 18. Jahrhundert in Meiningen nachweisbaren Hofhandwerker eine besondere Rolle. Es handelte sich hier keineswegs um leere Titel, die im 18. Jahrhundert an Handwerker der Residenzstadt verliehen wurden, sondern um Handwerker, die unter Aufsicht des Bauamtsleiters für den Hof arbeiteten. Unter den Bürgern der Residenzstadt, die im 18. Jahrhundert wirtschaftlich immer abhängiger vom Hof wurden, nahmen sie eine angesehene Stellung ein. Erst im 19. Jahrhundert sind die Berufsbezeichnungen zu begehrten Hoftiteln geworden und machen deutlich, wie sehr das Meininger Bürgertum von der geistigen Atmosphäre des Hofes erfasst worden ist. Die Zahl der „Hofbefreiten“ Handwerker betrug 1826 zehn, vom Hofuhrmacher bis zum Hoftapezierer, vom Hofgoldarbeiter bis zum Hofbüchsenmacher<sup>698</sup>.

Alle Schutzbestimmungen, Zunftsatzen und Privilegien haben aber nicht verhindern können, dass das Handwerk in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in eine immer größere wirtschaftliche Notlage kam. Ein Hauptgrund mag die Übersetzung einzelner Zünfte gewesen sein. Zwar hatten die Zunftsatzen hiergegen weitgehende Sicherungen vorgesehen, aber die Praxis sah anders aus. Die starke Bevölkerungsvermehrung war vornehmlich von Handwerkern getragen. Jeder Meister wollte seine Söhne ein „ehrbares Handwerk“ erlernen lassen. Auch die Obrigkeit selbst trug in starkem Maße zur Übersetzung der Handwerksberufe bei. Der absolutistische Polizeistaat Georgs I. glaubte, dass von den städtischen Berufen nur das Handwerk brauchbare Menschen und gute Untertanen stellen könne. Überall finden wir das Bestreben der Meininger Obrigkeit, die aufgelesenen Bettelkinder und die Waisen Handwerksberufe erlernen zu lassen. Als 1811 die Judenemanzipation begann, legte die Regierung größten Wert auf die Erlernung handwerklicher Berufe durch Juden, weil sie glaubte, dass allein dadurch eine Annäherung der jüdischen und christlichen Bevölkerung möglich sei. Bei der Übersetzung handwerklicher Berufe machten sich die Meister gegenseitig das Leben schwer. Die Engherzigkeit und Kleinlichkeit des Kleinbürgertums hat ohne Zweifel seine Ursache in den wirtschaftlichen Zuständen. Recht deutlich wird die Übersetzung, wenn wir die Handwerke mit örtlich eng begrenztem Wirkungskreis am Ende des 18. Jahrhunderts betrachten. In Salzungen mit seinen 2600 Einwohnern lebten 1808 21 Metzger, 10 Bäcker

<sup>697</sup> Errechnet nach Walch, im Einzelnen: Amt Meiningen zehn, Amt Maßfeld 24, Wasungen zwölf, Sand 20, Salzungen elf, Altenstein 15, Schalkau 15, Sonneberg 33, Neuhaus fünf.

<sup>698</sup> Adreßbuch 1826 S. 20. Personalakten der Hofhandwerker ThStAMgn GAM XVII K.

und 25 Schneider<sup>699</sup>. Römheld zählte bei 1750 Einwohnern im Jahre 1808 sogar 32 Metzger, 19 Bäcker, 23 Schneider und 53 Schuhmachermeister<sup>700</sup>. In Sonneberg waren 1780 bei nur 1700 Einwohnern 18 Metzger, 15 Schneider und 27 Schuhmachermeister vorhanden<sup>701</sup>. Auch auf den Dörfern war die Zahl der Handwerker nicht unbedeutend. Das Amt Frauenbreitungen verfügte bei 2500 Einwohnern im Jahre 1808 über 13 Schuhmacher-, 22 Schneider-, neun Schmiede- und 14 Zimmermeister<sup>702</sup>. In Herpf mit 487 Einwohnern lebten zur gleichen Zeit sieben Metzger und zehn Schneider, im Nachbardorf Bettenhausen mit 591 Einwohnern wiederum vier Metzger und vier Schneider, im nahen Stepfershausen ebenfalls sieben Schneider<sup>703</sup>. So konnte der Verdienst nur gering sein. Die Neuhäuser Amtsbeschreibung von 1803 gibt erschreckend geringe Jahreseinkünfte der dortigen Handwerker an: bei Schneidern 25 - 30 fl, bei Schuhmachern 50 fl, bei Schreibern 62 fl, nur die Hufschmiede mit 100 - 125 fl und die Zimmerleute mit 150 - 200 fl lagen etwas höher<sup>704</sup>.

Im Meininger Herzogtum bestand bereits am Ende des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Zünften, die nicht für den örtlichen Bedarf, sondern für den Fernhandel arbeiteten. Sie müssen deshalb eine in mancher Hinsicht andere Beurteilung erfahren. Hierzu gehörten die Meininger Barchentweber, die Wasunger und Altensteiner Messerschmiede und vor allem die Hersteller der „Sonneberger Waren“, die Wetzstein- und Schiefertafelmacher, die Wismuthmaler, Bossierer, Schachtelmacher, Guckgucksmacher, Waldhörnleinsmacher und die vielen anderen Spezialberufe des Oberlandes. Aber auch viele Sonneberger Schreiner arbeiteten für die Exportindustrie, vornehmlich als Zulieferer zur Donop'schen Spiegelfabrik in Köppelsdorf. Hieraus ist auch zu erklären, dass ihre Zahl in der Stadt Sonneberg am Ende des 18. Jahrhunderts so außerordentlich hoch ist und um 1781 35 Meister, 1811 30 Meister betrug<sup>705</sup>. Alle diese exportorientierten Handwerke gerieten am Ende des 18. Jahrhunderts durch die noch im Einzelnen zu besprechenden Handelskrisen in eine wirtschaftliche Notlage. Sie machte ein Eingreifen der Meininger Obrigkeit erforderlich. Dies führte jedoch nicht zu durchschlagenden Erfolgen, weil die eigentlichen Ursachen, nämlich die allgemeine Absatzkrise, nicht erkannt wurde und selbst bei dieser Kenntnis die Meininger Regierung außerstande gewesen wäre, eine wirkliche Besserung herbeizuführen. Die exportorientierten Handwerke waren ursprünglich nicht in Zünften organisiert. Die Meininger Obrigkeit, die die Ursache der Krisen des späten 18. Jahrhunderts immer nur in der gegenseitigen Konkurrenz sah, schloss auf Antrag der Meister zwischen 1760 und 1780 eine Reihe von Handwerkern zu Zünften zusammen. Andere Handwerkszweige wie die vielen kleinen Spezialberufe der Spielzeugindustrie, die Trompeten-, Waldhörnlein- und Guckgucksmacher, bleiben jedoch auch weiterhin ohne Zunft, wurden erst um 1790 besonderen „Arbeitervorstehern“ unterstellt<sup>706</sup>.

Die exportorientierten Handwerke schlugen schon frühzeitig eine selbständige Entwicklung ein, die schließlich zum Frühkapitalismus führte. Sie arbeiteten nicht auf Bestellung eines ihnen bekannten Verbrauchers, sondern auf Vorrat für Käufer in Europa, Asien und Amerika. Diesen Absatz konnten sie natürlich nicht selbst besorgen. Er wurde durch die Sonneberger

---

<sup>699</sup> Walch S. 227-228.

<sup>700</sup> Walch S. 330

<sup>701</sup> Keßler S. 103-104.

<sup>702</sup> Walch S. 202 und 204.

<sup>703</sup> ThStAMgn ZM 342.

<sup>704</sup> ThStAMgn ZM 342.

<sup>705</sup> Keßler S. 14.

<sup>706</sup> Dressel S. 51 ff.

Kaufleute vorgenommen, die durch ihre Welterfahrung und Konjunkturkenntnis den Handwerkern weit überlegen waren. Sie gaben den Handwerkern die Aufträge. So bildeten sich im Oberland schon am Ende des 18. Jahrhunderts Verlagswesen und Kommissionshandel heraus, die bereits frühkapitalistische Elemente in sich schlossen. Der kleine Meister der Fertigungsberufe der „Sonneberger Waren“ wurde vom Kaufmann wirtschaftlich abhängig. Bei den Krisenerscheinungen am Ende des 18. Jahrhunderts deuteten sich bereits schärfere soziale Gegensätze an, die die auf soziale Harmonie hinstrebende absolutistische Obrigkeit vergeblich auszugleichen versuchte. Doch sollen diese Maßnahmen an anderer Stelle besprochen werden.

Die Schwierigkeiten, die sich am Ende des 18. Jahrhunderts beim exportorientierten Handwerk deutlich abzeichneten, hinderten aber die Meininger Obrigkeit keineswegs, andere Handwerke eifriger zu fördern, die nach Sättigung des inländischen Marktes ebenfalls auswärtige Absatzmärkte suchen mussten. Das galt besonders für die von Georg I. zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten der Vorderröhnbauern der Ämter Maßfeld und Sand sehr gehobene Leinweberei. Die Zahl der Hausweber unter den Bewohnern der unterländischen Dörfer stieg somit rasch an. In Bettenhausen standen sich 1808 65 Bauern und 92 Handwerker, darunter 40 Weber, gegenüber, in Herpf 52 Bauern und 17 Weber, in Friedelshausen 44 Bauern und 20 Weber, in Oberkatz 43 Bauern und 17 Weber<sup>707</sup>. In den Dörfern der Ämter Maßfeld und Sand betrug der Anteil der Weber an der Gesamtbevölkerung damals immerhin 10 - 30 %. Auch zahlreiche Bauern betrieben im Winter Hausweberei. Das Amt Neuhaus zählte 1803 ebenfalls 33 Leinweber. So richtig die Einführung des Weberhandwerks in diesen Dörfern auch unter der Regierung Georgs I. gewesen sein mag, so sehr trug es doch in der Mitte des 19. Jahrhunderts zu der immer fühlbarer werdenden Not dieser Gebiete bei.

Nicht unmittelbar zum Handwerk gehörend, aber in diesem Zusammenhang erwähnenswert, ist schließlich noch ein anderer wichtiger Zweig bürgerlicher Wirtschaft, nämlich das Brauereiwesen. Mit dem Braurecht waren vornehmlich die Bürger der Stadt ausgezeichnet. Aber auch einige Marktflecken verfügten über ein ausgebildetes Brauwesen, so besonders Oberlind im Oberland<sup>708</sup>.

Die Braugerechtigkeit war zunächst für den Eigenbedarf des Bürgers gedacht. Sie dehnte sich aber im 17. und 18. Jahrhundert auf Verkauf an Dritte aus. In dem einst blühenden bürgerlichen Brauwesen der Residenzstadt Meiningen stellten sich unter diesen Umständen bald ganz erhebliche Missstände heraus, die zu einem völligen Verfall der Brauerei führten<sup>709</sup>. Noch in der Zeit zwischen 1673 und 1685 brauten jährlich 80 bis 90 Bürger in Meiningen<sup>710</sup>. Die Tranksteuereinnahme hieran betrug allein 500 fl Seit dem Einzug des Hofes vermehrten sich die erteilten Freigebräude und freien Tischtrünke in einer Weise, dass die unteren Hofbeamten und Hofarbeiter die Biere nicht mehr selbst verbrauchen konnten und damit zu handeln begannen. Vielfach verkauften sie ihre Gebräude an die Gastwirte. Die Obrigkeit ergriff hiergegen seit 1744 energischere Maßnahmen, nachdem die Zahl der Brauer schon 1738 auf 30 zurückgegangen war. Der neu eingeschlagene Weg diente aber nicht dem Besten des städtischen Brauwesens, sondern der hiervon unabhängigen Hofbrauerei. Die Kammer erteilte 1750 mehreren Gastwirten Braukonzessionen im Hofbrauhaus. Sie waren damit nicht mehr

<sup>707</sup> Walch S. 156, 158, 182, 188.

<sup>708</sup> Karl Reichmann Dorfzeitung, Sonneberger Kreisbeiwagen 17/1925.

<sup>709</sup> Meininger Braustatuten von 1565 in Kreysigs Beiträgen Teil 5 Seite 237.

<sup>710</sup> Meininger Chronik II S. 119.

auf die Meininger Bürger als Zulieferer angewiesen. Die Zahl der Brauer fiel somit 1755 auf acht bis zehn Personen. Bei diesem völligen Verfall des Meininger Brauwesens wurden schließlich 1773 ausländische Biere eingeführt<sup>711</sup>. Nun aber ergriff die Obrigkeit Maßnahmen zum Schutz der heimischen Wirtschaft. Die Landesherrschaft verbot am 20. März 1780 die Einfuhr fremder Biere und begann selbst mit der Brauerei<sup>712</sup>. Bei dieser starken Förderung des Hofbrauwesens verfiel schließlich die bürgerliche Brauerei gänzlich. Auch in der Industriestadt Sonneberg war zu gleicher Zeit das Brauwesen „wegen gewisser Polizeifehler sehr heruntergekommen“<sup>713</sup>. Unter der Regierung Georg I. begannen dann seit 1789 verschiedene Versuche, die bürgerliche Brauerei, vornehmlich in der Residenzstadt, wieder zu heben. Die Brauerei wurde wieder vom Stadtrat übernommen und 1793 ein besonderer städtischer Brauinspektor angestellt. Für einige Jahre blühte dann auch das städtische Brauwesen der Residenzstadt wieder auf, bis 1799 durch den Bau des neuen Hofbrauhauses wieder eine sehr starke Konkurrenz fühlbar wurde<sup>714</sup>. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war das Meininger Brauwesen durchaus nicht mehr auf der Höhe der Zeit und konnte weder im Land noch auswärts mit den bayerischen und Coburger Bieren konkurrieren.

Die Obrigkeit hatte schon im 18. Jahrhundert eingesehen, dass viele Handwerksverhältnisse einer dringenden Änderung bedurften. Sie bekämpfte allerdings anfangs nur die Auswüchse der Handwerksunsitten. Die Reichszunftordnung vom 16. August 1731, genauer das „Kaiserliche Patent wegen der Abstellung der Handwerksmißbräuche“, wurde durch Verordnung der Herzöge Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich am 1. Februar 1732 auch für das Meininger Fürstentum verbindlich erklärt. Aber der Umstand, dass es immer wieder eingeschärft werden musste, sogar noch 1764 und 1772 von Charlotte Amalie, beweist doch, wie wenig es beachtet worden ist<sup>715</sup>. Die aufgeklärte Obrigkeit bekämpfte aber noch andere handwerkliche Überlieferungen, die Entartungen darstellten und nicht mehr zum Menschenbild der Aufklärung passten. Hierzu gehörte in erster Linie die seit alters bestehende Zurechnung bestimmter Handwerke zu den „unehrlichen Berufen“. Als solche galten besonders Totengräber, Scharfrichter, Zöllner und Schäfer, aber auch Schneider, Leineweber, Barbieri und Müller. Sie allein durften bestimmte, allgemein als ehrwürdig angesehene Handlungen vornehmen. Bei der Errichtung der Galgen wirkten noch im 18. Jahrhundert die Müller mit. Diese im Volk tief verwurzelten Ansichten wurden mit einer übertriebenen Pedanterie beachtet. Als im Oktober 1744 ein Meininger Schuhmachermeister einen beim Fluchtversuch aus dem Gefängnis tödlich abgestürzten Häftling beiseite räumte, wurde er unverzüglich aus dem Handwerk entfernt<sup>716</sup>.

Die aufgeklärte Obrigkeit war sich der psychologischen Schwierigkeiten durchaus bewusst, als sie an die Beseitigung dieser Anschauungen ging. Sie wählte nicht den Weg der Verordnung, sondern den einer langwierigen Aufklärungsarbeit. Georg I. machte in der Verfassung des „Instituts zur Beförderung sittlicher und bürgerlicher Vervollkommnung“ in Wasungen, einer ganz im Sinne der Volkserziehung der Aufklärung liegenden Einrichtung, den Mitgliedern ausdrücklich zur Pflicht, gegen die „ungereimten und schädlichen Meinungen“ anzugehen, Personen, „welche dem gemeinen Besten durch nützliche und unentbehrliche Verrich-

---

<sup>711</sup> Meininger Chronik II S. 70.

<sup>712</sup> Meininger Chronik II S. 121.

<sup>713</sup> Keßler S. 107.

<sup>714</sup> Meininger Chronik II S. 123.

<sup>715</sup> Brückner II S. 425-426.

<sup>716</sup> ThStAMgn ZM 261.

tung dienen“ für „unehrlich“ zu halten<sup>717</sup>. Diese Vorurteile wurden aber erst in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts langsam überwunden.

Damit war aber noch nichts für die überall dringend erforderliche Änderung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks getan. Herzog Georg I. hat zwar auf diesem Gebiet einige nebensächliche Dinge modernisiert, sich aber zu einer umfassenden Reform, wie sie unter Kretschmann in Coburg durchgeführt wurde, nicht entschließen können<sup>718</sup>. Die Coburger Handwerksordnung vom 25. Mai 1803 vermittelte zwischen althergebrachten Bräuchen und neuzeitlichen Notwendigkeiten. Sie hielt zwar grundsätzlich an den Zünften fest und sprach sich auch für eine genaue räumliche und sachliche Begrenzung der Aufgaben der Zunft aus, aber nur in der Weise, dass keine fremden Meister innerhalb des Zunftbezirkes arbeiten durften. Soweit es sich aber um Arbeiten handelte, die der Meister in seiner Werkstatt vollenden konnte, war der Käufer an keinerlei Beschränkungen mehr gebunden. Im Meininger Oberland stand dieses Recht früher auch einigen exportorientierten Zünften zu. Die Wismuthmaler etwa durften mit ihren Waren auf Märkten und Messen handeln. Das große Sonneberger Handelsprivileg vom 24. Februar 1789 monopolisierte aber den Handel in den Händen einiger Kaufmannsfamilien. Die Coburger Handwerksordnung räumte dann schließlich völlig mit den im Handwerk aufgekommenen „törichten Zeremonien“, der Unsitte der Trink- und Essgelage und der Bevorzugung der Meistersöhne auf.

Die Coburger Handwerksgesetzgebung stand viele Jahre vereinzelt in Thüringen da. Auch die Rheinbundzeit hat eine ähnliche Ordnung nicht hervorgebracht. Die nächstfolgende Weimarer Zunftordnung stammt erst aus dem Jahre 1821<sup>719</sup>. Doch hat bei der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung gerade die Coburger Gesetzgebung sehr nachhaltig auf das Meininger Herzogtum eingewirkt. Ihr liberaler Zug spiegelt sich in einer Reihe von Verordnungen aus der Spätzeit der Regentschaft Luise Eleonores wider. Coburg hatte 1812 das Recht der ausschließlichen Gewerbeberechtigung aufgehoben<sup>720</sup>. Im gleichen Jahr übersandte die Meininger Regierung den Stadträten einen noch weit kühneren Plan zur Begutachtung. Sie strebte an, „daß eine völlig freie Concurrrenz der Arbeit und des Verkaufs ihrer gefertigten Waren oder feilhabenden Produkte stattfindet, so daß jeder Meister an jedem Orte im Lande arbeiten und verkaufen dürfte“<sup>721</sup>. Dieser Plan hätte, in die Praxis umgesetzt, die Einführung einer schon weitgehenden Gewerbefreiheit bedeutet. Aber die Stadträte als die politischen Stützen der Kaufmannschaft und der Zünfte widersprachen lebhaft. Der Sonneberger Stadtratsbericht vom 21. Juni 1812 führte nach langen Vorerörterungen schließlich aus, „daß der Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist, den Zunftzwang aufzuheben“. Er sprach sich vielmehr dafür aus, dass zunächst nach dem Vorbild der Coburger Handwerksordnung vorgegangen werden sollte und außerdem landeseinheitliche Zunftsatzungen erlassen werden müssten, da sich tatsächlich niemand mehr in den verwirrenden Sonderbestimmungen der einzelnen Statuten auskenne. Die Regierung stellte ihren Plan zurück. Aber unmittelbar nach den Befreiungskriegen erließ sie zwei in die Zukunft weisende Handwerksverordnungen. Durch die Regierungsverordnung vom 1. Februar 1815 wurden die Zunftzwangbezirke und damit ein wesentlicher Bestandteil der Zunftverfassung aufgehoben<sup>722</sup>. Die Bevölkerung konnte

<sup>717</sup> Cap V § 18 der Verfassung ThStAMgn ZM 261

<sup>718</sup> MTB 1805 S. 142.

<sup>719</sup> Möslein S. 31-39, ähnliche Maßnahmen in Weimar seit 1811, Hartung S. 257.

<sup>720</sup> Möslein S. 18.

<sup>721</sup> Sta Sonneberg 5,24, Schreiben der Regierung vom 1. September 1812.

<sup>722</sup> MWN 6/1815 und als Einzeldruckstück weit verbreitet so Sta Sonneberg, 1,8a, Möslein S. 21-22, in Z.V.thür. G.u.A. Beiheft XI.



nunmehr bei jedem inländischen Meister bestellen und kaufen, ohne an die alten räumlichen Schranken gebunden zu sein. Begreiflicherweise war damit der Konkurrenz der Weg geebnet, aber auch ein Ansporn, ja die zwingende Notwendigkeit zur Hebung der Qualität der Arbeit gegeben. Die Regierung hoffte, insbesondere auf diese Weise eine wesentliche Preissenkung zu erreichen. Diese für die Meiningsche Gewerbepolitik so grundlegende Verordnung wurde noch im gleichen Jahr durch ein landesherrliches Reskript vom 2. September 1815 ergänzt, das die Beschränkung der von einem Meister gehaltenen Gesellenzahl aufhob, wie sie vorher in den Zunftsatzen festgelegt war<sup>723</sup>.

Durch die beiden Gesetze von 1815 war das Tor für den Wirtschaftsliberalismus im Meininger Handwerk aufgestoßen und die rechtlichen Voraussetzungen für die freie Konkurrenz und die beliebige Vergrößerung des Handwerksbetriebes geschaffen. Allerdings ist dieser Weg von der Meininger Obrigkeit nicht folgerichtig weitergeschritten worden. Der Gedanke der Bevormundung der Zünfte war noch längst nicht aufgegeben. Am 4. März 1815 hatte eine Regierungsverordnung den Zünften jede Korrespondenz mit dem Ausland ohne Vorwissen der Obrigkeit verboten<sup>724</sup>. Vielfach aber zielten diese Maßnahmen nur darauf hin, Quertreibereien der Zünfte gegen die neue Gewerbepolitik zu unterbinden, denn diese fand zunächst in Handwerkerkreisen keine Gegenliebe und später, als sie mit der großräumigen Zollpolitik gekoppelt wurde, erbitterte Gegnerschaft. Die Meininger Regierung schwankte so bis 1862 zwischen Gewerbefreiheit und Zunftbegünstigung hin und her<sup>725</sup>. Immer wieder setzte sich der von der Handwerkerschaft getragene Gedanke durch, dass der kapitalistischen Konkurrenz nur durch Wiedereinführung des Zunftzwangs begegnet werden könne. Er nahm noch in der Zunftbewegung der Jahre 1848 und 1849 Gestalt an und fand seinen Niederschlag im Statut für das plastische Gewerbe des Verwaltungsbezirkes Sonneberg vom 11. Juni 1849<sup>726</sup>. Aber unaufhaltsam wurde in den Jahren 1840 bis 1870 das Handwerk von der aufblühenden Großindustrie zurückgedrängt. Manche Handwerkszweige gingen ganz ein und nur solche Berufe, die von Natur aus der kapitalistischen Konkurrenz nicht in vollem Maße ausgesetzt waren, konnten sich erhalten. So bildete die Zeit um 1830, in der das meiningsche Staatswesen grundhaft umgestaltet wurde, auch einen wirtschaftsgeschichtlichen Wendepunkt. Das Handwerk verlor nach und nach seine wirtschaftsbestimmende und gesellschaftsbildende Kraft. An seine Stelle trat immer deutlicher die in- und ausländische Großindustrie. Dieser Prozess war freilich erst am Ende des 19. Jahrhunderts abgeschlossen.

### 3.5.2. Industrie

Handwerk und Industrie unterschieden sich im 18. Jahrhundert im Meininger Land nicht nur durch die Art der Produktion und durch ihre gesellschaftlichen Auswirkungen, sondern vor allem durch die Wertschätzung, die ihnen die Obrigkeit zuteil werden ließ. Beim Handwerk hatte die Obrigkeit bis ins frühe 19. Jahrhundert am Zunftzwang festgehalten und ließ eine freie Konkurrenz nicht aufkommen. Im Großgewerbe behielt der fürstliche Absolutismus zwar in Form der Konzessionserteilung die Wirtschaftslenkung in der Hand, griff aber in den inneren Betriebsablauf nur selten ein und überließ den Unternehmer sich selbst. Dem Hand-

---

<sup>723</sup> MWN 36/1815.

<sup>724</sup> MWN 10/1815. Auch die Coburger Handwerksordnung verbot in § 21 den Verkehr der Zünfte mit dem Ausland ohne Vorwissen der Polizei.

<sup>725</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. XI Beiheft S. 117.

<sup>726</sup> Dressel, Sonneberger Industrie S. 128-133.

werk hafteten im 18. Jahrhundert allenthalben veraltete Formen an, dem Großgewerbe dagegen gehörte schon damals die Zukunft.

Schon am Ende des 18. Jahrhunderts begann das Großgewerbe immer stärker das wirtschaftliche Gesicht des Meininger Oberlandes zu prägen und gestaltete dort die gesellschaftlichen Faktoren um. Das Unterland dagegen blieb bei dem nur sporadischen Auftreten der Großindustrie trotz mancher gewerblicher Niederlassung ein vorwiegend landwirtschaftliches Gebiet. Allerdings kannte das Großgewerbe des Meininger Landes im 18. und frühen 19. Jahrhundert natürlich noch nicht die Riesenunternehmen, die erst der spätere Kapitalismus schuf. Wir müssen uns bei der Darstellung dieses Wirtschaftszweiges immer wieder die Beschränktheit der technischen Mittel vor Augen halten, die dieser Zeit angehaftet haben. Betriebe mit zehn Beschäftigten sind schon zum Großgewerbe zu zählen<sup>727</sup>. Kennzeichnend ist hier aber nicht nur die Betriebsgröße, sondern auch der Umstand, dass diese Unternehmen nicht einem Zunftzwang unterworfen waren, sondern ihr Bestehen rechtlich landesherrlichen Konzessionen verdankten, in denen ihre Fertigung, Rechte und Vorzüge genau festgelegt waren. Die Anlegung einer Fabrik, die Art der Warenerzeugung, etwa ob in einer Glashütte Hohl- oder Tafelglas hergestellt werden durfte, war somit genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörde war die Kammer, die die Bedürfnisfrage prüfte. Sie achtete darauf, dass eine Übersetzung des Gewerbes nicht erfolgte, damit keine Schädigung bestehender Betriebe derselben Art eintrat. Andererseits war die Obrigkeit auch hier vom Fürsorgegedanken des absolutistischen Polizeistaates geleitet, der Industrieansiedlung forderte, um den Untertanen eine Lebensgrundlage zu schaffen. Besonders im Oberland tritt am Ende des 18. Jahrhunderts dieses Bestreben deutlich hervor. Bei der Erteilung von Konzessionen hat es allerdings stets Ressortstreitigkeiten mit der Regierung gegeben. Die Organisationsverordnung vom 23. November 1823 erklärte dann die Regierung zur zuständigen Behörde bei Konzessionserteilungen<sup>728</sup>. Schultes bezeichnet in seiner Historisch-statistischen Beschreibung der Grafschaft Henneberg von 1794 die Landwirtschaft als „vorzüglichste Nahrungsquelle“<sup>729</sup>. Tatsächlich hat die Industrie hier nur vereinzelt Eingang gefunden. Alle Versuche Georgs I., auch im Unterland eine umfassende Industrieansiedlung durchzuführen, sind aufs Ganze gesehen gescheitert<sup>730</sup>. Es bildeten sich dort nur drei Zentren des Großgewerbes, das alte Bergwerks- und Eisenhüttenrevier um Altenstein, die allerdings vorwiegend auf handwerklichen Produktionsstätten fußende Textilindustrie der Residenzstadt und die Salzunger Salzgewinnung. Der Nordosten des Amtes Wasungen nahm an der Kleinindustrie Anteil, deren Mittelpunkt das hessische Schmalkalden war. An den im Thüringer Waldgebiet gelegenen hennebergischen Bergwerken hatte Meiningen zwar durch den hennebergischen Teilungsvertrag vom 9. August 1660 Anteil, der juristisch bis 1899 aufrecht erhalten wurde. Die Bergwerke lagen jedoch auf kursächsischem, später preußischem und auf weimarischem Gebiet<sup>731</sup>. Die Meininger Landesherrschaft zog hieraus keinen praktischen Nutzen.

---

<sup>727</sup> Selbst um die Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Arbeiterzahlen in den größten oberländischen Fabriken noch bescheiden. Im Jahre 1851 arbeiteten: im „Eisenwerk der Deutschen Eisenbahn“ Neuhaus 105 Mann, in der Glashütte Bernhardsthal 32 Mann, in der Porzellanfabrik Limbach 115 Mann, in der Porzellanfabrik Rauenstein „ca“ 150 Mann, in der Porzellanfabrik Hüttensteinach 61 Mann, in den Eisenwerken Augustenthal 115 Mann, in den Eisenwerken Obersteinach 72 Mann. ThStAMgn Finanzen „alt“ 19,2 d, e

<sup>728</sup> § 1 A.4 der Verordnung MWN 49/1823.

<sup>729</sup> Schultes, Hist.-stat. Beschr. I S. 18.

<sup>730</sup> MTB 1805 S. 141.

<sup>731</sup> Ziffer XXII des hennebergischen Teilungsvertrages vom 9. August 1660 stellte fest, dass der Bergbau auf Gold, Silber, Kupfer, Blei u.a. gemeinsame Angelegenheit der Nachfolgerstaaten sein sollte. Diese Bestimmung wurde erst durch Staatsvertrag vom 1. März 1898 aufgehoben. Bekanntmachung GS XXIII S. 327.

In dem 1722 an Meiningen gekommenen Amt Altenstein bestand seit dem Hochmittelalter ein eifrig betriebener Bergbau. Seine Grundlage bildete das kupferhaltige Zechsteinband, das sich am Südwestabhang des Thüringer Waldes hinzieht. Die Lagerstätten des Kupferschiefers und des Kobalts breiteten sich zwischen Möhra und Schweina, die Eisenerze weiter östlich von Steinbach bis nach Schmalkalden aus<sup>732</sup>. Die große Zeit des Altensteiner Bergbaus war freilich längst vorüber, als das Land an Meiningen fiel. Seit dem Dreißigjährigen Krieg lag der großgewerbliche Abbau völlig darnieder. Angeregt durch die merkantilistischen Bestrebungen des frühen 18. Jahrhunderts ließ Ernst Ludwig I. nichts unversucht, die alten Gewerbe wieder in Schwung zu bringen, zumal sie die einzige Möglichkeit einer bergbaulichen Tätigkeit im Fürstentum boten. Den industriellen Mittelpunkt dieses Bergbaugesbietes bildete der nördlich Schweina gelegene Hüttenhof, der 1706 in Glücksbrunn umbenannt wurde<sup>733</sup>. Dieses Kupferbergwerk war 1680 an Bernhard von Meiningen gekommen. Als neuer Meininger Landesherr widmete Bernhard ihm besondere Aufmerksamkeit und erließ 1688 ein besonderes Privileg für den Schweinaer Kupferbergbau<sup>734</sup>. Schließlich gab er noch zu seinen Lebzeiten das Werk an den Erbprinzen Ernst Ludwig. Die Versuche des ersten Meininger Herzogs und seines Sohnes, das Bergwerk selbst zu betreiben, scheiterten aber. Im Jahre 1702 wurde es an einen bürgerlichen Industriellen, den aus Meininger Familie stammenden Hofrat Johann Friedrich Trier, verkauft. Unmittelbar nach seinem Regierungsantritt erteilte Ernst Ludwig am 29. Mai 1706 Trier ein sehr günstiges Privileg, das ihm alle Mineral- und Metallbodenschätze des Altensteiner Gebiets samt der niederen Gerichtsbarkeit über die Berg- und Hüttenarbeiter einräumte<sup>735</sup>. Das Werk blieb nach Triers Tod am 1. August 1709 weiterhin im Besitz der Familie. Nachdem im Jahre 1740 anstelle des alten Kupferbergwerks eine auf der Grundlage des neuerschlossenen Kobalts errichtete Blaufarbenfabrik eingerichtet war, blühte unter seinen Söhnen Wolfgang Friedrich, Philipp Friedrich und Karl Friedrich Trier das Unternehmen nach einer Krisenzeit wieder auf. Es beschäftigte damals über 300 Arbeiter vorwiegend aus Schweina und erzielte einen Gewinn von jährlich 40000 Talern. Damit war es das weitaus größte Industrieunternehmen des Meininger Fürstentums. Durch Erschöpfung der Bodenschätze, Holzpreissteigerungen und auswärtige Konkurrenz verfiel das Unternehmen unter der Leitung von Dr. Karl Friedrich Trier, dem Leipziger Appellationsgerichtsrat, der 1763 das Werk geerbt hatte. Im Jahre 1790 erwarb Herzog Ernst II. von Gotha die Fabrik im Konkursverfahren. Im Jahre 1811 lebten in Glücksbrunn nur noch neun Bergleute und ein Farbmüller, im nahen Schweina nur noch elf Bergleute, ein Farbmeister und fünf Farbmüller<sup>736</sup>. Die Gothaer Kammer, enttäuscht über die fehlgeschlagenen Abbauversuche, verkaufte das Werk 1818 an die Meininger Kammer, die es endlich 1824 dem Textilfabrikanten Christian Weiß zur Errichtung einer Kammwollspinnerei überließ<sup>737</sup>.

Nach den in Glücksbrunn so offensichtlich gescheiterten Versuchen der Meininger Landesherrschaft, selbst eine größere Industrieanlage zu betreiben, war die Meininger Obrigkeit nur noch wenig am Wiederaufkommen des Glücksbrunner Werkes interessiert. Auch die Versuche, den Altensteiner Bergbau wieder in Schwung zu bringen, wie sie in der „Herzoglich Sachsen-Coburg-Meiningischen Verordnung über das Amtaltensteinsche Eisenbergwerk zu Steinbach vom 19. Dezember 1732“ zum Ausdruck kam, hatten keinen bleibenden Erfolg<sup>738</sup>.

<sup>732</sup> Eduard Fritze, Amt Altenstein und sein Bergbau, Henneberg. Blätter 4-6/ 1925.

<sup>733</sup> Walch S. 283-287, Brückner I S. 57-58.

<sup>734</sup> Brückner II S. 58.

<sup>735</sup> Walch S. 286.

<sup>736</sup> Walch S. 278 und 282.

<sup>737</sup> Brückner II S. 18.

<sup>738</sup> Abgedruckt bei Fritze in Henneberg. Blättern 4-6/ 1925.

Seit dem frühen 18. Jahrhundert ist immer wieder äußerste Zurückhaltung der Meininger Obrigkeit festzustellen, wenn es galt, Industrieanlagen in eigene Regie zu übernehmen.

Ein weiteres Sorgenkind hatte die neue Landesherrschaft mit der Meininger Textilindustrie übernommen. Vor dem Dreißigjährigen Krieg hatten die Meininger Barchentherstellung und der Textilhandel auf einer für das Land und die Stadt sehr vorteilhaften Höhe gestanden. Die Barchentweberei war 1592 von Christian Nöth aus Saal bei Neustadt an der fränkischen Saale in Meiningen eingeführt und seitdem in großem Umfang handwerksmäßig betrieben worden<sup>739</sup>. Die Barchentfärberei wurde wenig später von Jost von Hagen aus Buchholz in Westfalen, dem Stammvater der bis ins 18. Jahrhundert bedeutsamen Meininger Kaufmanns- und Beamtenfamilie, in der Werrastadt angesiedelt. Hagen arbeitete zunächst als Nöths Angestellter, wurde dann aber selbständig. Er stieg in das städtische Patriziat auf, als er 1612 Mitglied des Rats wurde. Die „Kompagnien“ Nöths und Hagens beherrschten mit den von ihnen abhängigen Weberhandwerksbetrieben das Meininger Wirtschaftsleben vor dem großen Kriege. Die Anziehungskraft der Textilindustrie verdoppelte in wenigen Jahrzehnten die Einwohnerschaft der Stadt. Jährlich wurden in dieser Blütezeit mehr als 40000 Barchente gefertigt und ein erstaunlicher Umsatz von 300000 fl erzielt. Durch die bei der Barchentschau erhobene Steuer kamen jährlich Beträge von 1000 bis 1400 fl ein<sup>740</sup>.

Die militärische Besetzung Meiningens nach der Nördlinger Schlacht 1634 und der folgende Kleinkrieg im Werratal vernichteten dann die Lebensgrundlagen der Meininger Textilindustrie. Nach dem Krieg versuchte zwar die Landesherrschaft immer wieder, die Textilherstellung zur Haupteinnahmequelle der Stadt und zur Grundlage ihres Wohlstandes zu machen, aber trotz mancher zeitweiser Erfolge war die alte Blüte nicht zu erreichen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts lag die Industrie schließlich in einer Weise brach, dass der wirtschaftlichen Existenz der Stadt ernste Gefahren drohten. Die Obrigkeit sah sich nun zu erneutem Eingreifen veranlasst. Dem 1715 errichteten Meininger Polizeikollegium wurde die Wiederbelebung der Meininger Barchent- und Wollherstellung zur vordringlichen Aufgabe gestellt<sup>741</sup>. Nach Gothaer Vorbild richtete sie 1718 im Meininger Waisenhaus eine eigene Wollspinnerei mit dem Ziel ein, Beschäftigung für die Waisenkinder zu erhalten und Fachkräfte für die einheimische Industrie heranzuziehen<sup>742</sup>. Auswärtige Facharbeiter sollten die Industrie wieder beleben. Dieses ganz aus polizeistaatlichem Geist entstandene Unternehmen ging aber bald wieder ein, weil die Produkte minderwertig waren und keinen Absatz fanden. Die private Textilindustrie dagegen erholte sich in diesen Jahrzehnten einigermaßen und blieb bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts trotz vieler Rückschläge und Wirtschaftsdepressionen eine der Hauptgewerbe der Residenzstadt<sup>743</sup>.

Herzog Georg I. unternahm am Ende des 18. Jahrhunderts noch einmal mit den Mitteln des aufgeklärten Polizeistaates einen energischen Versuch zur Hebung der Meininger Textilindustrie<sup>744</sup>. Seine Bestrebungen, für die bäuerliche Bevölkerung des Unterlands durch Einführung des Textilgewerbes eine zusätzliche Winterbeschäftigung zu schaffen, haben wir bereits kennengelernt. Der alte, 1720 gescheiterte Gedanke einer von obrigkeitwegen betriebenen Textilmanufaktur im Waisenhaus wurde nunmehr wieder aufgenommen. Am 5. Mai 1788

<sup>739</sup> Güth, Poligr. Meining. S. 225-227 (Neudruck).

<sup>740</sup> Güth, Poligr. Meining. S. 225 (Neudruck), Walch S. 102.

<sup>741</sup> Meininger Chronik I S. 72, II S. 60.

<sup>742</sup> Meininger Chronik I S. 78.

<sup>743</sup> Walch S. 103.

<sup>744</sup> MTB 1805 S. 140-143.

wurde ein ausländischer Wollespinner im Waisenhaus zur Unterrichtung der Kinder im Spinnen angestellt<sup>745</sup>. Zehn Jahre später konnte dann 1798 im Waisenhaus eine „Industrieanstalt“ eingerichtet werden, in der Waisenkinder und Erwachsene unter obrigkeitlicher Aufsicht Arbeit erhielten<sup>746</sup>. Noch im Jahre 1808 verordnete die Regierung, dass die Gemeinden hilfsbedürftige Kinder zur „Spinnanstalt“ schicken sollten<sup>747</sup>. Eine jährliche öffentliche Rechnungslegung gab der Bevölkerung einen Einblick in das Industrieunternehmen, dessen Überschüsse den Beschäftigten zugute kamen<sup>748</sup>. Im Gegensatz zu der gleichzeitig im Oberland betriebenen Handels- und Gewerbepolitik sah die Obrigkeit in Meiningen in den alten Färberei- und Verlagsprivilegien, die sich in den Händen weniger Familien befanden, ein besonderes Hemmnis für die Industrieentwicklung. Sie wurden aufgehoben und dem ganzen Weberhandwerk erteilt<sup>749</sup>. So hob sich, von der Landesherrschaft kräftig unterstützt, die Meininger Textilindustrie in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1803 arbeiteten in der Residenzstadt wieder 104 Weber an 200 Webstühlen<sup>750</sup>. Allerdings führten manche andere Bestrebungen Georgs I. zu offenkundigen Misserfolgen. Die auf besonderen Wunsch des Herzogs errichtete Baumwollmanufaktur auf dem Schloss Untermaßfeld, die von der Firma Pichler und Mittler eingerichtet wurde, erwies sich trotz landesherrlicher Unterstützung als ein Fehlschlag. Sie ging schon 1794 wieder ein<sup>751</sup>. Die Napoleonischen Kriege führten dann unter der Regierung Luise Eleonores zu einem raschen Verfall des eben wiedererwachten Gewerbes. Wenn auch einzelne Industrielle wie der Tuchfabrikant Johann Georg Wagner bemüht waren, während und nach dem Krieg die Produktion der Meininger Textilindustrie durch technische Neuerungen zu heben, so drückte doch die ausländische Konkurrenz nunmehr alle einheimischen Bestrebungen nieder<sup>752</sup>. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war das großgewerbliche Element aus der Residenzstadt fast völlig verschwunden. Während damals die industrielle Tätigkeit „nicht mehr von kommerziellen Belang war“, bildeten nun „der Hof und das starke Beamtenpersonal“ die Hauptnahrungsquelle der Meininger Bürger<sup>753</sup>. Staatliche Förderung einer Industrieansiedlung trat seitdem kaum noch in Erscheinung. Wie die übrigen Thüringer Kleinfürsten wollten auch die späteren Meininger Herzöge ihre Residenzstadt nicht zu einer Industriestadt umgewandelt sehen. Abseits von der emporsteigenden Großindustrie und Technik lebte nunmehr Meiningen aus seiner Vergangenheit und für die in der Vergangenheit wurzelnden gesellschaftlichen Einrichtungen. Hof, Beamtenschaft und Kleinbürgertum gaben der Stadt bis ins 20. Jahrhundert ihr Gepräge.

Der im 18. Jahrhundert sich von Wasungen aus im Werratal ausbreitende Tabakbau, der unter Georg I. durch die Obrigkeit gefördert wurde, ließ es schließlich als wünschenswert erscheinen, die Tabakverarbeitung im eigenen Land und in fabrikmäßiger Arbeit durchzuführen. Bei weitgehendem Entgegenkommen der Landesherrschaft entstanden am Ende des 18. Jahrhunderts im Unterland eine Reihe kleinerer Tabakmanufakturen. In Meiningen selbst wurde 1776 eine Schnupftabakfabrik eröffnet. Durch Verordnung vom 3. Mai 1776 wurde sie gegen fremde Konkurrenz durch hohe Zölle geschützt und die inländischen Krämer angewiesen,

<sup>745</sup> Meininger Chronik II S. 118, MTB 1805 S. 140.

<sup>746</sup> Meininger Chronik II S. 142-143.

<sup>747</sup> Meininger Chronik II S. 171.

<sup>748</sup> Verdienst von 45 Kindern 1801 233 fl, 1807 105 fl, 1821 Kinder und Erwachsene 1082 fl - Meininger Chronik II S. 153, 161, 169, 242.

<sup>749</sup> MTB 1805 S. 141.

<sup>750</sup> Walch S. 103.

<sup>751</sup> MTB 1805 S. 140.

<sup>752</sup> Meininger Chronik II S. 190.

<sup>753</sup> Brückner II S. 122-123.

allein durch sie ihren Bedarf zu decken<sup>754</sup>. Nachdem der Kammerkanzlist Teuschler, der sie betrieb, sich heimlich aus Meiningen entfernt hatte, ging das Unternehmen wieder ein<sup>755</sup>. Im Jahre 1803 erteilte der Herzog dann dem Bürgermeister Lender aus Horn in Lippe ein sehr günstiges Privileg zur Errichtung einer Tabakfabrik in Frauenbreitungen, um die inländischen Tabake im Fürstentum verarbeiten zu können<sup>756</sup>. Aber auch diesem Unternehmen war kein dauernder Erfolg beschieden. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts arbeiteten sechs „Tabakspinnereien“ mit Handarbeitern im Unterland und verwerteten die inländischen Tabakerträge<sup>757</sup>.

Das einzige Hammerwerk des Meininger Unterlands lag in Niederschmalkalden und gehörte zum Schmalkaldener Kleinindustriegebiet<sup>758</sup>. Der „Warthammer“ nahe der hessischen Grenze war im 16. Jahrhundert von zwei Schmalkaldener Bürgern auf damals hennebergischem Boden errichtet worden. Er wurde bis ins 19. Jahrhundert als Hochofen und als Stabeisen- und Drahthammer betrieben. Aus Privatbesitz kaufte ihn Herzog Georg I. im Rahmen seiner Industrialisierungsbestrebungen an. Nach seinem frühen Tod wurde das Werk verpachtet und der Plan einer Erweiterung fallen gelassen. Im Jahre 1834 verkaufte es die Landesherrschaft an den Textilfabrikanten Christian Weiß, der es in eine Spinnerei umwandelte. Auch hier hatte sich die Meininger Obrigkeit als ein wenig geschickter Unternehmer gezeigt und sich schließlich aus der Wirtschaft zurückgezogen. Die übrigen im Unterland verstreut liegenden Kleinindustrieanlagen, die Papiermühlen in Herpf, Schwallungen und Schweina, die Pulvermühle in Untermaßfeld und die verschiedenen meist an Privatpersonen verlehnten Schneidemühlen waren industrielle Oasen inmitten eines landwirtschaftlichen Gebiets und prägten nicht das Gesicht des Landes.

Eine besondere Stellung innerhalb der unterländischen Wirtschaft nahm schließlich noch das Salzwerk in Salzungen ein. Es hatte die Stadt schon im Mittelalter weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannt gemacht. Die Salzgewinnung ist bereits im Hochmittelalter nachweisbar<sup>759</sup>. Sie erfolgte bis ins 19. Jahrhundert durch Sieden der aus verschiedenen Brunnen gewonnenen Sole. Die nach der Verdunstung zurückgebliebenen Salze fanden als Kochsalz, im geringeren Umfang auch als Viehsalz Absatz. Zu Badezwecken wurde die Sole erst 1801 und 1808 versuchsweise genutzt und schließlich 1820 eine behelfsmäßige Badeanstalt für Kurgäste eingerichtet. Solange für die Siederei Holz als einziger Feuerungsstoff in Frage kam, spielte die Holzbeschaffung für das Salzunger Salzwerk eine bedeutsame Rolle. Die Anlieferung erfolgte im 17. und 18. Jahrhundert über die Werraflößerei aus den Hildburghäuser und kursächsischen, teilweise auch aus den oberländischen Wäldern. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden jährlich 7000 Klafter Holz (= 18000 fm) benötigt.

Der Betrieb des Salzwerkes erfolgte seit dem Mittelalter durch eine Genossenschaft, die „Pfännerschaft“. Ihr konnten nur Salzunger Bürger angehören. Sie war 1321 vom Fuldaer Abt als damaligen Salzunger Stadtherrn mit einem besonderen Privileg ausgestattet worden, das von Gotha bestätigt wurde. Das ganze Salzwerk war in zwölf Nappen (Siedehäuser) eingeteilt, die wiederum in je 4 Quart (Viertel) oder 96 „Körbe“ (= Kuxe, Anteile) eingeteilt waren.

<sup>754</sup> Meininger Chronik II S. 85; vergl. auch ThStAMgn Älteres Finanzarchiv Konzessionen Nr. 539 und 540.

<sup>755</sup> Meininger Chronik II S. 112.

<sup>756</sup> Walch S. 89; MTB 1805 S. 143-144.

<sup>757</sup> Brückner I S. 431.

<sup>758</sup> Walch S. 176, Brückner II S. 89.

<sup>759</sup> Für das Folgende: MTB 1802 S. 103-110, 151-175, Walch S. 216-221, Brückner I S. 196, Walchs Beschreibung des Salzunger Salzwerkes in SVMGL 27-29 (1897-98), StHB 1838 S. 182-184, StHB 1843 S. 232-233, besonders aber Alfred Rach, Geschichte der Salzunger Saline.

Das ganze Werk bestand somit aus 1152 „Körben“. Die Pfännerschaft selbst setzte sich am Ende des 18. Jahrhunderts aus 100 bis 120 Personen zusammen<sup>760</sup>. Sie wählte aus ihrer Mitte jährlich zu Michaelis zwei „Salzgrafen“, die die Leitung des Salzwerkes inne hatten. Allerdings war schon frühzeitig die Landesherrschaft an dem Unternehmen beteiligt. Die sogenannte „Propsteinappe“ war zuerst wohl landesherrliches Eigentum, kam dann aber an das Kloster Allendorf und fiel erst bei dessen Säkularisation 1528 an die Landesherrschaft zurück. 1680 fiel sie mit dem Amt Salzungen-Allendorf an die Meininger Herzöge. Sie wurde nunmehr „herrschaftliche“ oder „herzogliche“ Propsteinappe genannt und mit einer eigenen Verwaltung ausgestattet. Seit 1487 war die Landesherrschaft weiterhin im Besitz eines Viertels der Steinappe, so dass schließlich 5/48 des Gesamtwerkes in herrschaftlichem Besitz waren. Darüber hinaus besaß seit 1642 und 1648 das sogenannte „Hof- und Wildviertel“ eine kostenlose Lieferung von Salzsole für die Salzlecken des Wildes in den herrschaftlichen Waldungen.

Die engen Verbindungen der Landesherrschaft mit der Pfännerschaft führten im Laufe des 18. Jahrhunderts zu mancherlei Reibereien, aber auch zur Hebung der Salzunger Salzgewinnung. Aufs Ganze gesehen wirkte sich die Beteiligung der Landesherrschaft für das Werk vorteilhaft aus. Sie war bei der oftmaligen Müßigkeit der Pfännerschaft und ihrer Abneigung gegen fortschrittliche Neuerungen durchaus das vorwärtstreibende Element. Die Verwaltung des landesherrlichen Anteils am Salzwerk oblag der Kammer. Sie unterhielt in Salzungen einen besonderen Salzverwalter, der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts als „Salzrentmeister“ oder „Salzkommissar“ bezeichnet wurde. Er war später der Kassierer am neuen Werk und hatte nicht nur die Aufsicht über die Probsteinappe und alle übrigen herrschaftlichen Anteile, sondern besorgte auch den herrschaftlichen Salzvertrieb.

Die meiningische Obrigkeit hatte die wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung des Salzunger Salzwerkes schon frühzeitig erkannt. Bereits unter der Regierung Ernst Ludwigs I. wurde auf Modernisierung der Anlagen gedrängt. Als um 1730 das Salzunger Salz wegen seiner veralteten Gewinnungsmethoden von den hessischen Salzwerken vom Markt verdrängt zu werden drohte und auch jetzt die Pfännerschaft sich nicht zu durchgreifenden Reformen entschließen konnte, handelte die Meininger Kammer selbständig. Sie beauftragte 1736 den bedeutenden Salinisten Friedrich von Beust, Vorschläge für die Verbesserung der Anlage zu machen und sie auf Kammerkosten zu verwirklichen. Beust führte die Gradierung und damit Veredelung des Salzes ein. So entstand 1740 das „Neue Werk“ mit neuen Brunnen und neuen Siedehäusern jenseits der Werra. Es wurde von der Kammer und Beust, dem ein Achtel des Gewinns zugesichert war, gemeinsam betrieben. Beusts Verbesserungen hatten vollen Erfolg. Salzungen gewann bald seine frühere Stellung wieder. Aber alle Versuche der Kammer, die Pfännerschaft auch zur Modernisierung des „alten Werks“ zu gewinnen, scheiterten. Mit veralteten Methoden setzte sie die Salzgewinnung bis zum Tod Anton Ulrichs fort. Erst unter der Regentschaft Charlotte Amalies gelang es, die Pfännerschaft unter vielen Schwierigkeiten und nicht ohne gelinden Druck zur Erneuerung ihrer Anlagen zu veranlassen. Beust führte endlich 1765 die Modernisierung des „alten Werks“ durch. Das Einzelsieden der Pfänner wurde dadurch aufgehoben und alle Arbeit gemeinsam betrieben. Die Nappen wurden zu ideellen Anteilen am Werk umgewandelt und die Geschäftsführung der Salzgrafen aufgehoben. Wie beim „neuen Werk“ wurde nunmehr auch hier ein eigener Kassierer angestellt.

Nach dem Tode Beusts 1771 brach zwischen der Kammer und der Pfännerschaft ein langwieriger Streit um das Eigentum am Salzunger Salz aus. Endlich wurden 1781 unmittelbare

---

<sup>760</sup> Walch S. 219.

Verhandlungen eröffnet und am 30. März 1784 ein Vergleich abgeschlossen<sup>761</sup>. Die Kammer bekam dadurch das Mitaufsichtsrecht über das „alte Werk“, während die Pfännerschaft bei der Besetzung der Beamten des „neuen Werks“ mitzubestimmen hatte. Beusts Anteile am neuen Werk und die von ihm erworbenen Körbe am alten Werk kaufte in den folgenden Jahren 1785 und 1786 die Pfännerschaft zurück. Die Beteiligung der Kammer am Salzunger Betrieb blieb allerdings kompliziert genug. Der Vergleich von 1784 hatte ihr außer dem „Hof- und Wildviertel“ noch einen weiteren 1/36tel Anteil an der Sole eingebracht. Die Siederei der herrschaftlichen Sole wurde nunmehr in der Probsteinappe vorgenommen.

Unter der Regierung Georgs I. nahm dann die Salzunger Salzgewinnung einen neuen Aufschwung, nachdem durch Eingreifen der Kammer auch die Heranschaffung des umfangreichen Holzes aus Hildburghäuser, kursächsischen und schwarzburgischen Wäldern gesichert war. Im Jahre 1838 betrug die Salzgewinnung immerhin 48000 Zentner<sup>762</sup>. Wesentliche Änderungen innerhalb der Organisation des Salzunger Werkes traten dann erst in der Zeit nach 1829 ein. Durch Gesetz vom 17. Februar 1834 übernahm der Meininger Staat den Salzhandel in eigene Regie<sup>763</sup>. Die Bohrung des „Bernhardsbrunnens“ 1842 hatte dann eine völlige Veränderung in der Verwaltung des Werks zur Folge. Die getrennte Verwaltung des alten und des neuen Werks und der Probsteinappe wurde aufgehoben und das gesamte Salzwerk einer einheitlichen Leitung unterstellt. Anstelle des 5/48tel Anteils der Kammer trat ein ideeller Anteil des Domänenfiskus von 139 der 1170 Körbe. Die übrigen 1031 Körbe blieben der Pfännerschaft. Endlich wurde am 16. August 1872 die Pfännerschaft aufgelöst und das Salzwerk in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, in der großkapitalistisches Vermögen dominierte.

Als die Meininger Landesherrschaft 1735 die oberländischen Ämter erwarb, fand sie eine ausgebildete Industrie vor. Diese konnte auf eine reiche, jahrhundertealte Tradition zurückblicken. Die oberländischen Berge gaben die Rohstoffe, die für den Aufbau von Großindustrien erforderlich waren. Während die auf den Sonneberger Wetzsteinbrüchen beruhende Sonneberger Steinherstellung vorwiegend handwerkliche Fertigung verlangte, drängte das Eisenvorkommen im Tale der Steinach und Effelder von vornherein zum Großgewerbe. Freilich ist dieser Größenbegriff immer mit Vorbehalt und unter Berücksichtigung der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu verstehen. Immerhin ist aber seit dem späten 16. Jahrhundert unverkennbar, dass die oberländische Eisenindustrie sich nicht nur wegen der Betriebsgröße und der Produktionsart, sondern auch durch den Geist, in dem sie geführt wurde, grundlegend vom Handwerk unterschied. Hier herrschte der mit obrigkeitlicher Konzession ausgestattete freie Unternehmer, der keinerlei Zwang unterworfen war. Die Landesherrschaft hatte an diesem Aufschwung nur den Anteil, dass sie die Konzessionen erteilte, die Schürferlaubnis gab und in Form von Holz Feuerungstoffe zur Verfügung stellte. Die ganze Geschäftsführung wurde dem Unternehmer überlassen.

Die spätmittelalterliche Goldgewinnung bei Steinheid, deren Blüte im 16. Jahrhundert lag, hatte in meiningischer Zeit keinerlei Bedeutung mehr. Zwar wurden immer wieder, zuletzt 1822 bis 1824 Versuche unternommen, den Goldbergbau wieder in Betrieb zu nehmen. Jedes Mal scheiterten diese Unternehmen aber nach erheblichen Kostenaufwendungen<sup>764</sup>. Die Eisenhütten des Steinach- und Effeldertales werden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts

---

<sup>761</sup> Rach, Salzunger Saline S. 64.

<sup>762</sup> StHB 1838 S. 183.

<sup>763</sup> GS III S. 361-367.

<sup>764</sup> Fugmann S. 89-90.



erwähnt. Der Eisenbergbau geht wohl hier bis zum Ende des 14. Jahrhunderts zurück<sup>765</sup>. Um diese Zeit entstanden neben dem Eisenwerk Schwarzwald, das 1408 genannt wird, die flussaufwärts an der Effelder gelegenen Ober-, Mittel- und Unterhammer und das Unterlinder Hammerwerk an der Steinach<sup>766</sup>. Ihre Produktion kann aber nicht umfangreich gewesen sein. Sie hat wohl in landwirtschaftlichen Geräten bestanden, die in der näheren Umgebung Absatz fanden. Bei dem mangelhaften Eisenvorkommen im Effeldertal und dem später versuchten weiten Antransport des Rohmaterials aus dem Saalfelder Revier gingen die Werke am Anfang des 17. Jahrhunderts ein. Die Coburger Landesherrschaft hatte vorher durch Gewerkschaftsbildung vergeblich versucht, diesen Verfall aufzuhalten.

In das 15. Jahrhundert fallen dann die Gründungen der Eisenwerke im Steinachtal. Sie wurden von kapitalkräftigen Nürnberger Unternehmern betrieben und waren denen des Effeldertales bald überlegen. Im Jahre 1464 entstand die Schmelzhütte in Hüttensteinach aus einem älteren, verfallenen Eisenhammer. Am Ende des 15. Jahrhunderts kauften dann Nürnberger Kaufleute den schon länger bestehenden „Dreimannhammer unter dem Tierberg an der Steinach“<sup>767</sup>. Zusammen mit anderen Hütten, die im Eisfelder Gebiet lagen, erlebten diese Industrieanlagen, in denen vorwiegend Kupfer und Blei aus dem Mansfelder Revier verarbeitet wurden, ihre Blütenzeit. Der Niedergang des Mansfelder Bergbaus veranlasste seit 1570 auch die Nürnberger Industriellen, sich aus dem Steinachtal zurückzuziehen. Am Ende des 16. Jahrhunderts lagen die Werke still.

Wenige Jahre später, zu Anfang des neuen Jahrhunderts, griff aber ein aus religiösen Gründen von Kärnten nach Nürnberg übergesiedelter Industrieller, Paul Thomas, gestützt auf umfassende Privilegien Herzog Johann Casimirs von Coburg, die alten Pläne in wahrhaft großzügiger Weise wieder auf<sup>768</sup>. Die Industrialisierung des Steinachtals wurde bei größtem Entgegenkommen der Coburger Landesherrschaft rasch voran getrieben. Die Produktionsgrundlage bildete jetzt ausschließlich das in den Steinacher Bergen vorgefundene Eisen. Im Jahre 1604 wurden ein Hochofen in Unterlauscha errichtet und 1606 zwei Blechhämmer bei der Einmündung der Ölse in die Steinach erbaut. Aber schon 1612 scheiterte dieses große Unternehmen, weil die Coburger Regierung, die bei dem erstaunlichen Unternehmergeist Thomas' um ihren Waldbestand fürchtete, jetzt jede weitere Unterstützung versagte. Erst nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde die Eisenindustrie des Steinachtals wieder mit großem Erfolg aufgenommen und einer neuen Blüte im 18. Jahrhundert entgegengeführt.

Die beiden bedeutenden Werke im Steinachtal, der Obersteinacher Hammer am Tierberg und das Eisenwerk Hüttensteinach kamen 1681 und 1683 in die Hände der böhmischen Hammermeisterfamilie Gottfried. Sie verkaufte aber schon 1683 Obersteinach und 1690 Hüttensteinach an den überaus rührigen Unternehmer Friedrich von Born<sup>769</sup>. Seinem Geschick gelang es, beide Werke auf eine ungewöhnliche Höhe zu führen und die Aufgabe, die sich schon am Anfang des Jahrhunderts Paul Thomas gestellt hatte, zu Ende zu führen. Die Voraussetzungen hierzu schuf ein unterm 28. September 1691 von Herzog Albrecht von Coburg für Born ausgestelltes Privileg, wonach ihm die Täler der Steinach, Ölse und Regnitz und die Dörfer Steinach und Köppelsdorf samt der Gerichtsbarkeit und dem Kirchenpatronat zu Lehen gegeben wurden. Als Born 1695 starb, wurde aber sein Werk nicht fortgeführt.

---

<sup>765</sup> Fugmann S. 76-77.

<sup>766</sup> StA Coburg F II 6a 1a Nr. 1, Fugmann S. 141.

<sup>767</sup> Freysoldt S. 145, Fugmann S. 143.

<sup>768</sup> Keßler S. 128-129, Freysoldt S. 147-150, Fugmann S. 146-147.

<sup>769</sup> Brückner II S. 468 und 471.

Seine Erben gaben die Anlagen auf. Sie kamen allerdings ohne das große Privileg von 1691 in den gemeinschaftlichen Besitz des Georg Sebastian Andreas, des Vorbesitzers von Obersteinach, und des Hammerherrn Johann Christoph Baumann, dem bereits der 1661 errichtete Hochofen Friedrichsthal auf Gräfenthaler Amtsgebiet nahe der Sonneberger Amtsgrenze gehörte. Der gemeinschaftliche Besitz währte allerdings nicht lange. Am 15. Juni 1698 wurden die Anlagen in der Weise geteilt, dass Andreas Obersteinach und Baumann Hüttensteinach erhielten<sup>770</sup>. Andreas geriet jedoch bald in wirtschaftliche Schwierigkeiten und verkaufte 1699 die Obersteinacher Anlagen an Johann von Uttenhoven, einen Rittergutsbesitzer aus dem Coburger Land<sup>771</sup>.

Schließlich wurden auch am Anfang des 18. Jahrhunderts die Hammerwerke des Effeldertals wieder in Gang gebracht. Sie sollten durch Verbesserung der Technik ebenso leistungsfähig wie die des Steinachtals werden. Der seit dem Dreißigjährigen Krieg brachliegende landesherrliche Hammer in Schwarzwald wurde 1695 dem Coburger Münzmeister Georg Angerstein gegeben, der das Werk wieder instand setzte<sup>772</sup>. Die Werke Augustental im oberen Effeldertal, damals noch „Hoheofen“ genannt, kamen am 17. September 1719 an den Coburger Kaufmann Johann Sommer, der das vorher besessene Unterlinder Hammerwerk wegen Unwirtschaftlichkeit aufgegeben hatte<sup>773</sup>. Beide Werke im Effeldertal erwarb 1727 der Obersteinacher Hammerherr Johann von Uttenhoven. Er war nunmehr neben Johann Christoph Baumann der größte Eisenindustrielle des Oberlandes. Aber schon bald sah sich Uttenhoven gezwungen, das Obersteinacher Werk aufzugeben. Er verkaufte es 1734 an Johann Tobias Otto und zog sich nach Augustental ins Effeldertal zurück. Die beiden Eisenwerke Augustental und Schwarzwald blieben bis 1843 im Besitz der Familie von Uttenhoven, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zu den einflussreichsten Adelsgeschlechtern des Herzogtums aufstieg und sich gleicher Weise in Industrie und Landwirtschaft betätigte. Im Jahre 1786 errichteten die Uttenhoven schließlich noch auf ihrem Rittergut Almerswind bei Schalkau einen Blechhammer, der 1790 in einen Waffenhammer umgewandelt wurde<sup>774</sup>.

Unter meiningischer Landesherrschaft entwickelten sich indessen die Werke im Steinachtal weiterhin sehr günstig. Obersteinach gedieh unter der tatkräftigen Leitung Johann Tobias Ottos und Hüttensteinach mit Friedrichsthal unter Baumanns Kindern. Als der alte Hammerbesitzer Baumann 1731 gestorben war, wurden seine 10 Nachkommen mit den Werken belehnt. Im Jahre 1745 kamen sie dann in den gemeinschaftlichen Besitz von Johann Gabriel und Johann Heinrich Julius Baumann<sup>775</sup>. Durch ein Privileg Anton Ulrichs vom 1. August 1748 wurden die gesamten Besitzungen, auch die neuen Anlagen im Ölsegrund, zu Kanzleilehen gemacht und damit der Zuständigkeit der Lokalbehörde entzogen<sup>776</sup>. Schließlich kauften 1768 die Kinder des schon 1756 verstorbenen Johann Heinrich Julius Baumann den Anteil ihres Onkels ab. Die Werke Hüttensteinach und Friedrichsthal blieben nunmehr bis 1807 in gemeinschaftlichem Besitz der Kinder und Enkel des Johann Heinrich Julius Baumann. Im Jahre 1807 erfolgte dann die Teilung. Hüttensteinach kam an den Römhilder Rechnungsbeamten Johann Friedrich Elias Rippel, Friedrichsthal an die Myliusschen Erben, das Vorwerk

---

<sup>770</sup> Keßler S. 154.

<sup>771</sup> Brückner II S. 472; Volk, Johann von Uttenhoven und die Obersteinacher Hammerwerke, Steinach S. 4.

<sup>772</sup> Keßler S. 147, Brückner II S. 512.

<sup>773</sup> Brückner II S. 515.

<sup>774</sup> Keßler S. 155.

<sup>775</sup> Keßler S. 129.

<sup>776</sup> ThStAMgn Älteres Finanzarchiv Konzessionen Nr. 2967.

Hasenthal an Kommerzienrat Baumann<sup>777</sup>. Im Konkurs wurde Hüttensteinach 1815 von der Meininger Kammer erworben, aber schon 1817 an zwei Industrielle verliehen, die die Anlage in eine Porzellanfabrik umwandelten.

Das Obersteinacher Werk machte nach dem Tode Johann Tobias Ottos 1767 unter der Leitung seines Sohnes Philipp Johann Preisegott Otto eine Krise durch. Es wurde deshalb 1772 an dessen Schwester Henriette Wilhelmine Kußkopf zu Magdeburg verpachtet und 1779 verkauft<sup>778</sup>. Zu den nunmehr „Kußkopfschen Hammerwerken“, wie sie uns in Keßler von Sprengseyses Topographie entgegentreten, gehörte jetzt auch der alte Unterlinder Hammer, der allerdings 1780 endgültig stillgelegt wurde. Nach dem Tod der Henriette Kußkopf ging das Werk an ihren Schwager Johann Gerhard Pott und ihren Schwiegersohn Adolf Philipp von Donop über. Bald erwarb es Donop allein. Im Besitz seiner Familie blieb Obersteinach bis 1844. Aus diesen Händen kaufte 1844 der Domänenfiskus das Werk an und verband es mit dem fast gleichzeitig erworbenen Uttenhofschen Hammer in Schwarzwald zu den „herrschaftlichen Werken Obersteinach und Augustthal“. Sie mussten bei steigender ausländischer Konkurrenz 1867 geschlossen werden<sup>779</sup>.

Die alte oberländische Eisenindustrie war seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in vielfache Schwierigkeiten gekommen. Einmal war die Feuerholzbeschaffung sehr kritisch geworden, zum anderen machte sich eine latente Absatzkrise bemerkbar. Der um 1740 einsetzende, verstärkte Abtrieb der oberländischen Wälder hatte die Holzanforderungen der Eisenwerke zwar hinreichend befriedigt. Bei diesem Raubbau musste aber eines Tages der Zeitpunkt kommen, an dem die Einschlagfreudigkeit der Landesherrschaft zu Ende war. Dieser Zustand trat um 1770 ein, als unter der Leitung des Oberforstmeisters von Bibra zu einer möglichst geringen Waldnutzung übergegangen wurde, die das Ziel hatte, neue Bestände heranzuziehen. Die Jahre 1770 bis 1773 hatten auch gleichzeitig eine fühlbare Absatzkrise gebracht. Die Produktion, die „Kanonen, Kugeln, Mörser, Kessel und Öfen“ hervorbrachte, war in erster Linie für das Ausland bestimmt, wenn sie auch gleichzeitig die Rohstoffbedürfnisse des einheimischen oberländischen Nagelschmiedehandwerks befriedigte. So trat Am Ende des 18. Jahrhunderts ein merklicher Rückgang der oberländischen Eisenindustrie ein, Er wurde zwar im Frühkapitalismus noch einmal für eine kurze Zeit überwunden. Dann brach um 1860 die oberländische Eisenherstellung bei der rheinisch-westfälischen Konkurrenz endgültig und vollends zusammen.

Wenn wir die Sorge der Meininger Obrigkeit um die oberländische Eisenindustrie rückschauend überblicken, so können wir feststellen, dass die Landesherrschaft im Großen und Ganzen die Werke und ihre Geschäftsführung dem Unternehmer überließ. Sie beschränkte sich im Wesentlichen auf Erteilung von Privilegien und Konzessionen. Die Werke wurden nach Art der Kanzleilehen behandelt, sie konnten ohne weiteres veräußert werden, ohne dass die Obrigkeit die ihr formal zustehende Genehmigung jemals versagt hätte. Alle Eisenbetriebe waren schon vor Erwerb des Landes durch das Haus Meiningen errichtet worden. Die Gründung weiterer Eisenwerke lag nicht im Interesse der Obrigkeit, die für ihren Waldbestand fürchtete, so sehr ihr auch aus merkantilistischen Gründen an der Fortführung der Werke gelegen sein musste. Erst spät, um die Mitte des 19. Jahrhunderts, ist die Obrigkeit selbst in den Kreis der oberländischen Eisenindustriellen eingetreten, als sie 1843 und 1844 drei Eisenwerke erwarb. Sie waren allerdings schon vom Niedergang gekennzeichnet. Der

---

<sup>777</sup> Brückner II S. 464.

<sup>778</sup> Keßler S. 155; Brückner II S. 472.

<sup>779</sup> Fugmann S. 152.

meiningische Staat hat mit seinen Erwerbungen bei der scharfen rheinischen Konkurrenz tatsächlich wenig Freude gehabt und sah sich schließlich gezwungen, die Werke zu liquidieren.

Dagegen hat die Meininger Landesherrschaft dem anderen großen Zweig des oberländischen Großgewerbes, der Glasherstellung und der aus ihr hervorgegangenen Porzellanindustrie, mehr Aufmerksamkeit schenken müssen. Auch hier gehen die Anfänge ins 16. Jahrhundert zurück. Aber noch das 18. Jahrhundert erlebte im Oberland eine Reihe bedeutender Industrie Gründungen. Die Meininger Regierungsbehörden haben sich mit ihnen auseinandersetzen müssen, ohne allerdings immer eine einheitliche Linie bewahren zu können. Das im Zuge der Zeit liegende merkantilistische Streben nach Industrieansiedlung im eigenen Lande und die zwingende Notwendigkeit, für die immer stärker anwachsende Bevölkerung des Meininger Oberlandes Lebensmöglichkeiten zu schaffen, lagen in unversöhnlichem Gegensatz zu den Grundsätzen einer geordneten Waldwirtschaft und der Ansicht der Forstbehörden, das Holz nutzbringender als zur Feuerung zu verwenden. Da sich im mittleren Steinachtal bereits im 16. Jahrhundert größere Eisenwerke niedergelassen hatten, mussten die ersten Glashütten in noch höheren Regionen siedeln, um die erforderlichen Rohstoffe, Quarzsand, Kalkzuschlag, Pottasche und vor allem ergiebige Brennholzmengen, zu erlangen<sup>780</sup>. Im Jahre 1595 gründeten die beiden aus Langenbach in der Grafschaft Henneberg eingewanderten Glasmeister Hans Greiner und Christoph Müller nach Erteilung eines günstigen Privilegs die Glashütte „uff dem Eigentumb, in der Lauschau genandt, am Schmiedebach“, das Mutterunternehmen aller oberländischen Glashütten<sup>781</sup>. Die beiden Glasmeister hatten unmittelbar vorher ganz in der Nähe auf Pappenheimer Gebiet eine Glashütte errichtet, es dann aber vorgezogen, auf Coburger Territorium überzusiedeln. Von Lauscha aus wurde im 17. Jahrhundert im umliegenden Waldland eine Reihe weiterer Glashütten errichtet, jedoch nicht auf Coburger, sondern auf Saalfelder, Schwarzburger und Bayreuther Gebiet. Die erste Tochtergründung Lauschas war die Glashütte Schmalenbuche im Jahre 1607. Es folgten 1622 Piesau, 1661 Kleintettau, 1707 Ernstthal, 1711 Alsbach und endlich 1720 Henriettental bei Lauscha auf dem Platz der ersten Siedlung Greiners und Müllers<sup>782</sup>.

Unabhängig von Lauscha war 1590 durch die ebenfalls aus Langenbach in der Grafschaft Henneberg stammenden Glasmacherfamilien Greiner, Heinz, Weigandt und Hollandt die Glashütte Fehrenbach im Amt Eisfeld gegründet worden<sup>783</sup>. Ihre Tochttersiedlungen gewannen am Anfang des 18. Jahrhunderts Bedeutung für den nordwestlichen Teil des Meininger Oberlandes. Am 3. Mai 1728 erhielt der Glasmeister Johann Michael Gundelach aus Allzunah von Hans Siegmund von Schaumberg, dem Gerichtsherrn von Rauenstein, die Genehmigung zur Errichtung einer Glashütte am Hiftenberg westlich von Steinheid<sup>784</sup>. Die so entstandene Glashütte Siegmundsburg in den Schaumberg'schen Wäldern blieb bis zum Tod Gundelachs 1762 in dessen alleinigem Besitz und ging dann an seine Witwe über. Schon wenige Jahre nach dieser Neugründung erfolgte unter Gundelachs Mitwirkung die Errichtung einer zweiten Glashütte in unmittelbarer Nähe, allerdings auf coburgischem Territorium, im Passsattel zwischen dem Tal der Grümpen und der Schwarza. Sie erhielt den Namen Limbach. Die Coburger Kammer erteilte am 28. September 1731 einer Glasmachergemeinschaft,

---

<sup>780</sup> Fugmann S. 179.

<sup>781</sup> Konzessionsurkunde in Fleischmann, Gewerbe S. 34-36, Lauschaer Festschrift 1897 S. 8 ff, Kühnert, Urkundenbuch zur Glashüttengeschichte S. 57-60.

<sup>782</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 64, 78, 109, 141, 106, 163.

<sup>783</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 40.

<sup>784</sup> Regest in Kühnert, Urkundenbuch S. 181.

die aus Gundelach und seinen Schwägern, den drei Brüdern Johann Martin, Johann Gottlieb und Johann Gottfried Greiner aus Alsbach bestand, eine Konzession mit Bewilligung der erforderlichen Holzmengen nach festgelegten Preisen<sup>785</sup>. Die Bewirtschaftung dieser Hütte lag in dieser Linie in den Händen von Johann Gottfried Greiner, der allerdings hierzu wenig Geschick hatte und zu keinem Erfolg kam. Seine Familie hatte keine unmittelbaren verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Lauschaer Greiners. Sein Großvater war vielmehr um 1659 aus dem Fichtelgebirge in Stützerbach eingewandert. Sein Vater Johann Georg hatte 1726 die Glashütte Alsbach gekauft<sup>786</sup>.

Als das Oberland 1735 endgültig an Meiningen fiel, arbeiteten bereits die drei Glashütten Lauscha, Limbach und Siegmundsburg. Das nächste Jahr erlebte dann eine vierte und zunächst letzte Gründung. Am 23. November 1736 konzessionierten die beiden neuen Landesherren, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich, eine Glashütte an einer Borkenkäferschadenstelle am Mittelberg im Steinheider Forst, „Glücksthal“ genannt, für die beiden Glasmeister Stephan und Johann Greiner aus Lauscha<sup>787</sup>. Die beiden Gründer, obwohl miteinander nur entfernt verwandt, stammen von dem Mitbegründer Lauschas, Hans Greiner, ab. Die neuen Glashütten entstanden im Rahmen einer Ausdehnung des Glasindustriebezirkes auf dem Thüringer Wald, an der außer Meiningen auch Kursachsen, Hildburghausen, Saalfeld, Schwarzburg und Bayreuth Anteil hatte. Zwischen den einzelnen Werken bahnten sich enge verwandtschaftliche und wirtschaftliche Verbindungen an, die über die Landesgrenzen reichten.

Die Meininger Zentralbehörden, besonders die Kammer, haben aber in weit weniger umfassender Weise zu dieser Industrieansiedlung beigetragen, als es die dem Merkantilismus zugetane Zeit vermuten lässt. Die Entwicklung der neuen Hütten wurde ganz der Tatkraft der Unternehmer überlassen und ihr später sogar bei der Holzzuteilung manche Schwierigkeiten bereitet. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts geriet der Hüttenbesitzer von Limbach, Johann Gottfried Greiner, in arge Verschuldung, ohne dass er von der Obrigkeit die geringste Unterstützung erfuhr. Im Jahre 1751 musste Limbach versteigert werden<sup>788</sup>. Einen Teil erwarb sein Sohn Gotthelf Greiner, der am 16. Juli 1755 weitere Anteile an der Glashütte erkaufte. Nicht zuletzt durch Währungsspekulationen zu Beginn des Siebenjährigen Krieges wurde die Glashütte von ihm wieder in Betrieb genommen. Sein Versuch, im Jahre 1761 das Werk in eine Porzellanfabrik umzuwandeln, scheiterte am Widerspruch seines Teilhabers Johann Michael Lauterbach und an der Verzögerungstaktik der Meininger Kammer. Erst als Gotthelf Greiner nach Lauterbachs Tod am 23. März 1767 die gesamte Anlage erwarb, konnte er seine Pläne verwirklichen<sup>789</sup>.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden drei der vier oberländischen Glashütten genossenschaftlich betrieben. Mehrere Glasmacher besaßen zusammen eine Hütte, die in verschiedene „Stühle“ eingeteilt war. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass die Finanzkraft des jungen oberländischen Industriebürgertums noch nicht stark entwickelt war. Nur das Siegmundsburger Unternehmen war und blieb im Alleinbesitz Gundelachs. Die Produktion bestand zu-

---

<sup>785</sup> Beglaubigte Abschrift in ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 20230, Regest in Kühnert, Urkundenbuch S. 187.

<sup>786</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 175-177.

<sup>787</sup> ThStAMgn Konzessionen Nr. 1575, Keßler S. 118-120, Kühnert, Urkundenbuch S. 207-209. [Rudi Greiner-Adam, Der Schwabenhans und seine Nachkommen, 1997].

<sup>788</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 190.

<sup>789</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 193.

nächst ausschließlich in Hohlglas und Butzenscheiben, die guten Absatz fanden<sup>790</sup>. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts kam dann die Technik des Röhrenziehens und der Perlenbläserei vor der Öllampe auf. Dadurch war der durch Geburtenreichtum und Zuzug rasch wachsenden Bevölkerung der Waldgemeinden Lauscha und Steinheid auch in den absatzruhigen Monaten eine zusätzliche Tätigkeit und Verdienstmöglichkeit gegeben, aus der sich am Ende des 18. Jahrhunderts ein selbständiger Hausindustriezweig entwickelte. Seitdem ist zwischen fabrikmäßiger Glasherstellung in der Hütte und der Glasverarbeitung in Heimarbeit zu unterscheiden. Im Jahre 1808 waren in Steinheid drei, in Steinach zwei, in Lauscha aber schon 39 solcher Glasheimarbeiterfamilien vorhanden<sup>791</sup>. Diese Arbeitsteilung rief nach den Befreiungskriegen auch in den Walddörfern erste soziale Spannungen hervor. Die Tafelglasherstellung wurde im Oberland nicht heimisch. Johann Gottfried Greiner hatte 1744 vergeblich versucht, durch Einführung dieser Produktion den Ertrag seiner Glashütte Limbach wesentlich zu steigern<sup>792</sup>.

Die für die Entwicklung der oberländischen Glasindustrie oft sehr wenig erfreuliche Einstellung des Meininger Landeskollegs hatte um 1760 erstmals der Limbacher Glashüttenbesitzer Gotthelf Greiner zu verspüren bekommen. Ihm wurde damals eine Schwierigkeit nach der anderen bereitet<sup>793</sup>. Die Meininger Kammer und die ihr unterstellten Forstbehörden ließen sich immer wieder bei ihrem Verhalten von der Sorge um die Waldbestände leiten. Außerdem waren finanzielle Gründe maßgebend, da das Holz als Bauholz weit teurer abgesetzt werden konnte. In eine sehr schwierige Lage gerieten die Glashütten, als 1768 Georg Eugen August von Bibra zum Oberforstmeister im Oberland ernannt wurde. Er war auf die Wiederaufforstung der stark gelichteten Wälder bedacht und vermied alle die Waldwirtschaft schädigenden Einschnitte. Wenn auch Bibra später manches für die oberländische Industrie tat, so ließen bei seinem Amtsantritt „die sehr abgeschlagenen Waldungen und kahlen Berge“ eine andere Forstwirtschaft nicht zu<sup>794</sup>. Die Holzzuteilung wurde für Siegmundsburg und Glücksthal sehr eingeschränkt und dadurch die Produktion erheblich gestört<sup>795</sup>. In Siegmundsburg endete der Interessengegensatz zwischen Forstwirtschaft und Glasindustrie mit einem vollständigen Sieg der Forstbehörden. Gundelachs Witwe musste die Glashütte an die Landesherrschaft verkaufen und Ostern 1772 zog in das Glasmeisterhaus die neuerrichtete Forstei Siegmundsburg ein<sup>796</sup>. Für die noch verbleibenden Glashütten brachten die Jahre 1770 und 1773 eine fühlbare Absatzkrise. Die gleichzeitige furchtbare Hungersnot lähmte die Arbeitskraft. Es dauerte Jahre, bis sich die Betriebe wieder von diesem Rückschlag erholten, vor dem sie die Meininger Obrigkeit in keiner Weise bewahren konnte.

Unter der Regierung Georgs I. ließ dann die Landesherrschaft der oberländischen Glasindustrie mehr Förderung zuteil werden. Es reifte auch in den Meininger Amtsstellen die Erkenntnis, dass eine stärkere Industrialisierung zur Schaffung von Lebensmöglichkeiten für die ständig wachsende Bevölkerung notwendig sei. Die oberländischen Industriellen fanden in den Lokalbeamten nunmehr entschiedene Verfechter ihrer Interessen. Der Sonneberger Oberamtmann von Donop, der selbst in die Reihe der oberländischen Unternehmer eintrat, und der rührige, für die wirtschaftlichen Probleme einer neuen Zeit aufgeschlossene Schal-

---

<sup>790</sup> Fugmann S. 183.

<sup>791</sup> Walch S. 410, 412, 423.

<sup>792</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 190.

<sup>793</sup> Fleischmann, Kulturhistorische Bilder II S. 46-61.

<sup>794</sup> Keßler S. 49.

<sup>795</sup> Keßler S. 119.

<sup>796</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 184-185.

kauer Amtmann Otto taten ihr Möglichstes, die schon nicht mehr krisenfeste Industrie zu stützen und immer neue Erwerbsmöglichkeiten zu erschließen. Die Lauschaer Hütte blieb nach wie vor eine Genossenschaftshütte. Die beiden Anteile Greiners und Müllers, von denen bei Gründung 1595 jeder sechs „Stände“ besaß, hatten sich in den folgenden Generationen freilich arg zersplittert. Die Teilhaber besaßen fast nur noch ganze und halbe Stände. Glücksthal kam nach dem Tod seiner Gründer an deren Söhne und blieb bis 1840 fast immer in zwei Hälften geteilt. Im Jahre 1786 erwarb die eine Hälfte Johann Paul Greiner ganz, während die andere an seinen Vetter Johann Georg Greiner kam, der durch Beteiligung an Sitzendorf, Kloster Veilsdorf und Rauenstein maßgebend an der Einführung der Porzellanindustrie im Waldgebiet mitwirkte, aber 1788 bankrott machte. Sein Anteil fiel an seinen Sohn Justus Georg Greiner, den späteren Meininger Landsturmmoffizier. Im Jahre 1781 beschäftigte die Glashütte 24 Arbeiter und produzierte trotz des Rückgangs in den 1770-iger Jahren noch immer jährlich Waren im Werte von 6000 Reichstalern<sup>797</sup>. Sie fanden in Russland, Spanien, Holland und in der Türkei Absatz.

Kurz nach 1770 war als neuer Zweig der Glasverarbeitung die Produktion an Spiegeln eingeführt worden. Der Coburger Kaufmann Schmidt wandelte 1772 sein in Rottenbach an der Tettau unmittelbar an der Bayreuther Grenze betriebenes Blaufarbenwerk in eine Spiegel-fabrik um<sup>798</sup>. Doch ging das Unternehmen bald wieder ein. Mit mehr Glück und Geschick dagegen betrieb der Sonneberger Oberamtmann von Donop die von ihm im Jahre 1778 in Köppelsdorf errichtete Spiegelfabrik. Sie gab dem bisher rein landwirtschaftlichen Dorf einen industriellen Mittelpunkt<sup>799</sup>. Dieses in günstiger Lage errichtete Werk entwickelte sich in der Folgezeit sehr gut. An Ort und Stelle konnte die Wasserkraft der Steinach ausgenutzt werden. Die Spiegelrahmen lieferten die Schreiner des nahen Sonneberg, deren Zahl 1781 auf 35 Meister angestiegen war<sup>800</sup>. Das Tafelglas musste zwar ursprünglich aus Böhmen herangeschafft werden, weil seine Herstellung auf dem Thüringer Wald noch nicht aufgenommen war. Später waren die auf schwarzburgischem Gebiet liegenden Hütten Alsbach und Habichtsbach Hauptlieferanten<sup>801</sup>. Hauptabnehmer der Köppelsdorfer Erzeugnisse waren die Fürther Spiegelverleger, die damals Weltbedeutung hatten. So war die unter Donops Lebzeiten bedeutende Fabrik, die bis 1835 bestand, wie die übrigen Zweige der oberländischen Industrie vorwiegend exportorientiert<sup>802</sup>.

Weit wichtiger aber wurde die aus der Glasindustrie um 1772 entstandene Porzellanherstellung. Gotthelf Greiner, der Glashüttenbesitzer von Limbach, führte sie im Thüringer Waldgebiet ein. Nach langen Verhandlungen mit der Meininger Kammer, die auch hier ein sehr zögerndes Verhalten zeigte, konnte 1772 in der Limbacher Glashütte mit der Porzellanherstellung begonnen werden. Greiner hatte bei der Einstellung der Meininger Obrigkeit zu seinen Plänen vorher versucht, in Gemeinschaft mit anderen Unternehmern sein Glück in Katzhütte auf schwarzburgischem Gebiet und in Wallendorf auf Coburg-saalfeldischem Territorium zu machen, bald aber einsehen müssen, dass es unzweckmäßig war, sich mit Gesellschaftern zu verbinden. Nachdem 1771 die Konzession für Limbach zur Überraschung Greiners sehr schnell von der Meininger Kammer gegeben worden war, konnte Greiner in

---

<sup>797</sup> Keßler S. 120, Kühnert, Urkundenbuch S. 213.

<sup>798</sup> Keßler S. 146.

<sup>799</sup> Keßler S. 135, ThStAMgn Älteres Finanzarchiv Konzession Nr. 2991.

<sup>800</sup> Keßler S. 104.

<sup>801</sup> Hoff und Jakobs II S. 272, Kaiser, Heimatgeschichtliche Stoffe S. 41.

<sup>802</sup> Fugmann S. 187.

seinem alten Werk mit der Porzellanherstellung beginnen<sup>803</sup>. Keßler von Sprengseysen schilderte bereits 1781 das Werk als ein bedeutendes und blühendes Unternehmen<sup>804</sup>. Der Jahresumsatz wurde auf 16000 - 20000 Reichstaler geschätzt. Er umfasste meist Tee- und Kaffeegeschirr. Die Zahl der Arbeiter bestand damals aus 50 „Fabrikanten“ (= Fabrikarbeitern) und einer Reihe von Handwerkern und Holzhauern. Die Zahl der Arbeiter stieg bis 1811 auf etwa 100 Personen, meist aus Lauscha, Siegmundsburg und Scheibe, seit 1804 auch aus dem damals von einer schweren Brandkatastrophe heimgesuchten Steinheid<sup>805</sup>. Die Absatzmärkte lagen vorwiegend in außerdeutschen Ländern, auch in Übersee.

Gotthelf Greiner und seine Söhne beteiligten sich nach der günstigen Entwicklung des Stammwerkes auch an anderen Industrieunternehmen der damals entstehenden Porzellanbranche. Die Saat dieser Bemühungen ging im 19. Jahrhundert auf und wurde erst später von der Waldbevölkerung in ihrer ganzen Bedeutung erkannt. Gotthelf Greiner starb am 12. August 1797 „betrauert auf dem ganzen Wald“<sup>806</sup>. Die nunmehrige Firma „Gotthelf Greiners Söhne“ bestand bis ins 19. Jahrhundert und ging dann in andere Hände über<sup>807</sup>.

Zum größten Industrieunternehmen im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert entwickelte sich die Porzellanfabrik Rauenstein. Sie erhielt von vorneherein die großzügigste Unterstützung der Meininger Zentral- und Lokalbehörden<sup>808</sup>. Am 3. März 1783 wurde die Konzession für die Fabrik in dem kleinen, armseligen Dörfchen am Hang des Thüringer Waldes von Herzog Georg erteilt<sup>809</sup>. Die Gründung geht auf eine Gesellschaft von drei Industriellen zurück, die alle aus der Lauschaer Familie Greiner stammen. Die Hauptsumme des Kapitals, nämlich 78,5 %, gab Johann Friedrich Greiner, der Besitzer der 1706 auf Coburg-saalfeldischem Gebiet unmittelbar bei Lauscha errichteten Glashütte Henriettenthal, der später Teilhaber einer Reihe anderer Unternehmungen und coburgischer Kommerzienrat wurde. Die anderen Gesellschafter waren Johann Georg Greiner, den wir bereits als Mitinhaber der Glashütte Glücksthal kennengelernt haben und dessen Sohn Christian Daniel Siegmund. Ursprünglich sollte die Fabrik in Lauscha entstehen, aber die Frage der Holzbeschaffung und ein Gutachten des damaligen Schalkauer Amtsvogts Otto, der als späterer Amtmann und Mitglied der Oberländischen Handlungskommission wesentlich an der Entfaltung der oberländischen Industrie mitwirkte, lenkte die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf Rauenstein. Dort wurde im April 1783 mit dem Bau der Fabrik begonnen, nachdem der Oberforstmeister von Bibra seine früher aus Gründen der Waldpflege erhobenen Bedenken aufgegeben hatte. Die Kammer stellte das Rauensteiner Schloss, die bisherige Domäne, mietweise zur Verfügung und überließ es schließlich 1786 zu sehr günstigen Bedingungen den drei Unternehmern käuflich<sup>810</sup>. Auch der Rückschlag, der durch einen Brand im September 1787 entstanden war, konnte durch die bereitwillige Hilfe der Kammer schnell überwunden werden. Johann Georg

---

<sup>803</sup> Privilegien vom 20. Februar 1762 (ohne Holzkonzession) und 17. Juni 1772 bei Stieda S. 62-65, Akten ThStAMgn Konzessionen Nr. 1616 - Porzellanfabrik Limbach, Gedenkschrift zum 150-jährigen Bestehen, Limbach 1902. [Renate Gauß, Gotthelf Greiner und Christian Fleischmann - Manufacturier und Lohnarbeiter in der Porzellanfabrik Limbach, Sonneberg 1986].

<sup>804</sup> Keßler S. 138.

<sup>805</sup> Walch S. 419.

<sup>806</sup> Fleischmann, Kulturhistorische Bilder III S. 65.

<sup>807</sup> Stieda S. 55-59.

<sup>808</sup> MTB 1803 S. 200-207, MTB 1805 S. 137-138, Stieda S. 346-359, Louis Koch, Geschichte der Porzellanfabrik Rauenstein 1908. [Renate Gauß, Katharina Witter, Die Porzellanmanufaktur Rauenstein 1783 bis 1930. Suhl 1988].

<sup>809</sup> Ausfertigung im Museum Eisfeld, abgedruckt bei Koch, Rauenstein S. 12-15.

<sup>810</sup> Koch, Rauenstein S. 16.



Greiner schied schon im Gründungsjahr aus der Gesellschaft aus. Die beiden anderen „Compagniers“ führten die Fabrik mit großem Erfolg fort. Am Ende des Jahrhunderts war sie nicht nur die größte Fabrik des Oberlandes, sondern des gesamten Herzogtums. Sie beschäftigte 1793 über 100 Arbeiter, 1803 schon 123 Personen<sup>811</sup>. Rauenstein wuchs durch Zuzug, besonders aus Lauscha, von 176 Einwohnern im Jahre 1781 auf 271 Personen im Jahre 1793 und 334 Personen im Jahre 1809. Der Umsatz betrug am Anfang des 19. Jahrhunderts jährlich oft 80000 - 90000 Reichstaler, der Reingewinn 30000 - 40000 Reichstaler<sup>812</sup>. Die Holzkonzessionen mussten immer wieder erweitert werden. Die Geschäftsführung übernahm 1791 Christian Daniel Siegmund Greiner allein. In den Jahren 1798 bis 1799 beteiligte er sich an der Porzellanfabrik Kloster Veilsdorf auf Hildburghäuser Boden. Im Jahre 1805 ging er mit dem Plan um, auf seinen Gütern Ehnes und Katzberg weitere Fabrikanlagen und Arbeiterwohnungen zu bauen.

Als Christian Greiner am 4. November 1808 starb, gingen sein Anteil und die Fabrikleitung an seinen Sohn Eugen Georg Friedrich Theodor Greiner über, der die Fabrik mit wechselndem Erfolg bis zu seinem Tod am 30. September 1821 führte. Johann Friedrich Greiner, der sich vorwiegend in seinen anderen Fabriken betätigte, behielt seinen Anteil bis zu seinem Tod am 20. Mai 1820 und wurde von seiner Tochter beerbt, die ihren Anteil 1849 veräußerte. Im alt-Meininger Land bestanden drei Porzellanfabriken, als der Kapitalismus das Gesicht der Wirtschaft zu prägen begann. Neben dem bedeutenden Rauensteiner Unternehmen und der Porzellanfabrik Limbach war noch 1817 im alten Hüttenwerk Hüttensteinach eine Porzellanfabrik eingerichtet worden.

Neben der Eisen-, Glas- und Porzellanindustrie gab es im Oberland im 18. Jahrhundert noch eine Anzahl großgewerblicher Industriezweige, die allerdings geringere Bedeutung hatten. Außer dem mit der Eisenindustrie eng verbundenen und dort besprochenen Bergbau auf Eisen entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Amt Neuhaus der Steinkohlenabbau. Die Initiative ergriff 1758 der Steinacher Förster Gundermann mit einigen Genossen. Es entstanden auf meiningschem Gebiet die Zechen „Vereinigter Nachbar“ (1763) und „St. Wolfgang“ (1766)<sup>813</sup>. Seitdem wurde auch auf Bamberger Seite dem Kohlenrevier erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Die Meininger Kammer ließ 1768 und 1769 geologische Untersuchungen anstellen, wie weit die Stockheimer Flöze in meiningsches Gebiet reichten, kam aber zu keinem günstigen Ergebnis<sup>814</sup>.

Einen Aufschwung nahmen noch im 18. Jahrhundert die oberländische Blaufarbenindustrie und der Abbau von Vitriol und Alaun, der die dazugehörigen Rohstoffe lieferte<sup>815</sup>. Die bedeutendste Blaufarbenfabrik des südlichen Thüringer Waldgebiets lag in Sophienau bei Eisfeld, also auf Hildburghäuser Gebiet. Aber auch im Meininger Oberland, in Rottenbach an der Tettau unmittelbar an der Bayreuther Grenze, wurde 1759 eine Blaufarbenfabrik konzesioniert. Sie musste allerdings aus finanziellen Gründen ihre Produktion mehrfach umstellen und die Herstellung der Blaufarbe 1786 ganz aufgeben. Sie wurde in eine Mühle und schließlich in ein Sägewerk umgewandelt<sup>816</sup>. Eine weitere „Berliner Blaufabrik“ wurde am Ende des

---

<sup>811</sup> MTB 1803 S. 200.

<sup>812</sup> Koch, Rauenstein S. 22.

<sup>813</sup> Fugmann S. 122.

<sup>814</sup> Keßler S. 25.

<sup>815</sup> Fugmann S. 94.

<sup>816</sup> Keßler S. 146, Fugmann S. 98.

18. Jahrhunderts in Steinach betrieben<sup>817</sup>. Sie ging aber schon am Anfang des 19. Jahrhunderts wieder ein<sup>818</sup>. Vitriolwerke bestanden 1757 in Hämmern und 1788 in Steinach. Das Steinacher Werk war von Johann Nikolaus Kußkopf angelegt<sup>819</sup>. Alle diese Unternehmen gingen aber schon bald wieder ein<sup>820</sup>, ohne dass diese Industrie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes stärker beeinflusst hätte.

Der Bergbau auf Schiefer wurde in Sonneberg im 17. und frühen 18. Jahrhundert handwerksmäßig betrieben, trat aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ganz in den Hintergrund. Die großen Wetzsteinbrüche in Steinach wurden erst nach 1830 voll in Betrieb genommen, obwohl der Abbruch am Hirtenrangen schon 1806 begann<sup>821</sup>. Die Salzgewinnung am Sonneberger Schlossberg, die im 16. Jahrhundert betrieben worden sein mag, war wohl schon vor dem Dreißigjährigen Krieg völlig zum Erliegen gekommen. Der „Salzbrunnen“ gab noch im 18. Jahrhundert manchem Forscher, wie dem Sonneberger Landphysikus Dr. Johann Friedrich Schütz, wissenschaftliche Probleme auf, ohne wirtschaftlichen Nutzen zu erbringen<sup>822</sup>.

Von viel größerer Bedeutung für das Meininger Oberland wurde am Ende des 18. Jahrhunderts die Textilindustrie. Die Leinen- und Wollweberei war hier wie im Unterland im Hausgewerbe als Nebenverdienst schon lange betrieben worden. Die Wolle der vielen Schafherden, besonders der Schalkauer Platte, ging aber meist unverarbeitet ins Ausland, wo sie in den Hauptzentren der deutschen Wollindustrie sehr geschätzt wurde<sup>823</sup>. Angeregt durch die industriefördernden Maßnahmen Herzog Georgs errichtete 1790 der Schalkauer Amtmann Johann Georg Rippel eine eigene Wollmanufaktur in Schalkau. Sie erfuhr eine Förderung der Regierung, da hier wie bei der Gründung der Porzellanfabrik Rauenstein sozialpolitische Gedanken, nämlich die Förderung der dürftigen Lebensverhältnisse des Schalkauer Gebiets, im Vordergrund standen<sup>824</sup>. Die Manufaktur entwickelte sich anfangs günstig und zog bis ins Amt Neuhaus Arbeiter in ihren Bann<sup>825</sup>. Nach Rippels Tod 1801 kam allerdings das Werk ins Stocken. Auch Wilhelm Ludwig Christoph Rippel, der das Werk im Juni 1808 erwarb, vermochte den Betrieb nicht wieder in Schwung zu bringen. So ging dieser Industriezweig, auf den die Meininger Obrigkeit so viel Hoffnung gesetzt hatte, in den Stürmen der Napoleonischen Kriege unter<sup>826</sup>.

Im Zuge der von der Obrigkeit geförderten Industrialisierung des Oberlandes entstand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine große Zahl Industriemühlen, die die Wasserkraft der Gebirgsbäche ausnutzten. Die Märbelindustrie ist im Oberland wohl erst kurz nach dem Siebenjährigen Krieg eingeführt worden<sup>827</sup>. Im Jahre 1769 wurde die erste Märbelmühle unterhalb Steinachs errichtet, die von dem Meininger Amtmann Trinks betrieben wurde und lange Zeit das ausschließliche Recht der Märbelfabrikation im Oberland hatte. Bald wurde die

---

<sup>817</sup> Keßler S. 16.

<sup>818</sup> Hoff und Jakobs S. 13.

<sup>819</sup> Keßler S. 24, Walch S. 410, Fugmann S. 95.

<sup>820</sup> Fugmann S. 103.

<sup>821</sup> Fugmann S. 103-104.

<sup>822</sup> Keßler Beilagen S. 47-60, Fugmann S. 93-94.

<sup>823</sup> Fugmann S. 161-164, Walch S. 375.

<sup>824</sup> MTB 1805 S. 139, Walch S. 375.

<sup>825</sup> ThStAMgn ZM 342.

<sup>826</sup> Hoff und Jakobs II S. 358.

<sup>827</sup> Fugmann S. 130

Märbel einer der gangbarsten Sonneberger Handelsartikel. Um 1790 entstanden unter Förderung der Landesherrschaft eine Reihe weiterer Märbelmühlen im Schalkauer Amt<sup>828</sup>. Gestützt auf die guten Abbaumöglichkeiten im Muschelkalkgebiet von Mengersgereuth und Rabenäußig wurde 1789 oberhalb Effelder und später in der Kleinmühle bei Schwarzwald die Märbelfabrikation aufgenommen. Im Jahre 1790 gründete dann der Kanzler von Uttenhoven seine Märbelmühle in Almerswind<sup>829</sup>. Auch im Röthental bei Sonneberg in unmittelbarer Nähe des Haupthandelsplatzes entstanden am Ende des 18. Jahrhunderts zwei Mühlen. Im Jahre 1808 zählte das Oberland bereits acht Märbelmühlen<sup>830</sup>. Herzog Georg I. richtete schließlich 1803 in der Neumühle in der Gemarkung der Wüstung Niedersülzfeld die erste Märbelmühle des Unterlandes ein<sup>831</sup>. Die Märbelmühle ernährte im Oberland um 1810 immerhin schon etwa 100 Familien. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stieg die Bedeutung der Märbelherstellung für das Oberland ständig an, bis sie zwischen 1840 und 1855 ihre „goldene Zeit“ erlebte<sup>832</sup>.

Die der Holzverarbeitung dienenden Schneide- und Papiermühlen vermehrten sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ebenfalls beträchtlich. Neben der alten, um 1690 in Hüttensteinach gegründeten, später aber wieder eingegangenen Papiermühle entstand um 1740 in Effelder eine zweite Papiermühle, die Kanzlei- und Konzeptpapier herstellte<sup>833</sup>. Aus dem Waldreichtum des Oberlandes erklärt sich die unverhältnismäßig hohe Zahl der Schneidemühlen. Im Jahre 1834 arbeiteten hier 48 Schneidemühlen, darunter eine herrschaftliche im Theurer Grund<sup>834</sup>. Besonders zahlreich waren sie im Tettautal vertreten, wo sich allein in Heinersdorf neun Schneidemühlen befanden<sup>835</sup>. Sie setzten ihre Erzeugnisse vorwiegend in Franken ab. Nur elf Mühlen waren an die Werra-Weser-Flößerei angeschlossen. Bedeutend war auch die Zahl der Porzellan- und Papiermachémasse-Mühlen. Auf sie kann aber nicht im Einzelnen eingegangen werden. Durch die aufkommende Textilindustrie entstand auch eine Reihe von Walkmühlen, deren Aufgabe die Fertigung von Filz war<sup>836</sup>.

Vor uns steht ein vielgestaltiges Bild der oberländischen Industrie im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Wir sahen, wie die Verwaltung oftmals maßgebenden Einfluss auf ihre Entwicklung genommen hat. Es wird deutlich, dass auch in einer Darstellung der Verwaltungsgeschichte diese Tätigkeit nicht unberücksichtigt bleiben darf. Wie wir sahen, stand die Meininger Obrigkeit den Industrieansiedlungen zunächst nur zwiespältig gegenüber. Erst seit der Regierung Georgs I. wurde die Industrie bewusst gefördert, als es galt, der angewachsenen Bevölkerungszahl Lebensmöglichkeiten zu verschaffen. In die Einzelheiten des Industriebetriebes griff die Landesherrschaft viel weniger als beim Handwerk ein. Sie ließ dem Unternehmer in weiten Bereichen seiner Tätigkeit freien Lauf und schritt nur ein, wo ihrer Meinung nach die von ihr angestrebte soziale Harmonie oder das moralische Ansehen des Landes gefährdet waren. Bei aller Förderung der eigenen Wirtschaft wohnte der Obrigkeit des aufgeklärten Polizeistaates ein unverkennbares sittliches Bewusstsein von Recht und Unrecht inne. Nur der „ehrliche“ Kaufmann wurde geduldet. So kam es zu umfangreichen polizeili-

---

<sup>828</sup> MTB 1803 S. 139

<sup>829</sup> Walch S. 374, 378

<sup>830</sup> Walch S. 374

<sup>831</sup> Walch S. 150, 374, Betriebsakten der Märbelmühle bei Sülzfeld, ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 20540.

<sup>832</sup> Fugmann S. 132-134

<sup>833</sup> Heim in Südthür. Heimatblätter 2/1936

<sup>834</sup> Archiv II S. 355

<sup>835</sup> Walch S. 400

<sup>836</sup> Fugmann S. 269

chen Untersuchungen und Verboten, als 1787 die beiden oberländischen Porzellanfabriken zur offensichtlichen Täuschung ihrer Käuferschaft ihre Waren mit Zeichen versahen, die den Kurschwertern der Meißner Porzellanmanufaktur stark ähnelten<sup>837</sup>.

Die ober- und unterländischen Industriellen des späten 18. Jahrhunderts unterscheiden sich noch in vieler Hinsicht vom Typ des kapitalistischen Unternehmers des 19. Jahrhunderts, der erst unter der Regierung Bernhards II. Eingang im Meininger Land fand. Die Obrigkeit lenkte noch die Wirtschaft in einer Weise, dass eine freie Konkurrenz nicht aufkommen konnte. Durch die Konzessionserteilungen schloss sie vielfach andere Unternehmen der gleichen Art aus und versuchte, eine Übersetzung zu unterbinden. Wo eine wirtschaftliche Notlage eingetreten war, gewährte sie materielle und organisatorische Hilfe. Wenn freilich auch die Mittel oft unzweckmäßig und nicht ausreichend gewesen sind, so ist dieses Streben des aufgeklärten Polizeistaates doch unverkennbar. Der alte Industrielle des späten 18. Jahrhunderts konnte sich in viel größerem Umfang als der kapitalistische Unternehmer auf diesen staatlichen Schutz stützen. Vielfach wurden die Fabriken noch nach der Art der Rittergüter zu Lehen gegeben. Der feudalistische Grundzug dieser Zeit spiegelte sich auch in der Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit über die Fabrikarbeiter an den Fabrikbesitzer wider<sup>838</sup>. Zwischen „Fabrikherrn“ und Arbeiter entstand so ein „patrimoniales“ Verhältnis, das der feudalen Grund- und Gutsherrschaft, nicht aber dem Kapitalismus mit seiner freien Lohnarbeiterschaft eigentümlich ist. Zwischen den neuen Fabrikherrn und dem alten Adel trat eine enge gesellschaftliche Verschmelzung ein. Wir haben bereits festgestellt, dass die führenden oberländischen Industriellen sowohl aus dem Bürgertum als auch aus dem Adel stammten. Die bürgerlichen Unternehmer hatten sich durch Generationen aus den alten Glasmachergeschlechtern emporgearbeitet. Sie standen am Ende des 18. Jahrhunderts am Ziel ihres Strebens. Die mannigfachen Bankrotte zeigen, dass sie anfangs durchaus nicht immer kapitalkräftig waren und immer wieder ernste Krisen überwinden mussten. Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich ihre soziale Stellung allerdings gefestigt. Der industrielle Adel des Oberlandes, verkörpert in den Uttenhoven und Donop, war ebenfalls aus bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen emporgestiegen. Daneben kam ein neuer Typ des landesherrlichen Beamten auf, der im Nebenberuf Industrieunternehmen betrieb oder sich an ihnen beteiligte. Bürgerliche Industrielle aus den alten Glasmachergeschlechtern hatten am Ende des 18. Jahrhunderts adlige Ritterlehen in Besitz. Der Rauensteiner Fabrikbesitzer Christian Daniel Siegmund Greiner war Gutsherr in Katzberg und Ehnes. In das Offizierskorps der oberländischen Landmiliz und des späteren Landsturms fanden bürgerliche Industrielle und Kaufleute Eingang. Die Sonneberger Handelsleute Johann Paul Bischoff und Kilian Diez waren Stabskapitäne im Landbataillon, der Glücksthaler Hüttenherr Justus Greiner, der Limbacher Porzellanfabrikbesitzer Daniel Greiner und der Rauensteiner Fabrikherr Eugen Greiner 1817 und 1818 Feldhauptleute im Landsturm<sup>839</sup>. Mit der Ehe des Sonneberger Oberamtmannssohns Ernst von Donop und der Tochter der Steinacher Hammerwerksbesitzerin Henriette Kußkopf vollzog sich erstmals eine verwandtschaftliche Bindung zwischen industriellem Adel und Bürgertum.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts betrachteten sich die Industriellen nicht mehr an das meiningische Territorium gebunden. Gotthelf Greiner hatte erst sein Glück in Wallendorf und Ilmenau versucht, ehe er sich in Limbach sesshaft machte. Im Jahre 1782 konnte er außerdem

<sup>837</sup> Koch, Rauenstein S. 24, Stieda S. 391

<sup>838</sup> Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit an die Besitzer der Werke Hüttensteinach, Steinach, Schwarzwald, Walch S. 439

<sup>839</sup> MHAB 1818 und 1819.

noch die Porzellanfabrik Großbreitenbach im Fürstentum Schwarzburg erwerben<sup>840</sup>. Johann Friedrich Greiner, der coburgische Kommerzienrat, war Hüttenherr in Henriettenthal bei Lauscha, er besaß den Hauptanteil an der Porzellanfabrik Rauenstein und war seit 1797 auch an der Porzellanfabrik Kloster Veilsdorf auf Hildburghäuser Territorium beteiligt<sup>841</sup>. Wir treffen hier auf ein bewusstes Streben nach industrieller Betätigung über die engen Landesgrenzen hinaus. Die Industrieentwicklung nahm auf die dynastische Zersplitterung keine Rücksicht mehr.

Es ist schließlich noch ein Blick auf die im Großgewerbe tätige Arbeiterschaft zu werfen. Die Industriebestrebungen der Meininger Obrigkeit hatten bekanntlich zum Ziel, die oft dürftigen Lebensbedürfnisse der Waldbewohner zu verbessern. Bei einer Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der oberländischen Industriearbeiterschaft am Ende des 18. Jahrhunderts stoßen wir freilich auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten, die durch die Vernichtung fast sämtlicher Betriebsarchive entstanden sind. Nur für die Porzellanindustrie liegen die Verhältnisse etwas günstiger, wenn wir das Betriebsarchiv der 8 km nördlich von Lauscha auf coburgsaalfeldischem Boden im Jahre 1764 gegründeten Porzellanfabrik Wallendorf heranziehen, das bereits Stieda ausgewertet hat. Wir können dabei feststellen, dass die Arbeitslöhne am Ende des 18. Jahrhunderts noch recht günstig, bei Facharbeitern sogar ausnehmend hoch lagen. Die Rauensteiner Chronik berichtet, dass dort am Ende des 18. Jahrhunderts die geringsten Arbeitslöhne zwei Reichstaler wöchentlich betragen und die Löhne sich bis zu zwölf Reichstalern steigern konnten<sup>842</sup>. Das entspricht den Feststellungen Stiedas in Wallendorf. Freilich waren die Löhne bei den einzelnen Facharbeitergruppen sehr verschieden gelagert. Die Former verdienten in Wallendorf jährlich 130 bis 250 Reichstaler, die Dreher 200 bis 250 Reichstaler, die Buntmaler 180 bis 260 Reichstaler, die Blaumaler 100 bis 150 Reichstaler<sup>843</sup>. Eine wirkliche Vorstellung vom Wert dieses Verdienstes gewinnen wir freilich erst, wenn wir andere Berufe heranziehen. Im Amt Neuhaus wurde 1803 das Jahreseinkommen eines Schreiners auf 62 fl (= 52 Rtlr), eines Hufschmieds auf 125 fl (= 104 Rtlr) und eines Zimmermanns auf 200 fl (= 166 Rtlr) festgelegt. Die Verteilung der Facharbeiterschaft auf die Gesamtzahl der Arbeiter der Fabrik Rauenstein ergab 1802 folgendes Bild: Von 123 Arbeitern waren elf Former, 23 Dreher, 17 Blaumaler und 42 Buntmaler<sup>844</sup>.

Der Lohn der Facharbeiterschaft in den Porzellanfabriken war somit doch recht beachtlich. Er stand über dem Einkommen des einfachen Handwerkers. Bei dem großen Gewinn der Porzellanfabriken, der entlegenen Örtlichkeit der Fabrikanlagen und der Seltenheit solcher Fachkräfte war es allerdings nicht so verwunderlich, wie es auf den ersten Blick erscheint. Der Lohn berechnete sich nach Stückzahlen, Akkord und Zeitlohn, wobei letzterer Wochenlohn war. Ein Teil des Lohnes wurde nicht in Bargeld, sondern in Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ausgezahlt<sup>845</sup>. Stieda hat allerdings für Wallendorf im Einzelnen nachgewiesen, dass dieses Trucksystem auf Freiwilligkeit beruhte und zur besseren Versorgung der Lebensbedürfnisse der weit abgelegenen Gebiete diente<sup>846</sup>. Frauen- und Kinderarbeit ist um 1800 in Rauenstein nachweisbar, ein Zustand übrigens, den ein so menschenfreundli-

<sup>840</sup> Stieda S. 53, 265.

<sup>841</sup> Stieda S. 189.

<sup>842</sup> Koch S. 18.

<sup>843</sup> Stieda S. 114-117, vgl. dazu auch: Helmut Gröger, „Die Arbeits- und Sozialverhältnisse der Staatlichen Porzellanmanufaktur Meißen im 18. Jahrhundert“ in Forschungen aus mitteldeutschen Archiven, Berlin 1953 S. 166-189, die Arbeitslöhne lagen dort etwas höher. [s. Gauß Anm. 303].

<sup>844</sup> ThStAMgn ZM 342. MTB 1803 S. 204.

<sup>845</sup> MTB 1803 S. 200-201.

<sup>846</sup> Stieda S. 114-117.

cher Anhänger der Aufklärung wie der Salzunger Superintendent Ernst Julius Walch vom sozialen Standpunkt als durchaus begrüßenswert hält<sup>847</sup>.

Seit den ersten Jahren der Regierung Bernhards II. vollzog sich in der Industrie des Meininger Landes eine grundlegende Wandlung. Von den neuen Lehren des Wirtschaftsliberalismus getragen, die bereits im Physiokratismus vorbereitet waren, setzte sich der Gedanke durch, dass sich die Wirtschaft frei zu entfalten habe. Hartung hat für Sachsen-Weimar-Eisenach darauf hingewiesen, dass der von den landesherrschaftlichen Behörden nunmehr vertretene Wirtschaftsliberalismus seine Ursache in dem Unvermögen der Obrigkeit habe, die immer schwieriger werdenden Probleme der Wirtschaft zu lösen<sup>848</sup>. Inwieweit das für Sachsen-Coburg-Meiningen zutrifft bedarf noch eingehender Untersuchungen. Jedenfalls finden wir mitunter in der Sonneberger Handelspolitik der Meininger Landesherrschaft in den Krisenjahren der Napoleonischen Kriege Tendenzen, von einer straffen Lenkung abzukommen und energischen Unternehmern freien Lauf zu lassen<sup>849</sup>. Bei der Darstellung der Handelspolitik der Meininger Obrigkeit werden wir diese Frage noch eingehender zu besprechen haben.

Die alten Industriellen haben diese neue Entwicklung nicht begrüßt. Ihrer Privilegien Zug um Zug beraubt, kamen sie in der neuen Geschäftspraxis nicht mehr mit, in der sich nur der gewandte Kaufmann durchsetzen konnte<sup>850</sup>. Die alten Eisenhämmer des Ober- und Unterlandes verloren in diesen Jahrzehnten völlig ihre Bedeutung. Die Eisensteingewinnung hatte sich erschöpft. Noch stärker aber wirkte sich die deutsche und ausländische Konkurrenz aus. Im Oberland brachte der Frühkapitalismus zwar noch einmal einen Aufschwung der Eisenindustrie. Er beruhte aber nicht mehr auf den alten Werken, sondern auf Neugründungen, auf der 1836 als Puddingwalzwerk errichteten Bernhardshütte im Hüttengrund, dem 1848 fertig gestellten, großen Werk Ernestinenhütte bei Neuhaus und dem 1858 erbauten Hochofen Georgshütte im Ölsetal<sup>851</sup>. Da sich aber die Schmelzversuche mit der Stockheimer Kohle, deren Abbau gleichzeitig in umfassender Weise in Angriff genommen wurde, als wenig zweckmäßig erwiesen und die Transportfrage des Erzes durch Einstellung des Bahnbaus über Sonneberg hinaus ungünstig entschieden wurde, brach zwischen 1860 und 1870 die oberländische Eisenindustrie völlig zusammen. Seitdem künden nur noch die Ortsnamen von den einst blühenden Gewerken. Nicht ganz so vernichtend wirkte sich der Frühkapitalismus in der Glas- und Porzellanindustrie aus. Die Porzellanfabriken Limbach und Rauenstein mussten zwar um 1820 ihren Betrieb merklich einschränken. Sie vermochten sich aber schließlich auf die kapitalistische Produktionsweise umzustellen<sup>852</sup>. Die alte Glashütte Glücksthal aber ging 1838 vollends ein<sup>853</sup>. Von ihren Besitzern wurde 1829 die Tafelglashütte Bernhardsthal bei Igelshieb errichtet, aber schon 1861 wieder geschleift<sup>854</sup>. Auch andere Glashütten, die der junge Kapitalismus aus dem Boden stampfte, verschwanden rasch wieder. Die seit 1854 unter dem Firmennamen Müller und Hagel, später Müller und Georgi, in Köppelsdorf betriebene Glashütte ging nach wenigen Jahren ein. Dasselbe Schicksal hatte die zur gleichen Zeit in

<sup>847</sup> Walch S. 285, auch MTB 1803 S. 200-201.

<sup>848</sup> Hartung S. 256, 468.

<sup>849</sup> Besonders typische Beispiele in den Akten ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 19757 und Archiv des Deutschen Spielzeugmuseums III Nr. 14.

<sup>850</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. Beiheft XI S. 173.

<sup>851</sup> Fugmann S. 150-151.

<sup>852</sup> In Rauenstein sank der Umsatz von 1815/16 von 45376 Rtlr auf 27997 Rtlr 1819/20 und 22199 Rtlr 1822/23, der Gewinn von 14179 Rtlr auf 1794 Rtlr und schließlich 1619 Rtlr, Koch S. 23, für Limbach Stieda S. 57.

<sup>853</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 213.

<sup>854</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 233-237.

Köppelsdorf von Friedrich Dressel geführte Hütte<sup>855</sup>. Auch die 1856 erfolgte Wiedererrichtung der auf saalfeldischem Gebiet liegenden Glashütte Henriettenthal, die seit 1834 aufgegeben war, erwies sich als ein Fehlschlag<sup>856</sup>. Schon kurz nach 1860 musste der Betrieb wieder schließen.

In den ersten Jahren der Regierung Bernhards II. kam ein neuer Unternehmertyp auf, der in den altmeiningischen Landen in dem Textilunternehmer Christian Weiß aus Langensalza seinen ersten Vertreter fand. Dieser hatte 1824 in Glücksbrunn im Amt Altenstein nach englischem Vorbild eine mechanische Spinnerei eingerichtet. Bei ihm ist eine bis dahin unbekannte Wendigkeit und Flüssigkeit des Kapitals festzustellen. Obrigkeitliche Hilfe war hier kaum noch vonnöten und staatliche Wirtschaftslenkung nur noch ein Hemmnis. Diese Wirtschaftskraft wurde in rein kapitalistischer Weise angewandt. Bemerkenswert ist noch, dass Weiß als Mitglied der meiningischen Schuldentilgungskommission und Mitglied des Landtags bald auch maßgebenden Einfluss auf die Finanzgestaltung des Staates gewann. Ein weiterer Vertreter der neuen Wirtschaftsrichtung ist dann Joseph Meyer, der allerdings später erst verschiedene Wirtschaftszweige des Frühkapitalismus im Herzogtum vertrat und ein Vorkämpfer der Revolution von 1848 wurde<sup>857</sup>.

Überall begegnen wir um 1830 im Herzogtum den ersten Vorboten einer neuen Zeit. Sie gestaltete die wirtschaftlichen Verhältnisse besonders im Oberland in den nächsten Jahrzehnten wesentlich um. Der schon im späten 18. Jahrhundert keimhaft vorhandene Klassengegensatz zwischen Arbeiter und Fabrikbesitzer vertiefte sich zusehends. Bei der außerordentlichen Empfindlichkeit der oberländischen Gewerbe gegenüber den Weltwirtschaftskrisen und durch den Fortfall des dem Wirtschaftsliberalismus fremden staatlichen Fürsorgegedankens stand die Lebenslage der arbeitenden Bevölkerung hier mehr denn je auf tönernen Füßen. Der Wechsel von Blütezeiten und Not kennzeichnet seitdem das Wirtschaftsbild des Oberlandes. Er wirkte sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts besonders verheerend auf das Lebensniveau der oberländischen Arbeiterschaft aus.

Andere Unternehmen des Frühkapitalismus aber hatten bleibenden Bestand. Die um 1820 entstandene Glasfabrik des Glasmeisters Elias Greiner Veters Sohn in Lauscha, der sich aus der alten Gemeinschaft der Lauschaer Glashütte gelöst und 1852 eine erstmals mit Steinkohlenfeuerung betriebene Glashütte errichtet hatte, entwickelte sich sehr günstig<sup>858</sup>. Trotz aller Proteste der Lauschaer Dorfhüttengenossenschaft machte das Beispiel Elias Greiners Schule. Im Jahre 1856 wurde von einer Unternehmergeinschaft des Porzellanmalers Robert Louis Greiner, des Bergrats Julius Hoffmann und des Fabrikbesitzers Kister aus Scheibe eine dritte Glashütte auf dem Tierberg bei Lauscha eingerichtet. Es folgte dann 1862 die Gründung einer weiteren Glashütte durch Eugen Georg Christian Eichhorn in Steinach<sup>859</sup>. Auch in der Produktion hatte sich die Glasindustrie rasch umgestellt. Nachdem der Glasperlenumsatz zu Beginn des 19. Jahrhunderts merklich zurückgegangen war, stellte sie zunächst Glasspielwaren und dann Christbaumschmuck her.

---

<sup>855</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 263-265.

<sup>856</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 268-270.

<sup>857</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. Beiheft XI S. 174-180.

<sup>858</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 247, 251, 261-263, 266-267, Fugmann S. 189

<sup>859</sup> Kühnert, Urkundenbuch S. 270-271

### 3.5.3. Handel

Aus der vorangegangenen Darstellung haben wir ersehen können, dass das Alt-Meiningener Staatswesen weit entfernt war, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet zu sein. Unter- und Oberland lagen nicht nur räumlich weit auseinander, sondern waren von oft gegensätzlichen Wirtschaftsfaktoren beherrscht, die sich noch nicht einmal ergänzen konnten. Es war tatsächlich schwer, in diesem uneinheitlichen und zerrissenen Land eine einheitliche Wirtschaftspolitik zu betreiben. Wenn wir die einzelnen wirtschaftlichen Maßnahmen der Meininger Obrigkeit im 18. und frühen 19. Jahrhundert überhaupt als Wirtschaftspolitik bezeichnen wollen, so ist schon auf den ersten Blick unverkennbar, dass die abstrakte Anwendung wirtschaftsdogmatischer Grundsätze nur zum Unheil führen konnte. Aber auch an der Kleinheit und Zerrissenheit des Landes hätten solche Versuche von vornherein scheitern müssen. Nie haben sich der zur Zeit der Gründung des Herzogtums herrschende Merkantilismus und der ihn um die Mitte des 18. Jahrhunderts ablösende Physiokratismus in ihren reinen Formen im Meininger Land durchsetzen können. Beide Wirtschaftsströmungen haben freilich nachhaltig auf das Land eingewirkt.

Die Meininger Obrigkeit hat sich bei der Behandlung wirtschaftlicher Fragen weniger von dogmatischen Grundsätzen als von der Zweckmäßigkeit des Augenblicks<sup>860</sup> leiten lassen. Als Hauptaufgabe stand die Sicherung der Lebensmöglichkeiten der Untertanen, deren wirtschaftliche Kräftigung und damit die eigene finanzielle Stärkung des Staates im Vordergrund. Diese Aufgabe zu lösen war nicht leicht, weil seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die einheimische Landwirtschaft nicht mehr imstande war, die wachsende Bevölkerung zu ernähren. Die fehlenden Lebensmittel mussten im Ausland gekauft, das dazu notwendige Geld durch Ausfuhr industrieller Artikel beschafft werden. Dabei kam aber eine Ausfuhrsperre landwirtschaftlicher Produkte nicht in Frage, da auf die Nachbarländer größte Rücksicht genommen werden musste. Die Industrie des Meininger Landes war wirtschaftspolitisch nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten zu behandeln. Einige ihrer Zweige, etwa die Meininger Barchentindustrie, hatten nicht nur im Ausland, sondern zeitweise sogar im Inland starke Konkurrenz, andere Artikel, wie die „Sonneberger Waren“, stellten jahrzehntelang ein Weltmonopol dar. Der Salzunger Salzhandel war wiederum anders zu fördern als die oberländische Glasindustrie. Das Bestreben der Obrigkeit, die Existenzmöglichkeit der Untertanen im eigenen Interesse zu sichern, ist zwar immer unverkennbar, tritt aber eigentlich erst in den Augenblicken der Gefahr handgreiflich vor unsere Augen. Erst in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus wurde es zur Richtschnur der Staatspolitik. Die Meininger Obrigkeit hat dem polizeistaatlichen Gedanken nachgelebt, dass nichts ohne ihr Wissen und Wollen im Lande geschehen dürfe, und bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts an einer Beaufsichtigung der Wirtschaft festgehalten. Im Gegensatz zu manchen Nachbarstaaten hat sie sich aber im 18. Jahrhundert gescheut, Manufakturen und Bergwerke selbst zu betreiben. Sie hat auch die landwirtschaftlichen Domänen mit Vorliebe verpachtet. Trotz der Wirtschaftslenkung war das Aufblühen mancher Industriezweige am Ende des 18. Jahrhunderts aber nicht so sehr ihr eigenes Verdienst als das privater Unternehmer und der Schaffenskraft ihrer Arbeiter. Wir haben bereits sehen können, dass die Obrigkeit lediglich die Industriesiedlung förderte, dem Unternehmer dann aber freien Lauf ließ. Nur dort, wo ihres Erachtens wirtschaftliche und soziale Störungen zu befürchten oder bereits eingetreten waren, griff sie ein, vielfach von den Parteien selbst gerufen. Nur unter Berücksichtigung dieser Tatsachen können wir die Meininger Obrigkeit im 18. Jahrhundert als wirtschaftspolitisch handelnd betrachten.

<sup>860</sup> Für die Markgrafschaft Baden Windelband S. 62.



Eine oberste, für das ganze Land zuständige Wirtschaftsbehörde hat das alte Meininger Fürstentum nicht gekannt, auch Ansätze wie in Sachsen-Gotha sind hier nicht feststellbar<sup>861</sup>. Die Meininger Kammer kann nicht ohne weiteres als eine solche oberste Wirtschaftsbehörde angesehen werden<sup>862</sup>. Sie erteilte zwar die Konzessionen für die Industrieunternehmen, bei denen vielfach Holz als Brennmaterial zur Verfügung gestellt werden musste, andere Wirtschaftsaufgaben waren ihr aber ganz entzogen und der Regierung unterstellt. Wichtige Handels- und Wirtschaftsverordnungen sind nicht von der Kammer, sondern von der Regierung als oberster Polizeibehörde erlassen worden. So war die Behandlung wirtschaftspolitischer Fragen in den Landeskollegien nicht einheitlich geregelt. Erst die Organisationsverordnung vom 25. November 1823 brachte Klarheit. Alle Wirtschaftsaufgaben des Staates, die „Beförderung des Gewerbes, Emporbringung der Fabriken und Manufakturen, des Handels, Concessionserteilungen“, wurden der Regierung übertragen. Nur die Frage der Kosten der Konzessionserteilungen sollte von Regierung und Kammer gemeinsam geregelt werden<sup>863</sup>.

Bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts hatte sich die Meininger Obrigkeit fast ausschließlich mit wirtschaftlichen Problemen des Unterlandes beschäftigt. Erst unter der Regierung Georgs I. wurde die Bedeutung der oberländischen Industrie für das gesamte Land im vollen Umfang erkannt. Der Sonneberger Handel machte damals eine schleichende Krise durch, die sich erst nach den Befreiungskriegen behob. Aus dieser Lage heraus ist 1789 die einzige kommerzielle Zentralbehörde des altmeiningischen Landes, die „Oberländische Handlungskommission“ mit dem Sitz in Sonneberg entstanden. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich allerdings nur auf das Oberland. Ihre Entwicklung wird noch später näher zu behandeln sein.

Bemerkenswert ist, dass die Oberländische Handlungskommission die einzige Behörde war, an deren Arbeit Wirtschaftsfachleute wenigstens mit beratender Stimme teilnahmen. Weder Regierung und Kammer noch das Geheime Ratskollegium, das sich oft mit Wirtschaftsfragen beschäftigte, verfügten über Beamte mit kaufmännischen Erfahrungen und industriellen Kenntnissen. Die bürgerlichen Mitglieder waren Juristen, der Adel mit Ausnahme der Donop und Uttenhoven aber noch weniger in der Lage, ein kaufmännisches Denken zu entwickeln<sup>864</sup>. Es mutet seltsam an, wenn wir einen Mann wie den Konsistorialvizepräsidenten Heim als Mitglied des Geheimen Ratskollegiums ein Votum in wichtigen Fragen der oberländischen Industrie abgeben sehen<sup>865</sup>. So ist es nicht erstaunlich, wenn dem weltoffenen Sinn der Sonneberger Kaufmannschaft und der bewundernswerten Tatkraft der Greiner trotz aller Förderung immer wieder ein ängstliches Verhalten der oft kleinlichen Behörden gegenüberstand. In der Oberländischen Handlungskommission hatte Georg I. versucht, Beamten, Kaufmann und Arbeiter zu einer handelnden Einheit zu verschmelzen. Maßgebenden Einfluss hatten allerdings nur die Beamten, die sich hier im Oberland in vielfach besserer Weise mit den Belangen der Industrie vertraut gemacht hatten, als es in den Meininger Zentralbehörden der Fall war. Davon zeugt die Tätigkeit des Oberamtmanns von Donop und des Schalkauer

---

<sup>861</sup> Über den Plan zur Errichtung eines „Kommerzienkollegs“ unter Herzog Friedrich I. von Gotha s. Facius S. 39.

<sup>862</sup> Vgl. hierzu im Gegensatz die Entwicklung in Sachsen-Gotha bei Facius S. 39 und 74.

<sup>863</sup> MWN 49/1823 § 1 A 4 und 1 C 1.

<sup>864</sup> Vgl. hierzu die Verhältnisse in Sachsen-Weimar-Eisenach Hartung S. 206.

<sup>865</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11778. In einem undatierten, um 1804 entstandenen Votum sprach sich Heim dafür aus, „daß der eigene freie Verkauf der fabricierten Nägel auf keinerlei Weise zu gestatten sei, weil dadurch die sehr heilsame, zur Emporbringung des oberländischen Handels getroffene Disposition umgestoßen und der alten Unordnung wieder die Tore würden geöffnet werden“.

Amtmanns Johann Georg Otto. Versuche Georgs I., eine „Kommerzial-Association“ für das ganze Land zu errichten, scheiterten 1787<sup>866</sup>.

Nachdem wir die Grundprobleme der Meininger Wirtschaft des ancien régime kennengelernt haben, müssen wir uns den Einzelheiten zuwenden. Als Bernhard I. 1680 die Regierung in den ihm zugeteilten Ämtern zwischen Thüringer Wald und Rhön übernahm, waren zwar die schwersten Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges gerade beseitigt. Die Wunden aber, die der Krieg dem Lande an der oberen Werra geschlagen hatte, waren zu tief, als dass sich Handel und Gewerbe auch nur einigermaßen dem Vorkriegsstand hätten nähern können. Die ganze Trostlosigkeit, die der damaligen Meininger Wirtschaftslage noch immer anhaftete, wird allein durch die Tatsache deutlich, dass die vor dem Krieg blühenden Meininger Wochenmärkte immer noch nicht wieder aufgelebt waren. Die Regierung versuchte sogleich 1680, die Wochenmärkte wieder einzuführen und damit den Handel des Unterlands zu heben<sup>867</sup>. Ihren Anordnungen war aber kein dauernder Erfolg beschieden. In den letzten Jahren Bernhards I. musste die Regierung diese Frage wieder aufgreifen und am 10. Februar 1702 die Abhaltung der Wochenmärkte mit scharfen Strafbestimmungen anordnen<sup>868</sup>. Hierbei machte sich das Bestreben bemerkbar, den wieder empor keimenden Handel mit den wichtigsten Bedürfnissen des Lebens unter obrigkeitliche Kontrolle zu bekommen, preislich zu überwachen und gleichzeitig die Lebensmittelversorgung der Residenzstadt zu sichern. Die Bauern der Ämter Maßfeld, Meiningen, Wasungen und Sand hatten mindestens einmal innerhalb sechs Wochen ihre Erzeugnisse auf dem Meininger Markt zum Verkauf anzubieten. An anderen Plätzen, besonders auf dem Bauernhof, wurde der Handel verboten. Den Bauern sollte gleichzeitig Gelegenheit gegeben werden, gewerbliche Erzeugnisse der Stadt auf dem Wochenmarkt einzukaufen. Ähnliche Bestimmungen enthielt die Verordnung vom 7. November 1701 über die Abhaltung von Viehmärkten. Charlotte Amalie hat nach dem Siebenjährigen Krieg unter Hinweis auf die gleichen Motive die mittlerweile wieder eingegangenen Wochenmärkte am 18. September 1763 abermals erneuert<sup>869</sup>.

Freilich darf bei alledem nicht übersehen werden, dass die Wochenmärkte des Meininger Landes nur beschränkte örtliche Bedeutung hatten. Für die Wirtschaft des Landes waren allein die der Residenzstadt von einiger Wichtigkeit. Die Märkte der anderen unterländischen Städte Wasungen, Salzungen und Römhild konnten sich mit ihnen nicht messen. Schweina, Frauenbreitungen, Roßdorf, Oberkatzen und die 1808 an das Herzogtum gekommenen ehemals reichsritterschaftlichen Orte Bibra und Gleicherwiesen waren zwar auch mit dem Marktrecht ausgezeichnet, ihre Märkte hatten aber eine mehr als bescheidene örtliche Bedeutung. Die vier Jahrmärkte, mit denen Sülzfeld im Amt Maßfeld 1719 privilegiert war, gingen schon bald wieder ein<sup>870</sup>. Die Jahrmärkte, die 1787 Georg I. dem Industrieort Steinbach im Amt Altenstein verlieh, um den Metallwarenhandel anzuregen, entwickelten sich nur zeitweise günstig<sup>871</sup>.

---

<sup>866</sup> MTB 1805 S. 136.

<sup>867</sup> Archiv I S. 14.

<sup>868</sup> ThStAMgn ZM 214 Bl. 306 und 307 und ZM 261.

<sup>869</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>870</sup> Brückner II S. 158.

<sup>871</sup> MTB 1805 S. 144.

Im Oberland waren außer den Städten Sonneberg und Schalkau die Gemeinden Oberlind, Steinheid, Neuhaus und Heinersdorf mit dem Marktrecht ausgezeichnet<sup>872</sup>. Unter meiningischer Landesherrschaft wurde 1800 das Marktrecht an Steinach, bald auch an Judenbach und Effelder und 1827 an Mupperg verliehen, das erst kurz zuvor von Sachsen-Coburg-Saalfeld an Sachsen-Meiningen gekommen war<sup>873</sup>. Alle diese Märkte spielten eine sehr untergeordnete Rolle. Die Sonneberger Märkte hatten keinerlei Beziehung zu der weltbedeutenden Industrie. Ihre Erzeugnisse wurden, wenn überhaupt auf Märkten, so auf den großen Messen von Frankfurt und Leipzig verhandelt, bis schließlich der Sonneberger Kaufmann zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit seinen Kunden im Ausland selbst in Verbindung trat.

Die obrigkeitliche Förderung des Marktwesens konnte nur den örtlichen Handel mit den Notwendigkeiten des täglichen Lebens anregen. Um die zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Unterland empor keimenden Ansätze eines überörtlichen und ausländischen Warenverkehrs zu steigern, sah sich die Regierung vor die Aufgabe gestellt, geeignete Wege einer Kreditbeschaffung für den Privathandel zu beschreiten. Die Schwierigkeiten, die sich diesem Streben entgegen stellten, wurden aber im 18. Jahrhundert nie ganz überwunden. Immer wieder begegnen wir Klagen über Hemmnisse bei der Geldbeschaffung und über sehr hohe Zinsen. Hierunter hatten nicht nur die bis in die Zeit Georgs I. auf sehr unsicheren Füßen stehenden meiningischen Kammer- und Landschaftsfinanzen, sondern auch der private Handelstreibende und Industrielle zu leiden. Bereits unter der Regierung Ernst Ludwigs I. wurde durch die Verordnung vom 23. November 1707 das Leipziger Wechselrecht „zur Aufrechterhaltung des zu nicht geringen Nachteils des ganzen Wesen je länger je mehr verfallenden Credits“ im Fürstentum eingeführt<sup>874</sup>. Das Wechselrecht war aber in den folgenden Jahren noch mehrfach Gegenstand der Landesgesetzgebung. Obwohl bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts an der Gültigkeit des Leipziger Wechselrechts im Meininger Land festgehalten wurde, sah sich die Obrigkeit später veranlasst, zur Sicherung der Gläubiger die Befugnis zur Wechselausstellung einzuschränken. Geistlichen und Lehrern wurde durch Konsistorialreskript vom 15. Februar 1741 aus sittlich-religiösen Gründen untersagt, sich an Wechselgeschäften zu beteiligen<sup>875</sup>. Anton Ulrich schränkte schließlich die Wechselfähigkeit noch mehr ein, als er durch die Verordnung vom 11. Januar 1753 Bauern, „gewöhnliche“ Bürger und Juden vom Recht der Wechselausstellung ausschloss<sup>876</sup>. Er beschränkte die Wechselfähigkeit nur auf Kaufleute und den Adel. Diese Bestimmungen blieben im Wesentlichen bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestehen und wurden durch die Verordnung vom 22. März 1817 nochmals bestätigt<sup>877</sup>.

Mit der Regelung des Wechselrechts war freilich nur ein Schritt zur Verbesserung des Kreditwesens getan. Gerade die Einführung des Wechsels scheint anfangs wucherischen und gewinnsüchtigen Bestrebungen Tür und Tor geöffnet zu haben. Wo die Höhe der Zinsforderungen einfach unerträglich war, griff die Regierung ein. Der absolutistische Polizeistaat konnte eine Störung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seiner Untertanen, auf deren Wirtschaftskraft er selbst angewiesen war, nicht zulassen. Das alte kirchliche Verbot des Zinsnehmens war freilich längst ganz aufgegeben.

<sup>872</sup> Das Marktrecht wurde an Schalkau 1441 verliehen, DStB II S. 376, in Sonneberg wurde das Marktrecht erst nach 1601 ausgeübt. DStB II S. 360.

<sup>873</sup> Steinach DStB II S. 373, Mupperg Brückner II S. 455.

<sup>874</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 141 vgl. hierzu die Einführung des Wechselrechts in Altenburg 1697. In Gotha scheiterte seine Einführung am Widerstand der Landstände.

<sup>875</sup> Erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>876</sup> Meininger Chronik I S. 123.

<sup>877</sup> MWN 13/1817.

Am 21. Juni 1718 wurde der Zinsfuß bei Wechseln auf 6 % und 12 % begrenzt<sup>878</sup>. Es waren bisher zwei- und dreifach höhere Beträge gefordert worden. Später war 6 % der allgemeine Zinsfuß, zu dem Kapitalien ausgeliehen wurden. Unter diesem Satz war für die Meininger Kammer schlechterdings kein Kredit zu bekommen. Selbst das Konsistorium musste 1748 anordnen, dass Kapitalien aus örtlichen Gotteskästen nicht mehr mit 5 %, sondern nur noch mit 6 % Zinsfuß auszuleihen sind<sup>879</sup>. Eine Senkung des Zinsfußes konnte erst erreicht werden, als der aufgeklärte Absolutismus Charlotte Amalies und Georgs I. eine Ordnung der Finanzen und Wirtschaft herbeiführte. Durch Verordnung vom 2. Januar 1771 wurde trotz der herrschenden großen Hungersnot der Zinsfuß von 6 % auf 5 % gesenkt. Doch waren im Pfand- und Leihwesen auch späterhin noch 6 % geduldet<sup>880</sup>. Unter Georg I. erreichte der Zinsfuß mit 4 % schließlich seinen Tiefstand. Kapitalien mit höheren Zinsen wurden von der Kammer nicht mehr aufgenommen. Die Obrigkeit konnte so auch die Zinshöchstgrenze der von Juden vergebenen Darlehen mit 5 % festsetzen<sup>881</sup>. Infolge der Napoleonischen Kriege stiegen die Zinsen in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts wieder beträchtlich an. Jedoch konnten noch 1813 die Landstände mit Befriedigung feststellen, dass dem Zinswucher „die Schwelle des Landes verschlossen“ sei<sup>882</sup>.

Ähnliche Zwecke verfolgte die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts versuchte gesetzliche Regelung des Pfand- und Leihwesens. Pfand- und Leihhäuser, wie in Weimar und Eisenach, haben im Meininger Land zwar nie bestanden, doch war das System durchaus bekannt<sup>883</sup>. Die große Hungersnot der Jahre 1770 - 1772 forderte bei dem Überhandnehmen des Wuchers gebieterisch ein Eingreifen der Regierung. Durch die am 12. September 1771 erlassene Verordnung über das Leih- und Pfandwesen wurde der Versuch unternommen, den Pfandgeber einigermaßen gegen wucherische Absichten des Geldverleihers zu sichern<sup>884</sup>. Eingehend wurden die Fragen des Wertes und Gegenwertes, der Einlösungszeit, der Aufbewahrung und der Zinshöhe geregelt.

Die naheliegende Frage der Regelung des Konkurses bei eingetretenem Bankrott ist noch an anderer Stelle eingehender zu behandeln. Festgehalten sei hier jedoch, dass sich auch die Meininger Landesherrschaft am Ende des 18. Jahrhunderts um eine straffere Regelung des Konkursverfahrens und die Gewährleistung einer größeren Sicherheit der Gläubiger bemühte, um die Kreditgebung anzuregen. Der Meininger Landtag vom Mai 1684 hatte bereits der Einführung des strengeren sächsischen Konkursverfahrens in den hennebergischen Ämtern zugestimmt<sup>885</sup>. Die späteren Verordnungen beschäftigten sich allerdings allzu einseitig mit der unbedingten Befriedigung der landesherrlichen Kassen bei eintretendem privatem Bankrott<sup>886</sup>.

---

<sup>878</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 14.

<sup>879</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7, Konsistorialreskript vom 19. August 1748.

<sup>880</sup> ThStAMgn ZM 260.

<sup>881</sup> MTB 1805 S. 147, ThStAMgn ZM 260, eingeschränkt durch VO vom 8. November 1799, für Römheld durch VO vom 8. November 1799/ 7. Februar 1800.

<sup>882</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11785, Landschaftsbericht vom 23. August 1813.

<sup>883</sup> Hartung S. 87: Leihhaus Eisenach 1797, Leihhaus Weimar 1804 errichtet.

<sup>884</sup> ThStAMgn ZM 261, erneuert am 18. Februar 1803, ZM 260 Bl. 449 b.

<sup>885</sup> ThStAMgn ZM 111 Landtagsabschied vom 1. Juni 1684 Punkt 10.

<sup>886</sup> ThStAMgn ZM 261. Der sächsische Arrest war in der EPO P 1 cap 18 § 3 verankert. Nunmehr wurde es nicht nur einem, sondern allen Gläubigern gestattet, gegen Schuldner, der Verschwendung betrieb, ein obrigkeitliches Veräußerungsverbot zu erwirken.

Nur die Abschaffung des „sächsischen Arrests“ durch Mandat vom 2. Februar 1798 war ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Privatgläubigers vor finanziellen Verlusten<sup>887</sup>.

Alle diese Maßnahmen haben allerdings nicht ausgereicht, die Kreditbedürfnisse der Privatwirtschaft auf dem privaten inländischen Kapitalmarkt voll zu befriedigen. In Zeiten wirtschaftlicher Depressionen, besonders am Ende des 18. Jahrhunderts, mussten Kammerkasse und Landschaftskasse immer wieder Geld für die private Wirtschaft vorschießen. Herzog Georg I. hat auf diese Weise den Steinbacher Messerschmieden und dem Sonneberger Handel zu helfen versucht. Die Obrigkeit ist dabei weniger von dem Gedanken ausgegangen, hohe Zinsen für die Kapitalien zu erzielen, als von dem Streben, der bedrängten Wirtschaft zu helfen. Wir stellen deshalb bei niedrigen Zinssätzen eine scharfe obrigkeitliche Kontrolle der Geldverwendung fest<sup>888</sup>.

Wir haben eingangs schon festgestellt, dass das Leitmotiv der meiningischen Wirtschaftspolitik des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts die Sicherung der Lebensexistenz des Landes und seiner Bewohner war. Bezeichnenderweise hat gerade der aufgeklärte Polizeistaat den Wohlstand seiner Untertanen als Grundlage seines eigenen Wohlstands angesehen. Hieraus ist sein immer wieder zu Tage tretendes Streben zu verstehen, das Wohl der Untertanen zu befördern und die Wirtschaft in irgendeiner Form zu leiten. So bescheiden aber die Lebensbedingungen im Meininger Land des 18. Jahrhunderts nicht nur für den einfachen Untertan, sondern auch für den bessergestellten Bürger und höheren bürgerlichen Beamten waren, die Lebensgüter fielen ihnen allen nicht als Geschenk in den Schoß. Es bedurfte vielmehr zeitweise ganz besonderer Kraftanstrengungen und behördlicher Maßnahmen, um wenigstens das Notwendigste sicherzustellen. Vornehmlich galt es, die erforderlichen Lebensmittel zu beschaffen. Die Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft haben wir an anderer Stelle bereits kennengelernt. Sie konnten nicht ausreichen. Es waren handelspolitische Maßnahmen erforderlich, die einmal darauf hinzielten, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse dem Land zu erhalten und aber zum andern die industrielle Produktion zu vermehren, zu verbessern und ihre Absatzmärkte im Ausland zu sichern. Auf diese Weise sollte genügend Geld zum Ankauf fremder Lebensmittel in die Hände der Bevölkerung kommen. Die Obrigkeit griff allerdings nur dann in das Wirtschaftsleben ein, wenn Gefahr für Untertanen und damit für ihre eigenen Finanzen drohte. Sie hat somit nur Maßnahmen von Fall zu Fall getroffen. Erst der aufgeklärte Absolutismus Charlotte Amalies und Georgs I. plante im Kampf gegen die Wirtschaftskrisen des späten 18. Jahrhunderts auf weite Sicht, förderte vorausschauend Großgewerbe und Landwirtschaft und trieb eine in sich geschlossene Handelspolitik. Sie hatte eine landwirtschaftliche und industrielle Seite. Wir wollen uns zunächst der ersteren zuwenden.

Wir haben bereits bei Behandlung der Landwirtschaft festgestellt, dass im Unterland die natürlichen Voraussetzungen für den Ackerbau nur mittelmäßig, im Oberland aber fast durchweg ungünstig waren. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Unterlands befriedigten kaum die Bedürfnisse der dortigen Bevölkerung. Klagen über mangelhaften Absatz landwirtschaftlicher Produkte, wie sie im 18. Jahrhundert jenseits des Thüringer Waldes auftreten,

<sup>887</sup> Generalreskript vom 19. Oktober 1772 über die bevorzugte Befriedigung der Steuerbehörden bei eintretendem Konkurs, ThStAMgn ZM 14 Bl. 181, Regierungsreskript vom 15. Dezember 1775 ebenda Bl. 378.

<sup>888</sup> MTB 1805 S. 144-145, ThStAMgn Älteres Finanzarchiv Konzessionen 1792: Sitzung der Oberländischen Handlungskommission vom 3. Juni 1789, Sonneberger Kaufleute erhalten aus der Obereinnahme Sonneberg Darlehen im Werte von 50 - 100 Rtlr. Die Kommission erhält das Recht, die Warenlager zu überprüfen. Bereits im Sonneberger Handelsprivileg vom 24. Februar 1789 waren den Kaufleuten Kredite in Höhe von insgesamt 10000 Rtlr aus der Neuhäuser Landschaftskasse zugesichert. Sax S. 136.

begegnen uns in den Meininger Akten selten. Das Oberland sah sich vor die zwingende Notwendigkeit gestellt, seine Lebensmittel zum größten Teil einzuführen. Es konnte dabei auch in normalen Jahren nicht auf wesentliche Unterstützung des Meininger Unterlandes rechnen, sondern musste sein Getreide aus dem Ausland heranbringen, vornehmlich aus den Maingebieten, aus der Markgrafschaft Bayreuth, dem Bistum Bamberg und dem Herzogtum Sachsen-Coburg-Saalfeld<sup>889</sup>. Auf dem Gebiet der Fleischversorgung waren die Verhältnisse besser gelagert, da, wie wir sahen, das Oberland im 18. Jahrhundert nicht nur über einen relativ, sondern auch absolut höheren Viehbestand verfügte als heute.

Von diesen grundlegenden Tatsachen musste die Meininger Handelspolitik ausgehen. In normalen Jahren war im Unterland wenig zu befürchten, trat aber infolge einer Missernte eine Verknappung der Lebensmittel ein, so machte sich das zuerst und am stärksten in der Residenzstadt bemerkbar. Die Regierung verordnete dann gewöhnlich ein Ausfuhrverbot landwirtschaftlicher Erzeugnisse, versuchte, notfalls Ankäufe im Ausland durchzuführen oder in guten Zeiten Vorratslager anzulegen. Allerdings musste die Meininger Regierung beim Erlass von Ausfuhrverboten immer sehr großes Fingerspitzengefühl walten lassen, um nicht plötzlich isoliert zu sein. Bei der Bekämpfung der Lebensmittelkrisen am Ende des 18. Jahrhunderts wurde, wie es in der zeitgenössischen Amtssprache hieß, „das Reciprocum geübet“, d.h. genau dasselbe Verhalten beobachtet, das dem des Nachbarstaates entsprach.

Schon unter der Regierung Bernhards I. waren öfters Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung des Meininger Fürstentums notwendig. Die Wiedereinführung der Meininger Wochenmärkte diente hauptsächlich diesem Ziel. Im Jahre 1689 sah sich die Landschaft veranlasst, bei der herrschenden Lebensmittelverknappung ein Reservefruchtmagazin von 300 Maltern Getreide anzulegen<sup>890</sup>. Die Hungerjahre 1693 und 1694 riefen Ausfuhrverbote hervor, die 1696 erneuert werden sollten, wogegen aber die Landschaft Einspruch erhob<sup>891</sup>. Am Rande sei noch ein Reskript Bernhards I. vermerkt, wonach am 20. März 1705 die Meininger Lebküchler angewiesen wurden, stets einen genügenden Vorrat von Nürnberger Lebkuchen bereitzuhalten<sup>892</sup>. Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts vermehren sich die obrigkeitlichen Maßnahmen gegen Lebensmittelverknappung und Preissteigerungen. Mehrfach mussten Getreidespeicher angelegt und dazu landesherrliche und landschaftliche Kredite gegeben werden<sup>893</sup>. Durch Ausschreiben vom 8. Mai 1714 wurde den landesansässigen Metzgern das Vorverkaufsrecht bei Vieh eingeräumt. Erst wenn die Metzgerzunft dem Amt anzeigte, dass ihr Bedarf vollauf befriedigt sei, konnten ausländische Metzger zum Zuge kommen<sup>894</sup>. Durchgreifende Maßnahmen aber erforderten erst die großen Hungersnöte am Ende des 18. Jahrhunderts, zu deren Behebung der aufgeklärte Absolutismus seinen ganzen Verwaltungsapparat einsetzen musste.

Die Meininger Getreidepreise hatten sich nach den Notjahren 1693 und 1694 in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Großen und Ganzen zufriedenstellend entwickelt. Erst der Siebenjährige Krieg brachte wieder eine merkliche Erhöhung der Getreidepreise. Zu nie dagewesener Höhe stiegen sie in den letzten Kriegsjahren. Für die Entwicklung der Meinin-

---

<sup>889</sup>Keßler S. 12-13.

<sup>890</sup>ThStAMgn ZM 111, Landtagsabschied vom 1. Juni 1689 Punkt 7.

<sup>891</sup>ThStAMgn ZM 111, Landtagsabschied vom 4. Dezember 1695 Punkt 4.

<sup>892</sup>ThStAMgn ZM 164, Bl. 86.

<sup>893</sup>ThStAMgn ZM 111, Landschaftsdeputationsabschied vom 13. Dezember 1720 Punkt 8.

<sup>894</sup>ThStAMgn ZM 214 Bl. 423. Allgemeines Verbot, am 15. November 1731 erlassen, 1768, 1769 und 1770 wiederholt, erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

ger Marktpreise stellt die Meininger Chronik eine sehr gute Quelle dar. Am Anfang der Regierung Bernhards I. kostete hier ein Maas (= 20,8877 Liter) Korn 4 1/2 Batzen, ein Maas Weizen 5 1/2 Batzen<sup>895</sup>. Die Preise stiegen 1692 auf elf Batzen für Korn, im Juni 1694 auf 22 Batzen für Korn<sup>896</sup>. Erst im Jahre 1696 fiel dieser außerordentlich hohe Preis wieder auf fünf Batzen bei Korn und sieben Batzen bei Weizen, stieg aber schon 1699 wieder auf etwa 13 Batzen an. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts bewegte sich der Kornpreis bei 4 1/2 bis sechs Batzen, stieg aber infolge der Geldentwertung später langsam an und erreichte 1746 8 1/2 Batzen bei Korn und elf bis zwölf Batzen bei Weizen<sup>897</sup>. In den letzten Jahren des Siebenjährigen Krieges ist dann ein sehr starkes Steigen der Getreidepreise feststellbar. Im Juli 1762 kostete das Maas Korn 16 Batzen, im September 19 Batzen und im November 20 Batzen<sup>898</sup>. In den ersten Jahren der Regierung Charlotte Amalies fielen dann die Preise wieder. Das Maas Korn kostete im September 1765 zehn Batzen, das Maas Weizen elf Batzen. Im Jahre 1768 wurde für das Maas Korn auf dem Meininger Markt sieben - acht Batzen, für das Maas Weizen 14 - 16 Batzen gezahlt<sup>899</sup>.

Die Wiedereinführung der Meininger Wochenmärkte durch die Verordnung vom 18. September 1763 hatte die bessere Lebensmittelversorgung der Residenzstadt zum Ziel<sup>900</sup>. Der gesamte Lebensmittelhandel des Landes sollte hier konzentriert und den Landeseinwohnern zugute kommen. Erst nach Einziehung der Jahrmarktsfahne gegen Mittag wurden auswärtige Käufer zugelassen. Im Jahre 1766 wurden den Bauern, die die meisten Lebensmittel auf den Markt brachten, sogar Prämien in Aussicht gestellt<sup>901</sup>. In den ersten Jahren der Regierung Charlotte Amalies entwickelte sich die Lebensmittellage im Meininger Fürstentum durchaus zufriedenstellend, bis dann im Herbst 1770 die große Hungerskatastrophe über das Land hereinbrach.

Infolge anhaltenden Regens im Sommer brachte der Herbst 1770 in ganz Deutschland eine ausgesprochene Missernte. Bereits im Mai des Jahres hatte die Meininger Regierung im Bistum Würzburg Getreide einkaufen müssen<sup>902</sup>. Im Frühjahr 1771 war die Hungersnot im Unterland und Oberland allgemein. Die Getreidepreise stiegen rasch an und nahmen bald eine schwindelnde Höhe an<sup>903</sup>. Die Regierung nahm nunmehr die Beschaffung der Lebensmittel selbst in die Hand und organisierte Lebensmittel- und Getreideeinkäufe in Franken. Aber schon im April 1771 sperrte das Bistum Würzburg die Zufuhr. Hierdurch verschärfte sich die Lage außerordentlich<sup>904</sup>. Zunächst glaubte die Meininger Obrigkeit, mit Preisvorschriften der allgemeinen Teuerung Herr werden zu können. Am 17. Mai wurde die Müllermitze, die der Müller als Mahllohn zurückhalten konnte, von 1/16 auf 1/32 der Mahlmenge verringert. Am

---

<sup>895</sup> Meininger Chronik I S. 23.

<sup>896</sup> Meininger Chronik I S. 36-38.

<sup>897</sup> Meininger Chronik I S. 44-124.

<sup>898</sup> Meininger Chronik I S. 176-179.

<sup>899</sup> Meiningen Chronik II S. 32 und 51.

<sup>900</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>901</sup> Meininger Chronik II S. 35.

<sup>902</sup> Meininger Chronik II S. 53.

<sup>903</sup> Die Meininger Kornpreise für das Maas zeigen folgendes Bild: 1769: 7 - 8 Batzen, September 1770: 17 Batzen, Oktober 1770: 18 Batzen, April 1771: 24 Batzen, Juni 1771: 27 Batzen, am 1. Juli 1771: 35 Batzen, am 11. Juli 1771: 40 Batzen, am 15. Juli 1771: 60 Batzen, am 16. Juli 1771: 45 Batzen, am 18. Juli 1771: 34 Batzen, am 31. Juli 1771: 31 Batzen, Oktober 1771: 18 Batzen, Mai 1772: 32 Batzen, August 1772: 18 Batzen, Oktober 1772: 16 Batzen, April 1773: 13 Batzen, August 1773: 9 Batzen, Oktober 1773: 8 1/2 Batzen, Meininger Chronik II S. 51-77.

<sup>904</sup> Meininger Chronik II S. 56.

31. Mai schärfte der Meininger Stadtrat dem Bäckerhandwerk die alten Brottaxen ein<sup>905</sup>. Da die Zufuhr aus dem Süden versperrt war, begab sich am 7. Juli 1771 der Regierungsassessor von Uttenhoven nach Gotha, um Getreide einzukaufen. Am 15. Juli erreichten die Getreidepreise auf dem Meininger Markt ihren Höchststand von 3 Rtlr und 6 Batzen für das Maas Korn. Sie waren damit zehnmal höher als zu normalen Zeiten. Durch Würzburger Bauern, die durch die hohen Preise angelockt, die Würzburger Sperren durchbrochen hatten, sanken die Preise allerdings in den nächsten Wochen zusehends. Um die neue Ernte zu sichern, wurde der Ankauf des Getreides auf dem Halm „aus geldgieriger Gewinnsucht“ am 12. Juli 1771 verboten<sup>906</sup>. Als aber im Juli 1771 die letzten Vorräte der Regierung ausgingen, wandte sich die Meininger Landesherrschaft nochmals an die bischöfliche Regierung in Würzburg. Uttenhoven eilte in die Mainstadt und konnte 150 Malter Getreide aus dem Mellrichstädter Magazin aufkaufen<sup>907</sup>.

Entsetzliche Monate hatte mittlerweile das Oberland durchlebt. Seit Juni 1770 waren hier die Getreidepreise noch höher als im Unterland gestiegen. Die Ausfuhr von Kartoffeln, mit denen das Oberland vorher dem Coburger Land geholfen hatte, musste im Mai 1771 verboten werden. Von ihren natürlichen Zufuhrländern am Main durch Sperren abgeschlossen, litten die Stadt Sonneberg und die Walddörfer furchtbar. Dazu kam im Frühjahr 1771 eine verlustreiche Blatternepidemie. Die Kartoffeln, die die einzige Nahrung darstellten, gingen im Frühsommer aus. Die oberländische Bevölkerung strömte bis nach Erfurt, Kulmbach und ins Vogtland, um „mit saurer Mühe“ die Lebensmittel heranzutragen. Schließlich waren nur noch das Kartoffelkraut, Heidelbeeren und das auf obrigkeitlichen Befehl abgeschossene Wild die einzigen Nahrungsquellen<sup>908</sup>. Im August 1771 war somit auch im Oberland ein energisches Eingreifen der Meininger Obrigkeit notwendig. Am 26. August 1771 wurde eine besondere Polizeikommission „zu menschenmöglichen Abwendung der bereits eingerissenen Teuerung und Hungersnot“ eingesetzt und gleichzeitig ein allgemeines Ausfuhrverbot für Getreide und Hülsenfrüchte erlassen<sup>909</sup>. Eine Rationierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wurde in der Weise eingeführt, dass die Schultheißen die Ernteerträge den Ämtern zu melden hatten, an Ortsfremde aber nur auf besondere behördliche Bescheinigung Lebensmittel verkaufen lassen durften. Die Schultheißen hatten im Unterland dafür zu sorgen, dass alle nicht im Erzeugungsort verbrauchten Lebensmittel unverzüglich auf den Meininger Markt gefahren und „nach den jedesmaligen Kaufpreisen“ angeboten wurden. Im Unterland wurde Regierungsassessor von Uttenhoven, im Oberland der soeben ernannte Sonneberger Oberamtmann von Donop zum Polizeikommissar eingesetzt und in den Ämtern besondere Amtskommissionen errichtet<sup>910</sup>. Die Polizeikommissionen gingen sogleich energisch an ihre Arbeit. Ende August verhandelte der Sonneberger Oberamtmann von Donop mit einigem Erfolg mit der Coburger Regierung. Aber erst im Frühjahr 1772 trat im Oberland eine Besserung der Ernährungsver-

---

<sup>905</sup> Meininger Chronik II S. 57.

<sup>906</sup> ThStAMgn ZM 261. Bernhard I. erließ schon im Hungerjahr 1693 ein ähnliches Mandat am 28. August 1693.

<sup>907</sup> Meininger Chronik II S. 59.

<sup>908</sup> Der Sonneberger Chronist Johann Martin Steiner (gest. 1805) schildert die Hungersnot in bewegten Worten: „Es scheint, als wenn Gott uns Menschen gar vergessen und in seinem Grimm nimmermehr an uns denken will, da fast gar keine Lebensmittel mehr zu bekommen sind“ (Mai 1771), „Ich muß anjetzo mein Hand und meinen Kiel zwingen, da solche vor lauter Kummer diesen Jammer nicht mehr fortsetzen wollen, darüber meine Augen voller Tränen und meine Ohren voll von dem Geschrei der Eltern und Kinder auf den Straßen und in den Häusern. Haben doch viele Leute in 4 Tagen keinen Bissen Brot in den Mund gebracht“ (Juli 1771), Steiner, Sonneberger Chronik S. 27.

<sup>909</sup> ThStAMgn ZM. 261.

<sup>910</sup> Meininger Chronik II S. 61.



hältnisse ein, als Sonneberger Kaufleute in Frankfurt am Main größere Getreidemengen aufkauften. Auch die mittlerweile schwierige Lage der Finanzierung wurde durch Vorschüsse der Sonneberger Obereinnahme und der Kaufmannschaft gesichert. Am 29. Juni 1772 haben oberländische Bauern die Ladungen mit 15 Wagen aus dem Bamberger Mainhafen abgeholt. Aber erst am 20. August 1772 konnte in Sonneberg die Meininger Marktregelung eingeführt und damit die Aufgabe des Polizeikommissars beendet werden.

Im Unterland versuchte die Obrigkeit, durch völlige Sperre der Getreideausfuhr und durch scharfe Verbote wilder Ankäufer von Ort zu Ort der Lage Herr zu werden. Getreideeinkäufe wurden nunmehr allein von der Regierung durchgeführt. Am 18. Oktober 1771 wurde schließlich die Meininger Marktordnung vom 18. September 1763 erneut eingeschränkt. Für diese Einkäufe ergaben sich aber bald auch finanzielle Schwierigkeiten. Die Hungersnot hatte mittlerweile bei der herrschenden Knappheit und Teuerung die Kapitalreserven der Bevölkerung erschöpft und die Wirtschaft gelähmt. Bei der allgemeinen Geldverknappung konnte im Oktober niemand in der Residenzstadt der Aufforderung der Regierung nachkommen, Vorschüsse für Getreideaufkäufe zu zahlen<sup>911</sup>. Einen Monat später erwies sich aus den gleichen Gründen die Anlegung eines herrschaftlichen Getreidemagazins in Sonneberg als undurchführbar. Das schon vor der Hungersnot angelegte Schalkauer Magazin wirkte sich aber gerade in diesen Tagen als sehr vorteilhaft aus<sup>912</sup>. Die überlieferten Einzelheiten deuten darauf hin, dass die Bevölkerung ihr Heil in Einzelaktionen gesehen hat und ihr die Sperren von Ort zu Ort besonders verhasst gewesen sind. Am 13. November 1771 entlud sich die Unzufriedenheit der Meininger Bürgerschaft mit den Maßnahmen des Polizeikommissars von Uttenhoven auf dem Meininger Kirchhof. Die Bauern hatten ihr Getreide vom Marktplatz nach dort geschafft, weil die Bürgerschaft nicht in ihre hohen Preisforderungen einwilligen wollte. Der Polizeikommissar musste bei der drohenden Haltung der Bürgerschaft unter Hohngelächter und Beschimpfungen den Platz räumen und am nächsten Tag wurden von der Regierung alle örtlichen Sperren aufgehoben und der Getreidehandel wieder völlig in private Hand gelegt<sup>913</sup>. Diese von der Bevölkerung erzwungenen Maßnahmen erwiesen sich aber als gänzlich ungeeignet, der Lage Herr zu werden. Schon Mitte Dezember 1771 sah sich die Regierung veranlasst, zur Einführung von behördlichen Bescheinigungen für Getreideeinkäufe auf dem Land zurückzukehren. Auch im Unterland fand die große Hungersnot erst im Sommer 1772 durch die Besserung der allgemeinen Ernährungslage in Deutschland und durch Zufuhren aus Franken ihr Ende.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Meininger Regierung auf die Hungersnot der Jahre 1770 bis 1772 unvorbereitet war. Umso mehr hat diese Katastrophe die aufgeklärte Obrigkeit veranlasst, künftighin von vornherein alle Maßnahmen zu treffen, um ähnliche Not zu verhindern. Sie verfolgte seitdem eine weitschauende Handelspolitik und legte rechtzeitig Getreidemagazine an<sup>914</sup>. Der Gedanke eines wirtschaftlichen Zusammengehens mit anderen Staaten setzte sich jetzt durch und bewies, wie sehr die wirtschaftliche Selbständigkeit des Landes bereits in Frage gestellt war. Die Ernährungslage gestaltete sich in den folgenden Jahren im Allgemeinen günstig. Die Kornpreise in Meiningen bewegten sich 1773 bis 1792 zwischen acht und elf Batzen, die Weizenpreise zwischen elf und 15 Batzen je Maas<sup>915</sup>.

---

<sup>911</sup> Meininger Chronik II S. 62.

<sup>912</sup> Steiner, Sonneberger Chronik S. 29.

<sup>913</sup> Meininger Chronik II S. 63.

<sup>914</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 23046.

<sup>915</sup> Meininger Chronik II S. 77-130.

Als im Jahre 1789 wieder eine Lebensmittelverknappung eintrat, schlossen die Fürstentümer Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld die für die Folgezeit bedeutsame „Rodacher Convention“ ab, einen Handelsvertrag, der die „gesamten Herzoglich-Sächsischen Landes diesseits des Waldes als das ganze Fürstentum Coburg und die übrigen Herzoglich Sachsen-Meiningschen und Hildburghausischen Lande, ingleichen die Saalfeldische Landesportion und die Ämter Römhild und Themar“ zu einem einzigen Wirtschaftsgebiet vereinte. In ihm sollte „völlig freier Commerz und freier Ein- und Verkauf aller Artikel, besonders des Getreides und anderer Victualien“ herrschen<sup>916</sup>. Später schlossen sich noch die ritterschaftlichen Orte Walldorf und Bauerbach diesem Handelsvertrag an.

Die Abmachungen der „Rodacher Convention“ bildeten die Grundlage der Meininger Handelspolitik in den nächsten beiden Jahrzehnten. Im Jahre 1789 befanden sich die drei Kleinstaaten des Handelsbereiches in schwieriger Lage. Die Zufuhr aus Thüringen war wegen einer Getreideverknappung wieder einmal gesperrt und auch der Verkehr mit den fränkischen Bistümern einer schärferen Kontrolle unterworfen. Besondere Rücksicht musste auf die beiden Bistümer in den folgenden Jahren genommen werden, um sich nicht durch unkluge Absperrmaßnahmen die Zufuhr aus diesen reichen Gebieten zu verscherzen. Bei den bis zur Jahrhundertwende fortbestehenden Ernährungsschwierigkeiten wurde stets die Rodacher Konvention beibehalten und gegen die Vertragsstaaten „ein freies und unter keinerlei Vorwand zu unterbrechendes commercium beobachtet“<sup>917</sup>. Gegenüber den nordthüringischen Staaten dagegen bestand ein absolutes Ausfuhrverbot, während die Handelsverbindungen mit den fränkischen Bistümern nur hin und wieder leichteren Beschränkungen unterworfen waren<sup>918</sup>. Im Jahre 1799 trat im Oberland durch eine schlechte Kartoffelernte eine vorübergehende Notlage ein, die aber diesmal von den Rodacher Konventionsstaaten behoben werden konnte.

Erst die Missernte von 1802 führte zu schärferen Maßnahmen, die jedoch unter ständiger Beobachtung der Rodacher Konvention durchgeführt wurden. Am 2. September 1802 wurde der Getreideeinkauf durch Händler untersagt. Kurz danach, am 27. Oktober 1802, erließ die Regierung ihre „Instruktion für die Stadträte und Schultheißen wegen Erhaltung der Getreidenotdurft im Lande“, die die Anordnung enthielt, überall Ortsmagazine mit einem Malter Korn und vier bis sechs Maas Sommerfrüchten für jede Person anzulegen. Das übrige konnte gegen Atteste an Untertanen der Rodacher Konventionsstaaten verkauft werden<sup>919</sup>. Im Oktober 1803 wurden diese Sperren wieder aufgehoben. Auch in den nächsten Jahren waren Vorsichtsmaßregeln „zur Vermeidung eines auch in den hiesigen Landen eintreten könnenden Getreidemangels“ geboten<sup>920</sup>. Ausländer mit Ausnahme der Angehörigen der anderen Rodacher Konventionsstaaten konnten nur noch auf Märkten kaufen<sup>921</sup>. Die Müllermitze wurde von 1/16 auf 1/24 der Gesamtmahlmenge festgesetzt<sup>922</sup>. In verschiedenen Jahren wurde die Anfertigung von Branntwein aus Getreide verboten<sup>923</sup>.

<sup>916</sup> ThStAMgn ZM 261: Bekanntgabe der Rodacher Konvention durch Herzog Ernst Friedrich von Sachsen-Saalfeld am 11. Januar 1790.

<sup>917</sup> ThStAMgn ZM 261 Bekanntmachung vom 19. August 1796.

<sup>918</sup> ThStAMgn ZM 261 Bekanntmachung vom 19. August 1796.

<sup>919</sup> VO wegen Getreide, Mehl, Malz und Branntwein, auch Heu- und Strohausfuhr vom 14. September 1799, ThStAMgn ZM 261.

<sup>920</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>921</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>922</sup> ThStAMgn ZM 261, Bekanntmachung vom 13. November 1804.

<sup>923</sup> VO vom 14. September 1799 und Ausschreiben der Regierung und Oberökonomiekommission vom 14. September 1803 und 27. September 1804, erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

Die Zeit der Napoleonischen Kriege brachte zwar höhere Getreidepreise, aber keine Hungersnot. Bei der guten Ernte des Jahres 1813 konnte trotz der hohen Beanspruchung des Landes eine ernsthafte Lebensmittelverknappung vermieden werden<sup>924</sup>. Aber noch einmal sollte das alte Meininger Herzogtum eine wirkliche Hungersnot erleben. Das Jahr 1816 brachte in ganz Deutschland eine ausgesprochene Missernte<sup>925</sup>. Die Obrigkeit ergriff diesmal schon frühzeitig Maßregeln. Am 5. Mai 1816 wurde das Branntweinbrennen untersagt<sup>926</sup>. Am 5. August erließ die Oberökonomiekommission Erntevorschriften, Armenküchen wurden wieder eingerichtet und die Akzisen herabgesetzt. Am 10. Dezember 1816 wurde die Beimischung von 33,3 % Gerste zum Kornbrot angeordnet<sup>927</sup>. Gleichzeitig aber führte die Regierung große Getreidemengen aus Russland heran. Sie trafen im Frühjahr 1817 in Meiningen ein. Wenn die Getreidepreise schon wegen der hohen Transportkosten stiegen, so gelang es der Regierung diesmal, das Schlimmste zu vermeiden und eine Wiederholung der Katastrophe von 1771 abzuwenden. Freilich blieb sie wie die anderen thüringischen Kleinstaaten ohne wesentliche Hilfe des Deutschen Bundes und damit auf sich selbst angewiesen<sup>928</sup>.

Weniger Schwierigkeiten als die Getreideversorgung hat anscheinend am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Belieferung der Bevölkerung mit Fleisch gemacht. Der Viehbestand des Landes an Schlachtvieh, besonders an Schafen, war bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zufriedenstellend, der Verbrauch entsprechend hoch<sup>929</sup>. Im Viehhandel erfuhr die Frage der „Gewährleistung“ des Verkäufers für die Tauglichkeit des Kaufviehs am Ende des 18. Jahrhunderts eine mannigfache gesetzliche Regelung. Vorher waren hierüber eine Menge Privatprozesse entstanden. Einheitlich wurde dieses Rechtsgebiet erstmals durch das Gewährungspatent Charlotte Amalies vom 28. März 1781 geregelt. Am 8. November 1799 wurde das Gewährungspatent auch für das gemeinschaftliche Amt Römhild eingeführt<sup>930</sup>. Ergänzungen brachte noch das Generalreskript vom 24. Juli 1802, das bestimmte, die Gewährungsprozesse sollten nunmehr untersuchungsweise, also von Amts wegen, geführt werden<sup>931</sup>.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf bei einer Darstellung der meiningischen Wirtschaftspolitik das Verhalten der Obrigkeit gegenüber den Juden. Sie hatten bereits im 18. Jahrhundert im Meininger Land eine bedeutsame Stellung im Handel mit Vieh und Lebensmitteln eingenommen. Schon in anderem Zusammenhang haben wir feststellen können, dass die in Meiningen meist Handel treibenden Juden nicht herzogliche Untertanen waren, sondern in den reichsritterschaftlichen Dörfern wohnten. Unter diesem Gesichtspunkt müssen die Maßnahmen der Meininger Regierung gegen sie verstanden werden. Sie haben in der Zeit der

<sup>924</sup> Meininger Chronik II S. 188.

<sup>925</sup> Meininger Chronik II S. 197.

<sup>926</sup> MWN 21/1816.

<sup>927</sup> Meininger Chronik II S. 198.

<sup>928</sup> Vgl. hierzu für Sachsen-Weimar-Eisenach: Hartung S. 444.

<sup>929</sup> Die Meininger Chronik gibt den Verbrauch der Meininger Einwohnerschaft im Jahre 1826 folgendermaßen an: 456 Ochsen, 15 Kühe, 1048 Schweine, 1471 Hammel, 1412 Kälber - für 1828: 472 Ochsen, 72 Kühe, 999 Mastschweine, 1763 Hammel und kleine Schweine, 1716 Kälber, 3 Ziegen, 22 Lämmer. Die Stadt umfasste 1828 5426 Einwohner. Meininger Chronik II S. 235, 244, Brückner II S. 111 - Die handschriftliche Schöppach'sche Chronik von Sonneberg (Sta Sonneberg 71,14) S. 93 stellt fest, dass die Stadt Sonneberg mit ca. 3000 Einwohnern im Jahre 1826 in einem halben Jahr 80 Ochsen, 81 Kühe, 492 Kälber, 273 Schafe, 614 Schweine und 60 Ziegen, im ersten Halbjahr 1877 mit 8000 Einwohnern aber nur 82 Ochsen, 251 Kühe, 479 Kälber, 360 Schafe, 514 Schweine, 10 Ziegen verzehrt hat und glaubt den Grund allein darin zu sehen, dass die Sonneberger dem „Orden der Vegetarier“ beigetreten sind.

<sup>930</sup> ThStAMgn ZM 261 und Mandatsammlung Bd. 6, 443.

<sup>931</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

Aufklärung keine religiösen und rassistischen, sondern rein wirtschaftliche Motive. Sie galten als Ausländer und wurden bei ihrer Wendigkeit im Geschäft gerne von der Regierung und den Ämtern unlauterer Mittel verdächtigt. Die Meininger Obrigkeit befürchtete von ihnen stets eine Schädigung des inländischen Handels. Wenn auch die Juden am Meininger Hof nicht die Rolle wie in Hildburghausen spielten, so ist doch unverkennbar, dass sie bereits im Siebenjährigen Krieg über weitreichende Handelsbeziehungen verfügten. Sie befreiten die Meininger Regierung mehr als einmal aus sehr peinlichen Lagen, als sie für die Besatzungstruppen Proviant heranzuführen. Die Verpflegung der fremden Truppen lag seit 1760 ganz in jüdischer Hand<sup>932</sup>. Auch bei der Bekämpfung der Hungersnot der Jahre 1770 bis 1772 treffen wir Juden als einflussreiche Lebensmittelgroßhändler an<sup>933</sup>. Ebenso brachten während der Napoleonischen Kriege vornehmlich Juden fremde Lebensmittel ins Land.

Unter der Regierung Bernhards I. waren noch religiöse Motive bei der Beurteilung der Handelspolitik gegenüber den Juden vorherrschend. Durch Konsistorialreskript vom 5. Mai 1682 wurde der Handel zwischen Christen und Juden am Sonntag verboten<sup>934</sup>. Die aufgeklärte Obrigkeit stand dem Judentum als Religion und Volkstum im großen und ganzen tolerant gegenüber, in wirtschaftlicher Hinsicht legte sie aber gerade unter der Regierung Georgs I. einen außerordentlich scharfen Maßstab an. Im Getreidekaufmandat Charlotte Amalies vom 12. Juli 1771 wurden die Juden mehrfach mit „wucherischen Aufkäufern“ gleichgestellt. Georg I. schränkte sogleich nach seinem Regierungsantritt den Handel der Juden erheblich ein und verfügte die Ungültigkeit von Verträgen mit Juden, wenn sie nicht vor den Schultheißen oder Ämtern abgeschlossen wurden<sup>935</sup>. Die Juden unterlagen zeitweise einer besonderen Handelssteuer. Auch in den folgenden Jahrzehnten war die Meininger Wirtschaftspolitik gegenüber den Juden durchaus unfreundlich und von der Sorge geleitet, die Untertanen vor Schaden zu bewahren. Am 10. Oktober 1794 wurde den Juden der Häutehandel verboten. Am 2. Oktober 1798 befahl die Kammer, dass Juden, die im Lande Handel treiben wollten, Kautionen zu stellen hätten<sup>936</sup>. Am 8. November 1799 wurde das erste scharfe Judenhandelspatent Georgs I. vom 1. März 1784 erneut eingeschränkt und auf das gemeinschaftliche Amt Römheld übertragen<sup>937</sup>.

Trotz des Judenemanzipationspatents vom 5. Januar 1811 unterlag der jüdische Handel auch weiterhin fühlbaren Beschränkungen. Alle Bestimmungen, die Georg I. erlassen hatte, waren unter der Regentschaft Luise Eleonores am 20. September 1804 erneuert worden. Das Emanzipationspatent gestattete zwar den Juden den Eintritt in das Handwerk und die Fabriken, es ermächtigte sogar, Manufakturen für jüdische Arbeiter anzulegen, aber der Handel der Juden blieb nach wie vor vielerlei Beschränkungen unterworfen<sup>938</sup>. Am 27. Dezember 1813 wurde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur mit Kammerpässen und Handelsprivilegien versehene Juden im Meininger Herzogtum Handel treiben dürften. Alle diese Beschränkungen erließ die Obrigkeit stets unter dem Druck der Untertanen.

---

<sup>932</sup> Meininger Chronik I S. 155.

<sup>933</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>934</sup> Ebenda.

<sup>935</sup> ThStAMgn ZM 261, Patent, den Handel mit Juden betreffend vom 1. März 1784, dazu Deklaration vom 8. März 1791, ThStAMgn ZM 260 Blatt 379-381.

<sup>936</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 421.

<sup>937</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>938</sup> § 18 des Judenemanzipationsgesetzes vom 5. Januar 1811 SVMGL 30 (1898) S. 135.

Wie wenig die Bevölkerung auch nach den Befreiungskriegen eine wirtschaftliche Emanzipation der Juden wünschte, zeigten die Zwischenfälle, die sich im Oktober 1819 in der Residenzstadt ereigneten. Als die wohlhabende jüdische Kaufmannsfamilie Romberg unter Zustimmung der Regierung in Meiningen Häuser ankaufen wollte, kam es zu einem regelrechten Volksauflauf und zur Wahl einer Bürgerdelegation, die die Rechte der Stadt gegen die Regierung vertreten sollte<sup>939</sup>. Unter dem Druck der Einwohnerschaft musste die Regierung ein Regulativ erlassen, das den Forderungen der Meininger Bürger in jeder Weise Rechnung trug<sup>940</sup>. Erst die Verordnung wegen des Handels ausländischer Juden brachte am 17. Dezember 1822 einige Erleichterungen<sup>941</sup>. Es dauerte aber noch Jahrzehnte, bis das jüdische und das christliche Handels- und Gewerbetwesen gleichgestellt wurden. Das Meiningsche Gewerbegesetz vom 16. Juni 1862 legte die letzten Schranken nieder<sup>942</sup>.

Zur Sicherung der Lebensexistenz eines so verhältnismäßig dicht besiedelten und von der Natur in oft so wenig ergiebiger Weise mit landwirtschaftlichen Böden ausgezeichneten Landes war aber in erster Linie eine exportfähige Industrie nötig. Sie bedurfte eines besonderen Schutzes der Obrigkeit. Die Maßnahmen zur Industrieansiedlung haben wir bereits zur Genüge kennengelernt. Wir haben nunmehr zu untersuchen, in welcher Weise die meiningsche Obrigkeit durch handelspolitische Maßnahmen versucht hat, der Industrie Lebensgrundlage und Dauerhaftigkeit zu verschaffen. Das Hauptbetätigungsfeld lag hier im Oberland. Die wenig ausgebildete Industrie im Unterland bedurfte zwar immer wieder handelspolitischen Schutzes, der in Einfuhrverboten zugunsten der Meininger Barchentindustrie und der Salzunger Salzgewinnung bestand, aber schon deshalb keine nachhaltige Wirkung haben konnte, weil das inländische Absatzgebiet zu gering war<sup>943</sup>.

Im Oberland hatte sich die Meininger Obrigkeit weniger mit dem Absatz der Erzeugnisse der Glas-, Eisen- und Porzellanindustrie als vielmehr der „Sonneberger Waren“ zu beschäftigen. Während bis zum Regierungsantritt Georgs I. die Entwicklung der oberländischen Handlung „meist Gott und dem Zufall“ überlassen werden konnte, machte sich nunmehr ein Eingreifen der Obrigkeit erforderlich<sup>944</sup>. Es wurde von allen Beteiligten gewünscht. Die Sonneberger Industrie hatte sich seit dem Anschluss der Stadt an Sachsen-Meiningen im Jahre 1735 von Stein- auf Holzzeugnisse umgestellt. Das Weltmonopol der Stadt in der Wetzstein- und Schieferherstellung war seit der Erschließung der Lehestener Brüche verloren gegangen. Aber gerade der Wechsel in den Haupthandelsartikeln hatte der Sonneberger Wirtschaft einen bedeutenden Aufschwung gebracht<sup>945</sup>. Gleichzeitig war in der Organisation des Handels eine bedeutsame Änderung eingetreten. Während bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts der Handel treibende Produzent im Oberland noch vorherrschend war, wurden jetzt Produktion und Handel in verschiedene Hände gelegt, weil bei Holzwaren sich nur der Großabsatz rentieren

---

<sup>939</sup> Meininger Chronik II S. 208.

<sup>940</sup> MWN 44/1819.

<sup>941</sup> MWN 51/1819.

<sup>942</sup> [Vgl. Franz Levi, Mötsch, Johannes, Witter, Katharina, 12 Gulden von Judenschutzgeld ... München, Jena 2001].

<sup>943</sup> Barchenteinfuhrverbote der Regierung vom 6. Oktober 1700 und 16. August 1780 erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7, weitere Verbote vom 14. Dezember 1804, 31. Mai und 22. Juni 1808, 21. März 1814 und 18. Januar 1820. MWN 50/1804, 24 und 26/1808, 13/1814 und 4/1820. Besonderen Schutzes bedurfte auch der Absatz des Salzunger Salzes, Kammerreskript an den Stadtrat zu Meiningen vom 2. April 1765. ThStAMgn ZM Nr. 164 Bl. 254, Generalverordnung vom 30. April 1812 MWN 19/1812 - Im Interesse der Hofdruckerei wurde am 13. Dezember 1785 und 18. August 1812 die Einfuhr auswärtiger Kalender verboten, MWN 35/1812.

<sup>944</sup> MTB 1805 S. 134.

<sup>945</sup> Dressel, Sonneberger Industrie S. 44-46.

konnte. So war die Grundlage zu sozialen Spannungen im Oberland gelegt, die zum Ausbruch kommen mussten, sobald der Absatz stockte. Innerhalb der Holzwarenherstellung nahm seit etwa 1740 die Spielwarenerzeugung die führende Rolle ein. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde dann aber in der Spielwarenherstellung das Holz immer mehr von der leicht formbaren und billigen Teigmasse aus Schwarzmehl und Leimwasser verdrängt und das „Bossierergewerbe“ als neuer Handwerkszweig in die Sonneberger Wirtschaft eingeführt<sup>946</sup>. Wie der alte Sonneberger Wetzsteinhandel, so war auch die seit dem 18. Jahrhundert vorherrschende Spielwarenindustrie ganz auf den Export eingestellt. Im Jahre 1735 werden Frankreich, Spanien, England, Holland, die nordischen Länder, Russland, Österreich, Ost- und Westindien als Hauptausfuhrländer genannt, bis 1781 traten noch Nordamerika und die Türkei hinzu<sup>947</sup>. Die großen Messen von Frankfurt, Leipzig und Braunschweig und die Märkte von Königsberg bis München wurden fast regelmäßig von Sonnebergern besucht. Diese Entwicklung, so erfreulich sie um die Mitte des 18. Jahrhunderts war, barg doch die Gefahr in sich, dass die Sonneberger Wirtschaft außerordentlich empfindlich gegenüber der Weltwirtschaft wurde und bald Situationen eintreten konnten, gegen die die Meininger Obrigkeit machtlos war.

Um 1780 trat nach einem jahrzehntelangen, ununterbrochenen Aufstieg der Sonneberger Industrie diese Krise ein. In der optimistischen Sonneberger Amtsbeschreibung von 1735 und in den oft so pessimistischen Betrachtungen Keßlers von Sprengseysens von 1781 kommt die Wandlung sinnfällig zum Ausdruck. Zwar war der Umsatz inzwischen von 10000 auf 16000 Zentner gestiegen, bei der gleichzeitig aufkommenden ausländischen Konkurrenz waren die Preise aber erheblich gefallen und die Erträge des Aktivhandels kaum noch imstande, die angewachsene Bevölkerung zu ernähren<sup>948</sup>. Allenthalben machte sich seit 1770 eine starke Konkurrenz zwischen den Produzenten und Kaufleuten, aber auch innerhalb der beiden sozialen Klassen bemerkbar. Die „schöne Periode des Sonneberger Handels“ war vorbei und Mangel und Not zogen in die Waldgebiete des Oberlandes ein. Bei der beginnenden Proletarisierung der kleinen Handwerksmeister der Spielzeuggewerbe wurde der Zündstoff für kommende soziale Auseinandersetzungen aufgehäuft.

Alle Betroffenen wandten sich in den ersten Regierungsjahren Georgs I. hilfeschend an die Meininger Obrigkeit. Sie sollte die Verhältnisse im Oberland ordnen. Die Meininger Zentralbehörden griffen in dieses verwickelte oberländische Wirtschaftsgefüge mit Maßnahmen ein, die ganz dem Geist des aufgeklärten Polizeistaates und der zunftfreundlichen Politik der Ernestiner entsprachen. Ihr Ziel war die freie Konkurrenz, in der die Ursache der Krise gesehen wurde, auszuschließen und damit ihre sozialen Auswirkungen unmöglich zu machen. Die Meininger Obrigkeit glaubte, dass die Preisdrückerei der Kaufleute und die Lieferung minderwertiger Waren durch die Handwerker die wesentlichsten Ursachen für den Rückgang der oberländischen Wirtschaft seien. Zunächst versuchte die Regierung, durch zunftmäßigen Zusammenschluss der an der Spielwarenindustrie beteiligten Hauptberufe eine Änderung der Verhältnisse herbeizuführen. Schon im Jahre 1760 wurde die Sonneberger Schreinerzunft gegründet. 1764 folgten die Wismuthmaler und endlich 1781 die Bossierer und Puppenmacher. Allerdings stießen diese Zünfte keineswegs das Tor auf zu einer besseren Zukunft. Sie sind nur ein Beweis für die wirtschaftliche und geistige Unselbständigkeit des Bürgertums der meiningischen Städte in dieser Zeit und für das ängstliche Bestreben des Polizeistaates, jede Änderung der sozialen Verhältnisse und damit alle Bewegung unter dem Volk zu vermeiden.

---

<sup>946</sup> Dressel, a.a.O. S. 49.

<sup>947</sup> Sta Sonneberg 71,16, Dressel a.a.O. S. 37.

<sup>948</sup> Dressel, Sonneberger Industrie S. 53-55.

Da aber alle diese Maßnahmen zu keinem Erfolg führten, griff 1788 Georg I. auf Bitten der Sonneberger Kaufmannschaft entscheidend in die Organisation des oberländischen Handels ein<sup>949</sup>. Schon Ende 1788 setzte er eine Kommission der „zur Wiederaufnahme der oberländischen Handlung Verordneten“ ein. Ihr Arbeitsergebnis war der Erlass des „Großen Sonneberger Handelsprivilegs“ vom 24. Februar 1789 und die Errichtung einer besonderen Immediatbehörde, der „Oberländischen Handlungskommission“<sup>950</sup>. Das Große Sonneberger Handelsprivileg ist am 24. Februar 1789 ausgefertigt und am 3. März der noch in Sonneberg tagenden Sonderkommission vorgelegt worden. Das Privileg, das die Organisation der Sonneberger Wirtschaft bis zum Jahre 1862 maßgebend beeinflusst hat, ist ganz vom Geist des aufgeklärten, wirtschaftslenkenden Absolutismus geprägt. Die Obrigkeit unternahm hier den letztthin vergeblichen Versuch, widerstrebende Sozialparteien durch landesherrliche Verordnung zur Harmonie zu zwingen, selbst zu einem Zeitpunkt, als die wirtschaftliche Entwicklung bereits einen anderen Weg zu gehen versuchte. Die handelspolitischen Maßnahmen der Meininger Obrigkeit im Jahre 1789 haben aber auf die Sonneberger Wirtschaft nachhaltigen Einfluss ausgeübt. Sie haben insbesondere im 19. Jahrhundert das Aufkommen einer eigentlichen Großindustrie in der Sonneberger Spielzeugherstellung verhindert und die Voraussetzung für die Heimindustrie und das Verlagswesen geschaffen.

Die entscheidende Bestimmung des Privilegs ist die vollständige Trennung von Handel und Produktion. Kein Handelstreibender durfte mehr eine Warenproduktion treiben, während die Produzenten nicht mehr ihre Waren verhandeln konnten. Die Meininger Obrigkeit versuchte auf diese Weise, die beiden Sozialpartner der Sonneberger Wirtschaft voneinander abhängig zu machen und sie aufeinander anzuweisen. Der Handel mit „Sonneberger Waren“ wurde in den Händen von 30 im Privileg namentlich genannten Personen monopolisiert. Hiervon wohnten allein 26 in der Stadt Sonneberg. Ursprünglich trug sich die Obrigkeit mit dem Gedanken, allein Sonneberger Kaufleute zum Handelsmonopol zuzulassen. Da sich aber einige Gewerbetreibende in Steinach, Judenbach und Neuenbau, die bisher Produktion und Handel betrieben hatten, zur alleinigen Ausübung des Handels entschlossen, ließ sie vier solcher Firmen zu, deren Zahl allerdings nicht vergrößert werden sollte. Der Handlungskommissionsbericht vom 4. Mai 1810 gibt als Hauptgrund für die Privilegerteilung an, dass die Arbeiter zu viel Zeit mit Absatz vergeuden und die Preise durch viele Kaufleute gedrückt werden<sup>951</sup>. Den Kaufleuten standen die Produzenten gegenüber, die das Privileg als „Arbeiter“ bezeichnet. Es handelte sich hierbei um eine große Zahl zwar formal noch selbständiger, in Wirklichkeit aber schon auf dem Weg zur Proletarisierung begriffener Hausgewerbetreibender vorwiegend in Dörfern des Sonneberger und Schalkauer Amts. Die Arbeiter waren zur Lieferung hochwertiger Waren an die Kaufmannschaft verpflichtet. Ein Verkauf an andere Personen als die im Privileg genannten Kaufleute war ausdrücklich verboten. Die Kaufleute waren andererseits zur Abnahme der gesamten Produktion „nach einem nach Beschaffenheit der Handlung zu regulierenden Preis“ verpflichtet<sup>952</sup>. Neben der Monopolisierung des Handels in den Händen einer Kaufmannsaristokratie enthielt das Privileg eine Reihe arbeiterfreundlicher Bestimmungen, der Verbote des Trucks und des willkürlichen Lohnabzugs<sup>953</sup>. Es verpflichtete die Kaufmannschaft zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter „bei Erholung der Verkaufspreise auch den Lohn der Arbeiter proportionsmäßig zu verbes-

<sup>949</sup> Dressel, Sonneberger Industrie S. 55, 115-127, Sax S. 8-10.

<sup>950</sup> Ausfertigung in Pergament Sta Sonneberg Urkunden; gedruckt bei Sax S. 132-138, Akten ThStAMgn Älteres Finanzarchiv Konzessionen 1792.

<sup>951</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 19757.

<sup>952</sup> § 11 des Großen Sonneberger Handelsprivilegs.

<sup>953</sup> § 10e und i des Großen Sonneberger Handelsprivilegs.

sern“ und durch Auftragsplanung eine Überproduktion an Waren zu verhindern<sup>954</sup>. Zur Überwachung all dieser Bestimmungen wurde nach § 15 des Großen Sonneberger Handelsprivilegs die Oberländische Handlungskommission als eine unmittelbar unter dem Geheimen Ratskollegium stehende Immediatkommission eingerichtet. Sie war „der Kaufmannschaft und den Arbeitern“ vorgesetzt. Sitz der Kommission war bis 1821 Sonneberg. Sie bestand aus einer Reihe höherer Beamten, die allein stimmberechtigt waren. Ihre Zahl war ursprünglich beträchtlich. Anfangs gehörten ihr neben dem Oberamtmann des Oberlandes die Amtleute von Sonneberg, Neuhaus und Schalkau, der Oberforstmeister des Oberlandes und je ein Mitglied der Meininger Regierung und Kammer an<sup>955</sup>. Bald aber wurde der Personalbestand ganz erheblich verringert. Ordentliche Kommissionsmitglieder waren später nur noch der Sonneberger Oberamtmann und zwei, schließlich nur ein Amtmann des Oberlands. Obwohl die Verwaltung des aufgeklärten Absolutismus gewöhnlich nur mit den Beamten, nicht mit den Untertanen arbeitete, hielt es Georg I. bei der besonderen Aufgabe der Oberländischen Handlungskommission für geraten, Vertreter der Wirtschaft wenigstens mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen. Das Handelsprivileg sah deshalb vor, dass Vertreter der Kaufmannschaft und der Arbeiter in gleicher Weise an den Verhandlungen teilnehmen sollten<sup>956</sup>.

Die erste Sitzung der Oberländischen Handlungskommission fand am 2. Juni 1789 in Anwesenheit der Kaufmannsvertreter statt<sup>957</sup>. Die fast fünfzig „Arbeitervorsteher“ wurden erstmals am 4. Juni 1789 hinzugezogen. Schon die ersten Sitzungen im Juni 1789 zeigen starke Klassengegensätze zwischen Kaufmannschaft und Arbeitern, aber schließlich doch den Willen zur Zusammenarbeit. Deutlich wird das Bestreben der Obrigkeit, mit Hilfe der Kommission durch Preisfestsetzungen, Verpflichtung der Kaufmannschaft zu genauer Durchführung und Warenlagerkontrollen die Beaufsichtigung der Sonneberger Wirtschaft in die Hand zu nehmen. Es ist geradezu erstaunlich, wie die der Sonneberger Kaufmannschaft fachlich doch kaum nahestehenden Beamten alle die bis zum Überdruß vorgebrachten gegenseitigen Beschuldigungen der beiden Sozialparteien bis ins kleinste prüften, welche Beachtung sie selbst solchen Klagen schenkten, wie denen des Gewerbetreibenden Heinrich Hermann aus Bettelhecken gegen seine Vettern, „daß sie die Störche unter dem in den Tarif bestimmten Preis nach Neustadt lieferten, wodurch ihm in seiner Nahrung Abbruch geschähe“.

Ohne Zweifel hat das Große Handelsprivileg zunächst ordnend und belebend auf die Wirtschaft des Sonneberger Gebiets eingewirkt. Die Obrigkeit war auch weiterhin bestrebt, durch strenges Einhalten der Bestimmungen das Gleichgewicht zwischen Kaufmannschaft und Arbeiter aufrecht zu erhalten. In der Instruktion der Handlungskommission an die Arbeitervorsteher vom Mai 1793 wurde diese arbeiterfreundliche Politik noch einmal unterstrichen<sup>958</sup>. Abermals wurde das Trucksystem ausdrücklich verboten und eine planvolle Auftragserteilung der Kaufleute gefordert. Nach erteiltem Auftrag sollten die Kaufleute „ohne Widerrede“ die Waren gegen bare Bezahlung zu den festgesetzten Preisen abnehmen. Die Arbeiter wurden verpflichtet, Gegenbücher zu den Lieferungen zu halten, den festgesetzten Preis nicht zu unterbieten und vollwertige Arbeit zu leisten. Ähnlich wie in der Landwirtschaft war eine

---

<sup>954</sup> § 10 und § 12 (4) des Großen Sonneberger Handelsprivilegs.

<sup>955</sup> Protokoll der Handlungskommission vom 2. Juni 1789, ThStAMgn Älteres Finanzarchiv Konzessionen 1792.

<sup>956</sup> § 15 des Großen Sonneberger Handelsprivilegs.

<sup>957</sup> ThStAMgn Älteres Finanzarchiv Konzessionen 1792.

<sup>958</sup> ThStAMgn ZM 261.



Prämiiierung guter Arbeiter durch die Handlungskommission vorgesehen, die benötigten Mittel waren aus einem Strafgeelderfonds zu entnehmen<sup>959</sup>.

Allerdings erwiesen sich bald die wirtschaftlichen Verhältnisse stärker als die Verordnungen des soziale Harmonie gebietenden Polizeistaates. Namentlich als 1796 eine sich ständig zuspitzende Weltwirtschaftskrise einsetzte, die erst nach 1815 überwunden werden konnte, versagten alle Vorschriften. Der Export der Waren sank bis 1806 auf 13000 Zentner jährlich, fiel dann rasch auf 5000 Zentner im Jahre 1813<sup>960</sup>. Die Bestimmungen des Privilegs, wonach die Kaufmannschaft die gesamte Produktion abnehmen müsse, erwiesen sich als undurchführbar. Noch am 24. Februar 1820, als sich die Verhältnisse nach einer wesentlichen Besserung vorübergehend wieder verschlechterten, klagte die Sonneberger Kaufmannschaft gegenüber den Meininger Zentralbehörden: „Jener Artikel, der die beständige Abnahme aller gefertigten Waren bestimmt, kann nie erfüllt werden, es müßten denn die hiesigen Kaufleute alle Jahre eine Silberflotte aus Peru zu erwarten haben“<sup>961</sup>. So fiel in der Praxis eine arbeiterfreundliche Bestimmung nach der anderen. Die „Arbeitervorsteher“, zahlreich und gespalten, weil jeder der vielen Spezialberufe der Sonneberger Industrie von den Steinflötenmachern bis zu den Comödleinmachern, von den Flintenmachern bis zu den Mauskestleinmachern einen Vertreter mit eigenen Interessen hatte, waren selbst Leute, die kärglich von ihrer Hände Arbeit leben mussten. Sie konnten die oft tagelangen Sitzungen der Oberländischen Handlungskommission nicht besuchen, da Diäten nicht gezahlt wurden. So gewann dort die Kaufmannschaft, durch einen einheitlichen „Handlungsvorstand“ vertreten, bald das eindeutige Übergewicht.

Das Handelsprivileg erstreckte sich freilich nur auf die „Sonneberger Waren“, nicht etwa auch auf die Erzeugnisse der oberländischen Eisen-, Glas- und Porzellanindustrie. Spätere Aktenvorgänge zeigen aber, dass auch beim Spielzeughandel immer wieder Verstöße gegen die Vorschriften des Privilegs vorkamen. Schon bald nach 1789 erteilte die Regierung dem Sonneberger Rotgerbermeister Escher eine Ausnahmegenehmigung. Die hartnäckigsten Gegner der Sonneberger Kaufmannschaft waren aber der Steinacher Gewerbetreibende Johann Martin Greiner und sein Sohn Abraham<sup>962</sup>. Greiner ging 1789 nach Katzhütte ins Fürstentum Schwarzburg. Im Jahre 1810 stellte er einen Antrag auf Rückverlegung seines Gewerbes nach Steinach. Erst nach einem Jahrzehnt erbitterter Kämpfe mit der Sonneberger Kaufmannschaft wurde seinem Sohn am 29. November 1817 die endgültige Handelserlaubnis gegeben.

Bei der im Jahre 1796 eintretenden allgemeinen Wirtschaftskrise erwies sich eindeutig die bisherige Annahme der Meininger Obrigkeit, der oberländische Handel könne durch organisatorische Maßnahmen verbessert und krisenfest gemacht werden, als falsch. Die Gegensätze zwischen Kaufmannschaft und Arbeitern kamen nicht von ungefähr und stellten keine mutwilligen Verletzungen des Wirtschaftsgefüges dar. Sie sind vielmehr durch die Absatzschwierigkeiten im Ausland bedingt, bei denen sich die Kaufmannschaft an den Arbeitern schadlos hielt<sup>963</sup>. Damit lagen die Ursachen in einem Bereich, der einer Einwirkung durch die

<sup>959</sup> Protokoll der Handlungskommission vom 4. Juni 1789, ThStAMgn Konzessionen Nr. 1792.

<sup>960</sup> Dressel, Sonneberger Industrie S. 62.

<sup>961</sup> Zitiert nach mittlerweile vernichteten Meininger Ministerialakten, bei Sax S. 14 und Dressel, Sonneberger Industrie S. 62.

<sup>962</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 19757.

<sup>963</sup> Keßler S. 14 sieht den Grund für den Niedergang in der Neustädter Konkurrenz und der Preisunterbietung. Gruner, Fortgesetzte Berichtigungen S. 88, kritisiert diese Behauptung und stellt fest: „Die uneingeschränkte

Meininger Obrigkeit gänzlich entzogen war. Als dann die französische Besetzung und die Kontinentalsperre eine völlige Absperrung Sonnebergs von seinen fernen Absatzgebieten brachte, erwies sich die bisherige Handelspolitik als undurchführbar. Entgegen den wichtigsten Bestimmungen des Handelsprivilegs wurde stillschweigend Produzenten der Handel mit ihren gefertigten Waren gestattet. Die Handlungskommission entschloss sich zu dieser Freiheit, „damit jede Quelle, welche sich für den Absatz der oberländischen Waren öffnen sollte, so viel wie möglich begünstigt werde“<sup>964</sup>. Im Jahre 1812 war aber dennoch die Ausfuhr der Sonneberger Waren auf 5929 1/2 Zentner gesunken<sup>965</sup>. Not und Elend waren wieder im Oberland eingezogen.

Als aber 1814 die französische Fremdherrschaft beseitigt und der Weltmarkt für die Sonneberger Waren wieder geöffnet war, erholte sich die oberländische Wirtschaft außerordentlich rasch. So pessimistisch noch der Bericht der Oberländischen Handlungskommission vom 5. Januar 1814 war, so günstig beurteilte die Handlungskommission am 7. Juni und 26. November 1814 die Lage. Sie teilte der Landesherrschaft mit: „Alles fängt an, bei erneuter Tätigkeit wieder den Frohsinn zu zeigen, der die oberländischen Einwohner auszeichnet“ und „der Barometer des Wohlstands des Untertanen ist jetzt fortwährend im Steigen“<sup>966</sup>. Die oberländische Kaufmannschaft „spann die abgerissenen Fäden mit ihren auswärtigen Geschäftsfreunden ungesäumt wieder an“. Johann Paul Fleischmann öffnete durch seine Geschäftsreisen den russischen Markt. Auch mit den anderen Exportländern konnte ohne alle Schwierigkeiten die Handelsverbindung wieder aufgenommen werden. Nur der einst ausgedehnte Handel mit den Vereinigten Staaten von Amerika litt anfangs noch unter dem amerikanisch-britischen Krieg von 1812 bis 1814. Die Kaufmannschaft hatte nunmehr alle Mühe, ihre Aufträge bei den Arbeitern unterzubringen. Nach einem Bericht der Handlungskommission hatten die Arbeiter bei hohem Arbeitslohn „das Heft in Händen“. Allerdings dauerte dieser Aufschwung nicht lange an. Die Ernährungskrise von 1816/17 wirkte sich auch auf die Sonneberger Industrie aus. Die Ausfuhr war 1816/17 auf 13356 Zentner gestiegen. Dazu kamen noch 2000 Zentner, die über Neustadt geliefert wurden<sup>967</sup>. Obwohl die Ausfuhr 1817/18 nur auf 12095 Zentner sank, wurde allgemein über zunehmende Konkurrenz aus dem Erzgebirge und aus dem Berchtesgadener Land geklagt<sup>968</sup>. Die Sorge der Arbeitsbeschaffung rückte wieder in den Vordergrund der Tätigkeit der Handlungskommission. In den folgenden Jahren trat dann wieder eine Besserung ein. Ohne besondere Anstrengungen der Handlungskommission stieg die Ausfuhr 1821 auf 15376 Zentner und 1822 auf 17074 Zentner, die 341 492 fl rh ins Land brachten<sup>969</sup>.

Die Oberländische Handlungskommission war aus den Anschauungen des alles leitenden und beaufsichtigenden aufgeklärten Polizeistaates entstanden, der in den Krisenjahren der Napoleonischen Kriege sein Unvermögen, auf wirtschaftlichem Gebiet eine wirksame Hilfe zu leisten, bewiesen hatte. Nach den Befreiungskriegen, besonders nach der Krise von

---

Erlaubnis, daß ein jeder Arbeitsmann, ein jeder Bauer und Pflücker auf die Messen gehen und handeln kann, das ist der Fehler, der die Handlung in der hiesigen Gegend nicht hochsteigen läßt“.

<sup>964</sup> Handlungskommissionsbericht vom 12. August 1814, ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 19757. Am 27. Mai 1812 erhielt auch Abraham Greiner aus Steinach vorläufige Handelserlaubnis.

<sup>965</sup> Bericht der Oberländischen Handlungskommission vom 5. Januar 1814, Deutsches Spielzeugmuseum Sonneberg, Archiv.

<sup>966</sup> Akten Nr. III/14 im Archiv des Deutschen Spielzeugmuseums Sonneberg.

<sup>967</sup> Bericht der Oberländischen Handlungskommission vom 26. Januar 1816, Deutsches Spielzeugmuseum Sonneberg, Archiv.

<sup>968</sup> Bericht der Oberländischen Handlungskommission vom 8. Januar 1818 a.a.O.

<sup>969</sup> Berichte der Oberländischen Handlungskommission vom 26. Januar 1822 und 20. Februar 1823 a.a.O.

1816/17, setzte sich immer mehr das Streben durch, die Wirtschaft sich selbst zu überlassen. Allerdings reifte diese Erkenntnis nicht zuerst bei der Kaufmannschaft, sondern in den Amtsstuben der Meininger Zentralbehörden. Damit erübrigte sich auch die Oberländische Handlungskommission. Nach 1816 war sie nur noch mit einem einzigen Beamten, dem allerdings sehr rührigen Schalkauer Amtmann Johann Georg Otto besetzt. Er huldigte liberaleren Anschauungen und hatte schon in der Krisenzeit mehrfach empfohlen, die Wirtschaft ihrem Selbstlauf zu überlassen. Nachdem allerdings eine Besserung der Lage eingetreten war, entschloss sich die Obrigkeit auf Anraten der Handlungskommission und auf dringende Vorstellung der Sonneberger Kaufmannschaft, die Bestimmungen des Handelsprivilegs, besonders die strenge Trennung zwischen Handel und Produktion, wieder in aller Schärfe zu handhaben<sup>970</sup>. Abermals standen Martin und Abraham Greiner aus Steinach im Mittelpunkt des Kampfes. Die obrigkeitliche Entscheidung gegen Greiner und ihre Widerrufung zeigten aber, dass die Landesherrschaft nicht mehr gewillt war, mit letzter Konsequenz vorzugehen. Die ständigen, zum Teil aber auch unbegründeten Klagen der Sonneberger Kaufmannschaft gegen Greiner wurden zuletzt doch abgewiesen<sup>971</sup>. Die Oberländische Handlungskommission wurde nach Ottos Pensionierung 1821 nach Meiningen verlegt und fiel schließlich der Behördenreform von 1823 zum Opfer. Ihre Aufgaben übernahm die Meininger Regierung und in Sonderheit der oberländische Kreisbeamte<sup>972</sup>.

In der oberländischen Industrie war mittlerweile eine neue Produktion aufgenommen worden, die bald revolutionierend wirken und eine Umstellung im Sonneberger Gewerbewesen bringen sollte. Der Bossierer Friedrich Müller hatte zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Sonneberg das Papiermachè als Spielwarenrohstoff eingeführt<sup>973</sup>. Dies ermöglichte eine Massenherstellung der Sonneberger Spielwarenartikel. Als Rohstoff zur Spielzeugherstellung wird das Papiermachè im Bericht der Oberländischen Handlungskommission vom 26. Januar 1816 erstmals genannt, doch dürfte es in Sonneberg schon 1805 eingeführt worden sein, als Müller aus der Bossiererzunft austrat. Er hatte am 16. Juli 1805 eine besondere Konzession erhalten, Papiermachèwaren herzustellen und damit den Weg geöffnet, der seit der Erfindung eines rascheren Formverfahrens im Jahre 1824 zu einer Serienherstellung führte<sup>974</sup>. Gleichzeitig war das Tor zu einer liberaleren, nicht mehr zunftmäßig gebundenen Wirtschaft gefunden<sup>975</sup>. Allerdings gehörten die von Müller gefertigten Papiermachè-Gegenstände nicht zu den „Sonneberger Waren“ im Sinne des Handelsprivilegs von 1789. Die erteilte Konzession gebot Müller ausdrücklich, „bei Versendung sich bloß auf Artikel von Papiermachè einzuschränken und weder Bossierer- noch andere Sonneberger Waren mit zu verpacken“. In dem Müllerschen Unternehmen waren offensichtlich erstmals wieder Produktion und Handel in einer Hand vereint<sup>976</sup>. Die Firma Straßburger und Müller wurde bald zu einer der bedeutendsten der

<sup>970</sup> Vgl. Akten ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 19761.

<sup>971</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 19757

<sup>972</sup> VO vom 25. November 1823 § 2 A 4, MWN 49/1823 und § 28 der Provisorischen Dienstinstruktion für den oberländischen Kreisbeamten von 1825, ThStAMgn ZM Nr. 261

<sup>973</sup> Sax S. 15; Dressel, Sonneberger Industrie S. 92; Fugmann S. 252 Anm. 625; Müller hat allerdings das Papiermachè weder erfunden noch in Südthüringen eingeführt. Eine ältere Fabrik bestand am Ende des 18. Jahrhunderts in Rodach. Der Fabrikant Andreas Voit erhielt 1806 die Erlaubnis, sie nach Eisfeld zu verlegen. 1814 wurde in Eisfeld durch Buck und Lomler eine zweite Papiermachèfabrik angelegt. ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 21323 und 21324; Walch S. 393 nennt unter den Sonneberger Einwohnern schon 1808 einen Papiermachèarbeiter.

<sup>974</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 21329.

<sup>975</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. Beiheft XI S. 143 Anm. 2.

<sup>976</sup> Sta Sonneberg 71,10 nennt 1827 die Firma Müller und Straßburger „Handlung und Papiermachè-fabrique“.

Stadt. Um 1820 beschäftigte sie schon über 200 Arbeiter<sup>977</sup>. Sie drängte die Bossiererinnung immer mehr in den Hintergrund. Die alte Bossiererzunft wurde nach einem erbitterten Streit mit Müller durch einen für sie ungünstigen Schiedsspruch der Meininger Regierung zum völligen Untergang verurteilt<sup>978</sup>.

Die neue Form der Produktion drängte auch im Bereich der Sonneberger Spielzeugherstellung zur Großindustrie in Fabriken hin, in der der Fabrikbesitzer Erzeugung und Handel gleichermaßen leitete. Allerdings bildete die Müller'sche Fabrik eine besonders konzessionierte Einzellerscheinung<sup>979</sup>. Grundsätzlich wurde das Große Handelsprivileg beibehalten. Die Kaufmannschaft wachte eifersüchtig über ihre Vorrechte und denunzierte jeden bei der Regierung, der das Privileg zu durchbrechen versuchte. Dabei war sie sofort mit den schlimmsten Verdächtigungen bei der Hand. Der mehrfach genannte Steinacher Gewerbetreibende Martin Greiner wurde von ihr schon 1810 „ein dem hiesigen handelnden Publico äußerst gefährliches Subjekt, das zu gleicher Zeit malen und handeln wolle“ genannt. Die Firma Johann Philipp Dressel und Söhne bezeichnete ihn 1815 als den „größten Chicaneur“. Der Kampf zwischen Kaufmannschaft und der oberländischen, „arbeitenden und producierenden Klasse“ hatte kurz nach den Befreiungskriegen schärfere Formen angenommen. Wir sind hierüber durch die Beschwerde der Katharina Barbara Rierl vom 2. Dezember 1819 einigermaßen unterrichtet<sup>980</sup>. Es ging ihr besonders um die Beseitigung des Handelsprivilegs als einer „ewigen Quelle der größten Bedrückung der Manufacturisten“. Außerordentlich harte Vorwürfe gegen die Kaufmannschaft sind damals aus Arbeiterkreisen erhoben worden. Die Oberländische Handlungskommission wurde als ein Instrument der Kaufmannschaft und ihr Leiter, der Schalkauer Amtmann Otto, „als tuba und fax der Herren Kaufleute allhier“ bezeichnet. Auch die Landesherrschaft vertrat schließlich ganz einseitig diese Interessen. Trotz der im April 1829 zwischen Regierung und Kaufmannschaft aufgenommenen Revisionsverhandlungen wurde das Große Sonneberger Handelsprivileg tatsächlich erst durch das Gesetz vom 16. Juni 1862 aufgehoben, das im Meininger Herzogtum die Gewerbefreiheit einführte. Damals war allerdings die Organisation des Handels und Gewerbes so weit gefestigt, dass auch fernerhin der hausgewerbliche Charakter beibehalten wurde. Nur zögernd gingen einige Firmen daran, Produktion und Handel miteinander zu verbinden und größere Fabriken anzulegen. Die Einführung des Papiermachè hatte aber noch andere Wirkungen. Immer größere Teile der Bevölkerung der Stadt und der umliegenden Dörfer, aber auch des Schalkauer Amtes widmeten sich jetzt der Spielwarenherstellung. Die dort noch am Anfang des 19. Jahrhunderts vertretene Holzwaren- und Nagelherstellung verschwand seit der Mitte des Jahrhunderts ganz<sup>981</sup>. Anstelle der 40 selbständigen Bossierermeister des Jahres 1800, deren Existenz durch die Innungsstatuten gesichert zu sein schien und die ihr Handwerk als Kunst betrieben, waren 1844 im Sonneberger Gebiet 750 proletarisierte Papiermachearbeiter getreten<sup>982</sup>.

Als 1829 die Verwaltungsorganisation des Meininger Herzogtums grundlegend umgestaltet wurde, hatte zwar der Wirtschaftsliberalismus im Oberland durchaus noch nicht den vollständigen Sieg errungen. Der neue Weg war aber schon aufgezeigt. Auch die Verwaltungsorgane,

<sup>977</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. Beiheft XI Anm. 3.

<sup>978</sup> Auch sonst haben sich anscheinend Friedrich Müller und Balthasar Straßburger wenig in die von der Sonneberger Kaufmannschaft gewünschte Ordnung gefügt. Vgl. ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13726.

<sup>979</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 19757. Schreiben der Sonneberger Handlungsvorsteher vom 16. Mai 1810 und der Fa. Johann Philipp Dressel & Söhne vom 22. April 1815.

<sup>980</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 19761.

<sup>981</sup> Dressel, Sonneberger Industrie S. 91.

<sup>982</sup> MTB 1801 S. 137, Hensoldt S. 109, Fugmann S. 253.

von denen am ehesten ein starres Festhalten am Geist des ancien régime zu erwarten gewesen wäre, waren davon abgekommen, sich dogmatisch an die polizeistaatlichen Anschauungen zu klammern. Wie in der Napoleonischen Zeit, so hatte die Handlungskommission in den Notjahren 1816/17 ein Durchbrechen des Großen Sonneberger Handelsprivilegs durch die Produzenten stillschweigend geduldet. Im Jahre 1822 erklärte schließlich die Handlungskommission sogar die „Handlungsfreiheit als die Seele der Handlung“<sup>983</sup>. In ihren Entscheidungen vom 16. August 1823 und vom 6. Februar 1826 bekannte sich die Regierung zum Unternehmertum eines Friedrich Müller und gegen die von den Bossierern vertretene Sicherung der Lebensexistenz durch Zunftzwang<sup>984</sup>. Bemerkenswert ist auch die Stellungnahme der Regierung zu dem Antrag des Nikolaus Liedel vom 16. April 1829, eine staatliche Papiermachefabrik in Schalkau zu errichten und ihn als Geschäftsführer einzustellen. Die Regierung erklärte damals gegenüber Herzog Bernhard II.: „Abgesehen davon, daß es der Staatsgewalt nicht zusteht, die Rolle des Fabrikanten und Kaufmanns zu übernehmen, so verunglücken in der Regel dergleichen Geschäfte in ihren Händen und es erwächst daraus ein doppelter Schaden für die Staatscassen sowie für die übrigen gewerbetreibenden Untertanen“<sup>985</sup>.

Der Einbruch des Frühkapitalismus in die Wirtschaft des Meininger Landes stellte die Obrigkeit vor neue Aufgaben. Sie fallen vorwiegend in die Zeit nach 1829. Um die ärmeren Bevölkerungskreise gegen die jetzt ständig wachsenden Hochkonjunktur- und Krisenzeiten einigermaßen zu sichern, wurden auf landesherrliche Empfehlung in Meiningen und Sonneberg Sparkassen errichtet. Der Landtag hieß in seinen Sitzungen vom 2. Februar 1826 die Anregung gut<sup>986</sup>. Es war dabei die Absicht der Regierung, die Bevölkerung zu Rücklagen in guten Zeiten zu bewegen und damit die durch die Wirtschaftskrisen der letzten Jahrzehnte stark beanspruchten Armenkassen zu entlasten. Die Zinsen betragen bei der Meininger Sparkasse etwa 4 %, in Sonneberg 3/ 1/3 %. Wie sehr die Einrichtungen nur auf die ärmeren Bevölkerungsschichten abgestellt waren, ergab sich aus der für beide Sparkassen geltenden Bestimmung, wonach nur Beträge bis 25 fl rh, in Meiningen überhaupt nur ein Gesamthöchstbetrag von 200 fl rh eingezahlt werden durften. In Meiningen war der Administrator der Armenkasse gleichzeitig Sparkassenverwalter, in Sonneberg wurde die Rechnungsführung zunächst unentgeltlich der Firma Johann Philipp Dressel & Söhne übertragen. Beide Kassen unterstanden einer straffen Aufsicht der Regierung. In Meiningen hatte auch das Konsistorium ein Mitbestimmungsrecht. Die Landschaftskassen garantierten die Einlagen. Im Oberland ging die Sparkasse bald wieder ein. Dressel teilte 1839 mit, dass die Einrichtung „leider bisher kein erfreuliches Gedeihen gehabt“ habe und schloss mit einem Gewinn von 36 fl rh die Bücher<sup>987</sup>. Im Jahre 1842 wurde dann allerdings die Städtische Sparkasse gegründet.

Bei Betrachtung des Handels und Gewerbes des altmeiningischen Landes ist es schließlich noch notwendig, einen Blick auf das Münz-, Maß- und Gewichtssystem zu werfen. Wir werden hier eine Rückständigkeit feststellen müssen, die uns bei dem weltweiten Handel der Sonneberger Kaufleute in Erstaunen setzen kann. Sie wurde erst im Rahmen der politischen Einigung Deutschlands zwischen 1866 und 1871 überwunden. Bei der Kleinheit und Zerrissenheit des Meininger Landes war es selbstverständlich, dass an eine eigene Münz- und

<sup>983</sup> Berichte der Oberländischen Handlungskommission vom 8. Januar 1808 und 26. Januar 1822, Deutsches Spielzeugmuseum Sonneberg, Archiv.

<sup>984</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. Beiheft XI S. 147.

<sup>985</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 21333.

<sup>986</sup> Auszüge aus den Landtagsverhandlungen S. 156. VO über Errichtung einer Sparkasse in Meiningen vom 14. März 1826 MRIB, 13/1826, eröffnet am 1. April 1826 und Bekanntmachung wegen Errichtung einer Sparkasse für den oberländischen Kreisbezirk vom 1. Juli 1826, MRIB 27/1826, eröffnet am 1. Mai 1826.

<sup>987</sup> Hundert Jahre Städtische Sparkasse Sonneberg 1942 S. 14.

Währungspolitik nicht zu denken war. Die Meininger Landesherrschaft hat im 18. Jahrhundert vielmehr immer wieder versucht, diese Fragen im engsten Zusammenwirken mit den Nachbarstaaten zu regeln. Hierzu war keine Einrichtung geeigneter als der Fränkische Reichskreis mit seiner ständischen Vertretung, dem Kreistag zu Nürnberg. In Meiningen selbst bestand seit 1687 eine besondere Münzstätte, die unter dem Münzmeister Johann Georg Sorberger in der Zeit der Regierung Bernhards I. einen lebhaften Aufschwung nahm. Aber schon unter der Landesherrschaft Ernst Ludwigs I. ging ihre Bedeutung stark zurück. Sie führte bis zum Tod Anton Ulrichs 1763 nur noch ein kümmerliches Dasein und wurde schließlich ganz aufgelöst<sup>988</sup>. Die mittelalterliche Münzstätte in Wasungen war im 18. Jahrhundert längst eingegangen<sup>989</sup>.

Schon vor Auflösung der Münzstätte in Meiningen hatten die Herzöge außerhalb ihres Landes Münzen prägen lassen, vorwiegend in Gotha<sup>990</sup>. Auch Körperschaften und Privatpersonen ließen aus bestimmten Anlässen Münzen anfertigen, so die meiningischen Städte und die Landschaft (Status Meiningensis)<sup>991</sup>. Selbst die Fabriken Limbach und Rauenstein gaben eigene Kupfermünzen heraus<sup>992</sup>.

Der Fränkische Reichskreis hat im 18. Jahrhundert eine nicht unbeachtliche Münzgesetzgebung erlassen, der sich das Meininger Fürstentum stets anschloss<sup>993</sup>. Die gebräuchlichen Münzen waren der fränkische Gulden zu 21 Groschen, von denen jeder wieder zwölf Pfennige galt, und der Reichstaler zu 18 Batzen<sup>994</sup>. Ein fränkischer Gulden hatte 75 Kreuzer, ein Reichstaler 90 Kreuzer. In beiden Währungen wurden die landesherrlichen Kassen geführt und die Steuern erhoben. In den Ämtern Salzungen und Altenstein als altes sächsisches Rechtsgebiet waren auch der meißnische Gulden zu 78 3/4 Kreuzern gebräuchlich. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand der rheinische Gulden im Land Eingang. Er galt nur 60 Kreuzer. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte er sich im Lande als allgemeingültiges Zahlungsmittel durch. Neben diesen Sorten liefen aber im Herzogtum eine Unmenge anderer Münzen um, von den Karolins bis zu den Dukaten, vom preußischen Taler bis zum Louis d'or. Da die Münze durch ihr Metall ihren Nennwert selbst darstellen sollte, hatte die Meininger Obrigkeit kein Interesse daran, guten Münzwerten ihr Land zu versperren. Vermögens-Aufstellungen Sonneberger Kaufleute aus dem Ende des 18. Jahrhunderts zeigen die Reichhaltigkeit der Münzsorten, die sich in ihren Kassen befanden<sup>995</sup>.

Als bei der Geldnot des späten 17. und des 18. Jahrhunderts andere Staaten zu Münzverschlechterungen übergingen, musste die Meininger Regierung hiergegen einschreiten. Sie konnte von öffentlichen Warnungen vor solchen Münzen und ihrer niedrigeren Einstufung in der Währungsskala bis zur Außerkurssetzung bestimmter Münzsorten gehen. Immer aber wahrte auch hier die Meininger Obrigkeit ein enges Zusammengehen mit den übrigen fränkischen Kreisständen. Nach der Bildung des Meininger Herzogtums trat erstmals im Herbst 1692 eine solche „Münzverwirrung“ ein, als jenseits des Thüringer Waldes mehrere

<sup>988</sup> SVMGL 1 (1888) S. 13-14, Döbner, Geschichte Meiningen in Lehfeld-Voß XXXVII S. 67 Anm. 4. Schon in würzburgischer Zeit hatte in Meiningen eine Münzstätte bestanden.

<sup>989</sup> SVMGL 1 (1888) S. 24.

<sup>990</sup> Noch 1803 Konventionstaler auf Herzog Georg I. und seine Gemahlin SVMGL 1 (1888) S. 14 Anm. 1.

<sup>991</sup> SVMGL 1 (1888) S. 14.

<sup>992</sup> SVMGL 1 (1888) S. 12 und 17.

<sup>993</sup> Zahlreiche Münzpatente in ThStAMgn ZM 261 und Mandatsammlung.

<sup>994</sup> Nach Dahinten IV S. 509 ist der Batzen 1708 im Südthüringer Gebiet eingeführt worden.

<sup>995</sup> Sta Sonneberg 34,29.

Münzsorten auf 75 % ihres Nennwertes gesetzt wurden. Als am 4. Januar 1693 auch im Meininger Land eine Münzwertverminderung angeordnet wurde, trat eine empfindliche Teuerung ein, so dass schon am 12. April 1693 die erste Verordnung wieder rückgängig gemacht werden musste<sup>996</sup>. Der Siebenjährige Krieg brachte dann durch Ausprägung neuer minderwertiger Münzen eine wesentliche Münzverschlechterung und Preissteigerung. Sie erforderte ein Eingreifen des Fränkischen Reichskreises und beunruhigte noch Jahrzehnte lang die Münzverhältnisse. Kurz vor dem Siebenjährigen Krieg war am 7. Oktober 1754 vom Fränkischen Kreis der Zwanzig-Gulden-Fuß angenommen worden. Aus einer Mark Silber (altes Gewichtsmaß) sollten 20 Gulden hergestellt werden. Am 28. November 1755 erschien dann ein meiningisches Reglement, das 25 im Lande kursierende Münzsorten in ihrem Verhältnis zum Reichstaler feststellte, in welchem die Kammerrechnung geführt wurde<sup>997</sup>.

Im Siebenjährigen Krieg stiegen durch Herausgabe minderwertiger neuer Sorten die alten Münzarten. Der alte Karolin erhöhte binnen kurzem seinen Wert von sieben auf zehn Reichstaler, der Dukaten von drei Reichstalern und einem Batzen auf fünf Reichstaler<sup>998</sup>. Nach dem Krieg versuchte der Fränkische Kreis durch abermalige Einführung des Zwanzig-Gulden-Fußes mit Patent vom 27. Juli 1765, das auch in Meiningen am 16. August 1765 übernommen wurde, „in dem tiefest verfallenen Münzwesen“ Ordnung zu schaffen<sup>999</sup>. Aber schon nach wenigen Monaten musste auf den minderwertigen Vierundzwanzig-Gulden-Fuß zurückgegangen werden<sup>1000</sup>. Durch Regierungsverordnungen wurde auch in den darauf folgenden Jahrzehnten mehrfach in das Münzwesen eingegriffen. Am 30. Oktober 1769 wurde abermals das Kursieren „unconventioneller Münzen“, die dem festgesetzten Guldenfuß nicht entsprachen, verboten. Es dauerte aber bis in die Regierungszeit Georgs I., ehe das Münzwesen wieder einigermaßen in Ordnung kam<sup>1001</sup>.

Die Meininger Kammerrechnung wurde ab 1813 in rheinischer Guldenwährung geführt und diese schließlich nach Erwerb der Hildburghäuser und Saalfelder Lande ab 1. April 1829 mit dem in Meiningen schon bisher gültigen 24 1/2 Guldenfuß auch dort eingeführt<sup>1002</sup>. Nach Auflösung des Fränkischen Kreises 1806 und des Rheinbundes wurde schließlich der Anschluss des Herzogtums an ein größeres Münzgebiet immer dringender. Aber erst am 25. August 1837 trat Meiningen der zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt abgeschlossenen Münzkonvention bei, die den rheinischen Gulden zu 60 Kreuzern auf der Grundlage des 24 1/2 - Guldenfußes als gesetzliches Zahlungsmittel feststellte<sup>1003</sup>. In der allgemeinen Münzkonvention des Deutschen Zollvereins blieb Meiningen mit Coburg und den süddeutschen Ländern bei der Guldenwährung, während sich die meisten anderen thüringischen Staaten für die norddeutsche Talerwährung entschieden<sup>1004</sup>. Aber noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts war durchaus keine Einheitlichkeit erreicht. Nach den Ausführungen Hensoldts aus dem Jahre 1843 richtete man sich „im gemeinen Leben“ in der Industriestadt Sonneberg nach der Reichstalerwährung zu 90 Kreuzern oder 18 Batzen zu je

<sup>996</sup> Meininger Chronik I S. 35-36.

<sup>997</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>998</sup> Nach meiningischem Münzreglement vom 28. November 1755 ThStAMgn ZM 261 und Meininger Chronik I S. 163.

<sup>999</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>1000</sup> Münzpatent vom 12. Dezember 1765, erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1001</sup> Meininger Chronik II S. 21, 25, 31 und 76.

<sup>1002</sup> Verordnung der Landesregierung zu Hildburghausen vom 11. November 1828 HRIB 48/1828.

<sup>1003</sup> GS V S. 368-376.

<sup>1004</sup> GS VI S. 3, vgl. auch Münzkonvention vom 6. Dezember 1858 GS XIII S. 294-302.

fünf Kreuzern. Die Grundsteuer war dagegen immer noch nach der alten fränkischen Guldenwährung zu entrichten<sup>1005</sup>.

Noch schwieriger, ja für unsere Begriffe nahezu unvorstellbar verwirrt, war das Maß- und Gewichtswesen. Nicht nur, dass bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts jedes Amt, gelegentlich sogar einzelne Dörfer, eigene Maß- und Gewichtssysteme hatten, auch die einzelnen Gegenstände wurden nach verschiedenen Einheiten gemessen. Es kann deshalb nur ein allgemeines Bild der Verwirrung, nicht aber jede Einzelheit aufgezeichnet werden. Wie wenig die meiningische Wirtschaft im 18. Jahrhundert noch in großen Räumen dachte, wird aus der Tatsache deutlich, dass bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht der geringste Versuch unternommen wurde, diesen aus dem Mittelalter stammenden Zustand zu beseitigen und die einzelnen Systeme zu vereinheitlichen. Auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat die Regierung einen durchschlagenden Erfolg auf diesem Gebiet nicht erzielen können. Erst im Zuge der Reichsgründung ist durch die Maß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 die Maß- und Gewichtseinheit im Meininger Herzogtum hergestellt worden<sup>1006</sup>. Für einen Mann wie den aus der Schweiz stammenden Meininger Bauinspektor Johann Feer, der die großen Vorteile des durch die Revolution in Frankreich geschaffenen einheitlichen Maß- und Gewichtssystems kennengelernt hatte, mussten diese Zustände einfach unerträglich sein. Sein 1805 geäußerter Wunsch „nach Einheit von Maß und Gewicht in ganz Deutschland“ war allzu verständlich. Aber noch 1845 stellte der Sonneberger Verwaltungsamtssekretär Hensoldt resigniert fest: „Maß und Gewicht waren in den kleineren Staaten von Deutschland von jeher Dinge, um die man sich wenig kümmerte“<sup>1007</sup>. Die Verschiedenheit von Maß und Gewicht in den hennebergischen Ämtern hat Johann Adolf von Schultes dargestellt. Wie selbstverständlich sie dem damaligen Coburg-saalfeldischen Amtmann von Themar erschien zeigt, dass er keinerlei Betrachtungen daran knüpft<sup>1008</sup>.

Feer hat 1805 die Meininger Längen- und Flächenmaße in ihrem Verhältnis zum Pariser Meter berechnet<sup>1009</sup>. Das Waldmaß war noch der Fuß der hennebergischen Waldordnung von 1615 mit 0,312 m. Er zerfiel in zwei Ellen. Zwölf Fuß ergaben eine Rute (= 3,75 m). Zu unterscheiden war hiervon der Meininger Fuß, der in einem Zehn-Fuß-Originalstab in der Meininger Kammer aufbewahrt war. Er betrug nur 0,2923 m<sup>1010</sup>. In der Stadt Salungen war das Leipziger Fußmaß (1 Fuß = 0,28319 m) üblich. Auch nach 1829 wurden noch in den verschiedenen Gesetzen unterschiedliche Maße angewandt. Das Landesvermessungsgesetz vom 11. Juli 1859 legte den rheinischen Fuß (= 0,31385 m), das Expropriationsgesetz vom 28. Juni 1845 den Nürnberger Fuß (= 0,303975 m), das Ausschreiben vom 15. Februar 1856 über die Erhebung des Wasserzolls auf der Werra den Leipziger Fuß (= 0,28318 m) zugrunde. Im Oberland ist ein stärkerer Coburger und Nürnberger Einfluss beim Maßsystem bemerkbar. Erst zwischen 1840 und 1850 gelang es, wenigstens die Längenmaße bezirksweise zu vereinheitlichen. Im Sonneberger Verwaltungsamt außer dem Gebiet der Kreisgerichtsdeputation Schalkau, jedoch mit Einschluss des Kirchspiels Effelder und des Dorfes Siegmundsburg, wurde am 6. Juli 1842 die Sonneberger Elle (= 2 Nürnberger Fuß = 0,607 m) als allgemein verbindliches Maß eingeführt, in Schalkau blieb die Schalkauer Elle (= 0,595 m)

<sup>1005</sup> Hensoldt S. 146.

<sup>1006</sup> Ähnliche Versuche um 1826 in Sachsen-Weimar-Eisenach, Hartung S. 454, in Hildburghausen ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 23222; weiter BGB 1 des Ndt. B. 1868 S. 473-478, dazu Meininger Durchführung AS IV S. 423-452..

<sup>1007</sup> Feer in MTB 1806 S. 265, Hensoldt S. 146.

<sup>1008</sup> Schultes, Hist.-statist. Beschr. I S. 66-67.

<sup>1009</sup> MTB 1806 S. 265-274.

<sup>1010</sup> Für das folgende: Ausschreiben vom 1. November 1869 AS IV S. 423-452.



gültig. Für das Verwaltungsamt Salungen wurde am 15. November 1842 die Leipziger Elle (= 0,566 m) verbindlich erklärt, während am 4. Mai 1844 die Meininger Elle (= 0,588 m) allgemeingültiges Maß des Verwaltungsamtes Meiningen wurde. Landesherrliches Längen- und Flächenmaß war die Rute zu 14 Nürnberger Fuß. Als aber 1796 im Oberland Feldmesser die Rute zu zwölf Fuß ansetzten, trat dort eine Jahrzehnte andauernde Maßverwirrung ein. Schließlich wurde noch 1840 ein weiteres Rutenmaß für den Straßenbau eingeführt. Aus diesen uneinheitlichen Längen ist die Verwirrung bei den Flächenmaßen zu verstehen. Selbst der Nürnberger Acker (= Nürnberger Morgen), der am meisten benutzt wurde, war uneinheitlich, weil zum Teil die zwölf-, zum Teil die vierzehnschuhige Nürnberger Quadratrute zur Grundlage genommen wurde. Hieraus ergab sich für einen Acker eine Differenz von 21,289 ar bis zu 37,847 ar.

Bei den Körnermaßen herrschte dieselbe Unübersichtlichkeit. Hierbei kam es außerdem noch darauf an, welche Gegenstände gemessen wurden. Als Flüssigkeitsmaße galten der Eimer zu 36 Kannen oder 72 Maas zu je zwei Kärtchen. Doch fasste in Salungen ein Maas 1,0125 Liter, im Amt Wasungen 1,0170 Liter, in der Stadt Wasungen 1,0500 Liter, in Meiningen 1,0214 Liter, in Schalkau 0,916 Liter, in Sonneberg 1,0130 Liter. In Sonneberg gab es noch ein besonderes Milchmaß von 1,5730 Litern. Als Getreidemaß galt im Unterland der Malter, im Oberland die Simmer, ein ursprüngliches Flächenmaß. Der Malter zerfiel in acht Maas zu vier Metzen. Doch war auch hier der Umfang nicht einheitlich. Das später als Normalmaß angesehene Meininger Maas umfasste 20,8877 Liter, das Salzunger (= Fuldaer) Maas 22,519 Liter, das Frauenbreitunger Maas 20,396 Liter, das Altensteiner Maas 20,956 Liter, Das Amt-Sander-Maas 22,767 Liter, das Maas des Dorfes Roßdorf 19,128 Liter. Der im Oberland gebräuchliche Simmer zerfiel in vier Viertel zu je vier Metzen. Die Maße waren nicht nur örtlich, sondern auch nach dem gemessenen Gegenstand verschieden. Korn, Weizen, Erbsen und Kartoffeln wurden nach Wintersimmern, Hafer und Gerste nach Sommersimmern gemessen. In Schalkau umfasste ein Winterviertel 23,394 Liter, ein Sommerviertel 28,631 Liter. In Sonneberg und Hönbach war Coburger Gemäß eingeführt. Ein Simmern Winterfrucht umfasste 16, ein Simmern Sommerfrucht 20 Metzen. Der Wintersimmern enthielt 90,477 Liter, der Sommersimmern 113,096 Liter. Im Sonneberger Landgebiet dagegen bestanden andere Getreidemaße. Hier hatte ein Winterviertel 24,764 Liter und ein Sommerviertel 28,340 Liter.

Das Holz wurde nach Klaftern gemessen. Auch hier waren die Maße uneinheitlich. Das Klafter der Gothaer Landesordnung umfasste 2,3708 m<sup>3</sup>, das Meininger Klafter 2,8420 m<sup>3</sup>. Erst durch Zirkular vom 24. Februar 1806 wurde für die unterländischen Domänen- und Privatwälder das Altensteiner Klafter von 2,5780 m<sup>3</sup> verbindlich festgestellt<sup>1011</sup>.

Im Gewichtswesen schließlich war ebenfalls im 18. Jahrhundert noch eine ähnliche Verwirrung. Doch trat hier durch die Einführung des Zollzentners des Deutschen Zollvereins schon früher eine Vereinheitlichung ein. Der Sonneberger Handel, der bei seiner Weltbedeutung ein weithin anerkanntes Gewicht einführen musste, rechnete schon im 18. Jahrhundert nach dem Nürnberger Pfund. Erst 1833 trat an seine Stelle der bisher schon in Hessen-Darmstadt gültige „Zollzentner“, unser heutiges Zollgewicht. Es war eine Kleinigkeit leichter als der Nürnberger Zentner, da bereits 98,2 Pfund einen Zollzentner mit 100 Zollpfund ausmach-

---

<sup>1011</sup> Akten ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 23218, in den unterländischen Domänenwäldern schon 1804 Maßeinheit

ten<sup>1012</sup>. Noch das Ausschreiben des meiningischen Staatsministeriums vom 1. November 1869 zeugt von der schillernden Buntheit des bis dahin im Herzogtum geltenden Maß- und Gewichtssystems<sup>1013</sup>.

Mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung hielt auch das Meininger Zollwesen nicht Schritt. Bis zu Beginn der Regierung Bernhards II. war noch das aus dem Mittelalter stammende und engste Lokalinteressen berücksichtigende Zollsystem mit seinen zahlreichen inländischen Erhebungsstellen unangetastet geblieben. Die Zerrissenheit des Landes hatte verhindert, dass im merkantilistischen 18. Jahrhundert die Zollschränken an die Landesgrenzen geschoben werden konnten. Nirgends sind in den Akten Ansätze einer zielstrebigem merkantilistischen Zollpolitik feststellbar. Selbst der aufgeklärte Absolutismus Georgs I. ließ diese Dinge ruhen. So ist das Zollwesen des Meininger Landes im 18. und frühen 19. Jahrhundert nicht von der Handelspolitik, sondern allein durch engbegrenzte fiskalische Gesichtspunkte geprägt. Noch 1825 befand sich in jedem größeren Ort eine Zollerhebungsstelle.

Erst durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 1827 wurde ab 14. Mai 1827 das gesamte Herzogtum Sachsen-Coburg-Meiningen für inländische Waren zu einem einheitlichen Zollgebiet erklärt<sup>1014</sup>. Bis dahin spiegelte sich auch die territorialgeschichtliche Zusammensetzung des Landes in den verschiedenen Zolltarifen wider. Bereits nach den Befreiungskriegen ließ die wirtschaftliche Entwicklung eine grundlegende Reform des Zollwesens im Interesse einer aktiveren Handelspolitik als unerlässlich erscheinen. Das Herzogtum, das trotz seiner Kleinheit an einer verkehrspolitisch wichtigen Stelle des deutschen Nord-Süd-Handels lag, sah bald ein, dass der Anschluss an ein größeres Zollgebiet unbedingt zu fordern sei. Der oberländische Handel hatte schon um 1820 die Zölle der Transitländer empfindlich zu fühlen bekommen. Besonders das preußische Zollgesetz von 1818 machte sich recht unangenehm bemerkbar<sup>1015</sup>. Die nunmehr begonnenen Verhandlungen mit dem Ziel, das Herzogtum einem größeren Zollgebiet anzuschließen, fallen zwar zu einem guten Teil in die Zeit nach 1829, sollen aber hier im Zusammenhang dargestellt werden. Sie endeten 1833 mit dem Anschluss an den Thüringischen und gleichzeitig an den Deutschen Zollverein.

Unmittelbar nach dem Regierungsantritt Bernhards II. wurde der Versuch unternommen, einen Zusammenschluss Thüringens auf zollpolitischem Gebiet zu erreichen<sup>1016</sup>. Im Dezember 1822 trafen sich Vertreter aller thüringischen Staaten in Arnstadt und unterzeichneten am 23. Dezember 1822 den Arnstädter Zollvertrag. Die Meininger Regierung war damals durch den Kanzler von Donop vertreten. Die Hoffnungen erwiesen sich aber bald als trügerisch. Der Arnstädter Vertrag trat nie in Kraft. Schon im Juni 1823 wurde er bis auf weiteres zurückgestellt. Die Erbschaft von 1826 und die Vergrößerung des Landes ließ das Zollproblem erneut akut werden. Der Landmarschall Dietrich von Stein griff kurz nach seinem Eintritt in den meiningischen Dienst die Frage wieder auf und strebte nach Anschluss an den Darmstädter Zollverein, in dem sich am 19. Mai 1820 süddeutsche Staaten zu einer Zollgemeinschaft zusammenschlossen. Die Verhandlungen zogen sich aber sehr in die Länge und die Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme waren im Lande geteilt. Der Oberländische Großhandel drängte auf Anschluss an ein großes Zollgebiet, besonders als 1829 die

<sup>1012</sup> Art. 14 des Zollvertrags vom 11. Mai 1833 GS III S. 225. Erst 1859 wurde der Zollzentner als allgemeinverbindliches Gewicht in Meiningen erklärt GS XV S. 79.

<sup>1013</sup> AS IV S. 423-452.

<sup>1014</sup> MRIB 18/1827.

<sup>1015</sup> Bericht der Oberländischen Handlungskommission vom 20. Februar 1823, Deutsches Spielzeugmuseum Sonneberg Archiv III Nr. 14.

<sup>1016</sup> Für das folgende besonders: Engel in Z.V.thür. G.u.A. Beiheft XI S. 3-16 und SVMGL 14 (1893) S. 45-50.

preußisch-bayerische Zollunion geschlossen wurde. Eisenindustrie, Handwerkerschaft und Landwirte dagegen wandten sich scharf gegen eine solche Verbindung, weil sie die preußische Konkurrenz fürchteten und vor ihr durch Zollschränken geschützt sein wollten<sup>1017</sup>. Wie recht sie in der Wahrung ihrer Interessen hatten, sollte sich später zeigen. Zuerst gewann in Meiningen die letztgenannte Interessengruppe die Überhand.

Am 24. September 1828 schloss sich Meiningen dem in Kassel neugegründeten Mitteldeutschen Handelsverein an, der Hannover, Kurhessen, das Königreich Sachsen, die meisten thüringischen und eine Reihe anderer kleinerer mitteldeutscher Staaten umfasste<sup>1018</sup>. Er war aus einer ausgesprochenen antipreußischen Stimmung geboren. Allerdings hatte Dietrich von Stein, der auch in Kassel das Meininger Herzogtum vertrat, in Artikel 16 des Vertrags eine Klausel einarbeiten lassen, wonach den Vertragsstaaten das Recht vorbehalten blieb, mit anderen Ländern Handelsverträge abzuschließen, obwohl in Artikel 4 des Vertragstextes festgelegt war, dass ein Vereinsstaat mit anderen Ländern Zollverträge nicht eingehen dürfe. Stein arbeitete auch nach Abschluss des Kasseler Vertrags an seinem Lieblingsgedanken, einer Zollverbindung mit Bayern. Am 15. November 1829 schloss er ohne landesherrliche Genehmigung mit Bayern Verträge ab, die einen Anschluss des Herzogtums an die Süddeutsche Zollunion erleichtern sollten. Sie fanden aber nicht die Zustimmung des Herzogs<sup>1019</sup>.

Nach der Vereinigung des Süddeutschen mit dem Preußischen Zollverein am 27. Mai 1829 wuchs die geographische Bedeutung des Meininger Herzogtums als eines Transitlandes des Nord-Süd-Handels. Die leitenden Meininger Beamten haben sie in vollem Umfang erkannt, ja sogar etwas überschätzt<sup>1020</sup>. Treitschke hat später diese Einstellung als „Straßendünkel des Meiningischen Reiches“ verspottet<sup>1021</sup>. Aber immerhin ließ sich die Wichtigkeit der Transitstraßen über den Thüringer Wald, die sich in meiningischer Hand befanden, nicht leugnen. Gestützt auf Art. 16 des Kasseler Vertrags konnte das Herzogtum am 3. Juni 1829 und einen Tag später auch Sachsen-Gotha-Altenburg den sogenannten „Straßenvertrag“ mit Preußen abschließen, das eine zollfreie Straße über Langensalza, Gotha, Zella-Mehlis, Meiningen und Henneberg nach Mellrichstadt und damit eine Verbindung nach Bayern erhielt, während Meiningen und Gotha finanzielle Vorteile zugute kamen<sup>1022</sup>. Dieser Vertrag, der kaum ein Jahr nach Abschluss der Kasseler Vereinbarung abgeschlossen wurde, traf den Mitteldeutschen Handelsverein an seiner empfindlichen Stelle und brachte den Regierungen in Meiningen und Gotha den Vorwurf des Verrats ein. Tatsächlich entfernte sich Meiningen innerlich immer mehr von der Kasseler Vereinbarung und näherte sich trotz heftigen Widerstandes inländischer Wirtschaftskreise der preußisch-bayrischen Union. Die Meininger Regierung sah bald ein, dass sie sich auf die Dauer nicht dem preußischen Zugriff entziehen konnte und der Mitteldeutsche Handelsverein ein sinnloses Unternehmen sei. Sie entschloss sich schließlich, einen formellen Anschluss an die preußisch-bayrische Union zu erreichen. Im August 1850 bereiste der meiningische Legationsrat Jakob Ignatius von Cruikshank-Banchory die thüringischen Höfe, fand aber für die meiningischen Pläne nirgends Gegenliebe<sup>1023</sup>. Überall brachte die Furcht vor dem wirtschaftlichen Übergewicht Preußens die Mission zum Scheitern. Noch zwei Jahre vergingen, ehe sich die thüringischen Staaten bereit fanden, unter die wirtschaftli-

<sup>1017</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. Beiheft XI S. 10-13

<sup>1018</sup> MRIB 1/1829

<sup>1019</sup> Engel a.a.O. S. 7

<sup>1020</sup> Vgl. Brief des Meiningischen Regierungspräsidenten Krafft vom 15. März 1828 SVMGL 14 (1893) S. 47

<sup>1021</sup> Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert III S. 628

<sup>1022</sup> GS I S. 183-190

<sup>1023</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. Beiheft XI S. 9

che Führung Preußens zu treten. Am 10. Mai 1833 wurde der „Zoll- und Handelsverein der Thüringischen Staaten“ in Berlin abgeschlossen und damit Thüringen erstmals zoll- und wirtschaftspolitisch geeint<sup>1024</sup>. Einen Tag später, am 11. Mai 1833, schloss sich der Thüringische Verein der preußisch-bayrischen Zollunion an<sup>1025</sup>. Das Herzogtum war damit einem großen Wirtschaftsgebiet angegliedert. Die Zollverträge vom 10. und 11. Mai 1833 schließen die Wirtschaftsgeschichte des altmeiningischen Staates ab. Das Tor zu einer anders gearteten Zukunft war aufgestoßen, deren Vorzüge und Nachteile sich bald zeigen sollten.

### 3.5.4. Verkehr

Im engen Zusammenhang mit der Förderung des Handels und Gewerbes durch die Meininger Obrigkeit stand ihre Verkehrspolitik. Das altmeiningische Fürstentum, dessen Rückgrat die Werra darstellte, wurde von keiner Straße des Weltverkehrs durchquert. Die beiden Hauptpässe des nordwestlichen Thüringer Waldes und die über sie führenden Handelsstraßen lagen zu weit südlich und zu nördlich, als dass sie das Fürstentum berühren konnten. Die große Straße von Leipzig nach Frankfurt führte über Gotha nach Eisenach und teilte sich dort dreifach<sup>1026</sup>. Ihr südlicher Zweig, die Kinzigstraße, die über Marksuhl und Kieselbach am rechten Werraufer nach Vacha und dann über Buttlar und Hünfeld nach Frankfurt ging, kam der nördlichen Grenze des Herzogtums zwar sehr nahe, überschritt sie aber an keiner Stelle. Der südliche Handelsweg war ein Teil der großen Straße Erfurt-Würzburg, die bei Ilmenau ins Gebirge trat, bei Allzunah den Rennsteig überschritt, Frauenwald passierte und dann sich in zwei Strecken teilte, von denen die eine über Schleusingen, die andere über Waldau nach Hildburghausen führte und von da aus nach Franken ging<sup>1027</sup>. Nur wenige Kilometer weiter östlich zog die Straße Erfurt-Nürnberg vorbei. Sie trat bei Gehren ins Gebirge, überschritt die Höhe des Thüringer Waldes bei Neustadt/Rstg. und führte über Heubach nach Eisfeld.

Wenn somit das alte meiningische Fürstentum von den Hauptverkehrsstraßen umgangen war, so hat doch die Bedeutung Meiningens als Residenz und die Bequemlichkeit einer Verbindung längs des Werratales schon bald dazu geführt, dass bei Vacha von der Frankfurter Straße abzweigend eine Verkehrslinie über Salzungen, Wasungen nach Meiningen und von da über Themar nach Hildburghausen geschaffen wurde, die später von den Posten vielfach benutzt worden ist. Bedeutung für das Meininger Verkehrswesen gewann schließlich auch der Schmalkaldener Pass, der die Verbindung mit der wichtigen Nachbarresidenz Gotha herstellte. Die Straße von Gotha über Tambach nach Schmalkalden und von da aus weiter über Wernshausen-Helmers-Roßdorf nach Dermbach hatte im Mittelalter als Verbindung zwischen Thüringen und Hessen bereits überörtliche Bedeutung<sup>1028</sup>. Im 18. Jahrhundert gewannen dann noch die von Meiningen ausgehenden Straßen durch den Jüchsengrund nach Römhild und durch das Sülzetal über Sülzfeld nach Henneberg und Mellrichstadt an Wichtigkeit. Sie brachten die Residenz in unmittelbare Verbindung zum Maingebiet. Obwohl die alten Handelsstraßen das Unterland nicht durchquerten, hatte sich somit seit dem 17. Jahrhundert doch ein Verkehrsnetz um Meiningen gebildet, das später auch von den Fernposten benutzt wurde und Meiningen zu einem Postknotenpunkt machte. Von besonderer Bedeutung für die Verwaltung blieb die Verbindung über Schwallungen-Wernshausen-Schmalkalden nach Gotha, mit dessen Hof die Meininger Regierung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in

---

<sup>1024</sup> GS II S. 237-242.

<sup>1025</sup> GS II S. 243-252.

<sup>1026</sup> Gerbing S. 19.

<sup>1027</sup> Gerbing S. 39-42.

<sup>1028</sup> Gerbing S. 31.

enger Verbindung stand, und später unter Anton Ulrich die Straße, die werraabwärts über Salzungen führte und bei Vacha auf die Kinzingstraße nach Frankfurt traf, wo der Herzog 1742 - 1763 residierte.

Das Oberland wurde von zwei großen Straßen des Fernverkehrs durchschnitten. Der schon besprochene Handelsweg von Eisfeld nach Coburg, der einen Teil der Verbindung Nürnberg-Erfurt darstellte, führte über den Gruber Berg nach Schalkau und dann den Itzgrund abwärts nach Coburg<sup>1029</sup>. Der Verkehr auf dieser Straße war noch am Anfang des 18. Jahrhunderts sehr rege. Von weit größerer Bedeutung aber war die große Straße von Nürnberg nach Leipzig, die von Coburg kommend, den Itz-, dann Röhthengrund folgend, an der „gebrannten Brücke“ bei Hönbach die meiningische Grenze überschritt, dann östlich an Hönbach vorbei nach Oberlind und Köppelsdorf führte, hinter dem Ort ins Gebirge eintrat, dann nach Judenbach hinaufstieg, auf der Judenbacher-Neuenbauer Hochfläche dahin zog, bei Sattelpaß das meiningische Gebiet wieder verließ und schließlich bei der Ausspanne „Kalte Küche“ den Rennsteig schnitt, um über Gräfenthal und Reichmannsdorf Saalfeld zu erreichen<sup>1030</sup>. Diese „Judenstraße“ besaß schon in der Reformationszeit eine handelspolitische und strategische Bedeutung. Obgleich sie nicht die einzige große Verbindungsstraße zwischen den beiden Handelsmetropolen war, galt sie jedoch als die bequemste und war seit dem späten 17. Jahrhundert die beleibteste. Diese Straße war die bedeutendste Verkehrsader, die das Herzogtum durchschnitt. Seit 1683 wurde sie von reitenden Posten, seit Anfang des 18. Jahrhunderts auch durch die Fahrpost benutzt, Ihre strategische Bedeutung trat noch einmal in den Oktobertagen des Jahres 1806 hervor, als auf ihr der linke Flügel der französischen Armee von Franken aus zum Jenaer Schlachtfeld zog. Als Poststraße wurde im Sonneberger Gebiet ein nördlich Oberlind auf der Höhe des Ziegenrücks führender Weg benutzt, der östlich Hönbach die große Straße verließ und bei Köppelsdorf wieder auf sie stieß. Nach 1822 verkehrten auf der „Judenstraße“ Posten. Dagegen hatte der andere mittelalterliche Fernverkehrsweg des Oberlandes, der von Erfurt kommend die Hohe Straße und die Mühlbergstraße benutzte und nach Nürnberg führte, im 18. Jahrhundert seine Bedeutung bereits gänzlich verloren<sup>1031</sup>.

Bis ins 19. Jahrhundert nahmen auch die Flüsse als Transportwege eine wichtige Stellung ein. Auf ihnen wurde das Holz am billigsten befördert. Im Unterland war die Werra ein gern benutzter Floßweg. Das in den Eisfelder und Schleusinger Revieren geschlagene Holz wurde seit 1692 auf dem Fluss bis nach Bremen geschafft. Auch Meiningen erhielt seinen Brenn- und Bauholzbedarf vielfach auf diesem Weg<sup>1032</sup>. Aus der in Wernshausen eingerichteten Wasserzollstelle schöpfte die Meininger Kammer ihren Vorteil. Die Oberaufsicht führte ein der Kammer untergebener Floßkommissar. Das Oberland verfügte ebenfalls über vielgenutzte Floßwege, auf denen sein Holzreichtum zum Main geschafft wurde<sup>1033</sup>. Die ersten Nachrichten von der Oberländischen Flößerei stammen aus dem 15. Jahrhundert. Ihrer Länge und Größe nach eignete sich von allen oberländischen Flüssen die Steinach am besten für den Holztransport. Von der Steinach aus wurde im Frühjahr 1579 zwischen Oberlind und Neustadt ein bis 1862 benutzter Flößgraben zur Röthen errichtet und damit ein Wasserweg von den holzreichsten Teilen des Oberlandes zur Residenz Coburg hergestellt<sup>1034</sup>. Um 1750 wurde der Flößgraben grundhaft erneuert. Auch nach Übergabe Sonnebergs an Meiningen

---

<sup>1029</sup> Fugmann S. 354.

<sup>1030</sup> Gerbing S. 50-58, Fugmann S. 359, Bauer S. 48-49.

<sup>1031</sup> Fugmann S. 356-358.

<sup>1032</sup> Meininger Chronik I S. 33.

<sup>1033</sup> Volk, Die Flößerei aus den fränkischen Wäldern, 1929.

<sup>1034</sup> Reichmann in Südthür. Heimatblätter 3/1934.

blieb die Flößerei auf diesem Wasserweg im Schwung. Noch 1826 wurden jährlich 2100 Klafter Scheitholz nach Coburg transportiert<sup>1035</sup>.

Auch auf der Tettau wurde noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts geflößt<sup>1036</sup>. Es handelte sich für Sachsen-Meiningen jedoch nur um einen Transitverkehr durch Heinersdorf. Die Stapelplätze im Süden des Gebirges waren an der Tettau Heinersdorf, an der Steinach Heubisch, seit 1766 Oberlind und endlich seit 1839 Köppelsdorf.

Die meiningische Obrigkeit hatte sich bis in die Zeit der Regierung Charlotte Amalies kaum um die Beschaffenheit und den Zustand der Verkehrswege gekümmert, wenn man von den Baumanpflanzungen an den Landstraßen absieht, die Ernst Ludwig I. als eine barocke Liebhaberei betrieb<sup>1037</sup>. Der Güterverkehr lag ganz in privater Hand. Die Obrigkeit hatte nur an der Zollerhebung Interesse. Auch einer Übernahme des Postwesens und einer zielbewussten Postpolitik ging die Meininger Regierung im 18. Jahrhundert gern aus dem Wege. Erst unter Anton Ulrich widmete sie diesen Fragen mehr Aufmerksamkeit. Der Zustand der Hauptverkehrsstraßen gab somit zu vielerlei Klagen Anlass. Das Straßenwesen der Städte war oft recht mangelhaft. In einer wirklich trostlosen Verfassung aber befanden sich die Nebenwege, die die einzelnen Dörfer verbanden. Noch am 31. Dezember 1792, also schon in einer Zeit, in der für das unterländische Straßenwesen manches getan war, schilderte der Sonneberger Oberamtmann von Donop dem Herzog die oberländischen Verkehrsverhältnisse in den schwärzesten Farben<sup>1038</sup>.

Erst im Rahmen des Neuaufbaus des meiningischen Staatswesens unter der Regentschaft Charlotte Amalies und der Kanzlerschaft von Eybens wandte die Regierung sich diesen mittlerweile immer vordringlicher gewordenen Aufgaben zu. Der Landtag von 1775 bat um Errichtung einer „Wegebaukommission“, um die den Handel so behindernden schlechten Straßenverhältnisse grundlegend zu verbessern. Es dauerte aber noch einige Jahre, bis der Plan Wirklichkeit wurde. Der Kanzler von Eyben, der Schöpfer des modernen Meininger Staates, hat die Verbesserung des Straßenwesens nicht mehr während seiner Meininger Tätigkeit erlebt. Erst nach Übernahme der Regierung durch Herzog Georg I. wurden die Aufgaben mit Energie vorangetrieben. Der moderne Straßenbau war mittlerweile in anderen Staaten zu einem Hauptanliegen des aufgeklärten Absolutismus geworden. Er wurde nun auch in Meiningen „eins der ersten Erfordernisse eines Landes, das in der Reihe der gesitteten Länder eine Rolle spielen will“<sup>1039</sup>. Dabei kam die Obrigkeit von dem Gedanken ab, die alten Wege einfach auszubessern, sondern ging dazu über, neue Kunststraßen mit genügend fundiertem Unterbau, also „Chausseen“, zu errichten. Den Auftakt zu diesen Arbeiten bildete ein Reskript Georgs I. aus dem Geheimen Ratskollegium vom 21. Januar 1783 über die Errichtung chausseemäßiger Straßen<sup>1040</sup>. Zur Bewältigung dieser Aufgabe wurde nach dem Vorbild anderer Länder im Jahre 1783 als Immediatkommission die Chausseebaukommission zu Meiningen errichtet. Sie hatte unmittelbar dem Geheimen Ratskollegium zu berichten. Die Kommission setzte sich ursprünglich aus drei Mitgliedern zusammen, die hauptberuflich der Regierung, Kammer und Kriegskommission angehörten. Später ging sie allerdings in ihrem

---

<sup>1035</sup> Fugmann S. 371.

<sup>1036</sup> Fugmann S. 375.

<sup>1037</sup> Vgl. hierzu für Sachsen-Gotha Facius S. 86.

<sup>1038</sup> Sta Sonneberg 14,2: „Nach Judenbach oder in das Hinterland durch die immer zerrissenen Hohlwege und Klippen ist es ohnmöglich eine Sprütze ohne die Gefahr, sie gänzlich zu zerbrechen und unbrauchbar zu mach, durchzubringen“; abgedruckt auch in Reichmann, Geschichte der Sonneberger Feuerwehr S. 27.

<sup>1039</sup> MTB 1805 S. 84.

<sup>1040</sup> ThStAMgn ZM Nr. 260, Bl. 221 und 224.

Personalbestand zurück. Die Chausseebaukommission blieb bis 1823 bestehen. Sie konzentrierte ihre Tätigkeit zunächst nur auf das Unterland. Für das Oberland wurde 1804 eine besondere „Oberländische Chausseebaukommission“ errichtet, die ebenfalls unmittelbar dem Geheimen Ratskollegium berichtete. Sie war somit der Meininger Chausseebaukommission gleich geordnet, die ihre Tätigkeit nur noch im Unterland ausübte. Sie bestand aus den Amtleuten von Sonneberg und Schalkau und war ebenfalls bis 1823 tätig. Durch das Organisationspatent vom 25. November 1823 wurden beide Chausseebaukommissionen aufgelöst und das gesamte Straßenbauwesen einem besonderen Referenten der Regierung unterstellt<sup>1041</sup>.

Am Ende des 18. Jahrhunderts war im Unterland auch ein besonderer Wegekommisars im Dienst, der am 26. März 1798 eine Dienstinstruktion erhielt<sup>1042</sup>. Ihm oblag die Sorge für die Ausbesserung eingetretener Schäden an Straßen, wobei er Weisungsrecht an die Schultheißen und Amtleute hatte und Fronbauern zur Straßenausbesserung einsetzen konnte. Vierteljährlich waren die Straßen gemeinschaftlich mit den Schultheißen und Amtleuten zu besichtigen. Die Unterhaltung der Hauptstraßen oblag der Kammer, die der Nebenstraßen den Gemeinden. Nach dem Tod des Wegekommisars, Reisestallmeisters von Wechmar, 1801 wurde dieses Amt nicht wieder besetzt.

Die Arbeit des Wegekommisars erwies sich aber kaum als fruchtbringend. Die wirklichen Pioniere des meiningischen Straßenbaus waren die Chausseebaukommissionen und die ihnen unterstellten Chausseebauinspektoren. Unter den technischen Beamten der Chausseebaukommissionen nimmt der 1784 aus würzburgischen Diensten übernommene Chausseebauinspektor Bruno Nepomuk Weißenberg seiner Tüchtigkeit und langen Dienstzeit wegen eine hervorragende Stellung ein<sup>1043</sup>. Die Meininger Chausseebaukommission stand 1783 vor schwierigen Aufgaben, die technischer, besonders aber finanzieller Natur waren. Es war offensichtlich, dass die durchzuführenden Aufgaben Jahrzehnte in Anspruch nahmen. Die Summen, die für den Chausseebau aufgewandt wurden, waren beträchtlich. Sie wurden aus Kammer- und Landschaftsmitteln gedeckt. Für Transportfuhren wurden anfangs Fronbauern eingesetzt, doch erwies sich ein solches Verfahren später als unzweckmäßig, so dass meist die Arbeiten im Akkord vergeben wurden. Die Obrigkeit hatte auf diese Weise Gelegenheit, die am Ende des 18. Jahrhunderts schon in stärkerem Umfang auftretenden arbeitslosen Tagelöhner unterzubringen. Bereits bei Beginn des Chausseebaus befahl deshalb am 21. Oktober 1783 die Regierung, die Fronbauern beim Chausseebau möglichst zu verschonen. Dagegen durften sie allerdings nur innerhalb ihrer Ortsfluren die Chaussee kostenlos benutzen. Die nach Errichtung der Chaussee für die Benutzung erhobenen Chausseegebühren waren eine Einnahmequelle der Chausseebaukassen<sup>1044</sup>.

Der Chausseebau begann im Meininger Land im Jahre 1784, in der näheren Umgebung der Residenzstadt. Die zu bauenden Strecken waren durch die bisherigen Hauptverkehrswege festgelegt. Es galt, die Straße werraabwärts, die Meiningen mit Wasungen und Salzungen verband, in einen chausseemäßigen Zustand zu versetzen. Als weitere Aufgabe stand die Herstellung einer Verbindung mit dem Oberland im Vordergrund, die durch den Chausseebau über Untermaßfeld, Belrieth und Leutersdorf an die Landesgrenze möglich war. Die dritte Hauptstrecke hatte über Sülzfeld und Henneberg den Anschluss nach Mellrichstadt herzustellen.

<sup>1041</sup> § 2 A 5 der VO vom 25. November 1823 MWN 49/1823.

<sup>1042</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 16371.

<sup>1043</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 16437.

<sup>1044</sup> Reskript erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

len, um eine unmittelbare Verbindung mit den für die Versorgung der Residenz so wichtigen Mainlanden herzustellen. An diesen Straßenzügen wurde bis weit in die Regierungszeit Luise Eleonores gebaut. Im Jahre 1786 wurde mit dem Bau der Chaussee vom Meininger Untertor nach Welkershausen begonnen. Ein Jahr später wurde die Chaussee vom Obertor über die Reumleser Brücke nach Untermaßfeld fertig gestellt<sup>1045</sup>. Bereits im Jahre 1788 errichtete die Chausseebaukommission die Chaussee nach Henneberg<sup>1046</sup>. Im Werratal ging allerdings die Arbeit etwas langsam voran. Erst im März 1796 wurde begonnen, die Chaussee über Welkershausen nach Walldorf fortzusetzen. Im Jahre 1798 wurde sie über Wasungen nach Schwallungen fortgeführt<sup>1047</sup>. Nun begann auch der Chausseebau in den Ämtern Salzungen und Altenstein. Einen Mittelpunkt bildete hier das Gebiet um Altenstein und Liebenstein, dem Lieblingsaufenthalt des Herzogs<sup>1048</sup>. Die Chaussee zum Schloss Altenstein wurde 1799 errichtet. An der Fortsetzung der Werratalchaussee, die über Altenbreitungen und Grumbach nach dem hessischen Barchfeld und dann weiter wieder durch meiningisches Gebiet über Gumpelstadt und Waldfisch geführt wurde, arbeitete noch die Regierungsbehörde bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts. Barchfeld wurde zu einem Chausseeknotenpunkt. Von hier gingen die Straßen über Marienthal, Schweina, Altenstein nach Liebenstein und direkt über Marienthal nach Liebenstein. Eine westliche Strecke führte über Immelborn, Ettmarshausen und Allendorf nach Salzungen und später weiter an die Landesgrenze bei Vacha. Altenstein und Gumpelstadt wurden ebenfalls durch eine direkte Allee verbunden, so dass das Chausseenetz in diesem Gebiet um die Mitte des 19. Jahrhunderts verhältnismäßig dicht war<sup>1049</sup>. Um 1801 wurde schließlich auch die Chaussee im Amt Römhild bei Haina fertig gestellt<sup>1050</sup>. Die Länge der Chausseen im Unterland war schließlich 1798 so groß, dass der Chausseebauinspektor Weißenberg berichten konnte, „daß die Reparatur beinah mehr zu tun macht, als der Bau selbst“<sup>1051</sup>. Emmrich stellte beim Tod des Herzogs Georgs I. fest, dass „alle Punkte des Meiningischen Unterlandes auf 7 Stunden weit durch vortreffliche, durch Kunst und Aufwand hergestellte Chausseen zu einem schönen Ganzen vereint sind“<sup>1052</sup>. Im Jahre 1812 wurde schließlich nach vielen Felsensprengungen die Chaussee von Meiningen nach Dreißigacker gebaut und nach den Befreiungskriegen die Verbindung werraaufwärts über Belrieth, Vachdorf und Leutersdorf zur Landesgrenze hergestellt. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts zweigte von der völlig hergestellten „Werrachaussée“ am Gasthaus Zwick bei Niederschmalkalden die Chaussee nach Schmalkalden und bei Meiningen über Helba nach Zella ab<sup>1053</sup>.

Der Chausseebaukommission war 1798 auch die Aufsicht über das Meininger Straßenpflaster und das „Marktwasser“ übertragen worden. Beide Objekte, deren Betreuung eigentlich dem Meininger Stadtrat oblag, waren im 18. Jahrhundert rechte Sorgenkinder der Residenzstadt gewesen, deren Besserung die Stadtbehörde nicht durchsetzen konnte<sup>1054</sup>. Nach Übernahme der Aufgaben durch die Chausseebaukommission trat aber doch eine Wendung zum Guten ein. Schon an anderer Stelle haben wir erwähnt, dass das mitten durch die Hauptverkehrsstra-

<sup>1045</sup> Meininger Chronik II S. 115/116; über den Beginn des Chausseebaus in Weimar 1779 s. Hartung S. 92.

<sup>1046</sup> Meininger Chronik II S. 118.

<sup>1047</sup> Meininger Chronik II S. 137, 142.

<sup>1048</sup> Walch S. 272.

<sup>1049</sup> Akten ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 16631; 16633; 16634.

<sup>1050</sup> Noch in der Landtagssitzung vom 27. Januar 1826 wurde der Wunsch geäußert, die Römhilder Chaussee bis an die bayrische Grenze fortzusetzen, Auszüge aus Landtagsprotokollen S. 88.

<sup>1051</sup> Schreiben Weißenbergs vom 28. Oktober 1798, ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 16437.

<sup>1052</sup> MTB 1805 S. 84-85.

<sup>1053</sup> Johann Matthäus Bechstein S. 287, Brückner II S. 10, 70-71, 108.

<sup>1054</sup> Meininger Chronik II S. 144.



ßen der Stadt fließende Wasser damals überdacht wurde. Auch im Straßenzustand der Stadt verspüren wir jetzt eine wesentliche Besserung. Im Jahre 1796 wurde die öffentliche Straßenbeleuchtung eingeführt<sup>1055</sup>.

Im Oberland begann der Chausseebau erst nach der Jahrhundertwende. Die Vorbereitungen wurden zwar noch in den letzten Lebensjahren Georgs I. getroffen, aber erst 1804 mit den eigentlichen Bauarbeiten begonnen. Die Oberleitung hatte die 1803 gegründete Oberländische Chausseebaukommission in Händen<sup>1056</sup>. Die beiden das Land durchziehenden Hauptverkehrsstraßen des 18. Jahrhunderts führten von Norden nach Süden. Im Interesse der Meininger Obrigkeit lag aber die Herstellung einer Ost-West-Strecke, um Sonneberg nicht nur mit Schalkau zu verbinden, sondern vor allem einen Anschluss an das Hildburghäuser Straßennetz zu finden, um beide Landesteile näher zusammenzuschließen. Bei Neuhaus dagegen sollte im Osten der Anschluss an das bambergische und später bayrische Straßennetz geschaffen werden. Zuerst begann 1804 die Oberländische Chausseebaukommission mit der Herstellung einer Chaussee von Schalkau über Effelder nach Forschengereuth und längs des Südhangs des Blößenbergs über die Hößrichsmühle nach Sonneberg. Sie wurde 1807 fertig gestellt<sup>1057</sup>. Diese wichtige Straße wurde später bis Neuhaus fortgesetzt. Dann musste allerdings die Meininger Obrigkeit auch an den Bau einer Nord-Süd-Verbindung denken, die die alte „Judenstraße“ ersetzte. An diesem Vorhaben war besonders das Herzogtum Sachsen-Coburg-Saalfeld interessiert. Allerdings entschloss man sich nicht, die Judenstraße einfach zu chaussieren. Es wurde vielmehr eine neue Strecke geplant, die nicht nur die Stadt Sonneberg, sondern auch die großen Walddörfer Steinach und Lauscha berührte. Der Bau wurde 1811 gleichzeitig an drei Stellen begonnen und 1812 fortgesetzt. Die erste Teilstrecke war die Herstellung der Chaussee von Sonneberg über den Schusterhieb nach Steinach, die zweite im Finstergrund bei Lauscha und die dritte von Lauscha bis zur Landesgrenze bei Igelshieb. Schon bald nach Beginn dieser Arbeiten musste die Oberländische Chausseebaukommission feststellen, dass der Straßenbau im Waldgebiet unendlich schwieriger als im Unterland war. Am 9. Januar 1812 berichtete sie an das Geheime Ratskollegium in Meiningen, „daß der Chausseebau in den Thüringerwald Bergen ungleich beschwerlicher ist, als auf dem platten Land, indem teils die Absteckung der Route an den mit Waldungen bewachsenen Bergen, teils die mancherlei Krümmungen und Ausbiegungen, welche das Gebirge macht, und die Höhe desselben dergleichen Arbeiten sehr zerplittrig und beschwerlich machen“<sup>1058</sup>. Unter der Leitung des Chausseebauinspektors Weißenberg und des Chausseebaufsehers Fißmann erstreckten sich diese Arbeiten bis in die Zeit der Regierung Bernhards II. Zeitweise nahm auch der Coburger Chausseebaumeister Polster an der Bauleitung des oberländischen Straßenwesens teil<sup>1059</sup>. Über das in diesen Jahrzehnten geschaffene Straßennetz kam das Oberland bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht hinaus. Noch im Jahre 1850 bestanden im Oberland nur zwei chaussierte Straßenzüge, von Eisfeld über Schalkau nach Sonneberg und Neuhaus und von Neustadt über Sonneberg nach Steinach, Lauscha, Igelshieb, Wallendorf, Reichmannsdorf nach Saalfeld<sup>1060</sup>. Die Stadt Sonneberg, an der die alte Judenstraße südlich vorbeigezogen war, stand somit im Schnittpunkt der beiden Straßen. Die Straßen durch den unteren Steinachgrund über Köppelsdorf und Hüttengrund, die Straße durch den Ölsegrund nach Gräfenthal und von Schalkau über Theuern nach Limbach waren damals noch nicht

---

<sup>1055</sup> Meininger Chronik II S. 137.

<sup>1056</sup> Sta Sonneberg 29,2.

<sup>1057</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 16826.

<sup>1058</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 16437.

<sup>1059</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 16437, Bericht Weißenbergs vom 15. Mai 1818.

<sup>1060</sup> Brückner II S. 423 und 548.

chaussierte Nebenwege. Auch die Judenstraße wurde verhältnismäßig spät in eine Chaussee umgewandelt<sup>1061</sup>.

Bei dem erst spät erwachten Interesse der Meininger Obrigkeit für das Straßenwesen ist es auch zu verstehen, dass Straßenpolizeiverordnungen erst am Ende des 18. Jahrhunderts erlassen worden sind. Sie enthielten zunächst nur Vorschriften über das unbedingte Vorfahrtsrecht der Posten. Am 1. Februar 1785 erschien eine Verordnung, bei Vermeidung der empfindlichen Geldstrafe von zehn Reichstalern der Post auf gegebenes Signal hin den Weg zu räumen<sup>1062</sup>. Diese Bestimmungen wurden in § 27 der Meiningschen Extrapostordnung vom 13. November 1812 übernommen und erweitert. Danach hatten die Posten rechts auszuweichen, während die übrigen Fahrzeuge den Posten die Straßenseite zu räumen hatten, die die Posten benutzten. Die Postillione waren verpflichtet, „entgegenkommende und vorausfahrende Fahrzeuge durch ein Zeichen mit dem Posthorn zu benachrichtigen“ und beim Fahren durch Hohlwege ständig Signal zu geben<sup>1063</sup>. Das waren freilich nur magere Einzelbestimmungen. Die Wegepolizeiverordnung vom 6. Januar 1821 regelte dann diese Gesetzesmaterie zusammenfassend<sup>1064</sup>. Das Rechtsfahren im Verkehr wurde dabei endgültig festgelegt. Eine Reihe anderer Bestimmungen befasste sich mit Fragen der Verkehrssicherheit und des Chausseegeldes. Die Straßenpolizei oblag zunächst den Ämtern, später den Straßenbaubeamten. Im Jahre 1827 schließlich wurde sie weitestgehend dem neugebildeten Feldjägerkorps unterstellt<sup>1065</sup>.

Um die Mittel zur Unterhaltung der Chausseen bereitzustellen, erhob die Obrigkeit schon bei Freigabe der ersten Chausseen für den öffentlichen Verkehr im Jahre 1786 ein Benutzungsgeld, das für jedes Fahrzeug an bestimmten Stellen zu erheben war<sup>1066</sup>. Dieses „Chausseegeld“ spielte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts im Verkehrswesen des Herzogtums eine bedeutende Rolle. In seinen letzten Jahrzehnten war es freilich mehr als hinderlich. Zuerst war die Chausseegelderhebung auf den einzelnen Chausseen gesondert geregelt. Unterm 1. Juli 1790 erschien dann ein allgemeines Reglement, dem am 25. Oktober 1801 eine besondere Instruktion für die ins Amt Römhild führende Chaussee folgte. Noch vor der großen Verwaltungsreform von 1829 fand die Chausseegelderhebung am 6. Januar 1826 durch mehrere Verordnungen eine neue gesetzliche Regelung, deren Inhalt im Wesentlichen die alten Vorschriften zusammenfasste<sup>1067</sup>. Nach der Chausseegelderhebungsinstruktion vom 6. Januar 1826 war die Benutzung der Chausseen nur bei Lösen eines Zettels und Gebührensatzung gestattet. Sie war entweder an den Grenzbarrieren in Waldfish, Liebenstein, Schwalungen, Henneberg und Belrieth oder an den Zwischenbarrieren zu entrichten. Extraposten hatten hierbei Erleichterungen, dagegen mussten Lastfahrzeuge an jeder Zwischenbarriere Chausseegeld zahlen. Die Instruktion sah zwölf verschiedene Gebührensätze vor in Höhe von 4 1/2 Kreuzer für jedes Frachtfuhrpferd bis zu 1/2 Kreuzer für jede getriebene Ziege pro Benutzungsstunde. Chausseegeldfrei waren nur höhere Beamte und Lastfuhren in landesherrlichem Auftrag. Auch die schon 1783 vorgesehene Freiheit der Landwirtschaftsfuhren im Gemeindebezirk blieb weiterhin bestehen. Dem Gesetzgebungswerk vom 6. Januar 1826 war endlich auch ein Straftarif für Straßenpolizeivergehen und Chausseegelddefraudation beige-

<sup>1061</sup> Akten ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 16844.

<sup>1062</sup> Meininger Chronik II S. 112.

<sup>1063</sup> ThStAMgn ZM 262.

<sup>1064</sup> MWN 6 und 9/1821.

<sup>1065</sup> § 43 der VO über die Errichtung des Feldjägerkorps vom 10. März 1827 MRIB 17/1827.

<sup>1066</sup> Meininger Chronik II S. 115, Reskript Georgs I. an die Regierung vom 21. Oktober 1783, erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1067</sup> MWN 6 und 9/1826.

fügt. Er sah 20 Straftaten vor, die in Höhe von neun fl rh bis neun Kreuzern geahndet wurden, angefangen vom eigenmächtigen Öffnen des Schlagbaums bis zur Verunreinigung der Chaussee. Für jede Chausseegeldhinterziehung war der vierundzwanzigfache Betrag zu entrichten. Für Wagen mit breiten Felgen wurde 1828 ein besonderer Tarif erlassen<sup>1068</sup>.

Nach der Staatsumgestaltung von 1829 wurde durch das Chausseegeldgesetz vom 4. Februar 1834 das Erhebungsverfahren in allen Landesteilen des nunmehrigen Herzogtums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen einheitlich geregelt, im wesentlichen aber die altmeiningischen Bestimmungen beibehalten<sup>1069</sup>. Dieses Gesetz blieb nunmehr noch fast ein halbes Jahrhundert in Kraft. Das Straßengesetz vom 19. März 1875 übertrug der Gemeinde die Unterhaltungspflicht an öffentlichen Straßen ihres Gemeindebezirkes, überließ ihnen aber auch gleichzeitig das Chausseegeld<sup>1070</sup>. Erst das Gesetz vom 12. Februar 1890 hob mit Wirkung vom 1. Juli 1891 das Chausseegeld, das mittlerweile eine längst überholte Einrichtung geworden war, endgültig auf<sup>1071</sup>.

Bei Behandlung des altmeiningischen Verkehrswesens ist sodann noch ein Blick auf die Postanstalten zu werfen. Wir begeben uns dabei allerdings auf ein Gebiet, das an Hand der Literatur und Archivbestände so wenig erschöpfend erschlossen werden kann wie kaum ein anderes der meiningischen Verwaltung. Akten, die die Postangelegenheiten des altmeiningischen Staates behandeln, sind außerordentlich dürftig und reichen nicht für eine zusammenhängende Darstellung aus. Auch die Meininger Stadtchronik bringt uns bei weitem nicht das Material, das wir erhoffen. Dazu kommt, dass die Entwicklung des Postwesens in Meiningen sehr kompliziert ist. Es sind im Lande verschiedene Posten zu unterscheiden, obwohl in den Akten immer nur von „der Post“ gesprochen wird. Da die Meininger Obrigkeit im 18. Jahrhundert keine energische Postpolitik betrieb, führten fremde Posten durch das Meininger Hoheitsgebiet. Die Ansicht, dass das Postregal ein kaiserliches Vorrecht sei, ist in Meiningen bis 1806 eigentlich nie ganz aufgegeben worden. Erst als 1806 das Herzogtum die volle Souveränität erhielt, wurde für das Geheime Ratskollegium die Frage der Posthoheit aktuell.

Im Meininger Herzogtum des 18. Jahrhunderts sind neben der eigenen Landespost drei Fernposten feststellbar, die sich zeitweise zu konkurrieren suchten: die Fürstlich Thurn- und Taxische Reichspost, die Kursächsische Post und die Hessen-Kasselsche Post. Die älteste Post ist die an die Grafen, seit 1686 Fürsten von Thurn und Taxis verlehnte Reichspost. Sie errichtete 1653 in Meiningen ein eigenes Postamt<sup>1072</sup>. Ursprünglich war sie nur reitende Briefpost und behielt im Meininger Land diese Eigenschaft bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Schon unter Bernhard I. durchquerte der Postillion auf den Nord-Süd-Strecken Meiningen<sup>1073</sup>. Das kursächsische Postwesen, das von Leipzig ausgehend bereits 1616 den ersten auswärtigen Kurs nach Frankfurt am Main eingerichtet hatte, war 1712 vom Landesherrn

---

<sup>1068</sup> Bekanntmachung vom 31. März 1828 MRIB 15/1828.

<sup>1069</sup> GS II S. 353-358.

<sup>1070</sup> GS XXI S. 123, 130.

<sup>1071</sup> GS XXIII S. 305.

<sup>1072</sup> Im Jahre 1953 wurde das 300-jährige Jubiläum der Meininger Post gefeiert. Archivalische Quellen für die Errichtung sind leider bis jetzt noch nicht veröffentlicht oder zugänglich.

<sup>1073</sup> Am 2. Mai 1705 teilte Bernhard I. der Regierung zu Coburg mit, was er „zu Etablierung der zwischen Nürnberg, Halle und Leipzig, dann zwischen Coburg und Cassel so fahrend als reitende Post für Mühe u. Kosten“ aufgewendet habe. StA Coburg F. 10872 - Bei dem am 28. April unweit Einhausen von Straßenräubern überfallenen, reitenden Postillion handelt es sich ohne Zweifel um die Thurn und Taxische Post. Meiningen Chronik S. 121, über die Postverbindungen im oberen Werratal im 18. Jahrhundert, vgl. auch Dahinten IV S. 510 (im oberen Werratal im 18. Jahrhundert).

übernommen worden<sup>1074</sup>. Es gewann zuerst für das Oberland Bedeutung<sup>1075</sup>. Als 1702 Thurn und Taxis eine Fahrpost von Coburg nach Nürnberg einrichtete, schloss 1704 die kursächsische Post einen Fahrkurs über Neustadt und Judenbach nach Saalfeld an<sup>1076</sup>. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gewann dann auch die Strecke Erfurt-Frauenwald-Eisfeld-Schalkau-Coburg für die kursächsische Post Bedeutung<sup>1077</sup>. Die hessische Post dagegen berührte das Land erst am Ende des 18. Jahrhunderts, als eine Postlinie von Kassel nach Meiningen eingerichtet wurde. Dazu kam noch die herzogliche Landespost. So bestanden um 1770 in Meiningen drei Postämter, ein kaiserliches, ein hessisches für die reitende Post und ein herzogliches für die fahrende Post<sup>1078</sup>. Meiningen lag bereits im Schnittpunkt der Briefpostverbindungen Wien-Nürnberg-Coburg nach Norddeutschland und den Ost-West-Strecken. Eine eigene Post hat unter der Regierung Bernhards I. in Meiningen offensichtlich noch nicht bestanden. Dagegen ist das Coburger Landespostwesen schon am Ende des 17. Jahrhunderts errichtet worden<sup>1079</sup>. Erst durch die Übernahme der Coburger Landesregierung konnte in der Zeit Ernst Ludwigs I. das Coburger Postwesen befruchtend auf Meiningen einwirken<sup>1080</sup>. Die Fürstentümer Coburg, Meiningen, Saalfeld und Hildburghausen unterhielten seitdem eine gemeinschaftliche Post, die von Coburg aus geleitet wurde<sup>1081</sup>. Doch kam sie nicht über lokale Bedeutung hinaus. Sie erschöpfte ihre Tätigkeit in erster Linie in der Durchführung von Extraposten, die die Lücken im Postverbindungsnetz auszufüllen bemüht waren<sup>1082</sup>. Die von den Höfen Gotha und Weimar angeregte Errichtung einer ernestinischen Post fand in Meiningen keine Gegenliebe. Der Gothaer Versuch, der noch zu Lebzeiten Bernhards I. unternommen wurde, scheiterte an der Lässigkeit der übrigen Höfe<sup>1083</sup>. Gotha nahm schließlich 1713 allein sein Postwesen in eigene Hand. Es ist zweifelhaft, ob die gemeinschaftlichen Landesposten auch später noch weiter bestanden. Als Sachsen-Weimar, das schon früher eine tatkräftige Postpolitik betrieben hatte, im Jahre 1742 abermals den ernestinischen Höfen vermöge des ihm „juris superioritatis territorialis gebührenden Postrechts“ die Anlegung eigener Posten vorschlug, war es die Meininger Regierung, die rechtliche Bedenken erhob und bezweifelte, „ob anjezo das rechte Tempo sei, mit der Anlegung eigener Posten vorzugehen“<sup>1084</sup>. Sachsen-Hildburghausen erklärte, dass die Kaiserwahlkapitulationen die Errichtung eigener Landesposten verböten. Nach einer im Januar 1743 in Themar abgehaltenen Konferenz verlief der Vorstoß im Sande.

Aber wohl noch unter der Regierung Anton Ulrichs überwand die Meininger Regierung ihre alte Abneigung gegen die Anlegung eigener Posten. Die Unklarheit im südthüringischen

---

<sup>1074</sup> Schäfer, Geschichte des sächsischen Postwesens S. 81.

<sup>1075</sup> Regel III S. 309, früher verlief sie auf der Strecke Leipzig-Nürnberg über Gera-Hof, Schäfer S. 80.

<sup>1076</sup> Schäfer S. 161-169.

<sup>1077</sup> Brückner II S. 118 Anm. 1.

<sup>1078</sup> Ein wöchentliches Kursbuch der von Meiningen ausgehenden Posten enthalten im Meininger Haushalt- und Adressbuch 1808, vgl. auch Kaiser, Heimatkundliche Stoffe III S. 45-46.

<sup>1079</sup> Postprivileg für Justinus Biechler vom 26. März 1687. StA Coburg F. 10871. Krauss, Coburger Postwesen in alter Zeit; Teubner, Coburger Postamtsvorsteher in alter Zeit, Archiv für Postgeschichte in Bayern, Kaiser, Heimatgeschichtl. Stoffe S. 45, Fugmann S. 309.

<sup>1080</sup> Vgl. Schreiben Ernst Ludwigs I. an die Regierung zu Coburg vom 23. Dezember 1709, StA Coburg F. 10880.

<sup>1081</sup> Akten StA Coburg F. 10876 und F. 10880.

<sup>1082</sup> Im Jahre 1766 befuhren die gemeinschaftlichen Posten: Coburg die Strecke Coburg-Hildburghausen, Hildburghausen die Strecke Hildburghausen-Meiningen, Meiningen die Strecken Meiningen-Schmalkalden und Meiningen-Vacha. Auf der Strecke Coburg-Saalfeld fuhr Coburg bis Judenbach, Meiningen bis Gräfenenthal, Coburg bis Saalfeld. StA Coburg F. 10940.

<sup>1083</sup> Facius S. 108.

<sup>1084</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 12704.

Landespostwesen wird noch 1766 in einem Schreiben der Coburger Kammer deutlich, welches feststellte, „dass man die Postsachen mit lauter ungewissen principiis zu verflechten hat, so dass man gar nicht weiss, unter welcherlei Bedingungen bei der Landesteilung das Postwesen in Gemeinschaft verblieben ist“<sup>1085</sup>. Meiningen drängte dennoch auf Teilung der Posteinnahmen, die bisher in der gemeinsamen Postkasse verblieben waren. In der Kammerrechnung von 1773 erscheinen erstmals Einnahmen aus dem „gemeinschaftlichen Postamt Coburg“, das die Oberleitung des Postwesens der drei südthüringischen Fürstentümer hatte. Die obersten Landespostbehörden waren die drei Kammern in Meiningen, Coburg und Hildburghausen, die noch die Postordnung vom 1. August 1797 gemeinsam erließen<sup>1086</sup>. Erst 1808 wird das „Postamt Meiningen“ in den Kammerrechnungen genannt, nachdem die Auflösung des alten Deutschen Reiches im Postwesen einschneidende Änderungen gebracht hatte.

In der Postordnung von 1797 wird bereits ein anderer Standpunkt zur Postfrage eingenommen als bisher. Das Postregal wurde ohne weiteres „als landesherrliches Hoheitsrecht“ in Anspruch genommen. Alle Posten, auch die Thurn- und Taxischen, waren im Namen des Landesherrn abzufertigen. Alle Postoffizianten unterstanden der Kammer, „welche die Direktion in Postsachen hat“<sup>1087</sup>. Aber erst das Jahr 1807 brachte dann eine für das Meininger Postwesen befriedigende Lösung, die in den folgenden sechs Jahrzehnten der Meininger Postgeschichte ihr Gepräge gab. Die spärlichen Zeugnisse einer meininger Postgesetzgebung reichen bis in die Zeit Bernhards I. zurück. Eine Postordnung wurde am 30. September 1705, eine Posttaxordnung am 14. Dezember 1706 und eine Verordnung gegen behördliches Eingreifen in die bestehenden Postanstalten am 24. September 1709 erlassen<sup>1088</sup>. Die Verordnung von 1709 regelte auch die Einhaltung der Taxen und des Postzwanges. Für die Jahre 1738 und 1739 sind dann auch zwei andere Postmandate erwähnt<sup>1089</sup>. Erst die aufgeklärte Regierung hat dann am Ende des 18. Jahrhunderts versucht, einen stärkeren Einfluss auf das Postwesen zu gewinnen.

Zu erwähnen ist hier zunächst das Postmandat vom 24. April 1771. Schon auf dem Landschaftsdeputationstag im Februar 1771 war Klage darüber geführt worden, dass durch die Postgeldfreiheit für Beamte und Hofdiener erhebliche Verluste und Missbräuche der Post eingetreten seien. Nach dem Mandat vom 24. April 1771 wurde die Postgeldfreiheit nur an dort im Einzelnen aufgeführte höhere Beamte gewährt<sup>1090</sup>. Durch Reskript vom 4. Januar 1777 wurde sie noch weiter eingeschränkt<sup>1091</sup>. Georg I. erließ dann das Postmandat vom 24. März 1786. Er fasste schließlich in der Postordnung vom 1. August 1797 das bestehende Postrecht zusammen und erweiterte es. Der schon 1786 eingeschränkte Postzwang und die Personen- und Paketbeförderung durch Geschirrhalter wurde erneuert. Die Postordnung von 1797 enthielt für die Landesposten eine Postbetriebs- und Posttaxordnung. Die Postämter hatten danach die Aufgabe, auf Wahrung der Postgerechtheit zu sehen, die Postrechnungen zu führen und für die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf des Postverkehrs zu sorgen. Die Schnelligkeit der Posten wurde auf eine Stunde je Meile (= 7,5 km) festgesetzt<sup>1092</sup>. Die

---

<sup>1085</sup> StA Coburg F. 10940.

<sup>1086</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>1087</sup> § 2 der Postordnung von 1797.

<sup>1088</sup> ThStAMgn ZM 216 Bl. 310 und 382.

<sup>1089</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1090</sup> Landschaftsdeputationsabschied vom 3. Mai 1771 Punkt 4; ThStAMgn ZM 111 und ZM 261.

<sup>1091</sup> ThStAMgn ZM 164 Bl. 414.

<sup>1092</sup> § 8 der Postordnung von 1797; ThStAMgn ZM 261.

Bereithaltung von Postpferden war Aufgabe der Posthalter<sup>1093</sup>. Allerdings konnten bei Sonderbestellungen außerkursmäßige Extraposten, Kuriere und Stafetten, im Notfall Geschirrhalter herangezogen werden, die nach Posttarif bezahlt wurden. Die der Postordnung einverleibte Tarifordnung war nur für die Extraposten gültig. Überall wird deutlich, wie sehr die meiningische Landespost sich hauptsächlich auf das Extrapostwesen beschränkte<sup>1094</sup>.

Die Auflösung des alten Reichs und die Gewinnung der vollen Souveränität schuf auch auf dem Gebiet des Postwesens eine neue Lage. Das Geheime Ratskollegium befasste sich 1807 hiermit<sup>1095</sup>. Es wurde dabei die Meinung vertreten, dass die Post trotz der Belehnung der Fürsten von Thurn und Taxis ein landesherrliches Hoheitsrecht sei, von dem jetzt voller Gebrauch gemacht werden müsse. Freilich fühlte sich auch jetzt die Meininger Obrigkeit noch nicht stark genug, das Postwesen in eigene Hände zu nehmen. Wie die übrigen thüringischen Staaten, jedoch im Gegensatz zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, das bis 1817 sich der königlich-sächsischen Post anschloss, übertrug am 2. Mai 1807 die Herzogin Luise Eleonore das meiningische Postwesen, „sowohl die reitenden als auch die fahrenden Posten“, als Thronlehn dem Fürsten Alexander Joseph von Thurn und Taxis unter Wahrung aller landesherrlichen Rechte<sup>1096</sup>. Sachsen-Hildburghausen schloss am 4. April 1808 einen gleichen Lehnvertrag ab<sup>1097</sup>. Die Thurn und Taxische Post übernahm damit den Postbetrieb in vollem Umfang. Ihre oberste Postbehörde war die Generalpostdirektion in Frankfurt, die allerdings in meiningischen Postsachen als „Herzoglich-Sachsen-Coburg-Meiningische, auch Fürstlich Thurn und Taxische Generalpostdirektion“ firmierte. Die Postbeamten wurden vom Herzog ernannt, nachdem die Generalpostdirektion für jede Stelle zwei Vorschläge eingebracht hatte. Dagegen war den Posten eine Reihe von Vorzügen eingeräumt, die mit der Fronfreiheit der Postbediensteten begann und mit der Chausseegeldfreiheit der ordentlichen Posten endete. Dem Herzog und dem amtlichen Schriftverkehr war Postgeldfreiheit zugesichert, wenn der Brief die Aufschrift „Herzoglich-Sachsen-Meiningische Dienstsache“ (HSMDS) trug. Jährlich zahlten die Fürsten an die meiningische Landesherrschaft einen festen Betrag. Die Postgeldfreiheit der landesherrlichen Dienstsachen wurde 1819 nochmals ausdrücklich festgestellt<sup>1098</sup>.

Nach der Neuordnung von 1829 wurde der Lehnvertrag ausführlicher und genauer gefasst und auf das ganze Herzogtum Meiningen-Hildburghausen ausgedehnt<sup>1099</sup>. Die nunmehrigen „Herzoglich-Sachsen-Meiningischen, Fürstlich Thurn und Taxischen Lehnposten“ überdauerten noch fast vier Jahrzehnte, bis Sachsen-Meiningen am 22. Mai 1867 sich dem preußischen Postwesen anschloss.<sup>1100</sup>

---

<sup>1093</sup> § 9 der Postordnung von 1797.

<sup>1094</sup> An Taxen waren zu zahlen für ein Postpferd von Meiningen nach Salzungen 1 Rtlr 8 ggr, nach Ostheim oder Themar 16 ggr, nach Suhl oder Mellrichstadt 20 ggr, nach Wasungen 10 ggr, dazu „Trinkgelder“ für den Postillion und „Schmiergelder“ für Wagenschmiere. PostO 1797.

<sup>1095</sup> Undatierte Voten des Geheimen Rats von Könitz zur Postfrage, offensichtlich aus dem Jahre 1807 in ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11778.

<sup>1096</sup> Akten ThStAMgn Lehnsarchiv 116, Lehnbrief vom 3. August 1811 für Fürst Carl Alexander von Thurn und Taxis.

<sup>1097</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 12711.

<sup>1098</sup> VO vom 24. Juni 1819 MWN 26/1819.

<sup>1099</sup> Edikt vom 4. November 1829, die Postlehnverhältnisse und die Postverwaltung betreffend, GS I S. 205-224.

<sup>1100</sup> GS XVIII S. 500-508.

Die Übertragung des gesamten Postwesens an die Fürsten von Thurn und Taxis 1807 hatte eine Änderung in der Organisation der meiningischen Postbehörden zur Folge. Das bis dahin der Kammer unterstehende und von zwei Kammerräten geleitete „Postamt“ wurde aufgelöst und die Aufsicht über das Postwesen einer besonderen Immediatkommission, der bis 1823 bestehenden „Postkommission“ übertragen. Sie verwaltete die Posthoheitsrechte, die sich die meiningische Landesherrschaft im Postlehnvertrag vorbehalten hatte und beaufsichtigte die Posten. Ihr stand wie allen Immediatkommissionen ein Verordnungsrecht zu. Ihre Postgesetzgebung hat ihren Niederschlag in der 1812 erschienenen Extrapostordnung gefunden. Nach Auflösung der Postkommission im Rahmen der Behördenreform wurde das Postwesen der Regierung übertragen. Es wurde zwar im Organisationspatent vom 23. November 1823 nicht ausdrücklich erwähnt, sondern in den Begriff „Wahrung der Landeshoheitsgerechtsame“ einbegriffen<sup>1101</sup>. Erst das bedeutsame Edikt vom 21. Januar 1829 (Edikt Nr. 3) über die Errichtung der oberen Landesstellen nannte die Postangelegenheiten besonders<sup>1102</sup>. Das Edikt vom 4. November 1829 bezeichnete dann die Regierung als „Oberpostbehörde“<sup>1103</sup>.

Nach Abschluss des Postlehnvertrags bestand in Meiningen nur noch ein Postamt. Das „gemeinschaftliche Postamt Coburg“ wurde aufgelöst. Das Meininger Postamt blieb lange Zeit das einzige im Lande. Doch wurden bald nach 1807 andere Poststellen eingerichtet. Salzungen hatte schon 1803 seine eigene Posthalterei<sup>1104</sup>. Im Unterland wurden schon in den ersten Jahren der Regierung Bernhards II. Posthaltereien in Schwallungen und eine „Postexpedition“ in dem seit 1801 sich zum Kurort entwickelnden Liebenstein eingerichtet<sup>1105</sup>. Im Oberland bestand am Anfang des 19. Jahrhunderts eine Posthalterei in Judenbach an der Poststraße Coburg-Saalfeld. Diese Straße berührte die Handelsstadt Sonneberg nicht, sondern führte noch um 1800 etwa zwei Kilometer südlich auf der Höhe des Ziegenrücks zwischen Sonneberg und Oberlind vorbei. Diesen Zustand zu ändern, war eines der ersten Anliegen der Meininger Obrigkeit an die Fürsten von Thurn und Taxis nach Abschluss des Postlehnvertrags von 1807<sup>1106</sup>. Im Jahre 1809 wurde in Sonneberg eine Postexpedition eingerichtet<sup>1107</sup>. Eine Paketpost verband Sonneberg nunmehr zweimal mit Saalfeld und Coburg. Die Fahrpost berührte aber erst seit 1813 Sonneberg, als die Posthalterei dem Gastwirt Christoph Gambert übertragen wurde<sup>1108</sup>.

### 3.6. Bevölkerungspolitik

Der Dreißigjährige Krieg hatte im Meininger Land auf keinem Gebiet solche Nachwirkungen wie auf dem der Bevölkerungspolitik. Die empfindlichen Wunden, die die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1632 bis 1648 den Bewohnern des südlichen Vorlandes des Thüringer Waldes geschlagen hatte, vernarbten erst im späten 18. Jahrhundert. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde vielfach erst der Bevölkerungsstand überschritten, den diese Gebiete vor dem großen Krieg besaßen. So machte sich in der zweiten Hälfte des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Meininger Land ein Menschenmangel bemerkbar.

<sup>1101</sup> § 2 A 1 der VO vom 25. November 1823 MWN 49/1823.

<sup>1102</sup> Art 2 (1) des Edikts Nr. 3 vom 21. Januar 1829 GS I S. 20.

<sup>1103</sup> Art. 6 des Edikts vom 4. November 1829 GS I S. 208.

<sup>1104</sup> MHAB 1804.

<sup>1105</sup> Adressbuch 1825 S. 64.

<sup>1106</sup> Fugmann S. 368.

<sup>1107</sup> Sta Sonneberg 41,1, Karl Reichmann, Die Entwicklung des Postwesens im Oberland, Südthür. Heimatblätter 5 und 6/1926.

<sup>1108</sup> MHAB 1814 und Weltspielwarenstadt Sonneberg in „Monographien deutscher Städte“ Band 38 S. 22.

Über die Menschenverluste, die Unterland und Oberland im Dreißigjährigen Krieg erlitten haben, sind wir durch die im Zuge der Auflösung der Grafschaft Henneberg und auf Veranlassung Herzog Ernst des Frommen von Gotha aufgestellten unterländischen Amtsbeschreibungen von 1652 und 1659 und durch die auf Coburger Archivalien fußenden Arbeiten Walter Dietzes sehr gut unterrichtet<sup>1109</sup>. Diese erschütternden Berichte und Statistiken zeigen, dass etwa zwei Drittel der Einwohner dieser Landstriche in den Jahren 1632 bis 1648 vernichtet worden oder ausgewandert sind. Der große Krieg hat somit nicht nur ein wirtschaftlich zerstörtes, sondern auch ein menschenarmes Land hinterlassen, von dessen Elend und tiefem Lebensstandard wir uns heute kaum eine Vorstellung machen können.

Die Stadt Meiningen, damals noch Sitz der hennebergischen Regierung, zählte 1631 642 Bürger, die 1659 auf 330 zurückgegangen waren, wobei zu bemerken ist, dass das Bürgerrecht im Allgemeinen nur Familienvätern gewährt wurde<sup>1110</sup>. Hieraus ist ohne weiteres zu schließen, dass die Einwohnerschaft um die Hälfte zurückgegangen war. Wesentlich ungünstiger lagen die Verhältnisse auf dem ungeschützten Land. Im Amt Meiningen war die Zahl der Untertanen (Familienväter) in der gleichen Zeit von 325 auf 132, im Amt Maßfeld von 1597 auf 564 zurückgegangen<sup>1111</sup>. Nicht ganz so erschreckend sind die Bevölkerungsverluste werraabwärts gewesen. Im Amt und Stadt Wasungen sank die Zahl der Untertanen zwischen 1631 und 1659 von 617 auf 359<sup>1112</sup>. Die Stadt Wasungen erholte sich verhältnismäßig rasch. Die Bürgerzahl verringerte sich zwar auch hier von 1631 bis 1638 von 264 auf 119, war aber schon 1659 auf 204 angestiegen<sup>1113</sup>. Auch im Amt Frauenbreitungen sank die Untertanenzahl nur um knapp die Hälfte, von 129 auf 70<sup>1114</sup>. Empfindliche Verluste dagegen hatte das Amt Sand erlitten. Die Zahl der Untertanen war hier von 730 auf 261 zurückgegangen. Manche Dörfer wie Oepfershausen und Rosa hatten drei Viertel ihrer Bewohner verloren<sup>1115</sup>. Die auf Befehl Ernst des Frommen 1652 aufgestellte Salzunger Amtsbeschreibung führt nicht die Zahl der Untertanen, sondern die der Einwohner genau an<sup>1116</sup>. Die Ämter Salzungen und Allendorf sind allerdings noch getrennt behandelt. Amt und Stadt Salzungen hatte „vor dem Kriege“ 3645 Einwohner, nunmehr nur noch 2070. In der Stadt wohnten ehemals 2160, jetzt nur noch 1553 Personen. Auf dem Land waren auch hier die Verluste höher. In Möhra sank die Einwohnerzahl von 450 auf 185 Personen, in Allendorf von 159 auf 31 Menschen.

Auch in dem später gemeinschaftlichen Amt Römhild hatte der Krieg übel gehaust. Nach dem Lamboy'schen Einfall im Mai 1655 verlor das Amt innerhalb von acht Monaten etwa zwei Drittel seiner Bevölkerung. Das große Dorf Haina schrumpfte auf ein Zehntel seiner

---

<sup>1109</sup> Unterländische Amtsbeschreibungen: GHA HW 1061 (Maßfeld - Meiningen) HW 1063 (Wasungen-Sand-Frauenbreitungen), ThStAMgn ZM 242 (Wasungen-Sand-Frauenbreitungen), ZM 244 (Maßfeld-Meiningen), ZM 239 (Salzungen-Allendorf), Dietze: Die Wirkungen des Dreißigjährigen Kriegs in der Pflege Coburg, Coburg 1941.

<sup>1110</sup> ThStAMgn ZM 244.

<sup>1111</sup> ThStAMgn ZM 244: einzelne Ortschaften, Untertanen 1631 und 1659: Vachdorf: 145-62, Untermaßfeld: 81-21, Belrieth: 75-17, Jüchsen: 190-55, Henneberg: 76-30, Sülzfeld: 138-38, Stedtingen: 96-38, Bettenhausen: 186-76, Herpf: 150-48, Stepfershausen 150-54.

<sup>1112</sup> ThStAMgn ZM 242 und Deutsches Städtebuch II S. 386.

<sup>1113</sup> ThStAMgn ZM 242: einzelne Ortschaften, Zahl der Untertanen 1631 und 1659: Frauenbreitungen 80-27, Altenbreitungen: 141-58, Wernshausen: 83-41, Helmers: 31-17.

<sup>1114</sup> ThStAMgn ZM 242: einzelne Ortschaften, Zahl der Untertanen 1631 und 1659: Friedelshausen: 78-31, Kaltenlengsfeld: 120-40, Oberkatz: 82-45, Wahns: 38-11, Unterkatz: 64-27, Öpfershausen: 55-15, Hümpfershausen: 76-28, Rosa: 60-14.

<sup>1115</sup> ThStAMgn ZM 242: Zahl der Untertanen in einzelnen Dörfern 1631 und 1659: Schwallungen: 105-46, Niederschmalkalden: 36-20, Metzels: 90-43.

<sup>1116</sup> ThStAMgn ZM 239 Bl. 98 der Salzunger und Bl. 108 der Allendorfer Amtsbeschreibung.



Einwohnerschaft zusammen<sup>1117</sup>. Die wehrhafte Mannschaft der Dörfer des Amtes Römhild sank von 1618 bis 1650 um 70,1 % von 1013 auf 303 Personen, die der Stadt um 53,4 % von 300 auf 140 Männer<sup>1118</sup>.

Nicht anders lagen die durch den Krieg im Oberland geschaffenen Verhältnisse. Das Coburger Land verlor im Dreißigjährigen Krieg 60,4 % seiner Bevölkerung. Es war am Kriegsende ein menschenleeres Land, in welchem nur 16,4 Menschen auf dem Quadratkilometer wohnten<sup>1119</sup>. Die wehrhafte Mannschaft des Amtes Sonneberg ging zwischen 1618 und 1650 von 732 auf 396, die des Amtes Neuhaus von 171 auf 97 und die des Amtes Schalkau von 480 auf 200 zurück<sup>1120</sup>. Nach dem von Dietze verwandten Reduktionsfaktor 5 hätten die drei oberländischen Ämter 1618 6900 und 1650 nur 3500 Einwohner gehabt. Die Mannschaft der Stadt Sonneberg verringerte sich zwischen 1618 bis 1638 von 170 auf 40 Mann, stieg aber schon bis 1650 wieder auf 60 Personen. Ähnliche Verluste hatte auch Oberlind, dessen Mannschaft von 1618 bis 1650 von 72 auf 40 Personen fiel. Im Sonneberger Amt verringerte sich Hämmern am stärksten, die Mannschaft fiel hier von 70 auf 22 Personen, also um 69 %<sup>1121</sup>.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg entwickelte sich das industriereiche Oberland günstiger als die landwirtschaftlichen Teile der Pflege Coburg und des Meininger Unterlandes. Deutlich wird das an der 1672 von Herzog Ernst dem Frommen durchgeführten Volkszählung. Im Coburger und Meininger Land war ein nur sehr langsames Ansteigen der Bevölkerung festzustellen, ein Zeichen, wie stark die Blutverluste gewesen waren. So ist es einleuchtend, dass 1680 bei Gründung des Meininger Herzogtums das Unterland noch völlig unter dem Eindruck des verheerenden Krieges stand. Das Amt Sonneberg erholte sich jedoch außergewöhnlich schnell. Dank der Industrie zogen viele Menschen ins Land. Das Gebiet hatte 1672 gegenüber 1650 etwa 1000 Menschen zugenommen, konnte dann aber bis 1693 seine Bevölkerung nur unwesentlich vergrößern<sup>1122</sup>. Hier im Oberland waren die Verluste des Dreißigjährigen Krieges längst eingeholt, als das Land 1735 an Sachsen-Meiningen fiel.

Für 1693 liegt noch eine Volkszählung für die Ämter Sonneberg und Neuhaus vor<sup>1123</sup>. Dann fehlen in den ersten sieben Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts überall die Einwohnerzahlen. Auch die Sonnhof'sche Amtsbeschreibung von Sonneberg und die Meininger Stadtchronik liefern kein geeignetes Material. Erfreulich waren dann die Ergebnisse der ersten amtlichen und ordnungsgemäß durchgeführten Meininger Volkszählung vom Dezember 1771<sup>1124</sup>. Besonders im Oberland konnte ein starker Bevölkerungszuwachs festgestellt werden. Im Amt Sonneberg waren die Einwohner von 1672 bis 1771, also in genau einem Jahrhundert auf 234,1 % gestiegen<sup>1125</sup>.

Aber auch die Residenzstadt hatte sich günstig entwickelt. Die Gesamtzahl der Einwohner des Herzogtums betrug ohne das gemeinschaftliche Amt Römhild 37.079 Menschen, davon 25.362 (=68,5 %) im Unterland und 11.717 (= 31,5 %) im Oberland. Die Stadt Meiningen

---

<sup>1117</sup> Dietze S. 67.

<sup>1118</sup> Dietze S. 63.

<sup>1119</sup> Dietze S. 64.

<sup>1120</sup> Errechnet nach Dietze S. 59-61 und 63.

<sup>1121</sup> Dietze S. 59.

<sup>1122</sup> Dietze, S. 188-190 Amt Sonneberg 1672: 3154 Einwohner, 1693: 3353 Einwohner, Amt Neuhaus 1672: 731 Einwohner.

<sup>1123</sup> StA Coburg Landesarchiv F 12776.

<sup>1124</sup> SVMGL 47 (1904) S. 239.

<sup>1125</sup> SVMGL 47 (1904) S. 239.

hatte sich von etwa 2000 Einwohnern im Jahre 1680 auf nunmehr 3531 Menschen vergrößert<sup>1126</sup>. Das Amt Meiningen zählte 1012, das Amt Maßfeld 5564, die Ämter Wasungen und Sand 3015, Amt Frauenbreitungen 1665, Amt Altenstein 3057, Stadt und Amt Salzungen 4596, Stadt und Amt Schalkau 3065, Stadt und Amt Sonneberg 7738 und Amt Neuhaus 914 Einwohner. Auf einen Quadratkilometer kamen damals im Meininger Land 36,6 Menschen, nämlich im Unterland 37,3 und im Oberland 35,4 Personen.

Eine geradezu stürmische Entwicklung sahen die nächsten Jahrzehnte. Für das Oberland liegen in Keßler von Sprengseysen Topographie für 1780 genaue Zahlen vor<sup>1127</sup>. Das Oberland war innerhalb von neun Jahren um 1272 Personen auf 12988 Einwohner gestiegen<sup>1128</sup>. Die Stadt Sonneberg hatte einen ganz beachtlichen Aufschwung genommen und gerade in diesen Jahrzehnten ihre Stellung als Hauptstadt des Oberlandes endgültig gefestigt und die Nachbarstadt Neustadt weit überflügelt. Im Jahre 1672 betrug die Einwohnerzahl 728, 1780 bereits 1757. Das bedeutet eine Steigerung auf 241,5 %. Schon damals zählte Keßler von Sprengseysen das Meininger Oberland zu den dichtbevölkertsten Ländern Deutschlands und verglich es mit dem Elsass und der Oberlausitz<sup>1129</sup>. Gruner hat dieser Behauptung in seinen „Berichtigungen“ lebhaft widersprochen und festgestellt, dass die Bevölkerungsdichte „weder übertrieben noch außerordentlich“ sei<sup>1130</sup>. Eine genaue Prüfung, die wir unter Zugrundelegung des überlieferten Zahlenmaterials durchführen können, ergibt auf einem Quadratkilometer 39,2 Menschen. Diese Bevölkerungsdichte ist tatsächlich nichts Außergewöhnliches und wird sogar schon vom Meininger Unterland übertroffen. Allerdings ändert sich das Verhältnis grundlegend, wenn wir das unbesiedelte Waldgebiet bei der Fläche absetzen. Schon 1771 wären demnach im Unterland 60,2, im Oberland aber 74,8 Personen auf einen Quadratkilometer gekommen. Im Jahre 1780 war die Bevölkerungsdichte im Oberland nach Abzug der Waldflächen auf 82,2 Menschen je km<sup>2</sup> gestiegen. Ganz erstaunlich war jedenfalls die Bevölkerungsvermehrung in den Waldorten des Sonneberger Amtes. Lauscha hatte sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts vervierfacht, Steinach versechsfacht<sup>1131</sup>. Lauscha hatte 1672 75 Einwohner, 1780 490, das sind 553,5 % mehr. Steinach zählte ohne das Obersteinacher Hammerwerk 1780 bereits 1072 Einwohner und war damit vor Judenbach mit 700 Einwohnern, Schalkau mit 638 und Oberlind mit 616 Einwohnern der zweitgrößte Ort des Oberlandes.

Die Zahlenangaben der Amtsbeschreibungen von 1803 und die Landesbeschreibung des Salzunger Superintendenten Walch von 1811 (mit Zahlenangaben für 1808) zeigen dann eine weitere günstige Bevölkerungsentwicklung. Nach der Volkszählung vom November 1808 zählte das Herzogtum 50.285 (mit Römhild 56.269) Einwohner, wovon 34.664 (= 69,9 %) im Unterland und 15.626 (= 30,1 %) im Oberland wohnten<sup>1132</sup>. Das Unterland hatte seit 1771 ohne das Amt Römhild fünf reichsritterschaftliche Orte mit 2701 Menschen erhalten. Im einzelnen betrug die Einwohnerschaft im Jahre 1808 in der Stadt Meiningen 4200, im Amt Meiningen 2285, im Amt Maßfeld 7745, in Stadt und Amt Wasungen 3835, im Amt Sand 4385, im Amt Frauenbreitungen 2507, in Stadt und Amt Salzungen 6023, im Gericht Liebenstein 535, im Amt Altenstein 3144 Menschen. Stadt und Amt Schalkau zählten 1808 3664,

---

<sup>1126</sup> Brückner I S. 111.

<sup>1127</sup> Keßler, Anhang 1.

<sup>1128</sup> Keßler, Anhang 1: Stadt und Amt Sonneberg 8291, Stadt und Amt Schalkau 3203, Gericht Rauenstein 440, Amt Neuhaus 1054 Menschen.

<sup>1129</sup> Keßler, S. 10.

<sup>1130</sup> Gruner, Berichtigungen S. 19.

<sup>1131</sup> Walch, S. 83.

<sup>1132</sup> Walch, S. 83.

Gericht Rauenstein 817, Stadt und Amt Sonneberg 9839 und Amt Neuhaus 1306 Einwohner. Das gemeinschaftliche Amt Römhild umfasste endlich 5984 Bewohner. Das Herzogtum (ohne Römhild) wies nunmehr eine Bevölkerungsdichte von 47,7 Menschen je km<sup>2</sup> auf, im Unterland 48,8, im Oberland 47,2 Personen. Bei Abzug der Waldflächen ergibt sich ein Verhältnis von 74,3 Menschen im Unterland und 99,5 Menschen im Oberland je km<sup>2</sup>.

Die Einwohnerschaft des Herzogtums war damit in den knapp vier Jahrzehnten zwischen 1771 und 1808 um 37,7 % gestiegen. Dabei ist aber zu bemerken, dass der Bevölkerungszuwachs im Oberland nicht mehr so stark als um die Mitte des 18. Jahrhunderts war. Die Wirtschaftskrisen des späten 18. Jahrhunderts machten sich auch hier bemerkbar. Die Stadt Sonneberg erhöhte ihre Einwohnerzahl zwar von 1780 bis 1808 um 35,5 %, von 1757 auf 2374 Menschen, auch Lauscha hatte sich um 49,0 % von 490 auf 730 Seelen vergrößert, aber Steinach, das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen solch schnellen Aufschwung genommen hatte, wies zusammen mit dem Obersteinacher Werk nur 1454 Einwohner auf. Zwischen 1775 und 1779 sank die Seelenzahl im Steinacher Pfarrspiel sogar bedenklich von 1401 auf 1337<sup>1133</sup>. Auch in Schalkau weist das Jahr nur eine Bevölkerung von 850, in Oberland nur von 631 Personen auf, in Judenbach war die Einwohnerschaft seit 1780 auf 699 gefallen<sup>1134</sup>. Beachtlich ist der Bevölkerungszuwachs in den Ämtern Wasungen und Sand. Er stieg zwischen 1771 und 1808 um 173,5 %, eine erstaunliche Zahl, selbst wenn man berücksichtigt, dass mittlerweile das große, 750 Einwohner zählende Dorf Roßdorf zum Amt gekommen war.

Die Bevölkerung stieg auch in den folgenden Jahrzehnten noch weiter an. Im Jahre 1828 betrug die Einwohnerzahl der altmeiningischen Lande mit Ausnahme von Römhild immerhin schon 60.455 Menschen<sup>1135</sup>. Wenn man vom Anschluss der linkssteinachischen Dörfer an das Kreisamt Sonneberg absieht, hatte sich das Gebiet räumlich nicht verändert. Im Unterland lebten 40.356, im Oberland 20.099 Untertanen. Die Bevölkerungsdichte des altmeiningischen Gebietes ist nunmehr auf 56,6 Menschen je km<sup>2</sup> zu errechnen. Das Oberland hatte mit 58,3 Menschen das Unterland (55,8 Menschen) bereits überflügelt. Bei Abzug der unbesiedelten Waldflächen von der Gesamtfläche hebt sich der Unterschied noch deutlicher hervor, im Oberland kämen danach 1828 117,0, im Unterland 87,0 Menschen auf den km<sup>2</sup>. Im Früh- und Hochkapitalismus wuchs die Bevölkerung weiter sehr rasch an. In den Industriegebieten wird das besonders sichtbar. Im alten Unterland (ohne Römhild) betrug sie 1849 48.533, im alten Oberland 27.596 Menschen. Das Verhältnis hatte sich damit bei einer Gesamtbevölkerung der altmeiningischen Bezirke des neuen Herzogtums von 76.129 Personen merklich zu Gunsten des industriereichen Oberlandes verschoben, wo jetzt 36,3 % der Einwohner lebten. Noch deutlicher wird diese Entwicklung, wenn wir das Wachstum seit 1828 betrachten. Die Bevölkerung hatte sich im Salzunger Bezirk um 16,1 %, im Wasunger Bezirk um 15,1 %, im Meininger Verwaltungsamt um 26,5 %, im Oberland aber um 37,2 % vermehrt.

Die Bevölkerungszunahme war in den Industriegebieten bereits im 18. Jahrhundert größer als in den landwirtschaftlichen Teilen des Herzogtums. Ein Vergleich der Gewerbe- und Ackerbauerstädte macht dies deutlich<sup>1136</sup>. Während sich das Gesamtherzogtum zwischen 1771 und

<sup>1133</sup> Keßler, S. 150.

<sup>1134</sup> Walch, S. 375, 392, 401, 408 und 421.

<sup>1135</sup> Nach Brückner I S. 283.

<sup>1136</sup> Einwohnerzahlen:

Meiningen: 1680 ca. 2000, 1700 ca. 2500, 1771 3531, 1779 3615, 1803 4125, 1811 4110, 1820 4500, 1828 5426, 1833 5659. Deutsches Städtebuch II, S. 334 und Brückner II S. 111.

Wasungen: 1664 894, 1708 1389, 1808 1800, 1833 2327. Deutsches Städtebuch II, S. 386, Walch S. 170.

1808 um 35,6 % vermehrte, wobei noch zu bedenken ist, dass einige, wenn auch geringfügige Gebietserweiterungen erfolgten, so vergrößerte sich die Einwohnerzahl von Sonneberg in der gleichen Zeit um 51,5 %, Meiningen jedoch nur um 16,1 %. Sonneberg hatte seine Einwohner zwischen 1672 und 1808 um 226,1 %, Meiningen nur um 110 % vermehrt, die Landstadt Römhild sogar nur um 41,1 %. Aber immerhin standen die fünf altmeiningischen Städte beim Anbruch des bürgerlichen Zeitalters noch in der gleichen Größenordnung. Die Residenzstadt zählte 1833 5659 Einwohner, Wasungen immerhin 2327 Einwohner, Salzungen 2804 Menschen, Sonneberg 3038, Römhild 1582 und Schalkau, die kleinste Stadt, 1067 Seelen. Erst das folgende Jahrhundert hat dann mit seiner Industrieentwicklung ein grundsätzlich anderes Bild ergeben. Industriestädte wie Sonneberg und Steinach verfünff- und versechsfachten sich, während Wasungen und Römhild in den Schlaf kleiner Landstädte fielen. Zwischen 1833 und 1933 stieg, die Eingemeindung mitgerechnet, die Einwohnerzahl in Sonneberg um 571,3 %, in Meiningen um 257,5 %, in Salzungen um 124,2 %, in Schalkau um 129,6 %, in Wasungen aber nur um 57,2%, in Römhild gar nur um 15,6 %<sup>1137</sup>. Auch auf die Bevölkerungsentwicklung im Ober- und Unterland wirkte sich die Industrie aus. Während noch um 1830 zwei Drittel der altmeiningischen Bevölkerung im Unterland lebte, waren 1910 von den nunmehr 146.044 Bewohnern der altmeiningischen Lande nur noch 50,7 % im Kreis Meiningen, der sich mit dem alten Unterland deckte, beheimatet, während 49,3 % im Kreis Sonneberg, dem alten Oberland, ansässig waren<sup>1138</sup>.

Nach Aufzeichnung dieser statistischen Tatsachen gilt es nun zu untersuchen, welche Ursachen zu diesem Bevölkerungszuwachs geführt haben und welche Maßnahmen die Meininger Obrigkeit im Interesse einer aktiven Bevölkerungspolitik getroffen hat. Es sei schon hier festgestellt, dass die Meininger Regierung eine weitschauende Bevölkerungspolitik im eigentlichen Sinne nicht betrieben hat. Das Anwachsen der Volkszahl ist auf andere Gründe zurückzuführen. Es liegen sogar manche Tatsachen vor, dass die Regierung günstige Gelegenheiten zur Entfaltung einer Ansiedlungspolitik, wie sie im Interesse des Merkantilismus lag, nicht wahrgenommen hat. Als 1732 geschickte Salzburger und Berchtesgadener Emigranten sich im Oberland niederlassen wollten und die Sonneberger Kaufmannschaft alle Erleichterungen in Aussicht stellte, machte die gemeinschaftliche Coburger Kammer diesen Siedlungsplan durch Forderung einer hohen Kopfsteuer unmöglich. Bereits Keßler von Sprengseisen hat 1780 diese Ungeschicklichkeit lebhaft bedauert<sup>1139</sup>. Die Gründe für die so augenfällige Bevölkerungszunahme sind vielmehr in der außerordentlichen Geburtenfreudigkeit und den durch den Aufschwung der oberländischen Industrie bedingten Zuzug auswärtiger Menschen zu suchen.

Im Oberland sind im 18. Jahrhundert Einwanderungen in großem Umfang erfolgt. Angelockt durch die Industrie sind Einzelpersonen und Familien von nah und fern ins Land gekommen. Für die Stadt Sonneberg sind die Einwanderungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

---

Salzungen: 1789 1347, 1808 2600, 1833 2804, Deutsche Städtebuch II, S. 359.

Römhild: 1680 900, 1789 1400, 1808 1571, 1833 1582, Deutsches Städtebuch II, S. 351, Walch S. 329.

Schalkau: 1780 638, 1818 888, 1833 1067, Deutsches Städtebuch II, S. 361.

Sonneberg: 1672 728 (über falsche Angabe bei Keßler von 986 siehe Dietze S. 188 Anm. 9), 1771 1569, 1780 1757, 1789 1884, 1805 2255, 1808 2374, 1829 3028, Deutsches Städtebuch II, S. 367.

<sup>1137</sup> Einwohner Sonneberg: 1936 20159, Meiningen: 1930 20202, Salzungen: 1933 6283, Wasungen: 1933 3642, Schalkau: 1933 2441, Römhild: 1933 1582.

<sup>1138</sup> Volkszählung vom 1. Dezember 1910, veröffentl. im StHB 1912 S. 86, Kreis Meiningen: 73.822 Einwohner, 98,6 auf 1 km<sup>2</sup>, Kreis Sonneberg: 72.222 Einwohner, 209,6 auf 1 km<sup>2</sup>.

<sup>1139</sup> Keßler, S. 107 Anm. 1; Kaiser, Heimatk. Stoffe II S. 41-42.

im Einzelnen untersucht worden<sup>1140</sup>. Keßler von Sprengseysen hat schon 1780 berechnet, dass zwischen 1660 und 1780 mindestens 300 Menschen nach Steinach zugewandert sind<sup>1141</sup>. Auch in Lauscha haben sich im 18. Jahrhundert eine Reihe ausländischer Familien niedergelassen, darunter die später weitverbreitete Familie Knye aus Böhmen<sup>1142</sup>.

Neben dem Zuzug hat aber der Geburtenreichtum, der im industriereichen Oberland schon im 18. Jahrhundert so augenfällig ist, wesentlich zur Bevölkerungsentwicklung beigetragen. Wieder ist es der Topograph des Oberlands, Keßler von Sprengseysen, der auf die „ausserordentliche“ Vermehrung hinweist und bemerkt, dass hier fast jede vierte Frau schwanger sei<sup>1143</sup>. Wenn wir die 28 Jahre zwischen 1766 und 1793 betrachten, so haben in der Residenzstadt Meiningen 17 Jahre Geburtenüberschüsse, meist aber nur geringen Umfangs, in der Industriestadt Sonneberg dagegen 21 Jahre recht beachtliche Geburtenüberschüsse gebracht. Es gab in Sonneberg Jahre wie 1768 und 1775, in denen die Geburten die Sterbefälle weit mehr als das Doppelte überstiegen<sup>1144</sup>. Die Geburtenziffern betragen in Meiningen 1771 28,5 ‰, 1779 27,1 ‰ und 1803 33,0 ‰, in Sonneberg aber 1780 34,04 ‰, 1808 sogar 42,6 ‰<sup>1145</sup>. In Sonneberg blieb sie während des ganzen 19. Jahrhunderts auf beachtlicher Höhe, bewegte sich 1841 bei 39,4 ‰ und 1859 bei 42,5 ‰, stieg 1874 sogar auf 45,8 ‰<sup>1146</sup>. Auch die oberländischen Industriedörfer zeigten um die Mitte des 18. Jahrhunderts hohe Geburtenziffern, so Lauscha zwischen 1760 und 1769 im Durchschnitt 50,3 ‰. Doch ist bemerkenswert, dass um 1765 in der Geburtenfreudigkeit dieses Waldgebietes ein Höhepunkt überschritten wurde. Die Krisenjahre nach 1770 übten ihren Einfluss auch auf die Geburtenzahl aus. In den Geburtenziffern kommt diese Entwicklung sehr deutlich zum Ausdruck. Sie betragen für das Jahrzehnt 1770 - 1779 in Lauscha nur 32,7 ‰, für Steinach 33,0 ‰, für das um die Mitte des 18. Jahrhunderts emporgestrebte Steinheid jetzt gar nur noch 22,0 ‰<sup>1147</sup>. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde dieser Rückschlag überwunden.

Die landwirtschaftlichen Gebiete des Unterlands weisen schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts wesentlich niedrigere Geburtenziffern als die Industrieorte aus. In Herpf betrug die Geburtenziffer 1808 nur 18,8 ‰<sup>1148</sup>. Die Weberdörfer des Amtes Sand hatten aber auch damals hohe Geburtenziffern, so Öpfershausen 1808 40,5 ‰, Kaltenlengsfeld sogar 50,5 ‰<sup>1149</sup>.

In dem damals noch vorwiegend landwirtschaftlichen Gebiet des Pfarrspiels Oberlind im Amt Sonneberg lagen die Geburtenziffern 1795 bei 32,7 ‰, 1804 bei 39,0 ‰, 1807 bei 45,0 ‰, 1808 bei 41,0 ‰ und 1816 bei 34,1 ‰<sup>1150</sup>. Für das Jahr 1804 errechnen wir auf 1000 Einwohner folgende Geburten: In der Superintendentur Meiningen 28,0, in der Superintendentur Wasungen 31,5, in der Adjunktur Frauenbreitungen 37,2, in der Superintendentur Schalkau 38,7, in der Superintendentur Sonneberg 37,6<sup>1151</sup>.

---

<sup>1140</sup> Heß, Das Bürgerbuch der Stadt Sonneberg, S. 23-25.

<sup>1141</sup> Keßler, S. 151.

<sup>1142</sup> Fugmann, S. 185.

<sup>1143</sup> Keßler, S. 10.

<sup>1144</sup> PA Sonneberg, Register: 1768/65 Geburten, 29 Tote; 1775/80 Geburten, 31 Tote.

<sup>1145</sup> Errechnet auf Grund der Angaben der Meiningener Stadtchronik und der Sonneberger Kirchenbücher.

<sup>1146</sup> Vgl. Sta Sonneberg 71,3 Bl. 73.

<sup>1147</sup> Errechnet nach Keßler, S. 137, 150, 160.

<sup>1148</sup> PA Herpf, Register 1808.

<sup>1149</sup> PA Öpfershausen, 1808, Einwohnerzahlen bei Walch, S. 185, 187.

<sup>1150</sup> Errechnet nach den Angaben PA Oberlind, Geburtsregister 1793/1816.

<sup>1151</sup> Errechnet nach den Angaben bei Walch, S. 83 und in MWN 6/1805.

Wenn auch das Anwachsen der Bevölkerung des Meininger Landes vorwiegend auf natürliche Faktoren zurückzuführen ist, so hat es freilich nicht ganz an Anstrengungen der Obrigkeit gefehlt, eine Bevölkerungspolitik zu betreiben, die in der Erhaltung und Vermehrung der Zahl der Untertanen ihr Ziel hatte. Der absolutistische Staat hatte bereits seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges den Wert der menschlichen Arbeitskraft erkannt. Seine Bestrebungen gingen im 18. Jahrhundert dahin, möglichst alle Untertanen dem Land zu erhalten. Die Regierungspolitik war somit trotz der bald sehr dichten Bevölkerung des Oberlandes aufs Ganze gesehen auswanderungsfeindlich. Keßler von Sprengseysen wendet sich noch 1780 gegen die „Kameralisten, welche behaupten, daß es besser sei, weniger und desto wohlhabendere Untertanen zu haben, als mehrere und zugleich dürftigere“<sup>1152</sup>. Erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts setzte dann, von der demokratischen Bewegung gefördert und vom Staat geduldet, eine Auswanderung wirtschaftlich bedrängter Personen ein. Der Sonneberger Kreisrat Kremmer hatte, getrieben von der Überbevölkerung des Oberlandes, schon 1825 „die Promulgation eines umfassenden Auswanderungsgesetzes“ gefordert, ohne allerdings Gehör zu finden<sup>1153</sup>. Nachdem im Grundgesetz vom 23. August 1829 aber die Voraussetzung für die Auswanderung geregelt war, erreichte um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Zahl der Auswanderer besonders nach Übersee bereits eine beachtliche Höhe<sup>1154</sup>.

In dem Jahrhundert des fürstlichen Absolutismus war aber noch das Bestreben vorherrschend, die alten Untertanen zu halten und neue zu gewinnen. Wir haben schon in anderem Zusammenhang erfahren, dass jeder Untertan im 18. Lebensjahr einen Erbhuldigungseid ablegen musste und damit in den Untertanenverband aufgenommen wurde. Der Untertanenverband ersetzte somit bis ins 19. Jahrhundert die Gemeinschaft der Staatsangehörigen in einem modernen Staat. Die Auswanderung stellte somit rechtlich eine Entlassung aus dem Untertanenverband dar und war gleichzeitig durch die Erhebung einer später noch im Einzelnen zu besprechenden Steuer, des „Abzugsgeldes“, ein finanzielles Problem. Zuständige Behörde war wie für die Erbhuldigung die Regierung<sup>1155</sup>.

Die Bevölkerungspolitik der Meininger Obrigkeit äußerte sich zunächst in der Förderung der Ansiedlung wüster Bauernstellen. Die wesentliche Arbeit war hier zwar schon in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg geleistet, als Bernhard I. 1680 in die Elisabethenburg einzog. Aber noch unter seinem Sohn Ernst Ludwig I. begegnen wir am Anfang des 18. Jahrhunderts dem Versuch der Regierung, durch sechsjährige Steuerfreiheit für alle Neubauten die Besiedlung verlassenen Landes anzuregen<sup>1156</sup>. Sodann wandte sich die Regierung durch eine ganze Reihe von Verordnungen gegen die Abwanderung in fremde Militärdienste. Obwohl unter Bernhard I. auch die Meininger Obrigkeit aus Werbungen in fremde Dienste zeitweise ihren finanziellen Nutzen zog, bekämpfte die Landesherrschaft im allgemeinen den Eintritt in fremde Militärdienste, besonders wenn sie ohne ihr Einverständnis und ihren Nutzen erfolgten. Sie besaß freilich nicht Macht genug, Übergriffe fremder Staaten zu verhindern. Bereits Bernhard I. hat kurz nach seinem Regierungsantritt am 29. März 1681 ein Patent gegen fremde Werbungen erlassen und 1684 wiederholt<sup>1157</sup>. In der Zeit der blutigen Erbfolgekriege des 18. Jahrhunderts arteten die illegalen Soldatenwerbungen zum offenen Menschenraub aus, dem die Meininger Regierung oft genug machtlos gegenüberstand. Die

<sup>1152</sup> Keßler, S. 10.

<sup>1153</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. NF 11 Beiheft (1927), S. 199.

<sup>1154</sup> Engel a.a.O., S. 220 und Brückner I S. 294-296.

<sup>1155</sup> § 2 A 1 Der Organisationsverordnung vom 25. November 1823 MWN 49/1823.

<sup>1156</sup> Verordnung vom 28. November 1715 ThStAMgn ZM 214 Bl. 341, eine ähnliche VO Bernhards I. vom 10. Juni 1705, vgl. auch Mentz, S. 211 mit entsprechender Instruktion für Sachsen-Weimar vom 6. Februar 1726.

<sup>1157</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

Verordnung Friedrich Wilhelms und Anton Ulrichs vom 8. Dezember 1732 schildert diese Zustände mit beredten Worten, wenn sie feststellt, „daß niemand sowohl von unsern Untertanen im Felde und Häuser als auch fremden reisenden Personen fast mehr sicher ist“ und weiter ausführt, dass die fremden Werber „dergestaltige Frech- und Verwegenheit von sich spüren lassen, daß selbige sich nicht gescheuet, die zu Waffen tüchtige und ansehnliche Leute auf der öffentlichen Straße, Feldern und Wäldern wider die allgemeine Sicher- und Freiheit und sonderlich gegen die reichsständische Hoheit frei anfallen, solche im Falle sie sich der angesonnenen Anwerbung weigert, mit Prügel, ja wohl mit Totschießen bedrohet, sie mit Stricken festgebunden, gerädelt, ihnen, um nicht Hilfe rufen zu können, das Maul zugestopft und also gewaltsamer Weise fortgeschleppt und aus dem Lande geschafft haben“<sup>1158</sup>. Diesem Patent, das eine Bestrafung der Werber und ihre Verfolgung bis an die Landesgrenzen vorsah, folgten dann noch zu Beginn des Siebenjährigen Krieges weitere Verordnungen am 18. August 1756. Auch nach dem Krieg war die Meininger Regierung bemüht, die entlassenen Soldaten im Lande zu behalten. Für das gemeinschaftliche Amt Römhild wurde noch einmal am 10. Dezember 1782 eine Verordnung gegen den Eintritt in fremde Militärdienste erlassen<sup>1159</sup>.

Die Auswanderungsfrage trat dann am Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr in den Vordergrund. Es wirkten hierbei nicht nur die Übervölkerung, sondern auch die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts festzustellende regere Handelstätigkeit und die mit ihr verbundene stärkere Bevölkerungsfluktuation mit. Die Obrigkeit war nunmehr gezwungen, sich diesem Problem ernsthaft zuzuwenden. Bei der herrschenden Agrarverfassung musste sie aber darauf bedacht sein, die Untertanen auch weiterhin an Grund und Boden zu fesseln. Im Bereich der städtischen Wirtschaft förderte sie allerdings das Wandern der Handwerksburschen, obgleich es die Gefahr in sich barg, Untertanen an andere Obrigkeiten zu verlieren. Ein Verbot aus diesen Gründen, wie es 1736 - 1748 in Sachsen-Weimar bestand, ist jedenfalls in Meiningen nicht nachzuweisen<sup>1160</sup>.

Wir haben schon erfahren, dass das Auswanderungsproblem für die Meininger Obrigkeit eine finanzielle und eine bevölkerungspolitische Seite hatte. Im 18. Jahrhundert hielt die Regierung streng an dem Grundsatz fest, dass die Auswanderung genehmigungspflichtig sei. Noch in der Rheinbundzeit, als sich bereits ein Denken in größeren Räumen anbahnte, verbot die Regierung am 17. Juni 1810 ganz energisch jede Auswanderung ohne Erlaubnis bei Strafe des Vermögenseinzuges<sup>1161</sup>. Aber auch innerhalb des Landes, zwischen den Ämtern und besonders zwischen Ober- und Unterland war eine Umsiedlung genehmigungs- und nachsteuerpflichtig. Dieser Zustand wurde erst durch die Verordnung vom 19. Juni 1810 aufgehoben<sup>1162</sup>. Die am Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts zwischen der Meininger Regierung und anderen Staaten abgeschlossenen „Freizügigkeitsverträge“ und die durch Bundestagsbeschluss am 23. Juni 1817 im ganzen Bundesgebiet eingeführte Freizügigkeit hatten nur Bedeutung im Hinblick des Erlasses des Abzugsgeldes. So wurde im Regulativ vom 17. Januar 1810, in welchem der Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich Bayern bekannt gegeben wurde, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „die Freizügigkeit ihrer Natur nach einzig auf das Vermögen, nicht auf die Person sich beziehet“<sup>1163</sup>. Eine wesentliche

---

<sup>1158</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>1159</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1160</sup> Vgl. Menz, S. 212.

<sup>1161</sup> ThStAMgn ZM. 260 Bl. 483.

<sup>1162</sup> MWN 25/1810.

<sup>1163</sup> MWN 4/1810, MWN 31/1817.

Erleichterung brachte dann erst das Grundgesetz vom 23. August 1829, das in Artikel neun den Untertanen das Recht der Auswanderung einräumte und dieses nur an bestimmte Voraussetzungen knüpfte, nämlich an die Erfüllung aller bereits fällig gewordenen Verbindlichkeiten gegen Land und Mitbürger, worunter auch die Militärpflicht gezählt wurde<sup>1164</sup>. So öffnete auch auf diesem Gebiet das Jahr 1829 die Tür für eine neue Betrachtung der Staatsangelegenheiten.

Obrigkeitsliche Bestimmungen über das Hochzeitsalter wurden erst in der Spätzeit des fürstlichen Absolutismus und vorwiegend aus militärischen Gesichtspunkten getroffen. Die Landesherrschaft strebte an, dass die zur stehenden Truppe eingezogenen Personen ohne Familie waren. Im Jahre 1810 wurde deshalb das Mindestalter für Männer bei Hochzeit auf 25 Jahre festgesetzt<sup>1165</sup>. Allerdings sind seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verschiedene Verordnungen ergangen, die das Ziel hatten, Eheschließungen Meininger Untertanen außerhalb des Landes zu unterbinden. Offensichtlich wurde davon vielfach Gebrauch gemacht, wenn es galt, ein obrigkeitliches und elterliches Verbot zu umgehen oder gar noch eine gültige Ehe bestand. Am 24. November 1767 untersagte Charlotte Amalie eine solche Handlungsweise ausdrücklich, weil dadurch „den abscheulichsten Untaten, als fortgesetzten Ehebrüchen, Blutschanden, Übertretungen des 4. Gebots, Geflissentlichen Meineiden und unzähligen Sünden gleichsam der Weg geebnet“ wird<sup>1166</sup>.

Ein letztes, seit 1808 aktuell gewordenes Bevölkerungsproblem war für die Meininger Obrigkeit schließlich die Judenfrage. Nach ihrer wirtschaftlichen und geistesgeschichtlichen Seite haben wir sie bereits kennengelernt. Diese Darstellung ist nun vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik zu ergänzen. Wir haben bereits festgestellt, dass der Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung der altmeiningischen Lande verschwindend gering war. Er ist in Prozentzahlen kaum auszudrücken, obwohl die rigorose Judenpolitik der ernestinischen Herzöge in der ehemaligen Grafschaft Henneberg nicht so streng gehandhabt wurde<sup>1167</sup>. Die Juden bildeten somit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts für die meiningische Obrigkeit kein bevölkerungspolitisches, sondern wegen ihres Handels ein wirtschaftliches Problem.

Das wurde anders, als 1808 eine Reihe ehemals reichsritterschaftlicher Dörfer an das Herzogtum fielen, die einen hohen jüdischen Bevölkerungsanteil aufwiesen. Es ist ganz augenfällig, dass sich im 17. und 18. Jahrhundert die Juden gerade in den Orten der fränkischen Reichsritterschaft niederließen<sup>1168</sup>. Sie erfuhren hier, von den umliegenden Landesherrn ausgeschlossen, offensichtlich aus finanziellen Gründen durch die kleinadligen Ortsherrn eine spürbare Förderung<sup>1169</sup>. Walch gibt die Zahl der Juden im Meininger Herzogtum 1808 mit 619 Personen an, das sind 1,58 % der Gesamtbevölkerung. Zählt man aber die, ebenfalls bei Walch für die ehemaligen reichsritterschaftlichen Dörfer angegebenen Zahlen zusammen, so kommt man auf 666 Juden. Das bedeutet, dass Walch, das gemeinschaftliche Amt Römheld unberücksichtigt lässt. Daraus ist zu schließen, dass vor Erwerb der ritterschaftlichen Orte im Meininger Herzogtum nur 163 Juden gewohnt hätten, davon lebten allein in dem Dorf Dreißigacker bei Meiningen 1808 75 Personen<sup>1170</sup>.

---

<sup>1164</sup> GS I, S. 142.

<sup>1165</sup> VO über Heirat konskriptionspflichtiger Untertanen vom 9. Mai 1810, MWN 4/100.

<sup>1166</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>1167</sup> GLO P. 2 c. 2 tit. 14 Hennebergischer Judenschutzbrief vom 28. November 1532. [vgl. auch für das folgende Levi, Mötsch, Witter Anm. 942]

<sup>1168</sup> SVMGL 30 (1898) S. 8.

<sup>1169</sup> SVMGL 30 (1898) S. 12, Gleicherwiesen erstmals 1681 vier Familien, Bibra erstmals 1658 drei Familien.

<sup>1170</sup> Walch S. 160.



Von den 1808 erworbenen ritterschaftlichen Orten hatten Nordheim im Grabfeld und Roßdorf keine jüdische Bevölkerung. Dagegen besaßen die übrigen fünf Dörfer einen sehr hohen jüdischen Bevölkerungsanteil, der die der beiden zum gemeinschaftlichen Amt Römhild gekommenen Orte mitgerechnet, immerhin 25,15 % der gesamten Einwohnerschaft betrug. Den größeren Anteil hatten die Juden an der Bevölkerung von Bauerbach, nämlich 38,9 %, den geringsten mit 13,2 % in Bibra, die größte jüdische Gemeinde lebte mit 318 Personen in Walldorf. Nach Übernahme dieser Orte lag es im Bestreben der Meininger Obrigkeit, eine weitere Vergrößerung der Judengemeinden nicht zuzulassen. Bereits am 1. April 1809 erging an die Gutsherrschaften von Berkach, Gleicherwiesen, Bibra, Bauerbach und Walldorf ein Regierungsbefehl, der die Ausstellung neuer Schutzbriefe an Juden verbot und der am 20. Oktober 1809 durch eine Anordnung ergänzt wurde, die Aufnahme auswärtiger Juden sei nur mit obrigkeitlicher Entscheidung möglich<sup>1171</sup>.

Knapp zwei Jahre später wurde dann schließlich das bereits besprochene Judenemanzipationspatent vom 5. Januar 1811 erlassen<sup>1172</sup>. Es war ohne Zweifel der erste Schritt zur Judenbefreiung im Herzogtum, brachte aber bei weitem nicht alle Freiheiten für die jüdische Bevölkerung. Die Obrigkeit ließ sich dabei von dem Gesichtspunkt leiten, einmal durch Hebung der Bildung und durch Änderung der beruflichen Tätigkeit die Juden den christlichen Untertanen gleichzustellen, zum andern aber auch durch die Vorschrift, dass nur ein Sohn durch Heirat die Familie fortsetzen dürfe, ihre weitere zahlenmäßige Ausbreitung zu verhindern. Wie die nächsten beiden Jahrzehnte zeigen sollten, ist die Meininger Obrigkeit aber bei Durchführung dieses Programms aufs Ganze gesehen gescheitert. Wie tief auch noch späterhin der Bildungsstand der Juden trotz der Aufklärungstendenzen war, die von Meiningen ausgingen, zeugen die geradezu erschütternden Zustände, die bei der Landschaftsdeputationstagung von 1821 ans Licht kamen<sup>1173</sup>. Da in der Praxis den Juden der Eintritt in die bürgerlichen Berufe verwehrt wurde „sei des kein Wunder, daß jeder Jude Handelsmann und Schacherjude wird“. Gleichzeitig wird der Obrigkeit von den Organen der Landschaft der Vorwurf nicht erspart, sie habe bisher auf die Erziehung „dieses fremdartigen Volkes“ keinen Wert gelegt und empfohlen, die Judenschulen zu verbessern und Judengesetze nach dem Vorbild des Königreichs Bayern und des Großherzogtums Hessen-Darmstadt zu erlassen. Als auf dem Landtag von 1826 auf der Grundlage eines Gesetzesentwurfs der Regierung die Judenfrage nochmals eingehend besprochen wurde, machten sich allenthalben antisemitische Regungen unter den Abgeordneten bemerkbar, die wirtschaftliche Ursachen hatten. Zwar schien auch jetzt die Heranbildung der jüdischen Bevölkerung zu Handwerkern ein geeignetes Mittel zu ihrer kulturellen und geistigen Emanzipation, aber die Abgeordneten der Residenzstadt, Landstädte und Dorfgemeinden versuchten sich gegenseitig die jüdischen Untertanen zuzuschieben. Während die Residenzstadt gegen jüdische Ansiedlungen innerhalb ihrer Mauern protestierte, glaubten die Landstädte dasselbe Recht für sich in Anspruch zu nehmen. Die ländlichen Abgeordneten teilten mit, dass man die Juden auf den Dörfern ebenfalls nicht brauche und wünsche<sup>1174</sup>. So war es um eine wirkliche Judenemanzipation schlecht bestellt. Das geplante Gesetz kam tatsächlich nicht zustande. Der Versuch, die Vermehrung des jüdischen Bevölkerungsanteils zu verhindern, hatte allerdings keinen Erfolg. Die jüdische Einwohnerschaft stieg in den Orten mit jüdischer Bevölkerung im Allgemeinen in einem stärkeren Verhältnis als die christlichen Untertanen. In Walldorf erhöhte sich der jüdische Bevölkerungsanteil von 1808

<sup>1171</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1172</sup> Abgedruckt in SVMGL 30 (1898) S. 129-136.

<sup>1173</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11786.

<sup>1174</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 256 (Sitzung vom 8.2.1826).

bis 1833 von 30,6 % auf 36,2 %, in Bibra von 13,2 auf 20,0 %, in Berkach von 25,3 % auf 33,0 %, in Gleicherwiesen sogar von 33,0 % auf 42,2 %. Nur in Bauerbach fiel er von 38,9 % auf 31,6 % und in Dreißigacker von 24,0 auf 13,7 %<sup>1175</sup>. Die Anzahl der Juden in den Verwaltungssämtern Salzungen, Wasungen, Meinungen und Sonneberg, die sich räumlich mit dem altmeiningischen Herzogtum decken, betrug 1833 1026 Personen, das bedeutet eine Steigerung von 65,5 % gegenüber 1808. Trotz des starken Anwachsens der oberländischen Bevölkerung, an der die Juden nicht teilnahmen, betrug ihr Anteil immer noch 1,56 %<sup>1176</sup>.

### 3.7. Baupolizei

Verhältnismäßig spät kam es im Meininger Herzogtum zur Ausbildung staatlicher Baupolizeibehörden und zu einer Einflussnahme der Obrigkeit auf das private Bauwesen im Lande. Bis in die Zeit des aufgeklärten Absolutismus hat sich die Tätigkeit der Meininger Zentralbehörden lediglich auf obrigkeitliche Bauten beschränkt, ohne dass wesentliche allgemeingültige Vorschriften erlassen worden wären. Das obrigkeitliche Bauwesen unterstand seit 1680 nach Gothaer Vorbild der Kammer als oberster Finanzbehörde<sup>1177</sup>. Ihr war ein bis in die Regierungszeit Bernhards I. zurückgehendes „Bauamt“ unterstellt, das einen besonderen Leiter besaß, der den Titel Baudirektor, Baukommissar oder Bauinspektor führte. Ihm war die Aufsicht über Schlösser, Domänen und landesherrlichen Amtsgebäuden übertragen. Die eigentliche Baupolizei und damit die obrigkeitliche Genehmigung der Privatbauten und der Erlass allgemeingültiger Bauvorschriften waren nur in schwachen Ansätzen vorhanden. In den Städten wurde sie seit alters als eine kommunale Aufgabe von den Stadträten, vorwiegend aus Gründen der Feuersicherheit, gehandhabt.

In der Organisationsverordnung vom 25. November 1823 wurde festgestellt, dass „die Aufsicht über das Bauwesen im Lande“ der Regierung, das „herrschaftliche Bauwesen“ aber als ein Bestandteil der Domänenverwaltung der Kammer zu unterstellen sei<sup>1178</sup>. Diese Zweiteilung blieb dann auch im Edikt Nr. 3 über die Errichtung der oberen Landesstellen vom 21. Januar 1829 bestehen<sup>1179</sup>. Artikel 2 (5) führt über die Tätigkeit der Regierung näher aus, dass neben dem „öffentlichen Bauwesen in Ansehung der Straßen, Brücken, Wasserläufe“ ihr auch die „Aufsicht über das Bauwesen der Privaten und Bauordnung der Städte und Dörfer, Bildung und Anstellung von Bauverständigen und der Baugewerke“ zustehe. Artikel 4 (1) wies dann der Kammer die „eigentlichen Domänengüter mit dem dazugehörigen Bauwesen“ zu. Somit waren seit dem Beginn der Regierung Bernhards II. die baubehördlichen Zuständigkeiten, die sich schon im 18. Jahrhundert keimhaft entwickelt hatten, gesetzlich klar umrissen worden. Aber erst im Jahre 1837 hat sich die meiningische Obrigkeit dazu entschlossen, in Form der drei Bauinspektionen auch Bauspezialbehörden auf der mittleren Ebene zu errichten<sup>1180</sup>.

In diesem Zusammenhang kann uns nur die Baupolizei als Verwaltungsaufgabe interessieren. Das Bauwesen der Domänen soll deshalb aus der weiteren Betrachtung ausscheiden. Zu einer einheitlichen Landesbauordnung hat es der altmeiningische Staat nicht gebracht. Bis zur

<sup>1175</sup> Errechnet anhand der Zahlen bei Walch und in SVMGL 30 (1898) S. 14.

<sup>1176</sup> Errechnet anhand der Zahlen bei Brückner I S. 296.

<sup>1177</sup> KamO 1666 cap. XIV.

<sup>1178</sup> § 1 A 5 und 5 A 5 der VO vom 25. Nov. 1823 MWN 49/1823.

<sup>1179</sup> GS I S. 20 und 23.

<sup>1180</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 16462.

Mitte des 18. Jahrhunderts hat sich die Obrigkeit um diese Fragen kaum gekümmert, wenn auch in den Städten Feuerpolizeiordnungen vorhanden waren, die ihrer Natur nach baupolizeiliche Vorschriften enthielten. Der große Salzunger Brand vom November 1786 hat dann die Meininger Regierung veranlasst, der Baupolizei erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Das am 26. Februar 1787 von der Sonderkommission zum Wiederaufbau der Stadt Salzingen erlassene Baureglement ist mit seinen 35 Punkten das erste Zeugnis einer fortschrittlichen Baupolizeigesetzgebung im Herzogtum<sup>1181</sup>. Es enthielt eine Reihe Bauvorschriften, verboten in den Städten den Bau von Scheunen, die Anlage von Misthaufen und von Strohdächern, ordneten an, dass Schlöte aus Steinen zu bauen seien, dass die Wohnhäuser bei Vermeidung von Dachstuben nur aus zwei Stockwerken zu errichten sind und stellten schließlich die Mindestmasse von Fenster, Türen und Stockwerken fest. Eine aus den damaligen Salzunger Verhältnissen zu erklärende Vorschrift besagte, dass Grundstückseigentümer, die nicht bauen wollen, gegen eine festgesetzte Entschädigung ihr Grundstück an Baulustige verkaufen müssen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts sind dann für eine Reihe von Städten Baupolizeiordnungen ergangen, die meist feuerpolizeiliche Motive hatten. Aber erst im Edikt Nr. 6 vom 21. Januar 1829 war die Aufstellung von Bebauungsplänen für alle Gemeinden vorgesehen, „um der Lage der Häuser und Straßen Regelmäßigkeit, Breite und gerade Richtung zu geben, auch die Feuersgefahr möglichst zu vermindern“<sup>1182</sup>. Für die Dürftigkeit der altmeiningischen Gesetzgebung auf diesem Gebiet spricht die Tatsache, dass 1829 das Hildburghäuser Baureglement vom 9. März 1813 im Gesamtherzogtum eingeführt wurde.

Eine Baubereinigung hat die meiningische Obrigkeit in den Städten allerdings schon am Ende des 18. Jahrhunderts durchgeführt. Wenn sie auch durchaus als ein Teil der in die neue Zeit führenden Regierungspolitik Georg I. anzusehen ist, so lag die Ausführung vornehmlich in den Händen der Stadträte. Vor allem galt es die alten, jetzt nur den Verkehr hemmenden Stadtbefestigungen zu beseitigen. Die aus ihren Mauern herausquellenden meiningischen Städte haben gerade in diesen Jahrzehnten nicht wieder gut zu machende Zerstörungen an ihren mittelalterlichen Baudenkmalern verübt, aber der Geist der Aufklärung legte hierauf tatsächlich keinen Wert. Er förderte vielmehr die Beseitigung verkehrstechnischer und hygienischer Missstände. In Sonneberg war schon um 1700 die allerdings nur unbedeutende Stadtmauer beseitigt. Der anwachsende Industrieort räumte schließlich 1773 das einzige Stadttor am Süden der Stadt aus dem Weg<sup>1183</sup>. In Meiningen wurde 1778 begonnen, die Stadtmauern niederzulegen, die noch bei der Kanonade im Januar 1763 wertvollen Schutz geboten hatten. Im Jahre 1787 fiel das obere, 1817 das untere Stadttor<sup>1184</sup>. In Wasungen wurden ebenfalls die Stadtbefestigungen unter der Regierung Georg I. entfernt. Im Jahre 1781 war bereits das untere und kurz darauf das obere Stadttor eingelegt<sup>1185</sup>. Salzingen beseitigte am Anfang des 19. Jahrhunderts Tore, Türme und Mauern. Nur in der abgelegenen Stadt Römhild hielten sich die Steinzeugen mittelalterlicher Stadtherrlichkeit bis ins 19. Jahrhundert und bis auf unsere Tage<sup>1186</sup>. Der Bewurf vieler schöner Fachwerkhäuser geht übrigens auch in die Zeit Georgs I. zurück. Er wurde behördlich durch Materialgestellung gefördert<sup>1187</sup>.

---

<sup>1181</sup> ThStAMgn ZM 261, ähnliche Maßnahmen in Weimar 1771, Mentz S. 197.

<sup>1182</sup> Art. 6 (8) des Edikts GS I S. 59.

<sup>1183</sup> Deutsches Städtebuch II, S. 361, Steiner, Sonneberger Chronik S. 30.

<sup>1184</sup> Deutsches Städtebuch II, S. 334, Meininger Chronik II, S. 93 und 201.

<sup>1185</sup> D.St.B. II, S. 386.

<sup>1186</sup> D.St.B. II, S. 351 und 359. Einen tiefen Einblick in die Anschauungen der Aufklärung auf dem Gebiet des Bauwesens zu Anfang des 19. Jahrhunderts gibt das Aktenstück Landeskirchliches Archiv Eisenach Inspektion Sonneberg 0 46, das die 1816 beabsichtigte Niederreiung der heute noch bewundernswerten Oberlinder Kirchenbefestigung zum Gegenstand hat. In einer Notiz zu einer Niederschrift vom 21. März 1816 führt der Sonneberger Superintendent Johann Justus Rsling aus: „.... so glaube ich, da die Zeiten des wilden Faustrechts

Wenn auch seit dem Ende des 18. Jahrhunderts für die bauliche Sanierung der Städte noch manches getan wurde, so stellte sich doch schon damals in einigen meiningischen Industrieorten eine fühlbare Wohnungsnot ein, die während des ganzen 19. Jahrhunderts nicht überwunden werden konnte. Wenn wir noch zum Abschluss einen kurzen Blick auf die Wohnungslage und die Wohnungspolitik der Meiningener Obrigkeit werfen, so müssen wir einen sehr empfindlichen Mangel an archivalischen und literarischen Quellen feststellen. Offensichtlich hat sich die Meiningener Regierung sehr wenig um die Wohnraumbeschaffung gekümmert und diese auch in den Notstandsgebieten der privaten Initiative überlassen. Vielleicht mögen auch die Wohnraumbedürfnisse der Bevölkerung, gemessen an den bescheidenen Ansprüchen des Bürger- und Bauerntums im 18. Jahrhundert, in weiten Teilen des Landes befriedigt gewesen sein. In Sonneberg herrschte allerdings schon am Ende des 18. Jahrhunderts eine sehr empfindliche Wohnungsnot. Keßler von Sprengseisen führt 1780 an, dass es in der Stadt kleine Häuser gab, in denen 20 - 30 Menschen wohnten<sup>1188</sup>. Einige andere Zahlen verdeutlichen diese Ausführungen und zeigen, dass die bauliche Entfaltung der Stadt bei weitem nicht mit der Bevölkerungsentwicklung nachkam. Die Größe und der Umfang der einzelnen Wohnhäuser dürfte sich zwischen 1680 und 1780 kaum geändert haben. Im Amt Sonneberg kamen im Jahre 1672 auf ein Haus fünf, im Jahre 1783 sechs Menschen<sup>1189</sup>. Als Gegensatz sei das Amt Römhild angeführt, das 1672 auf ein Wohnhaus fast sechs, im Jahre 1783 jedoch nur vier Menschen zählte<sup>1190</sup>. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts herrschte im Herzogtum durchaus noch das Einfamilienhaus vor. Im Jahre 1808 standen sich, das gemeinschaftliche Amt Römhild mitgerechnet, 10410 Häuser und 13258 Haushaltungen gegenüber, so dass mehr als drei Viertel aller Familien in einem besonderen Haus wohnten. Der Durchschnitt betrug 5,5 Personen für ein Haus<sup>1191</sup>. Am ungünstigsten lagen die Verhältnisse in den Ämtern Frauenbreitungen mit 6,8 Personen, Sonneberg mit 6,4 Personen und Meiningen mit 6,3 Personen pro Haus. Günstige Zahlen zeigten die Ämter Maßfeld und Sand mit 4,6 Personen

---

in Deutschland, da jeder kleine Dynast sich gern castra und auch Mönche und Prälaten sich gar eine Art Vestungen bei den Kirchen bauten und so viele unnötige Kriegsunfuge waren, auch die Nötigkeit solcher Kirchenvestungen vergangen ist, die wild aussehen und jetzt keinen Nutzen haben, oft nur den heilsamen Fluß der Lebensluft hindern, und Gottes Tempel verdüstern, wo lauter holdes Licht und Leben fließen und die Heiterkeit der Geister und Körper zum Preise des höchsten und reinsten Lichtes der Gottheit walten sollte“. Rösling schlug auch vor, der Oberlinder Kirche „durch einen guten und schönen Bewurf ein anmutiges Aussehen zu verschaffen“. Er schloss seine Anmerkung mit dem Aufruf: „Baut schöne, reizende, die Andacht belebende Sitze der himmlischen Religion auf Euern ietzigen Wohnplatz der Erde ohne die ehemalige Mönchsdüsterheiten!“ Das Meiningener Konsistorium lobte im Schreiben vom 21. Juni 1816 „was von dem Superintendenten Rösling sehr wahr und schön gesagt ist“. Das Vorhaben scheiterte allerdings an den Kostenfragen. Die Pfarrschultheißen widersetzten sich, nicht etwa, um das Baudenkmal zu erhalten, sondern aus reiner Bequemlichkeit und wegen der aufzuwendenden Gelder. Sie „waren der Meinung, daß da die Mauer schon so lange gestanden habe, dieselbe noch länger stehen könne“. Rösling vermerkte am Rand dieses Protokolls vom 19. Mai 1816: „vox rudis et pigri stuperis“. Die 1805 durchgeführte Sprengung der Wallfahrtskirche zu Grimmenthal bezeichnete ein Reisebericht aus diesem Jahre als „Barbarei“. NB, 1 (1858) S. 233. Aber erst, als 1839 die Ruine Schaumberg an den Schalkauer Kaufmann Wirth unter der Bedingung verkauft wurde, dass er auf die Erhaltung der Gemäuer bedacht sei, begegnen wir ersten Spuren eines staatlichen Interesses am Denkmalschutz. Brückner II, S. 490.

<sup>1187</sup> MTB 1805, S. 86

<sup>1188</sup> Keßler, S. 109: Am 22. Oktober 1798 schreibt Kaufmann Ernst Heubach aus Sonneberg in einem Gesuch an die Landesherrschaft: „Es kann wohl einen hiesigen Kaufmann nichts so sehr in Verlegenheit setzen, als wenn er sich genötigt sieht, seine Wohnung zu verlassen, in dem die Quartiere allhier für die sich beständig vermehrende Menge der Inwohner immer unzureichender werden und wenige Häuser vorhanden sind, in denen man einen hinlänglichen Gelaß zur Aufbewahrung der vielen Waaren findet“. - ThStAMgn, Älteres Finanzarchiv Konzessionen Nr. 1799.

<sup>1189</sup> Dietze, S. 203: Amt Sonneberg 1672: 489 Häuser, 2410 Menschen; 1783: 940 Häuser, 5345 Menschen.

<sup>1190</sup> Dietze, S. 213: Amt Römhild 1672: 507 Häuser, 2990 Menschen; 1799: 951 Häuser, 3686 Menschen.

<sup>1191</sup> Walch, S. 83..

und Römhild mit 4,8 Menschen pro Haus<sup>1192</sup>. Die Mehrfamilienhäuser befanden sich naturgemäß in den Städten und Industriedörfern. Sie waren seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Ansteigen. In Sonneberg standen sich noch 1672 147 Hausbesitzer und 21 Mieter, 1780 aber schon 248 Hausbesitzer und 168 Mieter, 1808 sogar 309 Hausbesitzer und 229 Mieter gegenüber, auf 100 Hausbesitzer kamen somit also zunächst 15, dann 64 und schließlich 74 Mieter<sup>1193</sup>. In der Stadt Sonneberg kamen 1672 auf ein Haus fünf, 1780 sieben und 1808 7,7 Personen, eine Anzahl, die nur durch Meiningen überboten wird, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Residenzstadt größere Häuser besessen hat. In Meiningen standen sich 1808 554 Hauseigentümer und 440 Mieter gegenüber, auf 100 Hausbesitzer kamen hier somit 79 Mieterfamilien<sup>1194</sup>. In der Stadt Römhild wohnten 1808 in einem Haus 7,6 Personen. Die übrigen Städte zeigten alle auf diesem Gebiet fast rein ländliche Verhältnisse. In Wasungen lebten in einem Haus durchschnittlich 5,9, in Salzungen 5,4 Personen. Die Verhältnisse in diesen beiden Städten stachen also noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts gegenüber Meiningen und Sonneberg sehr ab. Auf 100 Hausbesitzer kamen in Wasungen 1808 38, in Römhild 30 und in Salzungen nur drei Mieterfamilien<sup>1195</sup>. In den Landgemeinden war begreiflicherweise die Wohnraumlage, gemessen an den städtischen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Zeit günstig. So kamen 1808 in Vachdorf, wo damals noch 40 leere Häuser vorhanden waren, auf ein bewohntes Haus vier Menschen, in Jüchsen 3,5, in Sülzfeld 4,4, in Bettenhausen 5,2 Menschen<sup>1196</sup>. Selbst für die Weberdörfer des Amtes Sand können keine ungünstigen Zahlen errechnet werden. In Oepfershausen kamen 3,7 Personen auf ein Haus. Eine Ausnahme bildete nur Hümpfershausen, wo, die Richtigkeit der Angaben bei Walch vorausgesetzt, in einem Haus durchschnittlich zehn Personen wohnten<sup>1197</sup>. Die Industrieorte des Amtes Altenstein zeigten ebenfalls nicht die zu erwartende Wohnraumbegünstigung. Für Steinbach und Schweina errechnen wir 1808 4,9 Personen auf ein Haus<sup>1198</sup>. Andererseits ist aber mit der zunehmenden Industrialisierung der folgenden Jahrzehnte überall eine merkliche Verschlechterung der Wohnungslage eingetreten. Im Oberland, wo 1808 noch auf ein Haus 6,2 Personen kamen, wohnten 1849 durchschnittlich acht Personen in einem Haus, ohne dass die Häuser größeren Umfang angenommen hätten<sup>1199</sup>. All das hatte natürlich bald seine sozialen Auswirkungen. So klagte der Sonneberger Stadtrat schon 1824, „daß in hiesiger Stadt die Quartiere alljährlich teurer werden“<sup>1200</sup>.

### 3.8. Kommunalaufsicht

Die Aufsicht über die Städte und Gemeinden bildete in der Zeit des fürstlichen Absolutismus eine der wichtigsten Aufgaben der obrigkeitlichen Verwaltung. Zuständige Behörde war im Herzogtum Meiningen die Regierung und blieb es bis über die Neuordnung von 1829 hinaus. Das 17. und 18. Jahrhundert kannte zwar keine besondere gesetzliche Regelung, aber Gewohnheit und Zweckmäßigkeit wiesen der Regierung dieses Aufgabengebiet mit Selbstverständlichkeit zu<sup>1201</sup>. Die Organisationsverordnung vom 25. November 1823 führte schließlich „die Aufsicht über Communen- und Gemeindeverwaltungen“ ausdrücklich als

<sup>1192</sup> Errechnet nach Walch, S. 83.

<sup>1193</sup> Errechnet nach Keßler, S. 101, 109, Walch S. 392.

<sup>1194</sup> Errechnet nach Walch, S. 104.

<sup>1195</sup> Errechnet nach Walch, S. 170, 227, 329.

<sup>1196</sup> Errechnet nach Walch, S. 126, 139, 151, 156.

<sup>1197</sup> Errechnet nach Walch, S. 185, 183.

<sup>1198</sup> Errechnet nach Walch, S. 279, 288.

<sup>1199</sup> Errechnet nach Walch, S. 81 und Brückner I S. 284 und 335.

<sup>1200</sup> Sta Sonneberg 5,24 Stadtratsbericht vom 19. Februar 1824.

<sup>1201</sup> Vgl. auch GLO 1667 P. 2 cap 1 tit 1 und 8.

eine Angelegenheit der Regierung an<sup>1202</sup>. Sie bediente sich, besonders soweit es die Landgemeinden betraf, ihrer Unterorgane, der Ämter. Das zeigen die Praxis des 18. Jahrhunderts und die Bestimmungen der Organisationsgesetzgebung aus der Frühzeit Bernhards II. So übertrug die Verordnung vom 25. Juni 1825 über die organische Einrichtung der Unterbehörden „das Gemeinwesen“ ausdrücklich dem Kreisamt<sup>1203</sup>.

Die Kommunalpolitik des fürstlichen Absolutismus zielte auch im Meininger Herzogtum darauf hin, stärksten landesherrlichen Einfluss auf das Leben und auf die Entwicklung in den Gemeinden zu nehmen. Sie wirkte sich schließlich überall als eine bis ins Einzelne gehende Aufsicht und Kontrolle der gemeindlichen Angelegenheiten aus. Dennoch hat der Meininger Absolutismus bei aller Respektierung alter Privilegien nur in Einzelfällen Änderungen der überkommenen Gemeindeverfassungen vorgenommen. In der Praxis wurden aber die Gemeindeverwaltungen immer mehr aus Selbstverwaltungsorganen zu Instanzen der landesherrlichen Gewalt umgebaut. An dem grundsätzlichen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde hat der absolutistische Staat äußerlich nichts geändert. Für uns tritt die Stärkung seiner Machtstellung in den Städten jedoch besonders augenfällig in Erscheinung.

Bei Betrachtung der Kommunalpolitik der Meininger Obrigkeit ist zunächst das Verhältnis der Landesherrschaft zu den Städten zu untersuchen. Das 1680 errichtete Fürstentum hatte drei Städte im Werratal, die Residenz Meiningen, Wasungen und Salzungen. Aus der Coburger Erbschaft kamen 1723 Schalkau und 1735 Sonneberg an Sachsen-Meiningen. Römhild war mit dem dortigen Amt von 1710 bis 1826 gemeinschaftlicher Besitz Meinings, zunächst mit Sachsen-Coburg-Saalfeld, seit 1806 mit Sachsen-Gotha. Es kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein, die Verfassungen dieser fünf Städte in allen ihren Einzelheiten aufzuzeichnen. Es gilt vielmehr, die großen, gemeinsamen Züge herauszuarbeiten und die Umgestaltung in der Zeit des fürstlichen Absolutismus zu verfolgen<sup>1204</sup>. Eine einheitliche Stadtverfassung hat es im Meininger Herzogtum bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, genau genommen bis zum Ende des selbständigen Staates nicht gegeben.

Dabei ist zunächst zu bemerken, dass die meiningischen Städte bis auf die Residenzstadt nicht über eine nennenswerte freiheitliche Tradition aus dem Mittelalter verfügten. An der großen Zeit der empor blühenden deutschen Städte im Spätmittelalter hatten Wasungen und Salzungen wegen ihrer Kleinheit kaum Anteil. Sonneberg und Schalkau spielten bis ins 17. Jahrhundert eine bescheidene, ja kümmerliche Rolle unter den Städten des Coburger Landes. Schalkau ist immer die kleinste aller meiningischen Städte geblieben, während der industrielle Aufstieg Sonnebergs erst nach dem Dreißigjährigen Krieg, also in der Zeit des absoluten Fürstenstaates, begann. In Meiningen allein hat sich schon im Spätmittelalter ein reges Gemeindeleben, ein Streben nach Selbstverwaltung und Beteiligung der Bürgerschaft an der Kommunalpolitik entwickelt. Die ersten Anzeichen politischer Freiheiten stammten aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Sie konnten unter würzburgischer Landesherrschaft zu Anfang des

---

<sup>1202</sup> § 2 A 6 der VO vom 25.11.1823 MWN 49/1823, vgl. auch Art. 2 (7) des Edikts Nr. 3 vom 21.1.1829 GS I, S. 21.

<sup>1203</sup> § 4 (2c) der VO vom 25.6.1825 MWN 38/1825, vgl. auch § 14 der Provisorischen Dienstinstruktion des Kreisbeamten für das Oberland, ThStAMgn ZM 262.

<sup>1204</sup> Eine Verfassungsgeschichte der Meiningischen Städte hat Günkels „Die Städte des ehemaligen Herzogtums Sachsen-Meiningen (1934)“ und eine Entwicklung der Gemeindeverfassung überhaupt Erich Munzer in SVMGL 85 (1928) geschrieben. Doch ist die Arbeit Günkels in ihrer Gesamtheit und die Munzers in ihren ersten Teilen wenig befriedigend.

16. Jahrhunderts noch weiter ausgebaut werden<sup>1205</sup>. Allerdings warf dann die Beteiligung am Bauernkrieg die Stadt in der Entwicklung ihrer Selbständigkeit weit zurück. So war 1542 beim Anschluss an Henneberg die Selbstverwaltung und die Teilnahme der Bürgerschaft an der Leitung der Stadt sehr beschränkt. In den vom Grafen Georg Ernst am 8. Oktober 1565 erlassenen Meininger Stadtstatuten wurden diese Beschränkungen zwar in einigen Punkten gemildert. Meiningen hat sich aber von dem Rückschlag des Jahres 1525 in den nächsten vier Jahrhunderten eigentlich nie mehr erholt<sup>1206</sup>. Die Rechtsgrundlage für ein Eingreifen der Obrigkeit in die Stadtverwaltungen bildete die Stadtherrschaft, die der Herzog in allen fünf Städten des altmeiningischen Landes besaß. Meiningen geht auf eine Städtegründung der Würzburger Bischöfe im 12. Jahrhundert zurück, die sich an die alte würzburgische Burg anschloss. Wasungen, Römhild, Schalkau und Sonneberg waren hennebergische Städtegründungen der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Salzungen wurde vermutlich von den Herren von Frankenstein, den einstigen Grundherrn der Stadt, gegründet. Durch die Verleihung der Stadtrechte, die in der Regel in einer Reihe von Einzelakten vorgenommen wurde, erhielten diese Städte besondere Freiheiten: das im einzelnen festumrissene Recht der Selbstverwaltung, die eigenen Angelegenheiten unter einem Rat zu regeln, die gerichtliche Exemption vom Landbezirk, jedoch nur auf dem Gebiet der niederen Gerichtsbarkeit, dazu Markt und Befestigung. Die Stadtherrschaft blieb in den Händen der Städtegründer. Die Stadt war ein Teil ihrer Herrschaft, wenn auch als besonderer Bereich. Meiningen, Salzungen und Sonneberg hatten gegenüber Wasungen, Römhild und Schalkau lediglich den Vorzug, dass sie als „schriftsässige“ Städte den Landesbehörden, nicht den Amtleuten unterstanden.

Die Stadtherrschaft mochte im Spätmittelalter locker gewesen sein. Seit dem 16. Jahrhundert zog die Landesherrschaft überall die Zügel straffer an. Als dann nach dem Dreißigjährigen Krieg die wirtschaftlichen Grundlagen einer städtischen Selbstverwaltung und des bürgerlichen Selbstbewusstseins zerbrochen waren und die Landesherrschaft überall die Initiative zum Wiederaufbau ergriff, wandelte sie auch im Meininger Land die Städte immer mehr zu Organen ihres Polizeistaates um. Die Städte setzten dem kaum Widerstand entgegen. Gewohnt, geleitet und angeleitet zu werden, erfüllte der Geist des absolutistischen Fürstenstaates, des Gehorsams gegen die Landesherrschaft und ihre Beamten die führenden Schichten und die gemeine Bürgerschaft der Meininger Städte. Es entwickelte sich überall eine sehr ungesunde Atmosphäre der Erstarrung des gemeindlichen Lebens und des Mangels an eigener Initiative.

Wo die Obrigkeit Ausführungen über die städtischen Verhältnisse machte, waren sie voller Vorwürfe. Der Unfähigkeit, Misswirtschaft und Korruption wurden die Stadträte in sehr vielen Berichten bezichtigt. Am 24. September 1705 trug Bernhard I. Bedenken gegen die Ratswahl des Meininger Bürgers Georg Matthäus Volkhardt „weil solchergestalt für das ganze Ratscollegium aus einer Freundschaft bestehen würde“<sup>1207</sup>. Der Geheime Regierungsrat von Hendrich sagt 1785 den Meininger Stadtratsmitgliedern nach, dass die „wenigsten ihren Obliegenheiten nachkommen“. Die Ratsdiener hält er für „liederliche, versoffene Kerls, die einen sehr schlechten Haushalt führen“<sup>1208</sup>. Der Einrichtung der Sonneberger Polizeikommision im März 1800 gehen sehr heftige Angriffe des Amtes gegen den unfähigen Stadtrat voraus<sup>1209</sup>. Es wird geklagt: „Der Stadtrat regt weder Hand noch Fuss“! Noch 1828 wird dem

<sup>1205</sup> Vgl. Koch in Z.V.thür. G.u.A. NF 20 S. 340 und Döbner, Geschichte der Stadt Meiningen in Lehfeld-Voss XXXIV, S. 25-106.

<sup>1206</sup> Oskar Sickel, Die Statuten der Stadt Meiningen NB 1867, S. 191.

<sup>1207</sup> ThStAMgn, Staatsmin., Abt. des Innern 13445 Bl. 239.

<sup>1208</sup> ThStAMgn, Staatsmin., Abt. des Innern 13715.

<sup>1209</sup> ThStAMgn, Staatsmin., Abt. des Innern 13715.

Sonneberger Stadtrat der Vorwurf gemacht, dass die Ratsmitglieder „einander gegenseitig schonen und wieder alle mit der Stadt verwandt und befreundet sind und daher Unterschleif und Benachteiligung des Stadtärars sowohl als der einzelnen Bürger vorkommen müssen“<sup>1210</sup>. Zur Durchführung der selbstverständlichsten kommunalen Erfordernisse mussten die Stadträte immer wieder von Amtleuten oder Regierung angestoßen werden. Der Kreissekretär Kost bedauerte es 1828 sehr, dass der Stadtrat in Sonneberg ohne alle Aufsicht wirtschaften durfte wie er wollte<sup>1211</sup>. So ist es kein Wunder, dass die Obrigkeit die mangelhafte Arbeit der Räte erkannte und in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus, als sie selbst mit Erfolg versuchte, den alten Schlendrian wegzuräumen, einfach dazu überging, ganze Teile der städtischen Selbstverwaltung in ihre eigenen Hände zu nehmen und durch ihre Beamten besorgen zu lassen.

Das Denken der Bürger dieser Städte bewegte sich im 18. Jahrhundert tatsächlich oft genug in Kleinigkeiten und ließ jeden großen Schwung vermissen. Es ist bezeichnend genug, dass es stets Belanglosigkeiten waren wie die Forderung nach einer Galgenerrichtung durch „ehrbarere“ Handwerker, die hie und da die Bürgerschaft der Residenzstadt gegen die Landesherrschaft rebellisch werden ließ. Die große Kraft bürgerlicher Betätigung war jedenfalls verloren gegangen und kehrte erst im Liberalismus wieder.

Die Landesherrschaft ließ ihre Aufgaben in den Städten seit dem Mittelalter durch den Stadtschultheiß ausüben. Solche Schultheißen sind in den fünf altmeiningischen Städten mit Ausnahme Sonnebergs nachweisbar.<sup>1212</sup> In Meiningen, wo zeitweise der Rat auf die Besetzung Einfluss gewann, hat der Schultheiß noch im 17. Jahrhundert eine bedeutsame Rolle gespielt und das gemeindliche Leben der Stadt maßgebend gestaltet. In Salzungen, Wasungen und Schalkau verband sich im 16. Jahrhundert die Schultheißenstelle mit dem Amt des landesherrlichen Beamten des Landbezirkes. Die Amtleute von Salzungen und Wasungen versahen im 18. Jahrhundert bis zur Verwaltungsreform von 1829 die Aufgaben des alten Stadtschultheißen, führten sogar bis ins 19. Jahrhundert hinein diesen Titel.<sup>1213</sup>

An der Spitze der städtischen Selbstverwaltung standen Bürgermeister und Rat.<sup>1214</sup> Der Rat wurde jedoch im späten 17. und 18. Jahrhundert mit Ausnahme Schalkaus nirgends mehr von der Bürgerschaft gewählt. Er ergänzte sich durch Kooptierung selbst. Dem Landesherrn blieb dabei die Bestätigung vorbehalten. Der Sonneberger Kreisamtssekretär Kost bemerkte in seinem großen Bericht über das oberländische Gemeindewesen vom 5. Juli 1828: „Bei den Städten ergänzt sich Rat nicht durch Wahl der Bürgerschaft, sondern durch eigene Wahl mit Genehmigung der Obrigkeit“<sup>1215</sup>. In Römhild war das Recht des Rates noch mehr eingeschränkt, er konnte hier nur einige Mitglieder vorschlagen, von denen einer vom Landesherrn ernannt wurde. Der Rat bestellte auch jährlich die ehrenamtlichen Gemeindebeamten, an der Spitze den Bürgermeister, wobei auch hier die landesherrliche Bestätigung die Voraussetzung für die Ausübung einer Amtstätigkeit war. In Schalkau allein hat sich bis ins frühe 19. Jahrhundert die Wahl der beiden Bürgermeister unmittelbar durch die Bürgerschaft erhal-

---

<sup>1210</sup> ThStAMgn, Kreis Sonneberg 643.

<sup>1211</sup> ThStAMgn, Kreis Sonneberg 643.

<sup>1212</sup> Salzungen: nachweisbar 1479, Schalkau: erstmals erwähnt 1232, Wasungen bezeugt 1386. DStB II, S. 360, 361, 386.

<sup>1213</sup> StHB 1829, S. 58 f. Salzungen, Vorsitz im Stadtgericht 1652 ThStAMgn ZM Nr. 239, S. 317.

<sup>1214</sup> Meiningen: erstmals 1339, Salzungen: erstmals 1345, Schalkau: erstmals 1486, Sonneberg: erstmals 1353, Wasungen: erstmals 1390 bezeugt. DStB II, S. 335, 360, 361, 368, 386.

<sup>1215</sup> ThStAMgn, Kreis Sonneberg 643.



ten<sup>1216</sup>. Die „gemeine Bürgerschaft“ selbst war somit aus der Selbstverwaltung der Stadt weitgehendst ausgeschaltet. In Meiningen wurden nach der Niederschlagung des Aufstands von 1525 die acht Gemeindevertreter abgeschafft. Nur die vier Viertelmeister, die vom Rat aus der Gemeinde gewählt waren, konnten die Interessen der Bürger vertreten. In den übrigen Städten wurden die als „unterer Rat“ oder Viertelmeister bezeichneten Vertreter der Bürgerschaft überall vom Rat aus der Gemeinde gewählt. In Schalkau bestand eine solche Einrichtung nicht, in Römhild wurde sie 1791 aufgehoben<sup>1217</sup>. Der Sonneberger Kreisamtssekretär Kost berichtete 1828: Die Bürgerschaft „wurde bei nichts gefragt als bei der Wahl von Viertelsmeister“, aber auch diese seien im Grund weiter nichts als die Organe des Rats für die Bürgerschaft<sup>1218</sup>. Bei den seit dem 16. Jahrhundert zu beobachtenden Zurückdrängen der „gemeinen Bürgerschaft“ aus der Mitwirkung an der städtischen Angelegenheit ist es schließlich verständlich, dass das 1714 mit Nachdruck vorgebrachte Gesuch der Sonneberger Bürgerschaft, einen der beiden Bürgermeister wählen zu dürfen, nach langen Kämpfen 1718 mit dem für die Antragsteller wenig befriedigenden Kompromiss endete, dass der „Gemeindebürgermeister“ vom Rat aus der Bürgerschaft gewählt und darüber hinaus aus dem Rat ausgeschlossen wurde<sup>1219</sup>. In der regen Industriestadt Sonneberg machte sich noch einmal das Bestreben der Bürgerschaft bemerkbar, an der Leitung der Stadt mitzuarbeiten. Ein 1780 unternommener erneuter Vorschlag, den „regierenden Bürgermeister“ unter Ausschluss des Rates durch die Bürgerschaft zu wählen, wurde aber einfach abgewiesen<sup>1220</sup>.

In den Städten waren so die sozialen Verhältnisse gekennzeichnet durch den Gegensatz zwischen den im Rat vertretenen Kaufmanns- und führenden Handwerkergeschlechtern, zu denen in der Residenzstadt noch die Akademiker traten, und der „gemeinen“ Bürgerschaft, den einfachen Handwerkerschichten. Der an allen Städten vorhandene Bevölkerungsanteil der „Schutzverwandten“, die nicht das Bürgerrecht besaßen und sozial gesehen oft dem Proletariat angehörten, war gering. Die Schutzverwandten besaßen innerhalb der Stadtverfassung keinerlei Rechte zum Mitwirken an den Geschicken der Gemeinde. Die Erteilung des Bürgerrechts erfolgte überall durch die Stadträte unter Aufsicht der landesherrlichen Behörden. Die ansässigen Beamten sollten in Meiningen das Bürgerrecht erhalten, in Sonneberg dagegen gehörte es zu den Seltenheiten, wenn ein obrigkeitlicher Beamter im Besitz des Bürgerrechts war. Da der Grundbesitz innerhalb der Stadtflur vom Bürgerrecht abhängig war, begegnen wir in den meiningischen Städten des 18. Jahrhunderts häufig auswärts wohnenden Personen im Besitz des Bürgerrechts. Das gilt vornehmlich von Sonneberg, dessen Kaufmannssöhne sich gerne in England oder den nordischen Ländern niedergelassen haben.

Wir haben der Städtepolitik des Meininger Absolutismus schon vorausgegriffen, aber ihre Wesensgrundzüge aufgezeichnet. Sie bestanden darin, die Selbständigkeit der Städte möglichst einzuschränken und ganze Verwaltungsaufgaben in obrigkeitliche Hände zu nehmen. Schon in der Städtepolitik Herzog Bernhards I. tritt dieses Bestreben klar zu Tage. In seiner Regierungszeit sind zwei bedeutsame kommunalpolitische Eingriffe der Obrigkeit durchgeführt worden, die Umgestaltung der Meininger Stadtverfassung 1688 und die Bestätigung der Salzunger Stadtstatuten 1701.

---

<sup>1216</sup> Sta Schalkau A 1452, Wahlprotokoll von 1783: „So wurde der gesambte Stadtrat angewiesen, abzutreten und die Bürger Mann vor Mann vorgelesen und ihre Vota zum neuen Bürgermeister gesammelt“.

<sup>1217</sup> DStB II S. 351.

<sup>1218</sup> ThStAMgn Kreis Sonneberg 643.

<sup>1219</sup> Heß, Das Sonneberger Bürgerbuch, S. 46

<sup>1220</sup> ThStAMgn, Kreis Sonneberg 1759.

Schon bald nach dem Einzug des fürstlichen Hofes in die Elisabethenburg machte sich die Absicht bemerkbar, die alte Meininger Stadtverfassung, wie sie in den Statuten von 1565 verankert war, nach Gothaer Vorbild umzugestalten. Der Tod des Stadtschultheißen Johann Wolfgang Trier gab 1688 Anlass, die Pläne in die Tat umzusetzen<sup>1221</sup>. Am 24. September ordnete Bernhard I. an, dass die Stadtverfassung in Meiningen „hinführo nach dem Exempel einiger benachbarten Städte eingerichtet“ werde<sup>1222</sup>. Die neue Meininger Stadtverfassung, die bis 1835 in Kraft blieb, ist dem Wunsch des absoluten Fürstenstaates entsprossen, die bisher meist auf ehrenamtliche und laienhafte Tätigkeit beruhende Verwaltung der nunmehrigen Residenz zu bürokratisieren und so einen stärkeren Einfluss auf die Geschicke der Stadt zu gewinnen. Das Amt des Stadtschultheißen und die bisherige Ratsverfassung wurden aufgehoben. An ihre Stelle trat ein landesherrlicher Oberkommissar, dessen Amt bis 1827 stets mit dem des Regierungschefs verbunden war. Er führte die Aufsicht über die Stadt und wirkte bei bedeutsamen Verwaltungsakten mit; an die Spitze der eigentlichen Stadtverwaltung traten vier besoldete, auf Lebenszeit bestellte Bürgermeister und acht beratende Ratsmitglieder (Syndici, Senatoren). Jährlich sollten zwei Bürgermeister die Geschäfte führen, von denen einer rechtskundig sein musste und das Justizwesen leitete, während der andere den Finanzen vorstand. Aber bald setzte sich einer der vier Bürgermeister als Oberbürgermeister an die Spitze der Stadtverwaltung<sup>1223</sup>. Die Oberbürgermeister übten bis ins 19. Jahrhundert dieses Amt zwar besoldet, aber doch immer noch nebenberuflich aus. Unter ihnen befanden sich Ärzte, wie Dr. Georg Christoph Zinck († 1729) und Dr. Caspar Philipp Fromm († 1815), Kaufleute wie Johann Georg Holdefreund († 1798), Handwerker wie Johann Melchior Derk († 1768) und Regierungsadvokaten wie Ernst Ludwig Konstantin Heim († 1824). Auch in Salzungen war die Bestätigung der Stadtstatuten 1701 mit einer Einengung der Rechte der Stadt verbunden<sup>1224</sup>.

Im Allgemeinen blieben die alten Stadtstatuten aus dem 16. und 17. Jahrhundert formell in Kraft. Sonneberg hatte allerdings keine eigenen Statuten. Hier galt das Coburger Stadtrecht<sup>1225</sup>. Schalkau hatte zwar eine besondere Stadtsatzung, aber 1855 berichtete das dortige Bürgermeisteramt, „daß ein älteres nur für Schalkau geltendes Statut nicht vorhanden, sondern das Coburger Statut von 1675 ... in Anwendung gekommen ist“<sup>1226</sup>. Aber die alten Stadtstatuten wurden in Wirklichkeit beiseite geschoben. Das Wasunger Bürgermeisteramt berichtete am 3. März 1856, dass in den Statuten von 1561 „wohl schwerlich ein Punct enthalten ist, der noch praktisch anwendbar wäre“<sup>1227</sup>.

Die Regierungszeit Ernst Ludwigs I., die Jahre des Bruderstreites und der Alleinherrschaft Anton Ulrichs waren arm an kommunalpolitischen Maßnahmen. Die Stadtverwaltungen zeigten überall das Bild der Erstarrung. Der bereits geschilderte Versuch der Sonneberger Bürgerschaft, 1714 Einfluss auf die Bürgermeisterwahl zu gewinnen, fällt noch in die Zeit der gemeinschaftlichen coburgischen Landesherrschaft. Erst der aufgeklärte Absolutismus Georgs I. brachte die Städtepolitik der Meininger Obrigkeit wieder in Bewegung. Allerdings war auch jetzt mit keinem Gedanken eine stärkere Beteiligung der Bürgerschaft an den

---

<sup>1221</sup> Akten ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13445, Literatur: Meininger Chronik I S. 25, Döbner in Lehfeld-Voß XXXIV, S. 69.

<sup>1222</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13445.

<sup>1223</sup> Döbner in Lehfeld-Voß XXXIV, S. 69.

<sup>1224</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13437, Günkel S. 39.

<sup>1225</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13437, Sonneberger Magistratsbericht vom 27. Oktober 1855.

<sup>1226</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13437 Schalkauer Bürgermeisteramtsbericht vom 9. November 1855.

<sup>1227</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13437.

Geschicken der Stadt vorgesehen. Im Gegenteil, bei der schlecht arbeitenden Selbstverwaltung und den zersplitterten Rechtsverhältnissen in den Städten ging jetzt die Landesherrschaft dazu über, einfach weite Gebiete der Selbstverwaltung den Stadträten wegzunehmen und Polizeikommissionen zu übertragen. Diese hatten nicht nur das Sicherheitspolizeiwesen im eigentlichen Sinne, sondern auch Aufgaben der inneren Verwaltung überhaupt zu erledigen. Wie schon in anderem Zusammenhang ausgeführt, wurde die erste derartige Polizeikommission am 27. November 1789 in Meiningen eingerichtet<sup>1228</sup>. Die Pläne gehen bis 1785 zurück. Noch unter der Regierung Georgs I. übertrug die Regierung dieses Beispiel auf Salzungen, 1800 auf Sonneberg und 1801 auf Römhild<sup>1229</sup>. Ihre Zusammensetzung war verschiedenartig, das eindeutige Übergewicht der landesherrlichen Beamten aber überall gewahrt. Während in den drei letztgenannten Städten die Polizeikommissionen ihre Zusammensetzung und ihren Namen bis zur Städtereform der 1830-iger Jahre beibehielten, war die Meininger Polizeikommission einer mannigfachen Wandlung unterworfen, während der sich der landesherrliche Einfluss bald stärker, bald schwächer bemerkbar machte.

Die strenge Aufsicht der Obrigkeit über die Stadtgemeinden, die schließlich zur Wegnahme ganzer Verwaltungsaufgaben geführt hatte, äußerte sich auch auf vielen Einzelgebieten der gemeindlichen Tätigkeit. Dass die leitenden Organe der Städte zwar nicht ernannt, aber doch in Gegenwart landesherrlicher Beamter gewählt und von der Landesherrschaft bestätigt worden sind, ist schon ausgeführt worden<sup>1230</sup>. Die Obrigkeit führte aber auch eine weitgehende Kontrolle über das gesamte Finanzgebaren der Gemeinden durch. Sie beaufsichtigte das Rechnungswesen, prüfte die Jahresrechnungen, wachte über Verwendung und Nutzung des Gemeindevermögens, genehmigte oder verbot Erwerb und Verkauf unbeweglichen Besitzes und die Aufnahme neuer Schulden<sup>1231</sup>. Die Städte und Landgemeinden waren somit auch in ihren ureigensten Bereichen sehr beschränkt und den Weisungen der landesherrlichen Behörden unterworfen. Bezeichnender Weise führt noch die Organisationsverordnung vom 25. November 1823 aus, dass der Regierung „in Absicht der Communen alle Obliegenheiten einer obervormundschaftlichen Behörde“ zustehen, wobei dieses Attribut nicht als ein Titel, sondern im zivilrechtlichen Sinn zu verstehen ist<sup>1232</sup>. Die Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, die Hinzuziehung zu den Gemeindelasten, der Ausschluss von den Gemeindeforderungen unterlagen ebenfalls der Entscheidung der landesherrlichen Aufsichtsbehörde.

Wir haben schon Gebiete betreten, die Stadt- und Landgemeinde gleichermaßen berührten. In den Landgemeinden übte die Landesherrschaft einen noch stärkeren Einfluss aus. In den wenigen Orten mit adliger Dorfherrschaft trat an ihre Stelle der Junker oder der bürgerliche Dorfherr. Das Dorf hatte zwar noch aus dem Mittelalter eine Reihe von Selbstverwaltungs- und Gerichtsrechten bis ins 17. Jahrhundert hinübergerettet. Sie sind auch im 18. Jahrhundert noch in einigen Dorfordnungen wie in Jüchsen und Steinheid spurenhafte noch nachweisbar<sup>1233</sup>. Die absolutistische Obrigkeit hat nach dem Dreißigjährigen Krieg in ihrem Streben

---

<sup>1228</sup>Akten ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13447, 13448.

<sup>1229</sup> In Sonneberg bestanden bis 1839 übrigens zwei Gemeinden, die Stadtgemeinde mit Bürgermeister und Rat und die Burggemeinde mit dem Burgschultheiß. - Akten über Zusammenlegung, ThStAMgn Kreis Sonneberg 1754, Staatsmin., Abt. des Innern 13696.

<sup>1230</sup> Die Angabe bei Munzer in SVMGL 85 (1927) S. 9. Die Bestätigung der Stadträte durch die Landesherrschaft sei eine Ausnahme trifft für die altmeiningischen Städte nicht zu.

<sup>1231</sup> Die Rechnungsprüfung durch Regierung und Kammer bestimmte schon die KO von 1666 cap XVI § 16.

<sup>1232</sup> § 2 A 6 der VO; MWN 49/1823.

<sup>1233</sup> Dorfordnungen von Jüchsen vom 22. Februar 1622, ThStAMgn ZM 243, Steinheider Dorfordnung von 1524, Keßler S. 22-23. Tatsächlich erst von 1534, von Judenbach 1657 SVMGL 25 (1897) S. 18-23, von Oberlind 1538, Südthür. Heimatbl. 6/1933.

nach Bürokratisierung und Vereinheitlichung die Dorfvorstände noch mehr als die Stadträte zu ihren Exekutivorganen umgestaltet. Im 18. Jahrhundert waren die Schultheißen nicht nur Gemeindevorstände, sondern Steuer- und Akziseinnehmer, Polizeiorgane und Schulvorstände und damit Unterbeamte der Regierung, der Kammer, des Konsistoriums und der Landschaft. Das Kreisamt Sonneberg berichtete am 5. Juli 1828. „Der Vorstand der Dorfgemeinde ist zugleich das Organ der Ämter, teils, um die nötigen Erkundigungen durch ihn einzuziehen, teils um allgemeine Verfügungen durch ihn eröffnen zu lassen, teils endlich um durch ihn die ganze Gemeinde beaufsichtigen und in Ordnung erhalten zu lassen“<sup>1234</sup>. So ist das Bild, das Munzer von den Verfassungszuständen der Meininger Landgemeinden im 18. Jahrhundert zeichnet, in den wesentlichen Punkten falsch gesehen<sup>1235</sup>.

Wenn wir hier zunächst das Verhältnis der Bewohner der Landgemeinden untereinander betrachten, so treten uns deutlich mehrere Schichten entgegen. Das sind einmal die „Nachbarn“, die vollberechtigten Gemeindeglieder, die in vollem Umfang an den noch verbliebenen Gemeindeangelegenheiten mitwirken konnten, die das Gemeindeland (Allmende) in Nutzung besaßen und nicht den Beschränkungen der übrigen Dorfbewohner bei der Viehhaltung und auf ähnlichen Gebieten unterworfen waren. Sie tragen auch die Bezeichnung „Anspanner“ und Häfner. Den Vollbauern standen die Hausgenossen gegenüber, die als „Mietlinge“ bezeichnet wurden und nicht über Grundbesitz verfügten. Vielfach waren es kleine Dorfhandwerker, aber auch Tagelöhner. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts beschäftigten sich im Oberland besonders im Schalkauer Amt viele Angehörige dieser Schicht mit der Anfertigung „Sonneberger Waren“. Die Hausgenossen und Schutzverwandten der Dorfgemeinde waren vielerlei Beschränkungen unterworfen, insbesondere hatten sie keinerlei Anteil am Gemeindevermögen und an der Regelung der Gemeindeangelegenheiten. Jedoch wurden sie zu den Gemeindefronen herangezogen. Zwischen beiden Klassen hatten sich zahlreiche soziale Zwischenschichten gebildet, von denen die „Häusler“ die wichtigste war. Sie besaßen zwar ein Hausgrundstück aber keine landwirtschaftliche Fläche, die eine Familie ernähren konnte<sup>1236</sup>. Eine Sonderstellung nahmen die Waldgemeinden des Sonneberger Amtes ein, die eine feudalistische Tradition nicht kannten. Ihre Gesellschaftsordnung war schon im 18. Jahrhundert fortgeschrittener. Hier waren „alle Einwohner Gemeindeglieder und gleichberechtigt“<sup>1237</sup>.

An der Spitze des Dorfes stand der Schultheiß, nur in Neuhaus führte er den Titel Bürgermeister<sup>1238</sup>. Dieses Gemeindeamt wurde von einem Nachbarn gegen eine geringe Entschädigung ausgeübt, die vielfach in Anteilen an einkommenden Steuern und Gebühren bestand. An der Wahl der Schultheißen durch die Nachbarn wurde auch im 18. Jahrhundert festgehalten, doch übte die Landesherrschaft nicht nur ein Bestätigungsrecht, sondern einen maßgebenden Einfluss auf die Wahl aus, so dass missliebige Personen niemals zu diesem Amt aufstiegen. Wie in den Städten das Bürgermeisteramt, so blieb in den Landgemeinden die Schultheißen-Stelle fest in den Händen eines kleinen Kreises der begütertesten Nachbarn.

Das Kreisamt Sonneberg wies 1828 auf die Gefahr hin, die die lebenslängliche Schultheißenwahl mit sich brachte, „weil dadurch eine Familie zu der herrschenden und das Regiment

---

<sup>1234</sup> ThStAMgn, Kreis Sonneberg 643.

<sup>1235</sup> SVMGL 85 (1927) S. 14-15.

<sup>1236</sup> Engel in Z. V. thür. G. u. A. XI Beiheft S. 29-36.

<sup>1237</sup> Sonneberger Kreisamtsbericht vom 5. Juli 1828. ThStAMgn, Kreis Sonneberg 643.

<sup>1238</sup> ThStAMgn ZM Nr. 342.

despotisch wird“<sup>1239</sup>. Der Schultheiß wurde von einem Ausschuss Nachbarn in seiner Tätigkeit unterstützt, der im 18. Jahrhundert allerdings nur noch wenig in Erscheinung trat. Die Dorfgerichte, die Herzog Ernst der Fromme nach dem Dreißigjährigen Krieg wieder zu beleben versuchte, waren im 18. Jahrhundert ganz von den Ämtern aufgesogen oder beschränkten sich auf die Aburteilung unwichtiger Übertretungen.

Das Ortsrecht der Landgemeinden war in den Dorfordnungen niedergelegt, von denen uns zahlreiche erhalten sind. Die oberländischen Dorfordnungen sind von Reichmann näher untersucht worden<sup>1240</sup>. Anhand dieser Arbeit können deutlich drei Schichten unterschieden werden, nämlich die noch den Geist der mittelalterlichen Freiheit atmenden Satzungen des 16. Jahrhunderts, dann die Ordnungen aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, die aus dem Bedürfnis heraus entstanden sind, die durch den Dreißigjährigen Krieg durcheinander geratenen Gemeindeverhältnisse wieder zu regeln, und schließlich die Satzungen des 18. Jahrhunderts, die ganz vom Geist des fürstlichen Absolutismus geprägt sind.

Die Dorfordnungen sind niedergeschrieben „zu Erhaltung guter Polizeiordnung und zu Verhütung allerhand Difficulteten“<sup>1241</sup>. Sie bedurften im 18. Jahrhundert landesherrlicher Bestätigung. Alle zeichnen sich durch völlig unsystematischen Aufbau und durch Vernachlässigung verfassungsrechtlicher Festlegungen gegenüber zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen aus. Der schon oft zitierte Sonneberger Kreisamtsbericht vom 5. Juli 1828 nannte sie „bloßes Stückwerk“. Es werden hier vor allem Fragen des bäuerlichen Zusammenlebens, Feuerordnungen, Schiedsverfahren bei Grenzstreitigkeiten, Viehhaltung und Hutsachen, Fallobstsammeln, aber auch die Gemeindefronen in einer örtlich recht unterschiedlichen Weise behandelt. Die alten Dorfordnungen waren in der Weise zustande gekommen, dass sie aus dem Wissen und der Erfahrung alter Nachbarn geschöpft und von der Nachbarversammlung angenommen wurden. Die Landesherrschaft behielt sich seit dem späten 16. Jahrhundert ein Bestätigungsrecht vor. Seit dem Dreißigjährigen Krieg ging sie aber dazu über, die Dorfordnungen durch ihre Beamten ausarbeiten zu lassen. So stammen alle Dorfordnungen des Oberlandes kurz nach dem Krieg von dem damaligen Neustädter Amtsschösser Georg Wild. Mit noch mehr Systematik hat dann in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus der Neuhäuser Amtmann Johann Friedrich Theodor Meticke die Dorfordnungen von Schierschnitz, Sichelreuth, Rottmar, Gefell, Weidhausen, Föritz und Jagdshof ausgearbeitet, die sämtlich am 20. September 1777 erlassen worden sind und gleiche Bestimmungen enthalten<sup>1242</sup>. In diesen letztgenannten Dorfordnungen, die uns deshalb stärker interessieren, weil sie unter meiningischer Landesherrschaft erlassen worden sind, treten die verfassungsrechtlichen Elemente ganz augenfällig hinter den polizeilichen zurück. Dadurch wird deutlich, worauf die Obrigkeit des aufgeklärten Absolutismus besonderen Wert gelegt hat. Gelegentlich hat sie aus den gleichen Gründen alte Ordnungen umarbeiten lassen, so die Neuhäuser Dorfordnung von 1580, die am 20. Juli 1776 neu erlassen wurde. Eine besondere Art von Dorfordnungen hatte das Amt Altenstein mit seiner „Stabgerechtigkeit“<sup>1243</sup>.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch in den Landgemeinden das gemeindliche Leben erstarrt war. Eine Schicht begüterter Bauern hatte das Heft fest in der Hand und betrachtete das Gemeindevermögen als ihr Eigentum. Ein zäher Konservatismus beherrschte die Geister,

<sup>1239</sup> ThStAMgn, Kreis Sonneberg 643

<sup>1240</sup> Südthür. Heimatblätter 1-3/1933 [Bernd Schildt, Bauer - Gemeinde – Nachbarschaft. Verfassung und Recht der Landgemeinde Thüringens in der frühen Neuzeit. Weimar 1996].

<sup>1241</sup> Jüchsener Dorfordnung vom 22. Februar 1622, ThStAMgn ZM 243.

<sup>1242</sup> Reichmann in Südthür. Heimatblätter 1/1933, ThStAMgn ZM 242.

<sup>1243</sup> Beiträge zur Geschichte Deutschen Altertums 1/1834, S. 127-135.

gegen den die Obrigkeit oft genug vergeblich anrannte. Engherzigkeit, Kleinlichkeit und Kurzsichtigkeit walteten überall. Gegen den bäuerlichen Geiz der Oberlinder Pfarrdörfer wettete 1816 der Sonneberger Superintendent Johann Justus Rösling: „Darf denn die göttliche Religiosität gar nichts kosten! Wieviel hat die christliche Einfalt, einst doch ärmer, angewandt gegen solche unzeitige Knauserie dieser Leute“<sup>1244</sup>.

Trotz allen Strebens nach Vereinheitlichung ist es dem Meininger Absolutismus nicht gelungen, eine einheitliche Ordnung der Landgemeinden zu erlassen. Das Grundgesetz vom 23. August 1829 strebte schließlich eine einheitliche Gemeindeordnung an<sup>1245</sup>. Aber die 1830 von der Regierung dem Landtag vorgelegten Entwürfe fanden nirgends Beifall. Es trat eine Verzögerung um Jahre und Jahrzehnte ein. Diese Entwicklung fällt aber bereits in eine Zeit, die einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben soll. Wir können uns deshalb hier kurz fassen. Nachdem eine einheitliche Regelung gescheitert war, erließ die Regierung für die einzelnen altmeiningischen Städte neuzeitlichere Stadtverfassungen, die sogenannten „Provisorischen Regulativs“, zuerst am 29. Dezember 1834 in Meiningen<sup>1246</sup>. Am 15. August 1840 wurde dann eine einheitliche Landgemeindeordnung verabschiedet<sup>1247</sup>. Das Einheitsgesetz vom 11. März 1848 öffnete endlich den Weg zu einer neuen Kommunalpolitik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die im meiningischen Gemeindegesetz vom 16. März 1897 ihren Abschluss fand<sup>1248</sup>.

---

1244 Landeskirchliches Archiv Eisenach, Insp. Sonneberg 046.

1245 Art. 19 (2) des Grundgesetzes GS I S. 145, wegen des Weiteren: SVMGL 85 (1927) S. 21-45.

1246 Provisorische Regulativs für Meiningen vom 29. Dezember 1834, für Schalkau vom 18. Januar 1837, für Wasungen vom 17. August 1837, Salzungen vom 21. November 1838, für Römhild vom 17. Dezember 1838, für Sonneberg vom 26. September 1829.

1247 GS V, S. 195-203.

1248 GS IX, S. 5-33 und GS XXIII S. 210-256.

## 4. Das Finanzwesen

### 4.1. Die Grundzüge des Finanzrechts

Trotz der Kleinheit des Meininger Herzogtums, das nach Erwerb der Coburger Erbschaft knapp 1054 km<sup>2</sup> und zu Anfang des 19. Jahrhunderts 50300 Einwohner umfasste, war das Finanzwesen bis zur großen Finanzreform von 1831 außerordentlich kompliziert gestaltet. Die Organisation zeigte alle Schwerfälligkeiten des alten Ständestaates, die grundsätzliche Trennung des Landes- und Domänenvermögens und einen erstaunlichen Konservatismus, den selbst der Absolutismus nicht beseitigen konnte. An dem überlieferten Rechnungs- und Kassewesen, in dem sich die territoriale Entwicklung des Landes widerspiegelte, wurde bis zur Steinschen Finanzreform von 1826 kaum etwas verändert. Für das Finanzrecht des alten Meininger Herzogtums war zunächst ausschlaggebend, dass an der Dualität des alten Ständestaates bis 1831 festgehalten wurde. Zwei Finanzsysteme standen sich mit eigenen Ertragsquellen und eigenen Finanzierungsaufgaben unabhängig gegenüber und waren doch innigst miteinander verflochten: Die landesherrliche Domänenverwaltung mit der Kammer an der Spitze und das Landesvermögen, das in der Landeskasse mit den landschaftlichen Deputierten, später der landschaftlichen Steuer- und Kassedeputation seine Zentralstelle hatte. Dieses Nebeneinander verhinderte, dass ein einheitlicher Staatshaushalt bestehen und gebildet werden konnte. Wie wir später noch im Einzelnen darlegen werden, waren die Verhältnisse aber noch weit verwickelter, als sie sich aus dieser Zweiteilung hätten ergeben können. Die Gründe hierfür lagen in der territorialgeschichtlichen Entwicklung des alten Meininger Herzogtums, das in Wirklichkeit aus zwei Teilen bestand, dem Meininger Fürstentum und dem Anteil an dem Fürstentum Coburg. Dazu kam das seit 1710 zuerst mit Coburg-Saalfeld, dann mit Gotha-Altenburg gemeinschaftliche Amt Römhild.

Auf dem Gebiet der Kammerfinanzen konnte schon frühzeitig eine Einheitlichkeit erzielt werden; alle Domäneneinnahmen flossen schließlich in der Kammerkasse in Meiningen zusammen. Doch waren immerhin in den Jahren 1735 bis 1746 Versuche unternommen worden, im Oberland eine eigene Kammer einzurichten. Diesem Streben nach Vereinfachung bei den Kammerfinanzen steht eine starke Zersplitterung beim landschaftlichen Rechnungswesen gegenüber, die erst zwischen 1826 und 1831 überwunden werden konnte, eine Aufgabe, die sich vornehmlich die Finanzreform des Landmarschalls Dietrich von Stein zum Ziel gesetzt hatte. Trotz der Kleinheit des Landes verfügte das Herzogtum bis 1824 nicht über eine einheitliche landschaftliche Verfassung, geschweige denn über eine einzige landschaftliche Zentralkasse. Es bestanden vielmehr vier solcher Zentralkassen unabhängig nebeneinander. Die bedeutendste war die unterländische Landschaftskasse in Meiningen, die in ihren Traditionen auf die alte hennebergische Landschaft zurückgeht. Diese war zwar nach der Teilung der Grafschaft Henneberg 1661 auseinander gefallen, doch gelang es Herzog Bernhard I. verhältnismäßig leicht, die beiden Landschaftskassen in Meiningen und Wasungen mit der Landschaftskasse für den Salzunger Anteil zu einer Einheit zusammenzufügen. Die unterländische Landschaft verfügte seit 1684 über ein ausgebildetes Rechnungs- und Kassewesen, das noch in allen Einzelheiten zu untersuchen ist. Im Oberland war nach dem Anfall des Gebietes an Meiningen kein Landtag mehr vorhanden. Die geschichtliche Entwicklung bedingte, dass das Amt Schalkau ein eigenes landschaftliches Finanzwesen besaß, während die Landstände der Ämter Sonneberg und Neuhaus eine besondere Zentralkasse unterhielten, die bis 1815 der Amtmann von Neuhaus führte und deshalb „Neuhäuser Landschaftskasse“ genannt wurde. Über die beiden oberländischen Landschaftskassen gewann die Landesherr-

schaft größere Machtbefugnisse als im Unterland. Die Tatsache, dass es hier keinen Landtag, keinen landschaftlichen Ausschuss und somit keine Einrichtung gab, die der Landesherrschaft auch nur im entferntesten ein Gegengewicht gehalten hätte, führte schließlich dazu, dass die landschaftlichen Kassen von landesherrlichen Beamten gelenkt und ihre Überschüsse einfach an die Kammerkasse nach Meiningen abgeführt wurden. Bei der gemeinschaftlichen Landesherrschaft über das Amt Römhild war es selbstverständlich, dass es auch dort eine besondere Landschaftskasse gab. Als dann 1808 ehemals reichsritterschaftliche Dörfer an das Herzogtum fielen, hat die Landesherrschaft deren Steueraufkommen nicht der unterländischen Landschaft zur Verfügung gestellt, sondern eine eigene „Ritterschaftliche Steuerkasse“ eingerichtet, deren Überschüsse ebenfalls der Stärkung der Kammerfinanzen dienten.

Bevor wir uns der Behandlung weiterer Komplizierungen, Überschneidungen und Ausnahmen von der grundsätzlich durchgeführten scharfen Trennung zwischen Domänen- und Landschaftsfinanzen zuwenden, seien die besonderen Aufgaben und Ertragsquellen der beiden Finanzsysteme kurz skizziert. Wir haben schon den wichtigen Unterschied zwischen dem engeren Herrschaftsbereich des Landesherrn, seinem grundherrlichen Besitz und dem weiteren Bereich, der Herrschaft über das „Land“, die Städte und die Ritterschaft mehrfach herausgestellt. In seinem engeren Herrschaftsbereich war der Herzog nicht durch ein Genehmigungsrecht der Landschaft beschränkt. Die Finanzen, die aus diesem Bereich flossen, konnte er nach freiem Ermessen verwenden. Hierzu gehörten zunächst alle Einnahmen aus der Grundherrschaft, die Abgaben der Bauern, deren Grundherr der Herzog war, namentlich die für die ausgeliehenen Bauerngüter zu entrichtenden Zinsen, die Gebühren für Änderungen im Besitzstand der Bauernlehen, das Einzugs- und Abzugsgeld, der Zehnt, die Frondienste in Form von Arbeit oder Geldablösung und schließlich auch die Gebühren der niederen Gerichtsbarkeit, die Bestandteil der Grundherrschaft war. Hierzu kamen aber die verhältnismäßig hohen Erträge aus den nicht in Leihe vergebenen Teilen der herzoglichen Grundherrschaft, nämlich aus den eigentlichen Domänen, den von der Kammer verwalteten oder verpachteten großen Gütern und vor allem aus den weitausgedehnten Forsten mit reichem Holz- und Wildertrag.

Die zweite Ertragsquelle des landesherrlichen Finanzwesens waren die Regalien, die Einnahmen, die der Landesherr aus den von Kaiser und Reich verliehenen, im Laufe der Zeit gewaltsam oder durch Gewohnheit seiner Herrschaft einbelebten Rechte zog: Zoll und Geleit, Berg- und Salzregal, Münzregal, Post- und Flößregal. Die dritte und letzte Gruppe der Kammereinnahmen bildeten schließlich Steuern und zwar zunächst nur das Ungeld, die spätere Tranksteuer. Die Tranksteuer, die auf Bier erhoben wurde, gehörte schon in hennebergischer Zeit zu den von den Landständen unkontrollierten Einnahmen des Landesherrn, die über die Ämter eingezogen wurden. Bis zur Finanzreform von 1831 zählten sie unbestritten zu den Kammererträgen. Wie wir später noch im einzelnen sehen werden, gelang es der Landesherrschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die ordentliche Landsteuer, eine Abgabe, die ursprünglich von der Landschaft vereinnahmt wurde, ganz an sich zu ziehen und als Kammersteuer unter jeweiliger Genehmigung der Landschaft von der Kammer einziehen zu lassen<sup>1249</sup>. Wie wir weiter sehen werden, gehörten auch die Extra-Steuern einiger Bezirke zu den Kammereinnahmen.

Die Ausgaben, welche die Kammerfinanzverwaltung zu bestreiten hatte, betrafen die Besoldung und Reisespesen der landesherrlichen Beamten, den Geschäftsverbrauch der landesherr-

<sup>1249</sup> In den wettinischen Landen wird die Tranksteuer (Ungeld) erstmals 1469, die Landsteuer 1379 erwähnt. Trescher, Steuerwesen Gotha S. 7-8.



lichen Dienststellen, vor allem der Ämter und Zentralbehörden der Justiz, Polizei- und Finanzverwaltung, in allerdings sehr geringem Umfang auch die Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen. Vor allem aber wurden sie verwandt für die oft wenig bescheidenen Ansprüche des herzoglichen Hofes, angefangen von den „fürstlichen Handgeldern“, den privaten Entnahmen des Herzogs und seiner Familie, den fürstlichen Eheausstattungen und Begräbnissen, den oft sehr kostspieligen „Verehrungen“, Geschenken an fürstliche Diener, den Prozessgeldern, bis zu den Erfordernissen der Hofküche, des Hofkellers, den Anschaffungen für Bibliothek, Hofgalerie, Marstall, Mobiliar und den Bau- und Handwerkerkosten, die für Schlösser und Amtsgebäude zu bezahlen waren.

Diese Ausgaben konnten aber nicht durch die Einnahmen aus der herzoglichen Grundherrschaft und den Regalien gedeckt werden. Bereits Bernhard I. hat wie andere Fürsten des 17. Jahrhunderts der Landschaft gegenüber festgestellt, dass aus dem Kammervermögen Ausgaben finanziert werden, die nicht allein dem Herzog als Grundherrn, sondern auch dem Land zugute kamen. Das traf besonders für die Justizverwaltung zu. Schon frühzeitig vertrat die Landesherrschaft mit Erfolg den Standpunkt, dass das Land an einer ordentlichen und standesgemäßen Prinzenziehung interessiert sei und hierfür eine Beisteuer geben müsse. Für andere Einrichtungen, die vornehmlich Landesangelegenheiten waren, wie das Waisen- und Zuchthaus, die aber der Herzog bei dem oft sehr zögernden Verhalten der Landstände aus eigener Initiative gegründet und finanziert hatte, zahlte die Landschaft später Beihilfen. So wurde die Kammerkasse durch Bewilligung landschaftlicher Steuern gestärkt. Die Bewilligung der Kammersteuern des Unterlandes war seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ein feststehender Tagesordnungspunkt der Landtage und landschaftlichen Deputationszusammenkünfte. Sie wurden bis 1831 ohne jede Schwierigkeit genehmigt<sup>1250</sup>. Es handelt sich dabei um die alte Landsteuer, die im wesentlichen Grundsteuer war und nach festem Anschlag erhoben wurde. Noch im 17. Jahrhundert führte sie die Bezeichnung Ordinarsteuer (Ordinarländsteuer) und wurde nach Bewilligung durch die Landstände von der Kammer ohne Mitwirkung der Landschaft eingezogen. Die Ordinarsteuer und ihre Erhebung durch die Kammer wurde schließlich zu einer feststehenden Einrichtung, so dass sie erstmals in der Kammerrechnung von 1711/12 als „Kammersteuer“ bezeichnet wurde<sup>1251</sup>. Außerdem wurden durch die Landschaft noch andere meist zweckgebundene „landschaftliche Bewilligungen“ von verschiedener Höhe der Kammer gewährt.

Das zweite große Finanzsystem besaß die Landschaft. Neben der unterländischen „Landeskasse“, die nicht durch Beamte des Herzogs, sondern von der Landschaft verwaltet wurde, bestanden in Schalkau, Neuhaus (seit 1815 in Sonneberg) und schließlich in Römhild zentrale Landschaftskassen mit festumrissenen Ertragsquellen und Finanzierungsaufgaben. Sie hatten die Gelder für die „Landesaufgaben“ bereitzustellen. Hierzu gehörte in erster Linie die Finanzierung des gesamten Militärwesens, alle Beiträge, die das Land zur Reichsverteidigung zu leisten hatte, die Unterhaltung der stehenden Truppe und der Landmiliz, die Kosten der Einquartierung und Verpflegung fremder Truppen. Die Reichskriege gegen Türken und Franzosen am Ende des 17., die Erbfolgekriege des 18. Jahrhunderts und die napoleonische Zeit haben deshalb die Landschafts-Finzen außerordentlich stark belastet, während sie die Kammerfinzen nur mittelbar berührten. Zu den Finanzierungsaufgaben der Landschaft gehörte dann weiterhin das gesamte Gesundheitswesen und die Besoldung der Mediziner, die schon in hennebergischer Zeit ihre Vergütung nicht aus den Ämtern oder aus der Rentkasse, sondern aus dem landschaftlichen Steuerkasten erhielten. Aus der Landschaftskasse wurden

<sup>1250</sup> ThStAMgn, ältere Staatsrechnungen, Kammer Meiningen 1711/12.

<sup>1251</sup> Vgl. für Sachsen-Gotha, Trescher S. 12 Steuerwesen Gotha

schließlich bis 1806 Beiträge des Landes zur Unterhaltung der Reichsorgane, vor allem des Reichskammergerichts, gezahlt. Die Landschaft hatte dann außerdem die Besoldung ihrer eigenen Beamten und die Aufwandsentschädigung der Landschaftsdeputierten zu finanzieren.

Die Ansprüche, die an die Landschaftskassen gestellt wurden, waren somit nach Lage der Dinge sehr verschieden hoch. Hieraus erklärt sich auch, dass die Art der Geldbeschaffung häufig wechselte. Wollte oder konnte die Landschaft nicht den bequemen Weg der Aufnahme einer Anleihe gehen, den sie oft genug benutzte, um einer akuten Geldnot zu begegnen, so blieb ihr nur die Bewilligung neuer Steuern, deren Ausschreibung durch den Landesherrn erfolgte. Eigenes, Ertrag abwerfendes Grundvermögen besaß die Landschaft nicht. Sie zog ihre Gelder vielmehr in Form von Steuern aus dem Privatvermögen der Landesbewohner. Es ist dabei bezeichnend, dass sich Ritterschaft und Städte, die sich als Repräsentanten des gesamten Landes fühlten, nur das geringste Steueraufkommen lieferten, ja dass die Ritterschaft am Ende des 17. Jahrhunderts steuerfrei und nur ihre grundherrlichen Hintersassen noch zur Steuer herangezogen wurden. Die Hauptmasse der Steuern kam von den grundherrlichen Bauern des Herzogs.

Die Erhebung der notwendigen Steuern erfolgte im Wesentlichen auf zwei Arten. Die eigentliche Steuer wurde nach Anschlag erhoben und war vornehmlich Grundsteuer. Sie erhielt, nachdem die ordentliche Landsteuer am Ende des 17. Jahrhunderts ganz der Kammer überlassen war, die Bezeichnung Extra-Ordinarsteuer oder Extra-Steuer<sup>1252</sup>. Die zweite Finanzquelle bildete die erstmals 1684 eingeführte Akzise, die vornehmlich Gebrauchssteuer war, gelegentlich aber auch in Form einer Lohn- und Personalsteuer erhoben wurde<sup>1253</sup>. In Ausnahmefällen griff die Landschaft auch zu anderen Besteuerungsarten wie der Einführung des Stempelgeldes. Doch können in dieser einleitenden Betrachtung die Einzelheiten nicht näher untersucht werden, ohne zugleich die verwickelten Finanzverhältnisse des alten Meininger Staates in ihrer ganzen Verwirrung darzustellen.

Es bedarf aber noch eines nachdrücklichen Hinweises, dass sich das Finanzwesen des Meininger Herzogtums keineswegs in diesen beiden Hauptsäulen, in den Kammer- und Landschaftsfinanzen erschöpfte. Das immer zu beobachtende erstaunlich zähe Festhalten an alten Formen hatte zur Folge, dass für die neuen Verwaltungsaufgaben, die der aufgeklärte Absolutismus zu lösen hatte, nur auf Umwegen Möglichkeiten einer Finanzierung gefunden werden konnten und dass eine große Anzahl von Sonderkassen entstand. Sie verfügten teils über eigene Ertragsquellen, teils wurden sie aus den beiden Hauptkassen gespeist. Vor uns steht die nicht leichte Forschungsaufgabe, die inneren Zusammenhänge dieser Kassen klarzulegen und nachzuweisen, woher sie ihre Geldmittel schöpften. Aber auch für die Zeitgenossen muss diese Finanzorganisation sehr unübersichtlich gewesen sein. Es war schließlich kaum noch möglich, eine erschöpfende Übersicht über die Finanzkraft des Landes zu erhalten. Wir brauchen uns nur zu vergegenwärtigen, aus wie vielen Kassen allein der Gehalt mancher höherer Beamter floss. Die uns überlieferten Kasse-Rechnungen geben bei weitem kein vollständiges Bild dieses Wirrwarrs. Ohne dass die Rechnungen auf uns gekommen sind, können wir allein aus der Kammerrechnung 1823/24 das Bestehen folgender Kassen nachweisen: Bibliothekskasse, Naturalienkabinettskasse, Fasaneriekasse, Magazinholzkasse, Floßholznaturalkasse, Baufronkassen, Jagdkasse, Braukasse, Großmütterlicher-

<sup>1252</sup> Schon im 17. Jahrhundert verloren die Extra-Steuern ihren außerordentlichen Charakter, Trescher Steuerwesen Gotha S. 12.

<sup>1253</sup> In Sachsen wurde die Akzise erstmals 1438 auf dem Landtag zu Leipzig bewilligt, erwähnt Trescher Steuerwesen Gotha S. 6.

Fideikommiss-Kasse, Liebensteiner Badekasse, Departementskasse und Englischer-Garten-Kasse.

Als in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus der Obrigkeit eine Reihe neuer Verwaltungsaufgaben entstand, konnten sie nicht ohne weiteres aus den beiden Hauptkassen finanziert werden. Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Schatullkasse gebildet, welche die Privateinnahmen des Herzogs und der einzelnen Mitglieder seiner Familie verwaltete. Wir sind über die Schatullkasse im Einzelnen sehr ungenügend unterrichtet, doch besteht kein Zweifel, dass sie schon unter Ernst Ludwig I. vorhanden war. Die von ihr verwalteten Finanzen flossen in erster Linie aus den „fürstlichen Handgeldern“ der Kammerkasse. Die erste aufgefundene Schatullrechnung stammt aus dem Jahre 1766 und ist von dem Kammerassessor von Eyben, dem späteren Kanzler, eigenhändig für Charlotte Amalie geführt worden<sup>1254</sup>. Weitere Schatullrechnungen sind für die Zeit um 1780 vorhanden, seit 1783 schließen dann die Hofkasserechnungen an, deren Überlieferung aber für eine Reihe von Jahrzehnten ebenfalls sehr lückenhaft ist<sup>1255</sup>. Bemerkenswert ist, dass diese Schatull- und Hofkasserechnungen tatsächlich nur die „Fürstlichen Handgelder“ verwalteten und Erträge aus den „Schatullgütern“ nicht vereinnahmten. Diese flossen vielfach noch der Kammerkasse zu. Das erste Beispiel einer Sonderkasse für neue Verwaltungsaufgaben war die 1783 errichtete Chausseebaukasse. Sie hatte den Bau von Chausseen und die Besoldung der Chausseebeamten zu finanzieren. Ihre Mittel flossen sowohl aus der Kammer- als auch der Landschaftskasse, sie gewann aber auch Erträge aus den Chausseebenutzungs- und Chausseestrafgeldern. Die 1794 errichtete Baukasse erhielt ihre Gelder allein von der Kammerkasse, da sie nur die Kosten für die Domänenbauten zu tragen hatte. Der 1796 neugegründeten Kriegskasse, die 1807 in Landesmilitärkasse umbenannt wurde, flossen die Gelder aus der Landschaft zu, die für das Militärwesen aufkam, allerdings gab auch die Kammerkasse Zuschüsse. Als zur Zahlung der Kriegsentschädigung 1811 eine „Hilfskasse“ errichtet wurde, war es besonders schwierig, ihr Ertragsquellen zuzuweisen. Zunächst sollte ein Fonds aus besonders erhobenen Extrasteuern geschaffen werden, dann wurden ihr die hohen Imposte auf Kolonialwaren zur Verfügung gestellt. Da alles das natürlich in keiner Weise ausreichen konnte und 1814 nach Beseitigung der Kontinentalsperre die hohen Zölle auf Kolonialwaren fortfielen, wurden der „Hilfskasse“ die erhöhten Akzisen zugewiesen. Sie wurden von der Akziskasse vereinnahmt und so geteilt, dass der Landschaftskasse die Akzisen im alten Umfang, die überhöhten Beträge aber der Hilfskasse zuflossen. Besondere Maßnahmen mussten endlich auch für die Armenkassen, deren Ausstattung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer vordringlicher wurde, ergriffen werden. Es gab hier nur örtliche Kassen. Zu ihrer Finanzierung trugen die Kammer und die Landschaft nicht in genügendem Maße bei. Es wurden deshalb neben Spenden 1767 besondere Steuern für Schenkungen, Erbschaften und Tauschverträge eingeführt. Sie flossen den örtlichen Armenkassen unmittelbar zu. Die Obrigkeit vermehrte die Einnahmen der Armenkassen, als ihnen 1777 eine Begräbnisluxussteuer und 1783 die Hundesteuer zur Verfügung gestellt wurden.

Die Kirchen- und Schulfinanzen schließlich boten ein Bild weiterer Uneinheitlichkeit und Zersplitterung. Die Pfarrer- und Lehrerbesoldungen gründeten sich auf die Pfründe, die aus Grundbesitz, Zehnten und Erbzinsen bestanden. Sie waren in jeder Pfarrei verschieden groß. Für einzelne Pfarreien wurden auch Zuschüsse aus Stadt- und Amtskasse an Geld und Naturalien gegeben. Bei den Lehrerbesoldungen gab auch die Landschaft gelegentlich Zuschüsse. Die sachlichen Lasten, den Kirchenbau, hatten die Gemeinden zu tragen, freilich

<sup>1254</sup> ThStAMgn, Neuere Rechnung Schatullrechnungen.

<sup>1255</sup> ThStAMgn, Neuere Rechnungen Hofkasserechnungen.

gab die Landesherrschaft bei Kirchnerneubauten oft nicht unerhebliche Zuschüsse aus Kammermitteln. Die Kirchengemeinden, die bis ins 19. Jahrhundert mit den politischen Gemeinden identisch waren, unterhielten besondere „Gottes- und Heiligenkästen“, die von Heiligenmeistern, in der Stadt auch Kastenmeister genannt, verwaltet wurden. In sie flossen Spenden und Gemeindegzuschüsse. Unter solchen Verhältnissen konnte sich eine einheitliche Kirchenfinanzverwaltung nicht entwickeln. Dieser durchaus mittelalterliche Grundzug der Finanzierung mit dem Schwerpunkt auf der örtlichen Instanz blieb im Wesentlichen bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Nach dem Grundgesetz vom 23. August 1829 wurden in Fällen einer unzureichenden Dotation der Pfarrei die politischen Gemeinden zu Leistungen herangezogen<sup>1256</sup>. Später wurde auch eine Pflicht des Staates zu Zuschüssen festgestellt, wenn das im Laufe des 19. Jahrhunderts immer steigende, gesetzlich festgelegte Mindesteinkommen der Pfarrer nicht auf andere Weise aufgebracht werden konnte. Die Besoldung der Superintendenten war wie die der Pfarrer nur durch die Pfründe gesichert. Die Mitglieder der obersten Kirchen- und Schulbehörde, des Konsistoriums, erhielten ihr Gehalt aus der Kammerrechnung und aus dem Regierungsfiskus, in welchem die Zuschüsse der Landschaft zur Besoldung der Beamten der Zentralbehörden gesammelt wurden.

Unabhängig von Kammer- und Landschaftsfinanzen verwalteten die Gemeinden ihr Rechnungs- und Kassewesen. Selbst in den fünf meiningischen Städten wies es aber noch einen recht bescheidenen Umfang auf. Die Gemeinden erhielten aus den Kassen der Kammerfinanzverwaltung und des landschaftlichen Finanzwesens keinerlei Zuschüsse. An einen zwischengemeindlichen Finanzausgleich war in keiner Weise gedacht. Er hätte dem egozentrischen Wesen der alten Stadtverwaltungen völlig ferngelegen. Die Einnahmen der Gemeindefinanzverwaltungen stammten in erster Linie aus direkten und indirekten Abgaben der Gemeindebewohner und aus Gebühren. In den Städten war das Bürgergeld, auf den Dörfern das Nachbargeld sowie die Einzugs- und Abzugsgelder oft sehr ertragreich. Die Schutzverwandten der Städte hatten ein Schutzgeld zu bezahlen. Dazu kamen Waagegelder, die Handwerksgebühren, in die sich die Städte mit den landesherrlichen Finanzbehörden teilten, und die Einnahmen aus Marktrecht und Fleischbank. Geringeren Umfangs waren die Lehngelder aus den städtischen Lehngütern, die Pachtgelder, Erträge aus Verkäufen und Ratsstrafen. Nicht unbeachtlich waren besonders in Kriegszeiten die Kreditaufnahmen der Städte. Die Aufgaben betrafen in erster Linie Besoldungen städtischer Beamten, bauliche Unterhaltung städtischer Gebäude, Brücken und Wege, das Feuerwehrowesen und die Prozesse. Die Finanzen der Städte hielten sich aber noch am Ende des 18. Jahrhunderts in engen Grenzen. In der Stadt Sonneberg kamen beispielsweise im Rechnungsjahr 1776/77 786 fl ein, von denen 146 fl als Übertrag aus den Vorjahren stammten, so dass die wirklichen Jahreseinnahmen nur 640 fl betragen, denen 590 fl Ausgaben gegenüberstanden<sup>1257</sup>. Im Rechnungsjahr 1807/08 betragen die Einnahmen 2372 fl, davon stammten 1717 fl als Überschuss aus den Vorjahren, so dass die tatsächlichen Jahreseinnahmen nur 555 fl ausmachten. Auf den Kopf jeden Einwohners entfielen nur 0,24 fl Ihnen standen 1695 fl Ausgaben gegenüber<sup>1258</sup>.

Die Modernisierung der meiningischen Finanzrechte wurde erst nach dem Regierungsantritt Bernhards II. in Angriff genommen. Die Grundlagen schuf der Landmarschall und spätere Geheime Rat von Stein in den Jahren 1824 bis 1826. Auf ihnen ruhte die große Finanzreform von 1831. In dem auf Steins Entwurf zurückgehenden „Grundgesetz über die Landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Coburg-Meiningen vom 4. September 1824“ sind eine

<sup>1256</sup> Gesetz vom 20. Mai 1835 GS vgl. auch Costabell S. 84-85.

<sup>1257</sup> Sta Sonneberg 85,4.

<sup>1258</sup> Sta Sonneberg 85,5 Stadtrechnung 1807/08.

Reihe finanzrechtlicher Bestimmungen enthalten, die auch für uns von Bedeutung sind<sup>1259</sup>. An den beiden getrennten Finanzverwaltungen mit eigenen Ertragsquellen und Finanzierungsaufgaben wurde zwar noch grundsätzlich festgehalten, doch erzielte Stein nun auch im landschaftlichen Finanzwesen durch den Zusammenschluss aller Landschaften eine Vereinheitlichung. Der Landschaft wurde das Recht zuerkannt, gemeinsam mit dem Herzog „die Staatsbedürfnisse festzustellen, soweit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind“<sup>1260</sup>.

Jede Besteuerung des Vermögens der „Staatsbürger“ bedurfte der Genehmigung des Landtages. Früher war das zwar bei den meisten aber nicht bei allen Steuern der Fall. Nunmehr bewilligte der Landtag auch die Tranksteuer, auf die er bisher keinen Einfluss hatte<sup>1261</sup>. Allerdings blieb die Bewilligungsbefugnis des Landtags auf die Landschaftsfinanzen und die zur Kammer fließende Kammer-, Ordinar- und Tranksteuer beschränkt, sie wurde aber nicht auf die eigentlichen Kammerfinanzen ausgedehnt. Lediglich das Recht, „darüber zu wachen, daß die Substanz des Kammervermögens erhalten bleibe“, wurde ihm im Grundgesetz von 1824 eingeräumt. Im ersten Landtag machten sich jedoch Kräfte bemerkbar, die einen Anspruch des Landtags auf die Beaufsichtigung der Kammerfinanzen behaupteten<sup>1262</sup>. Er wurde damals zwar von der Masse der Abgeordneten abgelehnt, nach 1829 aber wieder mit Entschiedenheit vorgetragen und bildete einen wichtigen Punkt im berühmten Meininger Domänenstreit.

Steins Finanzreform lag in erster Linie auf landständischem Gebiet. Diese griff aber auch auf die Kammerfinanzen über, da der Landmarschall hierzu herzoglichen Spezialauftrag erhalten hatte. In seiner Autobiographie legte er seine ersten Eindrücke vom Meininger Finanzwesen mit folgenden Worten nieder: „Immer klarer wurde mir das traurige Finanzverhältnis und der gänzliche Mangel an Ordnung. In formeller Hinsicht schien mir vor allem nötig, Etatrechnungen bei allen Kassen herzustellen und diese Kassen, deren es ungeheuer viel gab, zu mindern sowie das ganze Rechnungswesen zu vereinfachen.“<sup>1263</sup> Die wesentliche Arbeit der Steinschen Finanzreform war das Steuerverwaltungsgesetz vom 2. März 1826 und die Bildung einer „obersten Finanzkontrolle“ beim Geheimen Ministerium. Als Grundgebrehen erkannte aber Stein das völlig veraltete Steuersystem, das den Grundbesitz stark belastete, aber das bewegliche Vermögen, vornehmlich die Kapitalansammlungen der empor blühenden Handels- und Gewerbebetriebe ganz unberücksichtigt ließ. Eine Änderung des bisherigen Steuerwesens wurde zwar ausgearbeitet und auch vom Landtag verabschiedet, sie trat aber nicht in Kraft, weil die Obrigkeit erst die Umorganisation des gesamten Staatswesens nach dem Erwerb der Hildburghäuser und Saalfelder Lande durchführen wollte<sup>1264</sup>.

Wenn die große Finanzreform von 1831, die auf Steins Vorschlägen beruht, auch außerhalb unseres Zeitraumes liegt, so ist es doch erforderlich, sie zu skizzieren, weil sie den Abschluss der Entwicklung des altmeiningschen Finanzwesens darstellt. Das Grundgesetz vom 23. August 1829 entwickelte das Finanzrecht weiter<sup>1265</sup>. Die Trennung zwischen Kammer- und Landschaftsfinanzen blieb aber in der alten Weise bestehen. Das Kammervermögen wurde

<sup>1259</sup> MWN 39/1824.

<sup>1260</sup> § 14 (1) des Grundgesetzes von 1824.

<sup>1261</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen 1824/26 S. 368.

<sup>1262</sup> Auszüge aus den Landschaftsprotokollen S. 328.

<sup>1263</sup> Caroline von Stein, Aus dem Leben meines Vaters Dietrich Freiherrn von Stein (Manuskript) angeführt in SVMGL 14 (1893) S. 25.

<sup>1264</sup> SVMGL 14 (1897) S. 57.

<sup>1265</sup> GS I S. 139-174.

zunehmend als „Domänenvermögen“, das Landschaftsvermögen als „Staatsvermögen“ bezeichnet. Aus dem Staatsvermögen, das durch „Beiträge der Unterthanen“, „welche auf verfassungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeschrieben werden“, waren die „allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse“, der „eigentliche Staatsaufwand“ zu decken<sup>1266</sup>. Aus dem Domänenvermögen dagegen als dem „Eigentum des herzoglichen Spezialhauses“ waren vornehmlich die Kosten der Hofhaltung und des Unterhalts der herzoglichen Familie zu bestreiten. Vorgesehen war weiter, dass die bisher an die Kammerkasse fließenden Steuern und die Erträge aus den Regalien nunmehr der Landeskasse zugute kommen sollten<sup>1267</sup>. Die Zustimmung des Landtages bei Veränderung im Domänenvermögen wurde auch im neuen Grundgesetz als zwingend vorgeschrieben und ein Genehmigungsrecht des Landtages bei Aufnahme von Kammerschulden eingeräumt. Auf die Gestaltung des Domänenetats aber hatten die Stände keinen Einfluss<sup>1268</sup>. Bei der fortschreitenden Entwicklung des Staatsbegriffs, die im Grundgesetz von 1829 deutlich zum Ausdruck kommt, wird erstmals ein rechtspersönlicher Unterschied zwischen dem Domänenvermögen und dem Privatvermögen des Herzogs gemacht. Der Begriff des Schatullguts wird als „dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Kammerkasse für seine Person bezieht“, das seiner „unbeschränkten Disposition“ untersteht, und nach „privatrechtlichen Gesichtspunkten beurtheilt wird“, stärker herausgearbeitet<sup>1269</sup>.

Diese sehr umfassenden Vermögens- und Finanzrechte des Herzogs, deren Einräumung Bernhard II. als eine unumgängliche Bedingung gestellt hatte, wenn die Verfassungsfrage überhaupt einer Lösung entgegengeführt werden sollte, waren schon 1830 Hauptgegenstand des nun angehenden Domänenstreites, der bis zum Ende des Herzogtums nie mehr ganz zur Ruhe kommen sollte. Besonderer Kritik war schon 1830 im Landtag die Bestimmung unterworfen, dass das Domänenvermögen nicht zu den Landeslasten beitragen sollte, umso mehr als das Hildburghäuser Gesetz vom 26. April 1820 über Staatsgüter und Staatsschulden die grundsätzliche Verpflichtung der Domänen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse festlegte und die Heranziehung der Untertanen nur dann zuließ, wenn diese Erträge nicht ausreichten<sup>1270</sup>. Die Hildburghäuser Abgeordneten als der fortschrittlichste Teil des neuen Meininger Landtags stellten diese Forderung für das Gesamtherzogtum. Das Ergebnis dieses Streites war das Finanzgesetz vom 27. April 1831, das zwar keine Lösung des Domänenstreits brachte, aber die Grundlage der künftigen Meininger Finanzverwaltung darstellte.

Die Finanzreform des Jahres 1831 setzte sich aus einer Reihe von Gesetzen zusammen. Die wichtigsten waren das Finanzgesetz vom 27. April 1831, das dazugehörige Organisationsgesetz vom 29. April 1831 und das Schuldentilgungsgesetz vom 30. April 1831<sup>1271</sup>. Es schlossen sich das Gesetz über die Erhebung und Beitreibung der Staatseinnahmen vom 29. Juli 1831 und eine Reihe von Steuergesetzen an<sup>1272</sup>. Für uns ist zunächst das zuerst erwähnte Gesetz über das Finanzwesen vom 27. April 1831 von Bedeutung. Mit seiner Verabschiedung hatten die Stände zu einem Teil ihre Forderung auf Heranziehung des Domänenvermögens zu den

<sup>1266</sup> Art 37 und 47 des Grundgesetzes von 1829.

<sup>1267</sup> Art 38 des Grundgesetzes von 1829.

<sup>1268</sup> Art 43 und 45 des Grundgesetzes von 1829.

<sup>1269</sup> Art 39 und 46 des Grundgesetzes 1829.

<sup>1270</sup> Costabell S. 14.

<sup>1271</sup> GS II S. 7-9, 10-12, 13-20.

<sup>1272</sup> GS II S. 27-31. Tranksteuergesetz vom 23. Sept. 1831 mit Vollziehungsgesetz vom 25. Sept. 1831 GS II S. 38-44, 45-54, Gesetz über die Gewerbe- und Nahrungssteuer vom 10. Januar 1832 GS II S. 67-72; über die Schwierigkeiten einer Grundsteuerreform vgl. Costabell S. 37. Akten über Auflösung der Landschaftskasse ThStAMgn GAM XXIV 23.

Landeslasten und nach Einfluss auf den Domänenetat durchgesetzt. Die wichtigste Bestimmung war hier aber die Vereinigung der Kammer- und Landschaftsfinanzen unter einer gemeinsamen obersten Leitung und Zentralkasse. Die oberste Finanzbehörde war nunmehr der Finanzsenat der Landesregierung und die „einzigste allgemeine Staatskasse“ die Hauptkasse in Meiningen. Damit war die alte Trennung zwischen Kammer- und Landschaftsfinanzen endlich überwunden und ein entscheidender Schritt vom alten Ständestaat zum modernen Staat getan. Allerdings wurde innerhalb des „Hauptetats“ der „Domänenetat“ und „Landesetat“ getrennt aufgestellt und beide „durch doppelte Buchführung geschieden“. Diese Trennung blieb bis zum Ende des meiningischen Staates bestehen. Landesetat und Domänenetat hatten auch weiterhin ihre getrennten Ertragsquellen, ersterer vornehmlich die Steuern, letzterer die Erträge der Grund- und Forstbesitzungen. Auch die Finanzierungsaufgaben bleiben getrennt, wenn sie sich auch gegenüber früher wesentlich verschoben. Der Forderung der Hildburghäuser Abgeordneten kam das Gesetz insofern nach, als das Domänenvermögen nunmehr zum Tragen von Staatsaufgaben heranzuziehen war. Die Überschüsse des Domänenvermögens sollten nach Abzug eines „auf längere Zeit“ zwischen Herzog und Landtag zu vereinbarenden Betrages, über den der Herzog frei verfügen konnte, in der Landeskasse „zu Einnahme gebracht werden“. Dem Landtag wurde auch weiterhin das Recht der Genehmigung des Landesetats zugesichert und ihm darüber hinaus ein „Beirat“ bei der Aufstellung des Domänenetats eingeräumt.

Das Gesetz über die Gewerbe- und Nahrungssteuern beseitigte die in den altmeiningischen Landen einfach unerträglich gewordene einseitige steuerliche Belastung des Grundbesitzes. Das Gesetz sah Steuern auf Gewerbeeinkommen, Gehalt und Lohn vor. Das Tranksteuergesetz schaffte die alten Akzisen ab, die nunmehr nur noch als kommunale Steuern bestehen blieben. Schon im alten Meiningener Herzogtum war die steuerliche Belastung der einzelnen Landesteile sehr unterschiedlich. Noch augenfälliger wurde der Unterschied nach Erwerb der Hildburghäuser und Saalfelder Gebiete 1826<sup>1273</sup>. Durch die Finanzreform von 1831 wurde nicht nur ein gerechteres Steuersystem eingeführt, sondern das Herzogtum zu einer finanz- und steuerrechtlichen Einheit gestaltet. Damit war der Weg in die Zukunft gewiesen.

## 4.2. Die Kammerfinanzen

### 4.2.1. Finanzlage und Finanzpolitik der Kammer

Bei der Darstellung des Finanzwesens des altmeiningischen Herzogtums wenden wir uns zunächst dem engeren Herrschaftsbereich des Herzogs und seiner Verwaltung zu. Sie hatte ihre Zentralstelle in der 1680 errichteten Kammer mit der Renterei (Kammerkasse). Erst die Finanzreform von 1831 brachte eine Umbenennung und Neugestaltung dieser Behörden.

Die Finanzkraft der 1680 Bernhard I. überlassenen Ämter war in den Teilungsanschlügen mit jährlich 16180 fl 12 gr 5 pfg angegeben<sup>1274</sup>. Sie entsprach damit genau dem Anteil Albrechts von Coburg, war kleiner als der Friedrichs von Gotha, aber bedeutend umfangreicher als die Portionen der jüngeren Brüder. Mit den Bernhard zugeteilten Ämtern konnte aber keine kostspielige Hofhaltung eingerichtet werden. Die Finanzen ließen vielmehr nur Verhältnisse zu, die mehr denen eines großen Grundherrschaft als eines deutschen Reichsfürsten glichen. Die

<sup>1273</sup> Costabell S. 34-35.

<sup>1274</sup> Walch S. 38.

grundherrlichen Rechte des Herzogs gaben die finanzielle Basis ab, auf die er sich als Landesherr stützen musste. Von den einzelnen Ämtern war Maßfeld das bedeutendste, das bei der Teilung von 1680 (ohne die Dörfer Herpf und Stepfershausen) allein mit 5337 fl veranschlagt war. Es erbrachte also fast ein Drittel der gesamten Kammereinnahmen. In weitem Abstand folgte dann das Amt Meiningen mit der Residenzstadt, das einen Anschlag von 2492 fl erreichte und schließlich Frauenbreitungen mit 2250 fl, Salzungen-Allendorf mit 2051 fl, Wasungen mit 1719 fl und Sand mit 994 fl. Diesen Anschlägen sind mit Ausnahme von Salzungen-Allendorf im Wesentlichen die Berechnungen der hennebergischen Teilung von 1660 zu Grunde gelegt, die auf den Normalertrag der Jahre 1653 - 1659 zurückgehen<sup>1275</sup>. Da sie unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg festgestellt worden sind, waren die tatsächlichen Einnahmen um 1680 höher als die angegebenen Zahlen. Der wesentliche Unterschied beim Amt Wasungen, das bei der hennebergischen Teilung von 1660 mit 2825 fl veranschlagt worden ist, erklärt sich durch die Abtretung der Amtsforsten an Sachsen-Weimar-Eisenach. Deren Jahresertrag war damals allein mit 1089 fl berechnet worden.

Die wirtschaftliche und damit finanzielle Struktur der zum Herzogtum Meiningen zusammengeschlossenen Ämter war durchaus verschieden. Für das Amt Maßfeld ist kennzeichnend der hohe Ertrag aus Abgaben der grundherrlichen Bauern, aus Kammergütern und Forsten. Von dem Gesamtanschlag des Amtes bei der hennebergischen Teilung stammten allein 2836 fl aus eigenbewirtschafteten Gütern und Forsten und 2473 fl aus grundherrlichen Abgaben. Demgegenüber treten die „steigenden und fallenden Nutzungen“, Zuzugs- und Abzugsgeld, Tranksteuer, Zoll und Zehnt mit nur 1382 fl stark zurück<sup>1276</sup>. Ein Gegenbeispiel bildete das Amt Meiningen, das kaum Eigengüter besaß, dessen Einnahmen aber zur Hälfte aus den „steigenden und fallenden Nutzungen“, den indirekten Steuern der Stadt Meiningen, flossen<sup>1277</sup>. Das Amt Wasungen zeigte nach Verlust seiner Wälder dieselbe Struktur wie Maßfeld, vorher hatten Eigengüter und Forsten eindeutig die Finanzen bestimmt. Das Amt Sand zog seine Einnahmen hauptsächlich aus den grundherrlichen Abgaben der Bauern, das Amt Frauenbreitungen aus den Eigengütern und Forsten<sup>1278</sup>. Diese Übersicht zeigt eindringlich genug, dass die Kammereinnahmen des alten Meininger Fürstentums in erster Linie auf der Arbeit der grundherrlichen Bauern und den Erträgen der Wälder beruhten.

In den ersten Jahren seiner Regierung hat Bernhard I. offensichtlich versucht, eine sparsame Finanzpolitik zu betreiben und mit den Kammerauskünften auszukommen. Die Männer, die er aus Gotha mitgebracht hatte, Johann Balthasar von Gabelkoven und der Kammerrat Paul Kühnhold, die beide in der sparsamen Wirtschaft Ernsts des Frommen aufgewachsen waren, übten einen günstigen Einfluss auf das gesamte Finanzgebaren aus. Im Rechnungsjahr 1680/81 standen sich eine Einnahme von 38647 fl und eine Ausgabe von 33955 fl gegenüber, wobei die Einnahmen echte Landeserträge und keine Kreditaufnahmen waren<sup>1279</sup>. Auch die Kammerrechnung von 1687/88 zeigte noch ein durchaus gesundes Bild. Sie konnte auf der Einnahmeseite 37990 Rtlr und auf der Ausgabenseite 33731 Rtlr verbuchen<sup>1280</sup>. Schon bald nach dem Weggang Gabelkovens und Kühnholds erwiesen sich aber die Meininger Finanzen als nicht mehr ausreichend für die Pläne des Herzogs. Der 1682 begonnene Bau des Residenzschlosses Elisabethenburg in Meiningen verzehrte weit mehr Gelder als ursprünglich

<sup>1275</sup> GHA HW 1061 Bl. 301 ff, 438 ff HW 1063.

<sup>1276</sup> GHA HW 1061 Nr. 301.

<sup>1277</sup> ThStAMgn GHA HW 1061 Bl. 438.

<sup>1278</sup> ThStAMgn GHA HW 1061: Amt Sand: Eigengüter: 166 fl, beständige Erbgefälle: 718 fl, steigende und fallende Nutzungen: 192 fl Amt Frauenbreitungen: 1314 fl - 769 fl - 280 fl.

<sup>1279</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1680/81.

<sup>1280</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1687/88.



angenommen. Besonders trug aber die seit etwa 1690 aus Standesgründen sehr vergrößerte Hofhaltung wesentlich zum raschen Verfall des Kammerfinanzwesens bei. Bereits auf dem Meininger Landtag vom August 1678, den noch Friedrich I. von Gotha abhalten ließ, hatten sich die Landstände dazu entschließen müssen, der Gothaer Rentkammer auf drei Jahre eine Doppelsteuer zu bewilligen<sup>1281</sup>. Bernhard beschritt nunmehr den gleichen Weg, als er den Landtag, der vom 25. Mai bis 3. Juni 1684 in Meiningen zusammentrat, aufforderte, „nach dem löblichen Exempel anderer benachbarter Landen“ sogleich „eine ergiebige Cammerhilfe“ zu gewähren. Er wies dabei auf den „angefangenen, ohnentbehrlichen fürstlichen Residenzbau“ und auf die Tatsache hin, dass die Kammererträge nicht mehr für die Besoldung der Räte ausreichten<sup>1282</sup>. Der Landtag bewilligte damals vier einfache Steuern für den Bezirk Meiningen-Wasungen und zwei „ganze“ Steuern für den Salzunger Bezirk auf fünf Jahre. Sie sollten allerdings nur „zur Salarierung der Räte und Aufziehung der Fürstensöhne“ verwandt werden. Für den Residenzbau wurden gleichzeitig auf drei Jahre Baufronen bewilligt. Nach Ablauf der Bewilligungsfrist wurden die Residenzbaufronen und Kammerbeihilfen erneuert und so schließlich zu einer ständigen Einrichtung. Die Bewilligung durch den Landtag erfolgte zwar bis in die ersten Jahre der Regierung Bernhards II., sie hat aber der Landesherrschaft nie Schwierigkeiten bereitet. Zur Stützung seiner Kammerfinanzen hat Bernhard I. dann die Landstände mehrmals bewegt, für bestimmte Ereignisse, vornehmlich die damals begonnenen langwierigen und kostspieligen Erbschaftsprozesse, Sondermittel aus landständischen Einnahmen zur Verfügung zu stellen. Zur Verfolgung der aussichtslosen Lauenburger Erbschaft bewilligte der Landtag 1690 1000 Rtlr. Im Jahre 1700 konnte der Herzog denselben Betrag zur Durchsetzung der Coburger Erbschaftsansprüche erlangen<sup>1283</sup>. Noch 1709 bewilligten die Landschaftsdeputierten seinem Nachfolger Ernst Ludwig I. für eine Badekur 1000 Rtlr aus der Landeskasse<sup>1284</sup>.

Trotz dieser Landschaftsbewilligungen verschlechterte sich seit 1690 der Zustand der Kammerfinanzen aber von Jahr zu Jahr. Kurz vor der Jahrhundertwende begegnen wir den ersten bedenklichen Klagen über die schlechte Lage der Kammerkasse. Überblicken wir die Kammerrechnungen bis zum Tode Ernst Ludwigs I. 1724, so kommen wir auf den ersten Blick durchaus nicht zu dem Eindruck, dass diese Klagen begründet gewesen seien. Untersuchen wir aber die Rechnungen genauer, so wird bald die ganze Zerrüttung der Kammerfinanzen deutlich, die in diesen Jahren eintrat. Dieser Umstand ergibt sich dadurch, dass nach dem damaligen Buchungsverfahren die aufgenommenen hohen Kredite einfach als Einnahmen in die Kammerrechnung kamen, während in den Ausgaben nur der Zinsendienst erschien. Da der Schuldenstand bis zum Ende des 18. Jahrhunderts niemals in den Kammerrechnungen erscheint, sind wir nur durch gelegentliche Schuldenzusammenstellungen über die genaue Höhe unterrichtet. Wir können uns aber an Hand der Zinszahlungen einen groben Überblick über die Kammer Schulden machen, wobei vermerkt sei, dass die Kredite am Anfang des 18. Jahrhunderts durchschnittlich mit 6 - 8 % verzinst wurden.

Die ausgedehnte Schuldenwirtschaft begann schon in den letzten Jahren Bernhards I. Die Kammerrechnung von 1701/02 zeigte eine Einnahme von 63276 Rtlr und eine Ausgabe von 63274 Rtlr, also einen buchungsmäßigen Überschuss von nur 2 Rtlr. Allerdings enthalten die Einnahmen eine Schuldenaufnahme von nicht weniger als 21549 Rtlr. Für den Zinsendienst

---

<sup>1281</sup> ThStAMgn ZM 111.

<sup>1282</sup> ThStAMgn ZM 111 Landtagsabschied vom 3. Juni 1684 Punkte 4-6.

<sup>1283</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 16 des Landtagsabschieds vom 26. Februar 1690 und Punkt 5 des Landtagsabschieds vom 25. Oktober 1700.

<sup>1284</sup> ThStAMgn ZM 111 Landschaftsdeputationsabschied vom 21. Februar 1709.

mussten damals schon 10194 Rtlr aufgebracht werden<sup>1285</sup>. Die Bruttobeträge hatten sich innerhalb von 20 Jahren auf beiden Seiten der Rechnungen zwar wesentlich erhöht, es verbergen sich hierunter aber außerordentlich ungesunde Finanzverhältnisse. Jahr für Jahr wurde die Schuldenlast vergrößert. Die Kammerrechnung von 1714/15 brachte eine Einnahme von 93360 Rtlr und eine Ausgabe von 73917 Rtlr. Dieses scheinbar günstige Ergebnis war aber nur möglich durch Übertragung der Restbestände aus dem Vorjahr, die meist auch auf Kredite zurückgehen und Vermehrung der Schuldenmasse um 20271 Rtlr, denen nur eine Tilgung von 3534 Rtlr. gegenüberstand<sup>1286</sup>. In den letzten Jahren Ernst Ludwigs I. war es um die Kammerkasse besonders schlimm bestellt. Die Kammerrechnung von 1722/23 schloss mit einer Einnahme von 97898 Rtlr und einer Ausgabe von 92068 Rtlr ab. Wieder waren bei den Einnahmen Kredite in Höhe von 21228 Rtlr verbucht, während in diesem Jahre die Schuldenmasse nur um 5412 Rtlr getilgt wurde. Die Kammerrechnung von 1723/24, welche die finanzielle Entwicklung im letzten Lebensjahr Ernst Ludwigs I. widerspiegelt, zeigt auf der Einnahmeseite 150833 Rtlr und auf der Ausgabenseite 141615 Rtlr. Echt war aber nur die Bruttoerhöhung bei den Ausgaben, denn in den Einnahmen steckten nicht weniger als 58252 Rtlr, die allein in diesem Jahr erborgt worden sind. Die Tilgung der Schulden betrug nur 9980 Rtlr<sup>1287</sup>. Bei einer solchen Finanzführung stiegen die Zinszahlungen von Jahr zu Jahr. Im Rechnungsjahr 1706/07 mussten bereits 5820 Rtlr „Current-Zinsen“ gezahlt werden. Im Rechnungsjahr 1711/12 waren sie auf 11325 Rtlr und 1739/40 schließlich auf 14187 Rtlr angestiegen<sup>1288</sup>.

Um die fälligen Schulden zu zahlen, mussten neue Kredite aufgenommen werden. Bei dieser Lage nimmt es nicht Wunder, dass Ernst Ludwig immer wieder den „beklemmten Cammerzustand“ seinem Geheimen Ratsdirektor von Wolzogen und der Landschaft vor Augen führte<sup>1289</sup>. Allerdings fand der Herzog niemals die Kraft, die Vorschläge, die er vorwurfsvoll als Erbprinz seinem Vater zur Einführung einer Sparpolitik gemacht hatte, als Landesherr in die Tat umzusetzen. Auch die Landstände verstanden sich nicht mehr zu einer Erhöhung der der Kammer zur Verfügung gestellten Steuern. Sie erklärten sich lediglich zur Erleichterung der Beiträge zur Fränkischen Kreiskasse seit 1720 bereit, jährlich 4000 Rtlr zur Besoldung der Räte beizusteuern, die in dem bereits besprochenen Regierungsfiskus vereinnahmt wurden<sup>1290</sup>.

Der Grund für die Zerrüttung der Kammerfinanzen lag in erster Linie an der schon im letzten Jahrzehnt Bernhards I. viel zu teuren Hofhaltung. Ihr war das kleine Land in keiner Weise gewachsen. Das standesgemäße Leben eines absolutistischen Fürsten verlangte aber einen solchen Aufwand, der nicht nur durch steigende sachliche Kosten der Hofhaltung, sondern besonders durch die Besoldung eines großen Kreises untätiger Höflinge bedingt war. Dieselbe unheilvolle Entwicklung können wir bei der Rechnungsposition „Dienerbesoldung“ der Kammerrechnungen genau verfolgen. Im Rechnungsjahr 1680/81 betragen die „Dienerbesoldungen“ der Kammerkasse 5834 fl, 1701/02 aber schon 12974 Rtlr (= 15569 fl), obwohl sich das Land in keiner Weise vergrößert hatte. Selbst bei Kostenstellen wie der Hofküche und dem Hofkeller waren die Ausgaben beträchtlich gestiegen. Die Hofküche verbrauchte

<sup>1285</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1701/02.

<sup>1286</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1714/15.

<sup>1287</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1722/23 und 1723/24.

<sup>1288</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1706/07, 1711/12 und 1739/40.

<sup>1289</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 1 des Landtagsabschieds vom 19. November 1718.

<sup>1290</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 3 des Landschaftsdeputationsabschieds vom 13. Dezember 1720.

1687/88 1726 Rtlr, dagegen 1701/02 3378 Rtlr, der Hofkeller zuerst 596 Rtlr, dann 1066 Rtlr<sup>1291</sup>.

Ernst Ludwig I. hatte als Erbprinz seinem Vater Vorhaltungen über schlechte Wirtschaftsführung gemacht. Als er selbst zur Regierung kam, übersteigerte er diese Misswirtschaft aber in unglaublicher Weise. Der Oberhofprediger Emmrich schildert in seinem kurzen Lebensabriss des Herzogs aus dem Jahre 1832 seine finanziellen Manipulationen, die bis zum Betrug an seinen Brüdern und bewussten Fälschungen ausarteten, in den schwärzesten Farben<sup>1292</sup>. Nachdem er das Testament seines Vaters, wonach die drei Brüder die Kammererträge gemeinsam teilen und Ernst Ludwig als Regent nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bekommen sollte, durch den Rezess vom 15. Juni 1706 umgestoßen hatte, verfügte der Herzog über die gemeinschaftliche Kammerkasse wie über sein Privatvermögen. Obwohl nach dem Rezess vom 15. Juni 1706 jeder Bruder 2000 Rtlr, Ernst Ludwig aber als Regent weitere 2000 Rtlr erhalten sollte, ließ er sich „in manchen Jahren über 6000 Rtlr. zuviel aus der Kammerkasse zuweisen“<sup>1293</sup>. Aus der gemeinschaftlichen Kasse finanzierte er seine Liebhabereien, den Marstall mit 120 Pferden, der jährlich 6000 Rtlr verschlang, und die umfangreichen Privatprozesse, die jährlich bis zu 20000 Rtlr kosteten. Forderungen der gemeinschaftlichen Kammerkasse ließ er bei seiner Partikularkasse vereinnahmen. Es wäre ein schwieriges Unterfangen, wollten wir diese offensichtlichen Betrügereien aktenmäßig und in den Rechnungen im Einzelnen nachweisen. Für die Richtigkeit der Angaben Emmrichs sprechen nicht nur der herrschsüchtige Charakter Ernst Ludwigs und sein Wille zur absolutistischen Regierung, sondern auch die Kammerrechnungen selbst. Schon im Rechnungsjahr 1706/07 hatte sich der Herzog allein 12000 Rtlr. und seinen Kindern noch zusätzlich 600 Rtlr aus der Kammerkasse zuweisen lassen, während Friedrich Wilhelm nur 1000 Rtlr und Anton Ulrich 2230 Rtlr erhielten<sup>1294</sup>. Im Laufe seiner Regierung steigerte er die Überweisungen an seine Schatulle noch mehr. Nach der Kammerrechnung von 1711/12 betrug sie 15056 Rtlr. Sein Bruder Friedrich Wilhelm erhielt gleichzeitig nur 2000 Rtlr, sein Stiefbruder Anton Ulrich 3070 Rtlr<sup>1295</sup>. Im Rechnungsjahr 1714/15 machten die Entnahmen Ernst Ludwigs bei gleichbleibenden Zahlungen an seine Brüder 14580 Rtlr aus, 1723/24 betrug sie 18591 Rtlr, während seine Brüder nur 2875 und 4070 Rtlr erhielten<sup>1296</sup>. Wenn wir weiter berücksichtigen, dass Ernst Ludwig eine vielleicht noch größere Summe der Kammerkasse in der Weise entzog, dass er seine Schulden hieraus bezahlen ließ und die Beträge in den Ausgabepositionen untergingen, können wir ermessen, welche verhängnisvolle Finanzpolitik dieser typische Vertreter des Barockfürstentums betrieben hat. Es mag wirklich für die Kammermitglieder und Kammerkassenverwalter, Kammerschreiber Just Friedrich Fleischmann, Johann Georg Ritz und Johann von Hagen nicht leicht gewesen sein, durch Aufnahme immer neuer Schulden den Ausgleich für die hohen Aufwendungen des Hofstaates zu schaffen. Die echten Kammereinnahmen waren in diesen Jahren kaum gestiegen. Auf dem Landtag vom November 1720 klagte sogar die Regierung, dass die Kammerintraden, besonders die Tranksteuer, immer mehr zurückginge und schob die Schuld hierfür den Akzisen zu<sup>1297</sup>. Die Coburger Erbschaft brachte zunächst keine wesentlichen Mehreinnahmen, welche die Kosten des nunmehr zwischen Meiningen und Coburg hin- und herziehenden Hofes und die hohen Transportkosten hätten aufwiegen können. Im Jahre 1722 wurden die Amtleute nach Meinin-

<sup>1291</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1687/88 und 1701/02.

<sup>1292</sup> Archiv I S. 193-214.

<sup>1293</sup> Archiv I S. 201-205.

<sup>1294</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1706/07.

<sup>1295</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1711/12.

<sup>1296</sup> ThStAMgn, ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1714/15 und 1723/24.

<sup>1297</sup> ThStAMgn ZM 111 Landtagsabschied vom 28. November 1712.

gen berufen und ihnen eröffnet, sie hätten ohne Landschaftsbewilligung von den Untertanen in Form einer geheimen Steuer sofort 5000 Rtlr und dann jährlich je 1000 Rtlr zur Begleichung der Transportkosten zwischen den beiden Residenzen zu erheben. Erst nach langen Gegenvorstellungen ist es den Beamten, die mit Stadtarrest bedroht wurden, gelungen, wesentliche Erleichterungen zu erreichen<sup>1298</sup>. In den letzten Jahren Ernst Ludwigs I. betrug die Einnahmen aus dem Coburger Fürstentum jährlich erst 11405 Rtlr, aus dem Fürstentum Römheld erst 4313 Rtlr, aus dem Fürstentum Eisenberg gar nur 950 Rtlr<sup>1299</sup>. So ist die Finanzpolitik Ernst Ludwigs von einer absolutistischen Willkür getragen gewesen, die im Charakter des Herzogs verankert gewesen sein mag, die aber erst der Geheime Rat und Oberhofmarschall von Koppenstein zur vollen Entfaltung gebracht hat.

Wenn auch nach dem Tode Ernst Ludwigs I. manche Erleichterung für die Kammerfinanzen eintrat, so verhinderten doch die Schuldenlast und der auch späterhin oft allzu große Hofaufwand, dass die Kammerfinanzen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wieder in Ordnung kamen. In der Zeit der gemeinschaftlichen Regierung Friedrich Wilhelms und Anton Ulrichs wurden zwar weniger Schulden gemacht, der Bruderstreit verhinderte aber eine planmäßige Schuldentilgung. Die Kammereinnahmen stiegen nach 1735 durch die endgültige Regelung der Coburger Erbschaft nicht unbeträchtlich an, aber auch die Ausgaben vermehrten sich. Während die Kammerrechnung von 1723/24 eine buchungsmäßige Einnahme von 80212 Rtlr und eine diese Summe übersteigende Ausgabe von 81166 Rtlr aufwies, betrug die Einnahmeseiten der Kammerrechnungen von 1738/39 bereits 164804 Rtlr und von 1739/40 122294 Rtlr. Ihnen standen 156491 Rtlr und 119226 Rtlr in der Ausgabe gegenüber<sup>1300</sup>. Die Entnahmen der Herzöge aus der Kammerkasse waren auch jetzt noch recht beträchtlich, weil jeder seinen eigenen Hofstaat führte. So erhielten im Rechnungsjahr 1732/33 Herzog Anton Ulrich 13833 Rtlr und die Herzöge Friedrich Wilhelm und Karl Friedrich zusammen 26516 Rtlr an Handgeldern. Im Jahre 1739/40 waren die Handgelder für Anton Ulrich auf 15705 Rtlr und für die beiden anderen Herzöge auf 30260 Rtlr gestiegen. Da andererseits weniger gemeinschaftliche Beamte der Zentralverwaltung im Dienst standen, gingen die Besoldungsausgaben der Kammer begrifflicherweise stark zurück. Sie betrug im Rechnungsjahr 1745/46 nur noch 2948 Rtlr bei der Hof- und 3127 Rtlr bei der Zentralverwaltung, also fast nur ein Drittel des Rechnungsjahres 1701/02.

Als Anton Ulrich 1746 die Alleinherrschaft angetreten hatte, zeichneten sich zunächst Maßnahmen einer Sparpolitik ab. Sie hielten aber nicht lange vor. Der Aufenthalt Anton Ulrichs in Frankfurt war offensichtlich weniger kostspielig als die Hofhaltung Ernst Ludwigs, auch hatte der Herzog keine Neigung zu den teuren Liebhabereien seiner fürstlichen Zeitgenossen. Die Handgelder Anton Ulrichs sind zunächst auch recht bescheiden. Sie betrug im Rechnungsjahr 1746/47 nur 11343 Rtlr. Später stiegen sie aber, wohl mitbedingt durch die fühlbare Geldentwertung, rasch an. Nach der Kammerrechnung von 1755/56 ließ er seinem Bankier de Schedlin in Nürnberg 36297 Rtlr, nach der Kammerrechnung von 1759/60 31876 Rtlr, überweisen. Die Kammerrechnung von 1746/47 schließt mit Einnahmen von 116638 Rtlr und Ausgaben von 99343 Rtlr, die von 1751/52 mit Einnahmen von 137156 Rtlr und Ausgaben von 138305 Rtlr ab. Im folgenden Jahrzehnt überstiegen die Ausgaben die Einnahmen auch buchungsmäßig. Im Rechnungsjahr 1755/56 standen sich Einnahmen von 123099 Rtlr und Ausgaben von 124037 Rtlr, im Rechnungsjahr 1759/60 Einnahmen von 104224 Rtlr und Ausgaben von 107069 Rtlr, 1761/62 Einnahmen von 118310 Rtlr und

<sup>1298</sup> Archiv II S. 210-211.

<sup>1299</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1723/24.

<sup>1300</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1723/33, 1738/39 und 1739/40.

Ausgaben von 129967 Rtlr gegenüber. Dennoch war die Lage der Kammerkasse nicht mehr ganz so trostlos wie unter Ernst Ludwig. Es wurden weniger hohe Kredite aufgenommen und in manchen Jahren eine hohe Schuldentilgung durchgeführt. So stand in der Kammerrechnung von 1755/56 eine Schuldenaufnahme von 9268 Rtlr einer Schuldentilgung von 18260 Rtlr gegenüber. Die Kammerfinanzen hatten im Siebenjährigen Krieg weniger gelitten als die der Landschaft, aber die ererbte Schuldenmasse war immer noch drückend genug. Im Rechnungsjahr 1758/59 betrug sie immerhin 251848 Rtlr<sup>1301</sup>. Bemerkenswert ist, dass die Gläubiger keineswegs große Kreditinstitute waren. Die Zahl der geborgten Kapitalien betrug 144, die Gläubiger waren meist Untertanen, oft Beamte, Mildenstiftungen und Kirchkästen. Auch die von den Rechnungsbeamten zu stellenden Kauttionen spielten in der Gesamtschuldenmasse eine nicht unbeachtliche Rolle.

Bis zum Tode Anton Ulrichs wurden keine ernsthaften Versuche unternommen, die Kammerkasseneinkünfte durch Ertragssteigerung der Land- und Forstwirtschaft zu heben. Die Fehlbeträge wurden durch Landschaftsbewilligungen und Kredite ausgeglichen. Aber immerhin war es der Meininger Kammer gelungen, einen völligen Zusammenbruch ihrer Finanzen zu verhindern, wie er 1768 in Hildburghausen und 1773 in Coburg-Saalfeld eintrat und zu jahrzehntelangen kaiserlichen Zwangsverwaltungen führte<sup>1302</sup>. Erst der aufgeklärte Absolutismus führte bei einer anderen Einschätzung der Regentenpflichten unter Charlotte Amalie und Georg I. eine Wendung zum Guten herbei. Charlotte Amalie hat nach ihrer Ankunft in Meiningen im Januar 1763 sich mit einer einfachen Hofhaltung begnügt und überall auf Sparsamkeit gesehen. Das wird schon an den Handgeldern deutlich. Sie betrug im Rechnungsjahr 1767/68 für die Landesregentin 11374 Rtlr und für die beiden Prinzen 9000 Rtlr. Nach der Volljährigkeitserklärung des Herzogs Karl wurden im Rechnungsjahr 1778/79 15020 Rtlr an Handgeldern und 4680 Rtlr an Apanagen ausgeworfen. Sparsam war auch die Haushaltspolitik Georgs I. Die Handgelder betrug für den Herzog 1786/87 12370 Rtlr, für die Herzogin-Mutter 11374 Rtlr. Vergleicht man diese Zahlen mit denen unter Ernst Ludwig und seinen Nachfolgern ausgegebenen Summen, so ist zu berücksichtigen, dass während des Siebenjährigen Krieges eine starke Geldentwertung eingetreten war.

Dennoch unterliegt es keinem Zweifel, dass die Kammerfinanzen unter Charlotte Amalie noch außerordentlich angespannt waren. Um 1770 war es selbst bei einem Zinsfuß von 6 % kaum möglich, Anleihen für die herrschaftlichen Kassen zu erhalten<sup>1303</sup>. Besoldungsrückstände und ungezahlte Handwerkerrechnungen sind in diesen Jahren feststellbar. Die Kammerschulden betrug 1779 immerhin 307364 Rtlr<sup>1304</sup>.

Der Schwerpunkt der Finanzreform des Kanzlers von Eyben lag bei der stark verschuldeten Landschaft. Erst Georg I. hat sich einer durchgreifenden Verbesserung der Kammerfinanzen widmen können. Er erwies sich dabei als einer der untadeligen Vertreter des aufgeklärten Absolutismus in Deutschland, der unter möglicher Schonung der Untertanen mit nimmermüdem Eifer eine Sanierung der Kammerkasse durchführte. Vor allem sah er das Mittel zu einer Erhöhung der Kammererträge in einer vorbildlichen Forstwirtschaft und in einer intensiveren Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Bodenverbesserung, nicht aber

<sup>1301</sup> Errechnet nach der Position Zinszahlungen der Kammerrechnung von 1758/59.

<sup>1302</sup> Schultes, Cob. Landesgeschichte III S. 58-59, die Schulden dieses kleinen Landes betrug damals 1750000 Reichstaler bei einer Jahreseinnahme von 70000 Rtlr. [Siegrid Westphal, Kaiserliche Rechtsprechung und Herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648 – 1806. Köln 2002].

<sup>1303</sup> MTB 1805 S. 190.

<sup>1304</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1778/79 Bl. 55.

in der Erhebung neuer Steuern. So wurde durch Investitionen eine Finanzpolitik auf weite Sicht betrieben, die am Anfang des 19. Jahrhunderts ihre Früchte bringen sollte. Gleichzeitig wurden alle Kammereinnahmen erfasst und unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verwaltet. Der Einhaltung des „Kammerplans“ wurde nunmehr größte Aufmerksamkeit geschenkt. Notwendig war hierzu eine pünktliche Einhaltung aller Steuer- und Abgabentermine, die wiederum die Hebung des Volkswohlstandes zur Voraussetzung haben musste. Die Ausgaben wurden nunmehr nur noch nach Zweckmäßigkeit beurteilt und nach Wiederherstellung des „Kammerkredits“ betrachtet. Bereits um 1790 erfolgte eine systematische Aufkündigung aller Schulden, die mit 6 % zu verzinsen waren. Es wurden nur noch Anleihen zum 4 %-Zinsfuß aufgenommen<sup>1305</sup>. Während früher ohne Bedenken immer neue Anleihen gemacht wurden, trat jetzt eine fast übertriebene Kreditfeindlichkeit ein. Keine Aufgabe wurde in Angriff genommen, ohne dass vorher die erforderlichen Mittel bereitstanden.

Die wichtigste Maßnahme, die Kammerfinanzen in Ordnung zu bringen, war freilich die Hebung der Kammereinnahmen. Wie sehr der Herzog dabei der Erhöhung der Abgaben und anderen „gewissenlosen kameralistischen Unternehmungen“ abhold war und die Grundsätze „eines verschizten Machiavellismus“ vermied, zeigt ein Blick in die Kammerrechnungen dieser Jahre. Während der Anteil der direkten und indirekten Steuern in den Kammerrechnungen zwischen 1776 und 1804 kaum gestiegen war, machte sich eine starke Einnahmeerhöhung bei den Beträgen aus den Kammergütern und der Forsten bemerkbar. Die unterländische Tranksteuereinnahme der Kammerkasse betrug 1776 790 Rtlr, 1785 1001 Rtlr, 1792 1093 Rtlr und 1805 1303 Rtlr, die Kammersteuereinnahme aus dem Unterland 1776 12132 Rtlr, 1785 12441 Rtlr, 1792 12263 Rtlr und 1804 12594 Rtlr<sup>1306</sup>. Dagegen stiegen die Einkünfte aus den Kammergütern und Ämtern ganz beträchtlich, bedingt vor allem durch die Hebung der Land- und Forstwirtschaft. Die Ablieferung der Amtskastnerei Maßfeld an die Kammerkasse betrug im Rechnungsjahr 1784/85 7754 Rtlr, im Rechnungsjahr 1804/05 15603 Rtlr. Die Amtskellerei Meiningen lieferte im erstgenannten Jahr 2357 Rtlr, im letztgenannten jedoch 5272 Rtlr, die Amtskastnerei Wasungen 3390 Rtlr und 6034 Rtlr. Im Amt Altenstein stieg die Ablieferung an die Kammerkasse von 5821 Rtlr auf 12902 Rtlr. Das waldreiche Amt Sonneberg steigerte seine Abführung von 20585 Rtlr im Jahre 1776 auf 27948 Rtlr im Jahre 1785 und 40506 Rtlr im Jahre 1805. Es kann hier, wo nur ein Überblick über die Entwicklung der Kammerfinanzen gegeben werden soll, im Einzelnen nicht aufgeführt werden, worin die Maßnahmen zur Hebung der Land- und Forstwirtschaft bestanden haben. Das ist bereits an geeigneter Stelle geschehen. Diese Zahlen sollen nur dazu dienen, die Darlegungen über die Finanzpolitik Georgs I. zu erhärten. So gestalteten sich die Kammerfinanzen bald günstiger. Obwohl jetzt wenig Kredite aufgenommen wurden, betrugen die Einnahmen im Rechnungsjahr 1784/85 170039 Rtlr, die Ausgaben nur 139041 Rtlr, im Rechnungsjahr 1791/92 die Einnahmen 240630 Rtlr, die Ausgaben 195480 Rtlr, im Rechnungsjahr 1804/05 schließlich die Einnahmen 280934 Rtlr und die Ausgaben 208980 Rtlr<sup>1307</sup>. Zu bemerken ist hierzu allerdings, dass die Jahresüberschüsse jeweils als Einnahme in die folgende Rechnung vorgetragen wurden. In den immer mehr steigenden Einnahmen machen sich somit auch die sich in der Kammerkasse sammelnden Gelder bemerkbar. Obwohl eine Reihe neuer Güter angekauft wurden, konnten aus den Kammerüberschüssen ein großer Teil der Schulden abgedeckt werden. Sie betrugen nach der Kammerrechnung 1782 368975 Rtlr, 1787 276913 Rtlr, 1798 217196 Rtlr. Im Jahre 1800 konnte der Herzog mit Befriedigung feststellen, dass

<sup>1305</sup> MTB 1805 S. 99, 189-197.

<sup>1306</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1775/76, 1784/85, 1791/92 und 1804/05.

<sup>1307</sup> ThStAMgn, Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1784/85, 1791/92, 1804/05.

die Kammerschulden nur noch etwa 200000 Rtlr ausmachen. Kurz vor dem Tode Georgs I. betrugen sie im Rechnungsjahr 1802/03 205950 Rtlr.

Aufbauend auf der weitschauenden Finanzpolitik Georgs I. und seiner Kammer entwickelten sich die Finanzen unter Luise Eleonore zunächst auch weiterhin günstig. Dann aber griffen die Napoleonischen Kriege auch die Kammerfinanzen stärker an. Wenn auch die unmittelbaren Kriegslasten das Domänenvermögen weit weniger berührten als die Landschaftskassen, so verringerte sich das Kammereinkommen doch in einigen Jahren durch das allgemeine Sinken des Landeswohlstandes. Äußerlich sehen wir diese Entwicklung den Kammerrechnungen auf den ersten Blick nicht an. Wenn wir aus der Notzeit zwei Jahresrechnungen herausgreifen, so ergibt die Kammerrechnung von 1807/08 eine Einnahme von 306683 Rtlr und eine Ausgabe von 187462 Rtlr und die Kammerrechnung von 1810/11 eine Einnahme von 378151 Rtlr, denen eine Ausgabe von 226430 Rtlr gegenüberstand. Während die Schäden der Kammer in der napoleonischen Zeit sich immer noch in Grenzen hielten, entwickelte sich nach 1815 wieder eine ausgedehnte Schuldenwirtschaft. Allein im Rechnungsjahr 1818/19 wurden 99803 fl rh (66535 Rtlr) aufgenommen. Diese Angaben seien durch einige Zahlen belegt: Im Jahre 1804, zu Beginn der Regentschaft Luise Eleonores, betrugen die Kammerschulden 206375 Rtlr. Sie stiegen 1810 auf 245621 Rtlr und 1813 auf 283564 Rtlr. Dann schnellten sie rasch in die Höhe. Sie betrugen 1815 425016 fl rh (283344 Rtlr), 1819 490825 fl rh (327217 Rtlr) 1823 857575 fl rh (571717 Rtlr), 1825 925176 fl rh (616784 Rtlr) und 1827 1000477 fl rh (666985 Rtlr).

Auch jetzt waren die Gläubiger vornehmlich inländische Verwaltungs- und Mildenkassen, Beamte, Privatpersonen und Mitglieder des Herzoghauses. Auch Kauttionen der Beamten spielen noch eine Rolle. Die Gesamtzahl der aufgenommenen Kredite betrug damals 408. Sie bewegen sich in der Höhe von 56837 fl rh bis 25 fl rh. Die Vielzahl kleinerer Beträge aus den Kreisen der mittleren Beamtenschaft bezeugt, dass die Kammer ähnlich wie die Landschaft als eine Landessparkasse angesehen worden ist. Allerdings haben nur einzelne Privatpersonen größere Beträge der Kammer zur Verfügung gestellt, so etwa der Weinhändler Bohlig in Benshausen eine Summe von 10000 fl rh. Auch die Kammererträge hatten in einzelnen Ämtern erheblich gelitten. Die Zuführungen zur Kammerkasse gingen zurück. Die Einnahme aus der Amtskellerei Meiningen fiel von 1805 bis 1811 von 5272 Rtlr auf 1904 Rtlr und aus der Amtskastnerei Wasungen von 6034 Rtlr auf 4579 Rtlr. Die Ämter allerdings, die ihre Erträge in erster Linie aus den Forsten zogen, konnten auch jetzt ihre Erträge steigern. Die Amtskastnerei Sonneberg erhöhte ihre Ausführungen an die Kammerkasse von 40506 Rtlr im Jahre 1805 auf 46814 Rtlr im Jahre 1811 und 52409 fl rh (34936 Rtlr) im Jahre 1823<sup>1308</sup>. Trotz der hohen Schuldenmasse, die in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Kammer aufnahm, stand sie bei der großen Finanzreform von 1831 gefestigter da als die Landschaft.

#### **4.2.2. Die innere Organisation der Kammerfinanzbehörden und ihr Rechnungswesen**

Um die innere Organisation der Kammerfinanzbehörden verstehen zu können, ist es zunächst erforderlich, einen Überblick über ihre äußere Organisation zu geben. Die Grundlage der landesherrlichen Finanzverwaltung bildeten seit dem Spätmittelalter die Ämter als lokale

---

<sup>1308</sup> Es sei vermerkt, dass die Ämter nicht immer ihre Einnahmen restlos abführten. Dieser Umstand ist einer der Gründe für die zu beobachtenden Schwankungen.

Finanzstellen. Sie lehnten sich an Burgen und größere Güter des Landesherrn an. Der Hof zog noch von Burg zu Burg. Mit der Schaffung einer festen Residenz ergab sich dann die Notwendigkeit, eine zentrale Kasse zu schaffen, in welche die Überschüsse der lokalen Finanzverwaltungen flossen. In der Grafschaft Henneberg-Schleusingen ist eine solche Zentralkasse, die „Renterei“, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nachweisbar. Die erste uns erhaltene Rentrechnung stammt aus dem Jahre 1507<sup>1309</sup>. In den sächsischen Herzogtümern hatte sich eine Rentkasse schon im 15. Jahrhundert gebildet. Ihr wurde, wie bereits ausgeführt, 1642 ein besonderes Kollegium, die Kammer, vorgesetzt.

Die Entwicklung der Finanzorganisation in den wettinischen Staaten war somit im Wesentlichen abgeschlossen, als Herzog Bernhard I. im Jahre 1680 in die Meininger Burg einzog. Die lokalen Finanzbehörden waren bereits in Form der sechs unterländischen Ämter vorhanden. Zu ihnen kamen noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Altenstein, Römhild und die drei oberländischen Ämter. Die Kammergüter unterstanden schon damals in der Regel unmittelbar der Kammer. Als zentrale Finanzbehörde für den grundherrlichen Bereich des Landesherrn wurde 1680 nach Gothaer Vorbild eine Kammer mit unterstellter Zentralkasse, der Renterei, in Meiningen gebildet. Die bereits bei der Errichtung des Herzogtums in der Zentralinstanz durchgeführte Trennung von Polizei- und Finanzverwaltung wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts auch auf der Ebene der Ämter vollzogen, indem aus ihnen die Amtsfinanzbehörden, die „Amtsvogteien“, später „Amtskastnereien“ zu selbständigen Unterbehörden der Kammer entwickelt wurden.

Die Ämter, später die Amtsvogteien und Amtskastnereien, zogen die grundherrlichen Einkünfte des Landesherrn in ihrem Bezirk ein. Die großen Kammergüter allerdings rechneten unmittelbar mit der Kammerkasse ab. Neben den Abgaben der grundherrlichen Bauern vereinnahmten die Amtsvogteien jedoch auch die Forsterträge. Sie wurden im Unterland vielfach amtsweise von den Forstschreibern in besonderen Forstrechnungen zusammengestellt, deren Erträge in den Amtsrechnungen vereinnahmt wurden.

Die Erhebung der Einnahmen aus den landesherrlichen Regalien erfolgte schon seit Ende des 17. Jahrhunderts nicht mehr über die Ämter, sondern durch Sonderfinanzverwaltungen, die unmittelbar mit der Kammerkasse abrechneten. Hierzu gehörten das unterländische Zoll- und Geleitsamt, das über die Zölle und Geleitgelder eine selbständige Rechnung führte, und das oberländische Geleitsamt in Sonneberg, dessen Zoll- und Geleitserträge jedoch nach Coburg kamen. Aus dem Salzregal und dem Eigenvermögen der Kammer an den Salzunger Quellen flossen die Einnahmen zunächst an die Salzunger Salzkasse. Auch die Einnahmen aus dem Flöß- und Postregal wurden nicht von den Ämtern, sondern von Sonderfinanzverwaltungen erhoben. Die unterländische Flößkasse erscheint mit ihren Überschüssen schon unter Ernst Ludwig I. in den Kammerrechnungen. Einnahmen aus der „Neustädter Floßkasse“ werden seit 1736 erwähnt. Erträge aus dem „gemeinschaftlichen Postamt Coburg“ dagegen erscheinen erst im Rechnungsjahr 1772/73 in der Kammerrechnung.

Die steuerlichen Einnahmequellen der Kammerkasse, die sogenannten „Kammersteuern“ und die Tranksteuern, sind offensichtlich schon im Anfang des 18. Jahrhunderts nicht über die Ämter, sondern durch besondere Steuerverwaltungen erhoben worden. Allerdings ist eine genaue Untersuchung hier schwierig, weil keinerlei bezirkliche Kammer- und Tranksteuerrechnungen aus dieser Zeit überliefert sind. Für das späte 18. Jahrhundert ist dann allerdings hinreichend erwiesen, dass neben den Amtskastnereien besondere Stellen für die Erhebung

<sup>1309</sup> LHA Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg A 33 S. 1.



und Vereinnahmung dieser Steuern bestanden. Allerdings haben oft Personalunionen zwischen den Amtskastnereien und den Kammer- und Tranksteuereinnahmen bestanden. Seit dem Jahre 1800 sind wir hierüber durch die überlieferten Beamtenverzeichnisse gut unterrichtet. Das Beamtenverzeichnis von 1806 macht deutlich, dass in den Ämtern Maßfeld, Wasungen, Sand Altenstein und im Amt Sonneberg (jedoch ohne die Stadt) die Tranksteuer, in der Stadt Wasungen und im Amt Neuhaus die Kammersteuer von den Amtskastnern vereinnahmt worden ist. Die Kammersteuern der Ämter Maßfeld, Altenstein, Römhild und der Stadt Wasungen und die Tranksteuern der Ämter Römhild, Neuhaus und der Stadt Sonneberg wurden von Rechnungsrevisoren der Rechnungskommission oder von landschaftlichen Steuereinnehmern erhoben. Im Amt Salzungen zog ein besonderer landesherrlicher Beamter diese Steuern ein<sup>1310</sup>. Ein Vergleich mit dem Jahr 1826 zeigt, dass sich an dieser Einteilung nichts geändert hatte, so dass mit Recht anzunehmen ist, dass sich seit dem späten 18. Jahrhundert eine feste, wenn auch wenig übersichtliche Organisation herausgebildet hatte.

Aus diesen Darlegungen geht ohne weiteres hervor, dass die Kammerkasse ihre Einnahmen nicht unmittelbar von den Leistungspflichtigen erhob, sondern aus einer Menge von Unterkassen schöpfte. Selbst die von der Regierung ausgesprochenen Kanzleistrafen wurden vielfach über die Ämter eingezogen. Die Buchungen der Kammerkasse waren somit oft weit weniger umfangreich als die in den bedeutenden Ämtern, wenngleich sie weit größere Beträge betrafen. So sind schon rein äußerlich die Kammerrechnungen bei weitem nicht so stark wie etwa die Sonneberger Amtrechnungen. Die Amtskastnereien und alle Sonderkassen dagegen erhoben ihre Geld- und Naturalforderungen unmittelbar von jedem Pflchtigen und bestritten von den Erträgen zunächst ihre Personal- und Sachaufwendungen. Bei der Erhebung der Kammer- und Tranksteuern bedienten sich die Bezirkseinnahmer allerdings örtlicher Untereinnahmer, die diese Arbeit nebenamtlich verrichteten.

Die Überschüsse der Unterkassen wurden gegen „Quittanz“ der Kammerkasse abgeliefert, gelegentlich auch teilweise in die nächste Jahresrechnung vorgetragen oder gar gegen Zinsen verliehen. So flossen die Kammereinnahmen von unten nach oben in der Kammerkasse zusammen, ohne dass ein Finanzausgleich zwischen den einzelnen Ämtern vorgesehen und nötig war. Die unmittelbare Unterstellung der Amtskastnereien unter die Kammerkasse erfuhr nur in den Jahren 1751 bis 1768 im Oberland eine Einschränkung, als die Einnahmen aus den drei oberländischen Ämtern zunächst in der von dem Sonneberger Obereinnahmer Johann Nikolaus Rippel geführten „Oberländischen Generalkasse“ zusammenflossen und erst dann an die Kammerkasse abgeführt wurden. Die Errichtung dieser Zwischenkasse war zur Entlastung der Kammerkasse gedacht, bewährte sich aber nicht. Die Kasse wurde deshalb schon 1768 wieder aufgehoben.

Wenn wir nunmehr die innere Organisation des Rechnungswesens der altmeiningischen Kammerfinanzbehörden näher betrachten, so ergibt sich für uns zunächst die Frage, ob diese schon im 18. Jahrhundert nach einem festen Haushaltplan gearbeitet haben. Haushaltpläne aus dieser Zeit sind im Archivgut des Meininger Staatsarchivs nicht vorhanden. Allerdings setzt schon die im „Teutschen Fürstenstaat“ Seckendorfs entworfene kameralistische Buchführung und noch mehr die planmäßige Wirtschafts- und Finanzgestaltung des aufgeklärten Absolutismus einen Etat voraus. Die zeitgenössische Biographie Georgs I., von Hofkaplan Emmrich im Jahre 1804 verfasst, spricht tatsächlich schon vom „Kammerplan“<sup>1311</sup>. Hiernach wurden besonders die Ausgaben der „Handgelder“ und der Besoldungen veranschlagt. Aber

<sup>1310</sup> Haushalt- und Adreßbuch für Meiningen 1806.

<sup>1311</sup> MTB 1805 S. 192. In Weimar arbeitete die Kammer schon 1760 nach Etats. Mentz S. 109.

dennoch war das Etatwesen des Herzogtums noch recht mangelhaft und bezog sich wohl auch nicht auf alle Rechnungspositionen. Der Landmarschall von Stein, der Reorganisator des landschaftlichen Rechnungswesens, betont, dass der 1824 von der Landschaftsorganisationskommission aufgestellte landschaftliche Haushaltplan „der erste gründliche Etat in Meiningen gewesen sei“, und dass es ihm nötig erscheine, „Etatrechnungen bei allen Kassen herzustellen“<sup>1312</sup>. Für die Besoldungspositionen bestanden allerdings schon während der gemeinschaftlichen sächsischen Landesherrschaft über die Grafschaft Henneberg Besoldungsverzeichnisse, an die der Rechnungsführer bei Besoldungszahlungen gebunden war<sup>1313</sup>. Aus der meiningischen Verwaltung sind uns vorbildliche Besoldungsverzeichnisse des 18. Jahrhunderts nicht überliefert, aber aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts ist uns ein umfangreiches Besoldungsbuch erhalten, das von der Kammerkasse benutzt wurde<sup>1314</sup>. Soweit Haushaltspläne aufgestellt waren, bedurfte der Rechnungsführer offensichtlich keiner besonderen Anweisung zur Auszahlung. Dagegen hat die Kammer, gelegentlich auch der Landesherr, unmittelbar den Kammerkassenführer meist in Form eines Reskripts zur Zahlung aufgefordert, wenn die Ausgabe nicht vorgesehen oder überplanmäßig war. Solche überplanmäßigen Zahlungen waren ohne weiteres möglich, weil die Ausgaben und die Einnahmen in ihrer Gesamtsumme, nicht in den einzelnen Positionen aufeinander abgestimmt wurden. Zahlungsanweisungen an den Kammerkassenführer sind für das 18. Jahrhundert in den Sachakten als Konzepte zu hunderten erhalten, während die Urschriften mit den Belegen zur Kammerrechnung vernichtet worden sind. Aus alledem können wir ohne weiteres schließen, dass trotz vorhandener Haushaltspläne Landesfürst und Kammer bis zur Umgestaltung des meiningischen Staates 1829 - 1831 vielfach nach freiem Ermessen über die Kammereinkünfte verfügt haben.

Die Rechnungsführer haben die Einnahmen und Ausgaben zunächst in einem fortlaufend geführten Journal, dem „Manual“, eingetragen. Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigten sie aus dem Manual die Jahresrechnung, die nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert war und in der jede Position des Manuals erschien. Die Herstellung der Jahresrechnung erfolgte in zwei Arbeitsgängen, in der Anfertigung der „Conceptrechnung“ durch den Rechnungsführer und der Anfertigung der Reinschrift durch einen Schreiber. Manual und Reinschrift unterlagen der Revision. Die Reinschrift der Jahresrechnung wurde schon in der damaligen Zeit als das wertvollste Buch der Rechnungslegung angesehen. Sie wurde den Archiven einverleibt, das Manual dagegen nur als ein Hilfsmittel zur Aufstellung der Jahresrechnung angesehen und später vernichtet. Wir finden deshalb heute in den Archivbeständen des Meiningers Staatsarchivs wohl fast alle Jahresrechnungen der Kammer und Ämter aus der altmeiningischen Zeit, aber kaum ein Manual oder eine Konzeptrechnung<sup>1315</sup>.

Wenn wir nunmehr in die Betrachtung des Aufbaus und der Führung der Jahresrechnungen der meiningischen Kammerfinanzbehörden eintreten, so sei eingangs festgestellt, dass sich unsere Untersuchungen im Wesentlichen auf die Kammer- und Amtsrechnungen stützen. Die Rechnungen der Sonderkassen sind nur gelegentlich herangezogen worden. Wohl auf keinem Gebiet dieser so traditionsgebundenen Verwaltungsbürokratie hat sich die Überlieferung in so starren Formen von der Zeit Ernst des Frommen bis in die ersten Jahre der Regierung Bernhards I. erhalten wie im Rechnungswesen. Nicht nur, dass sich die Rechnungen in den

<sup>1312</sup> Caroline von Stein, Aus dem Leben meines Vaters Dietrich, Freiherrn von Stein, Frankfurt 1871 Manuskript, angeführt SVMGL 14 (1898) S. 25. Akten ThStAMgn Staatsmin., Abt. Finanzen 540.

<sup>1313</sup> ThStAMgn, GHA III 99.

<sup>1314</sup> ThStAMgn, Staatsmin., Abt. Finanzen 874.

<sup>1315</sup> Schatullrechnungen von 1766 – 1788 sowie aus dem 19. Jh. sind im ThStAMgn, Bestand Neuere Rechnungen Abt. II Hofrechnungen unter der Nr. 7 überliefert.

Jahren 1825 bis 1831 im wesentlichen kaum von denen nach dem Dreißigjährigen Krieg unterschieden, auch Rechnungspositionen wurden durch viele Jahrzehnte geschleppt, obwohl sie völlig bedeutungslos wurden und sich aus ganz naheliegenden Gründen hier weder Einnahmen noch Ausgaben ergeben konnten. Das schlimmste Beispiel ist wohl die Ausgabe-position über die Baulasten des Neustädter Amtshauses in den Sonneberger Amtsrechnungen, die hier zwecklos acht Jahrzehnte hindurch erscheint und auf die noch in anderem Zusammenhang eingegangen werden muss.

Bevor wir aber in die Materie selbst eindringen, sind noch einige Ausführungen über den Stand der Überlieferung zu machen. Er ist als durchaus gut zu bezeichnen. Die Rechnungen sind meist in den Abteilungen Ältere und Neuere Rechnungen des Thüringischen Staatsarchivs Meiningen enthalten. Von den Jahresrechnungen, die nicht nur aus finanz-, sondern auch aus behörden- und personalgeschichtlichen Gründen wertvoll sind, haben wohl die Kammerrechnungen die größte Bedeutung. Die Meininger Kammerrechnungen sind seit 1680 mit Ausnahme der Jahre 1694/95, 1746/47, 1770/71 und 1806/07 sämtlich vorhanden. Etliche Bände, die v.a. aus der Zeit um 1700 stark geschädigt waren, sind restauriert worden. Sie sind alle in Folioformat gehalten, anfangs in altem, beschriebenen Pergament, seit 1721 in grünem Pergament gebunden und 3 - 5 cm stark<sup>1316</sup>, bei den Restaurierungen wurden sie allerdings ersetzt. Anfangs tragen sie auf dem festen Außeneinband oder auf einem besonderen Titelblatt die mit Tinte geschriebene Aufschrift „Fürstlich Sachsen-Meiningische Cammerrechnung über Einnahme und Ausgabe derselben Revenuen von Michaelis .... bis dahin ....“. Gelegentlich fehlt diese Aufschrift durch Verlust des Titelblattes. Seit 1737 ist auf dem Außendeckel ein Etikett mit dem Aufdruck aufgeklebt: „Fürstlich Sachsen-Coburg-Meiningische Cammerrechnung über Einnahme und Ausgabe derselben Revenuen von Michaelis .... bis dahin ....“ Das Wort „Cammerrechnung“ erscheint in Rotdruck, alle übrigen Worte in Schwarzdruck. Nur die jeweiligen Jahreszahlen sind mit Tinte geschrieben. Die Zahlen auf dem Buchrücken der chronologisch in die Regale eingeordneten Rechnungsbände stammen aus späterer Zeit und geben das Rechnungsjahr an.

Die Kammerrechnung wurde vom Rentmeister oder dem Schreiber der Kammerkasse geführt. Von Kammerschreiber Tobias Georg Ferge stammen die Kammerrechnungen bis 1703/04. Es schließen sich dann, mit Sicherheit feststellbar, die von Rentschreiber Just Friedrich Fleischmann geführten Jahrgänge 1706/07 bis 1710/11 an. Sein Nachfolger, Kammerschreiber Johann Georg Ritz, hat die Kammerrechnungen von 1711/12 bis 1717/18 verfasst. Dann folgt nochmals Fleischmann mit den Jahrgängen 1718/19 und 1719/20. Seit 1720 wurden die Kammerrechnungen durch fast drei bewegte Jahrzehnte von dem Rentschreiber und späteren Kammerobereinnehmer Johann von Hagen „untertänigst geführt“. Als Hagen bei Regierungsantritt Anton Ulrichs 1746 ins Kammerkolleg aufstieg, übernahm der Kammerschreiber Johann Henning Fleischmann bis zum Jahrgang 1771/72 die Aufstellung der Kammerrechnungen. In den darauffolgenden beiden Jahrzehnten lag die Rechnungsführung in den Händen des Kammerschreibers und späteren Kammerobereinnehmers Johann Wolfgang Steiner und schließlich seit dem Jahrgang 1792/93 bei dem Kammerschreiber und späteren Kammerobereinnehmer Johann Georg Kremmer. Seit dem Jahrgang 1821/22 führte schließlich der Kammerobereinnehmer Johann Michael Lipfert die Kammerrechnung. Nicht immer wird der Rechnungsführer in der Rechnung selbst genannt. Er muss vielmehr besonders in der Mitte des 18. Jahrhunderts aus den Akten festgestellt werden.

<sup>1316</sup> Für das Binden der Kammerrechnung „in grünes Pergament“ zahlte 1822 die Obereinnahme 1 fl rh 30 Xr.

Die Rechnungen der altmeiningischen Ämter sind fast ausnahmslos auf uns gekommen. Sie befinden sich zum allergrößten Teil im Staatsarchiv Meiningen. Die Reihe der Maßfelder Amtsrechnungen beginnt mit dem Jahr 1456, ist im 15. Jahrhundert allerdings sehr lückenhaft erhalten und weist auch im 16. Jahrhundert noch erhebliche Mängel auf. Für die herzogliche Zeit sind aber alle Jahrgänge bis auf 1697 bis 1702 überliefert. Die älteste erhaltene Meininger Amtsrechnung stammt aus dem Jahre 1487, die nächste von 1642/43. Im 16. Jahrhundert sind sie aber noch sehr lückenhaft, in herzoglicher Zeit fehlen die Jahrgänge 1696 bis 1702. Frühzeitig beginnen auch die Sander Amtsrechnungen im Jahre 1457. Im 15. und frühem 16. Jahrhundert fehlen einzelne Jahrgänge, doch sind sie für die herzogliche Zeit geschlossen auf uns gekommen. Die Rechnungen des Amtes Wasungen beginnen 1522, sind anfangs lückenhaft, auch in der herzoglichen Zeit fehlen die Jahrgänge 1679/80, 1682/83 und 1696 bis 1702. Die Rechnungen des Amtes Frauenbreitungen sind uns ab 1560 überliefert. Es fehlen in herzoglicher Zeit die Jahrgänge 1679/80 und 1696 bis 1702. Im Amt Salzungen ist die erste Rechnung des sächsischen Anteils von 1551, des hennebergischen Anteils von 1556, des Klosteramts Allendorf von 1540 erhalten. In der meiningischen Zeit, in der die Finanzverwaltungen des Amtes längst nur noch eine Rechnung aufstellten, fehlen die Jahrgänge 1696 bis 1702. Es ist ganz augenfällig, dass in fast allen unterländischen Ämtern die Jahresrechnungen um 1700 nicht mehr vorhanden sind, ein Umstand, der nur darauf zurückzuführen sein kann, dass sie bei einer Revision verloren gegangen sind. Im Amt Altenstein begegnen wir erst seit der Übernahme durch Sachsen-Meiningen 1722 eigentlichen Amtsrechnungen. Die oberländischen Amtsrechnungen beginnen vielfach erst im 17. und 18. Jahrhundert. Die älteste Sonneberger Amtsrechnung stammt von 1540. Sie sind allerdings für das 16. Jahrhundert noch sehr lückenhaft. Sie befinden sich allerdings für die Zeit bis 1653/54, der „letzten Rechnung sub rubro Amts Sonneberg“ im Staatsarchiv Coburg<sup>1317</sup>. Mit dem Jahrgang 1654/55 beginnen dann die ebenfalls in Coburg aufbewahrten „Rechnungen sub rubro Amts Neustadt“, die allerdings „nichts als die objects des Amts Sonneberg“ enthalten<sup>1318</sup>. Die „Rechnungen des Amts Neustadt“, in Wirklichkeit des Sonneberger Teils, werden ab 1659 in den Beständen des Staatsarchivs Meiningen fortgesetzt, eine einzelne von 1623/24 ist ebenfalls dort<sup>1319</sup>. Es fehlen die Jahrgänge 1682 - 1740. Die Schalkauer Amtsrechnung beginnt 1679, es fehlt der Jahrgang 1721/22. Die Neuhäuser Amtsrechnung ist erst seit 1728 überliefert, wobei die Jahrgänge von 1730 bis 1738 verschollen sind. Auch diese Rechnungen befinden sich jetzt im Staatsarchiv Meiningen. Ältere Rechnungen von Schalkau und Neuhaus sind bis jetzt in thüringischen Archiven nicht auffindbar gewesen. Die Rauensteiner Mannlehnrechnungen sind ab 1763, die Rauensteiner Eigentumsrechnungen ab 1777 vorhanden. Von der Oberländischen Generalrechnung sind zwischen 1751 und 1768 bis auf einen alle Jahrgänge auf uns gekommen. Römhilder Amtsrechnungen sind im Meininger Archiv in einzelnen Exemplaren ab 1615/16, durchgehend aber erst ab 1730/31 vorhanden. Auch eine größere Anzahl von Kammergutsrechnungen sind vorhanden: Kätzerode (Amalienruhe) 1748 - 1764, 1798 - 1827, Henneberg 1612 - 1789 (lückenhaft), Liebenstein 1681 - 1690 (lückenhaft), Dreißigacker 1785 - 1827, Thurmgut 1793 - 1827, Walldorf 1808 - 1827, Helba 1811 - 1827, Meierei bei Meiningen 1796 - 1824, Fasanerie bei Henneberg 1791 - 1827, Englischer Garten 1796 - 1824. Sie befinden sich im Thüringischen Staatsarchiv Meiningen. Im Staatsarchiv Coburg sind die Callenberger Rechnungen 1788 - 1836 erhalten<sup>1320</sup>,

<sup>1317</sup> StA Coburg F 15418 - 15488.

<sup>1318</sup> StA Coburg F 15488.

<sup>1319</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Amt Sonneberg.

<sup>1320</sup> StA Coburg, Rechnungsarchiv. Die Kammergutsrechnungen von Dreißigacker vor 1785 sind verschollen. Sie befinden sich auch nicht im ThStA Gotha.

Von den übrigen der Kammerkasse unterstellten Sonderkassen sind die Rechnungen des Meininger Zoll- und Geleitsamtes ab 1717 mit Ausnahme der Jahrgänge 1776/77 und 1796/97, die Salzunger Salzrechnungen ab 1725 mit Ausnahme des Jahrganges 1787/88 erhalten. Die unterländischen Chausseekasserechnungen laufen vom 1. August 1783 bis 1831, es fehlen die Jahrgänge 1792/93 und 1805/06. Die oberländischen Chausseebaurechnungen sind am 1. August 1804 eröffnet worden und lückenlos bis 1827 erhalten. Die Rechnungen der Meininger Baukasse sind ab 1. April 1793 mit Ausnahme des Jahrgangs 1811/12 erhalten. Von der Altensteiner Baukasse sind die Rechnungen von 1798 bis 1830, von der Liebensteiner Baukasse von 1800 bis 1811 auf uns gekommen. Die Rechnungen der Ritterschaftlichen Steuerkasse sind ab 1808 sämtlich erhalten. Von der Meininger Zuchthauskasse sind die Rechnungen von 1777 bis 1799 lückenhaft überliefert, fehlen dann, da das Zuchthaus aufgelöst wurde bis 1808, sind aber von 1808 bis 1812 wieder überliefert. Die Maßfelder Zuchthausrechnungen beginnen am 17. Juli 1813. Sehr mangelhaft ist die Überlieferung der Schatullrechnungen. Die erste stammt aus dem Jahre 1766. Weitere Schatullrechnungen sind aus der Zeit um 1780 vorhanden. Seit 1782 beginnen dann die Hofrechnungen, die allerdings bis weit ins 19. Jahrhundert nur sporadisch überliefert sind. Postrechnungen sind für die Jahre 1806/07 auf uns gekommen, Marstallrechnungen für 1705/06, 1781/82 und ab 1805/06. In den Jahren 1809 bis 1823 wurde eine gemeinsame Marstall- und Postrechnung geführt. Die Rechnungen einer großen Reihe von Sonderkassen sind verloren gegangen, ihr Bestehen ist somit nur aus der Kammerrechnung feststellbar, an die sie ihre Überschüsse abführten oder von der sie gespeist wurden. Wir haben sie bereits eingangs aufgezählt.

Bei der Fülle dieses Materials und den in die Tausende gehenden Einzelrechnungen können wir einen tiefen Einblick in die Buchführung der Kammerfinanzbehörden werfen. Das Lehrbuch des Rechnungswesens der Gothaer Finanzbehörden hat Veit Ludwig von Seckendorf, der Kammer- und Geheime Rat Ernsts des Frommen und einer der bedeutendsten deutschen Kameralisten, in seinem 1656 erschienenen „Teutschen Fürstenstaat“ geschrieben. Einschlägig ist hier das Kapitel „Bestellung der fürstlichen Cammer“<sup>1321</sup>. Seine Ausführungen fanden ihren gesetzlichen Niederschlag in der Gothaer Kammerordnung vom 7. Mai 1666, deren wörtliche Rezeption Bernhard I. für Meiningen 1703 ausdrücklich befahl<sup>1322</sup>. Sie hat das meiningische Rechnungswesen bis in die Zeit Bernhards II. in allen Einzelheiten beherrscht. Mit Recht hat man die von Seckendorf empfohlene Buchführung kameralistisch genannt<sup>1323</sup>. Ihr Wesen lag darin, die angeordneten und vollzogenen Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen. Einnahmen und Ausgaben bildeten daher die beiden großen Abteilungen der Jahresrechnung. Beide wurden in ihrer Gesamtheit ermittelt, ohne dass das Saldo in den einzelnen Positionen interessierte. Wichtig war vor allem das Gegenüberstellen des Soll und des Ist in beiden Abteilungen. Die kameralistische Buchführung setzt somit einen Haushaltsplan voraus<sup>1324</sup>. Die Kammerordnung von 1666 gibt dann nähere Vorschriften für den Aufbau der Rechnungen<sup>1325</sup>. Einnahmen und Ausgaben sind hier ebenfalls zunächst in ihrer Gesamtheit festzustellen und dann der Saldo zu ziehen. Dabei waren genaue Einzelheiten über die Einnahme- und Ausgabepositionen festgehalten. Bei den Einnahmen sollten zunächst die Erträge aus Kammergütern und Ämtern, also die Einnahmen aus der Grundherrschaft, dann die Land- und Tranksteuer erscheinen. Bei den Ausgaben waren an erster Stelle die Handgelder des Landesherrn, dann die Dienerbesoldungen und schließlich die vielen anderen Posten

<sup>1321</sup> Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat III. Teil cap IV.

<sup>1322</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. Finanzen 1334.

<sup>1323</sup> Kurt Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten Jena 1914 S. 357.

<sup>1324</sup> Adler in Handbuch der Staatswissenschaften Band III S. 255-256.

<sup>1325</sup> KamO 1666 cap XIX § 6.

vorgesehen. Seckendorf forderte, dass die Kammerrechnung „nichts anderes ist, als die summarische und hauptsächlichliche Beschreibung aller Einnahme und Ausgabe im ganzen Land“<sup>1326</sup>.

Es gilt nun zu untersuchen, inwieweit diese Theorien und gesetzlichen Vorschriften im Meininger Herzogtum verwirklicht worden sind. Wir stellten zunächst überall den Grundsatz der völligen Trennung von Einnahme und Ausgabe fest. Alle Rechnungen zerfallen in diese beiden Hauptabteilungen. Zuerst ist die Einnahme auf oft mehr als 50 Blättern aufgezeichnet, am Schluss werden die Einzelpositionen zur „Summa Summarum aller Einnahme“ zusammengezogen. Dann folgen in gleicher Weise die Ausgaben, am Schluss die „Summa Summarum aller Ausgabe“. Schließlich wird der Saldo zwischen Einnahme und Ausgabe gezogen. Im 18. Jahrhundert finden wir allerdings nirgends in den Rechnungen die Gegenüberstellung von Soll und Ist. Es sind lediglich die tatsächlich vereinnahmten und verausgabten Beträge aufgezeichnet. Schon die Kammerordnung von 1666 sah übrigens in diesem Punkt die Methode nicht vor. Erst zu Beginn der Regierung Bernhards II. finden wir in den Amtsrechnungen bei den Einnahmen eine Gegenüberstellung von Etat des Vorjahres, Etat des laufenden Jahres und vollzogenen Einnahmen. Die Kammerrechnung aber folgt diesem Beispiel nicht.

Betrachten wir die Einnahmepositionen der Amtsrechnungen, so beginnen sie mit dem „jüngsten Rechnungsrest“, dem Überschuss des Vorjahres. Dann folgen die aufgenommenen Kredite. Dann erst beginnen die eigentlichen Erträge mit den Einnahmen aus der Grundherrschaft: Erbzinsen, Getreideertrag, Zehntpacht, Frongelder, Wald-, Jagd-, Teich- und Fischwassernutzungen, schließlich bäuerliche und bürgerliche Abgaben wie Handlohn, Lehngelder, Abzugs- und Einzugsgeld, Handwerksgelder und endlich die Amtsstrafen und Waldbußen. Die Einnahme schließt mit der Position „Ins gemein“, in der alle die Ausgaben untergebracht worden sind, die nicht in die Sachpositionen verbucht werden konnten<sup>1327</sup>. Der Aufbau im Einzelnen ist in den Amtsrechnungen sehr unsystematisch und erst 1821 in ein festes Schema gebracht worden. Jede Einnahmeposition wurde in sich abgeschlossen. Bemerkenswert ist, dass alle Einzelbuchungen, die im Manual chronologisch erscheinen, in der Rechnung unter sachlichen Gesichtspunkten aufgegliedert und Daten der Einnahme und Ausgabe dabei nicht verzeichnet worden sind.

Die Ausgabepositionen in den Amtsrechnungen werden stets mit „Zinsen von erborgten Capitalien“ eröffnet. Dann folgen „Dienerbesoldung“ und weitere persönliche Lasten wie „Zehrung“ und „Botenlohn“, schließlich kommen die sachlichen Kosten: Bürobedarf, Schreibgebühren, Baukosten, Unterhaltung, Gerichtsgebühren. Am Schluss steht auch hier die Position „Ins gemein“. Schließlich werden die Ausgaben den Einnahmen gegenübergestellt und der Saldo gezogen. Vielfach ist der Saldo unterteilt in Abführungen an die Kammerkasse und Vortrag auf das nächste Rechnungsjahr. In den Amtsrechnungen schließt sich an die Geldrechnung die Naturalrechnung an. Die Erträge sind hier nicht in Geld umgerechnet, sondern in Stück oder Maßeinheit angegeben. Oftmals ist der Amtsrechnung endlich noch das „Amtsinventar“, die Einrichtung des Amtsgeschäftszimmers angefügt.

<sup>1326</sup> Seckendorf III. Teil cap IV.

<sup>1327</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Amt Neuhaus 1760/61 Bl. 25: „Einnahme Geld Insgemein: 3 gr 6 pfg für 3 Rindszungen laut Attestat des Metzgerhandwerks“, ebenda Kammer Meiningen 1788/89 Bl. 134: „Ausgabe Geld Insgemein: 200 Rtlr Zuschuß zum Bau eines neuen Gradierhauses bei der herzoglichen Probsteinappe zu Salzungen“, ebenda Kammer Meiningen 1822/23 Bl. 377: „Ausgabe Geld Insgemein: 1 fl rh 42 xr dem Valtin Supp für Gift zu Vertreibung der Mäuse auf der herzoglichen Kupfersammlung und Cammercanzlei“.

Einen viel reichhaltigeren Aufbau zeigen die Kammerrechnungen. In ihnen spiegelt sich die Besitzgeschichte des Meininger Herzogtums wider. Im grundsätzlichen Aufbau stimmen sie mit den Amtsrechnungen überein. Die Einnahmen beginnen auch hier mit der Position „Vorrat“ oder „Voriger Jahresrest“. Dann folgen die Positionen „Erborgte Capitalien, Cautionen und Vorschüsse“ und „abgetragene Zinsen von den Cammercapietäten“, in denen sich die Finanzoperationen der Kammer widerspiegeln. Es folgen die Positionen „Verkaufte Güter und Zinsen“ und „Landschaftsbewilligungen“. Dann begannen die eigentlichen Kammereinnahmen. Unter der Regierung Bernhards I. erschienen in den Kammerrechnungen jetzt die Ämter, beginnend mit Meiningen und endigend mit Salzungen mit ihren Einnahmen aus der herzoglichen Grundherrschaft und den Kammer- und Tranksteuern<sup>1328</sup>. In der Kammerrechnung von 1701/02 wurden erstmals den Einnahmen aus den unterländischen Ämtern die Erträge aus der Coburger Kammer vorangestellt. Ihnen folgen seit 1710 die Einnahmen aus der Römhilder und seit 1713 aus der Eisenberger Renterei. Nach Beendigung des Sukzessionsstreites traten 1735 an Stelle der Erträge aus der Coburger Kammer die aus den drei oberländischen Ämtern Sonneberg, Schalkau und Neuhaus, allerdings in den Jahren 1751 bis 1768 zusammengefasst als Einnahmen aus der oberländischen Generalrechnung. Sie enthalten die Einnahmen aus Grundherrschaft, Ordinar- und Tranksteuern. Ihnen schließt sich dann zunächst das Amt Römhild an. Nunmehr folgen eine Reihe Einnahmepositionen aus dem Bereich der Regalien wie Bergwerks- und Münzeinkünfte. Dann erscheinen erst die unterländischen Ämter. Allerdings war auch hier eine wesentliche Änderung eingetreten. Die Einnahmen aus Kammer- und Tranksteuern waren schon unter Bernhard I. in besonderen Positionen den Erträgen der Grundherrschaft vorangestellt. Diese Gruppe beginnt jetzt mit der Position „Tranksteuern aus dem Meiningschen Unterland“. Hier sind die Tranksteuern der Ämter Salzungen und Altenstein verbucht und zwar jeweils zu den drei Terminen Luciae, Quasimodogeniti und Cruxis. Dann folgen die Kammersteuern sämtlicher unterländischer Ämter, untergliedert in die vier Termine Luciae, Reminscere, Trinitatis und Crucis und innerhalb dieser Termine aufgeschlüsselt nach den Ämtern. Daran schließt sich die Position, auf der die Einnahme der Akzise und Extrasteuern des Amtes Sand verbucht worden sind. Erst dann folgen die Einnahmen aus der Grundherrschaft, bei den ehemals hennebergischen Ämtern vermischt mit Steuererträgen. Die Aufgliederung geschieht hier nach Ämtern, denen sich die Kammergüter anschließen. Bei den Kammergütern fehlen stets die des Oberlandes mit Ausnahme von Callenberg und Gauerstadt und die des Amtes Altenstein, die über die Amtskastnerei abrechneten. Zwischen den eigentlichen Kammergütern und den Schatullgütern wurde vielfach dabei noch nicht unterschieden.

Im Rechnungsjahr 1772/73 trat dann in diesen Rechnungspositionen eine Änderung ein. Jetzt erschienen zuerst die Tranksteuereinnahme des Unterlandes, dann die Kammersteuer des Unterlandes und schließlich die Akzisen und Extrasteuereinnahmen des Amtes Sand, dann erst die Erträge der oberländischen Ämter, in sich gegliedert in Amtsgefälle, „ordinären Steuern“ und Tranksteuern. Die einzelnen Ämter begannen mit Sonneberg, dann schob sich die Position „Einnahme Geld aus dem herzoglichen Geleitsamt Sonneberg“, also aus Regalien ein. Es folgen nunmehr die Erträge aus dem Amt Neuhaus, dann aus der Neuhäuser Landschaftskasse, schließlich aus dem Amt Schalkau, wobei hier auch die Extrasteuern enthalten sind aus der „Rauensteiner Gerichtsadministration“ und dem „Rauensteiner Eigentum“. Dann kamen die Einnahmeposition aus dem Amt Römhild, eingeteilt in Amtsge-

<sup>1328</sup> Einen ähnlichen Aufbau wiesen übrigens schon die Jahresrechnungen der hennebergischen Renterei in Schleusingen im 17. Jahrhundert auf. Sie verfügten allerdings nicht über Positionen zur Kreditaufnahme und Kapitalverleihung. An der Spitze standen hier die Einnahmen aus den Ämtern und Domänengütern mit ihren Erträgen aus der Grundherrschaft, dann folgten die Bergwerks- und Jagdeinnahmen. LHA Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg A 33 S. 1.

fälle, Ordinar- und Tranksteuer. Erst jetzt reihen sich die Erträge der unterländischen Ämter aus der Grundherrschaft an. Schließlich folgen das Meininger Zoll- und Geleitsamt und endlich die Kammergüter. Wie wir sehen, hat sich der Aufbau der Kammerrechnung gerade in diesen Positionen mehrfach geändert und zeigt den ganzen Wirrwarr des damaligen Kassen- und Rechnungswesens.

Der letzte Teil der Einnahmen ist noch unsystematischer gegliedert. Er bestand aus Einnahmepositionen der Regalieneträge, vermischt mit Einkünften der Hofstellen und Kanzleistrafen. Die bedeutsamsten Positionen sind hier die Erträge des Salzunger Salzwerkes, der Flößkasse und des Postamtes Coburg, das als gesonderte Position der Kammerrechnung erstmals 1773 auftritt.

Im Rechnungsjahr 1822 wurde dann endlich eine übersichtliche Gliederung der Einnahmepositionen der Kammerrechnung hergestellt. Offensichtlich hängt diese Umstellung mit der Übernahme der Kammerkassenverwaltung durch Obereinnehmer Johann Michael Lipfert zusammen. An der Spitze stand weiterhin begreiflicherweise der Überschuss des Vorjahres, dann folgen die Kammer- bzw. Ordinarsteuern aller Ämter, dann die Extrasteuern der Ämter Sand, Schalkau und der ehemals reichsritterschaftlichen Dörfer, schließlich die Tranksteuer aller Ämter. Es reiht sich dann die zweite Abteilung mit den Erträgen aus Zoll und Geleit, Münze, Post, Salzwerk und Jagd an. Die dritte Abteilung enthält die Einnahmen aus den Ämtern und Kammergütern und ist in zwei Unterabteilungen gegliedert, in die Einnahmen aus den Ämtern und aus dem „Allodium“. Zum Allodium gehörten das Amt Altenstein, das Gericht Liebenstein und sämtliche Kammergüter. Die vierte Abteilung enthält die Einnahmen aus Brauhaus, Fruchtboden und Fideikommissbesitz, die fünfte Abteilung bilden schließlich die aufgenommenen Kapitalien und die eingehenden Zinsen. Die Einnahmepositionen der Kammerrechnung sind somit klar gegliedert. Es folgen aufeinander die Einnahmen aus Steuern, Regalien, Grundherrschaft, Hofverwaltung und Kapitalaufnahme und -ertrag.

Reichhaltig sind auch die Ausgabepositionen der Kammerrechnungen. Sie decken sich sachlich in keiner Weise mit den Einnahmepositionen. Zu Beginn stehen hier die „fürstlichen Handgelder“, vielfach unterteilt in Handgelder für den Herzog, seine Gemahlin, Brüder und Kinder und die der Herzogin-Mutter. Es folgen dann die Positionen „Eheausstattungen, Hochzeiten, Begräbnisse“ und „Verehrungen“. Dann erscheinen die Ausgaben für „Kramwaren“ und Handwerkerarbeiten. Nach diesen Aufwendungen für die herzogliche Familie kommen die reich gegliederten Positionen für die Besoldung der Beamten der Zentral- und Hofverwaltung, seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts aufgegliedert nach den Landeskolegien und Hofstellen. Sachlich eng verbunden damit ist die Position „Dienerzehrung und -auslösung“, die die Diätenausgaben enthält. Nunmehr reiht sich eine große Zahl von Ausgabepositionen an, die meist sachliche Kosten der Zentralverwaltung und Hofhaltung aufweisen, aber auch mit Personalaufwendungen vermischt sind. Sie sind ziemlich wahllos angeordnet und können hier nicht namentlich genannt werden. Sie reichen von den Postgeldern bis zu den Marstallkosten, von den Beiträgen zur Erhaltung der Universität Jena bis zur Bezahlung der Kunstmaler und den Ausgaben der Bettmeisterei. Am Schluss erscheint auch hier die Position „Insgemein“. Aufs Ganze gesehen, war die Gliederung der Ausgaben unübersichtlicher als die der Einnahmen und hat nicht deren vielfache Veränderungen erfahren.

Nach Fertigstellung der Jahresrechnung hatte der Rechnungsführer unter Beachtung des jeweils geltenden Positionsschemas aus den Endzahlen der Einzelpositionen den „Summarischen Extract“ zu erarbeiten, Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen und den Endsaldo zu ziehen. Der „Summarische Extract“ liegt jeder Jahresrechnung bei, gelegentlich ist er



der Rechnung vorangeheftet. Seit etwa 1820 benutzen alle Ämter hierzu besondere Vordrucke. Bei dieser kameralistischen Buchführung war keineswegs der Umfang des Gesamtvermögens ersichtlich, noch die Höhe der Gesamtverbindlichkeiten ohne weiteres feststellbar. Die Rechnungen geben nur die vorgenommenen Einnahmen und Ausgaben wieder. Aufgenommene Kredite wurden einfach als Einnahmen, Zinszahlungen als Ausgaben gebucht. Bei einer solchen Buchführung war eine geregelte Schuldenverwaltung nicht immer leicht. In der Kammerordnung von 1666, die unter der geordneten Regierung Ernsts des Frommen erlassen worden war, kam die Schuldenwirtschaft sehr knapp davon. Es wurde hier lediglich mit Genugtuung festgestellt, dass die „zugefallene schwere Schuldenlast“ nahezu abgetragen und demnächst ganz getilgt werden soll<sup>1329</sup>. Dieser Mangel einer eingehenden Regelung hat später offenbar zu einer rechten Unordnung in der Schuldenverwaltung geführt, die erst der aufgeklärte Absolutismus zu überwinden versuchte.

Die Rechnungen sind fast sämtlich blattweise durchnummeriert, sowie in Kanzleischrift geschrieben. Am oberen Rand der Seite erscheint stets die Überschrift: „Einnahme Geld“ und „Ausgabe Geld“ mit Angabe der jeweiligen Position, in den Amtsrechnungen auch „Einnahme Korn“, „Einnahme Hafer“ und ähnliches. Auf den Seiten erscheint links der Betrag mit der für die Rechnung geltenden Währung, rechts der dazugehörige Text. Dieser ist nicht in Stichworten, sondern ausführlich gehalten<sup>1330</sup>. Beide Abteilungen sind weniger in den Amtsrechnungen, meist aber in der Kammerrechnung durch einen die ganze Seite durchziehenden vertikalen Strich getrennt. In den Rechnungen erscheint dann ganz rechts, später vom Text durch einen zweiten vertikalen Strich getrennt, die Quittungsnummer. Aus ihrer Reihenfolge ist ohne weiteres zu schließen, dass die Belege nicht nach dem Manual, sondern nach der Jahresrechnung geordnet der Revision vorgelegt worden sind. Zu jeder Kammerrechnung gehörten mehrere Bände Belege, die allerdings nicht mehr erhalten sind<sup>1331</sup>. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ist die Zahl der Belege und Bände meist auch auf dem Etikett der Vorderseite des Einbanddeckels vermerkt. Im Text ist vielfach noch eine Untergliederung des Betrages vorgenommen worden, wobei allerdings nie die Summe in Zahlen, sondern nur die Notiz „ut supra“ (wie oben in der Betragsspalte angegeben) erscheint. Der Rechnungsbetrag jeder Seite wurde unten als „Latus“ (= Seite) zusammengezogen und erscheint auf der nächsten Seite als „Transport“ (= Übertrag) Doch wird dies Verfahren nicht immer durchgeführt, es werden vielmehr gelegentlich am Schluss der Einzelposition die „Latus“ nochmals aufgeführt, zusammengezogen und die „Summa“ festgestellt.

<sup>1329</sup> KamO 1666 cap XV.

<sup>1330</sup> Einige Beispiele: ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1758/59 Bl. 13: „Einnahme Geld aus dem Amt Wasungen: 1546 Rtlr 4 gr 8 pfg. Amtsgefälle von Michaelis 1758 bis dahin 1759 hat der Herr Rentcommissarius Sachs und deßen hinterlaßene Frau Wittib vergnügt und angerechnet“, Kammer Meiningen 1802/03 Bl. 51: „Ausgabe Geld an gnädigsten Erlaß und Verehrung: 33 Rtlr, 9 gr dem Herrn Rechnungsrevisor Köhler als Douceur wegen Untersuchung und Beitreibung der Reste in der Stadt und Amt Meiningen und Maßfeld besage abschriftlichen Rescript und Verordnung sub Nris 463A464 und Quittung Nro 465 „, Ältere Rechnungen, Amt Neuhaus 1760/61: „Ausgabe Geld an Baukosten auf die zwei Städel: 1 fl für 3 Tage Arbeit an dem Ziegenstadel a 5 Batzen hat der Ziegeldeckermeister August Melchior Knapp allhier bezahlt erhalten bei Ausbeßerung des Daches dem 11., 12. et 13ten Junii 1761 laut Quittung de 15ten dict. Nro 87“.

<sup>1331</sup> Zahl der Quittungen der Kammerrechnungen: 1759: 1813 Belege, 1803: 3213 Belege (= 11 Bände), 1823 4321 Belege (= 11 Bde.) Aufschriften auf dem Etikett: „mit XI Band Belegen von No 1 bis incl(usive) 4321“.

1799/1800

21.

### Ginnatme Vere.

aus Herzogem Ante Halsungen.

10080/14

15. wulke von dem Danna Amt - Commissair Pahl, drey  
beym Einbringen und Grundbesitz der Religion durch  
ligt worden sind, unnt.

Anno 1799.

- zum Quartal Trinitatis.
- 1802, 21. 7<sup>te</sup> zum Quartal Trinitatis.
- 1833, 4. 10<sup>te</sup> zum Quartal Lucia.

Anno 1800

- 1062, 12. 11. zum Quartal Reminiscere
- 5201, 22. 8<sup>te</sup> zum Aufhebung - Fest.

ut supra, in dem Sammt - Manual  
fol. 23. 6. und sonst.  
Mit der Amtsbuch: d. d. fol. 83. gleich

### Ginnatme Vere an Feermings - Fest eben daber

Vacat, bey dem Sammt - Manual  
fol. 24. vid. Amtsbuch fol. 106<sup>b</sup>

Seite aus der Meininger Kammerrechnung 1800  
(ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1799/1800 Bl. 21)



31.

Ausgabe Geld an Bau-Kosten.

Item auf das Amt = Gaus.

33. 10. gr. 10. gr. Transport.

1. 7. gr. — " oder 1. 5. bez. — " für 4. Tage Arbeit, bey Zu-  
riffung eines Camin = Wirtin und Aulungszu zu-  
Aufstellung mehreuer Sten d. Oren, dem Meistern  
Meister Johann Madern in Oberland bezalt, ad 19.  
20. 21. et 22. ten April. 1763. bez. 5. bez. gerichtet,  
laut Quittung de 15. ten Dicti, N. = 70.

Nota. Die 3. 5. bez. — " für die von bezalteten  
Meister Hans Madern hergegebene Wirtin zu  
obigen Camin, welche dort in der eingewickelten  
Quittung enthalten ist, befindet sich in der  
39. b unter dem Bau = Materialien in  
Ausgabe.

1. 4. gr. 2. 2. gr. dem Gausen Meister Johann Christian Finck zu  
Oberland bezalt, für Aufbringung eines offeneren  
ten ger. Oren, den 22. et 23. ten April. 1763, in  
der zugleich mit angewandeten Eulst und Rixen =  
Oren, laut Quittung de 4. ten Julii d. a. N. = 71.

O. 7. — — " für eine neue Kofen in dem Gerat = Oren, welche  
Stell der alten nachgebrachten löfnerigen, die aus,  
Einf. worden, und supra fol. 25. in Guld = Einlehn  
enthalten ist, d. angestrichen werden müssen, am  
Gericht N. 11. saltend, a 3. bez. gerichtet, nach

ad Inrent: vorzüglichen Moderation, dem Kofenmeister  
Kriab Pflanzmann in Comburg bezalt, laut  
Quittung de 26. ten Julii 1763. N. = 72.

Nota. Diese Kofen, ist unter fol. 25. in  
dem Inventario eingetragen.

42. 7. gr. — 2. gr. Catas.

Das Rechnungsjahr lief bei allen Rechnungen der meiningischen Kammerfinanzbehörden zunächst vom 29. September bis 28. September des folgenden Jahres. Es deckte sich somit nicht mit dem Kalenderjahr. Es bedurfte einer langen Entwicklung, bis es dahin kam. Die Kammerordnung von 1666 schrieb vor, dass am Michaelistag (29. September) die Jahresrechnung beginnen und „den Abend vor Michaelis“ zu schließen sei<sup>1332</sup>. Bei der Kammerrechnung wurde dieser Brauch bis 1776 beibehalten. Nach einem Rumpfrechnungsjahr vom 29. September 1776 bis 31. März 1777 ging die Kammer zu Rechnungsjahren vom 1. April bis 31. März über. Erst im Jahre 1866 wurde das Kalenderjahr auch für das meiningische Rechnungswesen maßgebend<sup>1333</sup>. Die Ämter folgten im Allgemeinen der Kammerrechnung. Dagegen führten die unterländische Landschaftskasse und einige der landschaftlichen Spezialkassen ihre Rechnungen schon im 18. Jahrhundert nach dem Kalenderjahr<sup>1334</sup>. Durch Landtagsbeschluss vom 21. Dezember 1824 begann die Landschaft ab 1825 ihr Rechnungsjahr wie die Kammerfinanzbehörden am 1. April<sup>1335</sup>. Die oberländischen Landschaftsrechnungen dagegen sind bis 1820 von Michaelis bis Michaelis geführt, schlossen sich dann ab 1. Januar 1821 nach Art der Meininger Landschaftsrechnung dem Kalenderjahr an und folgten ihr 1825 mit dem Übergang zum Rechnungsjahr, das am 1. April begann.

Die Kammerrechnung wurde ursprünglich wie die Amtsrechnungen in fränkischer Guldenwährung geführt. Aber schon im Rechnungsjahr 1684/85 ging die Meininger Kammer nach Gothaer Vorbild zur Reichstalerwährung über, die bis 1813 beibehalten wurde. Mit dem Rechnungsjahr 1813/14 wurde schließlich die rheinische Guldenwährung eingeführt, die im Herzogtum bis zum Übergang zur Reichsmark 1875 allgemeine Gültigkeit hatte. Die Ämter dagegen und viele der Sonderkassen behielten bis zum Jahre 1813 die fränkische Guldenwährung bei und gingen dann gemeinsam mit der Kammerkasse zur rheinischen Guldenwährung über<sup>1336</sup>. Eine Ausnahme bildete nur das Amt Altenstein, das 1722 bis 1813 die Reichstalerwährung in seinen Rechnungen benutzte. Im Gegensatz hierzu behielt die meiningische Landschaft die Reichstalerwährung bis 1824 bei. Die Neuhäuser Landschaftskasse ging 1813/14 von fränkischer auf rheinische Guldenwährung über<sup>1337</sup>.

Wir werfen zum Abschluss noch einen Blick auf die Revisionstätigkeit der Kammer. Schon die Kammerordnung von 1666 enthielt hierüber eingehende Vorschriften. Vier Wochen nach Michaelis mussten die Amtsrechnungen bei Vermeidung einer Strafe von 20 fl für den Rechnungsführer bei der Renterei zur Prüfung vorgelegt werden. Die „Examination“ hatte dort sofort nach Eintreffen zu beginnen<sup>1338</sup>. Die „Defekten“ waren ebenfalls sogleich den Rechnungsführern zur Berichtigung mitzuteilen. Nach der Kammerordnung waren Kammerräte und Rentmeister als Rechnungsprüfer tätig.

Unter der Regierung Ernst Ludwigs I. wurden die ersten Spezialbeamten für die Rechnungsprüfung eingestellt. Im Jahr 1709 wird erstmals ein „Rechnungsexaminator“ bei der Renterei genannt. Schließlich wurde 1740 der Rechnungsprüfungsdienst erweitert, als neben dem

<sup>1332</sup> KamO 1666 cap XVI § 7.

<sup>1333</sup> Costabell S. 10.

<sup>1334</sup> Die hennebergischen Landschaftsrechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts richten sich übrigens bereits nach dem Kalenderjahr in: GHA III, Kapitel Landtagsangelegenheiten, Steuern, Rechnungen und Belege.

<sup>1335</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 34.

<sup>1336</sup> Dieselbe Erscheinung ist in Coburg-Saalfeld feststellbar, auch hier benutzt die Kammerrechnung die Reichstaler- und die Ämterrechnungen die fränkische Guldenwährung. Gruner Hist.-stat. Beschr. II S. 36.

<sup>1337</sup> In dem 1826 erworbenen Fürstentum Saalfeld wurde die rheinische Guldenwährung zuletzt und zwar erst 1828 eingeführt, ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 12690.

<sup>1338</sup> KamO 1666 cap XII § 7.

Rechnungsexaminator ein „Rechnungsrevisor“ und 1745 sogar ein zweiter Rechnungsrevisor in Bestallung genommen wurden. Aber trotz dieses Ausbaues sah die Praxis doch ganz anders aus, als die Kammerordnung vorschrieb. In wahrhaft trostlosen Verhältnissen muss das Rechnungsprüfungswesen in der Zeit des Bruderstreites gewesen sein. Aber auch unter der Alleinherrschaft Anton Ulrichs waren die Verhältnisse hier nicht viel besser. So wurde die Kammerrechnung 1767/68 erst im Jahre 1783 revidiert<sup>1339</sup>. Noch schlimmer stand es freilich bei den Landschaftsrechnungen. Nach dem Landtagsabschied von 1775 musste noch die Revision seit 1723 nachgeholt werden<sup>1340</sup>. Erst unter der Regierung Georgs I. zog im Revisionswesen Ordnung ein. Es wurde bei der Kammer eine besondere Rechnungskommission gebildet, der eine größere Zahl von Revisoren zugeordnet war. Am Ende des 18. Jahrhunderts bestand sie aus fünf bis sechs Beamten, erreichte dann unter der Regentschaft Luise Eleonores mit acht Personen ihren Höchststand. Das meiningische Kammerrevisionswesen hatte damals alle Mängel des 18. Jahrhunderts überwunden und war auf der Höhe der Zeit. Die Rechnungen wurden nunmehr pünktlich geprüft und berichtigt. Aber dennoch hielt es Stein bei seiner Finanzreform von 1826 für erforderlich, das Revisionswesen noch straffer zu organisieren und aus dem Wirkungsbereich der Kammer herauszunehmen. Die Rechnungskommission wurde 1826 dem neugebildeten Finanzdirektorium beim Geheimen Ministerium unmittelbar unterstellt. Die Rechnungskommission erstreckte als eine der ersten meiningischen Behörden schon 1826 ihre Tätigkeit auch auf die neuerworbenen Landesteile<sup>1341</sup>. Damit war der Weg geöffnet zu der neuen organisatorischen Lösung, die das Edikt Nr. 3 vom 21. Januar 1829 brachte. Damals wurde die bis 1848 tätige Rechnungskammer als selbständiges Landeskolleg und als eine von der obersten Finanzbehörde unabhängige Rechnungsprüfungsstelle geschaffen<sup>1342</sup>.

In den Rechnungen selbst ist die Hand der Revisoren allenthalben feststellbar. Sie versahen seit dem 18. Jahrhundert alle Zahlen mit dem berühmten Prüfungshaken, der nicht hinter, sondern über den Zahlen angebracht wurde. Sie verglichen die angegebenen Zahlen mit den Belegen, dem Manual und den Rechnungen der Zulieferungskassen. Die Revisoren stellten das Steigen und Fallen der Erträge in den einzelnen Positionen gegenüber dem Vorjahr fest. Die Einnahmen, die „vacat“ aufwiesen, prüften sie auf ihre Richtigkeit und vermerkten das Ergebnis in der Rechnung. Rücksichtslos strichen sie die falschen Zahlen durch, ersetzten sie durch richtige und vermerkten etwa: „Es waren 4 Kreuzer weniger Vorrat, bleibt 17 1/4 Kreuzer“. Wo Fehler auftraten, erscheint das Wort „mon(itum)“ mit fortlaufender Nummerierung. Die Beanstandungen wurden schließlich in einem Revisionsbericht zusammengefasst, den „Monita“ oder „Erinnerungen“. Er liegt heute noch meist der jeweiligen Rechnung bei. Der Revisionsbericht zerfällt stets in drei nebeneinander stehende Spalten, der Beanstandung („Monita“) des Revisors, der „Beantwortung“ des Rechnungsführers und der „Resolution“ der Kammer. Jede Spalte ist mit Datum und Unterschrift versehen. Die erste Spalte erhält die Unterschrift des Revisors, die zweite Spalte die der revidierenden Kasse und die dritte die der Kammer<sup>1343</sup>. Nach erfolgter Berichtigung wurden die Rechnungen meist von einem anderen

<sup>1339</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1767/68.

<sup>1340</sup> SVMGL 14 (1897) S. 11-12.

<sup>1341</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. Finanzen 132.

<sup>1342</sup> Art 1 und 6 des Ediktes Nr. 3 vom 21. Januar 1829 und Edikt vom 9. Februar 1829, die Errichtung einer Rechnungskammer betreffend. GS I S. 69-76.

<sup>1343</sup> Beispiele: ThStAMgn Ältere Rechnungen Amt Neuhaus 1760/61 Monitum Nr. 8: „fol. 45b ist der Transport von 27 fl auf 72 fl zu ändern gewesen“. Beantwortung: „Hat es in der Concept-Rechnung keiner Änderung nötig gehabt und muß im Mundiren der Error gewirket worden sein“, Resolution: „Bewendet bei der Änderung“. Amt Altenstein 1823/24 Monitum Nr. 4 „Da mit Weglaßung des Aufdinggeldes von Wilhelm Fischer nur 10 fl gefallen, so fragt es sich, warum sind 11 fl 15 Xr im summarischen Extract aufgenommen?“ Beantwortung: „Der



Revisor als dem mit der Rechnungsprüfung beauftragten Beamten „abgeschlossen“ und dem Rechnungsführer die Hauptquittung in Form eines Behördenreskripts der Kammer erteilt. Betrachten wir den Rechnungsabschluss, die Feststellung des Saldos von Einnahme und Ausgabe, so kommen wir oft zu der Meinung, dass sie erst durch den Revisor erfolgte, denn gelegentlich stammt der Saldo aus dessen Hand. Der eigentliche Revisor und der Revisionsbeamte, der die Rechnung abschloss, unterschreiben sie ebenso wie der Rechnungsführer am Schluss<sup>1344</sup>. Auch auf dem Etikett an der Vorderseite der Rechnung wurde vermerkt, durch wen und wann die Revision vorgenommen wurde.

### 4.2.3. Die Verwaltung des Kammervermögens

Aus der bisherigen Darstellung der Kammerfinanzen ist eindeutig hervorgegangen, dass die Kammereinnahmen im wesentlichen aus den Erträgen der eigentlichen herzoglichen Grundherrschaft, zu der Landwirtschaft und Wälder gehörten, den Einnahmen aus den Regalien und bestimmten Steuern bestanden haben. Bei der großen Bedeutung, welche die Forstverwaltung innerhalb des Meininger Landes eingenommen hat, erscheint es uns notwendig, ihr bei der Behandlung des Kammervermögens einen besonderen Abschnitt zu widmen.

#### 4.2.3.1. Die Grundherrschaft

Es lag im Wesen der feudalen Grundherrschaft, dass sie den Boden nicht selbst bewirtschaftete, sondern an Bauern verlieh und von ihnen Abgaben forderte. Die Bauern waren dadurch auch in eine persönliche Abhängigkeit zum Grundherrn gekommen. Im Meininger Fürstentum des 18. Jahrhunderts waren die bäuerlichen Lasten allerdings schon weitgehend versachlicht. Sie lagen nicht mehr auf der Person, sondern auf dem Grundstück und mussten vom Inhaber getragen werden. Die Bauernbefreiung, die im Meininger Land erst nach 1837 systematisch in Angriff genommen wurde, hatte somit nicht mehr die Wiederherstellung der persönlichen Freiheit der Bauern zum Ziel, sondern die Befreiung des Grund und Bodens von den Lasten der Zinszahlungen, des Zehnts, um das Lehen in freies Eigentum umzuwandeln. Die zeitgenössische juristische Literatur, die sich mit den thüringisch-fränkischen Grenzgebieten beschäftigt, stellt allerdings schon am Ende des 18. Jahrhunderts fest, dass der Lehnherr kein Eigentum (*dominium directum*) mehr an den Erbzinsgütern besitze, dass vielmehr der „alleinige und wahre Eigentümer“ der Bauer selbst sei, der nur zur „gerichtlichen Erlangung der Gewähr des Besitzes und Eigentums“ Lehngeld zu zahlen habe.

Die Verleihung des Landes, dessen Grundherr der Herzog war, erfolgte durch die Ämter. Das Gut wurde gegen Zahlung verhältnismäßig hoher Gebühren vererbt, die an den Lehnherren zu entrichten waren. Verfolgen wir die Entwicklung seit dem Mittelalter, so war im Meininger Land bekanntlich das Amt zunächst nichts anderes als die Verwaltungsstelle der zu einer Burg oder einem Kloster gehörenden Grundherrschaft. Sein Besitz war keineswegs territorial

---

1 fl 15 Xr Aufdinggeld bei Wilhelm Fischer gehört in Einnahme und kommt wenn es nicht bezahlt wird, zu seiner Zeit in Ausgabe“, Resolution: „Der erwähnte 1 fl 15 Xr ist der Einnahme nachgetragen worden.“

<sup>1344</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1822/23, Rechnungsabschluss:

551122 fl rh      27 1/4 Xr Einnahme (Pagina) 85

390034 fl rh      52 7/8 Xr Ausgabe (Pagina) 378

161087 fl rh      34 3/8 Xr Rest, welcher bei der nächsten Rechnung wieder in die Einnahme gehöret.

Meiningen, den 18. Januar 1826 E. Müller abgeschlossen

Meiningen, den 28. Februar 1826 Weber“.

fest umrissen. Erst in späthennebergischer Zeit, gelegentlich sogar noch später, ist es Hochgerichtsbezirk und territoriale Verwaltungseinheit im modernen Sinn geworden. Allerdings gab es eine Anzahl bäuerlicher Lehen, welche die Regierung („Kanzlei“) unmittelbar und ohne Mitwirkung der Ämter verlieh und die die Bezeichnung Kanzleilehen trugen. Ihre Erträge flossen gewöhnlich über die Ämter an die Kammerkasse. Die Ritterlehen, die der Herzog über den Lehnhof an die „Vasallen“ gab, gehörten nicht zur herzoglichen Grundherrschaft, sondern bildeten eigene Grundherrschaften. Aus ihnen zog die Kammer keine Erträge.

Die den meiningischen Bauern im Einzelnen auferlegten Feudallasten haben wir bereits bei Behandlung der Landwirtschaft kennengelernt. Während dort ihre sozialen und landwirtschaftlichen Auswirkungen im Vordergrund der Darstellung gestanden haben, ist jetzt ihre finanzielle Bedeutung für die Kammer herauszuarbeiten. Wir haben bereits festgestellt, dass diese Lasten sich in Geldzinsen der Lehngüter, Zehnt und schließlich besonders einträgliche Einkünfte bei Vererbung, Tausch und Verkauf des Lehngutes aber auch bei Veränderungen in dessen Umfang gliedern. Diese Erträge wirkten sich in den Amtsrechnungen in Geld aus, sie vermehrten aber auch die Naturalienmagazine der Ämter. Die abgegebenen Naturalien wurden hier entweder verkauft oder an den „Zentralfruchtboden“ bei der Meininger Kammer abgeliefert. Ein kleiner Teil ging auch als Deputate an die Beamten. Nicht in Geld zu veranschlagen waren die Fronen, die aber dennoch ein sehr beachtlicher Vorteil für die Grundherrschaft waren, da sie auf diese Weise ganz beträchtliche Arbeitslöhne einsparte, die besonders die Ausgabeposition beim Bau-, Jagd- und Transportwesen entlastete. Selbst für Herzog Georg I. waren die Fronen etwas Selbstverständliches, wenn er auch auf ihre Regulierung drängte.

Die Leistungen eines jeden Bauerngutes waren in den Amtsbüchern genau festgehalten. Da sich die Leistungen im Laufe der Jahrhunderte kaum änderten, waren diese Register schon seit Generationen in Gebrauch. Die Besitzverhältnisse wurden immer wieder berichtet. Dadurch wurden im Laufe der Zeit die Amtserbbücher immer unübersichtlicher. Die Neuhäuser Amtsbeschreibung von 1803 klagt: „Neue Erbbücher sind höchst und unumgänglich nötig. Die alten sind so vollgeschrieben und mit so vielen Transporten und Weisezeichen versehen, dass man kaum daraus kommen kann.“<sup>1345</sup> Allerdings sind gerade am Ende des 18. Jahrhunderts neue Amtserbbücher angelegt worden, von denen die sieben Bände Waldlehnbücher von 1788 und die sieben Bände Erb- und Zinsbücher von 1791 des Amtes Sonneberg zu nennen sind. Beide hat der Sonneberger Amtskastner Johann Georg Bock zusammengestellt<sup>1346</sup>.

Von den Einnahmen aus der Grundherrschaft ergeben die Erbzinsen einen verhältnismäßig geringen Betrag. Die Gothaer Landesordnung behandelte die „Zinsreichung“ in ihrem zweiten Teil<sup>1347</sup>. Sie war an bestimmten Tagen, vornehmlich an Michaelis (29. September) und Martini (10. November) fällig, und sie bestanden in der Zahlung von Geld oder Ablieferung von Naturalien an die Ämter. Eine umfangreiche gesetzliche Regelung haben dagegen die „Lehngelder“ erfahren, die bei Besitzänderungen fällig waren. Wenn der bisherige Besitzer des Lehngutes starb und ein Erbfall eintrat, war das „Handlohn“ zu zahlen. Eine Erhebung von Handlohn im Falle des Ablebens des Lehnherrn war schon in der Coburger Landesord-

<sup>1345</sup> ThStAMgn ZM 342.

<sup>1346</sup> ThStAMgn Amtsgericht Sonneberg 2,1 und 2,2. Vorher galt für das Oberland das Coburger Erbbuch von 1516 StA Coburg C III 1 c Nr. 8. Das Wildsche Erbbuch“ von 1659 ThStAMgn Amtsgericht Sonneberg 2,3 blieb unbestätigt und erlangte keine Gesetzeskraft.

<sup>1347</sup> GLO P 2 tit 2 cap 18.

nung von 1556 verboten<sup>1348</sup>. Die Höhe des Handlohns ist im gleichen Gesetzgebungswerk mit 5 Prozent des Wertes (Kaufschillings) angegeben. Dieser Prozentsatz blieb im Meininger Land bis ins 19. Jahrhundert allgemein gültig, doch hat er gerade im Oberland, in dem die Coburger Landesordnung galt, für die Kanzleilehen vielfach zehn Prozent betragen<sup>1349</sup>. Die Zuschreib- und Abschreibgelder wurden erhoben, wenn ein Teil des Bauerngutes veräußert wurde. Das Handlohn und die Zu- und Abschreibgelder wurden von den Bauern als besonders belastend empfunden. Noch am 10. Februar 1826 wies der Maßfelder Amtssekretär Debertshäuser als Abgeordneter des Bauernstandes im Landtag auf die „noch herrschende Willkür“ beim Schreibgeldwesen hin und fand dabei den Beifall der oberländischen Abgeordneten, die mitteilten, dass auch dort die Schreibgelder „arg und drückend“ seien<sup>1350</sup>.

Eine wissenschaftliche Bearbeitung erfuhr das Lehngeld damals durch eine 1793 erschienene Abhandlung des späteren Coburger Kanzlers Johann Ernst Gruner. Seine Feststellungen können zumindest für das Meininger Oberland als zutreffend angesehen werden. Gesetzlich wurde im Meininger Land das Lehngeldwesen in einer großen Zahl von Spezialverordnungen behandelt. Offenbar hat Ernst Ludwig I. versucht, die Zahlung von Lehngeldern straffer zu organisieren und der Kammerkasse besser nutzbar zu machen. Schon kurz nach seinem Regierungsantritt erschien am 18. November 1706 das „Generalreskript über den Einzug der landesherrlichen Gefälle“<sup>1351</sup>. Im Jahre 1707 hat dann die Kammer allerdings mit den einzelnen Ämtern Verträge abgeschlossen, die gegen Zahlung einer festen „Kammerhilfe“ Erleichterung in der Lehngeldzahlung vorsahen<sup>1352</sup>. Später kam die Obrigkeit wieder von diesem Verfahren ab. Die Verordnungen vom 4. Januar und 1. September 1724 hatten zum Ziel, eine Schmälerung der Lehngelderträge durch Vermischung von Zinsgütern mit anderen Gütern zu vermeiden<sup>1353</sup>. Auch unter Ernst Ludwigs Nachfolgern versuchte die Obrigkeit, die Einnahme aus den Lehngeldern voll auszuschöpfen. Das führte schließlich soweit, dass die Regierung am 12. Juni 1739 ein Generalreskript erlassen musste, das eine übermäßige Fron und eine Ungebühr bei der Lehngelderhebung verbot<sup>1354</sup>. Der aufgeklärte Absolutismus hat dann bei grundsätzlicher Beibehaltung der bestehenden Verhältnisse die Gesetzgebung in einigen Punkten vervollkommen. Charlotte Amalie erließ am 30. September 1779 ein Reglement über die Erhebung von Lehngeldern im Gericht Rauenstein und Georg I. am 2. August 1795 eine sehr umfangreiche, 60 Abschnitte umfassende Verordnung über die Lehngelderhebung im Amt Schalkau, in dem besonders viele adlige Lehnherren grundherrlichen Besitz hatten<sup>1355</sup>. Auch hier wurde noch einmal ausdrücklich festgehalten, dass Lehngeld nicht beim Tod des Lehnherren zu zahlen sei. Seine Höhe wurde mit 5 % des Wertes beibehalten.

---

<sup>1348</sup> GLO 1556 Art 16.

<sup>1349</sup> Brückner II S. 6, 71, 111, 428 über Befreiungen s. Gruner, Lehngeld S. 88-89.

<sup>1350</sup> Auszüge aus den landschaftlichen Protokollen, S. 272 Johann Ernst Gruner. Über das Lehngeld in dem Fürstentum Coburg, Sachsen-Saalfeldischen Anteils. II. Abschnitt des IV. Teils der Hist.-stat. Beschreibung des Fürstentums Coburg 1793. Dieses Werk zählt nach einem Sonneberger Kreisamtsbericht vom 5. Juli 1828 zu den Arbeiten, aus denen man über die oberländischen Verhältnisse „volle Befriedigung erlangen“ kann. ThStAMgn, Kreis Sonneberg 673.

<sup>1351</sup> ThStAMgn ZM Nr. 214 Bl. 343.

<sup>1352</sup> Verträge mit Maßfeld-Meinigen, Wasungen-Sand, Frauenbreitungen, Salzungen aus dem Jahre 1707 ThStAMgn ZM Nr. 214, Bl. 335, 336b, 338.

<sup>1353</sup> ThStAMgn ZM Nr. 260 Bl. 142b.

<sup>1354</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1355</sup> ThStAMgn ZM Nr. 164 Bl. 445 und 261.



In enger Verbindung mit den aus dem Lehnverhältnis stammenden Abgaben stand das Ab- und Einzugsgeld, das seiner Entwicklung nach ebenfalls aus dem Bereich der Grundherrschaft stammte. Im 18. Jahrhundert wurde es allerdings den Vasallen nicht mehr zugestanden und nur von der Landesherrschaft erhoben<sup>1356</sup>. Johann Ernst Gruner, am Ende des 18. Jahrhunderts der führende Jurist des benachbarten Coburger Fürstentums, sieht im Abzugsgeld eine Gegenforderung der Gesellschaft an den einzelnen Bürger für die gewährleisteteste öffentliche Sicherheit, durch die er sein Vermögen erwerben und vermehren konnte. In Wirklichkeit liegen die Dinge aber weit einfacher, als es die abstrakten Gedankenkonstruktionen dieses ganz von den Ideen der Aufklärung erfüllten Verwaltungsbeamten wahr haben wollten. Das Abzugsgeld war vielmehr eine Forderung, die der Grundherr aus dem Vermögen der Personen, die sein Herrschaftsgebiet verließen, erhob, vielfach sogar ein Mittel, die Abwanderung zu verhindern. Gruner hatte jedoch für das 17. und 18. Jahrhundert vollkommen Recht, wenn er scharf zwischen dem Abzugsgeld als Nachsteuer lediglich auf das mitgenommene Vermögen und der landesherrlichen Genehmigung zur Auswanderung der Person unterschied. Auch im Meininger Herzogtum konnte sich der Untertan keineswegs durch das Abzugsgeld eine Auswanderungsgenehmigung für seine Person erkaufen.

Das Abzugsgeld und das ihm bei Ansiedlung entsprechende Einzugsgeld flossen über die Ämter in die landesherrlichen Kassen. Die Städte, gelegentlich auch die Landgemeinden, hatten am Ertrag einen Anteil. Das Abzugsgeld wurde erhoben beim Verlassen des Amtsbezirkes auf das mitgenommene Vermögen. Es war in jedem Amt verschieden und richtete sich auch danach, wohin der sich Wegziehende begab<sup>1357</sup>. Meist betrug es 5 - 10 % des mitgenommenen Vermögens. Bei der Natur des Abzugsgeldes wurde es auch von dem Vermögen erhoben, das durch Erbschaft ins Ausland ging. Beim Regierungsantritt Bernhards I. war diese Einrichtung im Meininger Land längst Gewohnheit. Sein Sohn Ernst Ludwig I. baute die Gesetzgebung auf diesem Gebiet lediglich aus. Schon Bernhard I. war dazu übergegangen, das Abzugsgeld zu erlassen, wenn die Ansiedlung im obrigkeitlichen Interesse lag. So wurde durch Verordnung vom 3. Dezember 1683 zur Vermehrung der Landbevölkerung von allen aus der Residenzstadt Meiningen auf die Amtsdörfer ziehenden Personen kein Abzugsgeld erhoben<sup>1358</sup>. Das Abzugsgeld der landesherrlichen Beamten, die oft ohne ihr Wollen versetzt wurden, bedurfte schon am Ende des 17. Jahrhunderts einer gesetzlichen Regelung, die die Beamtenschaft begünstigte. Diese Frage wurde aber noch später in verschiedenen Verordnungen behandelt, bis schließlich am 12. September 1772 das Abzugsgeld für Beamte ganz erlassen wurde<sup>1359</sup>. Am 17. September 1784 wurden auch die Unteroffiziere der regulären Truppe vom Abzugsgeld befreit<sup>1360</sup>. Auch das Einzugsgeld, das vielfach durch besondere Ortsstatuten geregelt war, erfuhr im 18. Jahrhundert eine gesetzliche Regelung, bei der immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass es vor der Hochzeit zu zahlen sei. Bei der allgemeinen Sesshaftigkeit der Bevölkerung im 18. Jahrhundert wollte sich die Obrigkeit auf keinen

---

<sup>1356</sup> Gruner, Über Abzugs- und Lehngeld in dem Fürstentum Coburg, Hist-stat. Beschreibung IV. Teil.

<sup>1357</sup> Bereits GLO ging von dem Gedanken aus, daß soviel Abzugsgeld zu verlangen sei, als das neue Heimatland von den in das Gothaer Herzogtum Abziehenden verlange, wobei es für die Grafschaft Henneberg bei den Bestimmungen der HLO 1539 verbleiben solle, die anstelle des Abzugsgeldes eine Kaution vorsah. GLO P 2 cap 2 tit 2. Die Schalkauer Amtsbeschreibung (um 1805) ThStAMgn Kreis Sonneberg 21 S. 279 stellt fest: „Das Abzugsgeld scheinete mehr unter die Lehensutilia als unter die Regalien gerechnet zu sein.“

<sup>1358</sup> Die Vielfalt des Abzugsgeldes ist aus d. Neuhäuser Amtsbeschreibung von 1803 zu ersehen. ThStAMgn ZM Nr. 342, nach d. Salzunger Amtsbeschreibung von 1652 wurden dort 5 % Abzugsgeld erhoben. ZM 239 Bl. 204.

<sup>1359</sup> VO v. 10. Juni 1689, 13. Juli 1695 und 12. September 1772 erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1360</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 228.

Fall die Einnahmen entgehen lassen, die durch Umzüge infolge Verheiratung entstanden<sup>1361</sup>. Noch Georg I. hat am 14. November 1783 die Regierung angewiesen, alle Möglichkeiten, die die Bestimmungen über das Abzugsgeld bieten, auszuschöpfen und keine Vermögen abtransportieren zu lassen, bevor der volle Betrag entrichtet worden ist<sup>1362</sup>. Aber noch unter seiner Regierung ging die Obrigkeit dazu über, das Abzugsgeld schrittweise durch Verträge mit den Nachbarstaaten abzubauen, in denen Freizügigkeit der Untertanen vereinbart wurde. Dass diese „Freizügigkeit“ nur das Vermögen, nicht die Person betraf, ist eben schon festgestellt worden. Der früheste Freizügigkeitsvertrag wurde 1782 mit Sachsen-Coburg-Saalfeld in Ansehung der Ämter Sonneberg und Neuhaus abgeschlossen<sup>1363</sup>. Im Jahre 1787 folgte ein Freizügigkeitsvertrag mit dem Bistum Bamberg. Unter der Regierung Luise Eleonores wurden dann ähnliche Verträge mit vielen deutschen Staaten abgeschlossen, bis 1817 jede Nachsteuer innerhalb des Deutschen Bundes überhaupt aufgehoben wurde. Im Herzogtum selbst war durch die Verordnung vom 19. Juni 1810 das bis dahin zwischen einzelnen Ämtern immer noch erhobene Abzugsgeld abgeschafft<sup>1364</sup>.

Einen übertriebenen Ausbau des Abzugsgeldes hatte Frankreich entwickelt, das infolge des *ius albinagii* (*droit d'autaine*) das hinterlassene Vermögen eines Fremden unter Übergang aller Verwandten von der Staatskasse einziehen ließ. Meiningen verfuhr mit französischem Eigentum natürlich ebenso. Erst 1779 wurde durch Vertrag mit Frankreich diese Härte beseitigt und ein Abzugsgeld von 10 % vereinbart.

Eine weitere Einnahmequelle aus dem Bereich der Grundherrschaft waren die Handwerkergerichte. Sie flossen den Ämtern und Städten zu und sie bestanden aus Gebühren bei Meisterwerden, Handwerksstrafen und Dispensgeldern bei Wanderbefreiungen. Ihre Höhe und Fälligkeit war in den einzelnen Handwerkersatzungen festgelegt und somit nach Ort und Zunft sehr verschieden. Ein Teil verblieb der Zunft, von der sie unmittelbar erhoben wurde, der übrige Betrag floss in städtische und landesherrliche Kassen. Diese Verteilung wurde im Allgemeinen so vorgenommen, dass in den Dörfern Ämter und Zünfte je die Hälfte, in den Städten Ämter, Räte und Zünfte je ein Drittel erhielten. An weiteren Einnahmen sind dann noch die Konzessionsgelder zu nennen, die das Amt bei Häuserbau, die Kammer bei Zulassung größerer Gewerbeunternehmen erhob. Doch fallen diese Erträge kaum ins Gewicht.

Zwar hatte der Herzog die Masse seines grundherrlichen Besitzes an Bauern vergeben, eine Reihe größerer Güter behielt er aber in eigener Hand und ließ sie durch die Kammer verwalten. Diese „Kammergüter“ wurden entweder durch landesherrliche Beamte geleitet oder außerhalb des Lehnswesens verpachtet. Einzelgrundbesitz, der nicht in Leihe gegeben war, wurde von den Ämtern verwaltet und meist Beamten als Besoldungsanteil zur Nutzung übertragen. Gelegentlich war er auch verpachtet oder wurde durch Fron bestellt. Ihre Zahl war

---

<sup>1361</sup> Reskript Ernst Ludwig I. an den Stadtrat zu Meiningen vom 1. April 1724, ThStAMgn ZM 260 Bl. 153, Konsistorialreskripte vom 10. April 1756 und 12. Februar 1773, erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1362</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 225.

<sup>1363</sup> Regierungsreskript vom 29. April 1782 ThStAMgn ZM 260 Bl. 197, Gruner Hist-stat. Beschreibung IV S. 34-37.

<sup>1364</sup> MWN 25/1810, Vertrag mit Bayern v. 17. Januar 1810 MWN 4/1810, mit dem Großherzogtum Würzburg vom 23. April 1811 MWN 18/1811, mit dem Fürstentum Isenburg vom 10. Mai 1811 22/1811, mit Sachsen-Hildburghausen vom 1. Dezember 1811 MWN 51/1811, mit dem Königreich Westfalen vom 11. März 1812 MWN 11/1812, mit Nassau am 1. Mai 1812 MWN 19/1812, mit Gotha-Altenburg vom 12. Dezember 1812 MWN 1/1813, mit Mecklenburg-Strelitz vom 28. Januar 1813 MWN 5/1813, mit Reuß vom 27. März 1813 MWN 15/1813, mit Coburg-Saalfeld vom 30. April 1813 MWN 23/1813, innerhalb aller thüringischen Herzogtümer am 27. September 1815 MWN 39/1815, Bekanntgabe des Bundestagsbeschlusses durch VO v. 26. Juli 1817 MWN 31/1817.

allerdings sehr gering<sup>1365</sup>. Eine Sonderstellung nahmen gewöhnlich die Teiche und Fischwasser ein. Wo sie - wie in den Ämtern Wasungen und Frauenbreitungen - in großer Zahl vorhanden waren, wurden sie von landesherrlichen Beamten, die den Amtskastnern unterstellt waren, verwaltet. Sie führten die Dienstbezeichnung Amtsfischer. Die Erträge flossen zur Amtskasse.

Die Verwaltung der großen Domänengüter, in hennebergischer Zeit noch „Bauhöfe“, unter Ernst dem Frommen schon „Kammergüter“ genannt, zählten nach der Kammerordnung von 1666 nicht mehr zum Aufgabenbereich der Ämter, sondern waren der Kammer unmittelbar unterstellt<sup>1366</sup>. Die Kammerordnung sah für sie einen gemeinsamen Aufsichtsbeamten, den „Kastner“ vor, dem wir zu Anfang der Regierung Bernhards I. auch in der Meininger Renterei begegnen<sup>1367</sup>.

Bei den Landesteilungen im 17. und 18. Jahrhundert spielen die Kammergüter immer eine besondere Rolle, gelegentlich kamen sie sogar, wie etwa Callenberg und Gauerstadt, in anderen Besitz als das Amt, in welchem sie räumlich lagen. Diese Domänen hatten verschiedenen Ursprung. Zumeist waren sie die Wirtschaftshöfe der mittelalterlichen Burgen, gehörten also zum engsten Bereich der Grundherrschaft, andere stammten aus klösterlichem Besitz, waren im Zuge der Reformation säkularisiert und in die landesherrliche Grundherrschaft einbezogen worden. Gelegentlich aber finden wir auch Kammergüter, die aus heimgefallenen und nicht wieder ausgegebenen Ritterlehen herrührten oder angekauft waren. Georg I. bemühte sich im Zuge der Hebung der Landwirtschaft gerade auf diese Weise um den Erwerb neuer Kammergüter. Ihre Zahl war im Laufe des 18. Jahrhunderts im Steigen und erreichte um 1830 ihren Höhepunkt. Die Ablösung des Fronwesens, die durch die allgemeine Industrialisierung steigenden Arbeitslöhne und das Fallen der Getreidepreise im späten 19. Jahrhundert ließen es der Meiningschen Staatsregierung dann aber als ratsam erscheinen, sich aus diesem Betätigungsbereich immer mehr zurückzuziehen.

Bernhard I. hatte 1680 acht Kammergüter erhalten: Untermaßfeld, Dreißigacker, Henneberg, Jüchsen, Kloostergut Wasungen, Maienluft bei Wasungen, Frauenbreitungen und Liebenstein. Letzteres wurde bereits 1690 aufgegeben. Diese Kammergüter unterstanden der Kammer unmittelbar. Durch den Heimfall des Amtes Altenstein kamen 1722 die drei Wenkheimischen Rittergüter an die Meininger Herzöge. Diese Höfe zu Schweina, Profisch und Erbach wurden auch fernerhin selbständig verwaltet, aber dem Amt Altenstein unterstellt. Die Coburger Erbschaft brachte dann unmittelbar oder in weiterer Folge wichtige Domänen: Schaumberg, Rauenstein, Eichberg bei Sonneberg, besonders aber die wertvollen Kammergüter Callenberg und Gauerstadt bei Coburg. Georg I. und Luise Eleonore strebten den Erwerb weiterer Güter an. Im Jahre 1792 wurde das Thurmgut bei Hermannsfeld angekauft, 1800 Liebenstein zurückerworben, Salzungen, Walldorf und Helba fielen als erledigte Ritterlehen heim. Dreißigacker war 1710 bis 1785 allerdings Schatullgut der Herzogin von Gotha. Während im 17. Jahrhundert die Kammergüter im allgemeinen noch durch besondere Beamte verwaltet wurden, die die Bezeichnung „Hofmeister“, später „Kammergutsverwalter“ führten, ging unter Anton Ulrich die Kammer immer mehr dazu über, die Güter gegen feste Jahressummen zu verpachten<sup>1368</sup>. Im 19. Jahrhundert hielt sie an diesem Verfahren fest. Eine der wenigen

<sup>1365</sup> Vgl. hierzu für Amt Neuhaus Keßler S. 72.

<sup>1366</sup> Kammerordnung 1666 cap XXII.

<sup>1367</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1680/81, Kammerordnung 1666 cap XXII.

<sup>1368</sup> Beispiel einer Pacht ausschreibung eines meiningschen Kammergutes MWN 50/1815 Voraussetzungen für den Pächter waren „tadelloser moralischer Lebenswandel“ und „ökonomische Kenntnisse“.

Ausnahmen bildete das große Kammergut Callenberg, das, solange es meiningischer Besitz war, stets durch einen besonderen „Administrator“ verwaltet wurde.

Wenn wir das Forstwesen außer Betracht lassen, war eine Steigerung der Erträge aus der Grundherrschaft nur in ganz bedingtem Maße möglich. Die Erbzinsen waren seit Jahrhunderten festgelegt und kaum veränderbar. Eine Erhöhung der Lehngelder lief den landwirtschaftsfördernden Bestrebungen des aufgeklärten Absolutismus in Meiningen zuwider. Die Abzugsgelder mussten schließlich ganz aufgehoben werden. So blieb der Kammer bei der wachsenden Bedeutung der Industrie und den sich dadurch vollziehenden wirtschaftlichen und finanziellen Änderungen nichts weiter übrig, als am 14. November 1821 festzustellen, dass die Revenuen aus der Grundherrschaft immer mehr fallen und eine Neuordnung der Finanzierung des Staatswesens auf der Grundlage der Steuererhebung notwendig sei<sup>1369</sup>. Die anliegende Aufstellung soll die finanziellen Kräfte der einzelnen Ämter und Kammergüter verdeutlichen und ihre Ablieferungen an die Kammerkasse darstellen. Trotz vieler Schwankungen, die oft nur durch organisatorische und buchungsmäßige Umstände zu erklären sind, geht hieraus klar hervor, dass eine wesentliche Steigerung erst unter der Regierung Georgs I. und Luise Eleonores erreicht worden ist. Die Ursache hierfür ist die inzwischen eingetretene Verbesserung der Land- und vor allem der Forstwirtschaft.

#### 4.2.3.2. Forst- und Jagdwesen

Zum Domänenvermögen im engeren Sinne gehörten auch die herzoglichen Wälder und ihr Holz- und Jagdertrag. Sie umfassten einen großen Teil des Waldbestandes des Herzogtums. Die enge Verbindung zwischen dem Forstwesen und dem engeren herzoglichen Herrschaftsbereich kommt schließlich auch dadurch zum Ausdruck, dass die Forstverwaltung bis 1819 zum Hofstaat gezählt wurde<sup>1370</sup>.

Wenn der Jagd- und Forstverwaltung hier ein besonderer Abschnitt gewidmet wird, so besonders deshalb, weil sie in der Verwaltung des Meininger Herzogtums stets eine sehr wichtige Rolle gespielt hat. Ein großer Teil des Landes war mit Wald bedeckt, der sich im Besitz des Herzogs, der Gemeinden, Rittergutsbesitzer, kirchlicher Stiftungen und Bauern befand. Für das Jahr 1843 ist der Umfang der Waldbestände im altmeiningischen Land samt dem Amt Römhild auf 43333 ha zu berechnen, das waren etwa 36 % der gesamten Landesfläche<sup>1371</sup>. Der Umfang dürfte sich seit dem 18. Jahrhundert kaum wesentlich verändert haben. Hiervon gehörten 23532 ha (= 54,3 %) zu den landesherrlichen Domänenforsten, 14929 ha (= 34,1 %) den Gemeinden und Kirchenstiftungen, 4872 ha (= 12,6 %) Privatpersonen, meist Rittergutsbesitzern. Der größere Teil des Waldes lag im Unterland mit 25928 ha (= 59,9 %), einfach deshalb, weil das Unterland räumlich bedeutend größer war als das Oberland. Betrachten wir aber die landesherrlichen Domänenwälder, so war das Verhältnis gerade umgekehrt, der Schwerpunkt lag hier eindeutig im Oberland. Die oberländischen Domänenwälder hatten einen Umfang von 13946 ha, das sind 59,3 % der gesamten Domänenwälder. Hier im Oberland war der Herzog der größte Waldherr, er verfügte über 80,1

<sup>1369</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11786.

<sup>1370</sup> In den meiningischen „Haushalt- und Adreßbüchern“ erscheint die Forstverwaltung stets unter Hofverwaltung, ebenso in den zeitgenössischen Hof- und Adreßbüchern der Herzogtümer Gotha-Altenburg und Weimar-Eisenach.

<sup>1371</sup> Die Quelle für die Berechnungen ist das StHB 1843 S. 211-224. Die Zahlen sind im Nürnberger Rutenmaß angegeben. Eine Nürnberger Rute hat 14 Nürnberger Fuß = 4,3106 m, 160 Quadratruten ergeben einen Acker = 2961,18 qm.

% der Waldungen, während der Privatwald nur 13,4 % und die unter dem Sammelbegriff „Korporationswäldungen“ zusammengefassten Gemeinde- und Stiftungswälder gar nur 6,5 % ausmachten. Die Bedeutung der Forstwirtschaft im Oberland wird deutlich, wenn wir beachten, dass zu Anfang des 19. Jahrhunderts 54 % der Gesamtfläche des Oberlandes mit Wald bestanden war.

Die Waldbestockung war im 18. und frühen 19. Jahrhundert nach Dichte und Baumarten wesentlich anders als heute. Für das Oberland haben wir in Freysoldts forstgeschichtlicher Arbeit und vielfach darauf aufbauend in Fugmanns wirtschaftsgeographischem Werk wertvolle Hinweise<sup>1372</sup>. Im 16. Jahrhundert hielt im Oberland der Laubbaum dem Nadelholz noch durchaus die Waage. Im Allgemeinen herrschte Mischwald vor, in dem Buche, Eiche, Tanne und Fichte gleichermaßen verbreitet waren. Reine Nadelholzbestände dagegen treffen wir in den Forstbeschreibungen nur selten an. Im Judenbacher und Steinacher Forst herrschte Buchen- und Tannenwald vor. Das Sonneberger Gebiet kannte in größerem Ausmaß Laub- und Nadelwaldbestände. Im Steinheider Forst war die Fichte stärker vertreten<sup>1373</sup>. Im 17. Jahrhundert vollzog sich dann eine Wandlung zugunsten der Nadelholzbestände, deren Ursache in einer intensiveren Waldbenutzung lag, die kürzere Umtriebszeiten erforderte<sup>1374</sup>. Die Kiefer war noch am Anfang des 18. Jahrhunderts ein seltener Baum, sie dehnte sich aber im Vorland bald rasch aus. Der Anteil des Nadelholzes am Waldbestand, jetzt meistens Fichten, nahm im Laufe des 19. Jahrhunderts rasch zu. Im Jahre 1862 war das Verhältnis zwischen Laub- und Nadelwald im Oberland noch 36 : 64, 1903 schon 30 : 70 und 1938 gar 5 : 95<sup>1375</sup>.

Aus den Forstbeschreibungen des 16. Jahrhunderts kann auf eine außerordentliche Dichte des Waldes geschlossen werden. Vielfach herrschte im Oberland noch der Urwald vor<sup>1376</sup>. Keßler von Sprengseisen bezeichnet noch 1780 die Gegend von Judenbach und Neuenbau als die „allerwildeste“, in der man viele Motive finden kann, „wenn man von dem alten Teutschland Gemälde entwerfen wollte“<sup>1377</sup>. Die intensive Waldbenutzung des 17. Jahrhunderts hat aber auch in die oberländischen Wälder manche Lücke gerissen. Ein Bericht des Neustädter Forstbeamten über den Zustand der Sonneberger Wälder klagte schon 1708 sehr über die Abholzungen am ortsnahen Südhang des Gebirges, besonders am Isaak<sup>1378</sup>. Sogleich nach dem Anfall des Amtes Sonneberg an Sachsen-Meiningen begann dann ein sehr bedenklicher Raubabtrieb. Er und die große Wiederaufforstung am Ende des 18. Jahrhunderts fallen allerdings schon in die Darstellung der meiningischen Verwaltungsgeschichte und sollen später behandelt werden. Es sei hier noch vermerkt, dass auch der Wildbestand im 18. Jahrhundert viel reichhaltiger und vielgestaltiger als heute war. Der Wildreichtum der südthüringischen Wälder war im 17. und frühen 18. Jahrhundert ganz augenfällig. Wir können immer wieder über die Jagderfolge Ernst Ludwigs I. erstaunt sein, wenn wir sein Tagebuch durchblättern und bedenken, dass sie meist im leicht zugänglichen Meiningener Gebiet erzielt worden sind<sup>1379</sup>. Rehe, Hirsche und Wildschweine treffen wir hier in großer Zahl an. In diesen Jahrzehnten finden wir auch die letzten Spuren von gefährlichen Raubtie-

<sup>1372</sup> August Freysoldt, Die fränkischen Wälder S. 54-59, Fugmann S. 41-46.

<sup>1373</sup> Freysoldt S. 54-56 nach der Coburger Forstbereitung v. 1555.

<sup>1374</sup> Fugmann S. 43.

<sup>1375</sup> Fugmann S. 45, im Steinacher Forst gab es 1773 eine einzige Kiefer, Freysoldt S. 97 ebenso Fugmann S. 46 und Freysoldt S. 96 Anm. 1.

<sup>1376</sup> Freysoldt S. 54.

<sup>1377</sup> Keßler S. 133.

<sup>1378</sup> Freysoldt S. 57.

<sup>1379</sup> Tagebuch Ernst Ludwigs I. ThStAMgn GAM XV F 34.

ren: Wolf, Bär und Luchs. Allerdings ist der hohe Wildbestand oft geradezu herangezüchtet worden. Verschiedene Meininger Herzöge haben den Wildbestand zur Befriedigung ihrer eigenen Jagdfreude und zum Schaden der Landwirtschaft über alle Maßen gehegt und gepflegt. Wir haben bereits festgestellt, dass selbst noch dem Hofkaplan Emmrich am Anfang des 19. Jahrhunderts die „Tierarmeen“ in schlechter Erinnerung sind, die die Vorgänger Georgs I. unterhalten haben<sup>1380</sup>. Erst der aufgeklärte Absolutismus hat die Pflege des Wildbestandes in vernünftigeren Bahnen gelenkt.

Die Organisation der Forstverwaltung, die Herzog Bernhard I. 1680 vorfand, geht bis ins Spätmittelalter zurück. Die Grundzelle der Forstverwaltung bilden die Reviere. Sie waren im 16. Jahrhundert durch „Forstknechte“ besetzt, denen gelegentlich noch Forstläufer als forstpolizeiliches Personal beigegeben waren. Die örtliche Forstorganisation, wie sie etwa im hennebergischen Beamtenbuch von 1584 uns entgegentritt, hat sich bis ins frühe 19. Jahrhundert erhalten. Die Wälder eines jeden Amtes haben sich in mehrere Reviere gegliedert. Die Oberleitung des gesamten Forstwesens eines Amtes hatte im 16. Jahrhundert noch der Amtmann inne. Die gemeinschaftliche sächsische Landesherrschaft über die Grafschaft Henneberg ging schließlich dazu über, die Forstreviere mehrerer Ämter zu Forstmeisterbezirken zusammen zu fügen. Es entstanden in der Grafschaft zwei Forstmeisterbezirke, einer in der oberen Herrschaft mit dem Sitz in Schleusingen und ein zweiter in der unteren Herrschaft mit dem Sitz in Wasungen<sup>1381</sup>. Damit war der wichtige Schritt des Übergangs zum Forstmeisterprinzip getan, an dem die Meininger Forstverwaltung bis 1890 festhielt. Die Verantwortung für den Forstbetrieb lag damit beim Forstmeister, während die Revierförster nur ausführende Organe waren.

Im Oberland war eine ähnliche Entwicklung schon im 16. Jahrhundert eingetreten, als den oberländischen Forstknechten ein Forstmeister mit dem Sitz in Mönchröden vorgesetzt wurde. Der Forstmeistersitz wurde 1685 nach Coburg verlegt<sup>1382</sup>. Der Forstmeister war zunächst vorwiegend technischer Beamter, während die Forstfinanzverwaltung bei den Ämtern verblieb. Durch diese unklaren Zuständigkeiten entstanden im 17. Jahrhundert im Ober- und Unterland tiefgreifende und das Forstwesen schädigende Streitigkeiten zwischen Forstmeister und Amtmann. Sie wurden vielfach auf dem Rücken der Forstknechte ausgetragen<sup>1383</sup>. Erst im 18. Jahrhundert fand eine Regelung zugunsten der Forstmeister statt. Aber noch 1751 verbot der meiningische Oberforstmeister des Oberlandes, Johann Erdmann von Hanstein, seinen Förstern bei 20 Rtlr Strafe, „sich zu unterfangen und von fürstlichen Ämtern Befehle zu respectiren“, sondern keine Anordnung, von wem sie auch sei, „außer specialen hochfürstlicher Cammer und von seiner eigenhändigen Unterschrift“ zu befolgen<sup>1384</sup>.

Als Bernhard I. 1680 die Regierung des Meininger Landes übernahm, behielt die neue Landesherrschaft die bisherige lokale Organisation der Forstverwaltung bei. Es bestanden damals 16 Forsteien. Durch den Erwerb des Amtes Altenstein durch den Ausbau der Forstverwaltung im 18. Jahrhundert vergrößerte sich ihre Zahl. Im Unterland belief sie sich am Ende des 18. Jahrhunderts auf 20. Die Wälder des gemeinschaftlichen Amtes Römheld wurden von zwei, die des Oberlandes dagegen am Ende des 18. Jahrhunderts von 12 Forstrevieren verwaltet. Die Reviere waren allerdings ihrer Bedeutung und Größe nach sehr ver-

---

<sup>1380</sup> MTB 1805 S. 128.

<sup>1381</sup> Heß, Hennebergische Verwaltung S. 245-246.

<sup>1382</sup> Freysoldt, S. 62, 65.

<sup>1383</sup> Freysoldt, S. 62-65.

<sup>1384</sup> Freysoldt, S. 69.

schieden. Wenn wir die Größenverhältnisse von 1843 auch für das späte 18. Jahrhundert zugrunde legen, so befanden sich die kleinsten Domänenreviere in den Ämtern Maßfeld und Wasungen. Die Forsterei Bettenhausen-Stedtlingen umfasste nur 291 ha, die Forstei St. Wolfgang nur 220 ha, Jüchsen gar nur 3 ha Domänenwald. Die Forsteien des Amtes Altenstein waren schon bedeutend umfangreicher. Die Forstei Steinbach bestand immerhin aus 1280 ha Wald. Weitaus größer waren aber die oberländischen Forstreviere, unter denen sich die drei größten des Landes befanden: Judenbach mit 2125 ha, Steinach mit 2286 ha und Steinheid mit 2343 ha Domänenwald. Freilich gab es auch hier kleinere Reviere. Der seit 1695 selbständige Forst Heinersdorf umfasste 222 ha, das 1816 gebildete Revier Effelder umfasste nur 123 ha Domänenwald. Der Schalkauer Forst bestand aus nur 71 ha<sup>1385</sup>. Das Streben, die Reviere zu teilen, herrschte bis etwa 1820 vor, dann trat eine entgegen gesetzte Entwicklung ein, die aber erst unter der Amtszeit des Staatsministers von Ziller zu Anfang des 20. Jahrhunderts ihre stärkste Ausbildung erfuhr. Die ersten Beispiele der Revierzusammenlegungen fallen allerdings noch in die Zeit vor der großen Verwaltungsreform von 1829. Im Jahre 1816 wurden die Forsteien Stedtlingen und Schmerbach vereint, 1823 die Forsteien Stedtlingen und Bettenhausen, 1829 die Forsteien Salzungen und Waldfisch.

Von Bedeutung für die Forstverwaltung wurde die Tatsache, dass schon 1680 die oberste Leitung des Forstwesens in die Hände der Kammer gelegt wurde. Die Gothaer Kammerordnung von 1666 sah diese Regelung vor. Die leitenden Männer um Bernhard I. folgten auch hier ihrem Beispiel<sup>1386</sup>. Die Kammer leitete das Forstwesen ohne einen höheren technischen Beamten, nur mit einem „Forst- und Floßverwalter“. Sie ging sehr zögernd daran, die Forstmeisterorganisation, die im Meininger Gebiet nach der Hennebergischen Teilung von 1660 zerfallen war, wieder aufzubauen. Erst 1695 ist ein Forstmeister für die von der Residenz weit entfernten Ämter Frauenbreitungen und Salzungen nachweisbar<sup>1387</sup>. Dem Verlangen Ernst Ludwigs I. nach einem glänzenden Hofstaat entsprang dann wohl auch die Ernennung eines obersten Forst- und Jagdbeamten, des Oberjägermeisters von Nimptsch, der seit 1711 in diesem Amt erwähnt wird. Später bleiben beide Forststellen oftmals für längere Jahre unbesetzt. Auch im gemeinschaftlichen Amt Römhild wurde ein besonderer Forstmeister in Bestallung genommen. Allerdings werden wir kaum fehlgehen, wenn wir diesen adligen Forstmeistern des frühen 18. Jahrhunderts keine allzu große verwaltungs- und arbeitsmäßige Bedeutung zumessen. Wenn sie auch hier und da als technische Beamte in Erscheinung traten, so lag der Schwerpunkt der Forstverwaltung immer noch bei den Amtsfinanzverwaltungen und der Kammer. Allein die Tatsache, dass diese Forstmeister den Jagdinteressen stets den Vorrang gegeben haben, zeigt eindeutig genug, wes Geistes Kind sie gewesen sind. Jedenfalls war bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Forstmeisterorganisation im Meininger Land noch sehr locker und keineswegs gefestigt.

Als dann 1735 die aus der Coburger Erbschaft erworbenen oberländischen Wälder der Zuständigkeit des Coburger Forstmeisters entzogen waren, erwies es sich als dringend notwendig, einen obersten Forstbeamten in das Oberland zu entsenden. Dies geschah 1746. Bei der großen finanziellen Bedeutung der oberländischen Wälder musste der neue Forstmeister seinen Beruf mit mehr Ernst betreiben. Tatsächlich hat die Meininger Obrigkeit in dem Oberforstmeister von Hanstein einen Mann gefunden, der der Stellung des Forstwesens in der oberländischen Verwaltung die gebührende Geltung verschaffen konnte. Es war schließlich dem Streben des aufgeklärten Absolutismus, nicht zuletzt aber wohl auch dem

---

<sup>1385</sup> Errechnet nach den Angaben des StHB 1843.

<sup>1386</sup> Kammerordnung 1666 cap.

<sup>1387</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1695/96.

Wirken Hansteins, der 1768 zum Oberjägermeister aufstieg, zu verdanken, dass nunmehr eine straffere Forstorganisation auf der mittleren Ebene aufgebaut wurde. Im Jahre 1777 wurde ein besonderer Oberforstmeister für die Ämter Frauenbreitungen, Wasungen-Sand, Altenstein und Salzungen, 1783 ein weiterer für die Ämter Maßfeld und Meiningen ernannt. Die oberländische Forstmeisterstelle blieb weiter bestehen. Die drei Oberforstmeister nahmen nunmehr in der meiningischen Verwaltung eine gewichtige Rolle ein, die noch dadurch unterstrichen wurde, dass sie stets aus dem Adel kamen. Der Kammer- und Forstrat Bechstein, gereizt durch die ständigen Differenzen mit ihnen und ihres bis zur Arroganz gesteigerten „Selbstgefühls“ nannte sie „die Trinität des dasigen Forstwesens“<sup>1388</sup>. Die Forstmeisterbezirke erhielten seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung „Oberforst“. Nach einer Kritik dieser Behördenbezeichnung durch den Geheimen Rat von Könitz im Jahre 1819 wurden die mittleren Forstbehörden „Forstdistrikte, bald aber „Forstdepartements“ genannt<sup>1389</sup>. Gleichzeitig wurde das Forstschreiberwesen zentralisiert und ausgebaut. Im Oberland, das im Forstwesen immer fortschrittlicher war, wurde schon 1755 einem Revierförster die gesamte Forstschreiberei mit dem Forstrechnungswesen aufgetragen und 1801 ein besonderer Forstschreiber angestellt, der nicht gleichzeitig ein Revier zu verwalten hatte. Der Meininger Oberforst folgte diesem Beispiel erst 1793 und übertrug die Forstschreiberei einem Revierförster. Im unterländischen Oberforst wurde diese Regelung erst 1817 eingeführt, doch waren schon vorher die Forstschreiberei und das Forstrechnungswesen den Amtskastnern aus der Hand genommen und ämterweise Revierförstern übertragen.

Trotz dieses verbesserten Aufbaus der Forstverwaltung auf der mittleren Ebene blieben die Ämter und Amtskastnereien für das Forstwesen unentbehrlich. Den Oberforsteien und Forsteien oblagen nämlich auch weiterhin vorwiegend nur forsttechnische Aufgaben, die Taxation, die Durchführung und Überwachung des gesamten Forstbetriebes und die Holzabgabe. In finanzieller Hinsicht bleiben die Forsteien schon deshalb auf die Amtskastner angewiesen, weil die gesamten Forsteinnahmen über die Amtskassen liefen und die Forstkosten von dort bezahlt wurden. Darüber hinaus konnten Forstbeamte keine Strafverfügungen erlassen und Polizeianordnungen treffen. Sie bedurften hierzu der Ämter als Träger der obrigkeitlichen Hoheitsgewalt in der unteren Ebene. Die der Gothaer Landesordnung beigelegte Forstordnung von 1644, die noch im 18. Jahrhundert im Unterland galt, sah ausdrücklich vor, dass das Forststrafrecht vom Amtmann zu handhaben sei, der auch die „Waldbußtage“, auf denen kleinere Waldfrevel abgeurteilt wurden, zu leiten habe<sup>1390</sup>. Um Forstverwaltung, Justiz und Polizeiwesen aufeinander abzustellen, entstanden schon im frühen 18. Jahrhundert besondere bezirkliche Kommissionen, die sich meist aus dem Amtmann und dem zuständigen Forstmeister zusammensetzten und die Bezeichnung Forstamt erhielten. Sie waren mit Weisungsbefugnissen für die Allgemeinheit versehen. Da sie keine ständigen Behörden waren und deshalb nur sporadisch Schriftgut hinterlassen haben, sind wir über die Tätigkeit im Einzelnen nicht genau unterrichtet. Die lange Zeit ungeklärte Stellung des Oberjägermeisters zur Kammer fand eine befriedigende Lösung, als der Oberjägermeister von Bibra am 13. Dezember 1786 Sitz und Stimme im Kammerkolleg erhielt und ihm die „Floß-, Wald- und Jagdsachen“ als ein besonderes Ressort übertragen wurden<sup>1391</sup>. Schon bei der Ernennung Bibras zum Oberjägermeister 1781 war ausdrücklich festgelegt worden, dass dem

<sup>1388</sup> Bechstein, Johann Matthäus Bechstein S. 140.

<sup>1389</sup> Der Geheime Rat von Könitz kritisierte 1819 die Behördenbezeichnung „Oberforst“. Er vertrat die Auffassung, daß „ein Oberforst ein non ens“ sei. Anmerkungen zu einer Niederschrift des Geh. Sekretärs Henning vom 14. Juli 1819. ThStAMgn GAM XXXI 1, „Forstdistrikte“ Adreßbuch 1820 S. 84, „Forstdepartements“ Adreßbuch 1823 S. 95.

<sup>1390</sup> GLO P 3 Nr. 9 Abschnitt X 4 und 9.

<sup>1391</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. Finanzen 1075.



Oberjägermeister „die Oberaufsicht und Inspection der sämtlichen Forsten und Waldungen und Jägerei unseres Fürstentums Meiningen“ zustehe<sup>1392</sup>. Mit Bibra zog erstmals ein Forstfachmann in die Kammer ein.



Johann Matthäus Bechstein  
Kammer- und Forstrat  
1757 - 1823

Der Fortschritt, den das Meininger Forstwesen im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus erlebte, fand seine Krönung, als zu Beginn des 19. Jahrhunderts Dr. Johann Matthäus Bechstein der geistige Kopf der Meininger Forstverwaltung wurde, wenn er auch nie formell die oberste Leitung übernahm. Diesem außerordentlich befähigten und weit über die Grenzen Thüringens hinaus bekannten Naturforscher und Forstmann verdankt das Meininger Forstwesen seinen guten Ruf, den es bis zum Übergang an Thüringen zu wahren wusste. Noch in die letzten Regierungsjahre Georgs I. fallen die beiden bedeutenden Ereignisse, die die Meininger Forstverwaltung ein gutes Stück vorwärts brachten: Die Gründung der Forstakademie Dreißigacker und die Errichtung des Oberforstamtes am 29. Mai 1802. Uns interessiert hier nur das Oberforstamt, das eine den übrigen Landeskollegien gleichberechtigte, von der Kammer unabhängige Zentralbehörde für das Forstwesen gewesen ist. An seiner Spitze stand

<sup>1392</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. Finanzen 1073.

der Oberjägermeister, doch war die Behörde als Kollegium organisiert. Freilich hatte die Kammer auch fernerhin bei Forstsachen mitzureden, soweit sie finanzielle Dinge berührten. Aber auf forstwirtschaftlichem Gebiet hatte das Oberforstamt die alleinige Leitung. Durch die Bestallung Bechsteins zum Kammer- und Forstrat mit Sitz und Stimme in beiden Kollegien war für ein Zusammenwirken beider Behörden gesorgt. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen war in den beiden Jahrzehnten ihres gemeinsamen Bestehens sehr ersprießlich. Durch die fortschrittliche Forstwissenschaft Bechsteins, durch die Verbesserung der Taxation, die Aufstellung und Durchführung der Forstwirtschaftspläne gewann das Oberforstamt trotz seiner auf finanziellem Gebiet bestehenden Abhängigkeit von der Kammer bald eine beachtliche Wertschätzung innerhalb der Meininger Verwaltungsbehörden.

Nach dem Tode Bechsteins am 23. Februar 1822 fand diese für das Meininger Forstwesen so glückliche Lösung bald ein Ende. Das Oberforstamt wurde schon vor der Behördenreform im November 1823 am 20. Februar 1823 aufgelöst. An seine Stelle trat die „Kammerforstsektion“, welche eine „Abteilung der Kammer“ bildete<sup>1393</sup>. Die Aufgaben blieben unter Leitung der Kammer etwa dieselben wie bisher. Die Organisationsverordnung vom 25. November 1823 nennt die Aufgaben der Forstsektion nicht besonders, sie spricht nur noch von der Kammer, wozu auch die Forstsektion gehört<sup>1394</sup>. Die Kammerforstsektion war dann allerdings eine der wenigen Behörden, die sofort nach Erwerb der Hildburghäuser und Saalfelder Lande durch Bernhard I. seit dem 1. Juni 1827 ihren Wirkungsbereich auf das Gesamtherzogtum ausdehnte<sup>1395</sup>. Die Verwaltungsreform von 1829 brachte in der Verfassung der Kammerforstsektion keine Veränderung. Es wurde lediglich bestimmt, sie solle „vorläufig in ihrer bisherigen Verfassung beibehalten und als eine Abteilung der Kammer behandelt“ werden<sup>1396</sup>. Die Organisationsverordnung vom 25. April 1831 gab dann der bisherigen Kammerforstsektion eine bessere Stellung innerhalb des Gesamtgefüges des Staates. Sie wies dem Forstwesen neben dem Verwaltungs- und dem Finanzsenat den dritten Senat der Landesregierung als Zentralstelle zu<sup>1397</sup>.

Eine geregelte Forstwirtschaft, wie sie Bechstein vorschwebte, hatte zur Voraussetzung, dass die obrigkeitlichen Forstbehörden nicht nur die Domänenforsten verwalteten, sondern auch maßgebenden Einfluss auf die im Unterland nicht unbedeutenden Waldungen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Privatpersonen gewannen. Die Feststellung, inwieweit die Meininger Forstbehörden schon im 18. Jahrhundert diese Waldungen beaufsichtigten, bedarf noch einer Spezialuntersuchung. Wenn bereits am 9. Februar 1699 ein Reskript die Ämter Maßfeld und Meiningen anwies, mehr Sorgfalt auf die Gemeindewaldungen zu legen, so spricht doch die Tatsache, dass die Oberökonomiekommission die ersten gründlichen Untersuchungen der Gemeindewaldungen durchführte, dafür, dass sich die Forstverwaltung hierum bisher wenig gekümmert hatte<sup>1398</sup>. Während der Tätigkeit Bechsteins im Oberforstamt setzte sich dann eine stärkere Überwachung der Gemeinde- und Korporationswaldungen in der Weise durch, dass die Domänenförster die Aufsicht über die an ihr Revier angrenzenden Korporationswaldungen erhielten, soweit diese keine besonderen Förster einstellten. Im Herbst 1801 begann dann eine besondere Forstkommission, bestehend aus dem Hofjägermeister von Ziegesar, dem Regierungsrat von Künßberg und Bechstein, mit einer Jahre

---

<sup>1393</sup> MWN 10/1823.

<sup>1394</sup> MWN 49/1823 § 1 (IV) der VO.

<sup>1395</sup> MRIB 19/1827.

<sup>1396</sup> Art 4 des Edikts Nr. 3 vom 21. Januar 1829 GS I S. 25.

<sup>1397</sup> Art 2 der VO, GS II S. 4.

<sup>1398</sup> ThStAMgn ZM 214 Bl. 284 und Staatsmin., Abt. des Innern 17913.

andauernden Überprüfung der Gemeindewaldungen<sup>1399</sup>. In der Verordnung vom 20. Februar 1823 wurde dann ausdrücklich festgelegt, dass die Kammerforstsektion auch die Aufsicht über die Gemeinde- und Privatwaldungen habe<sup>1400</sup>.

Das Edikt Nr. 3 vom 21. Januar 1829 brachte die für die Folgezeit richtungsweisende Bestimmung, dass die Kammerforstsektion, soweit die Leitung der Domänenforsten in Betracht kommt, als eine Abteilung der Kammer untersteht, soweit es sich aber um die Aufsicht über die Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen handle, die Regierung zuständig sei, die in Fachfragen die Kammerforstsektion hinzuzuziehen habe<sup>1401</sup>.

Auf dem Gebiet des materiellen Forstrechts war die Meininger Obrigkeit während des 18. Jahrhunderts ohne wesentliche Neuschöpfungen ausgekommen. Aus der Zeit der gemeinschaftlich sächsischen Landesherrschaft stammt noch die bedeutsame Hennebergische Waldordnung vom 1. Januar 1614, ein Werk des Forstmeisters Martin Großgebauer<sup>1402</sup>. Auf sie gehen die späteren Waldordnungen unseres Gebietes zurück. Noch im 19. Jahrhundert wird auf sie hingewiesen<sup>1403</sup>. Mit der Gothaer Landesordnung kam dann die Gothaer Wald- und Forstordnung von 1644 ins Meininger Land<sup>1404</sup>. Sie war bis ins 19. Jahrhundert das im Unterland allgemein gültige Forstgesetz<sup>1405</sup>. Im Oberland dagegen blieb die von Herzog Friedrich Wilhelm II. von Coburg-Altenburg erlassene Forst- und Jagdordnung von 1653 auch nach Übergang des Landes an Meiningen in Kraft.

Die wenigen Mandate Bernhards I. und seiner Söhne über das Waldwesen behandeln lediglich Jagdfragen und machen deutlich, worauf es diesen Fürsten ankam. Auch der aufgeklärte Absolutismus hat an den großen Forstordnungen des 17. Jahrhunderts nichts geändert. Bis in die Zeit Georgs I. wurden die Förster auf sie verpflichtet<sup>1406</sup>. Lediglich die Bestrafung von Waldfrevel wurde verschiedentlich eingeschärft<sup>1407</sup>. Selbst das frühe 19. Jahrhundert änderte trotz der fortschrittlichen Forstwirtschaft Bechsteins formal nichts an der alten Forstgesetzgebung. Erst mit der Forstordnung vom 29. Mai 1856 hat das Herzogtum ein einheitliches und modernes Forstrecht erhalten. Eifriger war die Meininger Obrigkeit allerdings bei der Gestaltung des Jagdrechts, jedoch nur zum Schaden der bäuerlichen Bevölkerung. Schon bei der Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse haben wir ausgeführt, dass der Grundinhaber gewöhnlich nicht gleichzeitig Jagdberechtigter war. Erst durch das Gesetz vom 21. Juni 1850 erhielt der Grundstückseigentümer auch das Jagdrecht<sup>1408</sup>. Im 18. Jahrhundert galt in Meiningen das der Gothaer Landesordnung beigefügte Jagd- und Waidwerksmandat Ernst des Frommen vom 4. Mai 1642<sup>1409</sup>. Schon unter Bernhard I. wurde es durch eine Reihe anderer Mandate ergänzt. Am 22. September 1698 erschien ein Patent gegen Jagd-, Forst- und Fischfrevel und am 18. August 1698 eine Verordnung gegen die unpfleghche Ausübung

---

<sup>1399</sup> Bechstein, Dr. Johann Matthäus Bechstein S. 163.

<sup>1400</sup> MWN 10/1823.

<sup>1401</sup> Art 2 (6) und 4 des Edikts. GS I S. 21 und 25.

<sup>1402</sup> Die bei Schmuck in Schleusingen 1615 gedruckte „Hennebergische Wald-, Holz- und Forstordnung“ befindet sich in der Landesbibliothek Meiningen HM 1:10, vgl. auch Freysoldt S. 26 Anm. 3 über Großgebauer; Heß, Dienerverzeichnis Nr. 162.

<sup>1403</sup> Freysoldt S. 26.

<sup>1404</sup> GLO P 3 Nr. 9, eingearbeitet auch in P2 cap 2 tit 6.

<sup>1405</sup> Aufgeführt in der Liste des um 1730 im Herzogtum geltenden Rechts, ThStAMgn ZM 216.

<sup>1406</sup> Freysoldt S. 27.

<sup>1407</sup> Mandate vom 24. März 1691 und 1. Juni 1719 ThStAMgn ZM 214 Bl. 225 und 496.

<sup>1408</sup> GS XI S. 73-81.

<sup>1409</sup> GLO P 3 Nr. 10.

der niederen Jagd<sup>1410</sup>. Unter Ernst Ludwig, der selbst ein leidenschaftlicher Jäger war, ergingen mehrere Mandate, die auf einen übertriebenen Schutz des Tierbestandes und eine stärkere Heranziehung der Untertanen zu Jagdfron abzielten. Im Jahre 1707 wurde das Herumlaufen der Hunde im Wald verboten<sup>1411</sup>. Ein neues, schärferes Mandat gegen Wildddiebe und den Aufenthalt der Hunde im Wald wurde am 8. August 1713 erlassen<sup>1412</sup>. Den Jagdfrönern wurde schon 1710 zu verstehen gegeben, dass ein Ausbleiben unnachlässig bestraft wird<sup>1413</sup>. Da Ernst Ludwigs Nachfolger keine Jagdfreunde waren, verlor diese scharfe Gesetzgebung später wieder an Gewicht. Allerdings wurden Mandate gegen Wildddieberei auch später noch häufig erlassen<sup>1414</sup>.

Der aufgeklärte Absolutismus Georgs I. versuchte dann, ein fortschrittlicheres Jagdrecht einzuführen, das auch den Erfordernissen der Landwirtschaft Rechnung trug. Bemerkenswert ist hier das Jagdmandat Georgs I. vom 3. März 1788, das eine einheitliche Eröffnung der Niederjagd am 8. September und den Schutz nichtabgeernteter Felder vorsah<sup>1415</sup>. Noch bis in die Zeit Bernhards II. sind lediglich Verordnungen erschienen, die Teilgebiete betrafen, ohne dass das Jagdrecht in seiner Gesamtheit umgestaltet wurde. Verbote gegen Jagdfrevel wurden häufig erneuert<sup>1416</sup>. Ein einheitliches und neuzeitliches Jagdrecht hat das Herzogtum aber erst durch das Jagdgesetz vom 29. April 1887 erhalten, nachdem das Gesetz vom 21. Juni 1850 und das Durchführungsgesetz vom 13. April 1859 nur den Übergang des Jagdrechts auf die Grundstückseigentümer geregelt hatten<sup>1417</sup>.

Zum Abschluss ist noch ein Überblick über die Entwicklung der meiningischen Forstwirtschaft im 18. und frühen 19. Jahrhundert zu geben. Bereits Freysoldt hat darauf hingewiesen, dass die Anfänge einer intensiven Forstwirtschaft im Herzogtum weiter zurückzuverfolgen sind, als gemeinhin angenommen wird. Sie begann tatsächlich schon im 16. Jahrhundert, als die finanzielle Bedeutung des Waldes erkannt wurde. Wenn auch im walddreichen Oberland damals die Forstorganisation noch sehr weitmaschig aufgebaut war und ein einziger Förster Reviere von über 2500 ha zu betreuen hatte, so war in der Grafschaft Henneberg schon im 17. Jahrhundert eine reich gegliederte Forstverwaltung vorhanden. Trotz der Sorgfalt, die die Regierung Ernsts des Frommen der Pflege des Thüringer Waldes angedeihen ließ, unterliegt es keinem Zweifel, dass das Forstwesen noch ganz in den Kinderschuhen steckte. Vor allem fehlte eine forstwissenschaftliche Untermauerung, die erst durch die Werke von Carlowitz (*Sylvicultura Oeconomia* 1713), Döbel (*Jäger-Practica* 1746) und vor allem Mosers „Grundsätze der Forstökonomie“ (1757) geschaffen wurde<sup>1418</sup>.

Förster und Forstmeister handelten nach eigener Erfahrung und eigenem Gutdünken. Die adligen Forstmeister des Unterlandes in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, deren forst-

---

<sup>1410</sup> ThStAMgn, ZM 214 Bl. 226 und 273.

<sup>1411</sup> Mandat vom 21. Mai 1707, erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1412</sup> ThStAMgn ZM 214 Bl. 311.

<sup>1413</sup> Generalreskript vom 29 Juli 1710 ThStAMgn ZM Nr. 214.

<sup>1414</sup> Verordnung vom 12. Juni 1773 gegen Wildddieberei, erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1415</sup> ThStAMgn ZM 261. Die Forstordnung von 1644 sah den Jagdbeginn am 24. August vor, GLO P 2 cap 2 tit 6.

<sup>1416</sup> VO vom 15. Mai 1804 gegen Abhauen junger Birken ThStAMgn ZM 260 Bl. 461, erneuert am 1. Juni 1810 MWN 22/1810 Verschärftes Verbot gegen Waldfrevel vom 30. November 1812 MWN 49/1812, VO vom 22. Juli 1825 mit Verbot, die Stadt Meiningen ohne Zustimmung des Oberforstmeisters mit dem Jagdgewehr zu verlassen MWN 1 30/1825, VO gegen das Legen von Hasenschlingen MRIB 51/1825 vom 11. Dezember 1827.

<sup>1417</sup> GS XXIII S. 159-168, XI S. 73-81, XV S. 15-18.

<sup>1418</sup> Freysoldt S. 27.

wirtschaftliches Können bereits mehrfach in Zweifel gestellt worden ist, haben sich lieber der Jagd als den Fragen der Waldwirtschaft gewidmet. Bei den Jagdleidenschaften des Adels, denen auch einige der Meininger Herzöge huldigten, wurde der Jägerei eine weit größere Bedeutung zugemessen, als ihr im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft tatsächlich zukommen konnte.

Die forstwirtschaftliche Umtriebszeit war noch im 17. Jahrhundert eine weit größere als heute, in der Regel eine über hundertjährige<sup>1419</sup>. Bei den steigenden Holzbedürfnissen des 18. Jahrhunderts musste die Meininger Obrigkeit dann allerdings auf eine Umtriebszeit von 80 - 100 Jahren übergehen. Die Femel- und Plenterwirtschaft, deren erstere den Wald nur insoweit lichtete, als Jungbestand nachwuchs, die letztere aber die Altersklassen in Gruppen heranzog und hieb reife Stämme entfernte, hatte im Meininger Oberland bis zum Dreißigjährigen Krieg vorgeherrscht<sup>1420</sup>. Dann musste aber bei der aufblühenden Industrie und der Unmöglichkeit, die Tierhut im Walde ganz zu verbieten, zum Kahlschlag übergegangen werden. Er gab der Meininger Forstwirtschaft seitdem das Gepräge. Die bis ins 19. Jahrhundert im Oberland gültige Coburger Forstordnung von 1653 bezeichnete sie als die einzig zulässige Bewirtschaftungsart. Bechstein trug dem noch im 19. Jahrhundert Rechnung, sorgte allerdings für eine Anlegung von Pflanzgärten und Samenmagazinen und schuf damit die Vorbedingungen für eine sofortige Wiederaufforstung nach dem Kahlschlag.

Die Abgabe von Holz an die Bevölkerung erfolgte noch bis ins 19. Jahrhundert durch die jährlich zweimal abzuhaltenden „Waldgedinge“. An diesen Tagen wurden die Holzbedürfnisse des Einzelnen festgestellt, die Hölzer angewiesen und die Forstregister zur Berechnung der Holzgelder aufgestellt. Das Holzgeld setzte sich aus zwei Faktoren zusammen, der „Waldmiete“, dem eigentlichen Holzpreis, und dem „Schreib- und Anweisgeld“, das die Förster als Besoldungsanteil erhielten. Das Fällen und Aufbereiten der Bäume war Angelegenheit des Käufers. Erst um 1860 ging die meiningische Forstverwaltung dazu über, das Holzfällen in eigener Regie zu betreiben<sup>1421</sup>. Nach Aufbereitung erfolgte im Wald noch eine Abnahme durch den Förster, der das möglicherweise zuviel geschlagene „Übermaß“ zurückbehielt oder gesondert berechnete. Die Coburger Forstordnung von 1653 schrieb vor, dass das abgenommene Holz binnen Monatsfrist aus dem Wald geschafft sein musste. In Wirklichkeit wurde hier Nachsehen geübt. Wenn aber das Holz nicht bis zum nächsten Waldgedinge aus dem Wald geschafft war, fiel es entschädigungslos an die Forstei zurück. Bis zu diesem Zeitpunkt musste auch das Holzgeld entrichtet sein. Der Holzpreis verteuerte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts zusehends. Als Beispiel seien die Holzabgabepreise des Forstes Steinach ermittelt. Es kosteten ein Klafter (= 3,27 cbm):

Jahr	Buchenholz	Weichholz	Stockholz
1758	99 Xr (135 Xr) <sup>1422</sup>	72 Xr (91 Xr)	-
1775	143 Xr (166 Xr)	91 Xr (133 Xr)	-
1793	153 Xr	99 Xr	5 Xr
1802	170 Xr	130 Xr	30 Xr
1827	306 Xr	172 Xr	40 Xr

<sup>1419</sup> Freysoldt S. 97.

<sup>1420</sup> Freysoldt S. 102.

<sup>1421</sup> Freysoldt S. 125.

<sup>1422</sup> Die in Klammern angegebenen Zahlen sind Holzpreise der schwer zugänglichen Berge des Forstes.

Die 1680 Herzog Bernhard I. zugeteilten Ämter verfügten nur über wenig Wälder, die der Kammerkasse in großem Umfang hätten nutzbar gemacht werden können. Die großen Waldungen der Ämter Wasungen und Sand waren durch die Hennebergische Teilung von 1660 an Sachsen-Eisenach gekommen, nur im Amt Frauenbreitungen lagen am Pleß große Forsten. Erst durch den Erwerb des Amtes Altenstein und des Oberlandes wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts große und reiche Wälder erworben, die einer fachmännischen Pflege bedurften. Die Meininger Obrigkeit ist in den Jahrzehnten nach dem Erwerb allerdings wenig pfleglich mit diesem Besitz umgegangen. Sie betrieb eine sehr kurzsichtige Forstpolitik, indem sie zur Steigerung der Kammereinkünfte einen groß angelegten Abtrieb der Wälder in die Wege leitete. Besonders das Oberland hatte um 1740 sehr unter dieser Ausraubung des Waldes zu leiden. Die Obrigkeit ging tatsächlich mit dem Wald um, „als wenn der Anwuchs der Bäume eine Sache weniger Jahre wäre“<sup>1423</sup>. Diese Maßnahmen waren umso gefährlicher, als die oberländischen Wälder den dort ansässigen Industrien wichtige Rohstoffe lieferten. Andererseits hat gerade die Industrie viel zu diesem Raubbau beigetragen. Von den dicht bestockten, schier undurchdringlichen Wäldern, die hier im 17. Jahrhundert noch vorhanden waren, konnte man im 18. Jahrhundert in Ortsnähe und längs der Flussläufe nur noch wenig feststellen. Es war vornehmlich der Verdienst des Oberforstmeisters Georg Eugen August von Bibra, der 1767 bis 1802 den oberländischen Wäldern vorstand, dieser unheilvollen Waldwirtschaft mit aller Entschiedenheit entgegengetreten zu sein und eine großzügige Wiederaufforstung betrieben zu haben<sup>1424</sup>. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts waren die forstwirtschaftlichen Sünden seiner Vorgänger wieder behoben.

Wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der Forstwirtschaft brachte dann die Regierungszeit Georgs I. und Luise Eleonores. Die neuen Gedanken und Maßnahmen waren getragen von dem Kammer- und Forstrat Johann Matthäus Bechstein, der 1800 in herzogliche Dienste trat und hier bis zu seinem Tode 1822 blieb. Er gründete 1801 die seinen Ideen entsprungene und von ihm mit größtem Erfolg geleitete Forstakademie zu Dreißigacker und bildete hier eine ganze Generation tüchtiger Forstleute heran. Sie waren mit den besten technischen Kenntnissen und wissenschaftlichem Rüstzeug ihrer Zeit ausgestattet. Als Mitglied der Kammer und des Oberforstamtes hat Bechstein aber gleichzeitig seine wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Praxis anwenden können. Freilich ist er bei der Durchsetzung seiner Pläne auf mannigfachen Widerstand der adligen Oberforstmeister und des noch in veralteten Vorstellungen verhafteten niederen Forstpersonals gestoßen<sup>1425</sup>. Diese Beamten, die gewohnt waren, dass im Forstwesen alles beim Alten blieb, haben Bechstein oft mit kleinlichen Schikanen zu treffen gesucht. Zeitweise hat nur die Freundschaft zu Herzog Georg und später die Liebe zu seinem Werk Bechstein in Meiningen gehalten. Schon mit dem gealterten Oberjägermeister von Bibra, dem sein Biograph den seltsamen Ruhm spendet, „er habe überhaupt gegen alles Neue einen Verdacht gehegt“, stand Bechstein auf gespanntem Fuß<sup>1426</sup>. Noch unerquicklicher war sein persönliches Verhältnis mit dem Chef des Oberforstamtes, dem Oberjägermeister von Ziegesar. Selbst als eine äußerliche Aussöhnung erreicht war, traten in Fachfragen, bedingt durch den Charakter Ziegesars, immer wieder Reibereien auf, „da der Funke alten Hasses und alten Kastengeistes unter der Asche weiterglimmte“<sup>1427</sup>.

---

<sup>1423</sup> Keßler S. 47 Anm. 1.

<sup>1424</sup> Keßler S. 46-47.

<sup>1425</sup> Bechstein, Johann Matthäus Bechstein S. 138.

<sup>1426</sup> MTB 1803 S. 234.

<sup>1427</sup> Bechstein, Johann Matthäus Bechstein S. 205.

Auch unter diesen Schwierigkeiten hat Bechstein die forstwirtschaftlichen Neuerungen in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durchsetzen können. Sie lagen vor allem in der Aufstellung und Durchführung langjähriger Forstwirtschaftspläne unter Anwendung der forstwissenschaftlichen Erkenntnisse seiner Zeit. Während seiner Amtszeit wurde erst eine wirkliche Taxation eingeführt, die etwa der heutigen „Forsteinrichtung“ entsprach und einen planvollen Abtrieb gewährleistete. Die Taxation und Aufstellung der Forstwirtschaftspläne begann im Oberland schon 1798. Noch unter Bechsteins Leitung wurde 1817 eine große Taxation und Revision der oberländischen Wälder durchgeführt<sup>1428</sup>. Im Unterland war schon 1801 eine Überprüfung der Domänen- und Gemeindewaldungen begonnen worden. Die Voraussetzung für eine ordentliche Forsttaxation schuf das Oberforstamt mit einer genauen Vermessung der Forsten, die noch unter der Regierung Georgs I. begonnen und bis in die Zeit Bernhards II. fortgesetzt wurde. Den mit dem Kahlschlag verbundenen Gefahren begegnete Bechstein durch Anlegung zahlreicher Pflanzgärten und eines „Holzsamenmagazins“ zu Dreißigacker<sup>1429</sup>.

Die planvolle Forstwirtschaft hatte schon unter der Regierung Georgs I. zu steigenden Erträgen der Forstwirtschaft geführt. Wir haben allerdings bereits gesehen, dass seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Holzpreise in ständigem Steigen waren. Die nunmehr eingeleiteten Maßnahmen der Obrigkeit zur vorübergehenden Senkung der Holzpreise waren vorwiegend forstwirtschaftlicher Natur. Sie haben freilich die Preise nie mehr auf den alten Stand herabdrücken können.

Die steigende Bedeutung der Wälder für die Kammerfinanzen wird in folgenden Zahlen deutlich, die aus den Rechnungen der walddreichen Ämter Altenstein und Sonneberg gewonnen worden sind. Im Amt Altenstein betrug die Forsteinnahme im Rechnungsjahr 1787/88 6228 Rtlr, 1805/06 7666 Rtlr und 1823/24 11598 fl rh (= 7733 Rtlr). Der Waldertrag des Amtes Sonneberg machte im Rechnungsjahr 1764/65 28921 fl fr aus. Er fiel dann im Zuge der Forstsanierung und betrug 1778/79 nur 20172 fl fr. Nach der Wiederaufforstung stiegen bei einer geordneten Waldpflege die Erträge rasch an. In der Sonneberger Amtsrechnung von 1801/02 sind sie mit 43099 fl fr, 1809/10 mit 61718 fl fr und 1823/24 mit 81744 fl rh (= 68123 fl fr) ausgewiesen<sup>1430</sup>. Um einen Überblick über die Bedeutung der Forsteinnahmen in der Sonneberger Amtsrechnung zu geben, sei mitgeteilt, dass sie 1765 in der Zeit der großen Abholzung 85,2 % der Gesamteinnahmen der Amtskastnerei ausmachten. Noch 1824 betragen sie 78,1 %.

Wenn auch die formelle Oberleitung des Meininger Forstwesens nicht in Bechsteins Händen lag, sondern dem Oberjägermeister von Ziegesar anvertraut war, einem Mann, der nach Bechsteins Zeugnis bei seiner Unkenntnis der Dinge immer wieder versuchte, „Unerhebliches zu Wichtigem zu stempeln“, so war die Einrichtung der „mustergültigen Forstökonomie“ des Meininger Herzogtums einzig und allein Bechsteins Werk. Das Meininger Forstwesen zehrte daran noch Jahrzehnte, wenn auch der Schwung, den Bechstein in die Forstverwaltung des kleinen Landes gebracht hatte, bald nach seinem Tode erlahmte. Seinem Nachfolger in der Leitung der Dreißigackerer Akademie, den Oberforstdirektor von Mannsbach, fehlten der Forschergeist und die Tatkraft des großen vorwärts strebenden Forstmanns. Obwohl das Meininger Forstwesen auch unter der Regierung Bernhards II. technisch mit der Zeit Schritt

---

<sup>1428</sup> Bechstein a.a.O.S. 280.

<sup>1429</sup> MTB 1805 S. 130.

<sup>1430</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Amt Altenstein 1787/88, 1805/06, 1823/24, Amt Sonneberg 1764/65, 1778/79, 1801/02, 1809/10, 1823/24.

zu halten versuchte, wurde es mit seinen adligen und auch politisch konservativen Oberforstmeistern wieder zu einem Hort feudaler Kräfte und damit zu einem der Hauptangriffspunkte für die Revolutionäre von 1848.

### 4.2.3.3. Verwaltung der Regalien

Seckendorf führt in seinem „Teutschen Fürstenstaat“ von 1656 drei Regalien an, die dem Fürsten zukommen: das Bergwerksregal, das Münzregal und „Zoll und Geleit“<sup>1431</sup>. Im Hinblick auf das Bergwerksregal gehöre dem Fürsten der zehnte Teil allen gefundenen Metalls, doch solle er in der Regel den Abbau nicht selbst vornehmen, sondern bei Erteilung von Privilegien diese Arbeit Privatpersonen überlassen. Er soll „freies Schürfen“ an vorher gemuteten Orten verkünden. Nach der Ansicht Seckendorfs sei aber auch nichts einzuwenden, wenn der Landesfürst selbst Bergwerke betreibe und sich an Gewerkschaften beteilige. Wir haben bereits früher das Zögern der Meininger Obrigkeit kennen gelernt, selbst in der Zeit des ausgeprägtesten Merkantilismus, Industrieanlagen in die eigenen Hände zu nehmen. Wir haben weiter beobachten können, dass industrielle Anlagen, die von der meiningischen Obrigkeit geleitet wurden, bald scheiterten. Das galt vornehmlich auch für die Bergwerke. So bestand die Verwaltung des Bergregals im altmeiningischen Herzogtum eben nur in der Erteilung von Konzessionen an Private und Einnahme der anfallenden Abgaben. Sie waren jedoch nie umfangreich. In den Kammerrechnungen begegnen wir zwar stets der Einnahmeposition „Von denen Bergwerken und Mineralibus“. Hier waren vornehmlich die Abgaben des zuerst von den Landesherrn betriebenen, dann aber schon 1690 an Private gegebenen Bergwerks Glücksbrunn bei Altenstein verbucht. Die Einnahmen aus Bergwerken waren 1759: 13 Rtlr, 1803 360 Rtlr, 1823 „nichts“<sup>1432</sup>. Zuständige Behörde war die Kammer.

Mit Erfolg beteiligte sich die Landesherrschaft an der Ausnutzung der Bodenschätze nur bei der Salzunger Salzgewinnung. Gerade hier können wir aber nicht von einem landesherrlichen Regal sprechen, denn das Recht der Salzgewinnung stand der Pfännerschaft, einer Vereinigung Salzunger Bürger, zu und die Obrigkeit fand nur Eingang durch die Gewinnung von Anteilen. Seckendorf führt deshalb bezeichnenderweise aus, dass die Salzgewinnung kein Regal sei<sup>1433</sup>. Offensichtlich hatte er das Beispiel von Salzungen bei dieser Feststellung im Auge. Die Einnahmen, die die Kammer aus der Salzunger Salzkasse zog, in die alle landesherrlichen Einnahmen aus dem Salzwerk flossen, welchem Rechtstitel auch sie entspringen mochten, waren nicht unbedeutend. Sie entsprachen zeitweise sogar denen eines mittleren Amtes. Im Rechnungsjahr 1758/59 konnte der Kammerschreiber 492 Rtlr Einnahme buchen, 1804/05 aber schon 4602 Rtlr<sup>1434</sup>. Die Einzelheiten der Verwaltung sind bereits früher dargestellt worden.

Das Münzregal, das Recht Münzen zu schlagen, haben die Meininger Herzöge nur am Ende des 17. Jahrhunderts ausgeübt und als Finanzquelle ausgeschöpft. Die Meininger Münze hat schon in würzburgischer Zeit bestanden, war aber nicht ohne Unterbrechung in Betrieb. Unter Bernhard I. fand sie eine rege landesherrliche Förderung, verfiel aber schon unter Ernst Ludwig und ging in den letzten Jahren Anton Ulrichs ganz ein<sup>1435</sup>. Wir sind über ihre

<sup>1431</sup> Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat 3. Teil cap III § 1-3.

<sup>1432</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1758/59, 1802/03, 1822/23.

<sup>1433</sup> Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat 3. Teil ca. 111 § 1.

<sup>1434</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1758/59, 1804/05.

<sup>1435</sup> SVMGL 1 (1888) und 2 (1890).



Geschichte im Ganzen gesehen nur spärlich unterrichtet. Dass sie noch unter der Regierung Bernhards I. keine unbedeutende Einnahmequelle für die Kammerkasse war, zeigen die Kammerrechnungen. Der Kammerschreiber konnte im ersten Jahrzehnt der Herrschaft Bernhards Jahresbeträge bis zu 16592 Rtlr aus der Münze einnehmen. Noch 1693 betragen die Einnahmen der Kammerkasse aus dieser Position 6971 Rtlr<sup>1436</sup>.

Unter Ernst Ludwig gingen die Erträge aber bald stark zurück. Bis zum Jahre 1831 erscheint die Einnahmeposition „An Erträgen aus dem Münzregal“ zwar immer noch in den Kammerrechnungen, trägt aber stets den Vermerk: „nichts“. Woher der außergewöhnlich hohe Ertrag der Münze unter der Regierung Bernhards I. stammt, bleibt uns verschlossen. Ob neben der allgemein üblichen Einbehaltung des Schlagschatzes unerlaubte Münzbetrügereien durch die Landesherrschaft vorgekommen sind, sei dahingestellt. Der große Theoretiker und Praktiker des Gothaer Staatswesens, Veit Ludwig von Seckendorf, hat vor allem aus moralischen Gründen eindringlich davor gewarnt, das Land „mit schändlich-vermischten, betrügerischen, unwürdigen Sorten“ zu versorgen, weil dadurch „viel Leute in Schaden und Armut erbärmlich gesetzt werden“<sup>1437</sup>. Bei ihm finden wir übrigens den Standpunkt vertreten, dass die Reichsmünzordnung aller landesherrlichen Gesetzgebung vorgehe, wie denn auch die Meininger Herzöge sich stets an die Münzverordnungen des Fränkischen Reichskreises gehalten haben.

Von großer Bedeutung für die Meininger Obrigkeit war die Verwaltung von Zoll und Geleit. Seckendorf versteht unter Geleit „in Gemein alles das, was die hohe Landesobrigkeit zu sicherer und bequemer Geleitung, Forthelfung und Erhaltung der im Lande reisenden, sonderlich aber der Handelsleute verordnen und schaffen muß“<sup>1438</sup>. Hieraus leitet er den Zoll als eine aus dieser Verpflichtung der Obrigkeit entspringende Gebühr ab. Wir haben schon früher festgestellt, dass selbst im Zeitalter des Merkantilismus die Meininger Herzöge noch nicht einmal den Versuch unternommen haben, eine energische Zollpolitik zur Verbesserung der Wirtschaft ihres Landes durchzuführen. Seine Zerrissenheit war hierfür der Hauptgrund. Erst in den Jahrzehnten der deutschen Zolleinigung ist dies anders geworden. Bis dahin wurden Zoll und Geleit nur unter fiskalischen Gesichtspunkten beurteilt und die alten Zollstätten bestehen gelassen. Wir haben uns hier allerdings nur mit der finanziellen Angelegenheit dieser Frage zu beschäftigen.

Während im 17. Jahrhundert die Zollverwaltung noch bei den Ämtern lag, wird unter der Regierung Bernhards I. das Bestreben deutlich, das Zollwesen im Herzogtum in einer Zentralstelle unter der Leitung eines Zoll- und Geleitsamtmanns mit dem Sitz in Meiningen zusammenzufassen. Bereits im Jahre 1703 tritt der Meininger Geleitsmann Johann Maus in der Kammerrechnung auf. Die vom Geleitsmann, später Obergeleitseinnehmer, geführten Meininger Zoll- und Geleitsrechnungen beginnen wenig später 1717. Hier flossen die Zölle und Geleitseinnahmen des Unterlandes zusammen. Als Untereinnehmer dienten Schultheißen und andere Personen, vielfach Gastwirte. Die Zahl der Zollstellen an den Grenzen und im Landesinnern war sehr groß und wurde im 18. Jahrhundert kaum verändert. Aus dem Adreßbuch von 1826 sind allein für das Unterland 54 Zollerhebungsstellen zu ermitteln.

Der Erwerb des Oberlandes erweiterte die Aufgaben des Meininger Zoll- und Geleitwesens wegen der hier durchführenden großen Handelsstraße von Nürnberg nach Leipzig ganz

<sup>1436</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1692/93.

<sup>1437</sup> Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat 3. Teil cap III sect. I § 1.

<sup>1438</sup> Ebenda sect. III § 1.

beträchtlich. Doch war das oberländische Zoll- und Geleitswesen durch die abgeschlossenen Coburger Teilungsverträge und kaiserlichen Mandate in höchstem Maße belastet. Es konnte so bis zum Jahre 1831 nicht zu einer organisatorischen Zusammenfassung des Zollwesens des gesamten Herzogtums kommen. Selbst im Oberland bestanden zwei selbständige Zollverwaltungen in Sonneberg und Schalkau. Nach Erwerb des Amtes Schalkau war die dortige Zollobereinnahme beibehalten und später vom Amtsvogt verwaltet worden. Er wurde durch eine Reihe von Untereinnehmern, meist Schultheißen, unterstützt. Ihre Zahl betrug 1826 noch 15 Personen. Die Schalkauer Zoll- und Geleitseinnahmen flossen in die Schalkauer Amtskasse<sup>1439</sup>. Besondere Zollrechnungen scheinen im 18. Jahrhundert nicht mehr geführt worden zu sein.

Bedeutender war das Sonneberger Zoll- und Geleitsamt. Die Oberleitung lag hier in den Händen des Amtsvogts, der in Sonneberg nicht Finanz-, sondern Justizbeamter war. Nach Auflösung der Amtsvogtei 1782 wurde das Zoll- und Geleitswesen von Steuerbeamten verwaltet. Ihnen unterstanden in fast allen größeren Dörfern der Ämter Sonneberg und Neuhaus Untereinnehmer, deren Zahl 1826 noch 14 betrug<sup>1440</sup>. Eine der Haupteinhebungsstellen war Judenbach an der großen Handelsstraße. Sie wurde meist von dem dortigen Forstbeamten nebenberuflich verwaltet. Das Geleit auf der Handelsstraße war freilich seit der Coburger Teilung Gegenstand eines heißen Streites zwischen den Herzoghäusern Meiningen und Coburg-Saalfeld<sup>1441</sup>. Nach dem Teilungsvertrag sollte der Zoll im Amt Sonneberg Sachsen-Coburg-Saalfeld zustehen, während durch kaiserliche Verordnung vom 15. Dezember 1735, die am 19. April 1745 bestätigt wurde, das Geleitsrecht im Amt Neustadt von Coburg-Saalfeld und Meiningen gemeinschaftlich, im Amt Sonneberg aber von Meiningen allein auszuüben sei. Die oberländischen Zolleinnahmen flossen deshalb an die Kammer nach Coburg, nur die Zoll- und Geleitsstrafen verblieben der Meininger Kammer. Ihre Einnahmen aus dem Sonneberger Geleitsamt waren somit sehr gering. Sie betragen beispielsweise im Rechnungsjahr 1802/03 nur 38 Rtlr<sup>1442</sup>. Es lag nahe, dass Coburg-Saalfeld wegen dieser komplizierten Bestimmungen auch das Geleitsrecht im Amt Sonneberg beanspruchte. Im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts nahm nunmehr der Sonneberger Geleitsmann das Geleite bei Mönchröden unter Saalfelder Protest in Empfang, führte es zusammen mit dem Coburger Geleitsmann bis zur „gebrannten Brücke“ an die Grenze des Amtes Sonneberg, worauf es nach weiteren Protesten des Coburger Geleitsmanns unter alleiniger Führung des Sonneberger Geleitsmanns durch das Amt Sonneberg ging, bis bei Sattelpaß der Saalfelder Geleitsmann das Geleite empfing und noch „eine Menge Proteste und Reprotestationen“ stattfanden<sup>1443</sup>. So war bis zum Anschluss Meiningens an den Zollverein und bis zur Finanzreform von 1831 das Zollwesen sehr unübersichtlich gegliedert. Finanziell nutzte die Kammer nur die unterländischen Zolleinnahmen. Sie betragen im Rechnungsjahr 1758/59 1648 Rtlr, 1784/85 3477 Rtlr, 1802/03 4108 Rtlr, 1810/11 4017 Rtlr und 1822/23 7239 fl rh (= 4826 Rtlr)<sup>1444</sup>.

Die Meininger Obrigkeit hatte schon im 17. Jahrhundert eine umfangreichere Zollgesetzgebung entfaltet. Am 4. Juli 1690 erschien die Zolltafel des Amtes Meiningen, der am 12.

---

<sup>1439</sup> Keßler S. 63.

<sup>1440</sup> Adreßbuch 1826 S. 89.

<sup>1441</sup> Keßler S. 62, Gruner Johann Casimir S. 215/223.

<sup>1442</sup> ThStAMgn Ältere RechnungenKammer Meiningen 1802/03.

<sup>1443</sup> Keßler S. 62. Der Streit über das Geleit ausführlich dargestellt in Gruner, Geschichte Johann Casimirs S. 189-199, 215-220, 222-223 (1787).

<sup>1444</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1758/59, 1784/85, 1802/03, 1810/11, 1822/23.

Februar 1692 die Zolltafeln für Salzungen und am 5. Februar 1698 für Maßfeld folgten<sup>1445</sup>. Am 12. Februar 1690 musste die Obrigkeit eine Verordnung erlassen, um die Fuhrleute zu anständigen Betragen bei den Zollerhebungsstellen zu veranlassen<sup>1446</sup>. Noch in den letzten Regierungsjahren Bernhards I. erschien die große meiningische Zollordnung vom 25. Oktober 1700<sup>1447</sup>. Sie war grundlegend für die Zollgesetzgebung im Unterland und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In Anbetracht des Zolltarifs nahm das Amt Salzungen durch erhöhte Beiträge eine Sonderstellung ein. Die übrigen unterländischen Ämter hatten einen anderen Tarif mit geringeren Sätzen. Das Amt Schalkau erhielt am 10. September 1736 eine eigene ausführliche Zoll- und Geleitstabelle, die sich in vieler Hinsicht vom Unterland unterschied<sup>1448</sup>. Andere Zollordnungen sind aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht bekannt. Erst der aufgeklärte Absolutismus nahm sich der Zollgesetzgebung wieder mit mehr Interesse an, ordnete die Verhältnisse und versuchte den Zoll als Einnahmequelle besser auszunutzen. An den verbesserten Wegen und in Angriff genommenen Chausseen wurden Wegegelder erhoben, die ebenfalls Zölle darstellten. Bemerkenswert sei hier auch die landesherrliche Verordnung über das Wege- und Pflastergeld in Oberlind vom 30. Januar 1771<sup>1449</sup>. Am Tage danach erschien dann eine weitere Verordnung über die Zollerhebung bei Hausierern, die eine stärkere Heranziehung des ambulanten Gewerbes zu den Zollabgaben zum Ziele hatte. Unter Georg I. wurden neue Tarife für das unterländische Zollwesen aufgestellt und zwar wieder zwei getrennte Gruppen für das Amt Salzungen und für das übrige Unterland. Auch hier sind höhere Sätze des Amtes Salzungen feststellbar, dem als Durchgangs- und Ausfuhrgebiet für Norddeutschland besondere Wichtigkeit zukam<sup>1450</sup>. Am 14. Januar 1789 war auch eine besondere „Zollrolle“ für das gemeinschaftliche Amt Römheld erlassen worden, das Leibgeleits-, Vieh- und Warenzolltarife enthielt. Die Zölle des Amtes Sonneberg richteten sich ursprünglich nach den Coburger Tarifen. Die Meiningener Obrigkeit scheint hierauf wenig Einfluss ausgeübt zu haben. Erst am 1. Februar 1813 erschien ein meiningischer Tarif für das Sonneberger Geleit, dem am 1. November 1821 ein neuer Tarif der Geleitgelder und Zolldefraudationsstrafen im Amt Sonneberg folgte<sup>1451</sup>.

Die unter Bernhard II. geführten langwierigen und schließlich doch erfolgreichen Zollverhandlungen gehören nicht in diese Darstellung, weil sie vorwiegend wirtschaftspolitischer Natur waren. Es ist jedoch abschließend darauf hinzuweisen, dass durch den Anschluss Meiningens an den Thüringer Zollverein am 10. Mai 1833 und durch den einen Tag später stattgefundenen Anschluss dieses Vereins an die preußisch-bayerische Zollunion das aufgesplitterte und rückständige Meiningener Zollwesen ein Ende fand<sup>1452</sup>. Durch die Verträge hörten in Meiningen alle Binnenzölle und alle Grenzzölle an den beiderseitigen Grenzen der Thüringischen Vereinsländer auf<sup>1453</sup>. Lediglich der Vertrag vom 11. Mai 1833, den der soeben gegründete Thüringische Zollverein mit Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt abschloss, enthielt noch eine Reihe von Vorbehalten. An den Grenzen des Thüringischen Zollvereins wurden noch Spielkarten, Salz, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein verzollt oder hierauf eine Ausgleichsabgabe erhoben<sup>1454</sup>.

<sup>1445</sup> ThStAMgn ZM 214 Bl. 224 und GAM XXIII 7.

<sup>1446</sup> ThStAMgn ZM 214 Bl. 233-234.

<sup>1447</sup> ThStAMgn Mandatsammlung Bd. 1.

<sup>1448</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>1449</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>1450</sup> ThStAMgn ZM 261, beide Tabellen sind undatiert.

<sup>1451</sup> Erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1452</sup> GS II S. 201-241.

<sup>1453</sup> Art 2-4 des Vertrages vom 10. Mai 1833.

<sup>1454</sup> Art 9-11 des Vertrages vom 11. Mai 1833 GS II S. 220-222.

Zollverwaltung und Zolleinnahmen waren von nun an gemeinsame Sache der Vereinsländer. Für das Herzogtum wurde jetzt der dem Zollgesetz vom 8. Dezember 1833 angehängte Zolltarif gültig<sup>1455</sup>. Diese Einzelheiten gehören aber schon in die Darstellung einer meiningischen Verwaltungsgeschichte für die Zeit nach 1829.

Wir werfen noch zum Schluss einen Blick auf das Flößregal. Die wirtschaftliche und verkehrspolitische Bedeutung der Flößerei auf Werra, Steinach und Tettau haben wir bereits früher kennen gelernt. Das Flößregal der Meininger Herzöge beinhaltete das Recht, hier die Flößerei durchzuführen und Abgaben bei fremden Flößen zu erheben<sup>1456</sup>. Die quellenmäßigen Unterlagen für den Aufbau der Floßverwaltung sind zumindest dürftig, doch besteht kein Zweifel, dass schon unter Bernhard I. für das Unterland eine besondere Floßbehörde bestand. Bereits 1680 begegnet uns der „Floßverwalter“ mit dem Sitz in Meiningen. Die Stelle des „Floßkommissars“ war dann mit Unterbrechungen im 18. Jahrhundert besetzt. Er führte im 19. Jahrhundert die Amtsbezeichnung Floßinspektor. Dieser Beamte war gleichzeitig Rechnungsführer der Floßkasse. Die Einnahmen, die die Kammer hieraus zog, waren ebenfalls nicht unbedeutend. Um nur einige Jahre herauszugreifen, seien die Erträge von 1785 mit 2255 Rtlr, 1803 mit 12000 Rtlr und 1823 mit 7000 fl rh (= 4666 Rtlr) angegeben<sup>1457</sup>. Nicht so durchgebildet war die Floßverwaltung im Oberland, wo ein besonderer Floßbeamter nicht tätig war. Einnahmen aus dem „Floßamt Neustadt“ verzeichnen nur die Kammerrechnungen aus der Zeit zwischen 1735 und 1742.

Das Postregal schließlich ist schon eingehender behandelt worden. Es war vor 1806 im Herzogtum rechtlich sehr umstritten. Die Herzöge haben deshalb bis dahin nie Anspruch auf eine ausschließliche Handhabung des Postregals in ihrem Land erhoben. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden neben den das Land durchziehenden Reichsposten und kursächsischen und hessischen Landesposten auch eigene Posten eingerichtet. Aus ihren Einnahmen gewann auch die Kammer zusätzliche Einkünfte. Das gemeinschaftliche Postamt Coburg erscheint als Einnahmeposition 1773 in der Kammerrechnung, warf aber erst 1778 erstmalig einen Betrag von 273 Rtlr ab, schon im Rechnungsjahr 1778/79 stieg der Ertrag auf 466 Rtlr, 1779/80 auf 623 Rtlr<sup>1458</sup>. Die Jahre 1798 bis 1800 ergaben eine Kammereinnahme aus dem Postwesen in Höhe von 1821 Rtlr. Nach Inkrafttreten des Postlehnvertrages vom 2. Mai 1807 wurden von der Thurn und Taxisschen Postverwaltung jährlich für die reitende Post 1100 fl rh und für die fahrende Post 1000 fl rh an die Kammer gezahlt.

#### 4.2.3.4. Steuererträge der Kammer

Der Kammerkasse flossen zwei Steuerarten zu, die „Kammersteuern“ und die „Tranksteuern“. Erstere stammt nicht eigentlich aus dem Bereich der Grundherrschaft, sondern wurde erst im Laufe einer längeren Entwicklung aus dem landschaftlichen Steuerwesen der Kammer überlassen. Sie war ursprünglich die alte Landsteuer, die der Landesherr zur Behebung von Landesnotständen mit Genehmigung seiner Untertanen erhob. Sie führte im 17. Jahrhundert die Bezeichnung Ordinarsteuer, die sie im Oberland bis zur großen Finanzreform von

<sup>1455</sup> GS II S. 289.

<sup>1456</sup> Vorhanden sind doch eine Reihe undatierter gedruckter Formulare von Anordnungen Georgs I., Luise Eleonores und Bernhards I., in denen bekannt gemacht wird, dass demnächst auf der Werra Scheitholz für das Salzunger Salzwerk oder den Meininger Hof geflößt wird und es verboten sei, Holz aus dem Fluss zu nehmen. ThStAMgn ZM 261.

<sup>1457</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1784/85, 1802/03 und 1822/23.

<sup>1458</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1777/78, 1778/79, 1779/80, 1802/03.

1826/31 beibehielt. Im Unterland dagegen wird seit 1711 in den Kammerrechnungen für sie der Begriff „Kammersteuer“ gebräuchlich, weil sie ganz der Kammer überlassen wurde. Die Tranksteuer dagegen stammte vom alten „Ungeld“ ab, das auf dem Boden der Grundherrschaft entstanden ist.

Wenn wir zunächst die Tranksteuer behandeln, so stellen wir fest, dass die Landstände hierauf keinen Einfluss ausübten. Der Landtag vom November 1712 zählt die „gewöhnliche Tranksteuer und Ungeld“ zu den Kammerintraden, also zu den eigentlichen Kammereinnahmen. Erst nach Erlass des Grundgesetzes von 1824 wurde dem Landtag auch eine Bewilligung der Tranksteuer eingeräumt<sup>1459</sup>. Das Ungeld, die mittelalterliche Bezeichnung der Tranksteuer, stellte eine Abgabe vorwiegend auf Bier und Wein dar, die der Grundherr von seinen Untertanen erhob. Für die Städte bildete sie schon im Mittelalter eine der wesentlichsten Einnahmequellen. Sie floss allerdings bis zur Finanzreform von 1831 nur zum geringsten Teil den Stadtkassen zu, zu zwei Dritteln musste sie an die Kammerkasse abgeführt werden. Die Tranksteuer wurde nicht beim Verbrauch, sondern bei Herstellung oder Einfuhr des Getränks erhoben. Sie lag somit auf der Braustätte, mit der jedoch meist eine Schenke verbunden war<sup>1460</sup>. Scharf zu unterscheiden ist die Tranksteuer vom Getränkeakzise, der seit dem späten 17. Jahrhundert auch im Meininger Land erhoben wurde und eine ausschließlich landschaftliche Steuer gewesen ist.

Eine Darstellung der Tranksteuerverwaltung im Meininger Herzogtum des 18. Jahrhunderts bietet einige Schwierigkeiten. Zunächst fiel das Ungeld über die Amtsrechnung. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden aber überall besondere bezirkliche Tranksteuerverwaltungen eingerichtet, die allerdings oft in enger personeller Verbindung zu den Kammersteuereinnahmen und Amtsvogteien standen. Im Jahre 1825 waren zwar alle Tranksteuerverwaltungen selbständige Einrichtungen, aber bis auf das Amt Neuhaus mit der jeweiligen Amtskastnerei verbunden. Die Städte und das Dorf Oberellen hatten selbständige Einnahmen, die allerdings vielfach nicht unter Leitung des Rates, sondern eines besonderen landesherrlichen Beamten standen. Am deutlichsten tritt dies in Sonneberg hervor, wo seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ein besonderer landesherrlicher Tranksteuerernehmer als Unterbeamter des Amtskastners angestellt war. Besondere Tranksteuerrechnungen scheinen in diesen bezirklichen Einnahmen nicht geführt worden zu sein. In den Ämtern Salzungen, Altenstein und im Oberland wurden jährlich drei Tranksteuertermine erhoben: Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, in denen ehemals hennebergischen Ämtern jedoch vier Termine: Trinitatis, Crucis, Luciae und Reminiscere.

Die Tranksteuereinnahme der Kammerrechnungen war durch die Jahrzehnte fast immer die gleiche geblieben. Die Kammerrechnung 1706/07 verzeichnet 1058 Rtlr, dann gingen die Tranksteuereinnahmen, offensichtlich bedingt durch die starken Getränkeakzise zurück. Sie machten 1725/26 nur 828 Rtlr aus. Unter Anton Ulrich stiegen sie wieder 1758/59 auf 1124 Rtlr, fielen dann in den letzten Jahren des Siebenjährigen Krieges wieder. Unter Georg bewegten sie sich immer um 1200 Rtlr: 1785 1001 Rtlr, 1804 1301 Rtlr, 1811 1243 Rtlr. Es ist schon oben betont worden, dass die Kammerrechnungen unter der Einnahmeposition Tranksteuer nur die Erträge aus den Ämtern Salzungen und Altenstein buchten. Das Fehlen der Tranksteuereinnahmen aus den ehemaligen hennebergischen Ämtern ist damit zu erklären, dass hier die Einnahmen über die Ämter abgerechnet wurden. Auch im Oberland lagen die Verhältnisse ähnlich. Doch sind hier die Tranksteuern nicht in die eigentliche Amtsrech-

<sup>1459</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 2 des Landtagsabschiedes vom Nov. 1712.

<sup>1460</sup> Landtagssitzung vom 15. Februar 1826, Auszüge S. 328.

nung eingegangen. Seit 1822 rechnen jedoch alle Tranksteuereinnahmen gesondert an die Kammerkassen ab, die Erträge der Einnahmeposition erhöhen sich damit schlagartig. Aber auch die Einnahmen in den einzelnen Ämtern waren in den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stark gestiegen. Im Amt Salzungen hatte die Tranksteuer 1803 864 Rtlr, im Amt Altenstein (mit Oberellen) 401 Rtlr betragen. 1823 machte sie in Salzungen immerhin 2009 fl rh (= 1339 Rtlr) und im Amt Altenstein 1109 fl rh (= 736 Rtlr) aus. Im Amt Sonneberg erhöhten sich die Tranksteuern in der gleichen Zeit von 1102 Rtlr auf 1949 fl rh (= 1233 Rtlr). Die Gesamttranksteuereinnahme des Landes betrug 1823 10713 fl rh<sup>1461</sup>. Als dann im Jahre 1826 im Zuge der Steinschen Finanzreform eine Reihe von bisher zur Kammerkasse fließenden Steuern der Landschaft übergeben wurden und dabei auch von einer Abgabe der Kammersteuer die Rede war, blieb die Tranksteuer fest in den Händen der Kammer<sup>1462</sup>. Erst die Finanzreform von 1831 brachte hier eine grundlegende Neuerung.

Von weit größerer Bedeutung für die Kammerfinanzen war die Kammersteuer. Wir haben schon angedeutet, dass sie aus dem Bereich der landschaftlichen Finanzquellen stammte und zunächst die Bezeichnung Land- oder Ordinarsteuer führte. Noch in der Zeit der gemeinschaftlich sächsischen Herrschaft über die Grafschaft Henneberg wurde sie vom Obersteuereinnehmer, einem Organ der Landstände, erhoben, in einem landschaftlichen Steuerkasten verwaltet und für Landesausgaben verwendet. Bereits nach der Gothaer Kammerordnung von 1666 oblag jedoch der Kammer „die Direction über die Obereinnahme der Land- und Tranksteuer“, wobei allerdings die Einführung neuer Steuern „mit Zuziehung der Landstände erwogen“ werden sollte<sup>1463</sup>. Die Einziehung dieser Steuern hatte nach der Kammerordnung schon damals die Kammer vorzunehmen. Dieser Gothaer Standpunkt setzte sich nach der Teilung auch in der Grafschaft durch. Die Wasunger Amtsbeschreibung von 1660 gibt noch an, dass von der Landsteuer nichts zur Rentkammer gegeben, sondern alles für die Bedürfnisse des Landes verbraucht wird<sup>1464</sup>. Noch am 6. Dezember 1660 beriefen sich die Wasunger Landstände gegenüber Herzog Ernst dem Frommen auf das „über hundert Jahre rührig exercierte und mit vielen actibus possessoriis überkräftig bestetigte Steuerprivileg“, das ihnen 1543 Graf Wilhelm IV. von Henneberg gegeben hatte. Sie verlangten Fortführung der bisherigen Steuerverwaltung. Bereits am 14. September 1661 aber genehmigten die Wasunger Stände zwei Doppelsteuern für die Gothaer Rentkammer<sup>1465</sup>. Noch deutlicher wurde aber der Gothaer Einfluss, als 1678 auch die hennebergischen Stände Meininger Anteils, die 1672 ebenfalls unter Gothaer Landesherrschaft gekommen waren, für die dortige Rentkammer auf drei Jahre eine Doppelsteuer bewilligten<sup>1466</sup>. Damit waren erstmals hennebergische Landsteuern der Kammer zur Verfügung gestellt worden.

In den ersten Jahren der Regierung Bernhards I. wurde diese Steuerbewilligung bald eine ständige Einrichtung. Auf dem ersten Landtag, den der neue Landesherr vom 26. Mai bis 3. Juni 1684 in Meiningen abhielt, forderte und erreichte er unter Hinweis auf den Vorgang von 1678 die Bewilligung einer „Kammerhilfe“ von vier Steuerterminen in den hennebergischen Ämtern und einen entsprechenden Betrag im Salzunger Amt auf die Dauer von fünf Jah-

<sup>1461</sup> Die Beträge sind den jeweiligen Kammerrechnungen entnommen. 1823 lieferte an Tranksteuern an die Kammerkasse: Oberland 2679 fl rh, Stadt und Amt Meiningen 1782 fl rh, Maßfeld 601 fl rh, Stadt und Amt Wasungen 952 fl rh, Frauenbreitungen 801 fl rh, Sand 247 fl rh, Römhild 516 fl rh.

<sup>1462</sup> Auszüge aus den Landtagsverwaltungen S. 294-295, 324.

<sup>1463</sup> Kammerordnung 1666 cap XI § 31-38.

<sup>1464</sup> ThStAMgn ZM 240 Bl. 329.

<sup>1465</sup> ThStAMgn ZM Nr. 111 Wasunger Landtagsabschied.

<sup>1466</sup> Punkt 9 des Landtagsabschied vom 29. August 1678 ThStAMgn ZM 111.

ren<sup>1467</sup>. Noch waren die Steuern zweckgebunden. Nach Ablauf der Bewilligungsfrist wurde die Steuer, nunmehr schon „Land- und Kammersteuer“ genannt, vom Landtag im Juni 1689 erneut auf 6 Jahre genehmigt. Vom Landtag des Jahres 1695 konnte Bernhard I. eine Verdoppelung der Steuern erreichen, der Gesamtbetrag machte nunmehr vier Doppelsteuern aus „oder nach dem Salzunger stilo zu reden ganze Steuern“<sup>1468</sup>. Die ausdrückliche Versicherung, dass damit das hennebergische Steuerprivileg von 1543 nicht präjudiziert werde, war nichts anderes als eine schöne Geste des Landesherrn. Die Landschaft bewilligte nunmehr bis zum Jahre 1826 für zwei, drei, vier oder sechs Jahre die „Kammersteuer“, ohne dass es größerer Anstrengungen der Landesherrschaft bedurft hätte. Schon der Landtagsabschied vom 21. Februar 1771 konnte einfach von den „gewöhnlichen 4 Cammersteuern“ sprechen<sup>1469</sup>.

Eine genauere Darstellung der Entstehung der Landsteuer in der Grafschaft Henneberg bedarf noch einer näheren Spezialuntersuchung. Gewiss ist, dass sie aus der alten „Bede“ entstand, die der Landesherr mit Genehmigung der Stände als Vermögenssteuer erhob, um besondere Kosten des Landes zu bestreiten. Die Salzunger Amtsbeschreibung von 1652 führt über die Landsteuer aus: „Diese ist im Amt Herkommen und wird sowohl von denen darinnen befindlichen Ritter- als Bürgers und Bauerngütern gegeben“<sup>1470</sup>. Die Landsteuer war als Vermögenssteuer vornehmlich Grundsteuer. Sie wurde nach Steueranschlügen (Steuerstöcken) erhoben, die oft schon lange Zeit in Gebrauch waren und den jeweiligen Gegebenheiten nicht mehr entsprachen. Besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg machte sich überall im Meininger Land die Durchführung einer umfassenden „Steuerrevision“ erforderlich. Aber selbst die Anschläge errechneten sich recht kompliziert, da die Obrigkeit möglichst alle Vermögenswerte zu erfassen versuchte und die reine Grundsteuer mit Elementen der Einkommen-, Gewerbe- und Personalsteuer durchsetzte. Den Löwenanteil an der Landsteuer machte aber trotz alledem die Grundsteuer aus. Wir werden später noch im Einzelnen sehen, in welcher Weise der Grundbesitz bis zur großen Finanzreform von 1831 die Hauptsteuerlast trug und wie sehr nach Aufkommen der Industrie das einseitige Besteuerungsprinzip als offensichtlicher Missstand empfunden werden musste.

Im 17. Jahrhundert war die Errechnung der Landsteuer noch verhältnismäßig einfach. Die Wasunger Amtsbeschreibung von 1660 stellt die Art und Weise der Aufstellung der Steueranschlüge wie folgt dar: „In dem ganzen Ambt Wasungen sind sowohl die Häußer und Gebäude als auch die Felder an Acker und Wiesen wie auch das Holz zu Gelde angeschlagen und wird von je 1 Gulden Capital ein Heller zu Steuer colligiret“<sup>1471</sup>. Die Erhebung von einem Heller auf einen Gulden Grund- und Gebäudevermögen stellt somit den Steuerfuß für einen einfachen Steuertermin dar. Die Zahl der Steuertermine entsprach den Erfordernissen des Landes. Doch hatte sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts der Brauch herausgestellt, in den hennebergischen Ämtern jährlich zu den vier Quartalen Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciae vier einfache Landsteuern, im Salzunger Sprachgebrauch zwei „ganze“ Steuern zu erheben. Am Ende des 17. Jahrhunderts, als der Herzog den Ständen die Landsteuer bereits aus den Händen gerungen und diese auf ein formelles Bewilligungsrecht beschränkt hatte, wurde 1695 die Steuer verdoppelt. Neben dieser „ordentlichen“ Steuer kannte schon das 17. Jahrhundert zumindest das Amt Salzungen die „Extrasteuer“, die zusätzlich erhoben wurde,

<sup>1467</sup> Punkt 4 des Landtagsabschieds vom 3. Juni 1684 ThStAMgn ZM 111.

<sup>1468</sup> Punkt 2 des Landtagsabschieds vom 1. Juni 1689 ThStAMgn ZM 111.

<sup>1469</sup> Punkt 4 des Landtagsabschieds vom 21. Februar 1771 ThStAMgn ZM 111.

<sup>1470</sup> ThStAMgn ZM 239 Bl. 308.

<sup>1471</sup> ThStAMgn ZM 240 Bl. 329.

„sooft es des Landes gemeine Notdurft bei dem bisherigen Kriegsunwesen erfordert“<sup>1472</sup>. Die Verwaltung der Extrasteuer aber blieb bis zu ihrer Aufhebung 1831 in den Händen der Landschaft, und sie scheidet zunächst aus unseren Betrachtungen aus.

Die erhöhten Geldbedürfnisse des ausgehenden 17. Jahrhunderts und der Übergang der Landsteuer in die Verfügung des Herzogs hatten eine Änderung ihres Charakters zur Folge. Sie äußerte sich erstmals in der am 3. Juni 1684 erlassenen Steuerverordnung Bernhards I., die in Durchführung des Landtagsabschieds vom gleichen Tag erging<sup>1473</sup>. Es sollte nicht nur der Grundbesitz, sondern auch „alle Commercias, Handlungen, Gewerbe, Höckereien und Factoreien“ erfasst werden. Landsteuerpflichtig waren nunmehr nicht nur die Ritterschaft mit Lehn und Eigentum, Geistliche und Städte mit ihrem Besitz und alle Untertanen, „die ein Uns oder Unserer Ritterschaft und den Räten in den Städten und Beamten unterworfen“, sondern auch alle Viehbesitzer, Gewerbe- und Handelstreibenden und Tagelöhner. Um „junges Volks“, das keiner Arbeit nachging, steuerlich zu treffen, wurde auf solche Personen eine Kopfsteuer von 2 Rtlr im Jahr als Bestandteil der Landsteuer festgesetzt. Im Übrigen blieb der Steuersatz von einem Heller auf einen Gulden Grundvermögen in Kraft, das war eine Steuerleistung von 0,2 % des Wertes je Termin.

Im krassen Gegensatz zu der seit dem Ende des 18. Jahrhunderts immer drückenderen Steuerlast stand das schließlich erfolgreiche Streben der Ritterschaft, für ihre Personen und ihre Rittergüter eine vollständige Befreiung zu erlangen. Bereits im Landtagsabschied vom 1. Juni 1689 wurde eine zeitweise Befreiung festgelegt, nachdem der Antrag auf ständige steuerliche Verschonung abgewiesen worden war<sup>1474</sup>. Aber schon im folgenden Jahrzehnt gelang es der Ritterschaft, ihr Ziel zu erreichen. Im Jahre 1692 bewilligte Bernhard I. der Ritterschaft auf erneuten Antrag Steuerfreiheit, solange auch andere Reichstände ihre Vasallen steuerlich nicht heranziehen. Doch sollte diese Befreiung „zu einiger Präjudiz nicht gereichen noch angeführt werden“<sup>1475</sup>. Die Steuerfreiheit der Ritterschaft für ihre Güter, jedoch nicht für ihre grundherrlichen Bauern, war somit für mehr als ein Jahrhundert sichergestellt. Das Kammervermögen war schon vorher steuerfrei und niemals zur Landsteuer herangezogen worden. Nur in der Notzeit der Napoleonischen Kriege hat Luise Eleonore 1811 die Steuerfreiheit der Rittergüter und des Kammervermögens aufgehoben<sup>1476</sup>. Unter der Regierung Bernhards II. mehrten sich dann die bürgerlichen Forderungen nach Besteuerung der Rittergüter. Die Regierung trug dem Rechnung, als sie am 31. Dezember 1825 dem Landtag den im Rahmen der Steinschen Finanzreform fertig gestellten Entwurf zum Steuergesetz vorlegte<sup>1477</sup>. Die Besteuerung der Rittergüter war in § 3 des Entwurfs vorgesehen, jedoch nur mit zwei Dritteln des eigentlichen Steuersatzes. Auf Empfehlung der zweiten Berichtskommission trat der Landtag in seinen Sitzungen vom 31. Januar und 1. Februar 1826 mit 18 gegen drei Stimmen dieser Entwurfsbestimmung bei. Von den sieben Vertretern des Ritterstandes hatten immerhin vier der Vorlage beigeplichtet, „um auch ihrer Seits zu den Lasten des Staates beizutragen, in der Hoffnung, daß ihren Mitbürgern dadurch Erleichterungen zugehe“<sup>1478</sup>. Allerdings trat das Gesetz nicht in Kraft, da die Erbschaft von 1826 neue Verhältnisse schuf und eine Zurückstellung ratsam erschien. Das Grundgesetz vom 23.

---

<sup>1472</sup> ThStAMgn ZM 239 Bl. 308.

<sup>1473</sup> ThStAMgn ZM 111.

<sup>1474</sup> Punkt 2 und 6 des Landtagsabschieds vom 1. Juni 1689 ThStAMgn ZM 111.

<sup>1475</sup> Schreiben Bernhard I. an die Ritterschaft vom 25. November 1692, ThStAMgn ZM 111.

<sup>1476</sup> Hilfskassebekanntmachung vom 16. Januar 1811 ThStAMgn ZM 262.

<sup>1477</sup> Auszüge aus den Landtagsverhandlungen S. 101-110.

<sup>1478</sup> Auszüge aus den Landtagsverhandlungen S. 116 und 97.



August 1829 bestimmte dann eine gleichmäßige Heranziehung aller Vermögen zur Steuer<sup>1479</sup>. Über die Besteuerung der Rittergüter ergab sich aber in den folgenden Jahren eine längere Diskussion in der Öffentlichkeit, wovon der 1834 im „Archiv“ Emmrichs und Deberthäusers abgedruckte Gesetzentwurf Zeugnis ablegt<sup>1480</sup>. Im Gesetz vom 23. August 1834 wurde dann endlich die volle Steuerpflicht der Rittergüter festgestellt<sup>1481</sup>.

Wir haben schon oben angedeutet, dass die Steuern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach Martikeln veranschlagt wurden, die meist auf die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg zurückzugehen und deshalb die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr widerspiegeln. Wie sich aber das Steueraufkommen durch den Krieg örtlich und in seiner Gesamtheit verändert hat, wie sehr es aber auch in seinen Erträgen zurückgegangen ist, zeigen die um 1660 angelegten Amtsbeschreibungen. Im Amt Meiningen war 1631 der Ertrag eines einfachen Steuertermins mit 162 fl, 1659 mit 122 fl veranschlagt, von denen 110 fl 18 gr „gangbar“ waren. In der Stadt Meiningen sank der Steuerertrag von 235 fl auf 161 fl, von denen nur 147 fl „gangbar“ waren<sup>1482</sup>. Ähnlich war der Rückgang in den anderen hennebergischen Ämtern. Im Amt Sand war der Steuertermin 1631 mit 373 fl, 1659 mit 178 fl festgestellt, von denen nur 121 fl als „gangbar“ bezeichnet wurden. In Frauenbreitungen fiel er von 167 fl auf 85 fl, davon 74 fl „gangbar“<sup>1483</sup>.

Schon bald nach dem großen Krieg treffen wir immer wieder auf Forderungen nach einer eingehenden „Steuerrevision“. Bereits auf dem Landtag von Wasungen vom September 1661 war davon die Rede<sup>1484</sup>. Der Meininger Landtagsabschied vom 29. August 1678, den noch Herzog Friedrich I. von Gotha verkündete, sah die Durchführung der „schon vor geraumer Zeit vorhandenen Steuerrevision“ vor, zumal bei dem fortschreitenden Wiederaufbau noch „steuerbare Stücke, welche doch angebauet, als wüste angegeben“ sind<sup>1485</sup>. Schon auf dem ersten Landtag, den Bernhard I. 1684 in Meiningen abhalten ließ, wurde diese Forderung erneuert und als „hochnötig und erspreißlich“ bezeichnet<sup>1486</sup>. Soweit sie den Inhalt der Landsteuer betraf, fand sie in der bereits behandelten Steuerverordnung von 1684 ihren vorläufigen Abschluss. In Anbetracht der Berichtigung der Steuermartikel wurde sie nun aber von Landtag zu Landtag verschoben. Der Landtagsabschied vom 21. Juli 1687 sah vor, dass die „Generalsteuerrevision“ noch abgesetzt werden solle<sup>1487</sup>. Auf dem Landtag von 1698 beschloss man, sie „zum förderlichsten Effect zu bringen“<sup>1488</sup>. Aber es wurde nichts Entscheidendes getan. Offenkundig handelte es sich um eine sehr kostspielige und langwierige Angelegenheit, die einen Entschluss zum schnellen Handeln sehr verzögerte. Aber gerade diese Verschiebung von Jahr zu Jahr macht doch deutlich, wie wenig die Verwaltung des kleinen Meininger Fürstentums großen Aufgaben gewachsen war. Auch unter Ernst Ludwig, der auf dem Landtag von 1706 zugesagt hatte, „die von den Ständen verlangte Steuerrevision dereinsten zu ihrer Verwirklichung zu bringen“, kam die Sache nicht recht voran<sup>1489</sup>. Sie

---

<sup>1479</sup> Art 10 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 GS I S. 142.

<sup>1480</sup> Archiv II S. 81-85.

<sup>1481</sup> GS II S. 373-376.

<sup>1482</sup> ThStAMgn ZM 244.

<sup>1483</sup> ThStAMgn ZM 242.

<sup>1484</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 6 des Landtagsabschieds vom 14. September 1661.

<sup>1485</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 8 des Landtagsabschieds.

<sup>1486</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 2 des Landtagsabschieds vom 3. Juni 1684.

<sup>1487</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 6 des Landtagsabschieds.

<sup>1488</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 3 des Landtagsabschieds vom 12. Februar 1698.

<sup>1489</sup> ThStAMgn ZM 111 Landtagsabschied vom 27. November 1706 Punkt 5. Über die gleichzeitige Steuerrevision in Weimar vergl. Mentz S. 93.

wurde zwar auf jedem der folgenden Landtage besprochen. Der Landtag von 1714 überließ endlich „die Rectification der Steuermatricul vermittelt einer durchgängigen Revision“ im Hinblick auf den Zeitpunkt und die Benennung der Kommissionsmitglieder ganz dem Herzog<sup>1490</sup>. Nun begann endlich das große Werk in den Jahren 1716 und 1717 mit den Landausmessungen in den Ämtern Salzungen und Frauenbreitungen. Die Oberleitung lag offenbar in den Händen des Rentschreibers Axt. Der Landtag vom November 1718 traf die Aktion schon in vollem Gang an, bat jedoch, dass sparsamer mit den Mitteln umgegangen werden sollte<sup>1491</sup>. Noch im Dezember des gleichen Jahres konnte er beschließen, dass auf der Grundlage der neuen Landausmessung „die Steuermatricul auf einen proportionirten beständigen Fuß gestellt und von sämtlichen Vasallen und Untertanen secundum regulas societatis die allgemeine Last mit gleichen Schultern getragen werden“<sup>1492</sup>. Die Salzunger Ritterschaft scheint diesen Maßnahmen zeitweise Widerstand entgegengebracht zu haben. Noch 1720 erwog der Landtag, hiergegen Zwangsmaßnahmen einzuleiten<sup>1493</sup>. Die große Steuerrevision Ernst Ludwigs I. zog sich bis zu seinem Tod hin. Der Landtag vom Januar 1723 konnte immer noch nicht ihre Beendigung feststellen<sup>1494</sup>. In den darauf folgenden Jahren ist sie aber zu Ende geführt worden. Sie bildet die Grundlage für die Steuererhebung des Meininger Unterlandes im 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Noch um 1840 war sie im Unterland maßgebend, obwohl sie sich als völlig überaltet und in höchstem Maße ungerecht erwies<sup>1495</sup>. Über die seit 1826 eingeleitete Maßnahme einer Steuerreform haben wir bereits gesprochen. Aber erst als durch das Gesetz vom 11. Juni 1859 über die Landausmessung die Grundlagen geschaffen waren, konnte durch das Grundsteuergesetz vom 13. Februar 1869 die Steuerrevision der Jahre 1716 - 1724 endgültig überwunden werden<sup>1496</sup>.

Wenn wir die Darstellung der Entwicklung der Landsteuer abschließend noch einmal zusammenfassen, so stellen wir fest, daß schon kurz nach dem Erwerb der hennebergischen Ämter das Haus Gotha die alte landschaftliche Steuer wenigstens teilweise für die Kammer in Anspruch genommen und dann der Herzog die Verwaltung und Nutznießung ganz an sich gezogen hat. Sie wurde endlich einfach „Kammersteuer“ genannt. Wir haben weiter gesehen, daß den Landständen aber ein Bewilligungsrecht verblieb. Die Landschaft sah sich nach anderen Steuerquellen um, und hier boten die ebenfalls erst aus Thüringen eingeführten „Extraordinarsteuern“ die beste Möglichkeit. Sie wurden auf derselben Grundlage wie die Kammersteuer erhoben, ergaben aber, weil sie in einer immer steigenden Zahl von Steuerterminen erhoben wurden, einen weit größeren Ertrag. Wir werden uns mit ihnen bei der Besprechung des landschaftlichen Steuerwesens noch eingehend auseinandersetzen müssen.

Alle diese Ausführungen über die zur Kammer fließenden Steuern treffen nur für das Unterland zu. Im Oberland lagen die Verhältnisse etwas anders. Da eine landschaftliche Vertretung fehlte, zog der Landesherr letztlich alle landschaftlichen Überschüsse zur Kammer. Auch hier wurde nur die „Ordinarsteuer“, die aus der alten Landsteuer hervorgegangen war, vom landesherrlichen Beamten erhoben und an die Kammerkasse abgeführt. Die Extrasteuer der Ämter Sonneberg und Neuhaus dagegen floß als eine Steuer, die auch hier der Landschaft zur Deckung ihrer Ausgaben verblieb, in die Neuhäuser Landschaftskasse. Im Amt Schalkau

<sup>1490</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 4 des Landtagsabschied vom 13. Dezember 1714.

<sup>1491</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 4 des Landtagsabschieds vom 19. November 1718.

<sup>1492</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 5 des Landtagsabschieds vom 16. Dezember 1718.

<sup>1493</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 5 des Landtagsabschieds vom 13. Dezember 1720.

<sup>1494</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 10 des Landtagsabschieds vom 15. Januar 1723. Steuerrevision in Gotha 1727-1736, Trescher Steuerwesen Gotha S. 14.

<sup>1495</sup> Engel in Z.V.thür. G.u.A. NF XI S. 81.

<sup>1496</sup> Costabell S. 37-38 GS XV S. 95-101. XIX S. 275-301.

lagen, wie wir später noch näher sehen werden, die Verhältnisse anders. Hier vereinnahmte auch die Kammer die Extrasteuer, bestritt aber andererseits die landschaftlichen Ausgaben. Die Neuhäuser Landschaftskasse dagegen führte nur ihre Überschüsse an die Kammerkasse ab. Die Steuern beruhten im Fürstentum Coburg, wozu auch damals noch das Oberland, jedoch ohne das Amt Schalkau, gehörte, auf den Anschlägen von 1719 bis 1730, die hier eine ähnliche Bedeutung hatten wie die Steuerrevision Ernst Ludwigs im Unterland.<sup>1497</sup> Im Amt Schalkau, das damals hildburghäusisch war, wurde die Steuerrevision von 1716 bis 1718 durchgeführt.<sup>1498</sup> Die Ordinarsteuer veränderte sich im 18. Jahrhundert nicht. Es wurden hier nur zwei Termine Ordinarsteuer erhoben: Trinitatis und Crucis. So führte das Fehlen einer landständischen Vertretung im Oberland nicht etwa dazu, dass eine steuerliche Mehrbelastung eintrat. Im Gegenteil, das Oberland hatte weit weniger Steuern als das Unterland aufzubringen. Es sind deshalb die seit Beginn des 19. Jahrhunderts laut werdenden Klagen der unterländischen Landschaft verständlich, die mit Recht behaupteten, dass das Oberland mit weit weniger Beiträgen zur Kammer herangezogen wird als das Unterland. Aber auch die Finanzreform von 1826 konnte hier noch keinen Ausgleich erzielen. Erst die Finanzgesetze von 1831 und der folgenden Jahre haben hier eine steuerliche Gleichheit gebracht. Es seien nunmehr noch einige Zahlen genannt, um eine Vorstellung von dem Umfang der Kammersteuern zu vermitteln. Da die Steueranschläge immer die gleichen blieben, änderten sich die Einnahmen nur unwesentlich, zumal die Betreibung stets besser als bei der landschaftlichen Einnahme gewesen war. Der Ertrag, den die Kammer aus den unterländischen Ämtern zog, schwankte stets um 12000 Rtlr jährlich. Im Einzelnen seien folgende Jahre herausgegriffen: 1701/02: 12649 Rtlr, 1707/08: 12495 Rtlr, 1725/26: 11821 Rtlr, 1768/69: 12166 Rtlr, 1784/85: 12444 Rtlr, 1804/05: 12593 Rtlr und nach dem Übergang zur rheinischen Guldenwährung 24953 fl rh (= 16635 Rtlr). Die oberländischen Ordinarsteuererträge sind dagegen weit geringer. Sie betragen 1802/03 2391 Rtlr und 1822/23 2679 fl rh (= 1786 Rtlr)<sup>1499</sup>.

Wir haben schon angedeutet, dass neben den Trank- und Kammersteuern (Ordinarsteuern) auch noch andere Steuererträge in die Kammerkasse flossen. Sie gehörten eigentlich in die Landschaftskasse. Aber aus geschichtlichen Sonderentwicklungen heraus nahm sie die Kammer für sich in Anspruch. Hieraus geht immer wieder hervor, dass im 18. Jahrhundert die Landesherrschaft jede Möglichkeit wahrnahm, landschaftliche Einnahmen für die Kammerkasse nutzbar zu machen. Auf die Überschüsse der Neuhäuser Landschaftskasse ist bereits schon mehrfach eingegangen worden. Bei den übrigen Steuern müssen wir die Sonderentwicklung noch näher untersuchen. Es handelt sich hierbei um die Extrasteuer und Akzisen der Ämter Sand und Schalkau und die Erträge der 1808 gebildeten „Ritterschaftlichen Steuerkasse“.

Die Sonderentwicklung der Amt Sander Extrasteuer geht bis in die Zeit der hennebergischen Teilung von 1660 zurück. Nach den Untersuchungen Anton Ambronns aus dem Jahre 1832, die ältere Darstellungen Walchs, Schultes' und Emmrichs berichtigte, verpflichtete sich 1660 das Haus Gotha, der Weimarer Linie die Steuern einiger Dörfer des Amtes Sand zu überlassen, weil dieses bei der Verteilung der hennebergischen Steuern im Anschlag einen Fehlbetrag von 123 fl aufzuweisen hatte<sup>1500</sup>. Diese Steuern, die Gotha an Weimar überlassen hatte, kamen aber durch Rezess vom 25. August 1674 an Gotha zurück, das der Weimarer Linie

<sup>1497</sup> Willy Frank, Die Grundbesteuerung im Herzogtum Coburg bis zum Gesetz vom 25. Mai 1860, Coburger Heimatblätter 1923 S. 133-136.

<sup>1498</sup> ThStAMgn Kreis Sonneberg 21 S. 255.

<sup>1499</sup> Festgestellt und errechnet nach den jeweiligen Kammerrechnungen.

<sup>1500</sup> Archiv I S. 305-316.

damals Forderungen außerhalb des hennebergischen Bereichs erließ. Die Sander Extrasteuern flossen nun zur Wasungen, seit 1681 zur Meininger Landschaftskasse. Im Jahre 1685 zog sie die Kammerkasse an sich, offenbar weil sie 1674 gegen Gothaer Kammerforderungen umgetauscht waren. Da 1660 nur ein Ausgleich geschaffen werden sollte, wurden an Weimar nicht alle Steuern des Amtes Sand übergeben, sondern nur für soviel Dörfer, als der Fehlbetrag ausmachte. Deshalb umfassen die später an die Kammer fließenden Extrasteuern nur Erträge der Dörfer Wahns, Kaltenlengsfeld, Oepfershausen, Friedelshausen, Schwarzbach, Eckardts, Rosa, Georgenzell und Benshausen. Wie die Extrasteuern wurde dann einfach auch die andere landschaftliche Steuerart dieser Dörfer, die Akzise, behandelt und von der Kammer eingezogen. Zusammen mit den Sander Extrasteuern wurden im 18. Jahrhundert noch zwei Steuerpositionen in die Einnahme der Kammerrechnung gebucht, die ebenfalls ihre Sonderentwicklung hatten. Es sind seit 1710 die Extrasteuer des Naßhofes in Oberkatz und seit 1723 des Mockenhofes in Wolfmannshausen. Als 1723 der südlichste Teil des Amtes Maßfeld an Sachsen-Hildburghausen abgetreten wurde, verblieb der in dem damals würzburgischen Dorf Wolfmannshausen gelegene Mockenhof bei Meiningen. Seine landschaftlichen Steuern wurden einfach zur Kammerkasse gezogen, weil sie in dem Steuerstock des abgetretenen Dorfes Queienfeld veranschlagt waren.

Das Amt Schalkau war 1723 durch Umtausch von Hildburghausen an Meiningen gekommen. Es war damals die einzige Besitzung, die Meiningen im Oberland allein für sich ohne Gemeinschaft mit anderen Fürstenhäusern besaß. Die landschaftlichen Steuern wurden von der Kammer eingezogen und, selbst als später 1735 für die aus der Coburger Erbschaft erworbenen Ämter Sonneberg und Neuhaus eine eigene Landschaftskasse in Neuhaus eingerichtet wurde, blieb die Schalkauer Steuerverwaltung getrennt und unter völligem Einfluss der Kammer. Dagegen ist nicht ganz ersichtlich, wohin der Schalkauer Akzis floss. Er wird weder in der Neuhäuser Landschaftsrechnung noch in der Kammerrechnung vereinbart. Er erscheint vielmehr erst wieder in der 1815 eingerichteten Akzisrechnung, nachdem durch die Akzisordnung vom 17. März 1814 eine Neuordnung eingetreten war<sup>1501</sup>.

Ähnliche Gründe hatten auch bei der im Jahre 1808 errichteten Ritterschaftlichen Steuerkasse die Abführung der landschaftlichen Steuern der ehemals reichsritterschaftlichen Dörfer an die Landschaftskasse verhindert. Die Meininger Obrigkeit erwarb 1808 die Landesherrschaft über die reichsritterschaftlichen Dörfer in ihrem Land oder an dessen Grenzen. Ihre landschaftlichen Steuern flossen vorher an die Steuerkasse des Ritterkantons Rhön-Werra. Nach Erwerb wurde sie 1808 nicht der Meininger Landschaft zugeführt. Extrasteuer, Akzis und Nahrungssteuern flossen vielmehr in eine eigens eingerichtete und von einem landesherrlichen Beamten geleitete Steuerkasse, die bis 1826 bestand. Die Überschüsse zog die Kammerkasse an sich.

An Akzis und Extrasteuer aus den sandischen Dörfern und den beiden Höfen in Oberkatz und Wolfmannshausen wurden im Rechnungsjahr 1701/02 2004 Rtlr eingenommen. Die Erträge verringerten sich 1726 auf 1175 Rtlr, stiegen aber bald wieder und betrugen 1758/59 2680 Rtlr, 1775/76 2664 Rtlr und 1804/05 2773 Rtlr<sup>1502</sup>.

Die Extrasteuern des Amtes Schalkau brachten im Rechnungsjahr 1802/03 der Kammer eine Einnahme von 1402 Rtlr. Im Jahre 1822/23 betrugen die Einnahmen aus Extrasteuern des Amtes Sand 4342 fl rh (= 2895 Rtlr) und aus dem Amt Schalkau 3731 fl rh (= 2482 Rtlr). Im

---

<sup>1501</sup> ThStAMgn ZM 262.

<sup>1502</sup> Nach den jeweiligen Kammerrechnungen.

Etat 1827 waren veranschlagt: 13 Termine Extrasteuern aus dem Amt Sand: 4238 fl rh, neun Termine Extrasteuern aus dem Amt Schalkau: 3911 fl rh und drei Simplis Grundsteuern sowie 13 Termine Nahrungssteuern aus den ehemals reichsritterschaftlichen Dörfern: zusammen 3493 fl rh<sup>1503</sup>.

Im Rahmen der Finanzreform von 1826 bot die Landesherrschaft diese in Wirklichkeit landschaftlichen Steuern der Landschaft an, wobei sie ausdrücklich darauf hinwies, welch großes Opfer dieses Entgegenkommen für die Kammer bedeute<sup>1504</sup>. Der Landtag stimmte am 14. Februar 1826 der Überlassung der Extrasteuer aus den Ämtern Sand und Schalkau und den ehemals reichsritterschaftlichen Dörfern zu<sup>1505</sup>. Seitdem sind sie von der Landschaft erhoben worden und aus den Kammereinnahmen ausgeschieden.

### 4.3. Das landschaftliche Finanzwesen

Völlig getrennt vom Domänenvermögen verwaltete das „Land“ seine Finanzen als selbständige Körperschaft mit eigenen Organen, mit besonderen Ertragsquellen und Finanzierungsaufgaben. Freilich waren, wie wir bereits mehrfach gesehen haben, beide Finanzorganisationen, die von der Kammer geleiteten Domänenfinanzen und das landschaftliche Finanzwesen, mannigfach miteinander verflochten. Aber selbst der aufgeklärte Absolutismus, der den Übergang zur modernen Staatsorganisation vorbereitete, hat an der Trennung grundsätzlich festgehalten und weder Ertragsquellen noch Finanzierungsaufgaben vermischt. Emmrich rechnete es Herzog Georg I. in seiner Biographie hoch an, dass er die Landschaft „ungekränkt“ ließ. Noch während der Befreiungskriege war die meiningische Landschaft stolz darauf, dass die Landesverfassung in den Jahrzehnten größerer Umstürze unverändert erhalten geblieben war<sup>1506</sup>.

Im landschaftlichen Bereich hatte der Herzog auch im 18. Jahrhundert nicht ohne Weiteres eine unumschränkte Gewalt wie innerhalb der Grundherrschaft. Er war wenigstens formell immer noch an die Zustimmung des „Landes“ gebunden. Dieses „Land“ war fiktiv die Gesamtheit der Untertanen, in Wirklichkeit aber nur eine schmale Schicht adliger und bürgerlicher Rittergutsbesitzer und Angehöriger des städtischen Patriziats. Sie fühlte sich aber immerhin bis zur Steinschen Verfassungsreform von 1824 als der Repräsentant aller Untertanen. Allein die Rittergutsbesitzer und Stadträte besaßen die Landstandschaft, Sitz und Stimme auf den Landtagen, die das Vertretungsorgan des „Landes“ waren. Wir haben weiter gesehen, dass die Landtage nur im Abstand mehrerer Jahre zu kurzen Sitzungen zusammentraten und in der Zwischenzeit der landschaftliche Ausschuss die Geschäfte des „Landes“ leitete. Ihm unterstand auch die Leitung der landschaftlichen Finanzen, bis 1750 die Regierung selbst die Landschaftsfinanzverwaltung übernahm.

Im Jahre 1775 erhielt die Landschaft im Rahmen der Eybenschen Finanzreform die Finanzverwaltung wieder in eigene Hände und versah sie durch eine ständige Behörde, der „Landschaftlichen Steuer- und Kassedeputation“, die bis 1824 bestand. In den Jahren 1824 bis 1831

---

<sup>1503</sup> Auszüge aus den Verhandlungen des ersten Landtags S. 292.

<sup>1504</sup> Auszüge S. 295 Schreiben des Herzogs an den Landtag vom 6. Februar 1826, bereits 1813 hat die Landschaft für die Überlassung der ritterschaftlichen Steuern der Kammer 70000 fl geboten.

<sup>1505</sup> Auszüge S. 324.

<sup>1506</sup> MTB 1805 S. 79, ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11779 Schreiben der Landschaft an die Regierung vom 13. August 1813.

leitete schließlich der „Landschaftliche Vorstand“, das Präsidium des neuen Gesamtlandtages des Herzogtums Sachsen-Coburg-Meiningen, das Landesfinanzwesen. Ihnen unterstand jeweils die landschaftliche Hauptkasse, im damaligen Sprachgebrauch „Landeskasse“ oder bloß „Cassa“ genannt, mit einem Kassierer und seit dem Ende des 18. Jahrhunderts einem „Kontrollleur“. Diesen unterstanden wiederum Bezirkseinnahmer im Lande.

Über die Bezirkseinnahmer sind wir bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verhältnismäßig schlecht unterrichtet. Sie führen die Dienstbezeichnung Steuersekretär, Steuerkommissar oder Steuereinnahmer. Ihre Amtsbezirke decken sich im Allgemeinen mit den Ämtern, doch waren nicht in allen Ämtern Bezirkssteuereinnahmer angestellt. Die von den Henneberger Grafen für jedes Amt eingesetzten Steuermeister mussten wegen Verteuerung der Verwaltung bald wieder abgeschafft werden. Im Meininger Fürstentum oblag die Steuereinnahme zunächst den Amtsvögten. Doch schon der Landtag vom Juli 1687 beschloss, dass die örtlichen Einnehmer unmittelbar an die Landschaftskasse abzuliefern hätten<sup>1507</sup>. Eine über den Ortseinnahmern stehende mittlere Steuerverwaltung finden wir am frühesten in dem am weitesten von der Residenz abgelegenen Amt Salzungen, wo bereits unter Bernhard I. Steuereinnahmer nachweisbar sind. In Altenstein war spätestens 1735 ein Bezirkssteuereinnahmer tätig, in Wasungen-Sand und Frauenbreitungen aber erst am Ende des 18. Jahrhunderts. Die Ämter Maßfeld und Meiningen dagegen haben nie einen Bezirkssteuereinnahmer besessen. Hier lieferten die Ortseinnahmer unmittelbar an die Landschaftskasse ab. Die Bezirkseinnahmer führten übrigens keine besondere Steuerrechnung. Allerdings treffen diese Angaben nur für das Unterland zu. In den Ämtern Schalkau, Sonneberg und Neuhaus, in Römhild und den 1808 erworbenen reichsritterschaftlichen Orten bestanden besondere Landschaftsfinanzverwaltungen, die von der Meininger Landschaft völlig getrennt und unabhängig waren. Die ritterschaftliche Steuerkasse und ihr Schicksal haben wir bereits bei der Darstellung der Kammerfinanzen eingehend behandelt. Die übrigen Landschaftsfinanzverwaltungen in Schalkau, Neuhaus und Römhild werden noch zu besprechen sein. Sie haben bei weitem nicht die Bedeutung der Meininger Landschaftskasse eingenommen, sondern nur ein kümmerliches Dasein unter völliger Abhängigkeit von landesherrlichen Beamten geführt. Während sich im Unterland eine dreistufige Steuerverwaltung von Ortseinnahmern, Bezirkseinnahmern und Landschaftskasse herausgebildet hatte, bestand bei den kleineren Landschaftskassen in Neuhaus, Schalkau und Römhild nur eine zweistufige Verwaltung von Ortseinnahmern und Zentralkassenführern.

Eine Sonderverwaltung machte sich nach 1814 für die Akziserhebung notwendig. Bis dahin war die Akzise wie die Steuer verwaltet oder verpachtet worden. Im Jahre 1814 wurde dann eine von der landschaftlichen Steuerverwaltung unabhängige Akzisverwaltung errichtet. Als Rechnungsführer wurde ein „Administrator der sämtlichen Accisgefälle im Herzogtum Meiningen“ ernannt, dem sechs Akzisobereinnahmer in Frauenbreitungen, Salzungen, Altenstein, Sonneberg, Schalkau und Neuhaus unterstanden. Die Ämter Maßfeld, Meiningen, Sand wurden vom „Administrator“ selbst besorgt, während alle übrigen Akzisobereinnahmer gewöhnlich wie landschaftliche Bezirkseinnahmer tätig waren. Die Einnahmen der Akziskasse, die im Gegensatz zu den Landschaftskassen ihre Einnahmen aus allen Landesteilen zog, wurden zu einem Teil an die Landschaftskassen, zu einem anderen Teil an die zur Zahlung der Kriegsentschädigungen eingerichtete „Hilfskasse“ abgeführt. Die Hilfskasse wurde schließlich 1817 in eine „unterländische Hilfskasse“ und eine „oberländische Hilfskasse“ geteilt. Dieser recht komplizierten Akzisverwaltung setzte endlich im Rahmen der Steinschen Finanzreform der Landtagsbeschluss vom 1. Februar 1826 ein Ende.

---

<sup>1507</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 7 des Landtagsabschieds vom 21. Juli 1687

Die Akzisverwaltung kam wieder an die landschaftliche Steuerverwaltung, bis 1832 die Akzise als Landessteuer überhaupt aufgehoben wurde.

Das „Land“ hatte ganz bestimmte Aufgaben zu lösen, die die Grundherrschaft des Landesherrn nicht berührte und zu deren Finanzierung sie nichts beitrug. Hierzu gehörten alle Verteidigungs- und Kriegsangelegenheiten, das gesamte Militärwesen und die Besatzungskosten. Die großen Kriege des 18. und des frühen 19. Jahrhunderts haben deshalb vorwiegend die Landschaftsfinanzen ruiniert, während die Kammerkasse verhältnismäßig wenig und nur mittelbar betroffen wurde. Sodann hatte das Land alle Kosten zu tragen, die das Reich dem Land auferlegte, die Reichsverteidigungskosten, die „Römermonate“, die Beiträge zu den Reichs- und Kreisorganen. Weiterhin oblag der Landschaft schon im 17. Jahrhundert die Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens, vornehmlich die Besoldung der Mediziner und schließlich die Personal- und Sachaufwendungen ihrer eigenen Organe.

### 4.3.1. Landschaftliche Steuerarten

Das „Land“ gewann seine Mittel durch Besteuerung des Vermögens der Untertanen. Nach Auffassung des Ständestaates, die in Meiningen auch in der Zeit des Absolutismus nicht verändert wurde, konnte der Landesherr ohne Genehmigung der Untertanen nicht in deren Privatvermögen eingreifen. Die Erhebung von Steuern war aber eine Belastung des Privatvermögens, die aus grundherrlichen Rechten nicht abgeleitet werden konnte. Graf Wilhelm IV. von Henneberg hatte diesen Grundsatz schon 1543 anerkennen müssen, als er mit Vertretern seiner Untertanen einen regelrechten Vertrag abschloss, der in dem hennebergischen Steuerprivileg vom 16. Juni 1543 seinen Niederschlag fand<sup>1508</sup>. Auch die späteren Landtagsabschiede stellen im Grunde nichts anderes als Verträge zwischen dem Landesherrn, der in den „Landtagsproportionen“ seine Forderungen in seinem eigenen oder im Interesse des Landes stellte, und dem Landtag dar, auch wenn sie wie etwa die Kammergutspachtverträge in Form einer vom Herzog erlassenen Urkunde gekleidet waren.

Unter den Abgaben der Untertanen, die die einzige echte Einnahmequelle der Landschaft darstellte, spielten „Steuer“ und „Akzise“ die Hauptrolle. Allerdings wird der Eindruck in den Landschaftsrechnungen durch die hier übliche, oft außerordentlich hohe Kreditaufnahme weitgehend verwischt. Erst der Steinsche Etat für 1827 - 1829 sah nach einer üblen Schuldenwirtschaft eine Aufnahme neuer Kredite nicht mehr vor.

Die „Steuer“, in den Landschaftsrechnungen „Extrasteuer“ genannt, fußte auf derselben Grundlage wie die Kammersteuer. Nach Übergang dieser ursprünglich landschaftlichen Steuer an die Kammer sah sich die Landschaft gezwungen, ihre Bedürfnisse, besonders die Reichs- und fränkischen Kreisbeiträge, durch Extrasteuern zu finanzieren. Im Fürstentum Weimar erscheint 1652 die Extrasteuer neben der Ordinarsteuer<sup>1509</sup>. Sie war wie die alte Landsteuer (Ordinarsteuer) vorwiegend Grundsteuer. Beide Steuern wurden in Terminen erhoben, deren Ausschreibung für jedes steuerbare Grundstück die Abgabe eines bestimmten Betrages zur Folge hatte. Während die Kammersteuer im Unterland im 18. Jahrhundert in vier jährlichen Steuerterminen erhoben wurde, stieg die Zahl der Extrasteuertermine im Laufe des späten 17. und des 18. Jahrhunderts rasch an. Im Unterland wurde 1684 zunächst die

<sup>1508</sup> Das Steuerprivileg erscheint in Abschriften vielfach auch in Akten und Sammlungen des 18. Jahrhunderts, so ThStAMgn ZM 111.

<sup>1509</sup> Mentz S. 80.

Extrasteuer in zwei Terminen, seit 1695 aber nur noch als Doppelsteuer erhoben. Die Zahl der Doppelsteuertermine war gleichzeitig auf vier, 1698 aber schon auf fünf erhöht worden<sup>1510</sup>. Unter Ernst Ludwig I. betrug die Zahl der Extrasteuertermine im Jahre 1712 bereits 9, sank dann später im Jahre 1718 auf 8 und schließlich 1720 auf 6 Termine. Im Jahre 1723 erhöhte sie sich auf sieben und 1724 sogar auf acht. Im Jahre 1742 waren sieben Extrasteuertermine im Unterland ausgeschrieben. Infolge des Siebenjährigen Krieges stieg dann im Unterland die Zahl der Steuertermine stark an. Sie betrug in den Jahren zwischen 1750 und 1775 durchschnittlich 12 Termine. Später war es trotz der langen Friedenszeit immerhin noch notwendig, durchschnittlich elf Steuertermine auszuschreiben, um die hohe Schuldenlast der Landschaftskasse zu verzinsen und zu tilgen. Im Jahre 1791 waren im Unterland dreizehn, 1795 und 1803 zwölf Doppelsteuertermine ausgeschrieben. Die Napoleonischen Kriege beanspruchten die Landschaft wieder sehr, im Jahre 1809 wurden dreizehn, 1810 sogar sechzehn Doppelsteuertermine erhoben. Die Zahl fiel zwar 1816 auf vierzehn und 1826 auf dreizehn Termine, war aber immer noch sehr hoch<sup>1511</sup>. Die Steuern waren an bestimmten Tagen fällig, die im Steuerausschreiben mit den Heiligentagen benannt waren. Am Ende des 18. Jahrhunderts waren es gewöhnlich im Jahre acht solcher Fälligkeitstage, zu denen jeweils 1 1/2 Doppelsteuertermine gehoben wurden. Die Tage selbst wechselten von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1810 wurde im Unterland die Steuer beispielsweise an zehn Terminen erhoben, an acht Fälligkeitstagen 1 1/2 Doppelsteuertermin und an vier Fälligkeitstagen ein Doppelsteuertermin, insgesamt also 16 Doppelsteuertermine<sup>1512</sup>.

Die Erträge der unterländischen Landschaft an Extrasteuern waren somit verschieden hoch. Im Jahre 1742 waren sie mit 19016 Rtlr ausgeschrieben, 1798 machten sie 36820 Rtlr aus, 1803 betragen sie 38225 Rtlr, 1809 37407 Rtlr, 1812 43496 Rtlr, 1816 39991 Rtlr. Im Jahre 1827 war die Einnahme des Unterlandes ohne die reichsritterschaftlichen Dörfer mit 57746 fl rh (= 38494 Rtlr) veranschlagt<sup>1513</sup>. Die Masse der Extrasteuern war von den herzoglichen grundherrlichen Bauern aufzubringen. Die Bauern der adligen Grundherren und die Städte fallen demgegenüber nicht ins Gewicht, weil ihre Zahl im Lande verhältnismäßig gering war. Um ein Bild von den Verhältnissen im Unterland zu geben, sei das Jahr 1803 herausgegriffen. Damals brachten die grundherrlichen Bauern des Adels 9,1 % der Extrasteuereinnahmen auf, die drei unterländischen Städte 24,9 % und die Bauern der landesherrlichen Grundherrschaften den Löwenanteil von 66,0 %. Innerhalb dieses letzten Betrages stand das Amt Maßfeld mit 44,4 % an der Spitze. Es folgten dann mit weitem Abstand die Ämter Wasungen und Sand mit zusammen 15,5 %, Salzungen mit 13,4 %, Altenstein mit 10,3 %, Frauenbreitungen mit 9,1 % und Meiningen mit 7,3 %

Die Entwicklung der direkten Steuern im Oberland dagegen ist bedeutend ruhiger verlaufen. Der Umstand, dass hier keine eigentliche Landschaft vorhanden war und das Gebiet weit von der Residenz ablag, wirkte sich geradezu günstig aus. Die Zahl der Extrasteuertermine der Neuhäuser Landschaftskasse betrug 1774 acht, dazu kamen noch zwei Termine Kriegssteuer-

---

<sup>1510</sup> ThStAMgn ZM Nr. 111 Landtagsabschiede vom 4. Dezember 1695 Punkt 5 und 12. Februar 1698 Punkt 2, ThStAMgn ZM 111

<sup>1511</sup> Zahlenangaben nach der jeweiligen Landschaftsrechnung ThStAMgn Ältere Rechnungen Landschaftsrechnungen Meiningen.

<sup>1512</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Landschaftsrechnung Meiningen 1810.

<sup>1513</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Landschaftsrechnungen Meiningen 1795 je 1 1/2 Doppelsteuertermine (22. Jan.) Mariae, Castorii (13. Febr.), Cyrilli (6. März), Sotheri (22. April), Mamerti (11. Mai), Hieroymi (30. Sept.), Amandi (26. Okt.), Andreae (30. Nov.), 1816 je 1 1/2 Doppelsteuertermine: oldi (12. 1.), Faustini (15.2.), Josephi (19.3.), Valsieni (18.4.), Urbani (15.5.), Gervasii (18.6.), Gerhardi (24.9.), Galli und je 1 Doppelsteuer Leopoldi (15.11.) und Damasii (11.12.).



ern. Die Extrasteuern flossen aus den Bauerngütern der Ämter Sonneberg und Neuhaus, der Stadt Sonneberg und einer Reihe von Ritterlehen. Das bedeutendste steuerbare Rittergut war Unterlind, ferner waren die Kemnaten zu Sonneberg und Oberlind veranlagt. Die auswärtigen Rittergüter Ketschenbach und Wildenheid und der Stadtrat zu Neustadt waren gleichfalls mit ihren Besitzungen im Oberland steuerpflichtig. Das Gesamtaufkommen der Neuhäuser Landschaftskasse an Extrasteuern betrug im Rechnungsjahr 1774/75 4478 fl fr (= 3732 Rtlr), 1798/99 4739 fl fr (= 3949 Rtlr). Diese verhältnismäßig geringe Steuerlast wurde in der Zeit der Napoleonischen Kriege jedoch wesentlich gesteigert. Im Rechnungsjahr 1813 erbrachte die Neuhäuser Landschaftskasse einen Extrasteuerertrag von 9048 fl rh (= 6032 Rtlr), im Rechnungsjahr 1815 9835 fl rh (= 6557 Rtlr), 1824 war er allerdings auf 5723 fl rh (= 3815 Rtlr) gesunken, da nunmehr wieder weniger Steuertermine erhoben wurden. Um einen Einblick in die Einnahmequellen zu erhalten, sei mitgeteilt, dass im Rechnungsjahr 1798/99 vom Gesamtextrasteuerertrag das Amt Sonneberg 62,5 %, das Amt Neuhaus 19,6 %, die Stadt Sonneberg 9,9 % und die Bauern der Rittergüter 7,9 % aufzubringen hatten<sup>1514</sup>. Im Amt Schalkau, dessen Extrasteuererträge bekanntlich zur Kammer flossen, betrug das Aufkommen 1802/03 mit neun Steuerterminen 2403 Rtlr, 1822/23 mit acht Steuerterminen 3731 fl rh (= 2484 Rtlr)<sup>1515</sup>. Wie sehr das Amt von adligen Grundherrschaften durchsetzt war, wird deutlich, wenn wir diese Beträge prozentual aufschlüsseln. Die grundherrlichen Bauern des Herzogs, die Amtslehen also, brachten hier nur 18,1 %, die Stadt Schalkau 7,7 %, die 26 verschiedenen Ritterlehen und auswärtigen und inländischen Kammergüter aber den Löwenanteil von 74,5 % des Gesamtextrasteueraufkommens<sup>1516</sup>.

Eine kompliziertere Entwicklung als die Steuern nahm im Meininger Land die Akzise ein, jene aus Holland stammende, für den Merkantilismus des fürstlichen Absolutismus so charakteristische Steuerart, die auf den heftigsten Widerstand der Bevölkerung stieß. In der Zeit der gemeinschaftlich sächsischen Herrschaft über das Henneberger Land war sie noch unbekannt. Erstmals tritt sie in Meiningen im Landtag vom Juni 1684 auf, als Bernhard I. einen Getränke-, Getreide- und Fleisch-„Impost“ forderte, allerdings nur einen Getränkeimpost erhielt<sup>1517</sup>. Bereits 1685 begegnen wir in Meiningen der Bezeichnung Akzise. In Kursachsen war die Akzise erstmals 1705 für die gesamte Bevölkerung verbindlich erklärt worden<sup>1518</sup>. In Meiningen war die Akzise vornehmlich Verbrauchssteuer. Nur in Abarten begegnen wir ihr zeitweise als Lohn- und Kopfsteuer. Betrachten wir auch hier zunächst das Unterland, so stellen wir fest, dass seit 1684 der Wein und das Bier, seit 1685 auch das Fleisch durchgängig akzispflichtig sind. Hausschlachtungen waren zeitweise 1685 bis 1698 und 1775 bis 1791 in die Akzispflicht einbegriffen. Das Bier war somit durch zwei Steuern belastet, durch die alte Tranksteuer und nunmehr auch durch die Akzise. Dieser Zustand führte schließlich dazu, dass Kammer und Landschaft sich gegenseitig vorwarfen, die Schuld am Verfall des Brauwesens zu tragen<sup>1519</sup>. Eine Mehllakzise, welche die breite Bevölkerung besonders hart traf, wurde nur 1687 bis 1689 und 1690 bis 1706 erhoben. Sie berührte zunächst nur Roggen und Weizen, seit 1688 aber auch Gerste und Hafer. Im Jahre 1690 wurde die Verbrauchsakzise auf weitere Gegenstände des Handels wie Holz, Reisig, Stangen,

<sup>1514</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Neuhäuser Landschaftsrechnungen 1774/75, 1798/99, 1813/14, 1814/15 und 1824.

<sup>1515</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1802/03, 1822/23.

<sup>1516</sup> Zugrundegelegt ist das Rechnungsjahr 1822/23.

<sup>1517</sup> ThStAMgn ZM Nr. 111 Punkt 3 des Landtagsabschieds vom 3. Juni 1684.

<sup>1518</sup> Akzise in Weimar um 1643 eingeführt, Mentz S. 80, in der Kurpfalz 1664. Ludwig Blasse, Die direkten und indirekten Steuern der Churpfalz 1914 S. 70.

<sup>1519</sup> Ein Meininger „Bürgergebäude“ war 1789 mit 3 fl 12 gr Tranksteuer und 7 fl 9 gr Akzise steuerlich belastet Meininger Chronik II S. 120.

Bretter, Wollzeug, Tabak und Potasche, 1695 schließlich auf alle „Consumtabilia“ ausgedehnt.

Der durch die Verordnung vom 18. Dezember 1695 ausgeschriebene „Generalconsumtion-saccis“ wurde schon 1698 einfach „Universalaccis“ genannt. Im Unterland, für das allein alle diese Feststellungen zutreffen, hatte die Akzise somit schon ihren Charakter als reine Verbrauchssteuer verloren. Die bereits seit 1688 für Juden und Italiener erhobene Handelssteuer wurde der Akzise gleichgesetzt. Seit 1690 endlich wurde eine Lohn- und Hausiererakzise erhoben. Im Jahre 1703 kam endlich noch eine Viehhaltesteuer hinzu. Schließlich begegnen wir seit 1706 auch noch einer anderen Akzise in Form der Kopfsteuer. Allerdings haben sich diese Abarten nur kurze Zeit gehalten und verschwanden nach Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges, der an die Landschaft große finanzielle Anforderungen gestellt hatte. Im Jahre 1712 wurde die als Personalakzise bezeichnete Kopfsteuer wieder aufgehoben, 1714 der Viehhaltetakzis. Andere Akzise waren schon vorher außer Kraft gesetzt worden, so dass seitdem nur noch die Getränke- und Fleischakzise bestand. An eine endgültige Aufhebung aller Akzisen wurde noch unter der Regierung Ernst Ludwigs „zur Beförderung der Commerciën“ mehrfach gedacht, doch ließ die Finanzlage der Landschaft einen solchen Schritt nicht zu. So blieb die Akzise bis zur großen Finanzreform 1831 auf Getränke und Fleisch als Landschaftssteuer bestehen.

Die Erhebung der Akzise wurde erstmals durch die Akzisordnung vom 2. April 1684 geordnet<sup>1520</sup>. Von Anfang an war ein Kampf gegen die Akzisdefraudationen zu führen, zumal die Akzisen stets unpopulär waren. Gerade der Mehllakzis führte zu lebhaftem Widerstand unter der Bevölkerung. Sogar im Landtagsabschied vom 26. Februar 1690 wird dieser Unwille deutlich, wenn es heißt: Der Mehllakzis sei „von unbesonnenen Leuten dergestalt verhaßt gemacht worden, als wenn es das ungerechteste Ding wäre“<sup>1521</sup>. Durch die Fleischakzisverordnung vom 27. Februar 1775 wurde der Defraudant mit dem zehnfachen Betrag und Gewerbeentzug bestraft<sup>1522</sup>. Bei den nicht verstummenden Klagen der Behörden über die Hinterziehung der Akzise ging die Meininger Obrigkeit schon frühzeitig dazu über, die Akzisen zu verpachten. Wir sind zwar aus Mangel an Quellen über die Akzispacht im Meininger Fürstentum nicht erschöpfend unterrichtet. Schon 1709 wurde der Fleisch- und Branntweinakzis gegen Zahlung einer festen Summe verpachtet, Bier- und Weinakzis waren schon vorher vergeben worden, „um einen zuverlässigen gewissen Etat davon machen zu können“<sup>1523</sup>. Im Jahre 1771 wurde angestrebt, die Akzispacht aufzuheben. Allein in der Sitzung der Landschaftsdeputierten vom 15. Mai 1786 wurde die Verpachtung als sehr zweckmäßig bezeichnet<sup>1524</sup>. Noch am 26. Januar 1826 sprach man sich im Landtag für die Akzisverpachtung aus, die wesentliche Verwaltungskosten spare<sup>1525</sup>. Die Fälligkeit der Akzise war in den einzelnen Landtagsabschieden genau angegeben. Bei Fleisch trat sie im Augenblick der Schlachtung, bei Mehl bei Überführung des Getreides in die Mühle ein. Die Akzise belastete aber ausschließlich nur den Letztverbraucher, weil sie stets auf diesen abgewälzt werden konnte.

---

<sup>1520</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>1521</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 1 des Landtagsabschieds vom 26. Februar 1690.

<sup>1522</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>1523</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 2 des Landtagsabschieds vom 21. Dezember 1709.

<sup>1524</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11772.

<sup>1525</sup> Auszüge aus den Landtagsverhandlungen S. 33.

Bei der Reform der Landschaftsfinanzen durch den Kanzler von Eyben 1771 bis 1779 ging die Obrigkeit daran, die Akzise besser auszuschöpfen. Neben der Getränke- und Fleischakzise wurden neue Steuerarten eingeführt, um die großen Schuldenmassen der Landschaftskasse zu tilgen. Diesmal dachten Regierung und Landschaft aber weit sozialer als am Ende des 17. Jahrhunderts. Sie verakzisierten ausschließlich Luxusartikel, nämlich Kaffee, Tee, Schokolade, Tressen und Spielkarten<sup>1526</sup>. Die zeitweise 1775 eingeführte Hausschlachtakzise wurde 1791 wieder aufgehoben.

Während bisher der Akzis ausschließlich der Landschaftskasse zukam, trat durch die Akzisordnung vom 17. März 1814 eine Änderung ein. Die Akzissätze wurden wesentlich erhöht, die Landschaft erhielt jedoch nur die Beträge in der alten Höhe, während die überschüssenden Beträge an eine besondere „Hilfskasse“ flossen, die die inländischen Kriegsschäden zu regeln hatte. Der Akzis wurde nunmehr einheitlich im ganzen Herzogtum in einer besonderen Kasse vereinnahmt und in der Akzisrechnung gebucht und dann der Landschaftskasse und der Hilfskasse zugeführt. Bereits im 18. Jahrhundert war der Akzis, soweit nicht verpachtet, zunächst in einer besonderen Kasse gesammelt und in einer „Accisrechnung“ verbucht<sup>1527</sup>.

Der Akzisertrag des Unterlandes ergab der Landschaftskasse im Rechnungsjahr 1791 einen Betrag von 5452 Rtlr, 1795 von 4640 Rtlr, 1803 von 5488 Rtlr, 1809 von 7149 Rtlr und 1812 von 7014 Rtlr<sup>1528</sup>. Infolge des neuen Akzistarifs von 1814 stiegen die Einnahmen der neugegründeten Akziskasse ganz beträchtlich. Für das Unterland betragen sie 1816/17 30024 fl fr (= 20016 Rtlr), 1822/23 29868 fl rh (=19912 Rtlr). Allerdings flossen, wie schon ausgeführt, die Beträge nur in alter Höhe zur Landschaftskasse, so im Jahre 1816 7250 Rtlr<sup>1529</sup>.

Im Oberland verlief auch die Entwicklung der Akzise in ruhigeren Bahnen. Freilich unterrichten uns die Archivalien nur mangelhaft. Wir sind hauptsächlich nur auf die Rechnungen angewiesen. Aber es unterliegt keinem Zweifel, dass die Bevölkerung bis zum Jahre 1814 weit weniger mit Akzisen belastet war. Für die Ämter Sonneberg und Neuhaus weist die Neuhäuser Landschaftsrechnung von 1774/75 einen Ertrag von 1413 fl fr aus, von denen allein die Stadt Sonneberg 795 fl fr aufbrachte. Auch später änderten sich die Erträge nur unwesentlich. Im Rechnungsjahr 1798/99 betragen sie hier 1409 fl fr, davon 762 fl fr aus der Stadt Sonneberg. Im Jahre 1813/14 machten sie 1339 fl rh (= 1071 fl fr) aus. Durch die Akzisordnung von 1814 änderte sich freilich auch im Oberland das Bild. Die Akziseinnahmen stiegen nun rapide an. Im Rechnungsjahr 1816/17 betragen sie 8286 fl rh (= 6629 fl fr), im Jahre 1823 sogar 18356 fl rh (= 14685 fl fr)<sup>1530</sup>.

Eng verbunden mit der Akzise war die Stempelpapiergebühr, die zeitweise zur Stützung der Landeskasse erhoben wurde. Hierdurch waren nach einem ausführlichen Tarif alle Schreiben an Behörden, alle Verträge, Bewilligungs- und Beförderungsschreiben der Behörden einer

<sup>1526</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 6 des Landtagsabschieds vom 3. Mai 1775.

<sup>1527</sup> Solche Akzisrechnungen von 1723 und aus dem Ende des 18. Jahrhunderts in ThStAMgn Ältere Rechnungen, Akzisrechnungen.

<sup>1528</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Meininger Landschaftsrechnungen 1791, 1795, 1803, 1812.

<sup>1529</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Akziskasserechnung 1816/17 und 1822/23.

<sup>1530</sup> Ein Vergleich des Tarifs der Akzisordnung vom März 1814 mit der Fleischakzisverordnung vom 27. Februar 1775 und der Bier- und Weinakzisierung vom 11. Juli 1789, welche nur im Unterland galten, ergibt folgendes Bild: 1 Ochse 1775: 1 Rtlr. (= 90 Xr), 1814: 2 fl rh 15 Kr (= 135 Xr), 1 Kuh 1775: 16 gr (= 56 Xr), 1814: 1 fl rh 30 Xr (= 90 Xr), 1 Mastschwein 1775: 8 gr (= 27 Xr), 1814 1 fl rh (= 60 Xr), Wein 1 Eimer 1789: 6-12 gr (= 24-48 Kr), 1814: 1-3 fl (= 60-180Xr), Bier: ein „Meininger Gebräude“ (= 56 Eimer = 4116 heutige Liter) 7 fl fr 9 gr (= 556 Xr), 1 Eimer also 10 Xr, 1814: ein Eimer 18-30 Xr. Im übrigen StAMgn Ältere Rechnungen Akzisrechnungen.

wechselnden Stempelgebühr unterworfen. Der Untertan durfte in Schreiben an Behörden nur Bogen mit Gebührenstempel benutzen und hatte bei Bewilligungsschreiben die Stempelgebühr zu entrichten. Der bewilligungsfreudige Landtag vom Februar 1690 hat auch das Stempelpapier im Unterland eingeführt, jeder Bogen warf einen Groschen für die Landschaftskasse ab<sup>1531</sup>. Die Stempelgebühr wurde 1712 wieder aufgehoben, musste aber für Testamente, Wechsel, Bestellungen, Gerichtsurteile und Gerichtszitationen noch im selben Jahr wieder eingeführt werden. Im Jahre 1714 erfolgte dann die gänzliche Abschaffung<sup>1532</sup>. Im Zuge der Eybenschen Finanzreform beschloss dann der Landtag vom Februar 1775 ihre Wiedereinführung. Am 6. März 1775 wurden zwei gesonderte Stempelgeldmandate Charlotte Amalies für Oberland und für Unterland ausgefertigt und die Gebühr ab 24. April 1775 erhoben. Im Unterland floss sie in die Landschaftskasse, im Oberland in die Kammerkasse<sup>1533</sup>. Herzog Georg I. schaffte dann 1791 das Stempelpapier in Meiningen endgültig ab, nachdem die Landschaftsdeputationstage von 1781 und 1786 sich jeweils für eine sechsjährige Verlängerung der Bewilligungsfrist ausgesprochen hatten<sup>1534</sup>. Eine Judenhandelssteuer wurde ebenfalls schon 1688 eingeführt. Sie sollte besonders die jüdischen Händler aus den reichsritterschaftlichen Dörfern treffen.

Stempelpapier und Judenhandelssteuer konnten ihrer Natur nach nur unwesentliche Einnahmen erbringen. Die Stempelgeldeinnahmen waren 1775 mit jährlich 800 Rtlr veranschlagt, ergaben aber nur etwa 600 Rtlr. Die Judenhandelssteuer war im Etat sogar nur mit einer Einnahme von 120 Rtlr ausgewiesen, erbrachte aber nur die Hälfte<sup>1535</sup>. So blieben Extrasteuer und Akzise die Haupteinnahmequellen der Landschaft. Von besonderem Interesse ist eine Gegenüberstellung der Entwicklung beider Steuerarten. Wir stellen dabei fest, dass die Akzise eine immer größere Bedeutung für die landschaftliche Finanzverwaltung erlangte. Freilich weisen Oberland und Unterland große Unterschiede auf, zumal die Extrasteuerbelastung des Oberlandes weit geringer war. Im Unterland kamen 1803 auf 100 Rtlr Extrasteuereinnahme 14,7 Rtlr und 1809 19,2 Rtlr Akzise. Nach der Tarifierhöhung von 1814 steigerte sich die Akzise beträchtlich. Auf 100 Rtlr Extrasteuereinnahme kamen jetzt 1816 49,9 Rtlr Akzise, von denen aber nur 18,1 Rtlr zur Landschaftskasse flossen<sup>1536</sup>. Nach dem Landschaftsetat von 1826 standen sich 100 Rtlr Extrasteuer und 44,3 Rtlr Akzise im Unterland gegenüber. Obwohl im Oberland die Akzisbelastung der Bevölkerung geringer war, spielte hier innerhalb der landschaftlichen Einnahmen die Akzise schon früher eine bedeutendere Rolle<sup>1537</sup>. Der Grund hierfür lag darin, dass die Extrasteuern unverhältnismäßig niedrig waren. In den Ämtern Sonneberg und Neuhaus hielt sich trotz des Anwachsens der Bevölkerung zwischen 1775 und 1814 der Akzisertrag auf etwa der gleichen Höhe. Auf 100 Rtlr Extrasteuern kam hier 1774/75 31,5 Rtlr, 1798/99 30 Rtlr Akziseinnahme. Als während der Napoleonischen Kriege der Extrasteuerertrag durch Ausschreibung zusätzlicher Termine stieg, die Akziseinnahmen aber fielen, verschlechterte sich das Verhältnis zu Ungunsten der Akzise. Nach der Neuhäuser Landschaftsrechnung von 1813/14 kamen auf 100 Rtlr Extra-

<sup>1531</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 10 des Landtagsabschieds vom 26. Februar 1690.

<sup>1532</sup> ThStAMgn ZM 111 Landtagsabschiede vom 28. November 1712 und 13. Dezember 1714, beidesmal Punkt 1.

<sup>1533</sup> Für Unterland ThStAMgn ZM 261, für Oberland Sta Sonneberg 9,10 b.

<sup>1534</sup> StAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11772.

<sup>1535</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11772.

<sup>1536</sup> Errechnet aufgrund der Landschaftsrechnungen und Akziskasserechnungen in ThStAMgn Ältere Rechnungen.

<sup>1537</sup> In den ersten drei Jahren des 19. Jahrhunderts betrug die Akzisbelastung pro Person im Oberland jährlich 0,10 Rtlr (= 9 Xr), im Unterland 0,18 Rtlr (= 17 Xr), pro Haushalt im Oberland 0,66 Rtlr (= 60 Xr), im Unterland 0,91 Rtlr (= 82 Xr).

steuern nur noch 15 Rtlr Akzise. Durch den Akzistarif von 1814 änderte sich jedoch das Verhältnis vollkommen. Nach dem landschaftlichen Etat von 1826 übertraf im Oberland die Akziseinnahme die Extrasteuereinkünfte bei weitem<sup>1538</sup>. Auf 100 Rtlr Extrasteuern kamen immerhin 139 Rtlr Akzise.

Es ist schließlich noch eine Reihe von Abgaben zu untersuchen, die zwar nicht ohne weiteres Landschaftssteuern waren, aber ihnen nahestanden. Sie wurden von der Obrigkeit ohne landschaftliche Bewilligung erhoben und dienten vornehmlich der Armenfürsorge. Da sie weder der landschaftlichen Kasse noch den Kammereinnahmen zufließen, sondern unmittelbar an die örtlichen Almosenkassen abgeliefert wurden, lässt sich ihr Gesamtertrag kaum noch ermitteln. Wir haben bereits bei Darstellung der Armenpolizei ausgeführt, dass durch die Verordnung vom 23. Dezember 1767 zur Bestreitung der Kosten der verbesserten Armenpflege neben den freiwilligen Spenden eine Vertrags-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer erhoben wurde. Ihre Sätze waren allerdings sehr gering. Bei Erbschaften von nicht-blutsverwandten Erblassern betragen sie 1 % der Erbmasse, bei Verträgen auf 100 fl Wert 2 gr (= 0,1 %) <sup>1539</sup>. Im Oktober 1804 wurden die Steuersätze bei der Erbschaftssteuer erhöht und zwar auf 1 % bei Seitenverwandten ersten Grades, auf 2 % bei Seitenverwandten zweiten Grades und so fort, jedoch nicht höher als 6 %. Die Schenkungssteuer wurde bei Werten über 500 fl auf 3 % festgesetzt<sup>1540</sup>. Später mussten die Steuersätze durch die Verordnung vom 13. Dezember 1812 abermals hinaufgesetzt werden. Nunmehr waren Erbschaften unter Ehegatten mit 2 % der Erbmasse steuerpflichtig.

Zur Verbesserung der Armenpflege wurde schließlich noch seit 1789 eine Hundesteuer erhoben. Sie betrug für den Gebrauchshund 10 Xr und für den Luxushund 24 Xr jährlich<sup>1541</sup>. Die Obrigkeit verfolgte hierbei gleichzeitig das Ziel, die Zahl der Hunde einzudämmen. Im Jahre 1803 wurde die Hundesteuer wesentlich erhöht und betrug nunmehr für den Luxushund 3 fl<sup>1542</sup>. Allerdings muss bezweifelt werden, ob tatsächlich alle diese Armensteuern erhoben wurden. Im Amt Neuhaus war bis 1802 das „Hundezeichen“ die einzige feste steuerliche Einnahme zur Armenversorgung, erst damals erwog man die Einführung einer Kopfsteuer in Höhe von 8 Groschen für den Inländer und 1 fl für den Ausländer und einer geringen Vergnügungssteuer für Sonntagstänze.

Der Steuerbetreibung hat die Meininger Obrigkeit von Anfang an durch eine große Zahl von Verordnungen erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Die Betreibung der Kammer- und Tranksteuer war Aufgabe der Kammerfinanzbehörden. Die Exekution bei den landschaftlichen Abgaben behielt sich aber durch Landtagsbeschluss vom 1. Juni 1689 die Landschaft selbst vor<sup>1543</sup>. Aber schon im Jahre 1700 stellte sie sie wieder ins Ermessen des Landesherrn<sup>1544</sup>. Als dann 1775 die landschaftliche Steuerverwaltung der Landschaft zurückgegeben wurde, erhielt die Landschaftliche Steuer- und Kassedeputation das Steuerbetreibungsrecht, das 1824 auf den neugebildeten „Landschaftlichen Vorstand“ übertragen wurde. Allerdings war die Steuerbetreibung im alten Meininger Fürstentum oft lässig genug betrieben worden.

---

<sup>1538</sup> Errechnet aufgrund der Meininger Kammer-, Neuhäuser Landschafts- und Akzisrechnungen in ThStAMgn Ältere Rechnungen, auch Auszüge aus den Landtagsverhandlungen S. 299-310.

<sup>1539</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>1540</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>1541</sup> Schon Höchstes Reskript vom 15. Juni 1787 ThStAMgn ZM 260 Bl. 273, VO vom 8. Mai 1789 ZM 261.

<sup>1542</sup> VO vom 5. Februar 1803 ThStAMgn ZM 262, später noch erlassen Reg. VO vom 19. Juni und 14. Juli 1809 25 und 28/1809 und VO vom 30. März 1826 MRIB 15/1826.

<sup>1543</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 3 des Landtagsabschieds vom 1. Juni 1687.

<sup>1544</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 7 des Landtagsabschieds vom 25. Oktober 1700.

Schon auf dem Landtag vom Juni 1687 begegnen wir bewegten Klagen<sup>1545</sup>. Immer wieder wurde der Vorsatz gefasst, mit dem alten Schlendrian Schluss zu machen, aber nur wenig wurde erreicht. Aus der Zeit Ernst Ludwigs I. stammt die Steuerexekutionsordnung vom 20. März 1717, die am 3. Juni 1735 erneuert und für die nächsten Jahrzehnte richtungsweisend wurde. Besondere Vorsorge traf die Obrigkeit, damit die „Forenser“, die ausländischen, im Fürstentum mit Gütern ansässigen Rittergutsbesitzer, der Steuerpflicht für ihre bäuerlichen Hintersassen nachkamen.

In den letzten Regierungsjahren Anton Ulrichs versagte die Steuerexekution vollkommen. Die Finanzbeamten der Landschaft wählten bei Beschaffung ihrer Mittel den bequemen Weg der Kreditaufnahme. So konnte die Landschaft der Regierung am 10. Juli 1770 nur ein katastrophales Bild des Schlendrians in der Steuererhebung entwerfen und um sofortige Reformen bitten<sup>1546</sup>. Im Zuge der Eybenschen Finanzreform wurde dann am 19. Oktober 1772 eine umfassende Steuerbeitreibungsverordnung erlassen, wonach ab 23. November 1772 Pfändungen erfolgen sollten, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit gezahlt würde<sup>1547</sup>. Um eine möglichst schlagkräftige Vollstreckung durchzuführen, erhielten die Ämter und Stadträte „perpetuirliche Commission zur Steuerexekution“ für alle in ihrem Bereich wohnenden Personen, auch solcher, die ihrer Jurisdiktion nicht unterworfen waren. Die Obrigkeit verfuhr nun scharf mit „militärischen Executionen“ und hohen Beitreibungsgebühren. Diese scharfen Maßnahmen, die offensichtlich viel zur Unbeliebtheit des Kanzlers von Eyben beitrugen, mussten aber schon nach wenigen Jahren aufgegeben werden. Im Jahre 1777 trat eine Milderung ein, und die Gebühren wurden auf 6 Pfg pro Gulden (= 2,4 %) bei der ersten Mahnung und den doppelten Betrag bei der zweiten Mahnung herabgesetzt<sup>1548</sup>.

Herzog Georg I. legte auf eine ordentliche Steuerzahlung besonderen Wert und erklärte sie zur Grundlage einer geordneten Finanzverwaltung<sup>1549</sup>. Zwar ist aus seiner Regierungszeit keine besondere Exekutionsordnung bekannt, doch lassen die Akten darauf schließen, dass gerade in seinen Jahren tatkräftig am Aufbau einer geordneten Steuererhebung gearbeitet wurde. Erst in den Stürmen der Napoleonischen Kriege beschloss die Landschaft 1812 eine Instruktion über den Gebrauch der neuen Heberegister und schloss sich dabei an die bei der Kammer seit dem Ende des 18. Jahrhunderts üblichen Erhebungsmethoden an<sup>1550</sup>. Nach den Kriegen wurde wieder die Beitreibung sehr lässig durchgeführt, wovon bereits die Steuerbeitreibungsverordnung vom 29. Oktober 1819 kündet. Dietrich von Stein fand bei seinem Amtsantritt die Steuererhebung wieder in großer Unordnung vor. Durch das Steuerverwaltungsgesetz vom 2. März 1826 versuchte er, wieder ein System in diese wirren und bequemen Verhältnisse zu bringen<sup>1551</sup>.

Wenn wir unsere allgemeinen Betrachtungen über die Landschaftsfinanzen mit einem Versuch abschließen wollen, das Steueraufkommen des Landes in seiner Gesamtheit festzustellen und die Steuerbelastung zu ermitteln, die durchschnittlich auf einen Untertan entfiel, so sehen wir uns einer großen Zahl von Schwierigkeiten gegenüber. Zunächst ist es bei dem Gewirr von Kassen und Unterkassen nicht leicht, das Gesamtsteueraufkommen auch nur für

<sup>1545</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 11 des Landtagsabschieds vom 1. Juni 1687.

<sup>1546</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11758.

<sup>1547</sup> ThStAMgn ZM Nr. 261.

<sup>1548</sup> VO vom 4. Januar 1777 und dazugehörige Verfahrens-VO vom 15. April 1777 ThStAMgn ZM 164 Bl. 425.

<sup>1549</sup> Gemeinnützige Instruktion für Diener und Untertanen, Punkt 17 ThStAMgn ZM 261.

<sup>1550</sup> ThStAMgn ZM 262.

<sup>1551</sup> MRIB 20/1826.

einzelne Jahre zu ermitteln. Die grundherrlichen Abgaben und die Erträge der Regalien fallen hier ganz außer Betracht, weil sie keine Steuern im eigentlichen Sinn darstellen. Auch beschränken wir unsere Darstellung auf das eigentliche Herzogtum Sachsen-Coburg-Saalfeld ohne Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Amtes Römheld. Als Steuern können wir die Kammer- oder Ordinarsteuer, die Tranksteuer und die Akzisen ansehen. Mit ihrer Erhebung beschäftigen sich die Kammerkasse, die unterländische Landschaftskasse, die Neuhäuser Landschaftskasse, die 1814 eingerichtete Akziskasse und die 1808 gegründete „Ritterschaftliche Steuerkasse“. Die Judenhandelssteuer, Hundesteuer, Erbschafts-, Schenkungs- und Luxussteuer müssen außer Betracht bleiben, weil sie in ihrem Gesamtertrag nicht erfasst werden können. Sie fallen im Übrigen nicht ins Gewicht. Im einzelnen gibt eine Zusammenstellung folgendes Bild, wobei bemerkt sei, dass wegen der in den einzelnen Kassen benutzten verschiedenen Währungen für das Jahr 1803 eine Umrechnung in Reichstalern, für das Jahr 1823 in rheinische Gulden erfolgt ist:

Steuerart	Ertrag 1802/03	Ertrag 1822/23
Unterl. Kammersteuer	12534 Rtlr	21306 fl (= 14204 Rtlr)
Unterl. Tranksteuer	1327 Rtlr	8035 fl (= 5353 Rtlr)
Extrasteuern des Unterlandes	38225 Rtlr	57094 fl (= 38063 Rtlr)
Sander Extrasteuern	2728 Rtlr	4242 fl (= 2828 Rtlr)
Akzis des Unterlandes	5488 Rtlr	29868 fl (= 19912 Rtlr)
Sander Akzis	82 Rtlr	
Oberl. Akzissteuer	2380 Rtlr	3647 fl (= 2431 Rtlr)
Extrasteuern des Oberlandes	1562 Rtlr	5423 fl (= 3615 Rtlr)
Schalkauer Extrasteuern	2403 Rtlr	3731 fl (= 2487 Rtlr)
Oberl. Tranksteuern	1562 Rtlr	2678 fl (= 1785 Rtlr)
Akzis des Oberlandes	1178 Rtlr	18356 fl (= 12237 Rtlr)
Extrasteuern d. Mocken- u. Neßhofes	35 Rtlr	
Steuern der ehemaligen Reichsritterschaft		<u>55 fl (= 37 Rtlr)</u>
	<u>71904 Rtlr</u>	<u>154435 fl (=102956 Rtlr)</u>

Die Vergrößerung der Steuerlast ist in erster Linie auf die wesentliche Erhöhung der Akzise zurückzuführen. Ihr Anteil am Gesamtsteueraufkommen betrug 1803 noch 9,8 %, im Jahre 1823 aber 35,2 %. Die Ordinar- und Extrasteuern sind im Wesentlichen die gleichen geblieben. Das ist umso weniger verwunderlich, als die Steuerstöcke sich nicht verändert haben. Aus dem so ermittelten Steueraufkommen und der Einwohnerzahl kann festgestellt werden, dass die steuerliche Belastung des Untertanen im Rechnungsjahr 1802/03 durchschnittlich 1,51 Rtlr, die eines jeden Haushalts 6,54 Rtlr betrug. Das entsprach der Arbeit eines Tagelöhners von 25 Tagen, eines städtischen Handwerksmeisters von 16 Tagen oder dem Wert von 5,9 Maas (= 0,123 cbm) Korn oder 49 Pfd. Schweinefleisch oder eines Kleiderschranks. Für das Jahr 1822/23 ist trotz des Anwachsens der Bevölkerung eine höhere Steuerbelastung des einzelnen Untertanen und Haushalts festzustellen. Die jährliche Steuerlast betrug damals für die Person durchschnittlich 2,58 fl rh (= 1,72 Rtlr) und für den Haushalt 12,82 fl rh (= 8,55 Rtlr). Das entsprach der Arbeit eines Tagelöhners von 20 Tagen, der eines städtischen Handwerksmeisters von 15 Tagen oder dem Wert von 18 Maas (= 0,376 cbm) Korn oder 71

Pfd. Schweinefleisch<sup>1552</sup>. Es macht sich hier deutlich das Ansteigen der Einkommen und das Fallen der Lebensmittelpreise bemerkbar, wobei allerdings das Jahr 1802 zu den Teuerungsjahren am Anfang des 19. Jahrhunderts zählte und die Jahre 1823 und 1824 besonders in den Lebensmittelpreisen wohlfeil waren. Allerdings hatten eben nicht Tagelöhner und Handwerksmeister, sondern die Bauern die Hauptlast der Steuern zu tragen. Augenfällig ist auch, dass die Steuerbelastung des Oberlandes weit geringer als die des Unterlandes war. Im Unterland kamen 1803 auf eine Person 1,91 Rtlr, auf einen Haushalt 10,07 Rtlr, im Oberland auf die Person 0,60 Rtlr und auf den Haushalt nur 2,76 Rtlr. Das hing, wie schon ausgeführt, damit zusammen, dass die Hauptsteuerlast der landwirtschaftliche Boden trug, der im Verhältnis zur Bevölkerung gestellt im Unterland bedeutend umfangreicher war. Als dann durch den Akzistarif von 1814 die indirekten Steuern wesentlich gesteigert wurden, veränderte sich das Bild zu Ungunsten des Oberlandes. Im Jahre 1823 hatten im Unterland jeder Untertan durchschnittlich 3,18 fl rh (= 2,15 Rtlr), jeder Haushalt 13,22 fl rh (= 8,81 Rtlr) aufzubringen, während im Oberland jede Person durchschnittlich 1,88 fl rh (= 1,25 Rtlr) und jeder Haushalt 9,15 fl rh (= 6,10 Rtlr) jährlich zu entrichten hatten.

Bei einer näheren Betrachtung der Verhältnisse stellen wir fest, dass diese unsere Errechnungen sehr schematisch, unreal und an der Wirklichkeit gemessen wie eine Spielerei anmuten. Die Steuerlast war nämlich unter die Untertanen in einer höchst ungleichen, jedem Sozialgefühl hohnsprechenden Weise verteilt. In der Praxis lief das Besteuerungssystem darauf hinaus, dass die großen Vermögen verschont wurden und die kleineren und mittleren Untertanen die Hauptsteuerlast trugen. Der Adel mit seinen großen Landbesitzungen hatte vollkommene Steuerfreiheit, auf die er nur während der Napoleonischen Kriege verzichtete. Das Grundvermögen des Landesherrn selbst war ebenfalls steuerfrei. Die Hauptlast lag eindeutig auf den Schultern der Bauern. Die Landwirtschaft hatte eine verhältnismäßig hohe steuerliche Belastung zu tragen. Im Unterland hatten im Rechnungsjahr 1802/03 ein Landbewohner durchschnittlich an Kammer- und Extrasteuern 1,65 Rtlr, ein Stadtbewohner 1,49 Rtlr aufzubringen. Die ungewöhnlich hohe Steuerbelastung Salzungen mit 2,32 Rtlr pro Einwohner ergibt für die Städte eine verhältnismäßig hohe Zahl. Eine sehr geringe Belastung mit Ordinar- und Extrasteuern hatte 1802/03 die oberländische Stadt Sonneberg. Die Kleinheit ihrer Flur und die Größe ihrer Bevölkerung führte hier dazu, dass nur 0,18 Rtlr durchschnittlich von jedem Bewohner an Ordinar- und Extrasteuern aufzubringen waren. Das Steueraufkommen des Marktfleckens Oberlind mit 765 fl rh war noch 1823 wesentlich höher als das der Stadt Sonneberg mit 642 fl<sup>1553</sup>. Die Verbrauchssteuern spielten bekanntlich im Oberland bis 1814 nur eine Nebenrolle.

Untersuchen wir die Steuerstöcke der Ordinar- und Extrasteuer näher, so stellen wir fest, dass sie sich aus drei Elementen zusammensetzen: aus Grundsteuer, Gewerbesteuer und Viehsteuer. Die Grundsteuer überwog dabei in einer solchen Weise, dass wir die beiden Steuern geradezu als Grundsteuern bezeichnen können. Wie sehr das selbst noch unter der Regierung Bernhards II. der Fall war, zeigt ein Blick in die Steuerstöcke der Sonneberger Landschaftsrechnung von 1823/24. In den Ortschaften des Amtes Sonneberg setzten sich die Ordinarsteuer aus 91 % Grundsteuer, 7,1 % Gewerbesteuer und 1,9 % Viehsteuer, die Extrasteuer aus 87 % Grundsteuer, 7 % Gewerbesteuer und 6 % Viehsteuer zusammen. Die Ordinarsteuer der Stadt Sonneberg und der Ritterlehen war vollkommen Grundsteuer, während die Extrasteuer

---

<sup>1552</sup> Vgl. hierzu das Preisverzeichnis auf S. 172. Es macht sich hier deutlich das Ansteigen der Einkommen und das Fallen der Lebensmittelpreise bemerkbar, wobei allerdings das Jahr 1802 zu den Teuerungsjahren am Anfang des 19. Jahrhunderts zählte und die Jahre 1823 und 1824 besonders in den Lebensmittelpreisen wohlfeil waren.

<sup>1553</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Neuhäuser Landschaftsrechnung 1823/24.



bei den Ritterlehen 94,3 % Grundsteuer, 2,6 % Gewerbe- und 3,1 % Viehsteuer, in der Stadt Sonneberg 62,5 % Grundsteuer, 33,4 % Gewerbesteuer und 4,1 % Viehsteuer war. Die soziale Ungerechtigkeit des damaligen Steuerwesens lag in erster Linie darin, dass große bewegliche Vermögensmassen gar nicht steuerlich erfasst werden konnten. Das Steuersystem war veraltet und stammte noch aus einer Zeit, in der Grundbesitz und Vieh die einzigen wesentlichen Vermögen darstellten. Es ergriff vor allem nicht die sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bildenden Handels- und Industriekapitalien, die im Oberland schon bedeutende Ausmaße angenommen hatten. Der Sonneberger Kauf- und Handelsmann Johann Andreas Motschmann verfügte bei seinem Tod 1788 über ein Vermögen von 42894 fl fr (= 35712 Rtlr), von denen 14167 fl fr (= 11806 Rtlr) in Grundbesitz und 24763 fl fr (= 20636 Rtlr) in Darlehen angelegt waren<sup>1554</sup>. Obwohl der Zinsertrag aus diesen Kapitalien doppelt so hoch wie die gesamte Bruttoeinnahme der Sonneberger Stadtkasse im Jahre 1788/89 und dreimal so hoch wie das Gesamtaufkommen der Sonneberger Bürgerschaft an Extra- und Ordinarsteuer war, blieb das Kapital von steuerlicher Belastung völlig unberührt. Auch nach den Napoleonischen Kriegen gab es unter der Sonneberger Kaufmannschaft noch beachtlichen Kapitalbesitz. Der Handelsherr Johann Philipp Friedrich hinterließ 1816 ein Nettovermögen von 9986 fl, von denen 6422 fl in Darlehen verliehen waren und steuerlich nicht erfasst werden konnten<sup>1555</sup>. Friedrich zahlte 1815 nur 4,2 fl fr (= 3,7 Rtlr) direkte Steuern<sup>1556</sup>. Dagegen hatte im gleichen Jahr der Sonneberger Drechsler Johann Georg Vielmuth, der 1817 ein Haus und Äcker im Wert von 1700 fl hinterließ, dessen Reinvermögen bei vorhandenen Schulden aber nur 859 fl fr, also kaum den zehnten Teil des Friedrichschen Besitzes ausmachte, 2,4 fl fr (= 2 Rtlr) zu entrichten<sup>1557</sup>. Besonders sticht aber die Begünstigung der Fabriken durch das damalige Besteuerungssystem ins Auge. Die Porzellanfabrik Rauenstein hatte allein im Jahre 1814/15 einen Gewinn von 8936 Rtlr, im Jahre 1815/16 einen Gewinn von 14179 Rtlr<sup>1558</sup>. Sie zahlte an Steuern 2,4 fl fr (= 1,6 Rtlr)<sup>1559</sup>. Nur der Grundbesitz, nicht der Gewinn an sich war steuerpflichtig. Der Löwenwirt zu Oberlind zahlte für Gasthaus und Grundbesitz von 0,51 ha bei Ausschreibung von zwei ordentlichen und zehn Extrasteuern einen Steuerbetrag von 20 fl fr (= 12,5 Rtlr). Ein Oberlinder Bauer mit 1,83 ha Land entrichtete 5,3 fl fr (= 3,4 Rtlr), ein anderer Bauer mit 3,36 ha 6,5 fl fr (= 4,3 Rtlr) Steuern<sup>1560</sup>. Aus alledem wird eines deutlich: Das Steuerwesen schrie förmlich nach einer Reform, als 1826 Dietrich von Stein die oberste Leitung der meiningischen Finanzen übernahm.

### 4.3.2. Die Entwicklung des landschaftlichen Finanzwesens im Unterland

Nach diesen allgemeinen Darlegungen gilt es nun, die Entwicklung der unterländischen Landschaftsfinanzen näher zu betrachten. Die Meininger Landschaft hatte bereits eine feste Tradition, als Bernhard I. 1680 mit der Regierung in den hennebergischen Landesteilen des Herzogtums Gotha begann. Die Meininger Landschaft geht, wie wir bereits ausführlich erörtert haben, auf die hennebergischen Landstände zurück. In der Zeit der gemeinschaftlich

<sup>1554</sup> Sta Sonneberg 34,29.

<sup>1555</sup> Sta Sonneberg 34,32.

<sup>1556</sup> Errechnet aufgrund des Sonneberger Steuerregisters Sta Sonneberg 9,16.

<sup>1557</sup> Sta Sonneberg 34,28.

<sup>1558</sup> Koch, Rauenstein S. 23.

<sup>1559</sup> Abrechnungsbücher der Fabrikleitung Rauenstein mit der Amtsvogtei Schalkau und der Steuereinnahme Sonneberg für die Jahre 1815 - 1816, im Archiv des Deutschen Spielzeugmuseums in Sonneberg. Die Erbzinsen betragen 1820 63 fl fr 3 gr, davon 40 fl fr 9 gr an Amtskastnerei Schalkau und 22 fl fr 14 gr an Amtskastnerei Sonneberg.

<sup>1560</sup> Errechnet nach Sta Sonneberg Abteilung Oberlind 0 XXVII 1.

sächsischen Landesherrschaft über die Grafschaft Henneberg war eine sichtliche Bürokratisierung eingetreten und ein strafferer Verwaltungsaufbau entstanden. Bei der Teilung der Grafschaft 1660 verschwand die alte Landschaft, doch blieb Meiningen weiterhin geistiger Mittelpunkt aller landschaftlichen Bestrebungen. Die Wasunger Landschaft forderte noch 1661, dass ihre Steuern nach Meiningen verbracht werden. Unter der Regierung Friedrichs I. von Gotha und Bernhards I. gelang es verhältnismäßig leicht, die Meininger Landstände mit der Wasunger Landschaft und selbst mit den Salzunger Ständen zu einem einheitlichen „Corpus“ zusammenzufügen, der sich durchaus seiner hennebergischen Tradition bewusst war.

Die Überlieferung der Quellen für eine Darstellung des landschaftlichen Rechnungswesens ist in mancher Hinsicht unbefriedigend. Akten fehlen vielfach ganz. Die für die Geschichte der Landstände so wichtigen Landtagsabschiede sind nur selten in Ausfertigungen überliefert, aber dank der eifrigen Privatsammeltätigkeit Meininger Beamter in Abschriften vorhanden. Selbst die Überlieferung der Landschaftsrechnungen, ohne Zweifel die Hauptquelle für das landschaftliche Finanzwesen, ist bis in die Regierungszeit Georgs I. außerordentlich mangelhaft. Die alten hennebergischen Landschaftsrechnungen sind für die Jahre 1579 bis 1662 durchgehend erhalten<sup>1561</sup>. Aus dem späten 17. und frühen 18. Jahrhundert sind nur die Jahrgänge 1681 - 1682, 1684, 1689 - 1690, 1692 - 1693, 1705 - 1707, 1710 - 1713, 1719 - 1722, 1724 - 1725 erhalten. Überliefert sind dann weiter die Jahrgänge 1737 - 1740, 1744 - 1747, 1748, 1751 - 1752, 1764 - 1765, 1769 - 1770, 1772, 1775 - 1776, 1780, 1782 - 1783. Erst seit 1785 sind die Rechnungen laufend erhalten<sup>1562</sup>.

Die unterländischen Landschaftsrechnungen wurden vom Landschaftskassierer geführt und schon in hennebergischer Zeit am 1. Januar eröffnet und am 31. Dezember geschlossen. Das Kalenderjahr blieb bis 1824 das Rechnungsjahr. Auf Vorschlag der Landschaftsorganisationskommission beschloss der Landtag in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1824 die Angleichung an das Domänenrechnungswesen, die nach einem Rumpfrechnungsjahr am 1. April 1825 erfolgte<sup>1563</sup>. Die Reichstalerwährung der Landschaftsrechnung wurde ebenfalls damals zugunsten der rheinischen Guldenwährung aufgegeben. Die Neuhäuser Landschaftskasse führte bis 1820 ihre Jahresrechnungen wie die Ämter von Michaelis bis Michaelis und schloss sich erst dann der Meininger Landschaft an. Sie behielt auch die fränkische Guldenwährung bis 1813 bei.

Als 1684 die Landschaft des Meininger Fürstentums aus den drei „corpora“ der Meininger, Wasungen und Salzunger Landstände formiert war, standen eine Menge finanzieller Probleme vor ihr. Die alte solide Einnahmequelle der Landsteuer war der Kammer überlassen worden. Die Landschaft behielt sich nur ein Quartal vor, auf das sie 1689 ebenfalls verzichtete. Die immer noch andauernden Türken- und Franzosenkriege forderten auch von dem kleinen Land Gelder für die Rüstungen des Reiches, die der Landtag 1684 in Form von zusätzlichen „Kriegssteuern“ in Höhe von zwei einfachen Steuern des Meininger und Wasunger und einer ganzen Steuer des Salzunger Anteils bewilligte. Damit begann im Meininger Land das System der Extrasteuern, die nunmehr zur Haupteinnahmequelle der Landschaft werden sollten<sup>1564</sup>. Allerdings empfahl schon 1684 der Herzog an Stelle der den Grundbesitz belastenden Ordinar- und Extrasteuer Verbrauchssteuern in Form der Akzise

---

<sup>1561</sup> ThStAMgn GHA III 51.

<sup>1562</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Meininger Landschaftsrechnungen.

<sup>1563</sup> Auszüge aus Landtagsverhandlungen S. 34, 37.

<sup>1564</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 3 des Landtagsabschieds vom 3. Juni 1684.

einzuführen. Seine weitgehenden Forderungen auf diesem Gebiet wurden abgelehnt und nur ein „Getränkeimpost“ versuchsweise auf ein Jahr eingeführt. Auf ein Maas Wein sollten ein Groschen, auf ein Maas Bier ein Heller und auf ein Maas Branntwein sechs Groschen gezahlt werden.

Die ständigen Geldbedürfnisse der Landschaft für die Reichskriege führten dazu, dass die Verbrauchssteuer, nunmehr Akzise genannt, nicht nur beibehalten, sondern noch wesentlich ausgebaut wurde. Die Ritterschaft sah diese Entwicklung nicht ungerne, denn sie wurde davon am wenigsten betroffen und später ganz befreit. Schon 1685 wurde „versuchsweise“ auf ein Jahr eine Fleischakzise eingeführt, wodurch auf ein Pfund ein Pfennig erhoben wurde. Durch genehmigte Preiserhöhung war der Letztverbraucher der Leidtragende, „damit der Metzger nicht zu Schaden komme“<sup>1565</sup>. Auch Hausschlachtungen wurden in die Akzise einbegriffen. Als dritte Verbrauchssteuer brachte der Landtag vom Juli 1687 „Kornakzise“. Auf einen Malter (= 167,12 Liter) sollte ein Groschen abgegeben werden. Diesmal brauchte die Landschaft das Geld so notwendig, dass der Ritterschaft keine Befreiung gegeben werden konnte<sup>1566</sup>. Der Reichskrieg gegen Frankreich spannte aber auch in den folgenden Jahren die Landschaftsfinanzen stark an, so dass immer neue Akzisen verordnet werden mussten. Die Beschaffung von Krediten war vorher aufs Ganze gesehen gescheitert. Der Landtag von 1688 verdreifachte die Kornakzise und führte gleichzeitig eine Gersteakzise ein, weil die Bevölkerung bei den hohen Kornbrotpreisen immer mehr zu Gerstenbrot übergegangen war. Gleichzeitig stimmt der Landtag der Erhebung einer Einfuhrakzise auf ausländische Waren zu, deren Höhe dem Landesfürsten überlassen wurde. Dazu kam eine Sonderhandelssteuer für italienische Trödler und jüdische Viehhändler, die außergewöhnlich hoch war und für Italiener einen Reichstaler für zwei Tage Handelserlaubnis, für Juden acht Groschen je Pferde- und vier Groschen je Kuhhandel betrug<sup>1567</sup>. Im folgenden Jahr 1689 konnte zwar die drückende Mehlakzise erlassen werden, die übrigen Verbrauchssteuern blieben aber bestehen. Bald aber sah die Landschaft, dass sie zu großzügig verfahren war und beschloss auf dem Landtag vom Februar 1690 eine große Zahl neuer Akzisen. Offenbar war die Belastung des Grundbesitzes durch Extrasteuern, über den wir nicht in vollem Umfang unterrichtet sind, ebenfalls sehr hoch, denn in den Landtagsverhandlungen wird immer wieder die Akzise als einziger Ausweg bezeichnet. Schon auf dem Landtag vom Oktober 1688 war von den „durch die Steuern fast ruinierten Untertanen“ die Rede<sup>1568</sup>. Im Jahre 1690 hielten die Landstände eine weitere Besteuerung des Grundbesitzes für völlig ausgeschlossen. Dass sich die Ritterschaft gerade in diesen für die Landschaft so außerordentlich kritischen Jahren der Steuerpflicht ganz zu entziehen verstand, ist bereits oben mitgeteilt worden. Es blieb nichts anderes übrig, als die Mehlakzise wieder einzuführen und mit zwei Groschen pro Malter festzusetzen. Auch der Hafer wurde nunmehr verakzisiert. Auf Holz, Reisig, Bretter, Hopfenstangen, Potasche und den im Lande angebauten Tabak wurde nunmehr eine Akzise eingeführt, während gleichzeitig die Einfuhr fremden Tabaks aus steuerlichen Gründen verboten war. Die Einführung einer Akzise auf eingeführtes Wollzeug hatte offenbar das Ziel, die heimische Wollindustrie zu stützen, weniger die Akziserträge zu steigern. Weiter beschloss der Landtag von 1690, eine neue Lohnsteuer in Form einer Akzise auf Gesinde- und Handwerksburschenlohn. Sie betrug auf einen Gulden Lohn einen Groschen (= 4,8 %) und konnte vom Arbeitgeber am Lohn abgezogen werden. Selbst die Hausierer wurden mit einer Hausiererakzise

<sup>1565</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 2 des Landtagsabschieds vom 5. Dezember 1685.

<sup>1566</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 2 des Landtagsabschieds vom 21. Juli 1687.

<sup>1567</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 1-6 des Landtagsabschieds vom 24. Oktober 1688.

<sup>1568</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 1-10 des Landtagsabschieds vom 26. Februar 1690. Über ähnliche Versuche 1689 in Weimar, die Steuer durch die Akzise zu entlasten, vgl. Mentz S. 87.

belastet. Auch das Stempelpapier führte der Landtag von 1690 ein. Wenn wir bedenken, dass Getränke- und Fleischakzise beibehalten blieben, so wird klar, dass Herzog und Landschaft nahezu alle Besteuerungsmöglichkeiten ausgeschöpft und ihrer seit einem Jahrzehnt geführten Steuerpolitik die Krone aufgesetzt hatten. Gleichzeitig wurde immer wieder auf die hohen Grundsteuern hingewiesen und nur eine Erweiterung der Verbrauchssteuern für möglich gehalten. Der Landtagsabschied vom 4. Dezember 1695 schilderte die Finanzlage der Landschaft in den schwärzesten Farben, führte an, dass wegen der hohen Grundsteuern nicht nur Einzelpersonen, sondern ganze Dörfer das Land verlassen und griff wieder auf die Verbrauchssteuer zurück. Es wurde nun eine allgemeine „Universalaccise auf alle Consumtibilie wie auch auf alle Trafiquen und Handwerker“ für die Dauer von zwei Jahren beschlossen<sup>1569</sup>. Im Jahre 1698 konnte die Akzise, wenn auch unwesentlich, verringert werden. Auf Fleisch, Getränke, Getreide und Tabak blieb sie bestehen. Ebenso wurde die Juden- und Hausiererhandelssteuer aufrechterhalten. Die Extrasteuer wurde auf fünf Doppelsteuertermine festgelegt, die für Militärkosten verwendet werden sollten<sup>1570</sup>.

Die Landschaft hatte sich trotzdem mittlerweile offenbar nur durch umfassende Kreditaufnahmen über Wasser gehalten. Die Klagen über das Schuldenwesen gehörten seitdem zu den ständigen Erörterungen der Landtagsverhandlungen. Auf dem Landtag vom Oktober 1700 mussten trotz des mittlerweile erfolgten Friedensschlusses mit Frankreich zu Rijswijk zur Verzinsung der aufgenommenen hohen Kredite alle 1698 bewilligten Akzisen bestehen bleiben<sup>1571</sup>. Der Spanische Erbfolgekrieg stellte dann die bereits erschütterten Landschaftsfinanzen vor eine neue harte Probe. Die Rüstungskosten zur Aufstellung des Meininger Reichskontingents konnten durch die bisherigen Besteuerungen nicht mehr gedeckt werden. Der Landtag von 1703 entschloss sich zu einem „extraordinären Subsidium“ in Form einer Viehsteuer auf zwei Jahre, wonach vierteljährlich auf ein Pferd drei Pfennige, auf eine Kuh ein Pfennig zu entrichten waren. Die alten Akzisen blieben bestehen und wurden durch eine Hochzeitsakzise ergänzt<sup>1572</sup>. Aus einem Landschaftsschreiben vom 6. Juni 1703 geht schließlich noch hervor, dass damals auch eine Rauchersteuer eingeführt wurde, wonach jede Person, „so Tabak raucht“, einen Groschen zu entrichten hat. Im Oktober 1704 mussten die Landschaftsdeputierten alle diese Steuern und Akzisen auf weitere zwei Jahre verlängern<sup>1573</sup>.

Bereits unter der Regierung Bernhards I. war somit die Landschaft schon außerordentlich verschuldet und befand sich in einer trostlosen wirtschaftlichen Verfassung. Der „Notstand der Landschaftlichen Steuerkasse“ gab dem Herzog und den Landständen unlösbare Probleme auf. Die Selbstsucht der Ritterschaft verhinderte eine gerechte Lastenverteilung. Sie versuchte vielmehr noch im letzten Regierungsjahr Bernhards I., den einfachen Untertanen eine Mehrbelastung durch Einführung einer Kopfsteuer für alle Personen über 15 Jahre aufzubürden. Dieser Plan scheiterte aber am Widerstand der Städte, die eine Erhöhung der Mehlakzise auf 4 Groschen pro Malter durchsetzten<sup>1574</sup>. Aber auch diese Vermehrung der Mehlakzise war wahrlich keine Tat der Gerechtigkeit. Die städtischen Deputierten haben sich auch sonst kaum bemüht, ihre eigene Selbstsucht zu verbergen, am wenigsten, als sie sich 1703 selbst von der Bürger- und Bauernschaft belastenden Viehsteuer befreiten<sup>1575</sup>.

---

<sup>1569</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 3 des Landtagsabschieds vom 4. Dezember 1695.

<sup>1570</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 1 und 2 des Landtagsabschieds vom 12. Februar 1698.

<sup>1571</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 1 und 2 des Landtagsabschieds vom 25. Oktober 1700.

<sup>1572</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 1 und 2 des Landtagsabschieds vom 26. Februar 1703.

<sup>1573</sup> ThStAMgn ZM 111 Landschaftsdeputationsabschied vom 29. November 1704 Punkt 1 und 2.

<sup>1574</sup> ThStAMgn ZM 111 Landschaftsdeputationsabschied vom 23. Juli 1705.

<sup>1575</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 1 des Landtagsabschieds vom 26. Februar 1703.

Nach Übernahme der Regierung durch Ernst Ludwig standen die Landschaftsfinanzen auch weiterhin auf sehr schwachen Füßen. Immer mehr Extrasteuertermine mussten ausgeschrieben werden. Auch die Akzise konnte nicht verringert werden. Schon der Landtag vom November 1706 musste die Beibehaltung aller Akzisen beschließen. Die Mehllakzise wurde schließlich „wegen der vielen Unterschleife“ abgeschafft und dafür die von der Ritterschaft seit längerem geforderte Kopfsteuer eingeführt. Hiernach hatte jede Person über 15 Jahre jährlich drei Groschen, das Gesinde jedoch nur zwei Groschen zu entrichten. Adel, Geistlichkeit und die bürgerlichen Landschaftsdeputierten waren auch hier wiederum ausgenommen<sup>1576</sup>.

Um die Akzisverwaltung zu vereinfachen, ging jetzt die Landschaft immer mehr dazu über, die Akzisen zu verpachten. Zunächst erstreckte sich die Steuerpacht nur auf die Fleisch- und Branntweinakzise, seit 1709 auch auf die Bier- und Weinakzise<sup>1577</sup>. Nach längeren Auseinandersetzungen innerhalb des Landtags und zwischen Landtag und Herzog wurde schließlich die Kopfsteuer, im Landtagsabschied „Personalimpost“ genannt, im März 1712 wieder aufgehoben. Die gleichzeitig durchgeführte Abschaffung des Stempelpapiers erwies sich aber bald als zu verfrüht, im November 1712 musste das Stempelpapier für bestimmte Fälle wieder eingeführt werden und konnte erst zusammen mit der lästigen Viehakzise 1714 nach dem Rastatter Friedensschluss ganz aufgehoben werden<sup>1578</sup>. Die Fleisch- und Getränkeakzise aber blieb bestehen und wurde zu einer ständigen Einrichtung. Späterhin baten die Landstände zwar verschiedentlich, „zur Beförderung der Commerciens“ die Akzisen ganz fallen zu lassen. Auf dem Landtag vom November 1718 musste die Landschaft aber die Unmöglichkeit der Erfüllung dieses Wunsches einsehen, da sie die Erträge „zu fernerer Conservation und Rettung ihres Credits höchstens benötigt“<sup>1579</sup>. An Stelle der Kriegskosten traten jetzt die hohen Zinsen für die aufgenommenen Kredite, neue Beträge für die Armenpflege und für den seit 1720 bestehenden „Regierungsfiskus“.

Die Zahl der landschaftlichen Extrasteuern war unter Ernst Ludwig ebenfalls beträchtlich gestiegen. Bis 1714 wurde die Zahl der Steuertermine Jahr um Jahr erhöht. Während in den letzten Jahren Bernhard I. jährlich fünf Doppelsteuertermine erhoben worden waren, waren es schon 1709 neun Termine<sup>1580</sup>. Diese Zahl blieb bis 1718 bestehen. Dann trat bis 1722 eine Verringerung auf sechs Termine jährlich ein, schließlich aber stiegen die Steuerlasten in den letzten Jahren Ernst Ludwigs I. wieder<sup>1581</sup>. Als Ernst Ludwig 1724 starb, befanden sich die landschaftlichen Finanzen tatsächlich in dem trostlosesten Zustand. Auf dem nach seinem Tode zu Wasungen am 25. Juli 1725 abgehaltenen Konvent des Landtagsausschusses wurde die allgemeine Verwirrung der Landschaftsfinanzen offenbar<sup>1582</sup>. Im Mittelpunkt der Beratungen stand jetzt „der gegenwärtige Notstand derer biß auf die Seele abgematteten armen Untertanen und der daraus entstehende unerhörte Geldmangel bei der Landescassa“. Was die Landschaft bei Lebzeiten des Herzogs, dessen schwankenden Charakter wir bereits zur Genüge kennenlernten und der so leicht zur Despotie neigte, nie gewagt hätte, hielt sie jetzt

---

<sup>1576</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 6 des Landtagsabschieds vom 2. November 1706.

<sup>1577</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 2 des Landtagsabschieds vom 21. Dezember 1709.

<sup>1578</sup> ThStAMgn ZM 111 Landschaftsdeputationsabschied vom 19. März 1712, 28. November 1712, Landtagsabschied vom 13. Dezember 1714.

<sup>1579</sup> ThStAMgn ZM 111 Punkt 3 des Landtagsabschieds vom 19. November 1718 und Landschaftsdeputationsabschied vom 16. Dezember 1718 Punkt 4.

<sup>1580</sup> ThStAMgn ZM 111 Landtagsabschied vom 19. März 1712.

<sup>1581</sup> ThStAMgn ZM 111 Landschaftsdeputationsabschiede vom 16. Dezember 1718, 13. Dezember 1720 und Landtagsabschied vom 15. Januar 1723.

<sup>1582</sup> ThStAMgn ZM 111.

mit Heftigkeit dem hinterlassenen übermäßigen Hofstaat vor. Bei der Behandlung der hohen Postgelder für „Briefe und Paquete vor Dames und Demoiselles“ wies sie darauf hin, dass „diese Gelder von armer unschuldiger Menschen Schweiß und Blut bekannter Maßen genommen werden müßten und mithin vor Gott nicht zu verantworten wären“.

In den folgenden Jahrzehnten sind wir über die Entwicklung der Landschaftsfinanzen nur mangelhaft unterrichtet. Landtage fanden nur selten statt. Der Bruderstreit verhinderte ihre Einberufung. Im Jahre 1750 übernahm dann die Regierung „als landschaftliches Directorium die specielle Administration des Landschaftlichen Vermögens“<sup>1583</sup>. Aus dem uns überlieferten Landschaftsdeputationsabschied vom 11. Januar 1738 ist zu ersehen, dass die Fleisch- und Getränkeakzise in der bisherigen Höhe fortbestand und jährlich 5 1/2 Doppelsteuertermine an Extrasteuer erhoben wurden<sup>1584</sup>.

Der Siebenjährige Krieg hat dann die Landschaft vor neue harte finanzielle Probleme gestellt, da nicht nur Rüstungskosten, sondern auch in großem Umfang Besatzungsgelder aufzubringen waren. Die Landschaftskasse konnte nur durch neue hohe Kredite notdürftig über Wasser gehalten werden. Noch Jahrzehnte später machte der Landschaft ihre Verzinsung und Tilgung schwer zu schaffen.

Beim Tode Anton Ulrichs, der mit dem Ende des Siebenjährigen Krieges zusammenfiel, war 1763 die Landschaftskasse in einer hoffnungslosen Verschuldung versunken, der ein völliger Wirrwarr der Kasseführung entsprach. Vor der neuen Landesregentin Charlotte Amalie standen schwere Aufgaben. Ihre Beamten haben sie mit Geschick und Ausdauer in Angriff genommen und der Landschaft wertvolle Hilfe geleistet. In einem Schreiben vom 10. Juli 1770 wies die Landschaft auf das völlige Durcheinander des landschaftlichen Steuerwesens, die drückende Schuldenlast, die hohen Zinsen und die großen Steuerrückstände hin und bat die Regierung um die „nötige Assistenz und Beihülfe“<sup>1585</sup>. Der Landschaftsdeputationstag vom 3. Mai 1771 setzte dann unter Mitwirkung der Regierung eine besondere Kommission ein, „um die bei der Caße unstreitig eingerißene Unordnung zu untersuchen“<sup>1586</sup>. Den Vorsitz übernahm ein landesherrlicher Beamter, der befähigte Kanzler von Eyben, dem zwei landschaftliche Kommissionsmitglieder, der Oberstleutnant von Bose und der Meininger Oberbürgermeister Heim beigegeben waren.

Die vornehmlich aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges stammenden Schulden belasteten die Landschaftskasse tatsächlich stark. Im Jahre 1750 hatten die Schulden der Meininger Landschaftskasse 105000 Rtlr betragen, bis 1775 waren sie auf 405000 Rtlr angewachsen. Die eingesetzte Kommission ergriff bereits 1771 Maßnahmen zur Sanierung der Landeskasse. Sie begann damit, das die aus der Kriegszeit stammenden Schulden mit einer 6 %-igen Verzinsung systematisch aufgekündigt und durch neue Kredite mit 4 %-iger Verzinsung ersetzt wurden. Noch im Mai 1772 hatten sich die Landschaftsdeputierten geweigert, den Vorschlag Eybens zuzustimmen, 60000 Rtlr zu 4 %-igem Zinsfuß aufzunehmen, um alte Schulden mit hohem Zinsfuß abzustößen. Aber die Stände erkannten bereits, dass die Landeskasse keinesfalls im bisherigen Zustand belassen werden könne, da die Ausgaben die Einnahmen jährlich um 10000 Rtlr übertrafen. Schon damals war klar, dass eine Kassensanierung nicht allein mit solchen Maßnahmen, sondern vornehmlich durch Vergrößerung der

---

<sup>1583</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11776.

<sup>1584</sup> ThStAMgn ZM 111.

<sup>1585</sup> ThStAMgn ZM 111.

<sup>1586</sup> ThStAMgn ZM 111 Landschaftsdeputationstag vom 3. Mai 1771 Punkt 1.

Einnahmequelle herbeizuführen war. Der Deputationstag beschloss deshalb, außer den bisher üblichen Fleisch und Getränkeakzisen Luxusakzisen auf Kaffee, Schokolade, Tee, ausländische Biere und Weine, goldene und silberne Tressen und Spielkarten<sup>1587</sup>. Gleichzeitig wurde die Viehsteuer wieder eingeführt. Trotz dieser vermehrten Steuerlast wird hier eine Wandlung in der meiningischen Steuerpolitik deutlich, die der Gesellschaftsauffassung der Aufklärung entsprach. Während zur Bestreitung der Landschaftsausgaben noch am Anfang des 18. Jahrhunderts in ganz einseitiger Weise die unteren Bevölkerungsklassen betroffen wurden, ging jetzt Eyben dazu über, den Luxus der höheren Schichten zu besteuern.

Die Wiederherstellung einer geordneten Finanzverwaltung der Landschaft war vornehmlich Eybens Verdienst. Die Erfolge seiner Arbeit erlebte er allerdings nicht mehr in meiningischem Dienst, da die von ihm als notwendig erachteten und mit Energie durchgeführten Maßnahmen bald den heftigsten Widerstand der alten einheimischen Kräfte hervorrief, die ihn schließlich veranlassten, 1779 seinen Abschied zu nehmen. Auf dem für die Entwicklung des Herzogtums zu einem geordneten modernen Staatswesen so bedeutsamen Landtag vom 17. Januar bis 21. Februar 1775 legte Eyben die Grundlage, auf der sich die meiningische Landschaft in den nächsten Jahrzehnten entwickeln sollte. Die Prüfung der Landschaftskasserechnungen, die seit 1723 offenstand, hatte den Verfall der Kasse während der Kriegsjahre noch einmal offenbart<sup>1588</sup>. Zur Wiederherstellung einer geordneten Verwaltung wurden nunmehr Etats und Tilgungspläne aufgestellt und schließlich zur Erhebung neuer Abgaben geschritten. Stempelpapier und Hausschlachtakzise wurden wieder eingeführt. Um die 6 %igen Kriegsschulden abzustößen, erborgte die Landschaft nunmehr doch aus Frankfurt 100000 Rtlr, die am 26. Juni 1775 der Landschaftssekretär Vey nach Meiningen brachte<sup>1589</sup>. Von besonderer Bedeutung wurde aber die Tatsache, dass die „specielle Verwaltung des landschaftlichen Vermögens“, das bisher die Regierung ausübte, nunmehr wieder von der Landschaft übernommen wurde, die eine besondere „Landschaftliche Steuer- und Kassedeputation“ einsetzte. Sie leitete fortan das landschaftliche Finanzwesen. Die 1771 eingesetzte Spezialkommission beendete damit am 22. Februar 1775 ihre Tätigkeit<sup>1590</sup>.

Schon nach sechs Jahren konnten die Landschaftsdeputierten bei ihrer Zusammenkunft im März 1781 einen erfreulichen Fortgang der Reformen feststellen. Besonderes Lob spendeten sie der Steuer- und Kassedeputation, die „seit dem letzten Landtag viele aufgekündigten Capitalia abgetragen und sonst ansehnliche Rückstände bezahlt, hierdurch aber der landschaftliche Credit hergestellt worden“<sup>1591</sup>. Die Akzisen, auch das Stempelpapier und die Hausschlachtakzise wurden auf sechs weitere Jahre genehmigt, um den immer noch durch jährlich zwölf Doppelsteuertermine belasteten grundbesitzenden Untertanen nicht noch höhere Steuern aufzubürden. Unter der Regierung Georgs I. entwickelten sich die Landschaftsfinanzen weiterhin günstig. Die Deputierten mussten zwar im Mai 1786 feststellen, dass die Etats von 1775 bei einigen nebensächlichen Steuerarten wie dem Stempelgeld und der Judenhandelssteuern nicht ganz erreicht wurden. Andere Etatspositionen erbrachten aber überplanmäßige Einnahmen, so dass die Zahl der Extrasteuertermine von zwölf auf elf ermäßigt werden konnte. Mit Recht wiesen die Deputierten darauf hin, dass durch diese Verringerung den einfachen Untertanen jährlich 4000 Rtlr erhalten bliebe, während die 1775 eingeführten Hausschlachtakzise und Stempelgeld nur 2500 Rtlr aus dem Land ziehe, wobei

---

<sup>1587</sup> Meininger Chronik II S. 68.

<sup>1588</sup> Meininger Chronik II S. 79, SVMGL 47 (1904) S. 240.

<sup>1589</sup> Meininger Chronik II S. 82.

<sup>1590</sup> Die Hauptakten über den Landtag 1775 befinden sich in ThStAMgn GAM.

<sup>1591</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11770, Landschaftsdeputationsabschied vom 28. März 1781

es keine Befreiungen gebe<sup>1592</sup>. Die Landschaftsdeputation beschloss, dass die noch offenen Schulden nicht durch neue Steuerlasten, sondern „durch Ersparung und gute Wirtschaft vermindert werden solle“. Im Jahre 1791 wurden dann die Hausschlachtakzise und das Stempelpapier abgeschafft, nachdem beide seit 1775 der Landschaft 31200 Rtlr eingebracht hatten<sup>1593</sup>.

Der Reichskrieg gegen Frankreich, der 1792 begann, spannte die Landschaftsfinanzen wieder mehr an. Für das laufende Rechnungsjahr 1792 war ein Etat mit 39718 Rtlr Einnahmen und 48993 Rtlr Ausgaben vorgesehen. Diesmal verpflichtete sich die Ritterschaft „bei den ietzigen zur Verteidigung des Deutschen Reiches erforderlichen schweren Ausgaben“ den Fehlbetrag von 10000 Rtlr selbst aufzubringen<sup>1594</sup>. Der Krieg wirkte sich nicht in den Landschaftsrechnungen aus.

Aufs Ganze gesehen brachte die Zeit Georgs I. einen Aufschwung im landschaftlichen Finanzwesen. Die Landschaftsrechnung von 1796 erzielte eine Einnahme von 269553 Rtlr, von denen ein Übertrag von 187220 Rtlr aus dem Vorjahr abzuziehen ist. Die tatsächlichen Einnahmen aus Landesabgaben und Krediten betragen somit 82333 Rtlr, denen Ausgaben in Höhe von 102622 Rtlr gegenüberstehen. Der Überschuss verringerte sich somit am Jahresende auf 166931 Rtlr. Im Jahre 1803, das für die letzte Zeit Georgs I. typisch ist, war eine wesentliche Besserung eingetreten. Bei einer buchungsmäßigen Einnahmesumme von 213889 Rtlr waren nach Abzug des Übertrages aus dem Vorjahre 124973 Rtlr wirkliche Jahreseinnahme erzielt worden. Die Ausgaben betragen 112786 Rtlr, so dass ein Überschuss von 12187 Rtlr erzielt war. Allerdings wurden auch jetzt noch die meisten Gelder für Zinszahlungen und Tilgungen der Schulden verwandt, während andererseits die Schuldenaufnahme nachließ.

Der anderthalb Jahre nach dem Tode Georgs I. abgehaltene Landschaftsdeputationstag vom Juni 1805 war somit von großem Optimismus beherrscht. So groß die Klagen in den Jahren vor 1775 gewesen waren, so günstig wurde die Lage jetzt beurteilt. Die Schuldenlast war von 405000 Rtlr im Jahre 1775 um 131019 Rtlr auf 273981 Rtlr im Jahre 1805 gefallen. Ihnen standen 171288 Rtlr Aktivkapitalien und 56970 Rtlr Steuerreste gegenüber. Auf dem ersten Blick mag diese Aufstellung trotz der hohen Tilgung immer noch nicht befriedigend erscheinen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es der Landschaft immer darauf ankam, die Zinsen für die Schulden ordnungsgemäß zu zahlen, eine Tilgung der Schulden aber erst auf eine Sicht von vielen Jahrzehnten vorzunehmen. Die Landschaftsdeputierten stellten jedenfalls 1805 mit Befriedigung fest, dass der „landschaftliche Credit vollkommen fest steht“. Auf dieser Tagung vom Juni 1805 hat die Landschaft auch der Regierung vorgerechnet, wie schlecht diese in den Jahren 1750 bis 1775 und wie gut sie selbst seitdem die landschaftlichen Finanzen verwaltet hatte<sup>1595</sup>. Wenn das ein Vorwurf gegen die Regierung sein sollte, so war er nicht ganz begründet, denn die Belastung der landschaftlichen Kassen war in dieser Zeit weit stärker und nicht zuletzt hat die Regierung wesentlich zur Sanierung der Landschaftskasse beigetragen.

Wenige Monate nach dieser von Zuversicht getragenen Zusammenkunft der Landschaftsdeputierten brach im Oktober 1806 der Krieg Napoleons gegen Preußen aus. Er sollte in seinen

---

<sup>1592</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11772, Sitzung der Landschaftsdeputation vom 12. Mai 1786.

<sup>1593</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11776.

<sup>1594</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11774, Landschaftsdeputationsabschied vom 20. März 1793.

<sup>1595</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 11776.



Auswirkungen die landschaftlichen Kassen im höchsten Maße belasten. Aber seltsam genug: so sehr auch wiederum Schulden um Schulden auf die Landeskasse gehäuft worden sind, nie verließ der Optimismus die Landschaftsdeputierten. So gewann das Land eine völlig falsche Vorstellung von der Lage der Landschaftskasse. Mit dieser Meinung räumte erst die Steinische Finanzreform von 1826 gründlich auf. Die Reichsbeiträge waren zwar 1806 fortgefallen, aber die Beiträge zur Rheinbundarmee waren weit drückender. Kaum war das neutrale Land im Oktober 1806 besetzt, so erschien ein Schreiben des französischen Generalintendanten Villain aus Naumburg im November 1806, das dem Land eine Kriegskontribution von 798240 Franks (= 365860 fl rh) auferlegte, von denen sofort ein Drittel zu entrichten war<sup>1596</sup>. Den landschaftlichen Steuerkassen war das unmöglich. So musste am 17. November 1806 die Regierung eine Sonderumlage erheben, bei der keinerlei Befreiungen mehr berücksichtigt wurden. Allerdings war dieser Betrag in seiner Gesamtheit überhaupt nicht im Land aufzubringen. Seine Höhe ist vielmehr nur durch die Landesunkennntnis Villains zu erklären. Nach dem Beitritt Meiningens zum Rheinbund gelang es schließlich der Diplomatie Erfas und seiner Kollegen aus den anderen Thüringer Staaten, die ebenfalls außerordentlich betroffen waren, von Napoleon eine Missbilligung Villains und die Aufhebung seiner Kriegskontribution zu erreichen. Größere Summen der Kriegskontributionen und Besatzungskosten scheinen nicht über die ordentlichen Landschaftsrechnungen gelaufen zu sein. Wir können deshalb die Kriegslasten aus ihnen nicht in vollem Umfang erschließen. Die Gesamtkriegslasten des Oberlandes werden an einer anderen Stelle für die Zeit von 1805 bis 1815 mit 258026 fl angegeben<sup>1597</sup>.

In Erfüllung der Rheinbundpflichten haben seit 1809 die Rüstungskosten für die Feldzüge in Tirol, Spanien und Russland die Landschaftsfinanzen außerordentlich stark angespannt. 1812 mussten 15075 Rtlr für die Landesmilitärkasse von der Landschaft bereitgestellt werden, während die Normalausgaben auf diesem Gebiet nur 5000 - 6000 Rtlr betragen. Die Zahl der Extrasteuertermine, immer noch nur als Doppelsteuern erhoben, steigerte sich bis 16 Termine jährlich. Im Wesentlichen versuchte sich jedoch die Landschaft mit Krediten zu helfen als der „am wenigsten lästigen Weise“ der Geldbeschaffung. Da jedoch späterhin auswärtige Kredite nur schwer zu erlangen waren, entschloss sich die Landesregentin, „ein ganz freiwilliges Anlehn“ auszuschreiben, das auf drei Jahre unkündbar war und mit 4 % verzinst werden sollte. Die Einzeleinzeichnungen sollten 12 1/2 fl nicht unterschreiten. Zur Geldannahme waren alle Steuerkassen und die neugegründete Hilfskasse berechtigt<sup>1598</sup>. Die Einzeichnung blieb das ganze Jahr 1814 offen.

In der Zeit der Napoleonischen Kriege wurden auch die indirekten Steuern weiter ausgebaut. Um die Napoleonische Kontinentalsperre möglichst wirkungsvoll zu machen, wurde im Oktober 1810 eine aus dem Kammerrat von Bibra und dem Regierungsrat von Uttenhoven bestehende „Immediatkommission“ eingesetzt, die nicht nur „englische Fabrik- und Manufakturwaren“ zu vernichten, sondern auch die Kolonialwaren mit außerordentlich hohen „Imposten“ zu belegen hatte. Ein solcher Tarif erging bereits am 18. Oktober 1810, dann erschien ein noch schärferer Tarif, der 73 Warensorten aufführte. Um sich einen Begriff von der Höhe der Steuersätze zu machen, sei mitgeteilt, dass auf einen Zentner Zucker 90 fl Impost aufgeschlagen wurde, das entsprach einem Handwerksmeisterlohn von 25 bis 30 Wochen. Der Impost auf einen Zentner Baumwolle betrug 180 fl, Kaffee 90 fl, Kakao 225 fl,

---

<sup>1596</sup> Sta Sonneberg 61,18. Der Stadtrat zu Sonneberg lieferte am 25. November 1806 593 fl rh ab. Sta Sonneberg 61,19.

<sup>1597</sup> Sta Sonneberg 71,11 S. 89

<sup>1598</sup> Aufruf vom 11. Januar 1814 ThStAMgn ZM 262.

Zimt und Muskat 450 fl<sup>1599</sup>. Hierdurch waren diese Waren natürlich einfach unerschwinglich. Dass diese Verbrauchssteuer keine finanzielle Bedeutung hatte, sondern nur dazu erhoben wurde, um den englischen Handel zu unterbinden, zeigen die Einnahmen, auf die übrigens die französische Regierung keine Ansprüche erhob. Sie betragen im Jahre 1811 nur 2660 fl und dienten der Behebung der Kriegsschäden. Diese Kolonialwarenimposte sind am 1. November 1813 wieder aufgehoben worden<sup>1600</sup>.

Eine Neuordnung erfuhr die Akzise im Jahre 1814. Die Neuerung wurde eingeführt, um Mittel zur Zahlung von Kriegsentschädigungen zu gewinnen. Die Pläne zur Einrichtung einer besonderen Kasse zur Zahlung von Hilfgeldern an die Brandopfer von Judenbach im Oktober 1806 und Besatzungsgeschädigten der Jahre seit 1805 geht bis in das Jahr 1809 zurück. Damals ordnete ein aus dem Geheimen Ratskolleg hervorgegangenes Reskript an die Regierung die Errichtung einer „Hilfs- und Entschädigungskasse“ an<sup>1601</sup>. Sie war von einer besonderen Kommission zu leiten. Bald aber stellten sich Schwierigkeiten ein und der Plan musste verschoben werden. Erst am 11. Januar 1811 trat die Hilfskommission, bestehend aus Regierungs- und Landschaftsbeamten, mit einer Bekanntmachung an die Öffentlichkeit, dass es ihre Aufgabe sei, die Bezahlung der seit der ersten preußischen Besetzung von 1805 erlittenen Kriegs- und Besatzungsschäden zu regeln, wozu ein Fonds von zehn Steuerterminen gebildet sei<sup>1602</sup>. Als ständige Einnahme der Kasse sind aber nur die Kolonialwarenimposte vorgesehen gewesen, die natürlich in keiner Weise ausreichen konnten. Es wurden somit Zahlungen nicht geleistet. Erst als nach Erlass der Akzisordnung vom 17. März 1814 zusätzliche Mittel für die Hilfskasse zur Verfügung gestellt wurden, kam die Entschädigungsleistung langsam in Gang. Die Akzisordnung von 1814 stellte die letzte große Umänderung innerhalb der landschaftlichen Finanzverwaltung vor Erlass des Grundgesetzes vom 24. September 1824 und der Steinschen Finanzreform dar. Sie war, wie wir sehen, notwendig geworden, weil endlich die privaten Kriegsschäden in irgendeiner Form bereinigt werden mussten. Es wurde hierzu eine besondere Akzisverwaltung eingerichtet, an deren Spitze ein „Administrator“ stand, der die Akziskasse verwaltete und eine besondere Akzisrechnung führte. Die Akzisordnung selbst zerfällt in 6 Kapitel und 56 Paragraphen, stellt also ein Gesetz dar, wie es in diesem Umfang in der altmeiningischen Verwaltung nur selten anzutreffen ist. Akzispflichtig waren nunmehr Wein, Branntwein, Bier, Fleisch, Zucker, Gewürze, Kaffee, Tee, Schokolade, Kakao und Spielkarten. Die Tarife wurden wesentlich erhöht. Die den bisherigen Normalertrag übersteigenden Einkünfte flossen von der Akziskasse nicht mehr der Landschaftskasse sondern der „Hilfskasse“ zu. Dass diese Überschüsse größer waren als der bisherige Normalertrag, haben wir schon früher festgestellt. Von besonderer Bedeutung war ferner die Tatsache, dass die Akzisverwaltung über das ganze Land ausgedehnt wurde und jetzt überall der gleiche Akzistarif galt. War dieser schon für das Unterland weit belastender als bisher, so bedeutete er erst recht für das Oberland eine ganz empfindliche Steigerung.

Die Hilfskommission konnte nach Zufluss von erheblichen Mitteln aus der Akziskasse in die Hilfskasse am 24. April 1816 mitteilen, dass nunmehr „im Verhältnis der dazu vorhandenen Cassavorräte“ mit der Entschädigungszahlung begonnen werden könne<sup>1603</sup>. Die Geschädigten wurden in drei Klassen eingeteilt, deren erste die Abgebrannten von Judenbach (1806) und

---

<sup>1599</sup> ThStAMgn ZM 262 Zweiter Nachtrag vom 24. November 1810 zu Patent vom 18. Oktober 1810.

<sup>1600</sup> Meiningen Chronik II S. 186.

<sup>1601</sup> Zu erschließen aus Hilfskassebekanntmachung vom 16. Januar 1811, ThStAMgn ZM 262.

<sup>1602</sup> ThStAMgn ZM 262.

<sup>1603</sup> ThStAMgn ZM 262.

Oberellen (1813) und die Anspanngeschädigten bildeten. Die Schäden der ersten Klasse sollten mit 75 % vergütet werden, während die beiden übrigen Klassen nur 50 % und 25 % des erlittenen Schadens erhielten.

In der Notzeit der Jahre 1816/1817 musste der hohe Akzistarif von 1814 gesenkt werden. Der ab 1. April 1817 gültige Tarif blieb auch späterhin in Kraft<sup>1604</sup>. Erst durch Landtagsbeschluss vom 14. Februar 1826 kehrte man zum alten Akzistarif von 1814 zurück, verdoppelte sogar die Weinakzise und führte eine Tabakakzise ein<sup>1605</sup>. Die mittlerweile erlassenen beiden Akzisverordnungen vom 25. August 1824 und vom 9. Februar 1825 dienten lediglich der Erläuterung und geringfügigen Abänderung der Akzisordnung<sup>1606</sup>. Die Regierungsverordnung über die Besteuerung fremden Branntweins hatte ihre Ursache ebenfalls in wirtschaftspolitischen, nicht finanziellen Erwägungen<sup>1607</sup>.

### 4.3.3. Die Steinsche Finanzreform

Betrachten wir die Lage der Meininger Landschaftskasse in der Zeit zwischen den Befreiungskriegen und der Steinschen Finanzreform von 1826, so stellen wir eine zum Teil aus der Kriegszeit rührende hohe Verschuldung fest, Doch haben sich die Landschaftsbeamten wenig Sorgen hierüber gemacht. Aus allen Landschaftsschriftstücken dieser Zeit ist eher ein Optimismus zu verspüren. Wir müssen uns tatsächlich oft fragen, woher die Landschaftsdeputierten den Mut zu solcher Betrachtung genommen haben. Diese Einstellung ist eben nur aus dem sorglosen Schlendrian und der biedereren Gemütlichkeit dieser Nachkriegsjahre zu verstehen, die in der landschaftlichen Steuer- und Kassedeputation in Georg von Uttenhoven personifiziert war. Die Schuldenlast der Landschaftskasse belief sich 1819 auf 736004 fl rh (= 490669 Rtlr). Die Zahl der aufgenommenen Kapitalien betrug schon 1803 1024. Die Landschaftskasse wurde geradezu als Sparkasse benutzt<sup>1608</sup>.

Als im Jahre 1824 Herzog Bernhard II. dem Hildburghäuser Landschaftsdirektor Dietrich von Stein die Neuordnung des landschaftlichen Finanzwesens in Meiningen übertrug, war es tatsächlich höchste Zeit, die Einrichtungen der Landschaft zu reformieren. Mit derselben Energie wie einst Eyben, jedoch mit größerem Geschick ging der neue Meininger Landmarschall im Herbst 1824 an die Arbeit. Nach Erlass des Grundgesetzes über die landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Coburg-Meiningen enthüllte Stein in der ihm eigenen Art bald die ganze Sorglosigkeit und Gemütlichkeit der bisherigen landschaftlichen Steuerverwaltung. Er selbst schildert sie in den schwärzesten Farben: „Es erwies sich nun, daß man mit der landschaftlichen Kasse ganz willkürlich umgegangen war, Anlehn waren bewilligt worden, ohne hinlängliche Zinsen und Sicherheit, jährlich hatte man neue Schulden gemacht und die Steuern nur bei denen erhoben, die zahlen wollten, die vermögendsten Leute waren verschont worden. In ganz Meiningen lebte man der glücklichen Idee, die Landschaftskasse befinde sich im vorzüglichen Zustand und borge nur zu 4 Prozent, um zu 5 wieder zu verleihen, in ganz Deutschland pries man die Milde der Meininger Regierung, nirgends hörte man von Exquiren und gar Amtspfändungen. Niemand ahnte, daß man anstatt Steuern zu

---

<sup>1604</sup> VO vom 10. Dezember 1816 MWN 51/1816.

<sup>1605</sup> Auszüge aus den Landtagsverhandlungen S. 316.

<sup>1606</sup> MWN 37/1824 und 7/1825.

<sup>1607</sup> MWN 16/1825.

<sup>1608</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Landschaftsrechnungen 1803 und 1819.

erheben, immer lustig darauflos borgte“<sup>1609</sup>. Ein Blick auf den von Stein entworfenen Landschaftsetat für 1826 zeigte tatsächlich die ungeheure Schuldenlast von 1271662 fl rh, die auf der Meininger Landschaftskasse ruhte und für deren Verzinsung allein 50882 fl rh aufgebracht werden mussten. So verzehrte die Verzinsung schon 73 % aller Einnahmen aus Steuern und Akzisen<sup>1610</sup>.

Bei Eröffnung des neuen, erstmals gewählten Landtags am 17. Dezember 1824 hatte die Landschaftsorganisationskommission unter Steins Leitung bereits eingehende Vorschläge zur Verbesserung des landschaftlichen Finanzwesens ausgearbeitet. Sie wurden in der Landtags-sitzung vom 18. Dezember einer Sonderkommission zur Prüfung übergeben, die aus zwei Rittergutsbesitzern, dem Steinacher Kammerherrn Ernst von Donop und dem Glücksbrunner Industriellen Christian Weiß und einem Vertreter des Bürgerstandes, dem Meininger Schön-färbermeister Wilhelm Benjamin Johannes bestand. Weiß, im Landtag von 1824 als Vertreter des Ritterstandes gewählt, war ohne Zweifel einer der befähigsten Finanzpolitiker, die der meiningische Staat aufzuweisen hatte. Er hat als ein typischer Vertreter des Frühkapitalismus noch später maßgebend Einfluss auf die Finanzen des Herzogtums ausgeübt. Eine weitere Sonderkommission, bestehend aus je einem Vertreter des Ritter-, Bürger- und Bauernstandes, nämlich dem Konsistorialpräsidenten von Uttenhoven, dem Meininger Regierungsadvokaten Vey und dem Meininger Amtssekretär Debertshäuser hatten den ebenfalls von der Land-schaftsorganisationskommission aufgestellten Etat für das I. Vierteljahr 1825, die angeforder-ten Steuerbeträge und die Gestaltung der Kassekuratel nach beabsichtigter Auflösung der landschaftlichen Steuer- und Kassedeputation am 31. Dezember 1824 zu prüfen<sup>1611</sup>. Der Bericht dieser Kommission lag dem Landtag bereits am 20. Dezember 1824 vor. Er schloss sich in allen Punkten dem Vorschlag der Landschaftsorganisationskommission an. So wurde der neue Etat mit 17 gegen 4 Stimmen angenommen<sup>1612</sup>. Am darauffolgenden Tag beschäftig-te sich der Landtag dann mit dem sehr umfangreichen Bericht der ersten Kommission. Auch er schloss im Wesentlichen an den Plan der Organisationskommission an. Der Landtag beschloss, alle landschaftlichen Einnahmen und Ausgaben des Gesamtherzogtums über eine einzige Hauptkasse zu verrechnen und damit die Sonneberger und die übrigen kleinen Landschaftskassen aufzulösen. Als Unterkasse sollte lediglich die Landesmilitärkasse bestehen bleiben. Die Errichtung einer von der Organisationskommission geforderten Schuldentilgungskasse wurde zunächst zurückgestellt. Die bezirkliche Steuerverwaltung wurde in der Weise geregelt, dass in jedem „Kreisamt“ ein Steuereinnahmer bestellt wurde. Ein Angleich an die Kammerrechnungsführung sollte dadurch erfolgen, dass die landschaftli-chen Kassen sich an das Rechnungsjahr und die Geldwährung der Kammerfinanzbehörden angleichen.

Durch die Beschlüsse des Landtages vom 17. bis 21. Dezember 1824 war somit eine einheit-liche, sich über das ganze Herzogtum erstreckende Steuerverwaltung geschaffen und gleich-zeitig mit dem Schlendrian gebrochen worden, in den die Meininger Landschaft immer wieder verfiel. Unter der tatkräftigen Leitung des Landmarschalls von Stein wurde die Reform des landschaftlichen Finanzwesens in den nächsten Jahren fortgesetzt. Wenn auch vieles von den Reformgedanken wegen der Hildburghäuser-Saalfelder Erbschaft von 1826 zurückgestellt wurde, so brachte doch Stein eine Reihe bedeutender Steuergesetzvorlagen vor

---

<sup>1609</sup> Caroline von Stein, Aus dem Leben meines Vaters Dietrich von Stein Manuskript Frankfurt 1871 abge-druckt in SVMGL 14 (1893) S. 225.

<sup>1610</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 299.

<sup>1611</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 24, 18-19.

<sup>1612</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 29.

den Landtag, die den Weg in die Zukunft wiesen. Wenn wir die Landtagsprotokolle der Jahre 1824 und 1826 durchsehen, so finden wir trotz mancher klassenbedingter Gegensätze unter den Angeordneten doch immer wieder das Streben, Ordnung in die durch jahrzehntelange Gleichgültigkeit eingetretene Verwirrung des landschaftlichen Finanzwesens zu bringen. Auch die Ansätze zu einer sozial gerechteren Lastenverteilung fallen in diese Zeiten. Selbst die Meininger Ritterschaft hat in ihrer Mehrheit Einsicht in die Notwendigkeiten gezeigt.

Während der Landtagsbeurlaubung vom 22. Dezember 1824 bis 15. Januar 1826 hat der landschaftliche Vorstand mit dem Landmarschall von Stein an der Spitze wesentliche Arbeit geleistet. Das Kassekuratorium über die Landschaftskasse hatte der Vorstand nach Auflösung der landschaftlichen Steuer- und Kassedeputation am 1. Januar 1825 selbst übernommen. Die Jahresrechnung von 1825 hatte eine wesentliche Abweichung vom Etat allerdings nur zu Gunsten der Einnahmen ergeben. Dieser Umstand zeigt, wie vorsichtig Stein bei der Aufstellung des ersten ordentlichen Etats der Meininger Finanzverwaltung vorgegangen war und wie sehr sich seine Vorschläge bewährten. Besonders die Eintreibung der Steuerreste ging rascher voran, als er ursprünglich annahm. So konnte mit der erst für später angesetzten Schuldentilgung begonnen werden<sup>1613</sup>. Die landschaftlichen Steuereinnehmer wurden in den Bezirken 1825 überall eingesetzt.

Während der Landtagssitzungsperiode vom 16. Januar bis 15. Februar 1826 wurden eine Reihe wichtiger Finanzgesetze beraten, die Stein mittlerweile ausgearbeitet hatte. Es waren das die Errichtung der schon 1824 in Aussicht genommenen Schuldentilgungskasse, das vorgelegte Gesetz über die landschaftliche Steuerverwaltung, das Hundesteuergesetz und der Etat für 1826 bis 1829. Es gelangten hiervon nur das Steuerverwaltungsgesetz, das Hundesteuergesetz und der Etat Rechtswirksamkeit. Doch sind die übrigen Vorlagen für uns doch von Interesse, weil sie die Brücke zur Finanzreform von 1831 schlagen. Sie wurden 1826 zwar ebenfalls vom Landtag angenommen, vom Herzog aber nicht vollzogen, weil die Erbschaft von 1826 gerade auf finanziellem Gebiet eine grundlegende Neuordnung erforderliche machte, an die mit Umsicht heranzugehen war. Zunächst stand bei den Landtagsverhandlungen das Schuldentilgungsgesetz im Vordergrund. Die Regierung strebte eine Vereinigung von Landes- und Kammerschulden an und wollte die Steuerreste der Kammersteuern als Tilgungsbetrag verwendet wissen. Die mit der Prüfung des Antrages beauftragte Berichtskommission des Landtags empfahl zwar die Annahme, doch mit der Änderung, dass nicht die Kammersteuerreste, sondern die Tranksteuer zur Tilgung herangezogen werden sollte. Aber selbst mit dieser Umstellung ging das Gesetz nur mit knapper Mehrheit von elf gegen neun Stimmen im Landtag durch<sup>1614</sup>.

Der Entwurf des Steuerverwaltungsgesetzes war dem Landtag am 31. Dezember 1825 zugegangen<sup>1615</sup>. Die „Steuer“ setze sich wie bisher aus Grundsteuer und Gewerbesteuer zusammen. Die Regierung war dabei bestrebt, die bisher nur geringe, der industriellen Entwicklung der letzten Jahrzehnte in keiner Weise entsprechende Gewerbesteuer zu einer allgemeinen Gewerbesteuer auszubauen. Weitere Steuern auf Grundbesitz hielt sie nicht mehr für möglich, von einer steuerlichen Befreiung der Rittergüter sah der Entwurf ab. Auch auf die Akzise, die bisher zur besonderen Akziskasse geflossen war, glaubten Regierung und Landtag nicht verzichten zu können, obwohl mehrfach von der Abschaffung dieser den

<sup>1613</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 42 Bericht des Landmarschalls vor dem Landtag am 16. Januar 1826.

<sup>1614</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 32. In Weimar seit 1817 eine „Schuldentilgungskasse“ bei der Kammer, Hartung S. 342.

<sup>1615</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 100-110.

Handel schädigenden Abgabe gesprochen wurde. Im Landtag berichtete die hierzu eingesetzte Kommission am 30. und 31. Januar und am 1. Februar 1826. Sie wandte sich gegen die neue Art der Gewerbesteuer, besonders gegen die in ihr enthaltene Besoldungs- und Kapitalertragssteuer und empfahl, „die alte Gewerbesteuer beizubehalten und zu regulieren“<sup>1616</sup>. Tatsächlich fiel der Entwurf in seinem zweiten, die Gewerbesteuer regelnden Teil in der Schlussabstimmung am 1. Februar 1826 mit 20 gegen eine Stimme durch. Die Obrigkeit stellte daraufhin das gesamte Steuergesetz zurück.

Mehr Erfolg hatte das Steuerverwaltungsgesetz, das der landschaftliche Vorstand entworfen, der Herzog aber hatte vorlegen lassen. Es wurde am 1. Februar mit nur wenigen Abänderungen angenommen und am 2. März 1826 als Verordnung über die Steuerverwaltung erlassen<sup>1617</sup>. Sie behandelte nur die landschaftliche Steuerverwaltung. Die Oberleitung lag in den Händen des landschaftlichen Vorstandes, des ständig tagenden Präsidiums des Landtags. Ihm unterstanden die „Distrikteinnehmer“, denen wiederum Ortseinnehmer untergeben waren. Besonderer Wert wurde auf gewissenhafte Steuererhebung gelegt. Die Landschaft hatte tatsächlich aus der Vergangenheit gelernt. Die Steuererhebung erfolgte nunmehr in monatlichen Terminen. Die erste Mahnung war Aufgabe der Ortseinnehmer, zahlte der Steuerpflichtige nicht, so ging die Steuerresteliste an den Distriktseinnehmer, der allein die Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsbehörden veranlassen konnte. Die zwölf Steuerdistrikte waren im Wesentlichen durch den Landtagsbeschluss von 1824 geschaffen worden. Der erste umfasst die Ämter Maßfeld, Meiningen, Wasungen und die Sander Amtsdörfer Unterkatz und Hümpfershausen, der zweite den Rest des Amtes Sand und die ehemals reichsritterschaftlichen Orte, der dritte das Amt Frauenbreitungen, der vierte das Amt Salzungen, der fünfte Amt Altenstein und Gericht Liebenstein. Im Oberland bestanden zwei Distrikte Sonneberg-Neuhaus und Schalkau, der achte Distrikt war das Amt Römhild. Besondere Steuerdistrikte bildeten dann noch die Stadt Wasungen und Meiningen und die Buttlarschen Gerichtsorte Wildprechtroda und Dietlas. Die schon früher bestandenen Steuersubkollekturen des Stadtrates zu Sonneberg, der Erfaischen Gerichte zu Unterlind, des Steinheider Gotteskastens, der auswärtigen Stadt Neustadt und des Rittergutes Wildenhaid wurden beibehalten<sup>1618</sup>. Die Steuerverwaltungsverordnung wurde schließlich durch die beiden Verordnungen über das Verfahren bei Steuererlass vom 18. April und 11. November 1825 ergänzt<sup>1619</sup>.

Das Gesetz über die Hundesteuer ging am 3. und 4. Februar 1826 ohne Schwierigkeiten im Landtag durch und wurde als Verordnung zur Verminderung unnötiger Hunde am 30. März 1826 veröffentlicht<sup>1620</sup>. Die steuerlichen Belange traten hier stark gegenüber den gesundheitspolizeilichen Bedürfnisse und der Tollwutbekämpfung zurück.

Der Etatentwurf für die Jahre 1826 bis 1829 war den Ständen am 6. Februar 1826 zugegangen. Der landschaftliche Vorstand hatte bei der Aufstellung maßgeblichen Einfluss ausgeübt. Die Regierung hatte besonderen Wert auf den Beginn einer geregelten Schuldentilgung gelegt, die 1824 noch zurückgestellt war. Die Bildung einer besonderen Schuldentilgungskasse wurde auch jetzt von den Ständen abgelehnt, jedoch der Etat ganz auf die Tilgung abgestellt. Allerdings ergaben sich hierbei erhebliche Schwierigkeiten, da jeder der alten Landesteile, das Unterland, das Oberland und das Amt Römhild eifersüchtig darüber wachte, dass

<sup>1616</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 99 und 119.

<sup>1617</sup> MRIB 20/1826, ThStAMgn Staatsmin., Abt. Finanzen 1954.

<sup>1618</sup> Vgl. hierzu Sta Sonneberg. Aufhebung der Steuersubkollekturen 1830 und ThStAMgn Staatsmin., Abt. Finanzen 8527.

<sup>1619</sup> MRIB 17 und 46/1826.

<sup>1620</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 166, 202 MRIB 15/1826.

es nicht zur Schuldentilgung für andere Gebiete herangezogen wurde. Die schon länger beabsichtigte Überlassung der Kammer- und Ordinarsteuern an die Landschaft hatte die Regierung bei Vorlage des Etats zurückgestellt. Sie verblieben vorerst noch der Kammer. Allerdings erhielt durch den Etat die Landschaft nunmehr die Extrasteuern des Amtes Sand und Schalkau und der ehemals reichsritterschaftlichen Orte. Bei der gegenseitigen Eifersucht der einzelnen Landesteile musste der Aufbau des Etats komplizierter als notwendig gestaltet werden. Der erste Hauptteil wies den Zinsendienst aus. Er zerfiel in drei Unterabschnitte für das Unterland, das Oberland und das Amt Römhild. Für das Unterland waren 54867 fl rh, für das Oberland 8031 fl rh und für Römhild 2647 fl rh aufzubringen, die aus Steuern der jeweiligen Landesteile geschöpft wurden. Im zweiten Hauptteil waren die laufenden Ausgaben ausgewiesen. Er zerfiel in zwei Abschnitte, den ersten für das Ober- und Unterland und einen zweiten für das Amt Römhild. Der erste Abschnitt zerfiel in elf Unterabschnitte. Die Summe der laufenden Ausgaben war hier mit 82218 fl rh angesetzt, zu deren Deckung die aus der Verzinsung noch verbleibenden Steuern, die Akzisen und der Restefonds von 19600 fl rh herangezogen waren<sup>1621</sup>. Der kleine Etatteil für Römhild zeigte eine Ausgabenseite von 11830 fl rh, der durch Steuern gedeckt werden konnte. Bemerkenswert bei diesem Etat ist, dass er der erste Landschaftsetat ist, zu dessen Ausgleich keine neuen Darlehen aufgenommen zu werden brauchten. Mit geringen Abänderungen nahm ihn der Landtag am 15. Februar 1826 an.

Nachdem der Landtag am 16. Februar 1826 verabschiedet war, ruhte die Fortführung der Finanzreform. Der Erwerb der Hildburghäuser und Saalfelder Länder erforderte einen grundhaften Umbau der gesamten Verwaltungsorganisation. Weitere Steuerreformpläne wurden deshalb zurückgestellt, um Vorbereitungen zu treffen, das Finanzwesen des neuen Herzogtums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Der neue Landtag des Gesamtherzogtums griff 1830 alle diese Probleme wieder auf. Wir können uns hier nur auf die wichtigsten Neuerungen beschränken und mit ihnen die Darstellung des Finanzwesens des altmeiningischen Staates abschließen.

Seit Oktober 1830 verhandelte der Landtag über das seit 1824 zurückgestellte Schuldentilgungsgesetz<sup>1622</sup>. Es wurde endlich am 30. April 1831 verkündet und sah eine gemeinschaftliche Schuldentilgungskasse für Kammer und Landschaft vor<sup>1623</sup>. Am 21. April 1831 war das bereits besprochene Gesetz über das Finanzwesen vollzogen worden, das eine gemeinsame Verwaltung der Landes- und Kammereinnahmen unter dem Finanzsenat der Landesregierung, eine gemeinsame Hauptkasse, aber eine getrennte Buchführung vorsah<sup>1624</sup>. Die Folge hiervon war, dass auf der mittleren Ebene auch die Distrikteinnehmer der Landschaft fortfielen und der Amtsverwalter, der bisher nur „Agent der Kammer“ gewesen war, Domänen- und Landeserträge vereinnahmte<sup>1625</sup>. Die Abschaffung der Akzisen als Landesabgabe und ihre Umwandlung in einen Getränkeimpost nach Hildburghäuser Vorbild war schon 1830 vorgesehen. Sie wurde mit Wirkung vom 1. April 1832 den Gemeinden überlassen<sup>1626</sup>. Das Abgabewesen fußte seitdem auf der um 25 % ermäßigten Grundsteuer, der Gewerbe- und Nahrungssteuer und der Tranksteuer. Alle diese Einnahmen flossen jetzt zu den Landeserträ-

---

<sup>1621</sup> Auszüge aus den Landtagsprotokollen S. 299-314.

<sup>1622</sup> SVMGL 14 (1898) S. 66.

<sup>1623</sup> GS II S. 13-20.

<sup>1624</sup> GS II S. 7-9 Die Hundesteuer wurde ebenfalls durch Ausschreiben vom 10. September 1837 den Gemeinden überlassen. AS I S. 239-240.

<sup>1625</sup> Gesetz über die Erhebung von Staatseinnahmen vom 29. Juli 1831 GS II S. 27-31.

<sup>1626</sup> Meininger Chronik II S. 258 und Sta Sonneberg 71,11 S. 107.

gen. Die Kammer- (Domänen) Verwaltung hatte sich grundsätzlich nicht mehr mit Steuern zu befassen.



## 5. Kirche und Schule

Seit dem Mittelalter kannte die obrigkeitliche Gewalt eine weltliche und eine geistliche Seite. Zahlreiche Erlasse und Verordnungen legten hiervon Zeugnis ab. Die große Landesordnung Ernst des Frommen von 1653 zerfällt in zwei Teile, in die „geistlichen“ und „weltlichen Sachen“. Das im Meininger Land geltende Recht teilt der Kammerrat Mattenberg um 1730 in einen weltlichen und geistlichen Abschnitt ein<sup>1627</sup>. In der Zeit des kirchlich-dogmatisch gebundenen Absolutismus hatte die geistliche Seite der Herrschaft durchaus noch den Vorrang. Ganze Aufgaben der weltlichen Obrigkeit gehörten nach der damals herrschenden Auffassung dem geistlichen Bereich an. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass schon in dem stark von christlich-lutherischen Prinzipien geprägten Staatswesen Ernst des Frommen die Herrschaft über die Kirche und damit über das gesamte religiöse Leben sich in weltlicher Hand befand. In der Verwaltungspraxis der lutherischen Fürstentümer Thüringens ergab sich hieraus eine außerordentlich enge Verflechtung weltlicher und religiöser Elemente. Sie war in die herrschende Staatsform eingebettet. Als Folge dieser Entwicklung ist letztlich auch zu erklären, dass in der Aufklärung zwar eine weitgehende Säkularisierung der Weltanschauung eintrat, die Kirche sich aber nicht von dem nunmehr verweltlichten Staate löste.

Bei dieser engen Verbindung von weltlicher und geistlicher Gewalt, bei ihrer beider Unterstellung unter die Herrschaft des Landesherrn, kann die Darstellung einer meiningischen Verwaltungsgeschichte nicht an der Landeskirche vorbeigehen. Sie muss vielmehr als ein wesentlicher Bestandteil der obrigkeitlichen Verwaltung betrachtet werden. Dazu kommt, dass im Meininger Land bis zum Jahre 1875 die gesamte Volkserziehung in kirchlicher Hand lag.

### 5.1. Kirchenrecht

Wie sehr der meiningische Staat bis ins 18. Jahrhundert vom Geist des orthodoxen Lutherums geprägt gewesen ist, haben wir bereits bei der Betrachtung der ideologischen Grundlagen der Verwaltung gesehen. Die mittelalterliche Staatsanschauung hatte die neuzeitliche Trennung von Kirche und Staat nicht gekannt. Es gab nur eine Christenheit, die sich unter einheitlicher Leitung nach der geistlichen und weltlichen Seite hin betätigte. Diese Auffassung musste die Einheit von geistlicher und weltlicher Gewalt in einer Hand fordern. Die Spitze war zunächst der Kaiser, nach dem Investiturstreit der Papst, im Spätmittelalter waren es vielfach die Herrscher der sich bildenden Nationalstaaten. Luther hielt an dieser überlieferten Auffassung insofern fest, als er die geistliche und weltliche Betätigung und Herrschaft nicht anders sah als die beiden Aufgaben eines einzigen christlichen Gemeinwesens<sup>1628</sup>. Dass der Aufbau der lutherischen Kirche nicht von der Gemeinde nach oben, sondern vom Landesherrn nach unten erfolgte, war durch die geschichtlichen Gegebenheiten der entscheidungsvollen Jahre um 1530 bedingt. Die Form des evangelischen Kirchenregiments mit dem Landesherrn an der Spitze wurde somit nicht von den evangelischen Lehrgrundsätzen, sondern von den auf diesen Gebieten stärkeren politischen Verhältnissen geprägt. Aus der seit 1528 in Kursachsen tätigen Visitationskommission entwickelte sich 1539 das Konsistorium, das die oberste Kirchenleitung im Namen des Landesherrn ausübte.

---

<sup>1627</sup> ThStAMgn ZM 216.

<sup>1628</sup> Herrmann II S. 104.

Die Grafschaft Henneberg erlebte zwei Jahrzehnte später eine ähnliche Entwicklung. Die Visitationskommission, die die Reformation im Lande festigte, trat seit 1551 regelmäßig als Ehegericht zusammen<sup>1629</sup>. Die Errichtung eines Konsistoriums wurde hier zunächst abgelehnt, weil es „einen neuen papistischen Sauerteig“ darstelle und „der Obrigkeit Arm verkürzen würde“<sup>1630</sup>. Erst im Jahre 1574 wurde aber auch in der Grafschaft ein Konsistorium gebildet („Kirchenrat“).

Die endgültige Durchsetzung des landesherrlichen Kirchenregiments, wie wir es bereits bei der Gründung des Meininger Fürstentums vorfinden, erfolgte zur Zeit der Lehrstreitigkeiten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In Thüringen hatte die vielfach zur Willkür neigende Persönlichkeit des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren wesentlich dazu beigetragen. Mit dem Wachsen des fürstlichen Absolutismus wurde der Wille des Landesherrn stärker, nicht nur das weltliche, sondern auch das geistliche, ja selbst das innerkirchliche Gebiet zu beherrschen. Der Landesherr war „sumus episcopus“ der Landeskirche. Er übte das *ius episcopale* oder „die Botmäßigkeit in geistlichen Sachen“ aus<sup>1631</sup>.

Das Konsistorium wurde zum landesherrlichen Organ, das die gesamte Kirchenverwaltung, die geistliche Rechtsprechung und das Dogma bestimmte. Aus diesen Grundsätzen war bereits die thüringische Konsistorialordnung des Herzogs Ernst Wilhelm von Weimar aus dem Jahre 1569 aufgebaut. Alle Versuche, die in diesen Jahren unternommen wurden, die landesherrliche Gewalt über die Kirche einzuschränken, etwa durch Einflussnahme kirchlicher Stellen auf die Besetzung des Konsistoriums, wurden vom Landesherrn mit Erfolg vereitelt. Auch das um 1572 in der Grafschaft Henneberg zu beobachtende Streben, den Landesherrn der geistlichen Gerichtsbarkeit des Konsistoriums zu unterwerfen, scheiterte. Schon am Ende des 16. Jahrhunderts waren in den thüringischen Herzogtümern und in der Grafschaft Henneberg die Konsistorien vom Landesherrn abhängige Behörden. Sie wurden von ihm ernannt, bestanden aus Geistlichen und Juristen, die landesherrlichen Weisungen folgen mussten. Die Konsistorien wurden damit Organe, mit denen der Landesherr die Kirche regierte, und die neben Regierung und Kammer Landesbehörden der Zentralinstanz waren<sup>1632</sup>.

Als Bernhard I. 1680 die Regierung in Meiningen übernahm, war in den Ernestinischen Landesordnungen das landesherrliche Kirchenregiment bereits voll ausgebildet. Durch die Erbteilung von 1679 und 1680 kam die gesamte Kirchenhoheit über das neue Fürstentum in den Besitz des Herzogs. Da damals auch die später, 1699, ausgestorbene Coburger Linie über ihr Gebiet die volle Kirchenhoheit erhielt, kamen 1735 die Meininger Herzöge auch im Oberland in deren uneingeschränktem Besitz. Der bereits früher besprochene „Nexus Gothanus“, die Überlassung bestimmter Hoheitsrechte an die Gothaer Hauptlinie, wirkte sich auf kirchenrechtlichem Gebiet nur im Amt Römhild aus.

Das Kirchenrecht der Meininger Lande war bereits wie das Privatrecht vor 1680 kodifiziert worden. Es lag nahe, dass das neue meiningische Kirchenregiment die alten Kirchenordnungen übernahm. In den hennebergischen Ämtern des Unterlandes galt zunächst die Hennebergische Kirchenordnung von 1582, ein Gesetzgebungswerk, das nach Aufbietung vieler Kräfte und nach Einholung zahlreicher theologischer Gutachten, sowie nach manchen harten Lehrstreitigkeiten der Geistlichkeit unmittelbar vor dem Aussterben der Grafen in Kraft

---

<sup>1629</sup> Herrmann II S. 107.

<sup>1630</sup> Herrmann II S. 177.

<sup>1631</sup> ThStAMgn ZM 239 S. 165.

<sup>1632</sup> Herrmann II S. 219-220.

getreten war<sup>1633</sup>. Die Kirchenordnung enthielt verfassungsrechtliche, dogmatische und liturgische Grundsätze und war ganz auf der Konkordienformel von 1580, dem Lehrbekenntnis des orthodoxen Luthertums aufgebaut. Die Hennebergische Kirchenordnung konnte 1583 deshalb in vollem Umfang von den neuen Wettinischen Landesherrn übernommen werden, die den gleichen Lehrgrundsätzen anhingen. Die liturgischen Eigenwilligkeiten der Hennebergischen Kirchenordnung und ihre spätere Behandlung durch die Meininger Obrigkeit sollen noch später eingehend behandelt werden.

Nach Übernahme der Regierung durch Herzog Bernhard I. trat auf kirchenrechtlichem Gebiet eine ähnliche Entwicklung wie im Privatrecht ein. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass das hennebergische Kirchenrecht immer mehr von den Kirchenordnungen der sächsischen Herzogtümer zurückgedrängt wurde. Seine Eigentümlichkeiten blieben allerdings erhalten. Die beiden Kirchenrechte standen sich in grundsätzlichen Fragen jedoch sehr nahe, so dass in der Praxis eine Änderung kaum bemerkt wurde.

Das im Meininger Land neu eingeführte Kirchenrecht war niedergelegt in der Coburger Kirchenordnung des Herzogs Johann Casimir von 1626. Sie entstand aus den Erfahrungen der Coburger Kirchenvisitation von 1613 und war 1614 und 1615 im Wesentlichen von dem damaligen Coburger Generalsuperintendenten Johann Gerhard, einem Hauptvertreter des orthodoxen Luthertums in Deutschland, verfasst. Die Drucklegung erfolgte erst 1626<sup>1634</sup>. Vorbild war die kursächsische Kirchenordnung von 1580. Die „Casimiriana“ enthält eine Agende, im Wesentlichen die sächsische „Herzog-Heinrichs-Agende“ von 1539, sowie weit gehende Bestimmungen über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Pfarrer, kirchliche Vermögensverwaltung, Visitationsrecht, Armenfürsorge und Kirchengleichheit. Bald nach 1628 wurde sie in Eisenach und Gotha eingeführt. In Gotha, wo Ernst der Fromme 1641 - 1645 nochmals eine Kirchenvisitation durchführen ließ, wurden deren Ergebnisse in dem „Synodalbeschluss“ von 1645 zusammengefasst, der in die Beifügungen zur Landesordnung aufgenommen wurde. Der erste Teil der Gothaer Landesordnung befasste sich ausschließlich mit „geistlichen Sachen“, vorwiegend mit Kirchen- und Schulrecht. Trotz dieser Ergänzungen und Wiederholungen blieb die Coburger Kirchenordnung von 1626 auch im Gothaer Fürstentum weiterhin in Kraft.

Es war naheliegend, dass nach 1680 die Gothaer Gesetzgebungswerke auf kirchenrechtlichem Gebiet ins Meininger Land eindringen. Jedoch wehrte sich die meiningerische Kirche zunächst gegen solche Einflüsse. Durch Generalreskript des Konsistoriums vom 2. November 1683 wurde den Geistlichen ausdrücklich aufgegeben, sich bei der Nottaufe nur nach der Hennebergischen Kirchenordnung zu richten<sup>1635</sup>. Kurz zuvor war mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Exorzismus bei der Taufe in der Grafschaft Henneberg nicht herkömmlich sei. Diese Gegenmaßnahmen zeigen, dass schon in den ersten Jahren Herzog Bernhard I. die Hennebergische Kirchenordnung im Meininger Land sich in der Verteidigung befand. Bis auf die Sonderheiten der Agende sollte sie bald ganz zur Seite geschoben werden. Schon unter Ernst Ludwig I. ordnete das Konsistorium am 17. April 1713 an, dass sich jede Kirche ein Exemplar der Coburger Kirchenordnung zu verschaffen habe<sup>1636</sup>. Mattenberg führte in seinem Verzeichnis des im Fürstentum Meiningen geltenden Rechts um 1730 neben

---

<sup>1633</sup> Vorverhandlungen bei Sehling I 2 S 279 ff.

<sup>1634</sup> Herrmann II S. 194-195.

<sup>1635</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1636</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

einigen Sonderbestimmungen der Ernestinischen Prozessordnung und des Ehemandats nur noch den ersten Teil der Gothaer Landesordnung an<sup>1637</sup>.

Das meiningische Kirchenrecht fußte seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts somit auf der Coburger Kirchenordnung, die schon 1626 für das gemeinschaftliche Amt Römhild und für das Oberland erlassen worden war. Die Gothaer geistliche Untergerichtsordnung vom 3. März 1668 war am 11. Dezember 1682 in Meiningen ohne Änderungen rezipiert worden. Eine Reihe kirchenrechtlicher Bestimmungen enthielt auch die Meininger Konsistorialordnung vom 28. Juni 1689. Sie stellt ebenfalls eine fast wörtliche Wiederholung der Gothaer Konsistorialordnung von 1667 dar<sup>1638</sup>. Sie umfasste eingehende Bestimmungen über kirchliche Vermögensverwaltung, kannte noch die Synode zur Beilegung von Dogmenstreitigkeiten und regelte sehr ausführlich die Pfarrstellenbesetzung und die Kirchenzucht<sup>1639</sup>. Formell blieb die Gothaer Kirchenordnung bis weit ins 19. Jahrhundert in Kraft<sup>1640</sup>. Neben ihr galten für die hennebergischen Ämter noch einige Sonderbestimmungen der Hennebergischen Kirchenordnung von 1582. Die weitere Darstellung wird aber zeigen, dass die alten Kirchenordnungen durch die Aufklärung am Ende des 18. Jahrhunderts in wesentlichen Punkten abgeschwächt und in der Praxis vielfach ganz aufgehoben worden sind.

Die Grundlage der kirchlichen Organisation bildete die Pfarrei. Im Jahre 1826 umfasste das Land einschließlich des gemeinschaftlichen Amtes Römhild 55 Pfarreien, von denen 45 im Unterland und 10 im Oberland lagen. Allerdings deckten sich die Pfarreigrenzen nicht überall mit den Landesgrenzen. Utendorf war Filial der kursächsischen, später preußischen Pfarrei Kühndorf, Gefell im Oberland Filial der bis 1826 Coburg-saalfeldischen Pfarrei Mupperg. Im Amt Schalkau gehörten einige kleine Dörfer zu coburgischen Pfarreien. Bei der Bildung neuer Pfarrstellen hat sich die Meininger Obrigkeit des 18. und 19. Jahrhunderts sehr wenig hervorgetan. Dieser Mangel ist umso augenfälliger, als die Bevölkerung sich in diesen Jahrzehnten vervielfacht hat; er kommt einem völligen Versagen der Kirchenbehörden auf organisatorischem Gebiet gleich. Die Ursache hierfür ist ohne Zweifel vorwiegend auf finanziellem Gebiet zu suchen und wird mit der Schwierigkeit, neue Pfründen zu bilden, zu erklären sein. Besonders war das sich erst spät entwickelnde Oberland hiervon stärkstens betroffen. Seine Industriegebiete verfügten von vorn herein nur über eine ungenügende kirchliche Betreuung. Die Tatsache, dass die kirchliche Organisation dem Bevölkerungszuwachs nicht gerecht geworden ist, zeigen einige Zahlen:

Auf eine Pfarrei kamen im altmeiningischen Land

im Jahre 1771 = 683 Seelen  
 im Jahre 1808 = 1042 Seelen  
 im Jahre 1849 = 2773 Seelen<sup>1641</sup>.

Noch ungünstiger liegen die Zahlen, die für das Oberland allein zu errechnen sind. Sie betragen:

---

<sup>1637</sup> ThStAMgn ZM Nr. 216.

<sup>1638</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. Kirchen- und Schulsachen 457, ZM Nr. 216, die Gothaer Ordnung in LA Gotha Oberkonsistorialarchiv Generalia Loc 5 a Nr. 1 a

<sup>1639</sup> KonsO cap VII-XXV.

<sup>1640</sup> Brückner führt sie in seiner Landeskunde noch 1853 als geltend in den altmeiningischen Landesteilen auf.

<sup>1641</sup> Errechnet nach den Angaben bei Walch S. 83, Brückner I S. 283, StHB 1912 und SVMGL 47 (1904) S. 239.

1771 = 1071

1808 = 1562

1849 = 2327 und

1910 = 5461 Menschen im Durchschnitt auf eine Pfarrei. Dazu kam, dass die Pfarrei gewöhnlich nur mit einem Seelsorger besetzt war und allein die Städte samt ihren eingemeindeten Orten über zwei Geistliche verfügten. Nur in Meiningen, und seit 1881 in Sonneberg, waren drei Geistliche im Dienst. Aber gerade hier konnte bei der großen Bevölkerungszahl die Seelsorge am wenigsten intensiv arbeiten.

Die meisten altmeiningischen Pfarreien stammten aus vorreformatorischer Zeit. Von den 55 Pfarreien des Jahres 1826 gehen immerhin 43 auf die katholischen Jahrhunderte zurück. Der Reformation verdanken sieben Pfarreien im altmeiningischen Land ihre Entstehung: Möhra (1528), Steinbach im Amt Altenstein (1540), Immelborn und Stedtlingen (1556), Stepfershausen und Oepfershausen (1555) und Schwallungen (1570). Im Oberland waren schon vor dem Übergang des Gebietes an Meiningen im 17. Jahrhundert die nachreformatorischen Pfarreien Steinach (1660) und Judenbach (1674) errichtet worden. Herzogliche Gründungen sind nur die Hofpfarrei (1680), die Meininger Waisenhauspfarrei, die 1719 bis 1798 bestand, und die beiden Landpfarreien Dreißigacker im Unterland (1682) und Mengersgereuth im Oberland (1727). Außer der Waisenhauspfarrei sind zwischen 1680 und 1829 keine Pfarrstellen eingegangen. Erst im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden Pfarreien zusammengelegt oder neu gegründet. Im Altmeiningener Gebiet erhöhte sich ihre Gesamtzahl aber nicht. Sie betrug 1910 immer noch nur 54 Pfarreien mit 61 Geistlichen<sup>1642</sup>.

Der räumliche Umfang der Pfarrspiele wurde in der Zeit von 1680 bis 1929 mannigfach verändert, doch kann auf die Einzelheiten hier noch nicht eingegangen werden. Wichtiger erscheint uns die Darstellung der Entwicklung der kirchenrechtlichen Grundlagen der Pfarrei. Vorausgeschickt sei, dass alle Pfarreien Territorialverbände waren und gewöhnlich mehrere politische Gemeinden umfassten. Von den 54 Territorialpfarreien des Jahres 1826 hatten neben der Hauptkirche noch 23 eine, fünf zwei und eine drei Filialkirchen<sup>1643</sup>.

Die einzigen Personalpfarreien waren die Hofpfarrei, die alle Hofbediensteten umfasste, gleichgültig, wo sie wohnten, und die 1719 bis 1798 bestandene Waisenhauspfarrei, der die Insassen des Meininger Zuchthaus und Waisenhauses angehörten. In der Hofpfarrei machte sich immer wieder eine Abwanderung der Mitglieder an die Meininger Stadtpfarrei bemerkbar, wogegen im 18. Jahrhundert wiederholt Vorkehrungen getroffen werden mussten.

Das aus dem Eigenkirchenwesen stammende wichtige Patronatsrecht mit der Befugnis, die Pfarrei zu besetzen, lag bei den meisten Pfarrei- und Filialkirchen in den Händen der Landesherrschaft. In vielen Fällen war es allerdings erst durch die Einziehung kirchlicher Institute im Zuge der Reformation für den Landesfürsten gewonnen worden. Es gab einige Pfarreien, deren Patronat nicht der Landesherrschaft gehörte und oftmals heiß umstritten war. Deutlich stehen vor uns zwei Bereiche, in denen das landesherrliche Kirchenpatronat Lücken aufwies: in den Städten und im hennebergisch-würzburgischen Grenzgebiet, wo die Ausbildung der meiningischen Landesherrschaft endgültig erst am Anfang des 19. Jahrhunderts gelang. In Meiningen und Salzungen bildete das Kirchenpatronat im 17. Jahrhundert Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und Stadtrat. In Salzungen hatte Ernst der Fromme die Versuche des Rates, das jus vocendi bei der Pfarrstelle zu behaupten,

<sup>1642</sup> StHB 1912 S. 125-129.

<sup>1643</sup> Rosa im Amt Sand mit 3 Filialkirchen.

1655 schroff zurückgewiesen. Nur über die Diakonatsstelle behielt der Stadtrat das Patronat<sup>1644</sup>. In Meiningen einigten sich Herrschaft und Stadtrat am 30. Dezember 1680 dahin, dass das Patronat beider geistlicher Stellen landesherrlich sei, dem Rat aber bei der Superintendentenstelle das jus vocendi, beim Diakonats aber das jus commendationis zustehe<sup>1645</sup>.

In den Dörfern des hennebergisch-würzburgischen Grenzraumes brachten im Laufe des 17. Jahrhunderts die reichsritterschaftlichen Dorfherren vielfach das Kirchenpatronat an sich, so in Bibra und Nordheim. In Nordheim hatten im 17. und 18. Jahrhundert die Herren von Stein sogar das jus episcopale inne<sup>1646</sup>. In Berkach wurde das Patronat 1697 bis 1698 an die Herren von Stein verpfändet, blieb aber dann trotz heftigen Streites mit dem Würzburger Domkapitel stets bei der Landesherrschaft<sup>1647</sup>. Über das Patronat der Filialkirche Schwickershausen entstand bei der Doppelherrschaft des Dorfes ein Streit, der 1680 bis 1686 zwischen Meiningen und Römheld mit Heftigkeit geführt wurde, aber schließlich mit einem Vergleich endete, wodurch die Ausübung der Patronatsrechte alle drei Jahre wechselte<sup>1648</sup>.

Im Allgemeinen hat sich die Meininger Obrigkeit den Bestrebungen der Reichsritterschaft, in den Besitz des Patronatsrechts zu kommen, gegenüber sehr nachgiebig gezeigt. Im Jahre 1685 überließ Herzog Bernhard I. die Patronats- und Episcopalrechte in Walldorf an die reichsritterschaftlichen Ganerben, 1687 dieselben Rechte in Mühlfeld an das reichsritterschaftliche Geschlecht von Bibra. Am 11. August 1710 veräußerte Ernst Ludwig I. dieselben wichtigen Kirchenrechte in Roßdorf an die dortigen Reichsritter<sup>1649</sup>. Aber auch in den Dörfern, die der meiningischen Landesherrschaft unterworfen waren, sah die Meininger Obrigkeit wenig auf die Erhaltung ihrer Patronatsrechte. In Stepfershausen überließ sie das Patronat 1717 mit dem dortigen Rittergut an den Konsistorialpräsidenten von Tilemann. Im Jahre 1719 gab sie alle kirchlichen Rechte in Willmars preis und leitete damit die Loslösung dieses Dorfes nicht nur von der Pfarrei Stedtingen, sondern auch von der meiningischen Landesherrschaft ein<sup>1650</sup>. In Dreißigacker wurde das Kirchenpatronat mit dem dortigen Allodialgut verbunden und kam dann 1743 bis 1785 an die Gothaer Herzogslinie<sup>1651</sup>. In Oberellen und Geba war das Patronat schon vorher an die adligen Dorfherren gekommen. Dagegen konnte die Landesherrschaft schon im 17. Jahrhundert Ansprüche der Herren von Bose auf das Kirchenpatronat in Ellingshausen erfolgreich abwehren<sup>1652</sup>.

So waren im Unterland durch die Geldnot der ersten Meininger Herzöge die landesherrlichen Patronatsrechte an empfindlichen Stellen durchbrochen worden. Es bedurfte mancher Mühen, sie wenigstens teilweise wieder zurückzugewinnen. Im Oberland dagegen waren alle Kirchenpatronate fest im Besitz der Meininger Obrigkeit. Auch in dieser Hinsicht erwies sich dieses Gebiet als ein geschlossener Bereich der Landesherrschaft.

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgte durch die Patrone und somit gewöhnlich durch die Landesherrschaft, die diese Befugnis durch das Konsistorium ausüben ließ. Das adlige

---

<sup>1644</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 551.

<sup>1645</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 7 und NB 1 (1858) S. 82-95.

<sup>1646</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 153 und 228.

<sup>1647</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 113.

<sup>1648</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 117.

<sup>1649</sup> Brückner II S. 139. Brückner, Pfarrbuch S. 502.

<sup>1650</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 293, 307.

<sup>1651</sup> Brückner II S. 161, Brückner, Pfarrbuch S. 165.

<sup>1652</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 253, 307, 666.

Patronat wurde vielfach auf ein Vorschlagsrecht beschränkt<sup>1653</sup>. Eine Mitbeteiligung der Gemeinde sah zwar noch die Meininger Konsistorialordnung von 1689 vor. Sie fand aber im 18. Jahrhundert im Allgemeinen nicht mehr statt<sup>1654</sup>. Allerdings haben die Gemeinden durch Bittschriften an das Konsistorium die Pfarrbesetzung vielfach beeinflussen können. Das Visitationsrecht wurde vom Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments ausgeübt, jedoch fanden große Kirchenvisitationen im Meininger Land während des 17. und 18. Jahrhunderts nicht mehr statt. Die Obrigkeit hat aber stets auf ein straff organisiertes Berichtswesen innerhalb der Landeskirche gesehen, das dem Konsistorium einen guten Überblick ermöglichte.

Die wirtschaftliche Grundlage der Pfarrei bildeten die Pfründe und die Kirchenfabrik. Die Pfründe diente dem Lebensunterhalt des Geistlichen und seiner Familie. Sie bestand aus Grundbesitz, den der Pfarrer selbst bewirtschaftete oder gepachtet hatte, aus Erbzinsen und Zehnten, Geld- und Naturalerträgen und warf einen unterschiedlichen Ertrag ab. Der Pfarrer handhabte die Verwaltung, die ihm mit der Stellenverleihung übertragen worden war, ohne Einfluss anderer Stellen.

Anders lag es bei der Kirchenfabrik, einer meist von der Kirchengemeinde zu speisenden Kasse zur Tragung der sachlichen Lasten der Pfarrei, vornehmlich der Baulasten. Der „Heiligenkasten“ wurde von Laien, den Heiligenmeistern, verwaltet, die meist von der Gemeinde, in den Städten vom Rat gewählt waren. Sie verwalteten oft gleichzeitig den „Armenkasten“<sup>1655</sup>. Der Entscheidung des Pfarrers war hier durch die Mitwirkung der Organe der politischen Gemeinde starke Beschränkung auferlegt. Ohne dass eine allgemeine Kirchensteuer bestand, waren in Notfällen Umlagen unter den Pfarrkindern vorgesehen<sup>1656</sup>. Am 10. November 1720 ordnete das Konsistorium ausdrücklich an, dass ohne Vorwissen der Schultheißen und Heiligenmeister kein Pfarrer Gelder über einen Betrag von mehr als 4 fl aus der Heiligenkasse ausleihen durfte<sup>1657</sup>. Auch später wurden noch eine Reihe ähnlicher Verordnungen erlassen, die ein eigenmächtiges Eingreifen des Pfarrers in den Heiligenkasten verhindern sollten<sup>1658</sup>. Die Kirchenrechnungen waren jährlich dem Konsistorium vorzulegen und wurden von der Kammer als Finanzbehörde geprüft. Zusammenfassend ist also festzustellen, dass eine kirchliche Vermögensverwaltung nur innerhalb der Pfarreien bestand und die politischen Gemeinden auf sie einen wesentlichen Einfluss hatten. Die Trennung zwischen politischer und Kirchengemeinde hat schließlich das Gesetz vom 4. Januar 1876 im Herzogtum Meiningen eingeführt<sup>1659</sup>. Erst durch das Kirchengesetz vom 27. Dezember 1890 ist dann auch eine „Landeskirchenkasse“ gegründet worden, über die der Gehaltsausgleich zwischen gut und schlecht dotierten Pfarrstellen erfolgte<sup>1660</sup>.

Als mittlere kirchliche Instanz hatte die Reformation die Superintendentur eingerichtet. In der Grafschaft Henneberg, in der es bis 1574 nur einen Superintendenten gab, war das Dekanat ihr Vorgänger. Im Jahre 1574 wurde die Grafschaft in 9 Dekanate eingeteilt<sup>1661</sup>. Sie dienten

---

<sup>1653</sup> KonsO 1689 cap XI.

<sup>1654</sup> KonsO 1689 cap XIII.

<sup>1655</sup> GLO P 1 cap 6 tit 3.

<sup>1656</sup> GLO P 1 cap 6 tit 2.

<sup>1657</sup> ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1658</sup> Verordnungen vom 15. Oktober 1722, 25. Februar 1727, 24. Mai 1745, 19. August 1748 und 7. Dezember 1750.

<sup>1659</sup> GS XX 7273 und 291.

<sup>1660</sup> GS XXII S. 293.

<sup>1661</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 17.

der Visitation und der Wahrung der Kirchengzucht. Im Jahre 1612 wurde die Grafschaft in die drei Superintendenturen Meiningen, Schleusingen und Wasungen-Suhl gegliedert. Ihre Inhaber waren Mitglieder des Meininger Konsistoriums und hatten in ihrem Bezirk die Spezialvisitation über Dekane und Pfarrer durchzuführen<sup>1662</sup>. Die Dekanatseinteilung wirkte bis 1690 nach, als das Dekanat Maßfeld endgültig aufgelöst wurde. Bei Aufteilung der Grafschaft Henneberg war 1660 die Superintendentur Meiningen auf die altenburgischen Ämter Maßfeld und Meiningen beschränkt worden, während Ernst der Fromme in Wasungen eine besondere Superintendentur für die nunmehr gothaischen Ämter Wasungen, Sand und Frauenbreitungen einrichtete. In Salzungen, das nicht zur Grafschaft Henneberg gehörte, saß schon seit 1605 ein Adjunkt, der seit 1657 den Titel Superintendent führte<sup>1663</sup>.

Beim Regierungsantritt Bernhards I. war das Meininger Fürstentum somit in drei kirchliche Mittelbehörden, die Superintendenturen Meiningen, Wasungen und Salzungen geteilt. Bereits 1685 erfolgte eine weitere Aufgliederung, als das Amt Frauenbreitungen mit den Pfarreien Frauenbreitungen und Wernshausen aus dem Wasunger Superintendenturverband gelöst und zur selbständigen Adjunktur (*Adjunctura immediata*) erhoben wurde<sup>1664</sup>. Eine fünfte Mittelinstanz wurde schließlich 1722 gebildet, als die drei Pfarreien des nunmehr landesherrlichen Amtes Altenstein zu einer selbständigen Adjunktur erhoben wurden. Im Oberland kam 1723 die Superintendentur Schalkau an Sachsen-Meiningen. Nach der Abtretung Neustadts wurde 1742 für die Ämter Sonneberg und Neuhaus eine selbständige Adjunktur errichtet, die 1781 zur Superintendentur erhoben wurde. So bildete seit 1772 das Meininger Fürstentum acht, mit der gemeinschaftlichen Superintendentur Römhild neun Mittelinstanzen. Der erste Meininger Stadtgeistliche hatte dabei als „superintendens primarius“ eine Vorzugsstelle<sup>1665</sup>.

Die Spitze der Kirchenorganisation bildete das Konsistorium, durch das der Landesherr das Kirchenregiment ausüben ließ. Die Behörde bestand aus Juristen und Geistlichen. Erstere hatten stets das Übergewicht und stellten immer den Präsidenten des Kollegiums. Die Konsistorialverfassung war in den lutherischen Landeskirchen seit dem 16. Jahrhundert so fest verwurzelt, dass 1680 ohne weitere Umstände in Meiningen zur Leitung des Kirchenwesens ein Konsistorium gebildet wurde. Es blieb bis 1829 hier, wurde dann für das Gesamtherzogtum umgebildet, nach Hildburghausen verlegt und 1848 aufgelöst. In der Ministerialabteilung für Kirchen und Schulsachen des Staatsministeriums, sowie dem Oberkirchenrat fand es bis 1920 seine Nachfolger.

Das Konsistorium, für das am 28. Juni 1689 eine umfassende, bis ins 19. Jahrhundert geltende Behördenordnung erlassen wurde, war freilich keine reine Kirchenbehörde im heutigen Sinn. Ihm oblag die Leitung aller Aufgaben, die damals dem geistlichen Bereich der obrigkeitlichen Tätigkeit zugeordnet waren. Dazu gehörten zunächst die innerkirchlichen Aufgaben: Dogma, Liturgie und Kultus, dann die Regelung der Personalangelegenheiten, von der Prüfung der Pfarramtskandidaten bis zur Stellenbesetzung, und schließlich die Aufsicht über das kirchliche und das Stiftungsvermögen. Das Konsistorium handhabte die Kirchengzucht, wirkte bei Ausübung der Sittenpolizei mit und leitete das gesamte Ehwesen. Es war Gerichtsbehörde in allen Ehesachen und privilegierte Gerichtsstätte für alle geistlichen Diener, für Pfarrer und Lehrer. Dabei war es aber auch oberste Schulbehörde und leitete das gesamte Armenwesen.

---

<sup>1662</sup> GHA IV 182.

<sup>1663</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 575, 578.

<sup>1664</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 623.

<sup>1665</sup> Bereits KonsO 1689 cap X.



Bei der Vielfalt dieser Aufgaben erwies es sich schon im 17. Jahrhundert als unumgänglich, in der Mittelinstanz Organe zu schaffen, die die Zentralbehörde wesentlich entlasten konnten. Die Superintendenturen, deren Aufgaben in erster Linie auf dem Gebiet der Aufsicht über das innerkirchliche Leben lagen, waren dazu allein nicht imstande. Eine Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit schien umso mehr geboten, als Vermögens- und Gerichtsangelegenheiten zu behandeln waren. Nach dem Vorbild der Konsistorien entstanden im Meininger Land um die Mitte des 17. Jahrhunderts die „Geistlichen Untergerichte“. Die gesetzliche Grundlage für sie war die 1682 in Meiningen rezipierte Gothaer Geistliche Untergerichts-Ordnung vom 3. März 1668 und Kapitel XXII der Konsistorialordnung vom 28. Juni 1689<sup>1666</sup>. Geistliche Untergerichte sollten an den Sitzen der Superintendenten oder unmittelbaren Adjunkten und der Amtleute und Stadträte, die „uf Canzleischrift sitzen“, errichtet werden<sup>1667</sup>. Sie sollten sich aus dem Amtmann, der das Direktorium innehatte, und dem Superintendenten oder Adjunkten zusammensetzen. In den schriftsässigen Städten traten an Stelle des Amtmanns ein oder mehrere Mitglieder des Stadtrats. Aufgabe der geistlichen Untergerichte war die Behandlung von Ehesachen in erster Instanz, Fragen kirchlicher Vermögensverwaltung und Baufragen, die Beilegung von Streitigkeiten über Kirchenstühle und Besoldung, Armenversorgung, Begräbnisfragen, Kirchengzuchtangelegenheiten und Schulaufsicht.

Geistliche Untergerichte erscheinen im Meininger Land erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für die Ämter Maßfeld, Meiningen, Wasungen, Sand und Salzungen, nach 1685 auch in Frauenbreitungen und nach 1722 im Amt Altenstein. Auch hier wurde das Gothaer Vorbild maßgebend. Sofort nach der Übernahme des Anteils an der Grafschaft Henneberg errichtete Ernst der Fromme am 11. Dezember 1660 in Wasungen ein Geistliches Untergericht<sup>1668</sup>. Das Maßfelder und das Meininger Geistliche Untergericht wurden im Jahre 1691 gänzlich aufgelöst und der Bezirk dem Konsistorium unmittelbar unterstellt<sup>1669</sup>. Aber schon 1696 musste für Meiningen und Maßfeld ein gemeinsames Geistliches Untergericht wieder hergestellt und schließlich sogar 1779 eine Trennung nach den beiden Ämtern durchgeführt werden<sup>1670</sup>. Im Oberland bestand schon bei der Landesübernahme ein Geistliches Untergericht in Schalkau. In Sonneberg wurde es offensichtlich erst 1742 für die Ämter Sonneberg und Neuhaus eingerichtet. Vorher war das Geistliche Untergericht Neustadt zuständig. In Neuhaus erscheint erst 1810 ein besonderes Geistliches Untergericht für den Amtsbereich.

Nach der Geistlichen Untergerichtsordnung von 1668 hätten in den schriftsässigen Städten, also in Meiningen, Salzungen und Sonneberg, besondere Geistliche Untergerichte für den Stadtbezirk eröffnet werden müssen. In Salzungen wurde nach einer Kompetenzstreitigkeit auf Anordnung des Gothaer Konsistoriums 1673 ein besonderes Geistliches Untergericht eingerichtet, das sich aus dem Superintendenten und den Stadtratsmitgliedern zusammensetzte. In der Stadt Meiningen begegnet uns ein Geistliches Untergericht erst im Jahre 1682<sup>1671</sup>. Auch in Sonneberg ist es zur Ausbildung einer solchen Behörde für den Stadtbezirk nicht gekommen.

---

<sup>1666</sup> ThStAMgn ZM 216, GLO p 1, cap 2 tit 6.

<sup>1667</sup> GUGO 1668 tit I, KonsO 1689 cap XXII.

<sup>1668</sup> ThStAMgn ZM 116 Bl. 7 Instruktion vom 27. März 1661, ebenda Bl. 5-6.

<sup>1669</sup> ThStAMgn ZM 116 Bl. 42.

<sup>1670</sup> ThStAMgn ZM 116 Bl. 87a.

<sup>1671</sup> ThStAMgn ZM 116 Bl. 3 und ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13223, Konsistorialverordnung vom 6. März 1673.

Die ersten beiden Meininger Herzöge haben vielfach auch adligen Dorfherrn die geistliche Gerichtsbarkeit in beschränktem Umfang zugestanden. Die Hunde von Wenkheim als Lehnträger des Gerichts Altenstein erhielten nach längeren Auseinandersetzungen 1677 die Genehmigung zur Errichtung eines Geistlichen Untergerichts für ihren Herrschaftsbereich<sup>1672</sup>. Nachdem 1710 das Gericht Liebenstein an die Familie von Fischern als Erblehn vergeben worden war, wurde dieser Bezirk 1712 aus dem Bereich des Geistlichen Untergerichts des Amtes Salzungen gelöst und eine eigene Behörde in Liebenstein eingerichtet<sup>1673</sup>. Auch bei Ausgabe kleinerer Ritterlehen hat Ernst Ludwig I. öfters die geistliche Gerichtsbarkeit veräußert, so 1717 die über Stepfershausen an Konsistorialpräsident von Tielemann<sup>1674</sup>. Die adligen Dorfherrn in Oepfershausen und Ellingshausen waren schon vorher, die Rittergutsbesitzer von Geba und Sülzfeld später in ihren Besitz gekommen.

Für Wasungen hatte Ernst der Fromme unterm 17. April 1661 angeordnet, dass dem Geistlichen Untergericht des Amtes im Falle einer Verhandlung über Wasunger Bürger zwei Ratspersonen und der Stadtschreiber zugeordnet werden sollten. Ein selbständiges Geistliches Untergericht für die Stadt ist hier allerdings nicht errichtet worden<sup>1675</sup>.

Die Geistlichen Untergerichte wurden schließlich 1829 aufgelöst. An ihre Stelle traten, mit allerdings beschränkten Aufgaben, die Kirchen- und Schulämter. Die Ehegerichtsbarkeit wurde dem Konsistorium und den Geistlichen Untergerichten durch die Organisationsverordnung vom 23. November 1823 abgenommen und dem neugebildeten Oberlandesgericht, sowie den übrigen ordentlichen Zivilgerichten übertragen<sup>1676</sup>.

Die Gesetzesbestimmungen über Kirchengucht und Sittenpolizei waren in den Ordnungen Ernst des Frommen weit ausgebaut worden und wirkten bis ins 18. Jahrhundert nach. Im Zeitalter der Aufklärung wurden sie aber in den wichtigsten Punkten eingeschränkt. Mit der Bekämpfung des vorehelichen Geschlechtsverkehrs beschäftigten sich nicht nur die weltlichen, sondern vor allem auch die geistlichen Behörden. Neben der Kriminalstrafe der weltlichen Gerichte stand die Kirchenstrafe, nämlich die öffentliche Kirchenbuße vor der Gemeinde. Die Versuche der Geistlichen Untergerichte, die gesamte Verfolgung und Bestrafung der „stupra simplicia“ ähnlich wie die Ehesachen ganz an sich zu ziehen, hat die weltliche Obrigkeit stets mit Erfolg abgewehrt<sup>1677</sup>. Noch Georg I. erließ am 4. Juli 1786 ein Reskript mit der Feststellung, dass die Untersuchung der „Hurereisachen“ vor der Eheschließung und die dazugehörige Hebammenvernehmung nicht Aufgabe der Geistlichen Untergerichte, sondern der Ämter als Kriminalgerichte sei<sup>1678</sup>. Die kirchlichen Behörden wurden somit lediglich auf die Kirchenstrafen beschränkt. Allerdings war auch hier bereits durch die Aufklärung ein Umschwung der Auffassungen eingetreten. Die öffentliche Kirchenbuße vor der Gemeinde hatte sich nur noch bei Sittlichkeitsdelikten erhalten.

---

<sup>1672</sup> ThStAMgn ZM Nr. 116 Bl. 244.

<sup>1673</sup> ThStAMgn ZM 116 Bl. 246.

<sup>1674</sup> ThStAMgn ZM 116 Bl. 428.

<sup>1675</sup> ThStAMgn ZM 116 Bl. 8.

<sup>1676</sup> § 3 A 1 b der VO MWN 49/1823.

<sup>1677</sup> Regierungsreskript vom 31. Juli 1733 ThStAMgn ZM 164 Bl. 133.

<sup>1678</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 260 b.

## 5.2. Das kirchliche Leben

Nach Darstellung der Regierungsform, des Kirchenrechts und der Organisation der meiningischen Landeskirche in der Zeit des fürstlichen Absolutismus wenden wir uns nunmehr ihrem inneren Leben zu. Wir sind auf die enge Verbindung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in dieser Zeit bereits eingegangen und werden deshalb auch hier die außerordentlich starke wechselseitige Beeinflussung nicht erstaunlich finden.

Zunächst betrachten wir die personellen und räumlichen Voraussetzungen für das kirchliche Leben im Altmeiningener Land. Bereits eingangs war festgestellt worden, dass der lutherische Gedanke eines Laienpriestertums sich in der Praxis nicht verwirklichen ließ. Es bildete sich vielmehr schon im Reformationszeitalter ein festgefügtter Pfarrerstand mit einem ausgeprägten Standesbewusstsein aus. Seit der Reformation setzte sich auch der Grundsatz durch, dass selbst der Pfarrer einer Dorfgemeinde akademisch gebildet sein musste. Dadurch wurde das Ansehen des Pfarrerstandes, besonders auf dem Lande, stark gehoben. Der Pfarrer war zwar „Diener“, aber doch in einer ganz anderen Weise als der Staatsbeamte. Zunächst haben sich selbst im 18. Jahrhundert Andeutungen einer Wahl durch die Gemeinde erhalten, schließlich floss seine Besoldung nicht aus landesherrlichen Kassen, sondern aus der mit der Pfarrei fest verbundenen Pfründe. Nur bei der Stadtgeistlichkeit war in größerem Umfang reine Geldbesoldung üblich. Die Höhe des Einkommens war in den einzelnen Pfarreien somit sehr verschieden. Bei den noch vorherrschenden Natureinkünften lässt sie sich zahlenmäßig kaum angeben. Bei der verschiedenartigen Dotierung der einzelnen Pfarrstellen ist es auch schwer, sich ein einheitliches Bild über die wirtschaftliche Lage des Pfarrerstandes zu machen. Wir treffen im Lande reich ausgestattete und begüterte Pfarrstellen an, daneben aber auch Pfarreien, deren Inhaber ein Leben lang am Hungertuche nagen mussten, besonders wenn eine zahlreiche Familie zu ernähren war. Besonders gering war die Pfründe der Pfarrei Stedtlingen, die noch 1842 mit 417 fl rh die am schlechtesten dotierte Pfarrstelle des Unterlandes war. Im Allgemeinen lagen die Einkünfte der Dorfpfarrer damals bei 550 bis 650 fl rh, die der ersten Stadtgeistlichen bei 1100 bis 1450 fl rh. Besonders gut waren die Pfarreien Metzels und Bibra<sup>1679</sup>.

Ähnlich wie bei der mittleren Beamtschaft waren die Einkünfte so bemessen, dass schon eine große Kinderzahl die wirtschaftlichen Grundlagen der Familie ins Wanken bringen konnte. Soweit sich aber übersehen lässt, gab das für die Meiningener Pfarrerschaft des 17. und 18. Jahrhunderts keineswegs den Anlass zu einer selbstauferlegten Geburtenbeschränkung. Günstiger lagen die Verhältnisse bei der Stadtgeistlichkeit, vornehmlich bei den Superintendenten. Aber auch der Archidiakon Adam Gottlieb Lange klagte am 5. September 1817 sehr über den Rückgang der Gebühreneinnahmen der Pfarrei Meiningen<sup>1680</sup>.

Freilich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Pfarrerstand aus alter Rechtsauffassung und bei seiner Bedeutung für die Bildung des Volkes ein privilegierter Stand war, mit besonderer Gerichtsstätte vor dem Konsistorium und ohne die Verpflichtung, Steuern zu zahlen. Auch konnte der Pfarrer damit rechnen, dass er im Besitz seiner Stellung blieb, selbst wenn er körperlich oder geistig nicht mehr zur Ausübung seiner Berufspflichten fähig war. Gewöhnlich haben nur Lehrstreitigkeiten das Konsistorium bewogen, Pfarrer abzusetzen. Viele alte Pfarrer haben Substituten zur Unterstützung erhalten. Freilich führte ein solches Versorgungssystem zur Hintenansetzung jugendlicher Kräfte. Es wurde etwa im Falle des

<sup>1679</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 726-727.

<sup>1680</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 44-45.

Pfarrers Balthasar Christian Römhild zu Sülzfeld gewiss übertrieben, der diese bedeutende Pfarrei 1714 bis 1751 innehatte, obwohl niemand die Sprache seiner Predigten verstand und sich seine Tätigkeit darin erschöpfte, seinen nacheinander tätigen fünf Substituten das Leben sauer zu machen<sup>1681</sup>. Der aufgeklärte Absolutismus begann damit, die Vorrechte des Pfarrerstandes abzubauen. Der entstehende moderne Rechtsstaat beseitigte schließlich im 19. Jahrhundert seine Bevorrechtung ganz. Der Umstand, dass vielfach gleichbleibende Naturalleistungen die Grundlage der Pfarrbesoldungen darstellten, bedrohte die wirtschaftliche Lage der Geistlichkeit seit den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts immer mehr. Obwohl Coburg und Hildburghausen bereits damals Maßnahmen ergriffen, die Mindestgelder der Geistlichen zu garantieren, hat Meiningen erst im späteren 19. Jahrhundert diese brennende Frage zu lösen versucht<sup>1682</sup>.

Wenn wir den Meininger Pfarrerstand auf seine soziale Herkunft untersuchen, so können wir ohne Schwierigkeiten feststellen, dass er vornehmlich dem Kleinbürgertum entstammte. Nur ein einziger Meininger Geistlicher, der Oberhofprediger von Gohren, ist aus dem Adel hervorgegangen. Auch die Bauernschaft ist auffallend gering vertreten. Dem grundherrlichen Bauern war es eben doch sehr schwierig, seinen Söhnen eine akademische Laufbahn zu eröffnen. Vielfach konnte der soziale Aufstieg der Bauernfamilie nur stufenweise und durch Generationen erfolgen. Das Zwischenglied stellte vielfach der Schulmeister dar. Allerdings sind auch einige der Meininger Geistlichen, etwa der kernige Generalsuperintendent Johann Lorenz Vierling (gestorben 1829) unmittelbar aus dem Bauernstand gekommen. Bei einer soziologischen Untersuchung der Meininger Pfarrerschaft des 18. Jahrhunderts ist wohl die Tatsache am auffälligsten, dass in einzelnen Familien oft generationenlang der Pfarrerberuf ausgeübt wurde. In dieser Hinsicht übertrifft die Geistlichkeit noch die Berufstreue der alten Meininger Beamtenfamilien, mit denen sie oft blutsverwandt und verschwägert waren. Es wird kaum möglich sein, diesen Fragen auf den Grund zu gehen, ohne wenigstens die namhaftesten Meininger Pfarrerfamilien kurz zu erwähnen.

Am augenfälligsten sticht wohl die Familie Heim hervor, der wir schon bei der soziologischen Untersuchung der alten Meininger Beamtenfamilien begegnet sind. Johann Ludwig Heim, der Sohn des Meininger Landphysikus Dr. Johann Kaspar Heim (gestorben 1677), war 1700 bis 1707 Pfarrer zu Hermannsfeld und dann bis zu seinem Tod 1745 zu Untermaßfeld. Sein gleichnamiger Sohn wurde 1740 Pfarrer zu Solz im Amt Maßfeld. Die Pfarrei blieb bis 1908 in dem Besitz der Familie<sup>1683</sup>. Nach dem Tod Johann Ludwig Heims folgte 1785 sein Sohn Johann Christoph Heim bis 1814. Von seinen fünf Brüdern war Georg Christoph 1773 bis 1807 Pfarrer zu Gumpelstadt und Friedrich Thimotheus 1782 bis 1820 Pfarrer zu Effelder. Sein Neffe Friedrich Wilhelm Heim, der aus dem Gumpelstädter Pfarrhaus stammte, wurde 1814 sein Nachfolger und versah die Solzer Pfarrei bis 1857. Von dessen vier Söhnen wurden drei Pfarrer, darunter Georg Ludwig zu Herpf und Ludwig Wilhelm Gustav zu Solz.

Weitverbreitet im Ober- und Unterland war die Pfarrerfamilie Wagner. Ihr Stammvater Georg Wagner (gestorben 1648) aus Utendorf bei Meiningen war Pfarrer in Vachdorf. Die Pfarrei blieb bis 1734 im Besitz seines Sohnes Abraham, seines Enkels Siegmund und seines Urenkels Siegmund Abraham. Dieser wurde 1734 als Superintendent nach Schalkau versetzt. Von seinen Brüdern war Christoph Siegmund Pfarrer zu Friedelshausen und Johann Christoph Pfarrer in Henfstädt, im damals coburgischen Amt Themar. Die Familie, die sich in die

---

<sup>1681</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 339-340.

<sup>1682</sup> Herrmann II S. 371.

<sup>1683</sup> Humann, Die Reformation in Kirche und Schule des Herzogtums Sachsen-Meiningen (1917) S. 56.

beiden Äste Vachdorf und Friedelshausen teilte, hat in den nächsten drei Generationen dem Meininger Land noch sieben Pfarrer geschenkt. Weitere drei Geistliche waren Schwiegersöhne<sup>1684</sup>.

Die Familie Linck stammte aus der wohlhabenden Bürgerschaft Schmalkaldens. Peter Linck (gestorben 1610) war Dekan in Wasungen. Seine beiden Söhne ergriffen ebenfalls den Pfarrerberuf. Samuel wurde 1624 bis 1656 Geistlicher in Meiningen und zuletzt Generalsuperintendent der Grafschaft Henneberg, Johannes versah die Superintendentenstelle zu Wasungen in den Jahren 1647 bis 1674. Drei Söhne und ein Schwiegersohn des Generalsuperintendenten waren Geistliche, darunter Jakob Linck, der 1695 bis 1704 der Pfarrei Herpf vorstand. Die Herpfer Pfarrstelle kam dann bis 1748 an seinen Sohn Johann Jakob. Mit dessen Sohn Georg Siegmund Linck, dem letzten seines Stammes, hatte die Familie 1765 bis 1776 nochmals den Meininger Superintendentenstuhl inne<sup>1685</sup>.

Wir könnten mit der Genealogie der Meininger Pfarrerfamilien Hunneshagen, Silchmüller, Pfnörr und Erck fortfahren. Die Salzunger Bürgerfamilie Walch hat in ihren vielen Stämmen dem Meininger Land zwischen 1680 und 1830 nicht weniger als 13 Geistliche geschenkt. Aber auch ausländische Pfarrerfamilien fanden Eingang im Land. Eberhard Heinrich Gottlob Georgii, geboren 1733 zu Ludwigsburg bei Stuttgart, war 1765 bis 1781 Diakon zu Meiningen und dann bis 1817 Superintendent zu Wasungen. Sein Sohn Philipp Jakob versah 1824 bis 1855 die Superintendentenstelle zu Schalkau. Sein Enkel Eduard Friedrich wurde 1852 Pfarrer zu Unterkatz<sup>1686</sup>.

Diese Feststellungen dürfen aber nicht zu dem Urteil führen, der Meininger Pfarrerstand habe sich als eine gegenüber den anderen Schichten und Berufsgruppen völlig abgeschlossene Kaste betrachtet. Man wird mit der Ansicht nicht fehlgehen, dass zwischen 1680 und 1830 etwa die Hälfte der Meininger Geistlichen Pfarrersöhne gewesen sind. Untersuchen wir die höhere Geistlichkeit, die in diesen Jahrzehnten die Hofprediger-, Superintendenten- und Adjunktenstellen des Meininger Landes inne hatten, so können wir von 68 Amtsträgern bei 56 Geistlichen die soziale Herkunft mit Sicherheit feststellen. Davon stammten nicht weniger als 28 Geistliche aus Pfarrerfamilien, neun aus den kleinbürgerlichen Handwerkskreisen der Meininger Städte, sieben von Volksschullehrern und einer von einem Gymnasiallehrer ab. Die Väter von fünf Geistlichen waren Staatsdiener, darunter vier mittlere Beamte. Die Bauernschaft stellte nur drei höhere Geistliche. Nur ein Superintendent entstammte einer Familie des wohlhabenden Bürgertums.

Ein ähnliches Bild bietet die Landgeistlichkeit. Dieser Umstand beweist, dass die höheren Kirchenstellen im Meininger Fürstentum keineswegs bestimmten Schichten vorbehalten waren. Greifen wir die sieben Landpfarreien der Diözese Wasungen heraus, so können wir von den 52 Geistlichen, die zwischen 1680 und 1830 amtierten, bei 35 Pfarrern mit Sicherheit die soziale Herkunft feststellen. Davon stammten 18 aus Pfarrerfamilien, acht von mittleren Beamten, sechs von Volksschullehrern ab, vier kamen aus der Handwerkerschaft, während Bauern und wohlhabende Bürger als Väter überhaupt nicht vertreten waren<sup>1687</sup>.

---

<sup>1684</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 365.

<sup>1685</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 36, 42.

<sup>1686</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 431, 543.

<sup>1687</sup> nach Brückner, Pfarrbuch, errechnet.

Die Bedeutung der Meininger Geistlichkeit für die religiöse, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Landes kann in einer verwaltungsgeschichtlichen Darstellung nur angedeutet werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Pfarrstand des 17. und 18. Jahrhunderts eine geistige Elite dargestellt hat. Viele Geistliche haben ihren Gemeinden mit Eifer und Erfolg vorgestanden. Sie erfreuten sich sehr oft größter Beliebtheit und Achtung. Freilich war dieses harmonische Bild gelegentlich getrübt. In einigen Fällen wird von tiefgreifenden Auseinandersetzungen zwischen dem Landpfarrer und der wohlhabenden Bauernschaft berichtet, die in wirtschaftlichen und persönlichen Zwistigkeiten ihren Grund hatten. Üble Zustände hatten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in dem Industrieort Steinbach im Amt Altenstein geherrscht. Johann Jacob Kalbitz musste 1780 nach Schwallungen versetzt werden, weil ihn die Gemeinde mit kränkenden Verleumdungen verfolgte. Zwischen seinem Nachfolger Johann Friedrich Göcking, der nach Steinbach versetzt wurde, um endlich Ordnung zu schaffen, und der Gemeinde kam es zu regelrechten Schlägereien. Johann Erasmus Unkart, der spätere verdienstvolle Rektor der Stadtschule zu Sonneberg, wurde 1799 schon in den ersten Wochen seiner Tätigkeit misshandelt und musste versetzt werden<sup>1688</sup>. Auch in Luthers Stammort Möhra herrschte vom 18. bis weit ins 19. Jahrhundert hinein ständig Reiberei zwischen Pfarrer und der sittlich verwilderten Gemeinde. In Bettenhausen hat in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts der Schultheiß Salomo Siebenfreund sechs Pfarrer „gar entsetzlich verfolgt und geplagt, sich eine Glorie daraus gemacht, wenn er durch seine falschen Anklagen immer einen nach dem anderen aus dem Dorf hinausgebracht hat“<sup>1689</sup>. Allerdings bildeten diese Fälle eben nur Ausnahmerecheinungen.

Die Stellung der Geistlichkeit zur Landesherrschaft war diktiert durch die enge Bindung der Landeskirche an die weltliche Obrigkeit. Man wird also keine grundsätzliche Gegnerschaft zur damaligen Staatsform zu erwarten haben. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass auch in der Zeit des fürstlichen Absolutismus die Geistlichkeit sich als Hüterin des christlichen Sittengesetzes betrachtete und ihre mahnende Stimme erhoben hat. Zwar ist Meiningen im 18. Jahrhundert von der Mätressenwirtschaft vieler kleiner deutscher Fürstenhäuser verschont geblieben. Gelegentlich haben aber Hartherzigkeit und Herrschsucht der Beamtenschaft die hohe Geistlichkeit zum Protest herausgefordert. Besonderes Aufsehen erregten 1686 die scharfen Kanzelattacken des Oberhofpredigers Johann Justus Breithaupt gegen den Hof- und Justizrat Konrad Johann Meß. Sie mussten 1694 durch den Generalsuperintendenten Jonas Christian Hattenbach wiederholt werden, als Meß mittlerweile zum Geheimen Ratspräsidenten aufgestiegen war<sup>1690</sup>.

Die Meininger Geistlichkeit hat sich den neuen Ideen des 18. Jahrhunderts nicht verschlossen. Sie war die Trägerin und Verbreiterin der Aufklärung, besonders unter der Landbevölkerung. Die aufgeklärte Obrigkeit hat ihre Vermittlerfähigkeit auch in Meiningen frühzeitig erkannt und sie mit einer Reihe von Aufgaben betraut, die der Seelsorge fernlagen. Unter der Regierung Georg I. und seiner Witwe waren alle Geistlichen in Stadt und Land mehr oder minder entschiedene Vertreter der Aufklärung. Als ein einsamer Verfechter des Pietismus stand unter seinen Amtsbrüdern der Wasunger Superintendent Erhard Heinrich Gottlob Georgii (1781-1817), der aus seiner württembergischen Heimat eine tiefe Religiosität mitgebracht hatte<sup>1691</sup>. Es ist aber bezeichnend genug, dass trotz lebhafter Bitte der Wasunger Bürgerschaft das

---

<sup>1688</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 700-703.

<sup>1689</sup> Schreiben des Pfarrsubstitut Johann Ludwig Heim an Herzog Anton Ulrich vom 16. November 1739. Brückner, Pfarrbuch S. 287, Anm. 1.

<sup>1690</sup> Schaubach, Meiningen unter Bernhard I. Henflingprogramm 1883.

<sup>1691</sup> Germann, Wasungen in NB 8 S. 79-80.

Meininger Konsistorium seinen gleichgesinnten Sohn als Nachfolger ablehnte und einen Anhänger der Aufklärung bestimmte.

So fortschrittlich das Wirken der Meininger Geistlichkeit in diesen Jahrzehnten unter der Landbevölkerung war, so lag in dieser Geisteshaltung eine zweifache Gefahr für die Kirche. Einmal trugen die von der Geistlichkeit jetzt vertretenen weltanschaulichen Tendenzen stark zur Auflösung des christlichen Lehrbegriffes bei. Die Aufklärung gestaltete den Charakter der Meininger Kirche wesentlich um. Auf kirchlichem Gebiet führte von ihr ein gerader Weg zu dem radikalen Liberalismus, der die meiningische Landeskirche unter Georg II. beherrschte. Herzog Georg II. strebte die völlige Freiheit in der Handhabung des Pfarrdienstes an. Bis zum Übergang Meiningens an die Thüringer Landeskirche konnte die Strenggläubigkeit nie wieder Feld gewinnen. Oberhofprediger Konstantin Ackermann (1837 - 1869), der der Kirche seines Landes auf Jahrzehnte das Gepräge gab, versuchte zwar „der Christenheit Christus wiederzugeben“, löste ihn aber gleichzeitig in idealistischer Weise in die das Leben gestaltende Macht auf. Sein Nachfolger Karl Schaubach (1869 - 1906) strebte eine Rückkehr zu einer strengen konfessionellen Bindung an, doch blieb er ohne Zustimmung der Bevölkerung und ohne Einfluss auf die Geisteshaltung der Landeskirche. Diese wurde vielmehr repräsentiert durch den Meininger Superintendenten Otto Dreyer (1891 - 1900), der ein völlig dogmenfreies Christentum vertrat und tief auf das liberale Bürgertum der Residenzstadt einwirkte<sup>1692</sup>.

Die andere Gefahr, die die Aufklärung der Meininger Geistlichkeit brachte, war für die christliche Kirche noch ernster. Sie lag in der engen Bindung an die herrschende Staatsform. Die Ursachen hierfür waren schon in den äußeren Umständen der lutherischen Reformation begründet. Bis zur Aufklärung hatte aber im Meininger Land das geistliche Element das weltliche völlig beherrscht. Nunmehr aber wurde das kirchliche Element immer mehr in den Hintergrund gedrängt, die Geistlichkeit aber von der Obrigkeit zur Durchsetzung ihrer Reformpläne und damit zur Herstellung einer ganz diesseitigen Glückseligkeit eingespannt. Die aufgeklärte Regierung schätzte die Pfarrer mehr als Volks- und Sittenlehrer denn als Seelsorger. Sie benutzte die Kanzel zur Verkündigung weltlicher Verordnungen und machte die Kirche zur Aufklärungsstätte, um die Gemeinde von der Nützlichkeit staatlicher Maßnahmen zu überzeugen und zu „guten Menschen und guten Bürgern“ zu erziehen. Die Pfarrer wurden so von Amts wegen Vorsitzende landwirtschaftlicher Gemeindekommissionen, obrigkeitliche Ortschronisten und nach dem Grundgesetz von 1824 sogar Wahlvorsteher bei politischen Wahlen. So band sich die Kirche in einer Zeit, die für eine Trennung geradezu geschaffen war, noch fester an den Staat und blieb ihm bis 1918 verhaftet. Oberhofprediger Paul Graue (1906 - 1909), von Berlin kommend und von Friedrich Naumann beeinflusst, hat noch kurz vor dem Ende der Monarchie einen freilich vergeblichen Versuch unternommen, den Gedanken eines nicht nur vom Dogma befreiten, sondern auch von Staats- und Kulturform unabhängigen Christentums zu verbreiten<sup>1693</sup>.

Freilich darf eines nicht übersehen werden: auch der meiningische Pfarrerstand der Aufklärung hätte entrüstet den Verdacht von sich gewiesen, nicht gut christlich gewesen zu sein. Gerade in der Arbeit für das Diesseits, in der Mitwirkung am öffentlichen Leben und in der aus dem Humanitätsideal der Aufklärung erwachsenen Lebensgesinnung wurde die rechte Erfüllung echter christlicher Anliegen gesehen. Tatsächlich ging der belebende Einfluss des evangelischen Pfarrerstandes über das rein geistliche Gebiet hinaus. Die Pfarrhäuser der Meininger Landgemeinden haben manchen tüchtigen Beamten, Pädagogen und Wissenschaft-

---

<sup>1692</sup> Herrmann S. 420-421.

<sup>1693</sup> Herrmann II S. 421.

ler hervorgebracht. Wir denken dabei nur an die Heims in Solz. Deren Verdienst auf geistlichem Gebiet ist schon genügend gewürdigt worden. Aber auch anderswo haben Meininger Geistliche Hervorragendes geleistet. Der Meininger Hofkaplan Johann Michael Weinrich schrieb eine Kirchen- und Schulgeschichte des Landes und brachte eine beachtliche Münzsammlung zusammen<sup>1694</sup>. Johann Christoph Rasche, 1763 bis 1805 Pfarrer in Untermaßfeld, war dann der bedeutendste Münzkundler Europas seiner Zeit. Georg Ludwig Scharfenberg (1781-1810), Pfarrer in Ritschenhausen, der Freund Schillers während seiner Bauerbacher Zeit, wurde als Naturwissenschaftler durch sein 1803 - 1804 geschriebenes dreiteiliges Werk „Vollständige Naturgeschichte der Forstinsekten“ bis über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt<sup>1695</sup>. Auf dem Gebiet der Heimatgeschichte haben zahlreiche Pfarrer des Meininger Landes im 18. und 19. Jahrhundert wesentliche Arbeit geleistet. Johann Ludwig Heim, der Solzer Pfarrherr, hat dem Lande mit der Fortsetzung der Hennebergischen Chronik Spangenberg ein beachtliches Werk geschenkt. Der Meininger Archidiakon Albrecht Christoph Erck war ein ausgezeichnete Kenner der Heimatgeschichte. Der Salzunger Superintendent Ernst Julius Walch (1793 - 1825) verfasste zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine Landesbeschreibung des Herzogtums Sachsen-Coburg-Meiningen, auf der zu einem wesentlichen Teil die Brücknersche Landeskunde aufgebaut ist und deren statistische Angaben heute noch wertvoll sind. Johann Vitus Sell, 1774 - 1802 Pfarrer in Vachdorf, hat wertvolle Forschungen auf dem Gebiet der Meininger Genealogie getrieben.

Nach Untersuchung des Pfarrerstandes betrachten wir die Gotteshäuser, die Verkündigungsstätten der christlichen Lehre. Bei Darstellung der Pfarrorganisation haben wir bereits feststellen können, dass sie im Wesentlichen über die Reformation hinausgeht und bis ins 20. Jahrhundert mit dem Anwachsen der Bevölkerung nicht Schritt gehalten hat. Dem entsprach, dass die Zahl der Kirchen sich gegenüber der Reformationszeit nur unwesentlich erhöhte. Bei der Verteilung der Kirchen über das Altmeiningener Herzogtum war das industriereiche Oberland gegenüber den Bauerndörfern des Unterlandes wiederum stark benachteiligt. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts befanden sich im Meininger Land (ohne das Amt Römheld) 97 Kirchen und Kapellen, von denen 79 im Unterland und 18 im Oberland lagen<sup>1696</sup>. Das Amt Römheld besaß elf Kirchen. Im Unterland kamen auf eine Kirche oder Kapelle im Jahre 1771 = 321, im Oberland 651 Personen, im Jahre 1805 aber schon im Unterland 439, im Oberland 868 Personen, im Jahre 1828 schließlich sogar im Unterland 504, im Oberland 1058 Menschen.

Wenn auch die Kirchen nahezu alle bis in die vorreformatorische Zeit zurückgehen und manche schon im frühen 17. Jahrhundert neu errichtet worden sind, so hat doch das späte 17. und das frühe 18. Jahrhundert auch im Meininger Land wesentliches auf kirchenbaulichem Gebiet geleistet. Die Strenggläubigkeit Bernhards I. und Ernst Ludwigs I. hat mancher Landgemeinde ein neues Gotteshaus geschenkt. Die Finanzierung des Kirchenbaues erfolgte gewöhnlich durch die Gemeinde, doch gab in vielen Fällen die Landesherrschaft namhafte Beträge als Zuschuss. Einige Kirchen wurden auch von den adligen Dorferren errichtet, so die erste Kirche, die unter der neuen Meininger Landesherrschaft 1683 von Moritz von Buttlar in Wildprechtroda erbaut wurde<sup>1697</sup>. Unter Bernhard I. wurde dann 1682 die neue Schlosskirche in Meiningen eingeweiht und die Kirche in Möhra (1699), Immelborn um

---

<sup>1694</sup> Bechstein, Aus dem Leben der Herzöge von Meiningen S. 33-34.

<sup>1695</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 354-355, 271-272; Bechstein, Aus dem Leben der Herzöge von Meiningen S. 63.

<sup>1696</sup> Festgestellt nach Brückner, Landeskunde, Walch, Landeskunde und Lehfeld-Voß, Bau- und Kunstdenkmäler.

<sup>1697</sup> Brückner II S. 29, Lehfeld-Voß XXXIV S. 122.



1700, Stepfershausen (1702) und Rippershausen (1704) in ihren wesentlichsten Bauten neu errichtet und die Kirche in Stedtlingen (1701) erweitert<sup>1698</sup>. Ernst Ludwig I. hatte die Kirchenbauten in weit größerem Umfang fortgesetzt. Im Unterland sind nicht weniger als 12 Dorfkirchen unter seiner Regierung neu gebaut worden. Im Jahre 1708 wurde die Kirche in Wahns neu errichtet, 1709 erhielt Untermaßfeld eine neue Kirche, nachdem die alte schon 1631 zerstört war und der Gottesdienst in der Burg abgehalten wurde<sup>1699</sup>. Im selben Jahr wurde auch die Kirche in Melkers eingeweiht<sup>1700</sup>. In den Jahren 1710 bis 1711 wurde in dem reichsritterschaftlichen Dorf Nordheim, das zur Superintendentur Meiningen gehörte, eine neue Kirche errichtet<sup>1701</sup>. In den letzten Jahren des bigotten Herzogs ist dann der Bau einer ganzen Reihe von Dorfkirchen gleichzeitig in Angriff genommen und fertig gestellt worden. Öpfershausen (1718 durch die Gutsherrschaft), Queienfeld (1720, damals noch zu Meiningen gehörend), Niederschmalkalden (Turm 1721), Wernshausen (1723), Kaltenlengsfeld (1723), Unterkatz (1724 - 1726), Welkershausen (1725 - 1728), Seeba (1725), Eckardts (1726), Einhausen (1726 - 1729)<sup>1702</sup>. Auch im Amt Römhild und im Oberland entstand in dieser Zeit unter gemeinschaftlich sächsischer Landesherrschaft, die stark von Meiningen her beeinflusst war, eine Reihe von Kirchenbauten, im Amt Römhild Eicha (1718 - 1721) und Westenfeld (1731), im Oberland Steinach (1685, eingeweiht erst 1705), Judenbach (1705), Mengersge-reuth (1726 - 1727) und Lauscha (1730 - 1732)<sup>1703</sup>.

Die emsige Tätigkeit auf dem Gebiet des Kirchenbaues ließ schon unter der Regierungszeit Anton Ulrichs nach. Die 1733 niedergebrannte Kirche in Steinbach im Amt Altenstein wurde 1736 wieder errichtet. Aus den späteren Jahren stammen wesentliche Gebäudeteile der Kirchen in Linden (1740), Wölfershausen (1750) und Leutersdorf (1758). Größere Ausbauten fanden an den Kirchen in Gefell (1741 - 1750), Milz (1748 - 1756) und Hermannsfeld (1758) statt<sup>1704</sup>.

Die Aufklärung hat dem Meininger Land nur wenige, meist lichte und nüchterne Kirchenbauten geschenkt. Ihre Errichtung fällt in die Regierungszeit von Charlotte Amalie und Georg I. In der Notzeit der Regierung Luise Eleonores dagegen wurde kein einziger wesentlicher Kirchenbau ausgeführt. Der bedeutendste Kirchenbau der Aufklärungszeit war die Neuerrichtung der 1786 abgebrannten Stadtkirche zu Salzungen durch den Baumeister Georg Veit Koch aus Rodach bei Coburg. Sie wurde 1791 eingeweiht<sup>1705</sup>. Nur noch drei weitere Kirchenbauten sind in diesen Jahrzehnten durchgeführt worden: Ritschenhausen (1770, Turm schon 1594), Ellingshausen (1775) und Steinheid (1789 - 1792)<sup>1706</sup>. An den Kirchen von Herpf (1774), Obermaßfeld (1785) und Metzels (1794) erfolgten wesentliche Reparaturen<sup>1707</sup>. In den ersten Jahrzehnten der Regierung Bernhards II. sind dann schließlich mit stark historischem Einschlag die Kirchen in Utendorf (1821), Liebenstein (1822) und Bauerbach (1839) erbaut worden<sup>1708</sup>. Bemerkenswert ist aber bei alledem, dass abgesehen von der Meininger

---

<sup>1698</sup> Brückner II S. 42, 140, 142, 149. Lehfeld-Voß XXXIV S. 501.

<sup>1699</sup> Brückner II S. 104 und 163. Lehfeld-Voß XXXIV S. 541.

<sup>1700</sup> Brückner II S. 140.

<sup>1701</sup> Brückner II S. 186, Lehfeld-Voß XXXIV S. 541.

<sup>1702</sup> Brückner II S. 38, 100, 101, 136, 144, 168, 217. Lehfeld-Voß XXXIV S. 438, 470, 333; XXXV S. 117; XXXVI 205, 222, 229, 213, 265.

<sup>1703</sup> Brückner II S. 215, 229, 460, 469, 513, 573.

<sup>1704</sup> Brückner II S. 173, 178, 230, 529, 225. Lehfeld-Voß XXXIV S. 580.

<sup>1705</sup> Brückner II S. 12. Lehfeld-Voß XXXV S. 15.

<sup>1706</sup> Brückner II S. 174, 168, 479. Lehfeld-Voß S. 340.

<sup>1707</sup> Brückner II S. 82, 145, 165.

<sup>1708</sup> Brückner II S. 62, 135, 182. Lehfeld-Voß XXXIV S. 543.

Schlosskirche und den, allerdings noch unter gemeinschaftlich Coburger Landesherrschaft errichteten Kirchen zu Mengersgereuth und Lauscha keine einzige Kirche eine Neugründung war. Sie wurden alle schon an Stelle früher bestandener Kirchen erbaut, auch wenn diese, wie in Untermaßfeld und Welkershausen, fast ein Jahrhundert zerstört gewesen waren.

Weit weniger Aufmerksamkeit hat das Kirchenregiment den Pfarrhäusern gewidmet. Manche Pfarrhäuser, wie etwa das in Belrieth, das schon 1622 als „sehr alt“ bezeichnet wurde und an dem auch in späteren Zeiten wesentliche Verbesserungen nicht vorgenommen wurden, waren in ihrer Unbequemlichkeit der Schrecken der Geistlichen und ihrer Familien. Tatsächlich wurden im 18. Jahrhundert nur wenige Pfarrhäuser ausgebessert und neu erbaut. Erwähnenswert sind nur die Neubauten in Friedelshausen (1780) und Gumpelstadt (1804)<sup>1709</sup>. Jeder Pfarrort hatte sein eigenes Pfarrhaus neben der Kirche. Eine Ausnahme bildete nur Neuhaus, wo der Pfarrer im benachbarten Schierschnitz wohnte, weil dort bis 1633 die Pfarrkirche stand.

Die zentrale Bedeutung, die im frühen 18. Jahrhundert der Gottesdienst für Landesherren, Beamtschaft und Untertanen eingenommen hatte, haben wir bereits hervorgehoben. Die Gottesdienste am Wochentag wechselten mit zahlreichen Feier- und Bußtagen. In der Zeit Bernhards I. ist eine Reihe Verordnungen der Landesherrschaft und des Konsistoriums über den Gottesdienst und die Sonntagsheiligung erlassen worden<sup>1710</sup>. Im Jahre 1699 erschien das große „Sabbat-Mandat“, das die Sonntagsfeier regelte und 1707 und 1727 erneuert wurde<sup>1711</sup>. Alle diese Erlasse waren geprägt von einer strengen Kirchengzucht von dem Willen des Kirchenregiments, in den Ablauf der Sonn- und Feiertage kein weltliches Element eindringen zu lassen und die Sonntagsfeier bis in die letzten Familien zu tragen. Zu den Kirchenfeiertagen kam seit 1720, offenbar als Nachwirkung des großen Reformationsjubiläums von 1717, das Reformationsfest am Sonntag nach dem 31. Oktober<sup>1712</sup>.

Als Gottesdienstordnung galt in der Grafschaft Henneberg die Kirchenagende des Grafen Georg Ernst von 1582, die auf dessen persönliche Initiative zurückging<sup>1713</sup>. Sie zeichnet sich durch manche Eigentümlichkeiten aus, vor allem durch die bei ihrer Abfassung heißumstrittene Weglassung des Exorzismus bei der Taufe. Für die Teile der Grafschaft, die an Sachsen-Gotha fielen, ordnete nach abgehaltenen Konferenzen Ernst der Fromme 1661 die Einführung des 1645 abgefassten „Synodalbeschlusses“, der sogenannten Gothaer Kirchenordnung an, die ganz auf der Coburger Kirchenordnung Johann Casimirs fußte. Allerdings blieben die hennebergischen Sonderheiten in Übung. Herzog Bernhard I. führte dann 1682 die „Meinungische Agende“ ein, die nichts anderes war als die mit den hennebergischen Eigentümlichkeiten versehene Gothaer Agende. Im Oberland dagegen galten noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Coburger Kirchenordnung Johann Casimirs von 1626 und ihre gottesdienstlichen Bestimmungen. Sie ging in ihrer Gottesdienstordnung auf die Kirchenordnung des Kurfürsten August von Sachsen von 1580 und die Herzog-Heinrich-Agende von 1539 zurück, deren Verfasser wahrscheinlich Justus Jonas war<sup>1714</sup>. Sektiererische, vornehmlich pietistische Einflüsse auf die gottesdienstliche Handlung wurden noch unter Anton Ulrich scharf und mit Erfolg bekämpft. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die beiden Konsistorialerlasse zu

<sup>1709</sup> Brückner II S. 94. Lehfeld-Voß XXXV S. 69.

<sup>1710</sup> Zahlreiche Verordnungen zwischen 1694 und 1702 erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1711</sup> Verordnungen, erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1712</sup> Verordnungen vom 14. Dezember 1720 und 14. Oktober 1729 ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1713</sup> Weinrich S. 495. Dietmann S. 42, 56. Schaubach in Archiv II S. 10.

<sup>1714</sup> Herrmann II S. 110 und 208.

verstehen, deren erster vom 13. Dezember 1747 nur die im Lande gedruckten neuen Testamente in Gottesdienst und Schule zuließ, und deren zweiter vom 23. September 1750 den Schulmeistern verbot, beim Bibelvorlesen eigene Zusätze zu machen<sup>1715</sup>.

Einen in seiner Bedeutung gar nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens im Meininger Land brachte die Aufklärung. Man kann sich tatsächlich darüber streiten, ob die Meininger Landeskirche des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts mehr von der Reformation oder von der Aufklärung und den von ihr ausstrahlenden Strömungen geprägt ist. Jedenfalls huldigte sie einer Toleranz und einem Freisinn, einer Zurückdrängung der Kirchenzucht und Liturgie, die der Auffassung der Reformatoren des 16. Jahrhunderts gänzlich entgegensteht. Wir haben diese Entwicklung schon bei Darstellung des Pfarrerstandes kennengelernt. Sehr stark hat sie aber auch das kirchliche Leben, den Gottesdienst und die Sonntagsfeier umgestaltet. In umfassender Weise wurde nunmehr den Erfordernissen der Wirtschaft Rechnung getragen. Die Eingriffe der aufgeklärten Obrigkeit in die kirchlichen Handlungen erstreckten sich somit zunächst auf die Beschränkung der immer noch beträchtlichen Zahl der kirchlichen Feiertage. „Zum Besten und Aufnehmen des Nahrungsstandes“ ordnete am 29. April 1777 die Landesherrschaft an, dass die dritten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage Werkzeuge seien und alle „minderwichtigen einfachen Feiertage“ auf den nächsten Sonntag verlegt werden sollten<sup>1716</sup>. Als abgeschafft wurden außer den bisher halbtägig gefeierten Aposteltagen folgende Feiertage bezeichnet: Darstellung Christi im Tempel Johannis (24. Juni), Heimsuchung Mariä (2. Juli), Michaelis (29. September), Erscheinung Christi (6. Januar) und Mariä Verkündigung (25. März). Dagegen wurde dem Karfreitag jetzt erst die rechte Bedeutung eingeräumt, indem die Obrigkeit bestimmte, dass dieser Tag „vom Handel und Wandel, auch übrigen Handarbeiten gänzlich ausgenommen und in einer heiligen Stille zugebracht werde“<sup>1717</sup>. Erhalten blieb auch noch das Friedensfest (11. August), der Erntedanktag (letzter Sonntag im Oktober) und das Reformationsfest (31. Oktober oder darauffolgender Sonntag). Im Jahre 1822 wurde dann der Totensonntag als eine Nachwirkung der Befreiungskriege eingeführt<sup>1718</sup>. Gleichzeitig wurden auch die aus dem 17. Jahrhundert überkommenen vier großen jährlichen Bußtage aufgehoben und halbe Bußtage am ersten Freitag eines jeden Monats eingeführt<sup>1719</sup>. Georg I. hat dann am 15. Mai 1782 auch diese halben Bußtage abgeschafft.

Noch tiefer gingen die Eingriffe der aufgeklärten Obrigkeit in den Ablauf des Gottesdienstes selbst. Die Liturgie wurde immer mehr zu Gunsten der belehrenden Predigt zurückgedrängt. Am 8. Januar 1770 erging ein Reskript aus dem Geheimen Ratskollegium an das Konsistorium, die Nachmittagsgottesdienste in Katechismenprüfungen umzugestalten. Am 14. September des gleichen Jahres wurde dann allerdings angeordnet, dass diese Regelung nicht für die drei Hauptfeiertage des Jahres gelte. Am 16. Mai 1777 führte das Konsistorium die Schulpredigt ein<sup>1720</sup>. Überall trat somit das erzieherische Element der Aufklärung stark in den Vordergrund. Georg I. ordnete kurz nach seinem Regierungsantritt am 1. Mai 1782 weitere „Verbesserungen des Gottesdienstes“ an, die auf eine Heraushebung der Volkserziehung, Zurückdrängung der Liturgie und Verkürzung des Gottesdienstes hinausliefen<sup>1721</sup>. Sie gaben

<sup>1715</sup> Ähnlich auch VO vom 9. Dezember 1750 erwähnt in GAM XXIII 7.

<sup>1716</sup> ThStAMgn ZM 261.

<sup>1717</sup> Karfreitag 1753 in Rudolstadt, 1781 in Weimar voller Feiertag, Herrmann II S. 379.

<sup>1718</sup> Verordnung vom 16. November 1822 MWN 46/1822.

<sup>1719</sup> Über die Bußtage noch weitere Verordnungen vom 17. Dezember 1777, erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1720</sup> Katechismuslehre in Coburg schon 1756, Herrmann S. 338.

<sup>1721</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 199.

gleichzeitig den Geistlichen größere Freiheit, den Gottesdienst nach eigenem Ermessen zu gestalten. Die geistigen Väter dieser Neuerungen waren der Meininger Stadtdiakon und spätere Schalkauer Superintendent Johann Christian Volkhardt und der Waisenpfarrer Ernst Julius Walch, der spätere Superintendent von Salzungen, zwei entschiedene Vertreter der Aufklärung<sup>1722</sup>. Die alten Agenden blieben zwar noch formal in Kraft, doch wurden sie in der Praxis immer mehr ausgehöhlt, besonders als durch die Konsistorialverordnung vom 30. Januar 1801 den Geistlichen in der Liturgie noch größere Freiheit eingeräumt wurde.

Auch die Feiertagsheiligung wurde mit behördlicher Genehmigung jetzt in verschiedener Hinsicht durchbrochen. Am 3. Juli 1789 willigte der Herzog ein, dass am Sonntag Erntearbeiten durchgeführt werden konnten, falls es die Witterung erforderte<sup>1723</sup>. Die letzte große unter der absolutistischen Regierungsform erlassene Verordnung des Konsistoriums über die Sonntagsfeier vom 20. Februar 1818 rügte „die nicht zu verkennende leichtfertige Vergessenheit“, der frühere Verordnungen zum Opfer gefallen waren. Sie führte einzelne Verstöße an, die ein Jahrhundert früher kaum für möglich gehalten wurden<sup>1724</sup>. Der Sonntag hatte zwischenzeitlich viel von seinem alten Charakter verloren.

Auch die Beteiligung der Bevölkerung am kirchlichen Leben schwand am Anfang des 19. Jahrhunderts sichtlich. Der Meininger Archidiakon Lange klagte am 17. September 1817, dass die jährliche Teilnahme am Abendmahl in der Stadt von 5000 auf 1100 Seelen zurückgegangen sei<sup>1725</sup>. In einzelnen zeigt die Beteiligung am Abendmahl in der Stadt Meiningen (Stadt- und Schlosspfarre) in diesen Jahrzehnten folgendes Bild:

1771: 4411 Kommunikanten (auf 100 Einwohner 122 Kommunikanten)  
 1780: 4336 Kommunikanten (auf 100 Einwohner 120 Kommunikanten)  
 1803: 2133 Kommunikanten (auf 100 Einwohner 52 Kommunikanten)  
 1808: 1785 Kommunikanten (auf 100 Einwohner 42,5 Kommunikanten)

Im Jahre 1813 wurde schließlich mit 1460 Abendmahlsausteilungen (100 : 33) der tiefste Stand erreicht. Dann trat eine langsame Besserung ein. Im Jahre 1828 zählte Meiningen 2110 Kommunikationen (100 : 39)<sup>1726</sup>.

Allerdings lag es in der Art Georg I. und seiner Mitarbeiter, sich auch auf kirchlichem Gebiet Mäßigung aufzuerlegen, um den Widerwillen der konservativen Bevölkerung nicht herauszufordern. Diese Haltung zeigte sich besonders bei der Einführung eines neuen, von der Aufklärung geprägten Gesangbuches. Das alte orthodoxe Meininger Gesangbuch wurde unter persönlicher Mitwirkung Herzog Bernhards I. 1683 herausgegeben und 1705 durch Lieder aus dem Coburger Gesangbuch vermehrt. Durch Verordnung vom 27. Mai 1693 wurde die Benutzung anderer Gesangbücher ausdrücklich verboten<sup>1727</sup>. Noch im Jahre 1761 war es neu gedruckt worden und 1783 nochmals erschienen<sup>1728</sup>. Seit 1778 wurde eine Umgestaltung des Gesangbuches im Geiste der Aufklärung versucht<sup>1729</sup>. Das neue, 1794 fertig gestellte Meininger Gesangbuch, bearbeitet von dem Oberhofprediger Johann Georg Pfranger und dem

<sup>1722</sup> Meininger Chronik II S. 103.

<sup>1723</sup> Erwähnt ThStAMgn GAM XXIII 7, erneuert 17. August 1815.

<sup>1724</sup> ThStAMgn ZM 262 und MWN 14/108.

<sup>1725</sup> Meininger Chronik I S. 56 und II S. 61.

<sup>1726</sup> Brückner, Pfarrbuch S. 45.

<sup>1727</sup> ThStAMgn ZM Nr. 116 Bl. 71.

<sup>1728</sup> Meininger Chronik II S. 93.

<sup>1729</sup> Meininger Chronik II S. 133, Herrmann II S. 382.

Hofbibliothekar Hermann Wilhelm Reinwald, Schillers Schwager, beide selbst Dichter, spiegelt eine gemäßigte Aufklärung wider<sup>1730</sup>. Dennoch bedurfte es mancherorts staatlichen Zwanges, um die herzogliche Einführungsverordnung vom 23. Oktober 1795 durchzusetzen. In Sonneberg mussten schon 1775 die Coburger Gesangbücher gewaltsam abgeschafft und die Meininger Gesangbücher mit Zwang eingeführt werden<sup>1731</sup>. In anderen Gemeinden handelte die Obrigkeit klüger und vermied jede Gewalt. Dadurch verzögerte sich freilich die Einführung des neuen Gesangbuches oft noch Jahrzehnte. Selbst an der Meininger Stadtkirche wurde es erst Ostern 1811 in Gebrauch genommen<sup>1732</sup>.

Andere Bestandteile des Kirchenbrauches hob die Aufklärung in ihrem Ringen um ein neues Menschtum auf. Die bedeutendste Änderung im kirchlichen Leben war wohl die Aufhebung der pflichtmäßigen Einzelbeichte und der öffentlichen Kirchenbuße<sup>1733</sup>. Bereits in dem bedeutenden Votum des Geheimen Regierungsrats von Hendrich für das Geheime Ratskollegium vom Februar 1785 hatte sich eine Wandlung der Auffassungen bemerkbar gemacht<sup>1734</sup>. Kurz darauf griffen auch die Landstände diese Fragen mit Energie auf und baten schließlich um Abschaffung der öffentlichen Kirchenbuße. Sie hatten hierbei umso mehr Aussicht auf Erfolg, als die Kirchenbuße schon 1784 in Reuß-Schleiz und 1786 in Weimar beseitigt worden war<sup>1735</sup>. In Meiningen erging das Aufhebungsreskript Georg I. am 4. Dezember 1787 aus dem Geheimen Ratskollegium an das Konsistorium<sup>1736</sup>. Als Begründung wurde angegeben, dass „diese außerordentliche Handlung während des Gottesdienstes eine Zerstreung der Gedanken und Störung der Andacht bei der Gemeinde“ mit sich bringe. Außerdem fördere die „Furcht vor solcher Schmach und Verachtung“ die schlimmsten Verbrechen. Die Aufklärungstheologen, wie der Hofkaplan und spätere Oberhofprediger Georg Karl Friedrich Emmrich, sprachen deshalb immer von der „das Muttergefühl erstickenden, kindermordenden Kirchenbuße“<sup>1737</sup>. Die öffentliche Verkündung der Aufhebung erfolgte im Februar 1788. Nach Emmrichs Zeugnis waren gleichzeitig die Geistlichen von der „unangenehmen Pflicht entbunden, Vergehen gegen das sechste Gebot anzuzeigen“. Am 5. Juni 1788 erließ dann das Konsistorium noch ein Generalreskript über die Zulassung der „Gefallenen“ zu den Sakramenten<sup>1738</sup>. Damit war ein wichtiges Element der alten Kirchengzucht beseitigt worden. Die übrigen thüringischen Staaten folgten diesem Beispiel nur zögernd. Die öffentliche Kirchenbuße wurde in Gotha-Altenburg und dem von ihm kirchenrechtlich abhängigen Saalfelder Fürstentum 1804, im Coburger Landesteil aber erst 1816 aufgehoben<sup>1739</sup>. Die weltliche Strafe für leichte Sittlichkeitsdelikte blieb dagegen, wie wir bereits gesehen haben, theoretisch bis zur Einführung des Strafgesetzbuches von 1844, in der Praxis aber nur bis in die Anfangsjahre der Regierung Bernhards II. bestehen.

Die Abschaffung der Einzelbeichte zu Gunsten einer allgemeinen Beichte vor dem Abendmahl hatte schon der Pietismus gefordert. Meiningen ging hier sehr zögernd vor und ließ den übrigen thüringischen Staaten den Vorrang. Gotha schaffte die Einzelbeichte schon 1771 ab,

---

<sup>1730</sup> Meininger Chronik II S. 178.

<sup>1731</sup> Steiner, Sonneberger Chronik S. 31.

<sup>1732</sup> Meininger Chronik II S. 178.

<sup>1733</sup> Verordnungen über Beichte und Abendmahl vom 14. März 1683, 3. November 1700, 8. März 1717, 12. Dezember 1757 und 4. August 1762, erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1734</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 13447.

<sup>1735</sup> Herrmann II S. 348.

<sup>1736</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 296-297.

<sup>1737</sup> Emmrich in MTB 1805 S. 100.

<sup>1738</sup> Erwähnt ThStAMgn GAM XXIII.

<sup>1739</sup> Herrmann II S. 348-349.

Altenburg folgte 1775, Coburg-Saalfeld 1777<sup>1740</sup>. In Meiningen erging der herzogliche Befehl zu ihrer Aufhebung am 22. Januar 1788 an das Konsistorium<sup>1741</sup>. Als ein anderer überlebter Brauch erschien dem aufgeklärten Kirchenregiment der Exorzismus bei der Taufe, die Formen: „Ich beschwöre dich, unreiner Geist, daß du ausfahrest und weichest von diesem Diener Christi“. Den Theologen der Aufklärung war ein solcher Brauch nur verwerflicher Aberglaube. Im Unterland war der Exorzismus bereits frühzeitig durch die Hennebergische Kirchenordnung von 1582 abgeschafft und später unter Bernhard I. mehrfach auf die Unzulässigkeit seiner Anwendung hingewiesen worden<sup>1742</sup>. In den übrigen thüringischen Staaten und damit auch im Fürstentum Coburg und im Meininger Oberland blieb er aber bestehen. In Hildburghausen begannen die Maßnahmen zur Abschaffung des Exorzismus 1753. Die Meininger Obrigkeit ging aber den übrigen thüringischen Staaten durch die Abschaffung des Exorzismus im Oberland 1784 voran<sup>1743</sup>. Dort war er mit der Volksmythologie in unerträglichen abergläubischen Vorstellungen verbunden worden. Gotha folgte erst 1785, Coburg 1786 und Weimar 1788<sup>1744</sup>.

Die aufgeklärte Theologie führte seit diesen Jahrzehnten auch einen intensiven Kampf gegen jede Art von Aberglauben. Wie sehr er notwendig gewesen war, zeigt der Kriminalfall gegen einige Einwohner aus Steinach, die mit ausgegrabenen Leichen auf den Friedhöfen von Effelder und Sonneberg sehr sonderbaren Unfug getrieben hatten. Vielfach überspannte die Meininger Obrigkeit allerdings ihren Kampf gegen den Aberglauben, indem sie manchen alten Volksbrauch angriff und verfemte. In den Geistlichen dieser Zeit lebte überall eine immer mehr zu Tage tretende Ablehnung und eine außerordentlich kritische Betrachtung der Überlieferung, verbunden mit einem oft ganz erstaunlichen Selbstgefühl des eigenen Könnens und Wissens. Der Salzunger Superintendent Ernst Julius Walch verwies von vorne herein alle Berichte über seltsame Erscheinungen vergangener Zeiten in das Reich des Märchens. So bezeichnete er 1811 die Aufwallung des Salzunger Sees am 1. November 1755, dem Tag des großen Lissabonner Erdbebens, als „eine fabelhafte Erzählung der Unwissenheit, des Aberglaubens und der Leichtgläubigkeit“. Später wurden allerdings tatsächlich die Salzunger Stadtratsprotokolle über dieses Ereignis aufgefunden<sup>1745</sup>.

In der gleichen Richtung lag auch die Verordnung vom 23. November 1787, die das Verbot von Hochzeiten und Tänzchen während der Adventszeit aufhob<sup>1746</sup>. Die Kirchweihen, bei denen schon frühzeitig weltliche Elemente einströmten, waren schon unter Ernst Ludwig I. Gegenstand der Gesetzgebung. Das Kirchenregiment der Aufklärung nahm sich der Kirchweihen nochmals intensiv an mit dem Ziel, Ausschweifungen zu verhindern. Durch die Verordnung vom 16. Oktober 1789 wurde sie auf den 29. Oktober (Tag nach Simonis und Jude) verlegt, später allerdings im Unterland meist am 1. November gefeiert.

Die Meininger Herzöge waren an der kirchlichen Gesetzgebung sehr interessiert. Viele Verordnungen gehen auf ihre persönliche Initiative zurück. Innerhalb der gesamten Gesetzgebung nehmen schon zahlenmäßig die kirchlichen Anordnungen einen hervorstechenden Platz

---

<sup>1740</sup> Herrmann II S. 377.

<sup>1741</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 305, in Weimar erst 1792, in Hildburghausen 1807.

<sup>1742</sup> ThStAMgn. Konsistorium 333.

<sup>1743</sup> Herrmann S. 377.

<sup>1744</sup> ThStAMgn ZM 114 Bl. 601-608.

<sup>1745</sup> Archiv II S. 273-275.

<sup>1746</sup> Nach dem Konsistorialreskript vom 2. August 1739 waren selbst Aufgebote in „geschlossenen Zeiten“ nur mit Zustimmung des Konsistoriums zulässig, weiteres Verbot vom 7. Februar 1741. ThStAMgn ZM 116 Bl. 101 und 238.

ein. Von besonderem Gewicht waren die Verordnungen Ernst Ludwigs I. und Georgs I., freilich von ganz gegensätzlicher Art. Dort handelte der orthodoxe, dem Pietismus nicht unzugängliche Landesherr des frühen 18. Jahrhunderts, dessen Kirchlichkeit sich bis zur Bigotterie steigerte und der das strenggläubige Luthertum fest in den Herzen seiner Untertanen verankert sehen wollte, hier der Aufklärer, der unablässig daran arbeitete, das kirchliche Leben umzugestalten, „das das Bild der Vergangenheit und nicht der Gegenwart trug“. Georg I. wollte die „irrigen Grundsätze in Sachen der Religion und des Glaubens mit Hilfe einer durch helleren Lichtschein geläuterten Exegese“ aufgeklärt sehen<sup>1747</sup>. Die entscheidenden Verordnungen zur Umgestaltung des kirchlichen Lebens im Sinne der Aufklärung fallen sämtlich in die Regierungszeit Charlotte Amalies und ihrer Söhne. Unter Luise Eleonore trat die kirchliche Gesetzgebung, die im 18. Jahrhundert eine so große Rolle gespielt hatte, plötzlich in den Hintergrund. Das Interesse der Obrigkeit am Kirchenleben schwand sichtlich. Ihre Aufmerksamkeit verlagerte sich noch mehr als ehemals auf das Gebiet der „sittlichen“ Volkserziehung. Die Konsistorialverordnungen beschäftigten sich somit in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts vornehmlich mit den Aufgaben der Geistlichen als Schulaufsichtsbeamte und Kirchenbuchführer.

Kirchenbücher als Register der Getauften, Getrauten und Begrabenen führte im Meininger Land die Reformation ein. Erste Hinweise finden wir in der Römhilder Kirchenordnung von 1555<sup>1748</sup>. Die ältesten Kirchenbücher in den altmeiningischen Landen besitzen Meiningen und Heinersdorf im Oberland. Im Allgemeinen beginnen die Kirchenbücher nach dem Dreißigjährigen Krieg. Außer Meiningen und Heinersdorf besitzen Kirchenbücher aus der Zeit vor dem Krieg: Roßdorf (1560), Oepfershausen (1567), Sonneberg (1573), Neubrunn und Unterkatz (1574), Oberellen (1579), Schalkau (1587), Frauenbreitungen (1586), Berkach (1591), Friedelshausen (1597), Effelder (1599), Stepfershausen (1600), Ritschenhausen (1602), Seeba (1610), Stedtlingen (1615). Das gemeinschaftliche Amt Römhild verfügt offensichtlich als Auswirkung der obengenannten Römhilder Kirchenordnung in verschiedenen Gemeinden über alte Kirchenbücher. In der Stadt Römhild gehen sie bis 1557 zurück, in Mendhausen bis 1561, in Eicha und Milz bis 1570, in Exdorf bis 1582, in Gleichamberg bis 1598 zurück<sup>1749</sup>. In Meiningen stammen sie von 1545, in Heinersdorf von 1557.

Die Kirchenbücher dienten zunächst rein kirchlichen Bedürfnissen. Aber schon im frühen 18. Jahrhundert gewann die Obrigkeit zunehmendes Interesse an ihrer Führung. Sie blieb unbestritten in den Händen der Geistlichkeit. Niemals wurden Anstrengungen gemacht, sie ihnen abzunehmen. Selbst wo mehrere Geistliche im Dienst waren, hat im 18. Jahrhundert fast immer der erste Geistliche, der Superintendent, die Eintragungen selbst handschriftlich vorgenommen. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden in den Sterberegistern die Todesursachen angeführt, eine Angabe, an der die Kirche wenig Interesse haben konnte, die aber für die weltliche Obrigkeit von Belang sein musste. Durch Verordnung vom 20. Juli 1822 wurde schließlich auch den wenigen Mennoniten, die außerhalb der Landeskirche standen, zur Pflicht gemacht, ihre Geburts-, Heirats- und Sterbefälle dem lutherischen Ortsgeistlichen zur Registrierung im Kirchenbuch anzuzeigen<sup>1750</sup>.

---

<sup>1747</sup> Emmrich in MTB 1805 S. 99.

<sup>1748</sup> Sehling II S. 328.

<sup>1749</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1750</sup> Herbert Koch. Die Kirchenbücher des Herzogtums S.-Meiningen, in Mitteilungen der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte 7 (1910) S. 68-115 und eigene Nachforschungen in den Pfarrarchiven Meiningen, Bettenhausen, Milz.

Als die Aufklärung in der Meininger Verwaltung ihre Herrschaft angetreten hatte, ergingen ganz genaue Anweisungen über die Führung der Kirchenbücher. Sie zielten darauf hin, das Kirchenbuch zu einem den weltlichen Verwaltungsbedürfnissen dienenden Register umzugestalten. Am 22. Januar 1788 wurde angeordnet, dass im Wochenblatt die jährlichen Trauungs-, Geburts- und Sterbezahlen zu veröffentlichen seien<sup>1751</sup>. Einen wesentlichen Fortschritt brachte dann die undatierte „Instruktion für die bessere Einrichtung der Kirchenbücher“, die am 21. November 1792 vom Konsistorium den Geistlichen übersandt wurde<sup>1752</sup>. Sie wies diese einheitlich an, in fünf getrennten Büchern je eine Liste der Geborenen, Getrauten, Verstorbenen, Kommunikanten und der am Ort lebenden Menschen (Seelenregister) anzulegen. Die Reinschrift sollte in zwei „Journals“, eins vom Pfarrer, das andere vom Lehrer geführt, angelegt werden, die zur gegenseitigen Kontrolle unabhängig voneinander anzufertigen waren. Überall waren Hinweise auf vorangegangene Personenstandsfälle erforderlich. Vorname und Zuname waren mit großen deutschen oder lateinischen Buchstaben einzutragen, bei Geburt Stand und Name des Vaters, neben dem Ort und Tag der Taufe auch Monat, Tag und Stunde der Geburt und die Paten anzugeben. Bei Sterbefällen waren auch zu verzeichnen der „Dorfname“, jedoch nicht gehässige Spitznamen, Todesursache und vorherrschende Familienkrankheiten, Geburtstag und Ort, Hochzeitstag und Ort, Ehefrau und Kinder, sowie „rühmliche Handlungen“ des Verstorbenen. Jährliche Abschlüsse wurden an das Konsistorium eingesandt. In den Kirchenbüchern selbst sollten weiterhin chronikartige Aufzeichnungen über Sitten und Gebräuche vorgenommen werden, „zum Unterricht für die Nachkommen und zum Beweis des Maßes von Kenntnissen und Geschmack, wodurch der Geist unseres Zeitalters ... sich auszeichnet“.

Die Instruktion von 1792 hatte für die Kirchenbücher des Meininger Landes grundlegende Bedeutung. Vom Jahre 1793 an stellen wir überall eine wesentliche Verbesserung der Kirchenbuchführung nach Maßgabe dieser Verordnung fest. Die Eintragungen werden umfangreicher und sind am Rand mit Hinweisen auf die übrigen Register versehen. Die Pfarrer nahmen nunmehr rein standesamtliche Aufgaben wahr. Sie fertigten nach den Kirchenbüchern die Musterungsrollen für die Militärpflichtigen genauso wie die Stammbäume bei Kollateralerbchaften<sup>1753</sup>. Unter Luise Eleonore wurde die Instruktion von 1792 durch mehrere Ausführungsbestimmungen ergänzt und am 8. März 1812 nochmals eingeschärft<sup>1754</sup>.

Das Begräbnis- und Friedhofswesen lag im 18. Jahrhundert noch fest in kirchlicher Hand. Die oberste Aufsicht führte nicht die Regierung, sondern das Konsistorium. Da der Friedhof noch im 18. Jahrhundert gewöhnlich an die Pfarrkirche gebunden war, gab es weit weniger Friedhöfe als heute. Bei der weiten Streuung der Pfarreien im Oberland mussten die Toten über lange Strecken geschafft werden. Im 17. Jahrhundert überführten die Steinacher noch ihre Leichen in das ferne Pfarrkirchdorf Effelder. Aber noch bis ins 19. Jahrhundert blieben diese Wege weit genug. Der große Pfarrverband Schalkau hatte nur in der Stadt einen einzigen Gottesacker. Erst 1836 erhielt der aufblühende Industrieort Rauenstein einen eigenen Friedhof<sup>1755</sup>. Die meisten Orte ohne Kirche bekamen erst am Ende des 19. Jahrhunderts eigene Friedhöfe.

---

<sup>1751</sup> Schon Konsistorialreskript vom 24.4.1732, erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1752</sup> ThStAMgn ZM 262.

<sup>1753</sup> VO vom 5. Januar 1805 erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1754</sup> Instruktionen vom 6. Juli 1807 und Konsistorialreskripte vom 23. Januar 1807, 30. September 1807, 26. November 1807 und Höchstes Reskript vom 8. März 1812 erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7. Auswirkungen in Schalkau behandelt in Schalkauer Heimatblättern 9/1929 S. 83/84.

<sup>1755</sup> Brückner II S. 500.



Die Begräbnissitten änderten sich im Meininger Land während des 18. Jahrhunderts mannigfaltig. Zu Anfang legten die Hinterbliebenen auf möglichst prunkvolle Bestattung großen Wert. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Beerdigungen mit Gesang, Geläut und abschließender Predigt in der Kirche vorgenommen. Die sogenannten „stillen Beerdigungen“ ohne Begleitung eines Pfarrers und ohne Geläut galten als Zurücksetzung, ja als Strafe<sup>1756</sup>. Nachbeerdigungen waren ein besonderer Schimpf. Am 20. September 1743 ordnete das Konsistorium auf herzoglichen Befehl an, dass der Titularrat Hoßfeld, der ein unchristliches und „asotisches“ Leben geführt hatte, „zu Nacht mit etlichen Laternen“ zu beerdigen sei<sup>1757</sup>. Auch sonst zögerte die Geistlichkeit nicht, am Sarge eines hartnäckigen Sünders „ernste Vermahnungen“ auszusprechen und nur ein kurzes Gebet anzuordnen. Noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde gelegentlich Kirchenverächtern ein christliches Begräbnis verweigert. So hat das Konsistorium am 2. Oktober 1740 dem geistlichen Untergericht des Amtes Altenstein befohlen, dass der Johann Blum aus Schweina „wann Tag und Nacht sich scheiden, sonder Klang und Sang, auch ohne einige Procession auf dem Gottesacker an dem remotesten Ort eingescharrt wird“<sup>1758</sup>. Beerdigungen von Katholiken wurden im 18. Jahrhundert noch durch evangelische Geistliche vorgenommen, wobei ehrenrührige Maßnahmen freilich ganz vermieden wurden<sup>1759</sup>.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts schlugen die Begräbnissitten in ihr Gegenteil um. Die nächtlichen Beerdigungen bei Fackelschein, aber ohne Begleitung eines Geistlichen, wurden nunmehr begehrenswert und von den wohlhabenden Kreisen bevorzugt<sup>1760</sup>. In Sonneberg finden wir bei hochgestellten Persönlichkeiten diese Begräbnisart schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts, während am Jahrhundertende die „stillen“ Beerdigungen bevorzugt worden sind<sup>1761</sup>. Jedoch wirkten sich die scharfen Maßnahmen, die der aufgeklärte Absolutismus gegen den übertriebenen Luxus bei Beerdigungen ergriff, bald dahin aus, dass die Beisetzung gewöhnlich sehr nüchtern verlief. Am 5. Oktober 1801 hatte die Meininger Obrigkeit ausdrücklich die „stillen Beerdigungen“ für ehrbare Christen zugelassen. Die Bürgerschaft der Residenz hatte gewöhnlich diese Bestattungsart schon in den beiden Jahrzehnten vorher gewählt. Vielfach setzte sich dabei jetzt die Beerdigung in der Morgendämmerung um fünf und sechs Uhr früh durch<sup>1762</sup>. Im Jahre 1813 kamen allerdings in Meiningen die öffentlichen Leichenbegängnisse mit Geläut, Gesang und Pfarrerbegleitung wieder auf, wobei aber an Stelle der alten Kirchenpredigt nur eine Grabrede gehalten wurde<sup>1763</sup>.

Tief in der Volksanschauung verwurzelt war die Auffassung, dass Selbstmörder auf dem Friedhof nicht „in der Reihe“ zu begraben seien und Hingerichtete überhaupt nicht auf den Friedhof gehörten. Es kam dabei zu sehr harten und unerfreulichen Urteilen des Konsistori-

---

<sup>1756</sup> Meininger Chronik II S. 104.

<sup>1757</sup> ThStAMgn ZM 116 Bl. 288.

<sup>1758</sup> ThStAMgn ZM 116.

<sup>1759</sup> ThStAMgn ZM 116, Anordnung des Konsistoriums vom 31. Dezember 1743 wegen der Beerdigung des katholischen Papiermachers Leopold Hippold in Herpf.

<sup>1760</sup> Herrmann II S. 386, in Nordthüringen hat sich offenbar die Sitte der Nachtbeerdigungen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gehalten, vgl. auch Mentz S. 178.

<sup>1761</sup> PA Sonneberger Reg. 1689 - 1765 S. 717: Am 9. Januar 1754 wird Johann ... Hugo „Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischer Commerzienrat und fürnehmer Kaufmann“, „des nachts nach gehaltener Standrede mit 30 Laternen beerdigt“. S. 729 am 30. März 1757: Elisabeth Maria Christine, Frau des Amtssekretärs Meticke, „des Abends nach gehaltener Standrede mit 30 Laternen und unter dreimaligen Puls auf dem hiesigen Gottesacker beerdigt“.

<sup>1762</sup> PA Meiningen Sterberegister der Stadt- und Schlosspfarre. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist die Beerdigungsart seltsamerweise nicht angegeben.

<sup>1763</sup> Meininger Chronik II S. 15.

ums. Für die Beerdigung der schwangeren Dienstmagd Anna Elisabeth Witzel aus Ostheim, die in das Wasser der Katz gegangen war, ordnete es am 27. März 1743 an, dass die Tote „von dem Wasenmeister auf einen Karrn zu laden und nicht auf dem Gottesacker, sondern auf die Gerichtsstätte zu bringen und unter dem Galgen unter die Erde zu verscharren, der von dem Chirurg Fischer abgenommene Foetus aber auf den Gottesacker zu bringen und zu vergraben ist“<sup>1764</sup>.

Der aufgeklärte Absolutismus des späten 18. Jahrhunderts griff auch in Meiningen ein sehr heißes Eisen an, als er versuchte, diese tief im Volk verwurzelten Bräuche zu beseitigen. Hingerichtete wurden unter der Regierung Charlotte Amalies noch unter dem Galgen begraben, so die Leiche eines 1772 auf dem Meininger Markt gerichteten Mörders. Die Leiche einer Kindsmörderin wurde aber schon 1778 nach der Exekution an einem besonderen Ort des Meininger Friedhofs beerdigt<sup>1765</sup>. Die Beisetzung erfolgte jedoch auch hier durch den Schinder. Bei der Selbstmörderin Barbara Schaub aus Leutersdorf wurde am 11. April 1748 bereits ebenso verfahren<sup>1766</sup>. Bei Selbstmördern fanden sich noch im späten 18. Jahrhundert vielfach nicht einmal die „unehrlichen“ Berufe bereit, Leichentransport und Beerdigung vorzunehmen. Im Oktober 1766 legten die Meininger Hirten und Nachtwächter für acht Tage die Arbeit nieder, weil ihnen zugemutet wurde, einen im Zuchthaus verstorbenen Holzdieb zu begraben<sup>1767</sup>. Meist mussten Landstreicher und fremde Personen zu solchen Arbeiten herangezogen werden. Noch 1777 wurde eine 71-jährige Selbstmörderin aus Meiningen durch einen fremden Mann des Nachts über die Friedhofsmauer geschafft und eingescharrt. Die Transportgeräte warf dieser anschließend in den Stadtgraben<sup>1768</sup>.

Unter der Regierung Georg I. sah die Obrigkeit solche Fälle bereits mit anderen Augen an. Am 27. Juni 1782 wurde eine Verordnung über die Beerdigung von Missetätern und Selbstmördern entworfen, trat aber nicht in Kraft<sup>1769</sup>. Offenbar wollte die Regierung nicht gesetzgeberisch vorgehen, sondern durch Beispiele wirken. Sie stieß dabei aber vielfach auf den erbitterten Widerstand der Bevölkerung. Zu einem regelrechten Aufruhr kam es, als im November 1766 die Obrigkeit die Erlaubnis erteilte, dass ein Selbstmörder aus Ettmarshausen im Amt Salzungen auf dem Friedhof in Frauenbreitungen beerdigt werden sollte. Es fand sich nur gegen Bezahlung einer ansehnlichen Summe von 20 Reichstalern ein Ehepaar bereit, den im Walde Hängenden abzuschneiden. Bei der Überführung wurde das Ehepaar von der Bevölkerung erheblich misshandelt, der Sarg zertrümmert und die Leiche in ein Loch geworfen. Die Obrigkeit musste die Landmiliz der Ämter Salzungen, Meiningen und Maßfeld alarmieren und in Frauenbreitungen zusammenziehen, um den Amtmann Volkhardt zu schützen, der die Leiche mit Gewalt auf dem Friedhof beisetzen ließ<sup>1770</sup>. Noch im Mai 1805 kam es in Sonneberg zu erregten Auseinandersetzungen, als das Konsistorium den Hinterbliebenen des durch Selbstmord geendeten Johann Paul Dressel gegen Zahlung von 50 Reichstalern gestatten wollte, den Toten „in der gewöhnlichen Reihe“ zu beerdigen. Auch

---

<sup>1764</sup> ThStAMgn ZM 116 Bl. 293.

<sup>1765</sup> Meininger Chronik II S. 65 und 91.

<sup>1766</sup> ThStAMgn ZM 116 Bl. 288 b.

<sup>1767</sup> Meininger Chronik II S. 35.

<sup>1768</sup> Meininger Chronik II S. 90.

<sup>1769</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1770</sup> Meininger Chronik II S. 86.

hier musste die Obrigkeit vor dem Widerstand der Bevölkerung weichen und Dressel an einem besonderen Ort im Friedhof bestatten lassen<sup>1771</sup>.

### 5.3. Die Schule

Die völlige Abhängigkeit der Schule von der Kirche haben wir bereits bei der Betrachtung der organisatorischen Entwicklung feststellen können. In den deutschen evangelischen Ländern wurde seit der Reformationszeit die Herrschaft der Kirche über die Schule mit besonderem Nachdruck vertreten. Die Lehrer waren „Kirchendiener“. Als niedere geistliche Diener unterstanden sie der Aufsicht des Ortsgeistlichen und des Superintendenten. Das Konsistorium war gleichzeitig oberste Schulbehörde. Die Reformatoren hatten besonderen Wert auf den Aufbau des städtischen Schulwesens gelegt und dabei wesentliches geleistet. Erst im weiteren Verlauf der Reformation erkannten sie auch die Bedeutung der Dorfschule<sup>1772</sup>. Tatsächlich sind um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Reihe Dorfschulen im Sonneberger und Meininger Land gegründet worden. Allerdings ließen die räumlichen Schulverhältnisse und die Qualität des Lehrpersonals noch sehr viel zu wünschen übrig.

Bahnbrechend auf dem Gebiet des Schulwesens wurden dann die Reformen, die Ernst der Fromme durchführen ließ. Ihre Schöpfer waren der Weimarer Superintendent Kromeyer und der Rektor der Gothaer Lateinschule Andreas Reyher, die beide von dem bedeutenden Pädagogen Wolfgang Ratke (Raticus) beeinflusst waren<sup>1773</sup>. Im Jahre 1619 verfasste Kromeyer, der in organisatorischer Hinsicht Ratke weit überlegen war, seine wichtige Schrift „Bericht von neuer Methode“, der ersten methodischen Anleitung für die Landschulen. Allerdings zeigen die Weimarer Visitationsberichte von 1650, dass die hoffnungsvollen Anfänge in der Not des Dreißigjährigen Krieges vernichtet worden waren. Ernst der Fromme, der selbst von Ratke beeinflusst war, begann sogleich nach dem Krieg mit der Wiederaufnahme dieser Bestrebungen und fand in dem Schleusinger Rektor Andreas Reyher einen befähigten Mann zur Durchsetzung seiner Pläne. Als Leiter der Gothaer Lateinschule hat Reyher bis zu seinem Tod 1672 das Schulwesen des Meininger Landes in hervorragender Weise reformiert. Wenn später im 18. Jahrhundert in Meininger Akten und Schriften, etwa in Weinrichs Meininger Kirchen- und Schulgeschichte, die Rede auf Reyher kommt, so sind die Autoren stets voller Anerkennung und Bewunderung. Im Jahre 1642 erschien Reyhers grundlegende, stark von den Schriften Kromeyers beeinflusste Arbeit „Erster Spezial- oder sonderbahrer Bericht“, gewöhnlich „Gothaer Schulmethodus“ genannt. Er wurde Leitfaden der pädagogischen Arbeit in den gothaischen Fürstentümern, durch die Henneberger Teilung von 1660 und die Altenburger Erbschaft von 1673 auch im Meininger und Coburger Land. Er war bis zur Aufklärung die Grundlage des Schulunterrichts.

Auch in pädagogischer Hinsicht waren somit die Fundamente gelegt, als Bernhard I. 1680 als neuer Landesherr in die Meininger Burg einzog. Das Land hatte Anteil an dem ausgezeichneten Gothaer Schulwesen, das damals als das beste Deutschlands galt. Der neugedruckte Schulmethodus wurde durch die Verordnung vom 17. März 1702 für das Meininger Land

---

<sup>1771</sup> PA Sonneberg Register 1766 - 1808, S. 1316. Noch 1844 wird ein Mann aus Bernhardstal bei Igelshieb im Oberland, der seine Familie ermordete und sich selbst umbrachte, „in der Stille der Nacht an einem einsamen Orte im Walde verscharrt“ Sta Sonneberg 71,12 S. 20.

<sup>1772</sup> Herrmann II S. 249.

<sup>1773</sup> Herrmann II S. 251.

ausdrücklich als verbindlich erklärt<sup>1774</sup>. Wie aber auch bei anderen übernommenen Gothaer Einrichtungen fand die Meininger Obrigkeit in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht die Kraft, das Schulwesen fortzuentwickeln. Sie ruhte vielmehr auf den Lorbeeren aus, die Ernst der Fromme und seine Mitarbeiter errungen hatten. So fand die Aufklärung im Meininger Schulwesen große Aufgaben vor.

Die wesentlichste Tat, die der frühe fürstliche Absolutismus in Meiningen vollbrachte, war die Gründung einer höheren Schule in der Residenzstadt, des Meininger Lyzeums 1705. Es ging auf die persönliche Initiative Bernhards I. zurück, der seinem Fürstentum eine angemessene Bildungsanstalt geben wollte<sup>1775</sup>. Es bestanden im Lande nur aus vorreformatorischer Zeit stammende lateinische Ratsschulen in Meiningen, Wasungen und Salzungen. Die einzige höhere Bildungsanstalt der Grafschaft Henneberg, das im Jahre 1577 von dem Grafen Georg Ernst gegründete Gymnasium zu Schleusingen, war 1660 an Sachsen-Naumburg und später an Kursachsen gefallen. Die Meininger Landeskinder, denen eine höhere Bildung zuteil werden sollte, waren somit bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts auf dieses Gymnasium angewiesen, an dem die Meiningen Herzöge Anteil hatten, das aber außerhalb des Landes lag. Allerdings hat das Meininger Lyzeum nie die Bedeutung des Schleusinger Gymnasiums gewinnen und dessen guten Ruf beeinträchtigen können. Für das Oberland blieb auch weiterhin das 1603 gegründete Coburger Gymnasium als höhere Bildungsstätte bestehen. Allerdings trat hier der Besuch höherer Lehranstalten weniger stark in Erscheinung.

Als akademische Bildungsstätte kam für die Meininger Landeskinder in erster Linie die Universität Jena in Betracht, zu deren „Erhalten“ auch die Meininger Herzöge zählten. Allerdings haben sie im 18. Jahrhundert kaum einen Einfluss auf die Geschicke der Universität gewonnen und die tatsächliche Leitung den Weimarer und Gothaer Vettern überlassen. Die Universitätsangelegenheiten wurden auch in Meiningen vom Konsistorium bearbeitet. Die Pflicht zur Unterhaltung bestand in der Leistung jährlicher Zuschüsse für die Universität, die aus der Kammerkasse bezahlt wurden. Sie waren unverkennbar gering und wurden offensichtlich sehr wenig gern gegeben. Sie betragen 1749 für die Professoren 327 Rtlr, für die „Ökonomie“ 84 Rtlr, 1781 = 361 und 85 Rtlr und 1809 = 869 und 102 Rtlr<sup>1776</sup>.

Die Jenaer Universität hatte einen tiefgreifenden Einfluss auf die akademisch gebildeten Landesbewohner, vornehmlich auf die Juristen und Theologen. Die Geistesströmungen, die von der Universität ihren Ausgang nahmen, machten sich bald im Lande bemerkbar. Nur aus diesen Gründen zeigte die Meininger Obrigkeit zeitweise ein stärkeres Interesse an den Lehrmeinungen der Anstalt, vornehmlich während des Jenaer Atheismusstreits des Jahres 1794<sup>1777</sup>.

Jena war und blieb für das Meininger Land die weitaus am stärksten besuchte Universität. Von den 176 Pfarrern, die zwischen 1680 und 1830 in den 22 geistlichen Stellen der Diözese Meiningen tätig waren, können wir bei der Hälfte die Studienzeit genau verfolgen. Es besuchten 77 % die Universität Jena; nur etwa 10 % hatten mit Sicherheit nicht in Jena studiert. Soweit sich übersehen lässt, dürfte bei der Hälfte der Pfarrer, deren Universitätszeit

---

<sup>1774</sup> ThStAMgn ZM 116 Bl. 106.

<sup>1775</sup> Zur Geschichte des Lyzeums zu Meiningen: Henfling-Programme 1843 (Vorgeschichte), 1873 (Zeit 1705-1745), 1877 (1742-1791), 1880 (1791-1835). Friedrich Tenner, Geschichte des Gymnasiums Bernhardinum in Meiningen I (1730-1821) NB 35 Lieferung (1930).

<sup>1776</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Kammer Meiningen 1748/49, 1780/81, 1808/09.

<sup>1777</sup> Herrmann II S. 331.

nicht eindeutig nachzuweisen ist, der Jenaer Prozentsatz nicht ungünstiger gelegen haben<sup>1778</sup>. Am 8. Januar 1751 ordnete Herzog Anton Ulrich an, dass alle Landeskinder, die auf eine Anstellung in einem akademischen Beruf rechnen wollen, mindestens 2 Jahre die Jenaer Universität besucht haben mussten<sup>1779</sup>. Diese Verordnung wurde unter Charlotte Amalie am 18. November 1769 wiederholt. Es war bei der absolutistischen Regierungsweise naheliegend, dass die Obrigkeit danach trachtete, eine Kontrolle über den Universitätsbesuch zu gewinnen. Sie wollte den notwendigen akademischen Nachwuchs sichern, aber auch eine unnütze Überbesetzung der akademischen Berufe vermeiden. Ernst Ludwig I. hat unter diesen Gesichtspunkten am 13. September 1723 eine Verordnung erlassen, wonach nur „befähigte Ingenia“ zum Studium zugelassen werden sollten.

Für das Volksschulwesen, vornehmlich für die Dorfschulen, hat die Meininger Obrigkeit bis in die Regierungszeit Herzog Karls sehr wenig geleistet. Der Gothaer Schulmethodus mit seiner allgemeinen Schulpflicht war zwar nach wie vor das theoretische Grundgesetz der Meininger Schule. Aber in der Praxis sah es anders aus. Die Meininger Obrigkeit hat zwar ständig versucht, die Einhaltung der Schulpflicht zu gewährleisten. Wir würden uns aber einer Täuschung hingeben, wollten wir annehmen, der Schulpflicht sei in diesen Jahrzehnten ausnahmslos genügt worden. Die äußeren Schulverhältnisse waren auf dem Land noch immer sehr wenig befriedigend. Wo kleinere Gemeinden ihren Kindern einen stundenlangen Schulweg ersparen wollten und einen „Präzeptor“ anstellten, waren oft genug keine Schulräume vorhanden. Der Unterricht musste bald in diesem, bald in jenem Bauernhaus abgehalten werden. Aber auch in den alten Schulgebäuden herrschten vielfach schlimme Verhältnisse. Noch die Haupttabelle des Amtes Neuhaus von 1803 führt aus: „Das Schulhaus zu Gefell braucht eine eigene Schulstube, zeither hat der ohnehin sehr eingeschränkte Schulmeister die Schule in seiner Wohnstube halten müssen“<sup>1780</sup>.

Die Lehrer genossen im frühen 18. Jahrhundert keine hinreichend fachliche und pädagogische Ausbildung. Sie standen ganz im Schatten der Geistlichen. Auf den Dörfern waren sie meist Organisten und auch schon deshalb vom Pfarrer abhängig, der ihr unmittelbarer Schulvorgesetzter war. Dem stark ausgebildeten Standesbewusstsein der Geistlichkeit konnte die Lehrerschaft nichts Ebenbürtiges entgegensetzen. Sie hat auch im 18. Jahrhundert im Meininger Land keine markanten Persönlichkeiten wie der Pfarrerstand hervorgebracht. Verlangte die Obrigkeit in sittlichen und weltlichen Dingen Auskunft über die Untertanen, so wandte sie sich stets an den Pfarrer, niemals an den Lehrer. Es ist eine unleugbare Tatsache, dass die Lehrerschaft, vornehmlich der „Dorfschulmeister“, nicht sonderlich geachtet und wirtschaftlich oft recht schlecht gestellt war.

Als um 1770 die Ideen der Aufklärung die führenden Persönlichkeiten des Meininger Staates ergriffen, trat im Schulwesen eine grundlegende Wandlung ein. Die systematische Hebung der Volksbildung war eines der Hauptanliegen der Aufklärung. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass ihre Vorhut im Meininger Land, die Charlottenloge, sich von Anfang an mit zielbewusster Tatkraft dieser Aufgabe annahm. Der sich in den Logen bildende Freundeskreis, der den jungen Herzog Karl und nahezu alle höheren Beamten umfasste, erwog schon kurz nach seiner Gründung im August 1774 Pläne zur Hebung der Volksbildung. Er wollte damit „ein Denkmal der Menschenliebe und Wohltätigkeit“ errichten. Die Charlottenloge erkannte richtig, dass die Volksschulreform mit der Hebung des Lehrerstandes beginnen

---

<sup>1778</sup> Errechnet nach Brückner, Pfarrbuch S. 36-389.

<sup>1779</sup> ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1780</sup> ThStAMgn ZM 342.

müsste<sup>1781</sup>. Zwei der Loge nahestehende Geistliche, der Oberhofprediger Johann Georg Wilhelm Volkhardt und sein Bruder, der Rektor des Meininger Lyzeums und spätere Schalkauer Superintendent Johann Christian Volkhardt, brachten die maßgeblichen Logenmitglieder auf den Gedanken, in Meiningen ein Landschullehrerseminar zu errichten. Der Kanzler von Eyben, eine der führenden Persönlichkeiten der Meininger Aufklärung und der Charlottenloge, nahm diese Idee auf, zumal er kurz zuvor in der Oberlausitz ein im Geiste der Aufklärung geführtes, ausgezeichnetes Schulwesen kennengelernt hatte. Auf Empfehlung des Rektors Volkhardt sandte im Februar 1775 die Loge den Kandidaten Ernst Julius Walch in die Lausitz. Walch lernte in der Schule zu Radewitz den Wert einer guten Landschule kennen und hospitierte dort bis Juni 1775. Nach Besuch ähnlicher Musterschulen in Herrnhut, Görlitz, Leipzig, Dresden und Weimar kehrte er nach Meiningen zurück. Hier unterbreitete er auf Grund seiner gesammelten Erfahrungen Vorschläge zur Verbesserung des Landschulwesens, die sofortige Anerkennung fanden.

In den Jahren 1776 und 1777 wurde dann die Verbesserung des Meininger Schulwesens mit großer Energie eingeleitet. Am 17. Oktober 1776 weihte der Kanzler von Eyben das Landschullehrer-Seminar in Meiningen ein, dessen Leitung Walch übertragen wurde. Für die Anstalt wurde eine Übungsschule eingerichtet, wozu arme, meist streunende Kinder, die Logenknaben, zusammengefasst wurden. Vorher hatte, im ersten Halbjahr 1776, Walch zunächst probeweise eine Reihe Kinder des Meininger Adels und der höheren Bürgerschaft unterrichtet. Die Prüfung am 26. August 1776, an der Herzog Karl und der Hof teilnahmen, fand den ungeteilten Beifall dieses Aufklärerkreises. In der Schilderung des religiösen Teiles der Prüfung in den Meininger Wöchentlichen Nachrichten wird recht deutlich, worauf es Lehrern und Zuhörern ankam. „Man hörte keine metaphysischen Erklärungen, dogmatischen Beweise, zusammengehäufte unverstandene Sprüche der Bibel, durch welche man gewöhnlich Kenntniss, Verehrung und Liebe des höchsten Wesens in die Seelen der Kinder zu bringen sucht, sondern durch Beispiele, die aus dem Kreis ihrer Beschäftigungen und der Dinge, mit denen sie umgehen, hergenommen waren, wurden sie auf Wahrheiten geführt, deren Unleugbarkeit sie notwendig fühlen mußten“<sup>1782</sup>.

Im November 1776 meldete sich eine Reihe von Schulkandidaten zur Ausbildung am Lehrerseminar. Diese erfolgte anfangs in zweijährigen, später in anderthalbjährlichen Kursen. Auf diese Weise hatte der aufgeklärte Polizeistaat zwei Aufgaben erfüllt, nämlich die Hebung des Bildungsstandes und die Beseitigung der Jugendverwahrlosung. Der volle Unterricht des Seminars und der Übungsschule wurde am 9. Januar 1777 aufgenommen. Kurz vorher war am 31. Dezember 1776 die bedeutsame Verordnung über die Schulverbesserung, eine Instruktion für die gleichzeitig errichtete Schulkommission ergangen<sup>1783</sup>. Damit wurde das Landschulwesen aus dem Aufgabenbereich des Konsistoriums gelöst und einer eigenen Immediatkommission unterstellt. Sie bestand aus vier Personen, die alle entschiedene Vertreter der Aufklärung waren. Den Vorsitz übernahm der spätere Wirkliche Geheime Rat von Dürkheim, der erste Erzieher der Herzöge Karl und Georg. Die übrigen Mitglieder waren der Prinzeninstrukteur Johann Ludwig Heim, der Regierungsrat und spätere Kanzler von Uttenhoven und der Oberhofprediger Volkhardt. Alle diese Männer haben später großen Einfluss auf die Landesgeschichte ausgeübt. Der Instruktion waren offensichtlich auf Walch zurückgehende pädagogische Richtlinien angehängt, nach denen der Unterricht künftighin gestaltet werden sollte. Insbesondere wurde „alles Auswendiglernen“ verboten. Der Unter-

<sup>1781</sup> MTB 1802 S. 77-82, Walch S. 4 SVMGL 53 (1906).

<sup>1782</sup> MWN 35/1776.

<sup>1783</sup> ThStAMgn ZM 164 Bl. 410.

richt sollte vielmehr danach angelegt sein, „alles durch Fragen und Antworten so beizubringen, daß die Vernunft, nicht aber allein das Gedächtnis unterrichtet werde“. Auch die Unterrichtsfächer wurden festgelegt und stimmten mit den Ausführungen Walchs über den Inhalt der Lehrkurse am Lehrerseminar überein<sup>1784</sup>. Im Vordergrund standen begreiflicher Weise Lesen, Rechnen und Schreiben, gelehrt nach den Methoden des Abtes Felbiger.

Die religiöse Unterweisung trat stark gegenüber den praktischen Kenntnissen des täglichen Lebens in den Hintergrund. Walch führt sie erst an 13. und 14. Stelle und damit ganz am Schluss auf. Voran standen „Schönschreibkunst nach kursächsischer Kanzleihand“, Gesundheitskunde, Naturgeschichte, Landwirtschaftskunde, Rechnungsführung, Grundzüge der Rechtskunde und Geschichte. Die zugrunde gelegten Lehrbücher stammten alle von Wissenschaftlern, die mehr oder minder entschiedene Anhänger der Aufklärung waren. So wurde für den Geschichtsunterricht Ludwig August Schölzers gegen die fürstliche Willkürherrschaft gerichtete Auffassung maßgebend.

Die Anstrengungen, die der Logenkreis zur Hebung der Volksbildung in den Jahren 1775 bis 1777 unternahm, trugen bald Früchte. Herzog Karl, der selbst große pädagogische Interessen zeigte, förderte die neue Geistesrichtung wie nur wenige deutsche Fürsten. In diesen Jahren wurde die Grundlage zu dem auch späterhin vorbildlichen Meininger Volksschulwesen gelegt, auf das die Aufklärung einen Einfluss ausübte, der dem der Reformation gleichkam, auf pädagogischem Gebiet aber übertraf. Durch diese Anstrengungen bekam Meiningen eines der frühesten Lehrerseminare in Deutschland, das älteste Thüringens. Gotha folgte erst 1780, Coburg 1806<sup>1785</sup>. Das Lehrerseminar blieb für Jahrzehnte pädagogischer Mittelpunkt der Schulreformbestrebung. Die organisatorischen Maßnahmen wurden von der Schulkommission geleitet. Im Jahre 1776 wurden 29 „Seminaristen“ in die Anstalt aufgenommen. Hiervon wurden 19 im Meininger Land, fünf auswärts Volksschullehrer. Zwei studierten später Theologie, die übrigen wählten andere Berufe. Auch eine Reihe späterer Beamter sind durch das Lehrerseminar gegangen: der Konsistorialbote Ernst Christian Sittig, der Steuerkommissar Johann Michael Heß aus Niederschmalkalden, der Kammerkanzlist Christian Ludwig Hoßfeld, der Regierungskanzlist Johann Philipp Freund und der Forstrat Johann Wilhelm Hoßfeld. Bis zum Jahre 1791 besuchten 123 Seminaristen das Institut<sup>1786</sup>. Im Jahre 1778 wurde der Seminarist Johann Valentin Trautvetter aus Steinbach im Amt Altenstein als erster in die Lehrstelle zu Witzelroda eingewiesen. Im gleichen Jahr schrieb Walch seine „Instruktion für Lehrer“, die im Wesentlichen einen Lehrplan mit Einleitung für die Dorfschulen umfasste. Nach der Instruktion Walchs wurden die Kinder der Dorfschulen in drei Klassen eingeteilt, die je zwei Jahrgänge umfassten. In den unteren Klassen wurde das Hauptgewicht auf Lesen und Schreiben, in den oberen Klassen auf Rechtschreibung gelegt. Von den 18 Lehrgegenständen stehen „biblische Geschichte und christlutherische Religion“ nach den „beiden Teilen der Glaubens- und Sittenlehre“ wieder an letzter Stelle. Nach den Elementarfächern sind vorangestellt: Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Geschichte, „Kenntnis des Menschen, der Seele und besonders auch dem Leibe nach“, Geometrie, Mechanik und Feldbau<sup>1787</sup>. Die Behandlung des Unterrichtsstoffes erfolgte nach der Instruktion erstmals in den drei Stufen des Anschauens, Denkens und Anwendens. Die Obrigkeit strebte auch danach, die Lehrerschaft durch Fortbildungskurse zu fördern. Am 11. Juli 1780 verpflichtete sie die ehemaligen Seminaristen, zur Weiterbildung den jährlichen Abschlussprüfungen des

---

<sup>1784</sup> ThStAMgn ZM 164 Bl. 410 b, SVMGL 53 (1906) S. 9.

<sup>1785</sup> Herrmann II S. 352.

<sup>1786</sup> SVMGL 53 (1906) S. 19-23.

<sup>1787</sup> SVMGL 53 (1906) S. 15.

Seminars beizuwohnen<sup>1788</sup>. Die Versuche, die „Schulmeister alten Stils“ durch Fortbildungskurse in Sonneberg und Salzungen für die neue Lehrmethode zu gewinnen, scheinen allerdings gescheitert zu sein<sup>1789</sup>. Das Lehrerseminar blieb bis 1792 unter der Leitung Walchs. Im Jahre 1781 wurde es ins Meininger Waisenhaus verlegt und seitdem Waisenkinder als Zöglinge herangezogen. Als 1788 das Waisenhaus aufgelöst wurde, bekam die Anstalt die Bezeichnung „Hofschule“. Die Kinder der Hofbedienten wurden im Lehrerseminar zu einer Musterschule zusammengefasst. Walch hatte immer darauf Wert gelegt, den künftigen Schullehrern theoretischen und praktischen Unterricht gleichzeitig zu übermitteln.

Nach dem großen Schwung der Jahre 1775 bis 1780 begann eine Periode der Kleinarbeit, die sich geräuschloser vollzog, aber nichts desto weniger von weittragender Bedeutung war. Sie verankerte die neuen Auffassungen in weiten Volkskreisen. Trotz mancher gegenteiliger zeitgenössischer Behauptungen traten religiöse Anliegen, die die Schule seit Jahrhunderten beherrscht hatten, jetzt augenfällig in den Hintergrund. Freilich wurde in der Meininger Schule der Bruch mit der Vergangenheit nicht radikal vollzogen. An Stelle der stark dogmatisch gebundenen christlichen Lehre als beherrschenden Lehrstoff trat eine christlich beeinflusste, aber doch mehr oder minder dogmenfreie Anschauung von Humanität und Toleranz. Von der Entwicklung des 19. Jahrhunderts her gesehen, trugen diese Jahrzehnte entscheidend zur Säkularisierung des gesamten Volksschulwesens im Meininger Herzogtum bei. Freilich bedeuteten diese Maßnahmen nicht, dass die Obrigkeit schon damals daran gedacht hatte, die Aufsicht der Kirche über das Schulwesen abzuschaffen. Ihr erschien das umso weniger notwendig, als die höhere Meininger Geistlichkeit die entschiedene Vorkämpferin einer solchen Entwicklung war. Die Schule blieb trotz des Bestehens einer Schulkommission in der mittleren und unteren Instanz der Aufsicht der Superintendenten und Ortsgeistlichen unterstellt. Die Meininger Schulreform dieser Jahrzehnte kann deshalb nur in Verbindung mit der Entwicklung des kirchlichen Lebens verstanden werden. Hier wie dort kam der starke Drang der Aufklärung nach Volksbelehrung und nach kultureller und materieller Hebung des Volkswohlstandes zum Durchbruch.

Zunächst wurden die Bestrebungen zur Verbesserung des Landschulwesens fortgesetzt und auch ihrer organisatorischen Seite erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Im Oberland war wesentliches zu leisten, da die Schulorganisation der raschen Bevölkerungszunahme des 18. Jahrhunderts nicht Rechnung getragen hatte. Den Jahrzehnten um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts verdanken eine größere Zahl von Präzeptorstellen und Schulgebäuden ihre Entstehung. Im Unterland wurden die Schulen in Obermaßfeld (1779), Jüchsen (1801), Schweina (1802/03) und Stedtlingen (1815) errichtet. Auch das Oberland bekam in dieser Zeit eine große Zahl neuer Landschulgebäude: Mengersgereuth (1763), Judenbach (1764), Haselbach (zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts), Grümpen (1808), Sichelreuth (1814), Hüttengrund (1820), Steinbach (1829), Neuenbau (1829), Truckendorf (1831).

Herzog Georg I. hat die Landschule stärkstens für seine Bestrebungen zur Hebung der Landwirtschaft herangezogen. Dem landwirtschaftlichen Unterricht wurde große Bedeutung beigemessen und 1802 dem Seminar ein großer Obstgarten bei Meiningen angegliedert<sup>1790</sup>. Das Landschullehrer-Seminar stand seit 1792 unter der Leitung des bisherigen Sonneberger Kaplans Theodor Gottlieb Karl Keyßner, der sich während seiner Tätigkeit bis 1827 große Verdienste erwarb. Er hatte neben seiner Seminartätigkeit als gleichzeitiger Landschulinspek-

---

<sup>1788</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1789</sup> SVMGL 53 (1906) S. 7.

<sup>1790</sup> MTB 1805 S. 108.



tor der Schulkommission einen maßgeblichen Einfluss auf das Schulwesen des Herzogtums. Wenn auch Walch Rationalist, Keyßner aber mehr ein Mensch des Gemütes war, so blieb der Geist der Aufklärung doch bis zu seinem Ausscheiden im Seminar vorherrschend und bestimmte somit die Bildung der Meininger Lehrerschaft. Im Vordergrund standen noch immer die naturwissenschaftlich-praktischen Fächer, nicht zuletzt mit dem Ziel, den auf dem Lande immer noch verbreiteten Aberglauben zu beseitigen. Die Grundhaltung der Schule atmete den Geist Rochows, bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Bemühungen des Seminarlehrers Georg Ernst Nier die Methode Pestalozzis Eingang fand.

Offenbar hatten die seit 1775 so erfolgreich durchgeführten Bestrebungen allzu einseitig der Hebung des Landschulwesens gedient. In den letzten Jahren Georgs I. wurde aber die Notwendigkeit einer Verbesserung der Stadtschulen immer deutlicher spürbar. Auch hier hatte man seither „pflichtmäßig mehr für das Gedächtnis als für den Verstand, mehr für die Stubenwissenschaft als für die Erlernung gemeinnütziger, ins künftige bürgerliche Leben eingreifender Kenntnisse gesorgt, und auf den Vokabeln ruhte gleichsam die Vorbereitung aufs tägliche Leben“<sup>1791</sup>. Die Obrigkeit erkannte als Hauptmangel des städtischen Schulwesens die aus dem Spätmittelalter stammende, durch die Reformation gefestigte Verbindung von höherer und Volksschule, die „weil sie gleichsam einen doppelten Zweck beabsichtigen sollte, keinen von beiden erreichte“.

Die Stadtschulreform begann 1797 in Meiningen<sup>1792</sup>. Zwischen der dortigen Bürgerschule und dem Lyzeum wurde eine scharfe Trennung durchgeführt. Die drei unteren Klassen mit je zwei Jahrgängen wurden selbständige Bürgerschule und mit einem auf bürgerliche Berufe vorbereitenden Lehrplan ausgestattet. Die drei oberen Klassen bildeten „als Lyzeum im engeren Sinne des Wortes die Gelehrtenschule“. Die Bürgerschule erhielt zwei Abteilungen, eine für Kinder, die später abgingen, und eine zweite mit Latein als Lehrfach zur Vorbereitung auf das Lyzeum. Der Lateinunterricht wurde für die Volksschulklassen aufgehoben, weil die Kenntnisse in dieser Sprache doch bald wieder verloren gingen<sup>1793</sup>. Die Bürgerschule wurde nach Auflösung der Hofschule 1799 Experimentalschule des Lehrerseminars. Die bisher sehr vernachlässigte Meininger Mädchenschule wurde in einem neuen Gebäude untergebracht und ihr eine zweite Lehrkraft zur Verfügung gestellt. Kurz nach der Meininger Stadtschulreform wurden auch in Römhild und Salzungen ähnliche Änderungen durchgeführt<sup>1794</sup>. In Sonneberg wurde am Ende des 18. Jahrhunderts an der Stadtschule eine zweite Elementarkasse eingerichtet und schließlich zur Förderung der Industrie ein besonderer Zeichenlehrer eingestellt<sup>1795</sup>.

Im Stadtschulwesen wurde nun alles auf die Vorbereitung zum bürgerlichen Gewerbe abgestellt. Die Bedeutung der 1798 errichteten Industrieschule für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes haben wir bereits kennengelernt. Hier wurden Waisenkinder auf das Weberhandwerk vorbereitet. Die „Industrieanstalt“ wurde 1836 in städtische Hand gelegt und in „Freischule“ umbenannt. Die handwerkliche Tätigkeit hörte jedoch damals langsam auf<sup>1796</sup>. Es ist nicht erstaunlich, dass bei diesem aufklärerischen Streben nach Volksbelehrung auch erstmals der Erwachsenenbildung Beachtung geschenkt wurde. Im Jahre 1800 wurde in

---

<sup>1791</sup> MTB 1805 S. 108-109.

<sup>1792</sup> Meininger Chronik II S. 139-40.

<sup>1793</sup> Rückert, Geschichte der Meininger Schulen S. 6.

<sup>1794</sup> MTB 1802 S. 83-90 und 1803 S. 165-187.

<sup>1795</sup> Brückner II S. 431.

<sup>1796</sup> Rückert, Geschichte der Meininger Schulen S. 27-28.

Meiningen eine „Sonntagsschule“ eingerichtet. Sie hatte die Aufgabe, eine berufliche Fortbildung für Lehrlinge, Gesellen und Erwachsene zu ermöglichen. Auf dem Lande unterrichteten an verschiedenen Orten Pfarrer und Beamte die erwachsene Bevölkerung in nützlichen Dingen. So hatte 1803 der Neuhäuser Amtmann Johann Jakob Dietz ein „kleines Institut“ eingerichtet, in welchem er Vorträge über „Pomologie“ (Obstbaumkunde) hielt, sowie der Amtsaktuar Sippach Schreib- und Rechenunterricht gab<sup>1797</sup>. Die Haupttabelle des Amtes Neuhaus von 1803 teilt über das Institut weiter mit: „dieses soll noch so weit exten-tiert werden, daß dem Landmann so viel als ihm nützlich von der Natur, der Astronomie etc. beigebracht werde, damit er in der Gotteswelt nicht unwissend bleibe“. Ein großer Plan des Herzogs blieb aber unerfüllt: die Erweiterung des Meininger Lyzeums zum Vollgymnasium, wozu bereits 1802 Vorbereitungen getroffen waren.

Die Fragen der Schuleinführung und Schulentlassung wurden am Anfang des 19. Jahrhunderts eingehender geregelt<sup>1798</sup>. Durch Verordnung vom 6. Januar 1809 wurde festgelegt, dass die Kinder Ostern eingeführt werden sollten, wenn sie bis zum 1. Mai das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben würden. Der Ostertermin wurde aber nicht überall eingehalten. Die Eltern führten während des Jahres die Kinder dem Unterricht zu, wann es ihnen beliebte. Da ein solches Verfahren sich aber nur störend auswirken konnte, wurden die Eltern 1829 vor die Wahl gestellt, entweder Ostern oder im Herbst die Kinder zur Schule zu bringen. Im Jahre 1835 wurde endlich der Ostertermin für obligatorisch erklärt. Die Schulpflicht währte schon am Ende des 18. Jahrhunderts acht Jahre. Für Knaben wurde sie in Städten bis auf das 14. Lebensjahr ausgedehnt.

Die Aufklärung hat im Meininger Land auch auf dem Gebiet der Volksbildung fortschrittlichen Kräften zum Durchbruch verholfen. Die Obrigkeit war bestrebt, überall den Lerneifer anzuregen. Vielfach schoss sie über das Ziel hinaus und plante mehr, als bei den vorhandenen Bildungsinteressen der Untertanen hätte verwirklicht werden können. Wenn wir uns noch vergegenwärtigen, dass in diesen Jahren auch die Forstakademie Dreißigacker und das Institut zur Beförderung sittlicher und bürgerlicher Vervollkommnung zu Wasungen entstanden und ähnliche Einrichtungen gegründet worden sind, so können wir den diesen Jahrzehnten innewohnenden Drang nach Hebung des Allgemeinwissens und nach Belehrung ermessen. Georg I. und sein Mitarbeiterkreis verfolgte mit dieser Volksbildungspolitik das eine Ziel, in welchem sich die großen Ideen der Aufklärung mit denen des absolutistischen Polizeistaates in einer eigentümlichen Einheit verbanden. Sie glaubten, Persönlichkeiten heranbilden zu können, die eine hohe Bildung des Geistes besaßen, in politischer Hinsicht aber folgsame Kinder waren. Gerade der hohe Bildungsstand war ihnen in völliger Verkennung der Tatsachen die beste Gewähr dafür, politisch zufriedene Untertanen heranzubilden. Immer wieder bemerken wir die „Erziehung des guten Menschen und guten Bürgers“ als das Hauptziel aller Volksbildung.

Wie auf so vielen Gebieten des Meininger Staatslebens verlor unter der Obervormundschaft Luise Eleonores auch die Umgestaltung des Schulwesens den großen Schwung, der ihr während der Regierung Georg I. innegewohnt hatte. Zwar bleiben auch fernerhin die erfahrenen Männer der Reformzeit auf den leitenden Posten des Meininger Erziehungswesens, aber sie wurden alt und verloren an Spannkraft und Feuergeist. So trugen auch auf dem Gebiete der Volksbildung diese Jahrzehnte im Wesentlichen restaurative Züge. Die Errungenschaften der vergangenen Jahrzehnte wurden erhalten und da und dort ausgebaut, aber nichts wesent-

---

<sup>1797</sup> ThStAMgn ZM 243.

<sup>1798</sup> Meininger Chronik II S. 174, Rückert, Geschichte der Meininger Schulen S. 11.

lich Neues geschaffen. Die Ferien waren schon durch eine Verordnung vom 6. August 1799 gesetzlich geregelt worden<sup>1799</sup>. Ein Konsistorialreskript vom 11. Juli 1823 beschäftigte sich nochmals eingehend mit dieser Frage. Die Schulentlassung erfolgte mit der Konfirmation, für die schon 1765 ein Mindestalter von 14 Jahren festgesetzt wurde<sup>1800</sup>.

Seit dem Regierungsantritt Bernhards II. ist wieder ein Aufschwung im Meininger Schulwesen zu verspüren, der von bedeutenden Pädagogen wie Ludwig Nonne und Moritz Seebeck getragen war. Bei der Behördenreform von 1823 wurde zwar die Landschulkommission, die in den letzten Jahren nur ein Schattendasein geführt hatte, aufgelöst und das gesamte Schulwesen wieder unmittelbar dem Konsistorium unterstellt. In das Konsistorium zogen aber befähigte Schulmänner ein. Eine der wesentlichen Taten in den letzten Regierungsjahren Luise Eleonores war die Umgestaltung des Meininger Lyzeums in das Gymnasium Bernhardinum, das am 10. Dezember 1821 eingeweiht wurde<sup>1801</sup>. Die Schulverhältnisse waren aber, besonders auf dem Lande an einigen Orten untragbar geworden und bedurften, besonders in den 1826 neuerworbenen Gebieten einer dringenden Verbesserung. So wird 1828 berichtet, dass es Schulen mit mehr als 300 Kindern gab, an denen nur ein Lehrer tätig war. im Saalfelder Landesteil war es üblich, die Dorfschullehrer während des Sommers zu entlassen, um Gehälter zu sparen<sup>1802</sup>. Zunächst galt der Kampf den Schulversäumnissen. Eine Konsistorialverordnung vom 20. Oktober 1827 machte es den Lehrern zur Pflicht, den Ortsgeistlichen durch monatliche Meldung hierüber auf dem Laufenden zu halten<sup>1803</sup>. Im Jahre 1822 erließ das Konsistorium für die Meininger Schulen einen neuen Lehrplan<sup>1804</sup>. Wieder stand der Kampf gegen das Auswendiglernen im Vordergrund. Es folgte dann am 6. März 1828 eine große Verordnung des Konsistoriums zur Verbesserung des äußeren Zustandes der Schulen. Auch hier werden noch beträchtliche Mängel aufgezeigt<sup>1805</sup>. Wo noch keine Schulen bestanden, sollten feste Schulräume gemietet werden. Die Präzeptorate waren in ordentliche Schulstellen umzuwandeln. Diese Bestimmungen betrafen allerdings in erster Linie die neuen Landesteile und machen deutlich, welchen Fortschritt die Schulreform Georgs I. in den Altmeiningener Gebieten gebracht hatte. Die obrigkeitlichen Maßnahmen lagen im ersten Jahrzehnt der Regierung Bernhards II. somit vorwiegend auf schulorganisatorischem Gebiet. Die bedeutendste Neuerung war die Errichtung einer „Schulaufsicht“ in allen Gemeinden, worüber uns eine undatierte Instruktion aus dem Jahre 1826 vorliegt<sup>1806</sup>. Hier wurde der Versuch unternommen, Vertreter aus der Bevölkerung an der Schulentwicklung zu interessieren. Die „Schulaufsicht“ setzte sich unter dem Vorsitz des Ortsgeistlichen aus dem Bürgermeister oder Schultheißen, den Disziplinspektoren und zwei Gemeindemitgliedern zusammen, die von den Gemeindeangehörigen zu wählen waren<sup>1807</sup>. Ihre Aufgabe bestand nicht nur in der „Mitaufsicht“ über das Schulgebäude und andere äußere Schulfragen, sie hatten vielmehr auch den inneren Schulbetrieb zu überwachen. Der Lehrer war der „Schulaufsicht“ Rechenschaft schuldig und musste ihr monatlich einmal über den Gang des Unterrichtes berichten. Die „Schulaufsicht“, deren vorgesetzte Dienststelle das Geistliche Untergericht

---

<sup>1799</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1800</sup> VO vom 30. Juli 1765, 11. Februar 1768, 25. Februar 1766, 6. Januar und 17. Mai 1809, erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1801</sup> Meininger Chronik II S. 213-214.

<sup>1802</sup> MRIB 12/1828.

<sup>1803</sup> MRIB 44/1827.

<sup>1804</sup> Rückert, Meininger Schulgeschichte S. 6.

<sup>1805</sup> MRIB 12/1828.

<sup>1806</sup> ThStAMgn ZM Nr. 262.

<sup>1807</sup> Über Disziplinspektoren s. S. 89.

war, hatte den Lehrer zu kontrollieren und konnte Eltern schulsäumiger Kinder mit einer Geldstrafe von sechs Kreuzern pro versäumte Stunde belegen<sup>1808</sup>.

Nach wie vor blieb das Schulwesen fest in der Hand kirchlicher Organe. Gerade die Instruktion für die Mitglieder der „Schulaufsicht“ aus dem Jahre 1826 hatte noch einmal ausdrücklich festgestellt, dass der Ortsgeistliche der „nächste Vorgesetzte des Schullehrers“ ist und dass der Lehrer in der Kirche „dem Gesang und Orgelspiel vorstehen muß“<sup>1809</sup>. Die große Verwaltungsreform von 1829 ließ diese Verhältnisse zunächst unberührt. Das Konsistorium war bis zu seiner Auflösung 1848 oberste Schulbehörde. In der Mittelinstanz traten 1829 an Stelle der Geistlichen Untergerichte die Kirchen- und Schulämter, die aus Superintendenten und Oberamtmann bestanden. Örtlich blieb der Pfarrer Schulaufsichtsperson. Allerdings hat der meiningische Staat auf persönliche Initiative Herzog Georg II. schon frühzeitig und sehr radikal eine Trennung von Kirche und Schule vorgenommen<sup>1810</sup>. Das Volksschulgesetz vom 22. März 1875 führte sie herbei<sup>1811</sup>. Ein weiteres Gesetz vom 3. Januar 1908 hob auch die Aufsicht des Pfarrers über den Religionsunterricht und die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme des Organisten- und Kantorendienstes auf<sup>1812</sup>. Doch gelang es gewöhnlich, den Lehrer durch Vertrag zur Fortführung dieser Aufgaben zu bewegen.

---

<sup>1808</sup> ThStAMgn ZM Nr. 262.

<sup>1809</sup> §§ 4 und 6 der Instruktion über die Schulaufsicht.

<sup>1810</sup> Herrmann II S. 521.

<sup>1811</sup> GS XX S. 165-206.

<sup>1812</sup> GS XXIV S. 37-72.

## 6. Das Militärwesen

Auch ein so kleines Staatswesen wie das Fürstentum Meiningen war nach Maßgabe der alten Reichskriegsverfassung verpflichtet, Militär zu unterhalten. Darüber hinaus ahmten die beiden ersten Meininger Herzöge die Soldatenspielerei des deutschen Kleinfürstentums nach und nutzten die hässliche Soldatenvermietung zu gewinnsüchtigen Zwecken aus. Freilich reichte die Meininger Militärmacht nie aus, in den großen Kriegen des 18. und frühen 19. Jahrhunderts dem Lande irgendeinen Schutz zu bieten. Die Meininger Herzöge versuchten stets eine Lösung im Rahmen der Reichsverfassung. Sie trieben auch keine so aktive Militärpolitik wie ihre Gothaer Vettern<sup>1813</sup>. Aber in örtlichen Auseinandersetzungen konnte das Meininger Militär mehr oder minder erfolgreich eingesetzt werden.

Das Altmeininger Militär bestand aus zwei stets zu unterscheidenden Truppenverbänden, dem „Kontingent“ und der Landmiliz. Das Kontingent war als stehende Truppe ohne Zweifel der schlagkräftigere Teil. Es bestand aus Berufssoldaten, deren Zahl oft wechselte. Freilich war es nicht als eine selbständig operierende Einheit gedacht, sondern als meiningischer Beitrag zur Reichsarmee, die in die Truppen der einzelnen Reichskreise gegliedert war. Da das alte Meininger Fürstentum in zwei Reichskreisen lag, war das „fränkische“ und „ober-sächsische“ Kontingent zu stellen, von denen allerdings nur das erstere Bedeutung gewann.

Die stehende Truppe war immer in Meiningen stationiert. Die Grafschaft Henneberg hatte nach den aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammenden Reichsmatrikeln für die fränkischen Kreistruppen der Reichsarmee 207 Mann Infanterie und 49 Mann Kavallerie zu stellen. Unter den hennebergischen Nachfolgerstaaten war diese Truppenzahl bis in die lächerlichsten Bruchzahlen aufgeteilt. Sachsen-Meiningen hatte 81 Mann Infanterie und 19 Mann Kavallerie, die als Kürassiere ausgebildet war, zur Verfügung zu stellen<sup>1814</sup>. Allerdings konnte das Reich auch ein „Duplum“ oder ein „Triplum“ anfordern. Das Meininger Kontingent war aufgeteilt in die „Kreiskompagnie zu Fuß“ unter einem Hauptmann und die „Kreiskompagnie zu Pferd“ unter einem Rittmeister. Hauptmann- und Rittmeisterstellen hatten stets Adlige, vielfach mit weit höheren militärischen Chargen inne.

Im Gegensatz zum Kontingent umfasste die Landmiliz alle wehrfähigen Männer des Landes. Sie war in einen „engeren Ausschuss“ der einsatzfähigen jungen Mannschaft, und einen „weiteren Ausschuss“ eingeteilt. Sie durfte an sich nur zur Landesverteidigung verwandt werden. In ihr hielten sich Reste der frühmittelalterlichen, allgemeinen Wehrpflicht, die durch den aufkommenden Ritterstand in den Hintergrund gedrängt wurde, aber als Leistungen zu „Rais und Folge“ in den Erbbüchern festgehalten blieben und wenigstens den Namen nach noch bestanden. Als im 16. Jahrhundert das Fußvolk wieder steigende militärische Bedeutung gewann, gingen die deutschen Landesfürsten dazu über, die Landmiliz wieder zu einem militärischen Faktor zu machen. Unser Gebiet wurde damals von dem großen „kursächsischen Defensionswerk“, der Reorganisation der sächsischen Landmiliz, beeinflusst. Auf ihrer Grundlage erschien die Landesdefensionsordnung der Grafschaft Henneberg von 1609<sup>1815</sup>. Die hennebergische Landmiliz umfasste in ihrer Blütezeit drei Kompanien, von denen zwei

---

<sup>1813</sup> Das Gothaer Herzogtum, das damals im wesentlichen die späteren thüringischen Landkreise Gotha und Altenburg umfasste, unterhielt 1691 4500 Mann Soldaten, 1696 7200 Mann, eingeteilt in fünf Regimenter zu Fuß und fünf Regimenter zu Pferd, 1700 sogar 10000 Soldaten, Facius S. 54-55.

<sup>1814</sup> Schultes Hist.-stat. Beschr. I S. 58, das genaue Kontingent war 19 7025/33840 Kavalleristen und 81 4115/33840 Infanteristen.

<sup>1815</sup> Heß, Hennebergische Verwaltung S. 202 GHA II 283.

ihren Sitz im späteren Fürstentum Meiningen, in Maßfeld und Meiningen hatten. Nach dem Dreißigjährigen Krieg begannen 1653 auch die Altenburger Herzöge als Coburger Landesherren im Oberland die Landesdefension zu organisieren<sup>1816</sup>. Freilich unterliegt keinem Zweifel, dass am Ende des 17. Jahrhunderts die Landesdefension wieder darniederlag.

Die militärischen Kräfte des Meininger Landes waren bei Regierungsantritt Bernhard I. offensichtlich schwach und desorganisiert. Nur die Festung Maßfeld konnte als militärischer Stützpunkt von Bedeutung gelten. Sie hatte sich aber gerade während des Dreißigjährigen Krieges äußerst verhängnisvoll für das Land erwiesen. Sie zog fremde Truppenmassen an und wurde lange Zeit besetzt und berannt. Die Henneberger Landstände hatten deshalb schon kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg die Schleifung der Festung erbeten, die dem Land mehr Unheil als Schutz gebracht hatte<sup>1817</sup>. Im Jahre 1684 ließ Bernhard I. schließlich wesentliche Festungsanlagen in Maßfeld einlegen und die Steine zum Residenzbau in Meiningen verwenden<sup>1818</sup>. Die Mauern der Stadt Meiningen waren noch 1673 auf Veranlassung Herzog Ernst des Frommen verstärkt worden<sup>1819</sup>. Auf dem Landschaftsdeputationstag von 1687 wurde über die weitere Verbesserung der Meininger Befestigungen beraten, die „Hauptfortification“ aber aus Geldmangel noch zurückgestellt<sup>1820</sup>. Die Meininger Stadtbefestigung hatte bis zur Belagerung von 1763 noch einige militärische Bedeutung. Dagegen konnten die Stadtmauern der anderen Meininger Städte schon im späten 17. Jahrhundert keinen Schutz mehr gegen feindliche Streitkräfte bieten.

Es lag ganz im Zuge der Entwicklung des fürstlichen Absolutismus, dass Bernhard I. sich nicht mit den ihm durch Reichskontingent und Landmiliz zur Verfügung stehenden Truppen begnügte. Wenn es auch nicht möglich war, den großen Militärstaat, den die Gothaer Herzöge unterhielten, auch im entferntesten nachzuahmen, so überstieg die Soldatenliebhaberei des ersten Meininger Herzogs doch bei weitem die militärische Kräfte seines Landes. Sie ist umso erstaunlicher, als Bernhard I. durchaus kein militärischer Charakter war. Angeblich soll er die Soldatenwerbung nur seinen beiden Söhnen Ernst Ludwig und Josef Bernhard zu Gefallen getan haben, die ihre Jugend auf den westdeutschen und französischen Schlachtfeldern der Kriege gegen Ludwig XIV. verbracht haben. Vielleicht mag auch die Absicht, Gelder aus der Soldatenwerbung zu gewinnen, eine Rolle gespielt haben. Allerdings ist der Eingang derartiger Subsidien Gelder heute quellenmäßig nicht mehr feststellbar.

Unter diesen Umständen fand schon in den ersten Jahren nach dem Regierungsantritt Bernhard I. eine wesentliche Vermehrung der stehenden Truppe über die durch die Reichsmatrikeln auferlegte Zahl statt. Unter seiner Regierung kämpften fast immer Meininger Soldaten in Ost und West. Sie waren 1683 an der Entsetzung Wiens und an den Türkenkämpfen in Ungarn beteiligt. Im Jahre 1688 vermietete der Herzog eine Kompanie an die Republik Venedig. Die Reste dieser Truppen kamen nach verlustreichen Kämpfen in Griechenland 1690 nach Meiningen zurück. Im Jahre 1689 schloss er Verträge mit Kursachsen über die zusätzliche Gestellung von 2 Kompanien für das oberländische Kontingent ab und stellte 1694 sogar ein Regiment auf, das er an die Niederlande vermietete. Die verlustreichen Kämpfe gegen Frankreich erforderten darüber hinaus die Aufstellung immer neuer Kompa-

---

<sup>1816</sup> Karl Reichmann: Das Landesverteidigungswesen 1450 - 1800 Südthür. Heimatblätter 7/1933 ff.

<sup>1817</sup> Archiv I S. 259-267.

<sup>1818</sup> Meininger Chronik I S. 18.

<sup>1819</sup> Beschreibung bei Lehfeld-Voß XXXIV S. 63-65.

<sup>1820</sup> Landtagsabschied vom 21. Juli 1687 Punkt 1 ThStAMgn ZM 111.

nien für die Reichsarmee. Im Jahre 1688 und 1691 marschierten Meininger Truppeneinheiten nach dem Westen<sup>1821</sup>. In den Jahren 1692 und 1698 folgten je zwei weitere Kompanien<sup>1822</sup>.

Es erscheint auf dem ersten Blick rätselhaft, wie das kleine Land, das noch 1705 nur 1844 wehrhafte Männer zählte, diese Soldaten aufbrachte<sup>1823</sup>. Bei einer näheren Untersuchung kommen wir aber zu der Feststellung, dass die Aufstellung der Truppenkontingente für den Meininger Herzog mehr eine Frage der Finanzen als der Menschenreserven war. Es wurden meist Landfremde als Berufssoldaten angeworben. Auf die außergewöhnliche steuerliche Belastung dieser Jahre ist bereits eingehend hingewiesen worden. Die Landstände haben zwar willig für das Reichskontingent ihre Beiträge geliefert, stets aber gegen das zusätzliche Militärwesen Bernhard I. Stellung genommen, ohne allerdings dabei erfolgreich zu sein. Erst im späteren Verlauf der Reichskriege gegen Frankreich ist die Meininger Obrigkeit zu Zwangsaushebungen im Lande übergegangen. In der Residenzstadt hat die Aktion am 16. Juni 1691 „große Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit“ hervorgerufen und konnte nur mit Gewalt zum Erfolg geführt werden<sup>1824</sup>. Wenn wir weiter die obengenannten Truppeneinheiten näher betrachten, so erweisen sie sich als zahlenmäßig weit schwächer als ihre Bezeichnungen vermuten lassen. Untersuchen wir die 1686 - 1688 nach Ungarn abmarschierte Kompanie, so stellen wir am 1. Mai 1686 den Abmarsch von 18 Soldaten, am 19. Mai 1687 von 20 Mann und am 13. April 1688 den Austritt von acht Kavalleristen und einem Leutnant fest<sup>1825</sup>. Im Jahre 1691 hatte die Stadt Meiningen zur Aufstellung einer Infanteriekompanie sechs Mann, 1701 zur Aufstellung einer weiteren Kompanie fünf Mann zu stellen<sup>1826</sup>. Alles das deutet darauf hin, dass sich hinter den Kompanien in Wirklichkeit nur schwache Truppeneinheiten verbargen. In Friedenszeiten war die Kontingentkompanie recht geringen Umfanges. Im Jahre 1687 wurde der Normalbestand der Kavalleriekompanie mit einem Leutnant, zwei Korporalen, einem Wachtmeister und 20 Gemeinen festgelegt<sup>1827</sup>. Im Jahre 1689 vereinbarten schließlich die Stände mit dem Herzog den Umfang der Infanteriekompanie nur in einer Stärke von 20, der Kavalleriekompanie nur mit zehn Mann<sup>1828</sup>.

Trotz des Friedens von Rijswijk 1697 hielten es Herzog und Landtag für unzweckmäßig, abzurüsten<sup>1829</sup>. Tatsächlich sollte kurz danach das Meininger Kontingent im spanischen Erbfolgekrieg gegen Frankreich ins Feld ziehen. Im Juli 1701 erfolgte eine allgemeine Zwangsaushebung und am 12. Juni 1702 marschierte das Meininger Kontingent zu Fuß und zu Pferd zur Reichsarmee ab<sup>1830</sup>. Im nächsten Jahr ging die Meininger Obrigkeit sogar dazu über, die Landmiliz für den Reichskrieg zu mobilisieren. Am 23. März 1703 wurden zwei neumontierte Milizkompanien nach Nürnberg in Marsch gesetzt, am 4. Mai 1703 folgte der Ersatz für die Reiterei<sup>1831</sup>. Die Meininger beteiligten sich 1704 beim Sturm auf die Festung Landau und in den Stellungskämpfen in den Stollenhofer Linien. Sie waren bis zum Frieden von Rastatt 1714 im Feld, zuletzt in den Ettlinger Stellungen<sup>1832</sup>. Eine unmittelbare Bedro-

---

<sup>1821</sup> Meininger Chronik I S. 24 und 30.

<sup>1822</sup> Meininger Chronik I S. 33 und 41.

<sup>1823</sup> Archiv I S. 26.

<sup>1824</sup> Meininger Chronik I S. 31.

<sup>1825</sup> Meininger Chronik I S. 21-23.

<sup>1826</sup> Meininger Chronik I S. 31 und 48.

<sup>1827</sup> Landtagsabschied vom 21. Juli 1687 Punkt 1 ThStAMgn ZM Nr. 111.

<sup>1828</sup> Landschaftsdeputationsabschied vom 1. Juni 1689 Punkt 1 ThStAMgn ZM Nr. 111.

<sup>1829</sup> Landtagsabschied vom 28.10.1700 Punkt 1 ThStAMgn ZM Nr. 111.

<sup>1830</sup> Meininger Chronik I S. 49.

<sup>1831</sup> Meininger Chronik I S. 50 und 52.

<sup>1832</sup> SVMGL 47 (1904) S. 194.

hung des Meininger Landes hatten diese Kriege nicht gebracht. Nur der Nordische Krieg, an dem Meiningen nicht mitbeteiligt war, klopfte an die Landesgrenzen, als im September 1706 schwedische Truppen über den Thüringer Wald bis Suhl und Themar vorstießen, sich aber bald wieder zurückzogen<sup>1833</sup>.

Es war somit nicht notwendig, dass die Landmiliz innerhalb der Landesgrenzen gegen feindliche Truppen eingesetzt werden musste. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass unter Bernhard I. auch die Landesdefension neu organisiert worden ist. Die alte Einteilung in engeren und weiteren Ausschuss, in eingeeübte und uniformierte Landesdefensioner und das allgemeine Landesaufgebot blieben auch weiterhin bestehen. Die Landmiliz war in Kompanien eingeteilt, in die städtischen Bürgerkompanien und die Amtskompanien auf dem Lande. Die Übungen fanden tageweise statt. Im Frühjahr und Herbst wurden allgemeine Musterungen und größere Übungen durchgeführt<sup>1834</sup>. Die Landmiliz wurde unter Bernhard I., soweit sich übersehen lässt, innerhalb des Landes nur im Winter 1685/86 eingesetzt, um Reichstruppen, die sich gewaltsam Quartier geschafft haben, zu verdrängen. Am 20. Dezember 1685 vertrieben Kontingent und Landmiliz eine kurkölnische Kompanie, die sich ohne Genehmigung in Queienfeld einquartiert hatte, am 20. Januar 1686 jagte die meiningische Landmiliz hannoverische Truppen, die nach Italien zogen, aus ihren Quartieren bei Bettenhausen und Stepfershausen über Hermannsfeld nach Schwickershausen, wo es zu einem Handgemenge kam<sup>1835</sup>.

Obwohl Herzog Ernst Ludwig I. höchste militärische Ränge in der Reichsarmee bekleidete, wurden unter seiner Regierung meiningische Truppen in weit geringerem Maß im Ausland eingesetzt. Nur das Reichskontingent stand bis 1714 auf dem pfälzischen Kriegsschauplatz im Feld. Die Soldatenvermietungen hörten ganz auf. Kontingent und Landmiliz wurden jetzt im viel stärkeren Maße für die eigenen dynastischen Interessen eingesetzt. Hierzu boten die mit dem Aussterben des Coburger Herzoghauses 1699 beginnenden tiefgreifenden Streitigkeiten unter den Ernestinern genügend Gelegenheiten. Es folgte nun die Zeit jener militärischen Unternehmungen, von denen selbst das bedeutendste, der „Wasunger Krieg“ 1747 bis 1748 der Gegenstand des Spottes der deutschen Geschichtsschreibung geworden ist. Die Meininger Herzöge hatten dabei in erster Linie das Gothaer Herzogtum mit seiner bedeutenden Militärmacht zu fürchten. Wo der Streit mit den kleineren Vettern entbrannt war, suchte Meiningen mit Vorliebe die militärische Entscheidung, erzielte aber kaum je einen durchschlagenden Erfolg. Das Land war viel zu schwach, den drohenden Reichsexekutionen zu trotzen und musste schließlich sich immer der Entscheidung der Reichsorgane unterwerfen. Die Inbesitznahme des Coburger Landes 1699 ging mit Gothaer Unterstützung und ohne militärische Aktionen vor sich. Die Intrigen, die dabei Meiningen anwandte, riefen aber bei den Nachbarhöfen in Hildburghausen und Saalfeld solche Erbitterung hervor, dass ein ähnliches Vorgehen beim Aussterben der Römhilder Herzogslinie 1710 nicht noch einmal glückte. Als unmittelbar nach dem Tod Herzog Heinrichs von Römhild im Mai 1710 Ernst Ludwig I. die meiningische Landmiliz in Themar und Römhild einrücken ließ, trieben gothaische Truppen schon im Juli die Meininger Verbände aus Themar. Hildburghäusische Landmiliz besetzte kurz darauf Römhild. Mit Hildburghausen glaubte Ernst Ludwig I. eine militärische Auseinandersetzung wagen zu können. In der eisigen Nacht des 28. Januar 1711 ließ der Herzog den Oberstwachmeister Anton Ulrich von Friesen mit zwei Kompanien des engeren und einer Kompanie des weiteren Ausschusses nach Römhild marschieren, das in

---

<sup>1833</sup> Meininger Chronik I S. 59.

<sup>1834</sup> SVMGL 47 (1904) S. 194.

<sup>1835</sup> Meininger Chronik I S. 19-20.



den frühen Morgenstunden im Handstreich genommen wurde<sup>1836</sup>. Ein kaiserlicher Befehl zwang aber schon am 30. Januar 1711 die Meininger zum Rückzug und auch das Militärbündnis mit der Kurpfalz konnte die gewaltsame Eroberung Römhilds nicht erzwingen. Obwohl Ernst Ludwig durch Aufstellung zweier Regimenter eine militärische Entscheidung suchte, musste er doch schließlich 1714 sich der kaiserlichen Entscheidung des Römhilder Streites fügen, die ihm nur zwei Drittel des Amtes zusprach.

Im weiteren Verlauf der Coburger Erbschaftsangelegenheit kam es im Juli 1723 nochmals zu einer militärischen Auseinandersetzung mit Sachsen-Hildburghausen, als dieses den Verkauf des Amtes Schalkau an Meiningen rückgängig machen wollte. Zur gewaltsamen Rückerwerbung Schalkaus rückten am 11. Juli 1724 hildburghäusische Truppen in Schalkau ein und besetzten das Amtshaus. Die meiningischen Beauftragten in Coburg befahlen sogleich dem Oberstleutnant von Hanstein mit der Sonneberger und Lauterer Kompanie dagegen vorzugehen. Allein dieser berief sich auf Saalfelder Gegenbefehle. Die Meininger Obrigkeit mobilisierte daraufhin ihre stehende Truppe und unterländische Landmiliz „zur Delogisierung der Sachsen-Hildburghäusischen Miliz.“ Oberstleutnant von Ilgen führte sie über Römhild quer durch das hildburghäusische Gebiet nach Schalkau. Am Abend des 14. Juli warfen die Meininger die hildburghäusischen Soldaten gewaltsam, jedoch ohne Blutvergießen aus Stadt und Amt<sup>1837</sup>. Diesmal war das Recht eindeutig auf Meininger Seite, und die militärische Aktion hatte Erfolg<sup>1838</sup>. Auf die militärische Besetzung Schweinas zur Durchsetzung von Fronforderungen ist schon hingewiesen worden.

Über die innere Organisation des Meininger Militärwesens sind wir in der Zeit Bernhard I. und seines Sohnes mangels Quellen nicht bis ins letzte unterrichtet. Die bereits besprochene Trennung von Kontingent und Miliz tritt uns überall entgegen. Offenbar unterstanden beide militärischen Körperschaften unmittelbar dem Herzog. Den Infanteristen des Kontingents war auch jetzt noch ein Hauptmann, den Kavalleristen ein Rittmeister vorgesetzt. Die gesamte Landmiliz befahligte der „Landeshauptmann“. Er hatte anfangs auch das schon in der Grafschaft Henneberg vorhandene Amt des Kriegskommissars inne. Eine der wenigen überlieferten älteren Aufstellungen der Meininger Landmiliz aus dem Jahre 1704 gibt uns einen Einblick in deren Zusammensetzung<sup>1839</sup>. Der engere Ausschuss bestand aus vier Kompanien zu je 100 Mann, der weitere Ausschuss aus neun Kompanien, nämlich drei Bürgerkompanien zu Meiningen, Salzungen und Wasungen und sechs Amtskompanien zu Salzungen, Frauenbreitungen, Sand, Maßfeld und Altenstein. Bemerkenswert ist, dass die unter Meininger Landesherrschaft stehenden „Hundischen Gerichte zu Altenstein“ bereits damals 207 Mann zum weiteren Ausschuss stellen mussten. Die einzelnen Kompanien waren sehr verschieden groß. Der Bestand der Maßfelder Amtskompanie war mit 594 Mann sechsmal umfangreicher als der der Wasunger Amtskompanie mit 98 Milizsoldaten. Im Allgemeinen betrug die Kompaniestärke des weiteren Ausschusses 180 bis 230 Personen. Das Offizierkorps der Landmiliz setzte sich aus Berufssoldaten, die auch im Kontingent tätig waren und ausschließlich dem Adel angehörten und aus bürgerlichen Milizoffizieren zusammen, die einem Zivilberuf nachgingen, sich an den gelegentlichen Übungen beteiligten und geringe Gagen erhielten. Sie stammten meist aus der Beamten- und Kaufmannschaft der Meininger Städte.

---

<sup>1836</sup> Archiv I S. 243-244, Meininger Chronik I S. 67, SVMGL 47 (1904) S. 204-205.

<sup>1837</sup> Ausführlich bei Willy Greiner „Der Schalkauer Kirschkrieg im Jahre 1724“.

<sup>1838</sup> SVMGL 47 (1904) S. 205.

<sup>1839</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 23867.

Die Zahl der hohen Offiziere stand in keinem Verhältnis zu der Truppenstärke. Es lag ganz im Wesen des fürstlichen Absolutismus, den Landesherren mit einem möglichst großen Kreis hoher Offiziere zu umgeben. So hatten die Hauptmanns- und Rittmeisterstellen des Kontingents oftmals Oberstleutnant und Obersten inne. Das kleine Meininger Militärwesen hat es schon im 17. Jahrhundert zu einem „Brigadier“ und um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu einem Generalmajor gebracht<sup>1840</sup>. Freilich spielten auch hier Ränge meiningischer Offiziere in der Reichsarmee eine Rolle. In der Landmiliz war es nicht anders. Noch 1704 führte die erste Kompanie des engeren Ausschusses ein Oberst, die zweite Kompanie ein Oberstleutnant und die dritte Kompanie ein Oberstwachmeister<sup>1841</sup>. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass am Hof Bernhard I. sich eine große Zahl hoher Offiziere untätig als Repräsentationspersonen herumtrieb und die staatlichen Finanzen stark belastete.

Erst unter Ernst Ludwig I. kam es zur Ausbildung einer obersten Militärbehörde, der Kriegskommission, die bis 1823 bestehen blieb. Über ihre Anfänge sind wir sehr ungenügend unterrichtet. In Gotha wird ein Kriegskollegium erstmals 1691 errichtet<sup>1842</sup>. Bereits 1706 wird in Meiningen der Geheime Ratsdirektor von Wolzogen als „Präsident der Kriegskommission“ bezeichnet<sup>1843</sup>. Offenbar hat die Kriegskommission sich den übrigen Landeskollegien gegenüber sehr schwer durchsetzen können und erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an Festigkeit gewonnen. Auch ihre Befugnisse sind im Einzelnen nicht klar feststellbar. Sie scheint von Anfang an mehr eine Militärverwaltungsbehörde als ein militärisches Oberkommando gewesen zu sein. Noch unter Herzog Georg I. hat sie sich mit vielerlei Kleinkram, etwa mit der Brennholzbeschaffung für die Meiningen Stadttorwachen beschäftigen müssen. Jedenfalls war ihre Tätigkeit in Friedenszeit weit harmloser als ihr Name vermuten lässt.

Für die finanzielle Seite des gesamten Militärwesens, des Kontingents wie der Landmiliz, war die Landschaft zuständig. Die erforderlichen Gelder mussten also in erster Linie durch Steuern aufgebracht werden. Deshalb unterlagen, zumindest in der Theorie, alle Geldforderungen für das Militär der Genehmigung der Landstände. Das Bestehen einer besonderen, aus Landtagsgeldern gespeisten Kriegskasse ist für die Zeit Bernhard I. mit Sicherheit nicht nachweisbar. Dagegen scheinen viele der zusätzlich errichteten und dann vermieteten Truppenverbände vom Herzog allein aufgestellt worden zu sein, der auch die Subsidiengelder vereinnahmte, die weder über die Landschafts- noch über die Kammerrechnung liefen. Die Quellen fließen zu dürftig, als dass wir hier Einzelheiten aufdecken könnten. Vielleicht ist auch hierüber aus begreiflichen Gründen nie eine ordnungsgemäße Rechnungslegung erfolgt.

Das meiningische Militärrecht hat Bernhard I. in den „Kriegsartikeln“ von 1700 zusammenfassen lassen<sup>1844</sup>. Sie weisen keinerlei Besonderheiten auf. Am 1. Oktober 1715 wiederholte sie Ernst Ludwig I. als „Erneuerte Meiningsche Kriegsartikel“<sup>1845</sup>. Das Militärstrafrecht wurde unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von den militärischen Befehlshabern gehandhabt und zeichnete sich durch besondere Härte aus. Sie war offensichtlich notwendig, um die buntgemischten und oft wenig einwandfreien Elemente der stehenden Truppe in Ordnung zu halten. Neben der auch durch ordentliches Gerichtsverfahren (Urteil) vollstreck-

---

<sup>1840</sup> Personalakten: ThStAMgn GAM XXVII 1 und 3.

<sup>1841</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 23867.

<sup>1842</sup> Facius S. 40.

<sup>1843</sup> Erwähnt in ThStAMgn GAM XXIII 7.

<sup>1844</sup> ThStAMgn Mandatsammlung vgl. „Gothaer Kriegsrecht“ von 1699, Facius S. 64.

<sup>1845</sup> ThStAMgn ZM 214 Bl. 446.

ten Todesstrafe des Hängens treffen wir in Meiningen schon am Ende des 17. Jahrhunderts die typische Militärstrafe des Spießrutenlaufens<sup>1846</sup>. Betrachten wir die Urteile im einzelnen, so sehen wir die Militärrichter im steten Zwiespalt zwischen der Anwendung der Todesstrafe als Abschreckungsmaßnahme gegen Desertion und Eigentumsdelikte und dem begreiflichen Streben, die Militärkraft nicht durch Hinrichtungen allzu sehr zu schwächen. So kam es zu solch zynischen Urteilen, wie am 14. April 1700 in Meiningen, als 2 Deserteure um ihr Leben würfeln mussten, von denen der eine schließlich gehängt wurde und der andere achtmal durch die Spießruten laufen musste<sup>1847</sup>.

Durch den Erwerb des Oberlandes vergrößerte sich das Meininger Militärwesen. Es war eine geringe Anzahl Berufssoldaten für das obersächsische Kreiskontingent zu halten, die in Meiningen stationiert waren. Von größerer Bedeutung wurde die oberländische Landmiliz, die in den Auseinandersetzungen der folgenden Jahrzehnte mehrfach militärisch eingesetzt wurde und offensichtlich eine schlagkräftigere Truppe als der unterländische Ausschuss war. Die oberländische Landmiliz war in drei Kompanien geteilt, die im Wesentlichen den drei oberländischen Ämtern entsprach. Kommandant und eine kleinere Anzahl von Offizieren waren auch hier adlige Berufssoldaten, während die nebenberuflichen Milizoffiziere aus der gehobenen Kaufmannschaft Sonnebergs stammten.

Die oberländische Landmiliz wurde erstmals unter Meininger Oberbefehl im Kampf mit Sachsen-Saalfeld um das Amt Neustadt eingesetzt (1742). Nach der kaiserlichen Entscheidung zur Regelung der Coburger Erbschaft von 1735 hatte bekanntlich die Meininger Obrigkeit den Standpunkt vertreten, dass Neustadt ein Teil des Sonneberger Amtes sei und deshalb an Meiningen fallen müsse. Die kaiserlichen Teilungskommissare hatten zunächst eine gemeinsame Verwaltung des Neustädter Gerichts durch Meiningen und Saalfeld verfügt. Die Neustädter Bürgerschaft, die innerlich ganz auf Saalfelder Seite stand, wurde immer wieder durch eigenmächtiges Vorgehen der Meininger Regierungsstellen gereizt. Als die Lage sowohl in der Stadt als auch vor den Reichsgerichten für die Meininger Obrigkeit immer unhaltbarer wurde, entschloss sie sich wie in Römhild auch hier zum militärischen Eingreifen. Aus Anlass eines Geleitsstreites zog sie Anfang April 1742 drei unterländische Ausschusskompanien im Oberland zusammen und mobilisierte die gesamte oberländische Landmiliz. Als am frühen Morgen des 8. April 1742 das von Oeslau kommende Meininger Geleit nicht durch das Coburger Tor in Neustadt eingelassen wurde, schlugen die bereitgestellten Meininger Kompanien das Tor ein und griffen auch das entgegen gesetzte Heubischer Tor an. Die in der Stadt gelegenen saalfeldischen Soldaten und die „treulose Bürgerschaft“ wehrten sich aber „mit unbeschreiblicher Wut und großen Tätlichkeiten“. Kanonenschüsse aus der Coburger Festung alarmierten „das Land- und Bauernvolk, mit Heu- und Mistgabeln, Dreschflegeln, Äxten und Spießeln zu 1000-weiß nach Neustadt zu laufen“<sup>1848</sup>. Das Meininger Militär wurde gezwungen, sich auf Oberlind und Sonneberg zurückzuziehen und schon am 11. April rückte die unterländische Landmiliz wieder aus dem Fürstentum Coburg ab.

Der missglückte Handstreich auf Neustadt, der zum Verlust der Stadt und des Gerichts führte, war noch unter der gemeinschaftlichen Regierung Friedrich Wilhelms und Anton Ulrichs unternommen worden. In den ersten Jahren der Alleinregierung Anton Ulrichs aber führte das meiningische Militär sein abenteuerlichstes Unternehmen, den „Wasunger Krieg“ durch. Auch hier lag der Grund wieder in dynastischen Auseinandersetzungen, in der persönlichen

---

<sup>1846</sup> Meininger Chronik I S. 41 (1696), S. 46 (1700), S. 50 (1703), S. 57 (1706).

<sup>1847</sup> Meininger Chronik I S. 46.

<sup>1848</sup> Bericht der Meininger Deputierten vom 9. April 1742 Greiner - Neustadt II S. 19.

Feindschaft Anton Ulrichs mit dem Herzog Friedrich III. von Gotha. Den Anlass gab der Rangstreit zwischen der Regierungsrätin von Pfaffenrath und der Landjägermeisterin von Gleichen. Er führte zu einem Prozess vor dem Reichskammergericht, das Herzog Friedrich III. mit einer Reichsexekution zur Befreiung des von Anton Ulrich verhafteten Gleichischen Ehepaares beauftragte. Am 12. Februar 1747 überschritten starke gothaische Truppenverbände die meiningische Grenze bei Niederschmalkalden, warfen dort die schwachen meiningischen Landmilizen zurück, wobei sie den Leutnant Heinrich Zimmermann töteten, und nahmen am darauffolgenden Tage Wasungen ein. Die Meininger Obrigkeit ließ daraufhin die Residenzstadt durch den engeren unterländischen Ausschuss in Verteidigungsbereitschaft setzen und zog nach hier auch die oberländische Landmiliz. Ein Angriff auf Meiningen wurde nicht unternommen. Als endlich durch die Freilassung der Familie von Gleichen der Grund zu Exekutionen beseitigt war, entbrannte der Streit um die Exekutionskosten. Gotha hielt sich an den Ämtern Wasungen und Sand schadlos, räumte aber im März 1748 das Land. Wasungen wurde daraufhin von der Meininger Grenadierkompanie und vier Kompanien Landmiliz unter dem Oberst von Butlar und dem Major von Rau besetzt, die allerdings schon im Mai von Gothaer Truppen wieder verdrängt wurden. Erst die Weimarer Obervormundschaft beendete durch Vergleich am 31. Juli 1748 den Wasunger Krieg<sup>1849</sup>.

Bereits im polnischen Erbfolgekrieg war 1742 das Meininger Kontingent ins Feld gerückt. Im Siebenjährigen Krieg nahm es im Rahmen der Reichsarmee am Krieg gegen Preußen teil. Anfang August 1757 wurde das Meininger Kontingent angeworben und rückte am 19. August ins Feld. Die Bewachung der Stadt übernahm die Landmiliz<sup>1850</sup>. Im Laufe des Krieges musste das Meininger Reichskontingent, nunmehr in fränkische und obersächsische Kompanien geteilt, immer wieder von neuem ausgehoben werden. Im Mai 1758 wurden schon neue Kompanien gebildet, die im November nach Sachsen in Marsch gesetzt wurden. Noch am 17. Februar 1760 marschierten 86 Rekruten zur obersächsischen Kompanie ins Oberland<sup>1851</sup>.

Weit schwieriger als diese Truppengestellungen wurden für das Meininger Land die Kriegslasten durch Einquartierungen, vornehmlich der Reichsarmee. Zum ersten Mal nach hundert Jahren erlebte das Fürstentum den Krieg im eigenen Lande. Im April und Mai 1759 war Meiningen vorübergehend durch die preußischen Gegner besetzt<sup>1852</sup>. Die Verteilung der Einquartierungen wurde von der einfachen Bürgerschaft als ungerecht empfunden und war in den Jahren 1758 und 1759 Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen innerhalb der Stadt<sup>1853</sup>. Da Meiningen als Reichsstand gegen Preußen Krieg führte, kam der Einsatz der Landmiliz gegen die Reichsarmee nicht in Frage. Der preußische Angriff im April 1759 traf das Land zu überraschend, als dass die Alarmierung der Landmiliz denkbar gewesen wäre. Erst in den letzten Jahren des Krieges wurde der engere Ausschuss innerhalb des Landes mit Erfolg gegen marodierende Verbände eingesetzt, am 8. Oktober 1762 bei Niederschmalkalden, Wernshausen und Frauenbreitungen und kurz darauf bei Salzungen<sup>1854</sup>.

Noch im letzten Jahre des Siebenjährigen Krieges kam es im Meininger Land zu ernstesten militärischen Auseinandersetzungen, die aber mit dem großen weltweiten Ringen nicht im Zusammenhang standen. Ihre Ursache lag vielmehr im Testament Herzog Anton Ulrichs und

---

<sup>1849</sup> Archiv I S. 222-223. Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit IV S. 70-104, SVMGL 47 (1904) S. 223-225, dort auch weitere Literatur.

<sup>1850</sup> Meininger Chronik I S. 132.

<sup>1851</sup> Meininger Chronik I S. 156.

<sup>1852</sup> Meininger Chronik I S. 143.

<sup>1853</sup> Meininger Chronik I S. 140-143.

<sup>1854</sup> SVMGL (1904) S. 231-232.

der Absicht seiner Gothaer Gegner gegründet, sich für die Zeit der Obervormundschaft des Landes zu bemächtigen. Nachdem die Meininger Defensionsoldaten früher oft widerwillig für dynastische Interessen eingesetzt waren, zeigte die Abwehr der Gothaer Invasion im Februar und März 1763 selbst am Ende eines zermürbenden Krieges noch eine erstaunliche Leistungsfähigkeit der Meininger Landmiliz. Am 7. Februar 1763 rückten gothaische und Hildburghäuser Truppen von Themar aus ins Land und schlossen am 8. Februar Meiningen ein. Die Stadt wurde mittlerweile von der unterländischen Landmiliz besetzt und Verteidigungsmaßnahmen ergriffen. Ein gothaischer Angriff auf das Stadttor scheiterte am Morgen des 9. Februar. Die Beschießung der Stadt wurde mit Gegenfeuer beantwortet, so dass sich die Belagerer gegen Mittag nach Obermaßfeld zurückziehen mussten. Der Versuch der unterländischen Landmiliz, die feindlichen Truppen ganz aus dem Land zu werfen, wurde zwar an der Einhäuser Werrabrücke abgewehrt, doch waren sie durch die starke Beschädigung ihres Artillerieparks gezwungen, für längere Zeit die Kämpfe zu unterbrechen. Die Meininger Obrigkeit nutzte die Pause, die gesamte oberländische Landmiliz nach Meiningen zu ziehen und war so gerüstet, als am 15. Februar das Gothaer Militär nochmals bei Belrieth vorrückte. Bei Jüchsen und Neubrunn kam es am 20. Februar zu blutigen Zusammenstößen zwischen Gothaer Infanterie und Dragonern und Meininger Landesdefension. Schließlich besetzte am 7. und 8. März 1763 gothaische Infanterie und Reiterei die würzburgische Straße bei Sülzfeld und Henneberg, um die Zufuhr aus Franken zu sperren. Sie nahm die aus dem Siebenjährigen Krieg zurückkehrende obersächsische Kreiskompanie gefangen, während die fränkische Kreiskompanie und das Kürassierkontingent ihnen entgingen. Der hinhaltende Widerstand der unter- und oberländischen Landmiliz hatte schließlich doch den Erfolg, dass die militärisch weit überlegenen Gothaer Truppenverbände keinen Angriff auf Meiningen wagten. Bis zum Eintreffen einer für sie ungünstigen kaiserlichen Entscheidung am 31. März 1763 war der Kleinkrieg auf das Gebiet um Henneberg und Maßfeld beschränkt. Am 23. März mussten die Gothaer schließlich unverrichteter Sache abziehen<sup>1855</sup>.

Im Sommer 1763 wurde das während des Krieges verdreifachte Meininger Kreiskontingent „zur Erleichterung der durch den letzten Siebenjährigen beschwerlichen Krieg fast ganz erschöpften und verschuldeten publiqen Cassen“ stark verringert<sup>1856</sup>. In den folgenden drei Friedensjahrzehnten hat das Meininger Herzogtum nur eine kleine stehende Truppe unterhalten. Die Landschaftsdeputierten hatten schon 1771 erreicht, dass die Landhusaren auf einen Wachtmeister, einen Korporal und sechs Mann verringert wurden<sup>1857</sup>. Am 4. Oktober 1773 wurde die Gesamtzahl der Kontingentsoldaten auf 60 Mann vereinbart<sup>1858</sup>. Auch die Zahl der Offiziere wurde nunmehr weit mehr beschränkt als am Anfang des Jahrhunderts. In der Friedenszeit wurden die Soldaten zu Verwaltungsaufgaben herangezogen, hatten Sicherheitsstreifen auf dem Lande durchzuführen, Schloss- und Stadttore zu bewachen und Steuervollstreckungen vorzunehmen<sup>1859</sup>. Der aufgeklärte Absolutismus schenkte jedoch dem Militärwesen wieder erhöhte Aufmerksamkeit und versuchte, die geringe Truppenmacht möglichst zweckmäßig zu organisieren und nutzbringend einzusetzen.

Als oberste Militärbehörde tritt seit der Regierung Charlotte Amalies die Kriegskommission stärker hervor. Sie hatte mittlerweile ihre Stellung neben denen der Landeskollegien gefestigt und war ausschließlich mit Offizieren besetzt. Ihre Aufgabe lag in der Ausbildung, Bewaff-

<sup>1855</sup> Meininger Chronik II S. 17 und SVMGL 47 (1904) S. 235-238.

<sup>1856</sup> Mandat vom 4. November 1763 ThStAMgn ZM 261 über den Umfang des weimarischen Militärs vgl. Mentz S. 154.

<sup>1857</sup> Landschaftsdeputationsabschied vom 3. Mai 1771 Punkt 2, ThStAMgn ZM 111.

<sup>1858</sup> Meininger Chronik II S. 73.

<sup>1859</sup> Vgl. Steuerbeitreibungspatent vom 4. Januar 1771, ThStAMgn ZM 261.

nung, Bekleidung und Verpflegung des Kontingents und der Landmiliz<sup>1860</sup>. Sie war gleichzeitig Kriegsgericht. Die Finanzierung des gesamten Militärwesens blieb nach wie vor Aufgabe der Landschaft, die seit dem Landtagsabschied von 1775 maßgebenden Einfluss auf die Kriegskasse gewann.

Besondere Beachtung schenkte die Obrigkeit zunächst der Landmiliz. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die bis 1867 bestandene Meininger Stadtkommandantur eingerichtet, Salzungen folgte diesem Beispiel um 1770. Der weitere Ausschuss hatte sich bereits überlebt und konnte bei der fortschreitenden Kriegstechnik nicht mehr als einsatzfähige Truppe gelten. Er wurde seit diesen Jahrzehnten kaum noch herangezogen. Dagegen hatte sich noch im Winter 1763 der engere Ausschuss, die Landmiliz im eigentlichen Sinne, noch als durchaus schlagkräftig erwiesen. Die Meininger Obrigkeit erkannte jedoch, dass hier eine straffe Organisation notwendig war. Im Jahre 1769 wurden die drei oberländischen Kompanien zum „Oberländischen Landbataillon“ formiert und einem einheitlichen Befehl unterstellt. Sie zerfiel in die Schalkauer Grenadierkompanie, die Neuhäuser Stabskompanie und die Sonneberger Amtskompanie. Um den Mannschaftsbestand der Neuhäuser und Sonneberger Kompanien anzugleichen, wurden einige Sonneberger Amtsortschaften dem Neuhäuser Kompaniebereich zugeteilt. Das oberländische Landbataillon umfasste im Jahre 1781 340 Mann. Sie gingen ihrem Zivilberuf nach und hatten sich zu gelegentlichen Tagesübungen einzufinden. Nur wenige Offiziere waren Berufssoldaten.

Im Unterland wurde gleichzeitig eine ähnliche Organisation der Miliz geschaffen. Der engere Ausschuss war hier noch 1769 wie am Anfang des 18. Jahrhunderts in vier Kompanien gegliedert, in die Leibkompanie, Oberst von Boses Kompanie, Oberstleutnant von Diemars Kompanie und Hauptmann von Röhns Kompanie<sup>1861</sup>. Die Meininger Ausschusskompanie führte seit Mitte des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung Leibkompanie<sup>1862</sup>. Nunmehr wurden diese vier Kompanien zu einem Landbataillon zusammengeschlossen. Die innere Organisation entsprach der des oberländischen Landbataillons. Adlige Berufsoffiziere standen an der Spitze. Die nebenberuflichen Milizoffiziere stammten aus dem wohlhabenden Bürgertum, die Milizsoldaten kamen zu gelegentlichen Übungen zusammen. Der Neuaufbau der Landmiliz wurde schließlich durch das Reskript vom 27. November 1777 über den Milizdienst abgeschlossen<sup>1863</sup>. Hiernach war jeder taugliche Mann über 20 Jahre verpflichtet, zwölf Jahre lang im engeren Ausschuss, der Landmiliz und 20 weitere Jahre im weiteren Ausschuss zu dienen. Befreit waren lediglich Staatsbeamte, Geistliche, Schultheißen und eine Reihe unehrlicher Berufe. Die frühere Einrichtung der Guldiner, der Personen, die sich durch jährliche Zahlung eines Guldens vom Militärdienst loskaufen konnten, blieb dem Wesen nach beibehalten.

Die lange Friedenszeit, die das Land genoss, wurde erstmals gestört, als Ende Juli 1792 ein preußisches Armeekorps durch das Meininger Land gegen die französische Republik an den Rhein zog. Im Reichskrieg gegen die französische Republik befreite Georg I. das Land durch Geldzahlungen von der Mannschaftsgestellung<sup>1864</sup>. Das Meininger Fürstentum stellte in diesem Krieg keine Truppen. Im Sommer 1796 rückte der Krieg in unmittelbare Nähe der Residenzstadt, als die republikanischen Generäle Jourdan und Moreau in Franken einfielen

<sup>1860</sup> Vgl. für Weimar Flach, Goethes aml. Schriften I S. XV.

<sup>1861</sup> ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 24040.

<sup>1862</sup> Noch 1779: „Kapitänlieutnant Thilo von der Leibkompagnie“, ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 24224.

<sup>1863</sup> ThStAMgn ZM 164 Bl. 431, Nr. 260 Bl. 188.

<sup>1864</sup> MTB 1805 S. 188. Dieses Verfahren wählten auch andere thüringische Staaten, so Coburg. Schultes Cob. Landesgeschichte III S. 75-76.

und bis ins Grabfeld vorstießen. Am 29. Juli 1796 wurde die Meininger Bürgerkompanie zum Patrouillendienst in der Stadt mobilisiert<sup>1865</sup>. Die unter Führung des Herzogs Karl August von Weimar von den Wettinern betriebene Neutralitätspolitik, die zum Erlanger Sicherheitsvertrag vom 10. August 1796 und zur Bildung eines militärischen Kordons längst der meinisch-würzburgischen Grenze führte, verschonte das Land vor dem Krieg<sup>1866</sup>.

Die militärischen Auseinandersetzungen in Franken im Sommer 1796 ließen aber in Meiningen den Gedanken aufkommen, eine grundlegende Neuorganisation des Militärwesens unter Berücksichtigung der modernen Kriegstechnik und der militärischen Möglichkeiten des Landes in die Wege zu leiten. Die Meininger Obrigkeit hielt es für zweckmäßig, eine kleine schlagfertige stehende Truppe zu schaffen, die Landmiliz aber aufzulösen. Das oberländische Landbataillon wurde schon 1790 verringert und 1798 bis auf 30 Mann aufgelöst, die zu gelegentlichen Wachdiensten herangezogen wurden<sup>1867</sup>. Im gleichen Jahr erfolgte auch die Auflösung des unterländischen Landbataillons. Dagegen wurde die stehende Truppe, das Kontingent, wesentlich vergrößert. Bereits als sich die Franzosen dem fränkischen Kreisgebiet näherten, wurden im Frühjahr 1796 eine Anzahl Jäger in Militärdienst genommen und zu einem Jägerkorps zusammengefasst.<sup>1868</sup> Im Dezember 1796 wurde das Kontingent erweitert, mit dem Jägerkorps verschmolzen und zu zwei Kompanien „Zum Besten und Beschützung unseres Landes und Untertanen“ formiert<sup>1869</sup>. Jede Kompanie bestand aus 120 Mann und wurde von einem Hauptmann geführt. Sie erhielt weiter zwei Offiziere, fünf Unteroffiziere, zwei Tambouren und 20 Jäger. Bei der ersten Kompanie kamen ein Feldscher und sieben Hautboisten, bei der zweiten Kompanie acht Reiter für den Aufklärungsdienst hinzu. Damit war eine leichte Infanteriegruppe aus 240 Mann geschaffen, die der Leistungsfähigkeit des Landes entsprach. Allerdings war es nicht möglich, für die neue stehende Truppe das Prinzip der reinen Freiwilligkeit anzuwenden. Die Meininger Obrigkeit musste vielmehr zur Aushebung übergehen. Im Jahre 1797 entschloss sie sich zu einem Aushebungssystem, das die benötigte Mannschaft für die sechsjährige Dienstzeit durch Los aus der wehrfähigen Jugend feststellte. Nach Ablauf der Dienstzeit der ersten Aushebung bestimmte dann das Reskript vom 30. April 1803 anstelle der Bestimmung durch Los eine „gewissenhafte Auswahl“ und eine neue achtjährige Dienstzeit<sup>1870</sup>.

Gleichzeitig mit der Neuordnung des Militärwesens erfolgte durch den „Artikelbrief“ Georg I. von 1798 eine Änderung des Militärrechts. Obwohl die Obrigkeit zur Aushebung übergegangen war, blieben die alten Härten des Militärstrafrechts im Wesentlichen beibehalten. Besonders das Spießrutenlaufen wurde nicht abgeschafft. Die Aufklärung brachte auf diesem Gebiet zunächst keine Milderung. Noch am 28. und 29. Februar 1772 mussten zwei des Diebstahls überführte Musketiere zwei Tage hintereinander je zwölf Mal durch 400 Mann Spießruten laufen<sup>1871</sup>. Auch der Artikelbrief von 1798 sah bei Meuterei und Desertion „Spießruten durch 200 Mann“ und bei Diebstahl Bestrafung „mit harten Gassenlaufen“ vor<sup>1872</sup>.

---

<sup>1865</sup> Meininger Chronik I S. 137.

<sup>1866</sup> P. von Bajonowki, Niederschriften des Herzogs Karl August von Sachsen-Weimar über den Schutz der Demarkationslinie und die Defension Thüringens, Weimar 1902.

<sup>1867</sup> Steiner, Sonneberger Chronik S. 17.

<sup>1868</sup> Protokoll vom 4. März 1796, ThStAMgn Staatsmin., Abt. des Innern 24040.

<sup>1869</sup> Artikelbrief von 1798, ThStAMgn ZM 261.

<sup>1870</sup> ThStAMgn ZM 260 Bl. 451.

<sup>1871</sup> Meininger Chronik II S. 66.

<sup>1872</sup> Artikelbrief von 1798 Art 10 und 14.

Der Einsatz der zwei Meininger Kompanien erfolgte in der Friedenszeit bis 1806 vorwiegend im Wach- und Streifendienst. Das Militär wurde zu reinen Aufgaben einer Landgendarmarie herangezogen. Es kontrollierte die Durchführung der landesherrlichen Verordnungen in den Dörfern, übte die Feuerpolizei aus, achtete darauf, dass in den Dorfwirtshäusern „zu gesetzter Zeit Feierabend geboten“ wurde und vertrieb Landstreicher<sup>1873</sup>. Diese polizeilichen Aufgaben des Militärs sind bei der Darstellung der Sicherheitspolizei bereits eingehend behandelt worden. Die Soldaten führten sie mit Selbstverständlichkeit durch. Erst nach den Befreiungskriegen wandte sich besonders das Offizierskorps gegen diesen „Bütteldienst“.

Herzog Georg I. hatte das Meininger Militär zur Landesverteidigung geschaffen. Aber kaum ein Jahrzehnt später musste es im Dienst Napoleons auf den Tiroler und spanischen Schlachtfeldern verbluten. Im Krieg Napoleons gegen Preußen 1806 blieb Meiningen neutral. Am 9. Oktober 1806 überschritten die Korps Lannes und Augereau bei Hönbach im Oberland die Landesgrenze auf ihrem Marsch über den Thüringer Wald<sup>1874</sup>. Am 20. September hatten bereits preußische Husaren Meiningen besetzt, das sie erst am 16. Oktober nach der Jenaer Schlacht wieder räumten. Keinem der beiden Gegner setzte Meiningen irgendwelchen Widerstand entgegen und entging damit den Unannehmlichkeiten, denen sich das Weimarer Herzogtum aussetzte. Wie nicht anders zu erwarten, musste sich das Meininger Militär in dem Ringen der mächtigen Heereskörper als unbrauchbar erweisen. Nach der Auflösung des Deutschen Reichs und damit auch des fränkischen Reichskreises im Jahre 1806 war Meiningen im Zusammenwirken mit den übrigen thüringischen Herzogtümern bestrebt, Anschluss an ein neues Bündnissystem zu finden. Die Meininger Landesherrschaft schätzte sich glücklich, als durch Posener Vertrag vom 30. Dezember 1806 das Land erhalten und in den Rheinbund aufgenommen wurde. Der neue Bundesvertrag legte dem Herzogtum allerdings die schwere Verpflichtung auf, für die ganz unter französischer Führung stehende Bundesarmee des Rheinbundes 300 Soldaten zu stellen, die in das neugebildete „Regiment der Herzöge von Sachsen“ eingereiht wurden. An Offizieren waren ein Bataillonskommandeur, zwei Hauptleute, zwei Premierleutnants sowie zwei Sekondeleutnants abzuordnen. Damit begann die blutige Epoche in der Geschichte des alten Meininger Militärs. Hatte schon die Meininger Obrigkeit innerhalb der fränkischen Kreisarmee keinerlei Einfluss auf den Einsatz ihrer Soldaten, so ging jetzt die Handlungsfreiheit ganz verloren. Das Meininger Kontingent bildete zwei Kompanien, die verschiedenen Bataillonen des unter weimarischem Befehl stehenden Regiments angehörten, das einem französischen Divisionskommandeur unterstellt war. Für das Land besonders drückend war die Tatsache, dass das Kontingent nicht mehr wie im 18. Jahrhundert aus angeworbenen, meist landfremden Berufssoldaten bestand, deren Zahl sich in Grenzen hielt, sondern aus Landeskindern, die aus Beruf und Wirtschaftsleben herausgerissen wurden und deren Tod im Lande nicht nur Trauer, sondern auch wirtschaftliche Zerrüttung vieler Familien brachte. Das Meininger Land hat in den Jahren 1807 bis 1814 einen hohen Blutzoll zahlen müssen. Wir sind hierüber durch die ausgezeichnete Arbeit Adolf Jochs „Teilnehmer an den Napoleonischen Kriegen und den Befreiungskämpfen von 1807 bis 1815“ bis in allen Einzelheiten unterrichtet.

Durch den Weimarer Vertrag vom 4. Februar 1807 war das Regiment der Herzöge von Sachsen errichtet worden. Bald darauf erfolgte durch Aushebung eine Vergrößerung der beiden Meininger Kompanien. Schon am 10. März 1807 marschierte das Meininger Kontingent zur Rheinbundarmee und zum Feldzug gegen Preußen ab. Anstelle der bisherigen Uniform, die aus grünen Jacken mit roten Aufschlägen und Tschako bestand, trat eine neue

---

<sup>1873</sup> Instruktion für die auf das Land kommandierten Jäger vom 22. Juni 1805, ThStAMgn ZM 262.

<sup>1874</sup> Sta Sonneberg 71,11 S. 80 preußische Dragoner schon im Dezember 1805 im Oberland.



Bekleidung nach französischem Vorbild mit blauen Jacken, roten Aufschlägen und Hüten<sup>1875</sup>. Die Desertionen nahmen von Anfang an große Ausmaße an. Bis zum Marsch nach Berlin, das am 30. März 1807 erreicht wurde, fehlten 45 Soldaten. Die Meininger nahmen vom April bis Juli 1807 an der Belagerung der Festung Kolberg teil, wurden dann als Besatzungstruppe auf der Insel Wollin eingesetzt und kehrten am 9. Dezember 1807 nach Meiningen zurück.

Der pommerische Feldzug war allerdings nur ein harmloses Vorspiel. Am 16. März 1809 rückte das Meininger Militär erneut, diesmal gegen Österreich in den Krieg<sup>1876</sup>. Es bildete nunmehr mit Hildburghäuser Einheiten das zweite Bataillon des Regiments der Herzöge von Sachsen, das der dritten Rheinbunddivision des französischen Generals Rouyer unterstellt war. Diese drang als eine Abteilung des Korps des Marschalls Lefèbre in Tirol ein. Im Vormarsch über den Brenner bildete das Regiment der Herzöge von Sachsen die Vorhut und stieß auf dem Weg nach Brixen am Morgen des 4. August 1809 bei dem Dorfe Mauls im schluchtartigen Tal der angeschwollenen Eisack auf Tiroler Freischärler. In blutigen Kämpfen drängte es während des ganzen Tages die Tiroler auf das stark verbarrikadierte Mittenwald zurück, das schließlich im Sturme genommen wurde. Diese verlustreichen Kämpfe ließen es General Rouyer aber für ratsam erscheinen, sich unter Zurücklassung des Regiments der Herzöge von Sachsen nach Sterzing zurückzuziehen. Am Morgen des 5. August wurde das Regiment in Mittenwald und Oberau von den Tirolern umstellt und ihm in äußerst blutigen Kämpfen eine Verbindungsstellung nach der anderen entrissen. Dem Regimentskommandeur Oberst von Egloffstein gelang es mit einem Teil seiner Soldaten, sich zur Division durchzuschlagen, der Rest, vornehmlich die Meininger, wurden in Oberau unter starken Verlusten zusammengedrängt und mussten sich schließlich ergeben. Das Meininger Kontingent verlor in den Kämpfen vom 4. und 5. August drei Offiziere und 104 Mann<sup>1877</sup>. Die Kämpfe in Tirol hatten die beiden Kompanien des alten Meininger Kontingents weitgehend aufgerieben. Um den Ersatz zu sichern, musste in der Heimat eine Änderung der Militärverfassung durchgeführt werden. Während trotz der bereits 1797 eingeführten Aushebung eine große Zahl von Soldaten durch Werbung gewonnen wurde, blieb jetzt nur noch der Weg der Aushebung (Konskription) übrig, da zur Aufstellung des Kontingents Berufssoldaten nicht mehr zur Verfügung standen. Am 23. Dezember 1809 erschien das folgenreiche Konskriptionspatent Luise Eleonores, das am 1. Januar 1810 in Kraft trat<sup>1878</sup>. Die Ergänzung des Militärs sollte nunmehr „in der Regel“ im Wege der Aushebung erfolgen. Das Patent erklärte „die Verbindlichkeit zur Verteidigung des Vaterlandes und zur Aufrechterhaltung seiner Constitutionen und Gesetze, sowie zur Erfüllung der durch die Aufnahme in den rheinischen Bund auferlegten Pflichten“ als eine Angelegenheit des Landes, die durch eine allgemeine Wehrpflicht der Untertanen zu erfüllen sei. Für die Dienstzeit wurden vier Jahre im Kontingent (aktive Truppe) und 22 Jahre in der Reserve vorgesehen. Die Militärdienstzeit begann mit 18 Jahren. Das Patent sah eine Reihe von Befreiungen vor. Hierunter fielen von Berufs wegen Schüler, Studenten und Forstakademiker, Personen, „die Spuren von Künstlergenie zeigen“, einzige Knechte und Handwerksgesellen, die bei einer Witwe mit minderjährigen Kindern in Arbeit stehen, Söhne der Ritterguts- und Fabrikbesitzer, die den Betrieb später fortführen sollen und Hofbedienstete. Befreit waren ferner einzige Söhne einer Familie, einer von mehreren dienstfähigen Söhnen nach Wahl der Eltern, Dienstpflichtige, die mindestens zwei Brüder im Kontingent stehen hatten und kranke Personen. Alle übrigen hatten sich vor den bezirklichen Konskriptionskommissionen dem Los zu unterwerfen. Die Losziehung war wieder eingeführt

---

<sup>1875</sup> SVMGL 47 (1904) S. 278.

<sup>1876</sup> Meininger Chronik II S. 173.

<sup>1877</sup> SVMGL 47 (1904) S. 282-287.

<sup>1878</sup> ThStAMgn ZM 262.

worden, weil die Zahl der Dienstpflichtigen im Lande höher als die der zu stellenden Soldaten war. Die Auslosung erfolgte in der Weise, dass jeder ein Los mit Nummer zog und die Inhaber des Loses Nr. 1 bis zu der benötigten Zahl ins Kontingent abrücken mussten. Freilich ließ das Konskriptionspatent noch die Stellvertretung zu. Der vom Los betroffene Dienstpflichtige konnte sich einen Stellvertreter suchen, der tauglich, zwischen 25 und 36 Jahre alt und unverheiratet sein musste. Neben den zu vereinbarenden Stellvertretungsgeldern waren noch 100 fl. an Waffen und Kleidern zu zahlen. Desertierte der Stellvertreter, so hatte der Wehrpflichtige einzurücken. Nur der Tod des Stellvertreters machte den Wehrpflichtigen endgültig dienstfrei. Das meiningische Konskriptionspatent unterschied sich somit nicht von den Verordnungen, die die übrigen ernestinischen Herzogtümer damals erließen. Es berücksichtigte ohne Zweifel soziale Momente, bevorzugte aber andererseits die wohlhabenden Bevölkerungsschichten durch Befreiungsbestimmungen und Möglichkeiten der Stellvertretung, wobei es allerdings deren Finanzkraft in den Dienst der Aufrüstung stellte. Ein gleiches Patent wurde unterm 23. März/12. April 1810 für das gemeinschaftliche Amt Römheld erlassen.

Die Aushebung selbst lag nicht in den Händen der Kriegskommission, sondern der Regierung und ihrer „vi commissionis per-petuae“ bestellten Unterbehörden, der Ämter und Stadträte. Die Kriegskommission hatte lediglich der Regierung den Rekrutenbedarf mitzuteilen und auch an der Arbeit der bei den Ämtern und Stadträten gebildeten Konskriptionskommissionen, die vorwiegend aus Zivilpersonen bestanden, durch Entsendung eines Offiziers als ordentliches Mitglied teilzunehmen.

Zu Aushebungen war die Meiningener Obrigkeit allerdings schon früher übergegangen. Bei der ersten Aufstellung des Rheinlandkontingents wurden die Amtsleute und Stadträte am 26. Januar 1807 vor das Geheime Ratskollegium befohlen. Sie sprachen sich für freiwillige Werbungen aus. Erst wenn binnen zehn Tagen die Mannschaft nicht bereitzustellen war, sollten Zwangsaushebungen erfolgen. Noch am 11. Februar 1807 bat der Stadtrat zu Sonneberg „keine Recruten hier auszuheben, sondern die freiwillige Werbung fort dauern zu lassen“<sup>1879</sup>. Von den aufzubringenden 212 Mann hatten sich immerhin 117 freiwillig gemeldet. Die Zahl der Ausländer war mit 83 Mann immer noch sehr hoch. Im Herbst 1808 musste zu weiteren Aushebungen geschritten werden. Sie standen in den Ämtern unter der Leitung besonderer Bezirkskommissionen, die sich aus Offizieren und Regierungsmitgliedern zusammensetzten. Am 18. Januar 1810 überschritt das Regiment der Herzöge von Sachsen bei Mannheim den Rhein und zog langsam durch Frankreich an die spanische Grenze, um wieder als Teil der Rheinbunddivision Rouyer im Rahmen des 7. französischen Armeekorps' an der Niederwerfung des Aufstandes in Katalonien teilzunehmen. In Barcelona wurde Standquartier bezogen. Nun begann ein äußerst verlustreicher Krieg gegen spanische Guerillaverbände. Schon am Anfang dieser Kämpfe wurde eine Meiningische Grenadierabteilung vor der Festung Manresa zersprengt. Das Regiment war vorwiegend zur Sicherung der Nachschubtransporte eingesetzt, die verlustreiche Kämpfe mit unsichtbaren Feinden mit sich brachten. Krankheiten in den Lagern rafften Offiziere und Mannschaften dahin. Ende 1810 wurde das Regiment nach Südfrankreich zurückverlegt und marschierte im April 1811 in die Heimat ab. Am 24. Juni 1811 kehrte der Rest der 300 Meiningener Soldaten in die Residenzstadt zurück. Er war auf drei Offiziere, drei Unteroffiziere und 28 Soldaten zusammenschmolzen<sup>1880</sup>.

---

<sup>1879</sup> Sta Sonneberg 61,3.

<sup>1880</sup> Meiningener Chronik II S. 175 SVMGL.

Das zweite Halbjahr 1811 wurde zur Auffüllung der beiden Kompanien benutzt. Die Meininger Militärführung hatte seit Jahren mit starken Desertionen zu kämpfen. Bereits am 4. April 1805 war den Deserteuren Vermögenseinzug angedroht worden<sup>1881</sup>. Diese Vorschriften waren in der Verordnung vom 18. April 1809 und im Konskriptionspatent vom 23. Dezember 1809 wiederholt worden<sup>1882</sup>. Am 16. Januar 1812, kurz vor dem Ausrücken des Meininger Militärs zum Rußland-Feldzug musste sich die Obrigkeit dennoch zu einem Generalpardon für alle Deserteure entschließen<sup>1883</sup>. Am 20. Februar 1812 brach dann das Meininger Kontingent der Rheinbundarmee nach Hamburg auf<sup>1884</sup>. Die erste Kompanie gehörte zum ersten, die zweite Kompanie zum zweiten Bataillon des Regiments der Herzöge von Sachsen, das der Rheinbunddivision Loison unterstellt war und einen Teil des 11. französischen Armeekorps unter Marschall Augereau bildete. Bei Beginn des Russlandfeldzuges im Juni 1812 marschierte die Division längs der Ostseeküste bis Tilsit. Bei furchtbaren Novemberstürmen ging es dann über schneebedeckte Straßen bis Kowno. Trotz des allgemeinen Rückzugs der „Großen Armee“ setzte die Rheinbunddivision ihren Vormarsch auf Wilna fort, das am 2. Dezember 1812 erreicht wurde. Bei dem Dorfe Osmina südlich der großen Straße nach Minsk trafen die Meininger erstmals auf Kosaken. Hier wurden sie vom allgemeinen Rückzug mitgerissen. Bis Wilna konnte das Regiment der Herzöge von Sachsen noch einigermaßen in Ordnung gehalten werden. Es bildete nunmehr einen Teil der französischen Nachhut unter Marschall Ney. Kaum war aber Wilna verlassen, wurde das Regiment von russischen Reitern angegriffen. Das zweite Bataillon und mit ihm die zweite meiningische Kompanie wurde von russischen Dragonern und Kosaken völlig aufgerieben und vernichtet. Keiner dieser meiningischen Soldaten kam in die Heimat zurück. Die Reste des Regiments hatten in der Schlucht von Ponary vor Kowno noch einen starken russischen Infanterieangriff verlustreich abzuwehren und lösten sich dann vollkommen auf. Erst in Königsberg konnten die Überreste gesammelt werden. Sie wurden in die Festung Danzig beordert und bildeten bis zu deren Übergabe am 25. November 1813 einen Teil der Besatzung. Den Truppen wurde dann freier Abzug gewährt. Am 31. Januar 1814 kehrten von den beiden im Rußlandfeldzug ausgerückten Kompanien 24 Überlebende in die Werrastadt zurück.

Mittlerweile war in Meiningen eine neue Kompanie für die Rheinbundarmee aufgestellt und im März 1813 lustlos ins Feld gerückt. Sie nutzte die erste Begegnung mit preußischen Husaren bei Ruhla, um sich gefangen zu geben. Nachdem sich aber im Frühjahr 1813 die strategische Stellung Napoleons in Mitteldeutschland wieder gefestigt hatte, musste das Herzogtum seinen Bundespflichten wieder im vollen Maße nachkommen. Im Mai 1813 marschierten zwei neue Kompanien zu dem in Jena neu formierten Regiment der Herzöge von Sachsen. Beim Vormarsch wurde das Gotha-meiningische Bataillon am 27.8.1813 bei Belzig von Preußen und Kosaken überfallen und zersprengt. Der größte Teil geriet in Gefangenschaft, der Rest floh in die Festung Magdeburg, wo sich am 12. April 1813 das Regiment der Herzöge von Sachsen auflöste<sup>1885</sup>.

Das im April 1813 bei Ruhla gefangen genommene thüringische Bataillon mit einer meiningischen Kompanie war von Blücher persönlich zum Übertritt in die preußische Armee bewogen worden und nahm als zweites Füsilierbataillon des zweiten brandenburgischen Infanterieregiments im Yorckschen Korps am Befreiungskrieg teil. Es war zunächst der

---

<sup>1881</sup> MWN 15/1805.

<sup>1882</sup> MWN 15/1809 und § 20 des Konskriptionspatents von 1809.

<sup>1883</sup> Meininger Chronik II S. 179.

<sup>1884</sup> Meininger Chronik II S. 180.

<sup>1885</sup> Mauderode: Über die meiningischen Truppen in den Befreiungskriegen S. 45-52, SVMGL 94 (1935).

Belagerungsarmee der von den Franzosen besetzten schlesischen Festung Glogau zugeteilt und beteiligte sich dann in der Schlacht an der Katzbach und im Vormarsch in Sachsen. Beim Übergang Yorks über die Elbe bei Wartenberg am 3. Oktober 1813 erlitt es empfindliche Verluste, kämpfte am 16. Oktober in der Leipziger Schlacht bei Möckern, wo es allein an einem Tage 240 Mann verlor und gehörte schließlich zur Yorckschen Vorhut, die im November 1813 nach Hessen vorstieß. Dann wurde das thüringische Bataillon, nur noch 90 Mann stark, in die Heimat entlassen. Am 2. Dezember 1813 kehrten die Meininger nach Hause zurück.

Der Herbst des Jahres 1813 hatte die Trostlosigkeit und die Zwangslage, in der sich die Meininger Landesherrschaft seit acht Jahren befand, offenbart. Die Heimat war von Franzosen besetzt und hatte besonders im Oktober 1813 unter starker Besetzung zu leiden. Das meiningische Militär war über alle Kriegsschauplätze zerstreut. Die Reste der zum Rußlandfeldzug ausgehobenen Kompanie waren unter französischem Oberbefehl in Danzig von Russen und Preußen eingeschlossen. Die im März 1813 aufgebotenen Soldaten kämpften unter preußischem Kommando gegen Napoleon. Die im Mai 1813 aufgebotenen zwei Kompanien befanden sich in preußischer Gefangenschaft oder sahen sich in der Festung Magdeburg einer demütigenden Behandlung durch ihre französischen Befehlshaber ausgesetzt.

Am 24. Oktober 1813 räumten die von Leipzig zurückflutenden Franzosen Meiningen und am darauffolgenden Tag wurde die Stadt von Donkosaken und preußischen Ulanen besetzt<sup>1886</sup>. Vom 28. bis 31. Oktober war das russische Hauptquartier mit Kaiser Alexander in Meiningen untergebracht. Im Lande lagen 184000 Mann alliierter Truppen, die aber schon nach wenigen Tagen in die Mainlande weiterzogen. Im Oberland waren ebenfalls am 24. Oktober die ersten Kosaken erschienen<sup>1887</sup>. Das Herzogtum war als Mitglied des Rheinbundes zwar formell Feindgebiet. Aber die große Begeisterung, mit der der russische Zar von Hof und Einwohnerschaft Meiningens empfangen wurde, spricht deutlich dafür, dass man ihn als Befreier begrüßte. Meiningen erhielt für einige Monate eine russische Kommandantur. Obwohl einige Tage große Truppenmassen im Lande standen, wie sie Meiningen bisher noch nie gesehen hatte, verlief die alliierte Besetzung ohne Zwischenfälle und in mustergültiger Ordnung. Noch 1842 schrieb der Meininger Superintendent Eduard Schaubach: „Nicht ein Unglücksfall kam vor, nur die Beschwerden, die bei einer so großen Volksmenge geradehin unvermeidlich sind: es zeigte sich eine geregelte Ordnung im Staat und in den Armeen, anders als früher“<sup>1888</sup>.

Das Herzogtum hatte am 24. November 1813 mit den übrigen thüringischen Fürstentümern seinen formellen Austritt aus dem Rheinbund erklärt und sich den Alliierten angeschlossen. Für das Meininger Militär bedeutete diese Schwenkung eine abermalige Aufrüstung. Am 24. Dezember 1813 erschien eine landesherrliche Verordnung zur Neubildung des Kontingents von 300 Mann Linientruppen, die fünfte vollständige Neuaufstellung des Kontingents innerhalb von vier Jahren. Nach preußischem Vorbild kamen noch 300 Mann Landwehr für den Feldkrieg und die Bildung eines Landsturms „zur Verteidigung des Heeres und zum Polizeidienst“ hinzu<sup>1889</sup>. 64 Männer meldeten sich freiwillig zur stehenden Truppe, die am

---

<sup>1886</sup> Meininger Chronik II S. 184.

<sup>1887</sup> Sta Sonneberg 71,11 S. 80.

<sup>1888</sup> NB 4 (1842) S. 60.

<sup>1889</sup> Meininger Chronik II S. 187.

14. Januar 1814 ins Feld rückte. Anstelle der alten französischen Uniform traten nunmehr grüne Röcke mit gelben Kragen und Aufschlägen, hellblaue Hosen und grüne Tschakos<sup>1890</sup>.

Mit den Coburger und Hildburghäuser Einheiten bildeten die Meininger nunmehr ein selbständiges Regiment, das dem 5. deutschen Armeekorps unter Befehl des Herzogs von Coburg zugeteilt war. Es gehörte der Blücherschen Armee an. Das kombinierte Regiment nahm im Frühjahr 1814 am Festungskrieg vor Mainz teil und kehrte nach Friedensschluss am 17. Juni 1814 nach Meiningen zurück<sup>1891</sup>. Die Heimat bereitete den Soldaten einen triumphalen Empfang, der in keinem Verhältnis zu dem von ihnen geführten, sehr ruhig verlaufenden Feldzug stand. Während des Krieges von 1815 rückte das Meininger Militär noch einmal am 3. Juni 1815 aus, sammelte sich in Coburg mit Coburger und Hildburghäuser Einheiten zu einem Regiment, um nach Frankreich abzumarschieren. Es nahm an der Einschließung der französischen Festung Schlettstadt teil, war dann als Besatzungstruppe im Elsass stationiert und kehrte am 20. November und 13. Dezember 1815 in die Heimat zurück. Es folgte nun eine lange Friedenszeit. Wenn wir von den Maßnahmen während der Revolution von 1848 - 49 absehen, rückte das alte Meininger Militär erst wieder im Sommer 1866 zu seinem letzten Einsatz ins Feld. Es bildete in den Jahren 1815 bis 1866 einen Teil des deutschen Bundesheeres. Nach Erlass der Kriegsverfassung des Bundes wurde die Zahl der von Meiningen zu unterhaltenden Soldaten auf 500 Mann festgesetzt. Sie wurden der dritten Brigade der ersten (sächsischen) Division des IX. Bundeskorps zugeteilt<sup>1892</sup>. Die Brigade bestand aus den Kontingenten Gotha, Hildburghausen, Coburg, Meiningen und Reuß. Über die Aufstellung von Spezialtruppen fanden bis 1821 mehrere Verhandlungen in Dresden, Gotha und Frankfurt statt. Zunächst wurde die Frage dahin entschieden, dass Meiningen und Hildburghausen das 4. Bataillon der dritten Brigade zu stellen hatten. Da sich aber schließlich doch die Unmöglichkeit herausstellte, die kleinen Staaten zur Schaffung von Kavallerie- und Artillerieeinheiten zu bewegen, schieden ihre Truppenkontingente aus dem Armeekorps aus und bildeten eine besondere Reserve-Infanterie-Division, die nur zur Besatzung von Bundesfestungen benutzt werden sollte<sup>1893</sup>.

Die Grundlage der meiningischen Militärverfassung bildete bis zum Jahre 1826 das bereits besprochene Konskriptionspatent vom 23. Dezember 1809. Es wurde allerdings noch vor Beginn des Russlandfeldzuges durch die Verordnung vom September 1812 dahingehend abgeändert, dass die Aushebung nach dem 1. Januar 1813 nur noch mit Vollendung des 19. Lebensjahres erfolgen sollte<sup>1894</sup>. Auch für die Reserve wurde jetzt die Stellvertretung zugelassen. In der langen Friedenszeit lag die Versuchung nahe, das Militär wie ehemals wieder als Polizeitruppe zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung einzusetzen. Dass das Meininger Militär wirklich im großen Umfang zu diesem Zweck verwendet worden ist, geht aus der von Major Bodo Friedrich von Mauderode unterm 3. August 1822 erlassenen „Dienstinstruktion für die Garnison der herzoglichen Residenzstadt Meiningen“ hervor. Aber gerade Mauderode hat größten Wert auf die Hebung des Soldatenstandes gelegt, der schon durch die Befreiungskriege ein anderes Gesicht bekommen hatte. Er setzte es schließlich 1827 durch, dass das Meininger Militär künftighin von Polizeidiensten verschont wurde. Sein Ideal war „der gute und gesittete Soldat“<sup>1895</sup>. So wandelte sich seit den Befreiungskriegen auch in Meiningen die

---

<sup>1890</sup> SVMGL 47 (1904) S. 311.

<sup>1891</sup> Meininger Chronik II S. 190-191.

<sup>1892</sup> Mauderode S. 63.

<sup>1893</sup> Mauderode S. 54.

<sup>1894</sup> MWN 44/1812.

<sup>1895</sup> Abschnitt B der Dienstinstruktion vom 3. August 1822, ThStAMgn ZM 262.

Einstellung der Öffentlichkeit zum Militär. Bei den ethischen Motiven des neuen Soldatentums war an die Anwendung der Prügelstrafe nicht mehr zu denken. Das Meiningsche Militärstrafgesetzbuch vom 21. Dezember 1844, das diese Entwicklung nach ihrer juristischen Seite hin abschloss, kannte die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr<sup>1896</sup>.

Die Begeisterung der Befreiungskriege und der noch unbestimmte, an alte Überlieferungen anknüpfende Patriotismus des vom napoleonischen Druck befreiten Volkes hatte 1814 auch in Meiningen den Wunsch nach einer allgemeinen Volksbewaffnung laut werden lassen. Die alte Landmiliz war seit den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts bedeutungslos geworden, formell aber niemals ganz abgeschafft worden. Sie lebte in Wirklichkeit aber nur nach den Rechnungen der Landesmilitärkasse fort, wo bis 1824 ergrauten Offiziersveteranen des alten Ausschusses bescheidene Bezüge und Pensionen erhielten<sup>1897</sup>. Formell wurde die Landmiliz mit ihren Amts- und Bürgerkompanien erst am 1. Juni 1814 aufgehoben<sup>1898</sup>. Schon vorher war die Verordnung der Herzogin vom 24. Dezember 1813 zur Aufstellung neuer Truppen für den nationalen Befreiungskampf zur Bildung eines Landsturms ergangen. Hierzu war jeder Untertan vom 18. bis 45. Lebensjahr verpflichtet, soweit er nicht zur Linientruppe oder Landwehr gehörte. Der meiningische Landsturm war während der Befreiungskriege nicht in Tätigkeit getreten. Es vergingen noch zwei Jahre, bis der Landsturmausschuss tatsächlich organisiert war. Am 15. Mai 1816 erließ die Kriegskommission endlich die „Gesetze für den Landsturmausschuss des Herzogtums Meiningen“<sup>1899</sup>. Die Einrichtung war hier als eine „alte, ursprünglich deutsche Sitte“ bezeichnet und als ihre Aufgabe Verteidigungsmaßnahmen „nur im Innern des Landes in der Nähe der Heimat, also eigentlich nur zur Beschützung und Verteidigung des eigenen Heeres“ festgestellt. Im Frieden solle der Landsturm nötigenfalls Polizeidienste erfüllen, im Krieg eine „Hülfswaffe der regulierten Truppenmaßen“ sein. Von Berufs wegen waren Geistliche, Lehrer, Schultheißen, Hirten, Schäfer und Flurdiener befreit. Wie die alte Landmiliz trat der Landsturmausschuss nur in längeren Zeitabschnitten zusammen, die jeweils einen Tag dauerten. Nach dem Gesetz vom 5. Mai 1816 waren drei Bataillone und je vier Kompanien zu errichten. Das erste Bataillon umfasste den räumlichen Bezirk der Ämter Maßfeld, Meiningen und Römhild sowie der Stadt Meiningen, das zweite Bataillon das übrige Unterland und das dritte Bataillon das Oberland.

Am 1. Juni 1816 trat der Landsturm in der vorgesehenen Organisationsform wirklich in Tätigkeit und führte am 16. Juni 1816 seine ersten Übungen durch<sup>1900</sup>. Der Oberbefehl wurde dem greisen Obersten und Kriegskommissionspräsidenten Anton Ludwig von Diemar übertragen. Überall wirkten hier romantische Anschauungen mit, die aus altdeutschen Überlieferungen zu schöpfen suchten. Nach Aufstellung des Landsturms fielen die französischen Einheitsbezeichnungen. Das Bataillon wurde in Banner unter einen Feldoberst, die Kompanie in Fähnlein unter einem Feldhauptmann umbenannt. Die Offiziere des Landsturms waren entweder hauptberufliche Offiziere der stehenden Truppe, in erster Linie aber Forstbeamte, Rittergutsbesitzer und im Oberland auch Fabrikherren. Sie gehörten dem Adel und dem aufstrebenden Bürgertum an. Ihre Besoldung erfolgte über die 1817 - 1821 bestehende Landsturmkasse<sup>1901</sup>. Militärische Bedeutung erlangte der Landsturm nie. Bald wurde er als eine Spielerei betrachtet und schließlich sogar aus politischen Gründen von der Obrigkeit mit

---

<sup>1896</sup> GS VII S. 295-360.

<sup>1897</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Landesmilitärkassenrechnung 1815 - 1823.

<sup>1898</sup> Meininger Chronik II S. 190.

<sup>1899</sup> ThStAMgn ZM 262 über den Landsturm in Weimar 1818 aufgelöst, Hartung S. 345-346.

<sup>1900</sup> Meininger Chronik II S. 196.

<sup>1901</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Landsturmrechnungen 1817 - 1821.

Misstrauen beobachtet. Sie betrieb seit 1821 seine Auflösung. Diese erfolgte nicht überall gleichzeitig. Als letzte Einheit wurde 1826 das Fähnlein in Rauenstein aufgelöst.

Die Napoleonischen Kriege hatten die soziale Zusammensetzung des meiningischen Militärs grundlegend geändert. Anstelle der landfremden Berufssoldaten des alten Kreiskontingents mit ihren vielfach recht zweifelhaften moralischen Qualitäten war die Jugend des Meininger Landes getreten. Die Befreiungskriege hatten dem Soldatentum ethische Werte verliehen, deren Entwicklung die Landsknechte des 18. Jahrhunderts nicht fähig gewesen wären. Es wäre vielleicht zuviel behauptet, wolle man jetzt schon von dem Bestehen eines Volksheeres sprechen. Aber die Entwicklung schritt auf diesem Weg voran. Auch das soziale Bild des Offizierskorps hatte sich wesentlich geändert. Das alte meiningische Militär hatte nur den adligen Berufsoffizier gekannt. Freilich befanden sich unter ihnen nicht nur Rittergutsbesitzer, sondern eine ganze Reihe armer Tröpfe, denen nur die adlige Geburt einen Vorrang gab, die aber sonst ein kärgliches Leben fristeten. In der Landmiliz hatten dagegen die unteren Offiziersstellen bis zum Stabskapitän vielfach Bürgerliche inne, die allerdings den wohlhabenden Schichten entstammten. Bereits unter Georg I. kamen von den sieben Offizieren der stehenden Truppe zwei aus dem Bürgerstand. Bei den hohen Offiziersverlusten der Napoleonischen Kriege ließ sich eine stärkere Ausbildung des bürgerlichen Elements innerhalb des Offizierskorps nicht vermeiden. Nunmehr war nicht einmal der Besitz eines größeren Vermögens Voraussetzung. Vor dem Ausmarsch nach Tirol waren vier Feldwebel zu Leutnants befördert worden. Das aktive Meininger Offizierskorps bestand fast zur Hälfte aus Bürgerlichen. Unmittelbar vor dem Rußlandfeldzug fanden weitere Offiziersbeförderungen aus dem Feldwebelstand statt. Das im Mai 1813 ins Feld rückende Kontingent hatte nur bürgerliche Offiziere. Die Befreiungskriege verstärkten 1814 den bürgerlichen Einfluss im Offizierskorps noch stärker und verschafften ihm zahlenmäßig, wenn auch nicht der militärischen Stellung nach, die Oberhand. In der folgenden langen Friedenszeit gewann aber der Adel wieder das Übergewicht. Die Ernennung einer großen Zahl bürgerlicher Offiziere während der Befreiungskriege hatte allerdings zur Folge, dass die Verschiebung im Zahlenverhältnis sich erst nach 1830 bemerkbar machte. Noch im Jahre 1826 standen sich im aktiven Meininger Linienbataillon sieben adlige und neun bürgerliche Offiziere gegenüber. Die fünf Hauptleute, alles Veteranen der Befreiungskriege, entstammten sämtlich dem Bürgertum. Ein Blick auf den Offiziersnachwuchs bei den Unterleutnants dagegen zeigte schon damals ein erneutes starkes Aufkommen des Adels<sup>1902</sup>. So ist es nicht verwunderlich, dass bereits 1838 das Verhältnis sich umgekehrt hatte. Fünf bürgerliche Offiziere standen neun Angehörigen des Adels gegenüber<sup>1903</sup>. Allerdings sind später wieder verstärkt bürgerliche Offiziere in das meiningische Infanterieregiment aufgenommen worden, so dass es 1864 über zwölf adlige und 17 bürgerliche Offiziere verfügte, die sich gleichmäßig über alle Ränge verteilten<sup>1904</sup>.

Vor der großen Umgestaltung von 1829 erlebte das Meininger Militärwesen noch zwei wichtige Veränderungen. Durch die Behördenreform von 1823 wurde die Kriegskommission aufgelöst und das gesamte Militärwesen der Regierung unterstellt. Der Kommandeur des Schützenbataillons trat als Militärreferent der Landesregierung bei. Die Militärgerichtsbarkeit war schon vorher dem Bataillon übertragen worden, das hierfür einen besonderen Auditeur unterhielt. Für die finanziellen Lasten des gesamten Militärwesens hatte nach wie vor die

---

<sup>1902</sup> Adreßbuch 1826 S. 21-23.

<sup>1903</sup> StHB S. 75-76 1838.

<sup>1904</sup> StHB S. 63-65 1864.

Landschaft aufzukommen, die die Gelder für die seit 1807 bestehende Landesmilitärkasse aus der Landschaftskasse bereitstellte<sup>1905</sup>.

Eine letzte Änderung erfuhr das meiningische Militärwesen durch das Militärgesetz vom 20. März 1826<sup>1906</sup>. Der von der Regierung ausgearbeitete Entwurf war dem Landtag am 1. Februar 1826 zugeleitet worden. Es baute auf dem Konskriptionspatent vom 23. Dezember 1809 auf, das es aber gleichzeitig außer Kraft setzte. Ziel des Gesetzentwurfes war, die 514 Mann aktiver Linientruppen (= 1 % der Bevölkerung) und 257 Mann der Ersatzreserve für das Bundeskontingent bereitzustellen und eine gleichmäßige Verteilung der Militärlasten zu erreichen. Das Gesetz wurde im Landtag am 6. und 7. Februar 1826 behandelt und fand mit geringfügigen Abänderungen dessen Zustimmung, worauf es am 26. März 1826 vom Herzog vollzogen wurde<sup>1907</sup>. Unter Aufhebung des Landsturmes wurde das Militär in aktives Bundeskontingent, Ersatzreserve und Landwehr eingeteilt. Das neue Militärgesetz bekannte sich ebenfalls zur allgemeinen Wehrpflicht der männlichen Jugend, die am 1. Januar desjenigen Jahres begann, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wurde. Als Freiwillige wurden schon Personen mit 19 Jahren angenommen, die körperlich dazu tauglich waren. Die Zahl der Befreiungen dagegen wurde wesentlich eingeschränkt. Sie galten fast nur noch für Personen mit körperlichen Gebrechen.

Die große Wandlung, die sich in den letzten 30 Jahren in der Auffassung vom Soldatenstand ergeben hatte, wird im § 8 des Gesetzentwurfes deutlich, in dem festgestellt wird, dass Personen, die „zu einer infamirenden Strafe“ verurteilt worden waren, von einer persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen sein sollten. Noch unter Georg I. wurden zum Tode verurteilte Verbrecher in der Weise begnadigt, dass sie als Soldaten an fremde Staaten gegeben wurden. Die Dauer der Militärflicht wurde auf acht Jahre festgesetzt, von denen vier Jahre im Linienbataillon oder in der Ersatzreserve, die übrige Zeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Landwehr abzuleisten war. Eine Dienstleistung der Zurückgestellten war im Linienbataillon nur bis zum vollendeten 28. Lebensjahr möglich. Noch war die Zahl der nach dem Gesetz der Militärflicht unterliegenden Personen größer als die zur Unterhaltung des Bundeskontingents benötigte Mannschaft. Das System der Auslosung und der Stellung von Stellvertretern wurde deshalb beibehalten.

Die jährlichen Musterungen oblagen besonderen Kommissionen, die bei den Ämtern und Stadträten gebildet wurden, ihnen waren ein Offizier und der zuständige Physikus beigegeben. Die zum persönlichen Dienst Befähigten hatten sich in der bisherigen Weise der Auslosung zu unterwerfen. Die Regierung hatte ursprünglich nur einen einzigen jährlichen Auslosungstermin für das ganze Land in Meiningen vorgesehen. Auf Wunsch des Landtags fand die Auslosung aber am Sitz des zuständigen Amtes oder Stadtrates statt. Hier wurden durch gezogene Nummern diejenigen bestimmt, die ins Linienbataillon einrücken mussten, während die übrigen Wehrpflichtigen zur Ersatzreserve kamen, die im Frieden „gänzlich ungestört in ihren bürgerlichen Verhältnissen“ blieben und nur im Kriegsfall eingezogen werden sollten. An dem System der Stellvertretung wurde nichts geändert. Die zwangsweise Stellung eines Stellvertreters bei Landflucht des Militärflichtigen wurde nunmehr in der Weise gesetzlich geregelt, dass die Kosten aus dem zurückgelassenen Vermögen aufgebracht werden sollten. Dagegen bekam durch das neue Militärgesetz der Begriff der Militärflichtigkeit einen

---

<sup>1905</sup> ThStAMgn Ältere Rechnungen Landesmilitärkasse.

<sup>1906</sup> Gesetz die Militär- u. resp. Militärdienstpflichtigkeit ingleichen die Formation des Kontingents, der Reserve und der Landwehr betr.

<sup>1907</sup> Auszüge aus Landtagsprotokollen S. 205-249, MRIB 22/1826.



erweiterten Sinn. Er umfasste nicht nur die eben behandelte persönliche Dienstleistung bis zum 27. Lebensjahr, sondern auch die Militärsteuerpflicht. Sie begann mit dem 20. und endete mit dem 45. Lebensjahr und betraf alle Personen, die nicht zur persönlichen Dienstleistung herangezogen wurden. Der jährliche Beitrag wurde mit 1/2 - 2 fl festgesetzt. Damit war an die alte Einrichtung der Guldiner beim Ausschuss und die dann später erhobenen Landsturmrelutionsgelder angeknüpft. Allerdings hatten während der ersten vier Jahre alle körperlich Untauglichen und Zurückgestellten den vierfachen Betrag zu leisten. Er floss der Landschaftskasse zu und wurde zu Militärzwecken verwandt. Die Obrigkeit war auf diese Weise bestrebt, ihren Militäretat zu entlasten und gleichzeitig eine gerechtere Lastenverteilung zu erzielen. Durch den Erwerb der Hildburghäuser und Saalfelder Lande erhöhte sich schließlich 1826 das zu stellende Bundeskontingent auf 1150 Mann. Es erhielt damals die Bezeichnung „Herzoglich Sachsen-Meiningisches Schützenbataillon“<sup>1908</sup>. Es wurde 1856 zu einem zwei Bataillone umfassenden leichten Infanterieregiment umgebildet, das in Meiningen stationiert war. Dieses blieb bis 1867 bestehen und bildete eine der Stammtruppen des späteren 6. thüringischen Infanterieregimentes Nr. 95.

---

<sup>1908</sup> Mauderode S. 54

**Verzeichnis der Abbildungen**

Dr. med. Julius Heinrich Gottlieb Schlegel	98
Seite aus der Meininger Kammerrechnung 1799/1800	250
Seite aus der Neuhäuser Amtsrechnung 1763	251
Johann Matthäus Bechstein	265